Digitized by Google

Z 2008.266-9

Digitized by Google

<36636327340017

<36636327340017

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Neue Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthum Schleſien und der dem-
ſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Polizey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

welche

während Zeit der glorwürdigſten Regierung

Friedrich Wilhelms III.

Königs von Preußen

als

ſouverainen Oberſten Herzogs von Schleſien

herausgekommen ſind.

Neunter Band,

die Verordnungen vom 1. Januar 1804 bis Ende 1805 enthaltend.

Mit Königl. Allergnädigſter Freiheit.

Breslau,
bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1806.

Google

07/08/279

Digitized by Google

Chronologiſches Regiſter

der

in dieſem Bande enthaltenen Verordnungen ꝛc.

No. I.

1804. d. d. Breslau und Glogau den 11. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Verbots der Ausfuhr des Schweinfetts oder Schmeeres; nebſt dem in der Sammlung vom Jahr 1803 übergangenen, die verbotene Ausfuhr des Talgs betreffenden, Circulare d. d. Breslau den 1. März 1803. Seite 3

No. II.

— — d. d. Glogau den 13. und Breslau den 18. Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Belohnung auf die Entdeckung des Einbringens falſcher Münzen. 4

No. III.

— — d. d. Breslau den 20. Januar. Avertiſſement wegen des Tranſito-Zolles der aus Südpreußen durch Schleſien nach dem Auslande gehenden Waaren und Produkte. 5

No. IV.

— — d. d. Breslau den 24. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt ꝛc., betreffend die Declaration wegen des Religions-Unterrichts der Kinder von Eltern verſchiedener Glaubensbekenntniſſe. 6

No. V.

— — d. d. Berlin den 14. Februar. Reglement wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia. 8

Digitized by Google

No. VI.

1804. d. d. Breslau den 15. Februar. Cammer=Reſcript an die Landräthe und Aemterpächter in Neuſchleſien, wegen der Baumzucht in Neuſchleſien. Seite 16

No. VII.

— — d. d. Breslau den 17. Februar. Cammer=Reſcript an den Kriegs= und Steuer=Rath Müller zu Glatz, wegen einiger nähern Beſtimmungen des Publicandi vom 28. October 1803., das Betteln betreffend. 17

No. VIII.

— — d. d. Breslau den 24. Februar. Circulare an die Landräthe des Strehlenſchen, Münſterbergſchen, Nimptſchen, Neiſſer, Grottkauer, Briegſchen und Frankenſteinſchen Creiſes, wegen der beizubringenden Atteſte über das in die Städte eingehende Holz und der dadurch beabſichtigten Verhütung der Holzdiebereien. 18

No. IX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 2. März. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe, den Breslauſchen Magiſtrat, die Königl. Aemter und an die Mediat=Regierungen, die Beförderung der Vaccination betreffend. 19

No. X.

— — d. d. Breslau den 3. März. Circulare an ſämmtliche Bau=Inſpectores und Deich=Inſpectores Bresl. Cammer=Departements, wegen der Holz=Menage bei Fertigung der Pferde= und Kuhkrippen. 21

No. XI.

— — d. d. Breslau den 12. März. Avertiſſement wegen der Ein= und Ausfuhr=Verbote. 22

No. XII.

— — d. d. Breslau den 12. März. Circulare an ſämmtliche Krieges= und Steuer=Räthe Bresl. Cammer=Departements, wegen näherer Beſtimmung der Waagegefälle bei den Stadtwaagen. 43

No. XIII

— — d. d. Breslau den 18. März und Glogau den 16. April. Circulare an ſämmtliche Land= und Steuer=Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Aufhebung der alten Lumpenſammlungs=Conceſſionen und der Beſchränkung auf die privilegirten Creiſe. 48

No. XIV.

Digitized by Google

No. XIV.

1804. d. d. Breslau den 19. März. Reſcript an beide ſchleſiſche Cammern, wegen der Befugniß der Fein-Tuch-Fabrikanten, auch ordinaire Tuche zu verfertigen und fertige Tuche zu kaufen. . Seite 50

No. XV.

— — d. d. Breslau den 20. März und Glogau den 16. April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, an den Landrath des Reichenbachſchen Creiſes und an den Magiſtrat zu Breslau, desgl. m. m. an einige auswärtige Magiſtrate, wegen der Legitimation der Woll-Einkäufer auf den hieſigen Wollmärkten. 51

No. XVI.

— — d. d. Breslau den 22. März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der Uniform der Landräthe. . . . 51

No. XVII.

— — d. d. Breslau den 28. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das General-Vicariat-Amt, wegen des Religionsunterrichts der Kinder, deren Eltern verſchiedener Religion zugethan ſind. 52

No. XVIII.

— — d. d. Breslau den 30. März. Cammer-Reſcript an den Königl. Krieges- und Domainenrath v. Drake in Pilica, wegen des Brau- und Branntweinbrennerei-Betriebes der Juden in den neuſchleſiſchen Städten. 53

No. XIX.

— — d. d. Breslau den 3. April. Publicandum des Collegii Medici et Sanitatis, wegen der Kuhpocken-Impfungs-Inſtitute. . 54

No. XX.

— — d. d. Brieg den 7. April. Königl. Oberſchleſiſche Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Verhütung der Entweichung der Arreſtanten aus den Gefängniſſen und auf dem Transport. . 57

No. XXI.

— — d. d. Breslau den 10. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, die Paraphen-Gebühren der ſchleſiſchen Schiffer betreffend. 59

No. XXII.

— — d. d. Breslau den 10. April. Cammer-Reſcript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake in Pilica und die beiden Landräthe in Neuſchleſien, wegen dem Verbot, daß in den Neuſchleſiſchen

 Dörfern,

Digitized by Google

Dörfern während des Gottesdienſtes kein Kramhandel ſtatt finden ſoll. Seite 60

No. XXIII.

1804. d. d. Breslau den 13. April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Aufkauferey der Butter auf dem Lande. 61

No. XXIV.

— — d. d. Breslau den 21. April. Circulare an ſämmtliche Salz-Inſpectores, die künftige Salz-Veranſchlagung nach dem Gewicht betreffend. 62

No. XXV.

— — d. d. Breslau den 23. April. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, und m. m. an das Collegium medicum und den Bresl. Magiſtrat, wie es mit den mediziniſchen Vorleſungen gehalten werden ſoll. 65

No. XXVI.

— — d. d. Breslau den 26 April. Avertissement wegen der bei dem Baumöhl anzuwendenden Verſteuerungsſätze. 66

No. XXVII.

— — d. d. Breslau den 26. April. Circulare an die Landräthe der an der Oder belegenen Creiſe, inkl. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von den Schiffern zu erlegenden Paraphen-Abgabe 67

No. XXVIII.

— — d. d. Breslau den 28. April. Königl. Cammer-Verordnung an ſämmtliche Behörden, die zu Tragung der Uniform berechtiget ſind, die Civil-Uniformen betreffend. 67

No. XXIX.

— — d. d. Berlin den 1. May. Declaratoria des Edicts vom 11. März 1787. von Dismembrationen. 69

No. XXX.

— — d. d. Breslau den 1. May. Dorf-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz (durch einen Druckfehler iſt in der Ueberſchrift unrichtig 1805. geſetzt werden). 79

No. XXXI.

— — d. d. Breslau den 1. May. Inſtruction für die Dorf-Scholzen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz. 118

No. XXXII.

— — d. d. Berlin den 3. May. Verordnung wegen näherer Beſtimmung verſchiedener Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung. 135

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII.

1804. d. d. Breslau und Glogau den 5. May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und an das Officium Fisci, wegen des verbotenen Tragens der weißen Federbüſche zu den Livreen. ꝛ ꝛ Seite 143

No. XXXIV.

— — d. d. Breslau den 8. May. Circulare an ſämmtliche Domainen-Aemter Breslauſchen Cammer-Departements, die Bier- und Branntwein-Defraudationen betreffend. ꝛ ꝛ 143

No. XXXV.

— — d. d. Breslau den 8. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe der an der Oder belegenen Creiſe Breslauſchen Cammer-Departements, und die Magiſtrate zu Breslau, Ohlau, Brieg und Oppeln, betreffend die zur Verhütung der Defraudationen bei der Kloben-Flöße vorgeſchlagenen Modalitäten. ꝛ ꝛ 144

No. XXXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 10. May. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Maaßregeln zur Verhütung der Geld-Exportation der im Lande befindlichen Italiener und Schweitzer. ꝛ ꝛ 145

No. XXXVII.

— — d. d. Breslau den 11. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der von den Ausländern bei Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichtenden Stempelgebühren. ꝛ ꝛ ꝛ 149

No. XXXVIII.

— — d. d. Breslau den 11. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen der in Polizey-Contraventionsſachen zu adhibirenden Stempelbogen. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 150

No. XXXIX.

— — Breslau den 11. May. Circulare an die Landräthe der 3 Gebirgskreiſe Bolkenhayn, Schweidnitz und Reichenbach, ingl. an den Krieges- und Steuer-Rath dritten Departements, wegen des Stempelpapieres zu Trauſcheinen der Cantoniſten. ꝛ 151

No. XL.

— — d. d. Breslau den 11ten May. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau,

die

Digitized by Google

die von Gehalten zu entrichtende Stempel-Gebühren betreffend. Seite 152

No. XLI.

1804. d. d. Breslau und Glogau den 15. May. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, betreffend die Declaration des Circularis vom 1. December 1803. in Abſicht der Wanderpäſſe einwandernder einländiſcher Handwerksgeſellen. 153

No. XLII.

— — d. d. Breslau den 18. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Ausfüllung der Geburts- und Lehrbriefe. . . . 153

No XLIII.

— — d. d. Breslau den 23. May. Circulare an die neuſchleſiſchen Landräthe und an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake zu Pilica, betreffend die Strafgeſetze auf das Austreten der Cantoniſten und die Deſertions-Beförderung in Neuſchleſien. . 154

No. XLIV.

— — d. d. Breslau den 25. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen beſſerer Zubereitung der Tuche. 156

No. XLV.

— — d. d. Breslau den 26. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen des Studirens der cantonpflichtigen Katholiken. 157

No. XLVI.

— — d. d. Glogau den 29. May und Breslau den 5. Juny. Circulare an ſämmtliche Forſt-Aemter, desgl. m. m. an ſämmtliche Steuerräthe, die neue Forſt-Uniform betreffend. . . 159

No. XLVII.

— — d. d. Breslau den 30. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und die Juden-Commiſſion, betreffend die Befreyung der wandernden jüdiſchen Handwerksgeſellen von den Toleranz-Gebühren. . . . 161

No. XLVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 31. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen beſſerer Organiſirung der Städte-Repräſentanten. 162

No. XLIX.

— — d. d. Breslau den 13. Juny. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe

Räthe, wegen Ausſtellung vollſtändigerer Reiſepäſſe von den Magiſträten. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Seite 164

No. L.

1804. d. ſd. Breslau den 16. Juny. Reſcript an das General-Vicariat-Amt und die Decanos der übrigen Diöceſen, betreffend die Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebote die Trauung vollzogen werden ſoll. ꝛ ꝛ ꝛ 164

No. LI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 18. Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos der übrigen Diöceſen, wegen der den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zugeſtandenen Portofreiheit. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 165

No. LII.

— — d. d. Breslau den 19. Juny. Königl. Cammer-Reſcript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die beiden Neuſchleſiſchen Landräthe, betreffend das Publicandum wegen der in Süd- und Neu-Oſtpreußen, auch in Neu-Schleſien einzuführenden Bezeichnung der Waaren, zum Beweiſe, daß ſie die Reviſion der Steuer-Behörde paſſirt ſind. ꝛ ꝛ ꝛ 166

No. LIII.

— — d. d. Breslau den 19. Juny. Circulare an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die Neuſchleſiſchen Landräthe, wegen der den Juden unterſagten Adminiſtration der Branntweinbrennereyen und des Branntweinſchanks in den Mediatſtädten in Südpreußen und Neuſchleſien. ꝛ ꝛ ꝛ 172

No. LIV.

— — d. d. Breslau den 21. Juny. Königl. Cammer-Reſcript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake, die Grenzen der Steuerpflichtigkeit in Neuſchleſien betreffend. ꝛ ꝛ ꝛ 173

No. LV.

— — d. d. Breslau den 22. Juny. Circulare der Bresl. Ober-Amts-Regierung an ſämmtliche Untergerichte ihres Departements, wegen Sicherſtellung und Controllirung des reſervirten Poſt-Porto. 176

No. LVI.

— — d. d. Breslau den 23. Juny. Circulare an ſämmtliche vorſtädtiſche Juriſdictiones, betreffend die Grundſätze bei Erbauung von Häuſern in den Vorſtädten von Feſtungen. ꝛ ꝛ 177

Digitized by Google

No. LVII.

1804. d. d. Breslau den 2. July. Circulare an die Landräthe der oberſchleſiſchen Creiſe, wegen Anhaltung der ohne Abkehr-Scheine herumziehenden Bergleute. . . . Seite 178

No. LVIII.

— — d. d. Breslau den 7. July. Avertissement wegen des verbotenen Eingangs der Lütticher und Maſtrichter Leder in Schleſien. 179

No. LIX.

— — d. d. Glogau den 11. und Breslau den 23. July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und an den General-Fiskal Berger, wegen des gegenſeitigen Meß- und Jahrmarkt-Verkehrs der Südpreußiſchen und altländiſchen Juden. . . 179

No. LX.

— — d. d. Breslau den 13. July. Circulare an ſämmtliche Ward- und Forſt-Aemter an der Oder, wegen Benutzung des Stammholzes in den Warden. 180

No. LXI.

— — d. d. Breslau den 13. July. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe des Oberſchleſiſchen Ober-Amts-Regierungs-Departements, betreffend die Publication der Grundſätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien. 181

No. LXII.

— — d. d. Breslau den 29. July. Königl. Cammer-Reſcript an den General-Fiskal Berger und die Cammer-Fiskäle, wegen des zu adhibirenden Stempels bei Contracten, die zwiſchen Privatperſonen und dem Fisco geſchloſſen werden. . . 183

No. LXIII.

— — d. d. Breslau den 9. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements, wegen Anſetzung der Feuer-Scholzen und der zu erlaſſenden Dorf- und Polizey-Ordnung. 184

No. LXIV.

— — d. d. Breslau den 16. Auguſt und Glogau den 1. September. Circulare an ſämmtliche Königl. Forſtämter und m. m. Steuerräthe und an den General-Fiskal Berger, wegen der Uniform der Forſtbedienten. 186

No. LXV.

— — d. d. Breslau den 21. Auguſt. Circulare, betreffend die Taufe ehelicher

Digitized by Google

ehelicher Kinder der Eltern von verſchiedenen Religionen. ſ Seite 186

No. LXVI.

1804. Breslau den 2. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, die der Officier-Wittwen-Caſſe bewilligten fiscaliſchen Rechte betreffend. ſ ſ ſ ſ 187

No. LXVII.

— — d. d. Breslau und Brieg den 3. September. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Einſendung der Teſtamente an die Krieges- und Domainen-Cammern, worinnen für catholiſche Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. Vermächtniſſe vorkommen. 188

No. LXVIII.

— — d. d. Breslau den 7. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Publication der Verordnung, mittelſt welcher die Vorſchriften des allgem. Landrechts Pag. 2. Tit. 15. Abſch. 4. vom Poſtregal berichtiget und erläutert werden. ſ 189

No. LXIX.

— — d. d. Breslau den 8. September. Miniſterial-Reſcript an beide Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Dienſten entlaſſenen Cantoniſten vom Schutzgelde. ſ ſ ſ 195

No. LXX.

— — d. d. Breslau den 17. September. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, m. m. an den Bresl. Magiſtrat, den General-Fiskal, an die Vorſteher der Bresl. Judenſchaft und die Juden-Commiſſion, betreffend die den Juden freygelaſſene Wahl, ſich den Ritual-Geſetzen und dem allgemeinen Landrecht zu unterwerfen. 196

No. LXXI.

— — d. d. Potsdam den 19. September. Publicandum, betreffend die den Ausländern bei ihrem Anzuge in Schleſien zu bewilligende Vortheile. ſ ſ ſ ſ ſ 196

No. LXXII.

— — Glogau den 26. September und Breslau den 15. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Mißhandlung des Schlachtviehes von Seiten der Fleiſcher. ſ 202

No. LXXIII.

— — d. d. Breslau den 1. October. Reſcript an den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake zu Pilica, betreffend das für Neuſchleſien entworfene Wollſpinn-Reglement. ſ ſ 203

No. LXXIV.

1804. d. d. Breslau den 6. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, den Einkauf des Schlachtviehes außer Jahrmarktszeiten betreffend. Seite 208

No. LXXV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 11. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend das ſchädliche Holzeinſchleppen der Holzſchläger. 209

No. LXXVI.

— — d. d. Breslau den 12. October. Publicandum über die bei itzigen hohen Getreidepreiſen zu Verhütung der Getreide-Ausfuhr und Aufkauferey erneuerten Vorſchriften. 210

No. LXXVII.

— — d. d. Berlin den 12. October. Circulare an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia, wegen der bei Anſtellung der Referendarien und Auſcultatoren künftig zu beobachtenden Vorſchriften. 215

No. LXXVIII.

— — d. d. Glogau den 22. und Breslau den 27. October. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Abſchaffung der Lotterie-Collecteurs auf dem platten Lande. 218

No. LXXIX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 24. October. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die wegen Zurückſendung der in Schleſien aufgegriffenen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, Vagabonds feſtgeſetzten Modalitäten. 218

No. LXXX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 30. October. Circulare an ſämmtliche Landräthe und m. m. Königl. Domainen-Aemter, wegen der Einſchränkung des Erlernens ſtädtiſcher Gewerbe von den Kindern der Landbewohner. 220

No. LXXXI.

— — d. d. Breslau den 2. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, daß keine ſchadhafte oder zerriſſene Züchen Wolle fernerhin auf öffentlichen Waagen abgewogen, ſondern zurückgewieſen werden ſollen. 221

No. LXXXII.

Digitized by Google

No. LXXXII.

1804. d. d. Breslau den 2. und Glogau den 20. November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, den Acciſeſatz vom Schffl. Haber zum Bierbrauen betreffend. . . . Seite 222

No. LXXXIII.

— — d. d. Breslau den 2. November. Königl. Cammer-Reſcript an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die bei der Aichtung der Ellen, Maaße und Gewichte zu beobachtenden Modalitäten. . 222

No. LXXXIV.

— — d. d. Breslau den 3. und Glogau den 15. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen des Aufſteigens der Luft-Ballons durch verdünnte Luft. . . . 224

No. LXXXV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 7. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Beförderung der Kuhpocken-Impfung. 225

No. LXXXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 8. November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen Verwandlung der Haus- und Kirchen-Collecten für das Kreuzburger Armen- und Arbeitshaus in fixirte Beiträge. . . . 228

No. LXXXVII.

— — d. d. Breslau den 9. November. Circulare an den Krieges- und Domainen-Rath von Drake und die beiden Landräthe des Pilicaer und Siewierſchen Creiſes, wegen Sicherſtellung des Abſchoſſes von den zu exportirenden Kaufgeldern für veräußerte adeliche Güther in Südpreußen und Neuſchleſien. . . . 231

No. LXXXVIII.

— — d. d. Breslau und Brieg den 12. und Kaliſch den 20. November. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde. . . 233

No. LXXXIX.

— — d. d. Breslau den 13. November. Circulare an ſämmtliche Landräthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der einzuſendenden Nachrichten von den milden Stiftungen auf den Dörfern. . 237

No. XC.

1804. d. d. Potsdam den 13. November. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuerſocietät auf dem platten Lande in Neuſchleſien, oder den beiden Creiſen Pilica und Siewiers zu halten. ſ Seite 247

No. XCI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 21. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, die Vorſchrift der Dorfpolicey-Ordnung über den Schulbeſuch der Kinder auf dem Lande betreffend. ſ ſ 256

No. XCII.

— — d. d. Breslau den 26. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, das neue Beneficien-Patent für Ausländer betreffend. ſ ſ ſ ſ 257

No. XCIII.

— — d. d. Berlin den 27. November. Publicandum wegen des Triennii der Studirenden auf Akademien. ſ ſ ſ 259

No. XCIV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 28. November. Circulare an ſämmtliche Königl. Forſt-Aemter, betreffend die Erhöhung des Schußgeldes bei den Königl. Forſt-Aemtern. ſ ſ 261

No. XCV.

— — d. d. Berlin den 1. December. Stolgebühren-Taxe für die römiſch-katholiſche Geiſtlichkeit in Neuſchleſien. ſ ſ 262

No. XCVI.

— — d. d. Breslau den 6. December. Circulare an ſämmtliche Landräthe, ingl. m. m an ſämmtliche Waſſerbau-Bediente, wegen Reviſion der Flüſſe zur Verminderung der Gefahr bei Ueberſchwemmungen. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 283

No XCVII.

— — d. d. Breslau den 13. December. Avertiſſement wegen verbotener Einfuhre des Kräuſel- und Kratzen-Draths ꝛc. ſ 284

No. XCVIII.

— — d. d. Brieg den 17 December. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, betreffend die Publication der Declaration vom 27. October 1804. wegen Ueberlaſſung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 285

No. XCIX.

No. XCIX.

1804. d. d. Breslau den 19. December. Königl. Cammer-Reſcript an die Briegſche Arbeitshaus-Direction, wegen Ablieferung der zum Zuchthauſe condemnirten Verbrecher, nach ausgeſtandener Strafzeit, bis zur vermerkten Verbeſſerung, in das Correktionshaus. Seite 288

No. C.

— — d. d. Breslau und Brieg den 22. December. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Escortirung der Verbrecher durchs Militair. 290

No. CI.

— — d. d. Breslau den 30. December. Circulare an ſämmtliche Forſt-Aemter Bresl. Cammer-Departements, incl. m. m. an den Ober-Forſtmeiſter und General-Fiskal, die Tragung der Cordons von Forſtbedienten betreffend. 291

No. CII.

1805. d. d. Breslau und Glogau den 2. Januar. Circulare an ſämmtliche Landräthe, incl. m. m. an ſämmtliche Steuerräthe, wegen Aufgreifung verdächtiger Perſonen durch Militair-Commandos und beſſerer Haltung der Nachtwachen. 295

No. CIII.

— — d. d. Brieg den 4. Januar. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen der in Criminal-Unterſuchungen mit der reitenden Poſt abzuſendenden Verfügungen. 297

No. CIV.

— — d. d. Breslau den 7. Januar. Circulare an ſämmtliche Magiſtrate Bresl. Cammer-Departements, wegen Vorausbezahlung der Gehalte oder anderer Emolumente aus ſtädtiſchen Caſſen. 298

No. CV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 13. Januar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen Reviſion der Garniſon-Brodverpflegungs-Magazine. 298

No. CVI.

— — d. d. Breslau den 16. Januar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen Abſchaffung der von den Schäfern gehaltenen Deputat-Kühe. 300

No. CVII.

1805. d. d. Breslau den 26. Januar. Circulare an ſämmtliche Landräthe an der ſüdpreußiſchen Grenze, desgleichen an die Steuerräthe des 1., 4., 7. und 8. Departements, wegen des Garn-Verkehrs zwiſchen Schleſien und Südpreußen. ſ ſ Seite 301

No. CVIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 28. Januar. Königl. Cammer-Verordnung an den Kriegesrath und Ober-Deich-Inſpector Neuwertz, ingleichen an die übrigen Deich-Inſpectores, betreffend die Räumung des Leinen-Pfades an den Ströhmen auf öffentliche Koſten. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 301

No. CIX.

— — d. d. Glogau den 28. Januar. Circulare an ſämmtliche Deich-Inſpectoren, ingl. m. m. an den Ober-Deich-Inſpector Neuwertz und an ſämmtliche Landräthe, die Bereiſung ſämmtlicher Flüße und Bäche, und Reviſion der daran liegenden Mühlen betreffend. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 302

No. CX.

— — d. d. Breslau den 1. und Glogau den 13. Februar. Circulare an ſämmtliche Membra eines Hochlöbl. Cammer-Collegii, ingl. an ſämmtliche Baubediente, wegen der zu liquidirenden Auslagen bei den mit Reiſen beſchäftigten Officianten. ſ ſ ſ 304

No. CXI.

— — d. d. Brieg den 4. Februar. und Breslau den 1. März. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, die Verwaltung der Erbſchafts-Stempel-Angelegenheiten betreffend. ſ ſ 305

No. CXII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 5. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das Collegium medicum und an den Magiſtrat zu Breslau, die Maaßregeln gegen fehlerhafte Schutzpocken-Impfung betreffend. ſ 318

No. CXIII.

— — d. d. Glogau den 7. und Breslau den 17. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- auch Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an ſämmtliche Domainen- und Forſt-Aemter, Salzfactoreyen ꝛc., wegen genauer Bezeichnung der portofreyen Sachen auf dem Couvert. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 318

No. CXIV.

Digitized by Google

No. CXIV.

1805. d. d. Glogau den 12. und Breslau den 21. Februar. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, an das Officium Fisci und an die Landes-Inquiſitoriate, wegen Transportirung der Verbrecher durch das Militair. - - - - - - Seite 319

No. CXV.

— — d. d. Brieg den 18. und Breslau den 19. Februar. Ober-Amts-Regierungs-Currende, daß die zu einer Fabrik-Anſtalt gegebene Fonds niemalen zur Erbtheilung kommen, ſondern nur dem Erben zufallen ſollen, welcher die Fabrike übernimmt. - - 320

No. CXVI.

— — d. d. Breslau den 19. Februar. Circulare an die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Creiſe und Departements, wegen Befreyung der unzünftigen Oder-Schiffer von der Paraphen-Abgabe. - - - - - 321

No. CXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 19. Februar. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, betreffend die Reſſort-Verhältniſſe zwiſchen Cameral- und Acciſe-Behörden. - - - - 321

No. CXVIII.

— — d. d Breslau und Glogau den 24. Februar. Circulare an ſämmtliche Landräthe, ingl. m. m. an ſämmtliche Steuerräthe, an den Magiſtrat zu Breslau und ſämmtliche Inquisitores publicos, wegen Feſtſtellung eines Sostri für unbeſoldete Medicinal-Perſonen, wenn ſie in Criminal-Unterſuchungen wider unvermögende Inquiſiten adhibiret werden. - - - - 322

No. CXIX.

— — d. d. Breslau den 28. Februar. Reglement für die Brunnen-Bade- und Molken-Cur-Anſtalt zu Reinerz. - - 323

No. CXX.

1805. d. d. Breslau und Glogau den 7. März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die Errichtung der Waagen bei den Dorf-Mühlen. . . . . . . Seite 348

No. CXXI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 9. März. Circulare an ſämmtliche Landräthe, die von 24 Stunden auf 12 Stunden herabgeſetzte Wartezeit der Anſpänner betreffend. . . 349

No. CXXII.

— — d. d. Breslau den 15. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, betreffend die zur Habhaftwerdung der dem Todtſchlagen entronnenen tollen Hunde zu treffenden polizeylichen Maaßregeln. . . 350

No. CXXIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 18. März. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, das Einfuhr-Verbot des fremden Beuteltuchs betreffend. 351

No. CXXIV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 9. April. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau und an die Inquisitores publicos, die bei dem Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militare feſtgeſetzten Transport- und Verpflegungs-Sätze betreffend. . . . 352

No. CXXV.

— — d. d. Breslau den 9. April. Circulare an ſämmtliche Inquisitores publicos Bresl. Cammer-Departements, wegen des Transports der hier aufgegriffenen, nach der Mark Brandenburg gehörigen Vagabonden. 354

No. CXXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 22. April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, betreffend die Paraphen-Abgabe der Juden, die Häuſer beſitzen. . . . 355

No. CXXVII.

Digitized by Google

No. CXXVII.

1805. d. d. Breslau den 29. April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, die Entſcheidung bei vorfallenden Getreide-Contraventionen betreffend. Seite 355

No. CXXVIII.

— — d. d. Breslau den 30. April. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen Inſtandſetzung der ſtädtiſchen Gefängniſſe. - - 356

No. CXXIX.

— — d. d. Breslau und Glogau den 3. May. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer- auch Land-Räthe, wegen Befreyung der jüdiſchen Brodtherrn auf das erſte Jahr von Erlegung der Schutzgefälle, für die bei ihnen untergebrachte, aus der Corrections-Anſtalt zu Schweidnitz entlaſſene vagabonde Juden. - 360

No. CXXX.

— — d. d. Breslau den 4. May. Miniſterial-Reſcript an beide ſchleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern, wegen der Beiträge zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten. - - 360

No. CXXXI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 6. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen der Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersbrünſte und Bewirkung einer zweckmäßigen Reviſion der Feuerſtellen auf dem platten Lande. - - - 362

No. CXXXII.

— — d. d. Breslau den 7. May. Circulare an ſämmtliche Landräthe, wegen Abhelfung der bisherigen Mängel bei den Chauſſee-Bauten. 363

No. CXXXIII.

— — d. d. Breslau den 15. May. Circulare 1) an ſämmtliche Landräthe, incl. m. m. an ſämmtliche Steuerräthe, an den Magiſtrat zu Breslau und an die Acciſe- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neiſſe, 2) an den Kriegesrath und Ober-Deich-Inſpector Neuwerk, betreffend die Maaßregeln gegen die Bevortheilung der Müller beim Vermahlen der Nöthe. - - - 364

No. CXXXIV.

1805. d. d. Breslau den 19. May. Circulare an die neuſchleſiſche Landräthe, und an den Krieges- und Steuer-Rath v. Drake, wegen höherer Beſteuerung der in die neuſchleſiſche Städte zur Conſumtion eingehenden Getränke. - - - - Seite 366

No. CXXXV.

— — d. d. Breslau und Glogau den 27. May. Avertissement wegen verbotener Woll-Ausfuhre. - - - - 367

No. CXXXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 3. Juny. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die beſſere und regelmäßigere Bepflanzung der Chauſſeen und Landſtraßen mit Bäumen. - 369

No. CXXXVII.

— — d. d. Breslau den 6. Juny. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Juden-Trauſcheine. - - - - - 370

No. CXXXVIII.

— — d. d. Glogau den 29. Juny und Breslau den 29. July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, die Erbſchafts-Stempel-Berichtigung betreffend. - - - 371

No. CXXXIX.

— — d. d. Breslau den 1. July. Circulare an ſämmtliche Steuer-Räthe, wegen der zu beziehenden Canzleygebühren bei den vorfallenden Getreide-Contraventionen. - - - 372

No. CXL.

— — d. d. Breslau und Glogau den 4. July. Circulare an ſämmtliche Steuerräthe, die Erhöhung der Copeyen der Lehr- und Geburtsbriefe, wie auch der Kundſchaften betreffend. - 374

No. CXLI.

— — d. d. Breslau den 9. July. Circulare an ſämmtliche Landräthe Bresl. und Glogauſchen Cammer-Departements, wegen des Einimpfens der Schaafpocken. - - - - 375

No. CXLII.

— — d. d. Breslau den 16. July. Circulare an ſämmtliche Inquisitores

Digitized by Google

tores publicos, ingl. an ſämmtliche Mediat-Regierungen und an den General-Fiskal Berger, wegen der Porto-Freiheit bei unvermögenden Inquiſitions-Sachen. ⸗ ⸗ ⸗ Seite 376

No. CXLIII.

1805. d. d. Breslau den 16. July und Glogau den 2. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöceſen und an den Magiſtrat zu Breslau, wegen Beſtimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 377

No. CXLIV.

— — d. d. Breslau den 25. July. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Bresl. Cammer-Departements, wegen der Würkſtuhlgelder für einländiſche Tuch-Fabrikanten. ⸗ 378

No. CXLV.

— — d. d. Breslau den 28. July. Publicandum wegen des Einbringens Kayſerl. Böhmen und anderer geringhaltigen Münzſorten. 379

No. CXLVI.

— — d. d. Breslau den 8. und Brieg den 12. Auguſt. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, betreffend die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Niftel an den Fiscum. 380

No. CXLVII.

— — d. d. Breslau den 11. Auguſt. Königl. Cammer-Reſcript an das Fürſtl. Biſchöfl. Vicariat-Amt zu Breslau, wegen des illegalen Verfahrens bei der Taufe der Kinder von Eltern verſchiedener Religionen. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 382

No. CXLVIII.

— — d. d. Breslau den 12. Auguſt. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Bresl. Departements, wegen der Beobachtung der aus den Zucht- und Armen-Häuſern entlaſſenen Züchtlinge. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 383

No. CXLIX.

— — d. d. Breslau den 31. Auguſt. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Notirung des Poſt-Porto in Criminal-Unterſuchungs-Sachen. ⸗ ⸗ ⸗ ⸗ 385

No. CL.

— — d. d. Berlin den 10. September. Circulare an ſämmtliche Juſtiz-

Collegia, wegen der den Inquiſitoribus publicis bewilligten Civil-Uniform. ſ ſ ſ ſ ſ Seite 386

No. CLI.

1805. d. d. Breslau den 10. September. Circulare an ſämmtliche neu-ſchleſiſche Land- und Cammer-Räthe, wegen Abſtellung des in Neuſchleſien überhandnehmenden unbefugten Conſulirens. ſ 388

No. CLII.

— — d. d. Breslau den 13. und Glogau den 14. September. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, wegen verbotener Ausfuhr der Pferde und aller Sorten Getreides ins Ausland. 390

No. CLIII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 16. September. Circulare an ſämmtliche Landräthe, betreffend die Dominial-Abgaben der Bleicher und Weber auf dem platten Lande. ſ ſ 391

No. CLIV.

— — d. d. Breslau den 28. September. Avertiſſement wegen höherer Impoſtirung der Magneſia. ſ ſ ſ 394

No. CLV.

— — d. d. Breslau den 6. October. Publicandum wegen der Strafe auf das aufgefangene und entwendete Flößholz. ſ ſ 395

No. CLVI.

— — d. d. Breslau den 7. und Glogau den 30. October. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der Sitz-Annahme- und Loslaſſungs-Gebühren in Unterſuchungs-Sachen gegen unvermögende Acciſe-Verbrecher und Defraudanten. ſ 395

No. CLVII.

— — d. d. Breslau den 18. October. Circulare 1) an ſämmtliche Landräthe, desgl. 2) m. m. an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der geiſtlichen und weltlichen milden Stiftungen. 397

No. CLVIII.

— — d. d. Breslau den 18. October. Circulare an ſämmtliche Geiſtl. und Stifts-Jurisdictiones, wegen der Phyſicat-Geſchäfte auf den geiſtl. Jurisdictionen in der Stadt und den Vorſtädten zu Breslau. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 402

No. CLIX.

— — d. d. Breslau den 24. October 1805. und Glogau den 14. Jannar 1806. Circulare an ſämmtliche Land-Bau-Inſpectores, in deren

ren Departement Domainen-Aemter oder Stadt-Güther ſind, die Anlegung lebendiger Hecken und Zäune betreffend. ſ ſ Seite 404

No. CLX.

1805. d. d. Breslau den 29. Oktober. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, wegen Einſchränkung der Fidei Commisse. ſ 405

No. CLXI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 1. November. Publicandum wegen Aufgreifung der bettelnden Handwerksburſchen und ausländiſcher Bettler. ſ ſ ſ ſ ſ 406

No. CLXII.

— — d. d. Breslau den 10. November. Circulare an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau, die Fertigung des Kraustabacks und deſſen Verkauf von den Tobacksſpinnern betreffend. ſ ſ ſ ſ 408

No. CLXIII.

— — d. d. Glogau den 16. und Breslau den 26. November. Circulare an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und an das Officium Fisci, betreffend die Reviſion der Waarenlager der Materialiſten und Droguiſten. ſ 409

No. CLXIV.

— — d. d. Brieg den 21. und Breslau den 22. November. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, betreffend den Abſchoß von dem der Invaliden-Caſſe zugeſprochenen Vermögen der deſertirten Soldaten und Cantoniſten. ſ ſ ſ 410

No. CLXV.

— — d. d. Breslau den 22. und Brieg den 25. November. Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende, betreffend das Publicandum wegen Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels ihrer Grundſtücke. ſ ſ ſ ſ 412

No. CLXVI.

— — d. d. Breslau und Glogau den 29. November. Circulare 1) an ſämmtliche Landräthe, 2) an ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, wegen der Wegebauten auf ſtädtiſchen Territoriis. ſ 415

No. CLXVII.

— — d. d. Breslau und Glogau den 29. November. Publicandum wegen bewilligten Fangegeldes für wieder eingebrachte entwichene Gefangene. ſ ſ ſ ſ ſ ſ 417

No. CLXVIII.

Digitized by Google

No. CLXVIII.

1805. d. d. Breslau den 2. December. Circulare an ſämmtliche an der Oder belegene Landräthe Breslauſchen Departements, wegen der Maaßregeln gegen den Holzhandel der dazu unberechtigten Perſonen. Seite 418

No. CLXIX.

— — d. d. Breslau den 3. December. Circulare an ſämmtliche Landräthe der Grenz=Creiſe an der öſterreichiſchen Grenze, wegen künftiger Ausſtellung der Getreide=Bedarfs=Atteſte. = = 419

Sammlung

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthume Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz = Polizey = Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom 1ſten Januar bis Ende des Jahres 1804.

Digitized by Google

Digitized by Google

No. I.

d. d. Breslau und Glogau den 11ten Januar 1804.

Circulare

wegen des Verbots der Ausfuhr des Schweinfetts oder Schmeeres.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Ausfuhr des von inländiſchem Schlachtvieh gewonnenen, der Provinz Schleſien ſo nöthigen Talgs, iſt zwar durch die Circular-Verordnung vom 1ten März v. J. bereits verboten worden: da indeß auch das Schweinfett oder Schmeer ſowohl den inländiſchen Tuchmachern und Seifenſiedern, als auch beſonders der ärmern Volksklaſſe unentbehrlich iſt; ſo finden Wir Uns dadurch veranlaßt, deſſen Ausfuhr unter Androhung einer Geldſtrafe von 12 ggl. für jedes Pfund hiermit ebenfalls unbedingt zu unterſagen. Ihr habet dieſes Verboth Angeſichts dieſes gehörig bekannt zu machen, damit Niemand mit deſſen Unwiſſenheit ſich entſchuldigen kann. Sind ꝛc.

P. M. Oballegirtes bey der Sammlung v. J. übergangenes Circulare vom 1ten März wird hier nachgeholet.

Avertissement und Circulare

d. d. Breslau den 1ten März 1803.

Es iſt zeither eine Menge des von einländiſchem Schlachtvieh gewonnenen Talgs, mit Paſſierzetteln verſehen, über die Grenze beſonders nach Sachſen, gegangen. Da aber Schleſien ſelbſt eine beträchtliche Zufuhr dieſes rohen Products aus Rußland bedarf, und durch jene Ausfuhr der Preiß geſteigert wird; ſo wird die Ausfuhre des Schleſiſchen rohen und geſchmolzenen Talgs bey 10 Rthl. Strafe hiermit verboten, und ſind hiernach die Accise-Behörden gehörig

 inſtru-

BIBLIOTHEK ... BERLIN

inſtruirt worden, welches dem Publicum hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird. Signatum Breslau den 1ten März 1803.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt mittelſt Zeitungen und Intelligenz-Blätter publicirt worden.

No. II.

d. d. Glogau den 13ten und Breslau den 18ten Januar 1804.

Circulare

wegen Belohnung auf die Entdeckung des Einbringens falſcher Münzen.

An ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe und m. m. den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird ſeit einigen Jahren mit der Einführung falſcher preuß. Münze aus dem Auslande in Unſere Staaten ein eigenes Gewerbe, beſonders von Juden, getrieben, und dem Staate dadurch ein ſo bedeutender Nachtheil zugefügt, daß darauf ein ganz vorzügliches Augenmerk gerichtet und zur Steuerung dieſes Unfugs die nachdrücklichſten Maßregeln genommen werden müſſen.

In dieſer Rückſicht haben Wir mittelſt Kabinets-Ordre v. 21ten Nov. v. J. reſolvirt, daß einem jeden Denuncianten, welcher falſche Münze zum gerichtlichen Beſchlage befördert und den Einbringer zur Unterſuchung anzeigt, Zwei Thaler guten Geldes von jedem Hundert Thaler falſchen, welches durch ſeine Angabe beſchlagen und wovon der Einbringer des Vergehens überführt und rechtkräftig zur Strafe gezogen worden iſt, als Belohnung ausgezahlt werden ſollen; in dem Falle aber, daß nur falſches Geld entdeckt, und beſchlagen wird, ohne daß der Denunciant den Einbringer anzuzeigen weiß, dem Denuncianten ein halbes Prozent zur Belohnung verabreicht werden ſoll. Jedoch ſoll in allen Fällen dieſe Belohnung nur dann ſtatt finden, wenn der geſetzliche Denuncianten-Theil ſich nicht ſo hoch beläuft.

Wir

Digitized by Google

Wir laſſen Euch daher ſolches zur weitern Publication an die Magiſtrâte (Polizey-Behörden) hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt auch mittelſt Avertiſſements durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter zur Publication gekommen.

No. III.

Breslau den 20ten Januar 1804.

Avertissement

wegen des Tranſito-Zolles der aus Süd-Preußen durch Schleſien nach dem Auslande gehenden Waaren und Producte.

Der ſeit der Acquiſition Südpreußens und nach Aufhebung der ehmaligen hohen Tranſito-Abgaben von den aus Südpreußen durch Schleſien nach dem Auslande gehenden Objecten bisher beibehaltene Tranſito-Impoſt von den zum Beſten der inländiſchen Induſtrie und der Fabriken zur Ausfuhr verbotenen Objecten ſoll zwar auch ferner beſtehen bleiben. Da indeſſen unter den ſolchergeſtalt hoch impoſtirten Objecten auch mehrere befindlich ſind, deren Ausfuhr aus Schleſien nicht verboten iſt; ſo haben des Königs Majeſtät nach vorgängiger Unterſuchung und zum Beſten des Commercii Allerhöchſt zu reſolviren geruhet:

> von den aus Südpreußen durch Schleſien nach dem Auslande durchgehenden, in Schleſien zur Ausfuhre nicht verbotenen Objecten, als: Farbekräuter und Wurzeln, Gallmey, Baumwollen, türkiſch und gebleicht leinen Garn, Wachs und Zwirn, den hohen Tranſito-Impoſt von 30 Procent nicht weiter erheben; ſondern beſagte Objecte excluſive des gebleichten Leinnen Garnes gegen Erlegung der Schleſiſchen Intermediair Zoll- und Handlungs-Abgaben; das Leinen Garn aber gegen den in Schleſien geordneten Impoſt von $2\frac{1}{2}$ Rthl. pro Schock als Durchfuhrzoll durchpaſſiren zu laſſen.

Digitized by Google

Was die übrigen, ebenfalls mit dem hohen Tranſito-Impoſt belegten Objecte, als Getreide, Mehl, Graupe und Hülſenfrüchte ꝛc. rohe Häute, Pferdehaare, Schweinborſten, Vieh ꝛc. anbelanget, ſo bleiben ſelbige, da deren Ausfuhr auch aus Schleſien in der Regel verboten iſt, ferner dem geordneten Tranſito-Impoſt unterworfen.

Sollte aber die Ausfuhr eines oder des andern Artikels der letztern Art in beſondern Fällen in Schleſien nachgelaſſen werden; ſo wird auch alsdann jedesmal die Beſtimmung erfolgen, ob bey der Durchfuhr aus Südpreußen durch Schleſien der hohe Impoſt oder welche Abgabe erhoben werden ſoll.

Dem commercirenden Publico wird daher ſolches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter dem Publico bekannt gemacht worden.

No. IV.

d. d. Breslau den 24ten Januar 1804.

Circulare

betreffend die Declaration wegen des Religions-Unterrichts der Kinder von Eltern verſchiedener Glaubens-Bekenntniſſe.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an das fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Im Anſchluß laſſen Wir Euch die Declaration wegen des den Kindern aus Ehen von Perſonen verſchiedener Glaubens-Bekenntniſſe zuertheilenden Religions-Unterricht zur Nachricht und weitern Publication in den Städten (dem Creiſe) Eures Departements (Eurer Inſpection) zufertigen. Sind ꝛc.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erwägung gezogen, daß die Vorſchrift des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Titel 2. §. 76, nach welcher bey Ehen zwiſchen Perſonen verſchiedenen Glaubens-

Bekennt-

Bekenntniſſes die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubens-Bekenntniſſe der Mutter, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre unterrichtet werden ſollen, nur dazu diene, den Religions-Unterſchied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht ſelten die Einigkeit unter den Familien-Gliedern zum großen Nachtheil derſelben untergraben.

Höchſtdieſelben ſetzen daher hierdurch allgemein feſt: daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden ſollen, und daß zu Abweichung von dieſer geſetzlichen Vorſchrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bey der Beſtimmung des §. 78. a. a. Ort des Allgemeinen Land-Rechtes, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widerſprechen, ſo lange ſelbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig ſind.

Seine Königliche Majeſtät befehlen ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegien und Gerichten, insbeſondere den Conſiſtorien und vormundſchaftlichen Behörden, ſich nach dieſer Declaration gebührend zu achten, und ſoll dieſelbe gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben Berlin, den 21ſten November 1803.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

v. Goldbeck. v. Maſſow.

P. M. Dieſe Declaration iſt auch mittelſt Currenden der Ober-Amts-Regierungen bekannt gemacht worden.

No. V.

Digitized by Google

No. V.

d. d. Berlin den 14ten Februar 1804.

Reglement

wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes-Collegia.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare d. d. Breslau den 14ten März und Glogau den 6ten April 1804.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unſer allergnädigſter Herr, haben nach dem Wunſche der mehreſten Präſidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beſchloſſen, und es dem Beſten Allerhöchſt Dero Dienſtes angemeſſen gefunden, denſelben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bey der Gelegenheit, auch wegen der ſchon beſtehenden Civil-Uniformen ſolche Beſtimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterſcheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter ſämmtlichen Civil-Uniformen Staat finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Kabinets-Ordres vom 31ſten Dezember v. J. und 7ten Februar d. J. wird daher durch dieſes Reglement folgendes darüber feſtgeſetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeſchrieben:

§. 1.

Iſt außer den ſchon beſtehenden Civil-Uniformen für die Poſt-Forſt-Berg ꝛc. Officianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Kollegien in den Provinzen, und zwar für die Präſidenten, Directoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittel-Behörden beſtimmt.

§. 2.

Jeder, der zu dieſer neuen Uniform berechtigt iſt, ſoll ſolche nur bey feyerlichen Gelegenheiten, beſonders aber bey Gelegenheit der Reiſen Sr. Königlichen Majeſtät zu tragen verbunden, ſonſt aber es in ſeine Wahl geſtellt ſeyn, entweder dieſe Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach ſeinem Gefallen zu tragen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Nur die jungen Männer bey den Kollegien, namentlich die Referendarien, ſollen ſowohl in Geſchäften als in Geſellſchaften immer die Amts-Kleidung zu tragen verbunden ſeyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majeſtät Abſicht dahin gehet, daß ſich ſolche dem Dienſte des Staats widmende Männer der Würde deſſelben angemeſſen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anſtoß Anlaß geben mögen.

§. 4.

Es bleiben alſo ſowohl die Subalternen der Obern Provinzial-Kollegien, als alle andere Unterbehörden, in ſofern ſie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Beſtimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magiſträte und ſonſtige Unter-Obrigkeiten davon ausgeſchloſſen.

§. 5.

Die beſtimmte Uniform, ſowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, ſoll blos von wirklich Dienſtthuenden Offizianten getragen, alle Titular-Räthe aber, oder ſolche, die ihren Abſchied erhalten haben, oder außer Function ſind, davon ausgeſchloſſen, und hierauf ohne alle Ausnahme ſtrenge gehalten werden.

§. 6.

Zu der neuen Uniform für die Provinzial-Kollegien iſt eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform beſtimmt.

Die gewöhnliche Dienſt-Uniform ſoll im Allgemeinen beſtehen, in einem blauen zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufſchlägen und feſtgenähten Kragen, weis doublirt, ſo daß das Unterfutter von Tuch, Caſimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeſchlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die ſo tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwey Knöpfe der Weſte unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Geſtalt und Größe gleich denen für die Gutsbeſitzer vorgeſchriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußiſche Adler im Wappenſchilde, am Rande die Benennung des Kollegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, ſo daß nur der Name der Provinz ganz ausgeſchrieben werden darf: z. B. Churmärck. Kr. u. Dom. K. Aufſchläge und

Digitized by Google

Kragen geſtickt, desgleichen die Patten auf den Taſchen, die Stickerey nach den unten folgenden Beſtimmungen, dazu weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-epée blau und Gold;

Dreyeckigter Hut mit ſchwarzer Kokarde, kleiner Treſſen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und geſtickte Aufſchläge und Kragen mit den beſchriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden.

§. 7.

Der Unterſchied zwiſchen den verſchiedenen Provinzial-Kollegien entſteht dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Kammern und Ober-Landes-Juſtiz-Kollegien dunkelblau und gewöhnliche Scharlachrothe Aufſchläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die ꝛc. Kammern und die dazu gehörigen Offizianten **Gold**, und die Landes-Juſtiz-Kollegien, mithin das Kammer-Gericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebſt dazu gehörigen Officianten, **Silber** zu Epaulets, Stickerey und Knöpfen zu tragen haben, die Acciſe-Directionen aber Röcke von Dragoner hellblau, ſonſt aber alles, wie die ꝛc. Kammern erhalten.

§. 8.

Die beſondern Auszeichnungen nach den Abſtufungen ſollen in folgenden beſtehen:

a) Die Präſidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwey Epaulets; doch ſind hierunter auch die Vice-Präſidenten begriffen.

Die Epaulets ſind von der Beſchaffenheit, wie ſie bey den Gutsbeſitzern beſtimmt ſind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der preußiſche Adler geſtickt.

b) Die Präſidenten, Vicepräſidenten, Directoren und Vicedirectoren erhalten eine breite Stickerey auf den Aufſchlägen, Kragen und Patten nach dem beygefügten Muſter No. I.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Kollegiums erhalten die hier beygefügte Stickerey sub No. II. und findet kein Unterſchied ſtatt, ob ſie zugleich

ande-

Digitized by Google

andere Titel von geheimen-Krieges-Juſtiz-Räthen, Kammer-Gerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. ſ. w. haben oder nicht.

d) Demnächſt iſt die hierbeygefügte Stickerey sub No. III. für die Krieges- und Steuerräthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Aſſiſtenz-Räthe, Mitglieder der Medizinal-Kollegien, die Criminal-Pupillen- und-Kreis-Juſtiz-Räthe, wie auch die Cammer- und Regierungs-Aſſeſſoren beſtimmt, dagegen die weltlichen Conſiſtorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die ſämmtlichen Referendarien und Auſcultatoren ohne Unterſchied erhalten die hier beygefügte Stickerey sub No. IV.

§. 9.

Außerdem ſollen auch die Provinzial-Baubediente, weil ſie viel mit dem Publikum umgehen und reiſen müſſen, die Uniform ihrer ꝛc. Kammer, wozu ſie gehören, erhalten, und zwar: der Bau-Director, wenn er nicht Krieges- und Domainen-Rath und Mitglied des Kollegiums iſt, in welchem Fall er ſich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerey sub No. III. gleich den Krieges- und Steuer-Räthen, die Land- und Waſſerbau-Inſpectoren die Stickerey sub No. IV.

§. 10.

In Anſehung der Acciſe- und Zoll-Officianten wird der Acciſe- und Zoll-Director dem Kammer-Director; der wirkliche Ober-Acciſe- und Zollrath in dem Directions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath, der wirkliche Acciſe- und Zollrath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich geſetzt.

§. 11.

Um aber auch die übrigen ſchon beſtehenden Civil-Uniformen mit der ſolchergeſtalt beſtimmten Kameral- und Juſtizamts-Kleidung möglichſt in Uebereinſtimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter feſtgeſetzt, daß ſolche nach der jetzigen Vorſchrift im allgemeinen mit den unten folgenden nähern Beſtimmungen abgeändert, jedoch den Offizianten frey gelaſſen werden ſoll, die bisher ſchon für ſie beſtimmt geweſene Uniformen in einem von dem Departe-

ments-Chef zu beſtimmenden angemeſſenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkoſten geſetzt werde.

Die Unterſcheidungen nach den verſchiedenen Abſtufungen werden von den Departements-Chefs in eines jeden Departement näher und zwar dem Abſtufungs-Unterſchiede bey den Kammeral- und Juſtiz-Behörden verhältnißmäßig und ſo beſtimmt werden, daß die Offizianten, die ſich im Grade und Range ungefähr gleich ſind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12.

Folgende nähere Beſtimmungen in Anſehung dieſer bisher ſchon beſtandenen Uniformen, welche als techniſche und Metier-Uniformen ſich auf alle dazu gehörige Offizianten erſtrecken, werden dazu vorgeſchrieben:

a) Die Forſtuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufſchlägen und Kragen; grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeſchlagene Schöße — Gold — ſtatt des Degens ein Hirſchfänger.

b) Die Poſtuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufſchläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: ſchwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufſchläge und Kragen mit rothem Vorſtoß — weiſſes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eiſen — und bleibt der Schachthut und Puffjacke bey denjenigen Offizianten beybehalten, die ſolche bisher getragen haben.

d) Die Polizey-Uniform, wo ſolche bisher ſtatt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Kammern nähere Verfügungen aus ihren vorgeſetzten Departements zu erwarten haben, hechtgraue ſprenkliche Röcke und Doublüre; karmoiſinrothe Aufſchläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufſchläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeſchlagene Schöße — Gold, und ſoll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüſche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beybehalten werden.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Es bleibt übrigens einem jeden überlaſſen, die ihm hiernach zukommende Uniform ſich nach Gefallen, wo er will, machen zu laſſen, wenn nur der Einförmigkeit halber die hier vorgeſchriebenen Beſtimmungen genau beybehalten werden.

Diejenigen aber, welche, um hiervon verſichert zu ſeyn, ſolche ganz oder zum Theil hier machen laſſen wollen, können ſich deshalb

an den Hofſchneider Kellpflug, Spandauerſtraße No. 25,

an den Goldſticker Barth, No. 20 am Hausvogtey-Platze, wegen der Stickerey, und

an die Knopf-Fabrikanten Gebrüder Poeſch, an der Linenſtraßen- und Waſſerſtraßen-Ecke No. 31, wegen der Knöpfe,

wenden, welche mit den Proben der Kleidung und der dazu gehörigen Stücke verſehen ſind.

Signatum Berlin, den 14. Februar 1804.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Voß. v. Goldbeck. Frh. v. Hardenberg. v. Struenſee. Frh. v. Schrötter. Gr. v. Reden. v. Angern.

1) An die Kriegs- und Domainen-Räthe N. N. zu N.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere allerhöchſte Perſon hat zum Beſten Allerhöchſt Dero Dienſtes angemeſſen befunden, den Provinzial-Landes Collegien allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen. In Gemäßheit der darüber ergangenen Cabinets-Ordres vom 31ten Dezember v. J. und 7ten Februar d. J. ſeyd Ihr als wirklicher Rath Unſrer Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer berechtiget, nachbeſchriebene Uniform zu tragen. Sie iſt doppelt, 1tens eine Galla oder gewöhnliche, und 2tens eine Interims-Uniform.

Die Galla oder gewöhnliche Uniform ſoll beſtehen, in einem dunkelblauen zugeknöpften Rocke mit ſcharlachrothen runden Aufſchlägen und feſtgenähten Kragen, weis doublirt, ſo, daß das Unterfutter von Tuch, Caſimir, Seide oder

anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeſchlagener Schöße, vorne 8 Knöpfe in einer Reihe, die ſo tief heruntergehen, daß zugeknöpft mehr nicht als 2 Knöpfe der Weſte unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Geſtalt und Größe, gleich denen für die Guthsbeſitzer vorgeſchriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte Preußiſche Adler im Wappenſchilde, am Rande die Worte: Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammer, Aufſchläge und Kragen geſtickt, desgleichen die Patten auf den Taſchen, die Stickerey nach anliegender Zeichnung ſowohl der Breite als dem Muſter nach (No. II.) dazu weiße Unterkleider, ein leichter Infanterie-Officier-Degen, Porte-Epee blau und Gold, dreyeckigter Hut mit ſchwarzer Kokarde, kleinen Treſſen Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordon; Stickerey, Knöpfe, Huttreße, Litze von Gold.

Statt der Interims-Uniform habt ihr einen einfachen blauen Rock, ohne farbigen geſtickten Aufſchlag und Kragen, mit den beſchriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und weißen Unterkleidern nach Gefallen zu tragen.

Dieſe Uniform ſeyd Ihr bey feyerlichen Gelegenheiten, mithin wenn Ihr in Dienſtgeſchäften öffentlich verhandelt, mit andern zu thun habt oder reiſet, beſonders aber bey Gelegenheit der Reiſen Unſerer Allerhöchſten Perſon, und zwar ganz vorſchriftmäßig, ohne irgend eine Aenderung oder Beyſatz, ſowohl die gewöhnliche als die Interims-Uniform zu tragen verbunden, ſonſt aber iſt es in Eure Wahl geſtellet, nach Gefallen entweder dieſe Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung zu tragen.

Der Schnitt der Uniform ergiebt ſich aus anliegender Zeichnung.

Dieſe Civil-Uniform darf übrigens nur ſo lange, als Jemand dem Amte, dem ſie zukömmt, vorſtehet, getragen werden, fällt aber weg, ſobald er den Abſchied erhalten, oder außer Function iſt. Sind ꝛc.

P. M. Vorſtehendes Reſcript iſt ſämmtlichen Membris der Kr. und Dom. Cammern zur Notiz und Direction vorgelegt worden.

2) An

Digitized by Google

2) An ſämmtliche Kriegs- und Steuerräthe, ingleichen an die Cammer-Aſſiſtenz-Räthe und an den Krieges-Rath und Ober-Deich-Inſpector Neuwertz, wie auch an das Collegium Medicum.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon hat dem Beſten Allerhöchſt Der Dienſtes angemeßen befunden ꝛc. ꝛc wie vorſtehet, jedoch iſt, ſtatt der Stickerey No. 2, No. 3 beyzulegen.

P. M. Nach Maaßgabe dieſes Reſcripts iſt auch das Nöthige an ſämmtliche Referendarien und Bau-Inſpectores erlaſſen worden, nur mit der Abänderung, daß, ſtatt der Stickerey No. 3, No. 4 zu ſetzen iſt.

3) An den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon hat dem Beſten Allerhöchſt Der Dienſtes angemeſſen gefunden, den Provinzial Landes-Collegien und deren Unterbehörden allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen. Was Wir in Gemäßheit der darüber ergangenen Kabinetsordres vom 31ten Dezember v. J. und 7ten Februar d. J. in Unſerm Departement zu verfügen befunden, laſſen Wir Euch anbey abſchriftlich ſammt den Zeichnungen der Stickerey und der Form des Rocks zufertigen.

Dabey laſſen Wir Euch auch in Gnaden bekannt machen, daß

a) die Präſidenten, und die welche einen gleichen oder höhern Rang haben, allein die Vice-Präſidenten mit einbegriffen, zwei Epaulets, von der Beſchaffenheit wie ſie bey den Guthsbeſitzern beſtimmt ſind, mithin mit herabhängenden Candillen und oben drauf der Preußiſche Adler geſtickt, erhalten;

b) die Präſidenten, Vice-Präſidenten, Directoren und Vice-Directoren, eine breite Stickerey auf den Aufſchlägen, Kragen und Patten, nach dem Muſter No. 1. erhalten.

c) Daß die bey Unſern Schleſiſchen Krieges- und Domainen-Cammern angeſtellte Krieges- und Domainen-Räthe die beygefügte Stickerey sub No. 2. bekommen.

d)

Digitized by Google

d) Daß dieſe Räthe verbunden ſind, entweder die gewöhnliche, oder die Interims-Uniform in Dienſtgeſchäften zu tragen, außer dem Dienſt aber nach Gefallen auch in Civil-Kleidung erſcheinen können, und

e) Daß die beſtimmte Uniform bloß von wirklich Dienſtthuenden Offizianten getragen werden darf, alle Titular-Räthe aber, oder ſolche die ihren Abſchied erhalten haben, oder außer Function ſind, davon ausgeſchloſſen, und hierauf ohne alle Ausnahme ſtrenge gehalten werden ſoll.

Wir befehlen Euch hiermit in Gnaden, darauf ein wachſames Auge zu haben, daß dieſe als eine Auszeichnung bewilligte Uniform Niemand, der ſie zu tragen nicht berechtigt iſt, ſich anmaaßt, und daß diejenigen Beamten, welchen Uniformen bewilliget worden, ſolche vorſchriftmäßig, ohne etwas wegzulaſſen, hinzuzuthun oder ſonſt zu verändern, und auch ſobald ſie in Amtsverrichtungen erſcheinen, tragen. Uebertretungen dieſer Vorſchriften habt Ihr Uns anzuzeigen. Sind ꝛc.

No. VI.

Breslau den 15. Februar 1804.

Kammer-Reſcript wegen der Baumzucht in Neu-Schleſien.

An die Landräthe der 2 Kreiſe und an die Aemterpächter in Neu-Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der Muthwille und die Bosheit ſchlechter Menſchen die mühſamen Arbeiten Anderer ſehr oft zerſtört, was beſonders der Fall iſt, wenn Bäume, die mit Sorgfalt gepflanzt worden, beſchädigt, zerbrochen, ausgeriſſen oder ſonſt ruinirt werden, ſo iſt es um ſo nöthiger, dergleichen Vergehungen empfindlich zu beſtrafen. Es ſoll daher nach den ſchon früher deshalb erlaſſenen Vorſchriften ein ſolcher Menſch für jeden beſchädigten Baum 1 Fl. rhld. Strafe erlegen oder ſtatt deſſen nachdrückliche körperliche Züchtigung erhalten, wenn er aber ein beurlaubter Soldat iſt, ſo fort verhaftet und mit

der

Digitized by Google

der Anzeige ſeines Verbrechens ſeiner Garniſon überliefert werden, wo er beſtraft werden wird.

Ihr habt dieſe Verordnung den Inſaſſen des Euch anvertrauten Kreiſes gehörig bekannt zu machen, mit aller Strenge auf deren Befolgung zu halten, und die Landdragoner anzuweiſen, daß ſie darauf vigiliren und die Strafbaren Euch anzeigen. Sind ꝛc.

No. VII.

d. d. Breslau den 17ten Februar 1804.

Cammer = Reſcript

wegen einiger nähern Beſtimmungen des Publicandi v. 28ten October 1803. das Betteln betreffend.

An den Krieges- und Steuerrath Müller zu Glatz.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die nach Eurem Berichte vom 21ten Dezember a. pr. nach Glatz abgelieferten Schneider-Geſellen Langer aus Potsdam und Korn aus Danzig, Inhalts des anbey zurückerfolgenden Berichts des Magiſtrats zu Reinerz im Betteln betroffen worden, ſo hätten ſelbige nicht nach dem Circulare vom 1ten Dezember v. J. die Wanderpäße betreffend, ſondern nach dem Publicando vom 28ten October v. J. wegen Erweiterung des Corrections-Hauſes zu Schweidnitz, beurtheilt und in letzteres abgeliefert werden ſollen. Ihr habt alſo darinn gefehlt, ſie in Glatz zu dulden. Weil es jedoch einmal geſchehen iſt, ſo mag ihnen für diesmal das Betteln verziehen ſeyn.

Ihr habt daher nunmehr nach dem Circulare vom 1ten Dezember zu verfahren und Euch mit der Canton-Commiſſion, oder, wenn Euch dieſelbe nicht bekannt, mit den Regimentern dieſer Leute wegen in Correſpondenz zu ſetzen. Da der Magiſtrat zu Reinerz vorſchriftmäßig verfahren, ſo iſt die Krieges-Caſſe angewieſen worden, ſelbigem 16 ggl. Prämie für jeden und 6 ggl. Atzungs-Koſten, zuſammen 22 ggl. für jeden zu erſtatten.

Digitized by Google

Was die von Euch unterm 21ten Dezember a. pr. im Allgemeinen geſchanen Anfragen betrift; ſo ſind

ad 1) Handwerksburſche ſowohl mit als ohne Wanderpäße und Kundſchaften, wenn ſie wegen Betteins aufgegriffen worden, ins Correctionshaus abzuliefern, von woaus das weiter nöthige in Anſehung ihrer beſorgt werden wird.

ad 2) Wenn ſie keine Wanderpäſſe haben, ſo müſſen ſie ſich legitimiren, derſelben nicht zu bedürfen, auch wenn ſie nicht betteln.

ad 3) Das Circulare vom 1ten Dezember v. J. beſtimmt, daß in dem zur Frage aufgeſtellten Falle wegen der Geſellen ohne Wanderpaß nur mit der Canton-Commiſſion des Geburtsortes derſelben correſpondirt werden ſoll, ehe der Transport verfügt wird. Verlange dieſelbe den Menſchen zurück, ſo muß das Canton-Regiment deſſelben die Transport-Koſten bezahlen, oder im entgegenſetzten Falle den Wanderpaß ſchicken.

ad 4) Laßt ſich der Termin, wenn ein Paß als bald ablaufend anzunehmen, nicht beſtimmen, weil es auf die Entfernung der Heimath ankommt.

Hiernach habt Ihr zu verfahren. Sind ꝛc.

No. VIII.

d. d. Breslau den 24ten Februar 1804.

Circulare

wegen der beyzubringenden Atteſte über das in die Städte eingehende Holz und der dadurch beabſichtigten Verhütung der Holz-Diebereyen.

An die Landräthe des Strehlenſchen, Münſterbergſchen, Nimptſcher, Neiſſer, Grottkauſchen, Brigſchen und Frankenſteinſchen Creiſes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zu Verminderung der immer mehr überhand nehmenden Holzdiebereyen die Vorkehrung getroffen worden, daß forthin alles Holz, wel-

Digitized by Google

welches, ohne Unterſchied von wem, auf Wagen, Radwern oder in Bürden, ohne das vorgeſchriebene Atteſt in eine Stadt gebracht wird, von den Acciſe-Officianten angehalten, als geſtohlen betrachtet, dafür das gewöhnliche Pfandgeld erlegt und der Fall dem Magiſtrat zur weitern Unterſuchung angezeigt werden ſoll; daß ferner die gedachten Atteſte, ſobald das darauf bemerkte Holz abgefahren iſt, zurückbehalten, bis dahin aber jedesmahl das eingebrachte Holzquantum darauf notirt werden ſoll.

Ihr habet demnach die Dominia, auch Scholz und Gerichte der Gemeinden Eures Kreiſes von dieſer Vorkehrung zu unterrichten, die Dominia, wo Forſten vorhanden ſind, anzuweiſen, jedem Käufer des Holzes die vorgeſchriebenen Atteſte unentgeldlich und ohne Aufenthalt zu ertheilen; Scholzen und Gerichten aber anzudeuten, daß Wir bey Contraventions-Fällen, wo Holz ohne ein dergleichen Atteſt in den Dörfern zum Verkauf gebracht und nicht confiscirt worden, Uns an ſie halten und ſie dieſerhalb zur Verantwortung ziehen werden. Sind ꝛc.

No. IX.

d. d. Breslau und Glogau den 2ten März 1804.

Circulare
die Beförderung der Vaccination betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, den Breslauſchen Magiſtrat, die Königl. Aemter und an die Mediat-Regierungen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nicht bald bey zufälliger Erfindung der Impfung der Schutzblattern im Jahr 1795. iſt von Seiten der Regierung mitgewirkt worden, um dieſer Erfindung die möglichſte Verbreitung zu ſchaffen, ſondern ſie hat ſich darauf beſchränkt, um ſtets ächten Impfungs-Stoff vorräthig zu haben, in den großen Städten Impfungs-Inſtitute auf öffentliche Koſten zu errichten.

Erſt nachdem durch wiederholte häufige Verſuche der praktiſchen Aerzte in Unſern Staaten außer Schleſien, bis zur höchſten Befriedigung entſchieden worden:

daß der ächte Kuhpokken-Stoff vor der Anſteckung der natürlichen Pokken ſchütze, und die Impfung der erſtern mit keiner andern Krankheit für die Geſundheit der Geimpften verbunden ſey,

haben Wir dieſe Impfung, zu Ausrottung der eigentlichen Blattern, welche jährlich ſo viel Menſchen wegrafften, zu einem Gegenſtande beſondrer Aufmerkſamkeit gemacht, und für Unſere Staaten außer Schleſien, ein Reglement, nach welchem ſich die Obrigkeiten, Medicinal- und andre Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen, unterm 31ten October 1803. ergehen laſſen. Dies Reglement befiehlt jetzt die Schutzblatter-Impfung, beſchränkt die Einimpfung der gewöhnlichen Kinderblattern auf ſehr wenig Fälle, verſpricht nähere Belehrung über die Procedur durch Druckſchriften, und verheißt den praktiſchen Aerzten, welche ſich durch Verbreitung der Schutzimpfung vorzüglich verdient machen, den Character der Medicinal-Räthe unentgeldlich. In ſeinem Hauptzweck iſt es auf Schleſien völlig anwendbar, daher haben Wir hier die nöthigen Exemplare abdrucken laſſen und fertigen Euch davon beykommend (vide supra sub No. 176 des 8ten Bandes) Exemplare zu, um ſolche an die Dominia, Creis-Phyſiker, Geiſtliche, Aerzte und Chirurgen auf den Dörfern und an die Hebammen zu vertheilen, auch ſolches durch Currenden zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Auch in Schleſien hat zeither eine anſehnliche Zahl von Aerzten und Chirurgen, durch ihren eigenen Eifer für das Gute getrieben, mehrern Tauſenden von Kindern ſowohl als Erwachſenen, die Kuhblattern mit dem beſten Erfolg eingeimpft, und durch ihre den Collegiis Medicis vorgelegte Bemerkungen dargethan, daß ſelbſt mehreren andern Krankheiten unterworfen geweſene Geimpfte, nicht nur nach überſtandenen Kuhpokken, ſondern ſogar im Laufe derſelben, geſünder geworden ſind.

So häufige, auch in Schleſien bewährte Verſuche über den ſchützenden Effect der Kuhblattern haben Unſere höchſte Perſon, auf geſchehenen Vortrag beſtimmt, die Anlegung zweyer Impfungs-Inſtitute für Schleſien, eins hier zu Breslau, eins zu Glogau zu bewilligen, dem hieſigen, die beyden Doctoren Frieſe und Kruttge, als Impf-Aerzte gegen ein angemeſſenes Honorarium vorzuſetzen, ſie mit dem Charakter von Medicinal-Räthen frey von Chargen- und Stempel-Abgaben zu begnadigen, und die Einrichtungskoſten der Inſtitute ſowohl als ihre Unterhaltungskoſten anzuweiſen.

Digitized by Google

Die Abſicht dieſer Inſtitute gehet dahin: jedermann, vorzüglich den Armen, die Bequemlichkeit zu verſchaffen, daß ſie ihren Kindern die Schutzblattern ganz unentgeldlich und mit Sicherheit vor unächter Materie, einimpfen laſſen können, ingleichen daß ſtets ächte Lymphe, ſowohl zur Verſendung an auswärtige Aerzte, als zur Vertheilung an die zu Breslau und Glogau ſorgfältig geſammlet und aufbewahret werde, ſo daß auswärtige Aerzte, welche Schutzpocken-Lymphe begehren, ſich nur in poſtfreyen Briefen an beſagte Impfärzte wenden dürfen.

Für angemeßenes Gelaß zu Errichtung der Inſtitute werden Wir Sorge tragen, auch die Impfärzte über die ihnen obliegende beſondere Pflichten ausführlich inſtruiren und die Beobachtung derhalben durch Unſere Schleſiſche Collegia Medica bewahren laſſen. Indem Wir Euch dies durch gegenwärtiges Circulare bekannt machen, geben Wir Euch zugleich auf, den ganzen Inhalt allen denen weiter zu eröfnen, welchen das anliegende Reglement nach den obigen Vorſchriften mitzutheilen iſt.

No. X.

d. d. Breslau den 3ten März 1804.

Circulare

wegen der Holz-Menage bey Fertigung der Pferde- und Kuhkrippen.

1) An ſämmtliche Bau-Inſpectores Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch in Verfolg Unſerer Verfügung vom 14ten Januar d. J. wegen der Holz-Menage bey Fertigung der Krippen und Tröge, hiermit noch eröffnen, daß die Pferde-Krippen eigentlich nur aus 2½, die Kuh-Krippen dagegen aus 1¾ bis 2 Zoll ſtarken Bohlen, ſo wie die in den Städten bey freyem Holz mit Blech auszuſchlagenden Dachrinnen aus 1½ Zoll ſtarken Spundbrettern gefertigt werden ſollen, und daß hiernach das dazu zu verabreichende Bauholz zu berechnen iſt. Sind ꝛc.

2) An ſämmtliche Deich-Inſpectores.

Unſern ꝛc. Aus den anliegenden Abſchriften werdet Ihr erſehen was Wir wegen Holz-Menage bey Fertigung der Krippen und Tröge an ſämmtliche Bau-Inſpectoren des hieſigen Cammer-Departements unterm 14ten Januar und 3ten März d. J. ergehen laſſen. Da außerdem auch öfters Deich-Damm- und ordinaire Mühl-Rinnen gelegt werden müſſen, ſo laſſen Wir Euch hiermit anweiſen, auch hierbey Euch nach dieſen Vorſchriften zu richten. Sind ꝛc.

No. XI.

d. d. Breslau den 12ten März 1804.

Avertissement wegen der Ein- und Ausfuhr-Verbothe.

Dem Publiko wird nachſtehendes Verzeichniß von den im Jahre 1804 zur Ein- und Ausfuhre verbotenen Gegenſtänden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, und kann ſich jedermann gegen Bezahlung ein Exemplar hiervon in der Zeitungs-Expedition abholen. Signatum ꝛc.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

A.

Verzeichniß der zum innern Debit in Schleſien und der Grafſchaft Glatz verbothenen Waaren und Produkten.

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Alaun, aller fremder, nur allein der rothe römiſche ausgenommen, welcher letztere auf Päße des Militair Departements erlaubt iſt	aus allen Landen

Aus-

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Ausgenähte Arbeit	aus Sachſen
Badinen, beſchlagene	aus allen Landen
Bänder und Schnüre, aller Art, als reiche und Lahn-Bänder, ſeidene, halbſeidene, wollne, und leinene, wie auch Prieſen-Bänder und Languetten . .	desgleichen
Baumwollne Zeuge aller Art excl. der feinen weißen glatten und brochirten, wovon die □ Elle 1 Loth und weniger, desgleichen die feinen weißen geſtickten, wovon die □ Elle nicht über 1¾ Loth am Gewicht enthält.	desgleichen
Baumwollene Waaren, als Handſchuh, Mützen, Strümpfe, Schnupftücher, Geldbeutel, ingleichen die Baumwollne Leinewand, Parchent, und Cannefas	desgleichen
Bette, Federbette, ſind wegen der Leinwand-Inlette verbothen.	desgleichen
Beutel-Tuch	desgleichen
Bieber-Tuch und dergleichen Waaren, excl. der Hüte welche letztere zur Einfuhr erlaubt . . .	desgleichen
Bindfaden	aus Sachſen
Blech	aus allen Landen
Blechne Waaren ohne Unterſchied, jedoch excl. der laquirten	desgleichen
Bley, Rollen Bley	desgleichen
Schrot, oder Hagel	desgleichen
Bleyerne Waaren	aus Sachſen
Bleyweiß und Schieferweiß	aus allen Landen
Bleyweiß-Federn	aus Oeſterreich
Blonden ohne Unterſchied	aus allen Landen
Blumen, ſeidene und andere künſtliche . .	desgleichen

Bötticher-

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Böttcher-Arbeit, excl. der Büttner- und Bleich-Gefäße von Leerbaum Holz, welche letztere zur Einfuhr erlaubt	aus allen Landen
Boye	desgleichen
Buchdrucker-Lettern	desgleichen
Bücher, als der Niederländiſche Merkur, die Trenkſchen Schriften, die allgemeine Deutſche Bibliothek, der Nachdruck des Geſetzbuches für die Königl. Preußiſche Staaten und andere durch beſondere Verordnungen verbothene Schmähſchriften	desgleichen
— Jüdiſche, ſind nur auf Atteſte der Dyhrenfurther Druckerey einzuführen erlaubt, ſonſt aber verbothen	desgleichen
Calender	desgleichen
Canten und Spitzen, Brabantiſche, Spaniſche, und andere fremde, neue und alte, jedoch excl. der Pommerſchen gewebten, welche letztere zur Einfuhr erlaubt ſind.	desgleichen
Carten, fremde Spiel-Carten	desgleichen
Cattune, alle fremde ohne Unterſchied	desgleichen
Degen und Degenklingen	desgleichen
Doſen, kupferne und blecherne	desgleichen
Drap d'or et d'argent	desgleichen
Drath, Gold und Silberdrath ächter	desgleichen
— eiſerner, ohne Unterſchied excl. des Würbenthaler, welcher letztere zur Einfuhre erlaubt iſt.	desgleichen
— ſtählerner excl. des Würbenthaler	desgleichen
— meſſingner, ausgenommen der unächte Gold und Silber, ingleichen Kräuſel oder Krenzel-Drath, welche letztere bemerkten Sorten zur Einfuhr erlaubt ſind.	desgleichen
Drath-Leuchter, ganz eiſerne	desgleichen

Drath

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Drath-Leuchter, eiſerne mit hölzernen Füßen .	aus Sachſen
— Gitter und Siebe	aus allen Landen
— alle übrigen Drath-Waaren, als Vogelbauer, Hacken, Stricknadeln ꝛc. ꝛc.	aus Sachſen
Eiſen, geſchmiedetes	aus allen Landen
— Guß-Waaren, als Ambos, Gewicht, Kaſtrolle, Tiegel, Ofen, Pletteiſen, Platten, Leuchter, Schnallen, Hacken ꝛc. ꝛc. jedoch ſind von dem Verboth ausgenommen die Kaſterolle und Tiegel, derer Ränder oder Tiefe über 1 Zoll beträgt. . . .	desgleichen
— Waaren, als feine Aexte und Beile, Eggen, Bohre, Fingerhüte, Miſt- und Heugabeln, Hobel, Kaſten, Kellen, Hammer, Ketten, Haar-Nadeln, Hacken, Hechſelmeſſer, Kneipzangen, Lichtputzen, Mauer-Kellen, Meiſel, Roſte, Säbel, Flinten-Läufe, Sägen, Schnallen, Schnitzer, Schrauben, Schraubſtöcke, Nähkorbe und Nähringe, Schuſter-Kneipen, Pfriemen, Ahle, Senſen, Sicheln und Strohmeſſer, Spicknadeln, Spillen und Spulen, Steigebügel, Sporen, Stemmeiſen, Sträcken, Striegeln, Tuchſcheeren, Waagebalken, Winkeleiſen, Lampen, Zirkel und Zangen	aus Sachſen
— Spaden, Schüppen, Harken, Schaufeln, Rechen, Hemdeknöpfe, Schnallen, Brummeiſen, Hacken und Leuchter	aus allen Landen
— Aexte und Beile, ordinaire	desgleichen excl. Steyermärkſche
Etuis von Chagrin mit Silber	aus Sachſen
Eſſig, Biereſſig	aus allen Landen

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Farbe, blaue, jedoch excl. der Sorte O. E. G. . . .	aus allen Landen
Fayance	desgleichen
Feuerſpritzen, große mit meßingnen Röhren .	desgleichen
Fiſchbein, geriſſenes	desgleichen
Flieſen	desgleichen
Flor, aller ohne Unterſchied, nur allein der Krepflor ausgenommen, welcher letztere zur Einfuhr erlaubt iſt.	desgleichen
— Kappen, Schürzen und Tücher	desgleichen
Futter, Hechſel und Korn gemengtes, iſt lediglich den Fuhrleuten Behufs ihres Geſpanns einzubringen erlaubt, ſonſt aber verbothen.	desgleichen
Futterale und Scheiden zu Degen, Meſſer und Scheeren, beſchlagene	aus Sachſen
Galanterie-Waaren, aus Stahl, Metall oder Compoſition gefertigte	aus Sachſen
Gaze, ſeidene und leinene oder Marli, wie auch dergleichen Tücher und Fichus	aus allen Landen
Gelbgießer-Arbeit, ausgenommen diejenige, welche nach dem Meſſing-Tariff vom 12ten März 1798. zur Einfuhr erlaubt worden	desgleichen
Geldſchwingen, als Korbmacher-Waare . . .	desgleichen
Gewehr, als Büchſen, Flinten, Piſtolen, ausgelegte und ordinaire	aus Sachſen
Glas, aller Art, ingleichen Glas-Waaren, als Trinkgläſer, weiße Flaſchen, Bouteillen, Kronleuchter, Lichtformen ꝛc. ꝛc. Spiegel und dergleichen Gläſer	aus allen Landen
Gold- und Silber-Faden, dergleichen Treſſen und Spitzen, Port d'Epees, Escarpen, ächte und unächte	desgleichen
— dergleichen Drath, ächter	desgleichen

Haar-

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Haar-Siebe) — Tuch)	aus allen Landen
Hemd, oder Hemdeknöpfe, meßingene, eiſerne, ſtählerne und zinnerne	desgleichen
Handſchuh ohne Unterſchied, nur die Däniſch lederne ausgenommen	desgleichen
Hecheln	desgleichen
Hirſchfänger und dergleichen Klingen . .	aus Sachſen
Holz-Waaren, ord. als Achſen zu Wagen, Kaſten, Harken und Böttcher-Gefäße, jedoch das Bleich- und Büttner-Gefäße aus Leerbaum-Holz ausgenommen, welches letztere zur Einfuhr erlaubt iſt. .	aus allen Landen
— Schaufeln, Schippen und Spaden unbeſchlagene nur aus Oeſterreich und Sachſen erlaubt, aus den übrigen Provinzen aber verbothen	aus allen Landen excl. Oeſterreich und Sachſen.
— dergleichen mit Eiſen beſchlagene verbothen. .	aus allen Landen
Honig- oder Pfefferkuchen	aus Sachſen
Hüte, wollene, ingleichen Carolin-Hüte . .	aus allen Landen
Inſtrumente, ſo die Medici und Chirurgi zur Anatomie gebrauchen, ingleichen die Mathematiſchen, Aſtronomiſchen und Mechaniſchen Inſtrumente, eiſerne und ſtählerne	aus Sachſen
Kaſtrollen und eiſernen Tiegel, die unter 1 Zoll tiefe	aus allen Landen
Kämme aller Art mit Inbegrif der meßingnen .	desgleichen
Kleider ohne Unterſchied, alte und neue, nur allein die geſtickten ausgenommen	desgleichen
Klempner- oder Blech-Waare	desgleichen

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Knöpfe zinnerne und bleierne	aus Oeſterreich und Sachſen
— Gold und Silberne, von Lahn und Geſpinnſte .	aus allen Landen
— Haar-Knöpfe	desgleichen
Korbmacher-Waare aller Art	desgleichen
Kohlen, Steinkohlen	aus Böhmen und Mähren erlaubt, aus allen übrigen Landen aber verbothen.
Korkſtöpfel	aus allen Landen
Kornfegen	desgleichen
Kruken, leere, Pyrmonter, Sälzer und andere ſteinerne oder erdene ſind um die Verfälſchung der mineraliſchen Wäſſer zu verhüten, und den Abſatz der einländiſchen Glas-Bouteillen nicht zu verhindern, bey Confiscation verbothen.	desgleichen
Kupfer, rohes und geſchmiedetes, ausgenommen das Schwediſche und Ungariſche Garkupfer auf vorſchriftmäßige Päße, für die Schleſiſchen Kupfer-Hämmer, ingleichen für die Schlawentziier Werke auf Atteſte der Fürſtin von Sacken	desgleichen
— dergleichen Waaren	desgleichen
Kupferſtiche, zu Gunſten der Officin des Paſcal, iſt der Nachſtich und Verlag derjenigen Kupfer-Platten, ſo ihr gehören, ſo wie die Einbringung und der Debit der auswärts nachgeſtochenen Kupferſtiche und Kunſtwerke, welche von immatriculirten academiſchen Künſtlern zu Berlin ſelbſt erfunden und verfertiget, auch von der daſigen	

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
daſigen Academie anerkauft worden, bey 50 Rthl. Strafe zum innern Debit verbothen. . . .	aus allen Landen
Lack, Siegellack, ohne Unterſchied, feines und ordinaires	desgleichen
Laquirte Holz-Platten zu Wagen . . .	desgleichen
Lahn, ächter	desgleichen
Leder, Loh-und Knopper-gar gearbeitetes, iſt zum innern Debit verbothen; jedoch bleibt davon ausgenommen Dubliner und Lücker Sohlleder, Engl. Butz, Saffian und Corduan, Rußiſcher und Pohlniſcher Juchten, Meſchik, Braunſchweigiſch Loh-und Knopper Gar-Leder auf Certificate und das Sämiſch gar gearbeitete Leder	desgleichen
— ausgearbeitetes aller Art, jedoch excl. der Saffiane und Corduane, welche letztere zur Einfuhr unbedingt erlaubt	aus Sachſen
— Arbeit, als Sattel, Stiefeln, dergleichen Schäfte, Schuhe und Schuh-Blätter, Pantoffeln, Hoſen aller Art, Wagen-Leder, Geſchirre und Reitzeuge, Piſtolen-Halftern, Mantel-Säcke ꝛc. ꝛc., ausgenommen die Engl. Sattel und Engl. Stiefel-Schäfte, ingleichen die rauchen Stiefeln und Schuhe von Seehund-und Kalbfellen, welche letztere zur Einfuhr erlaubt ſind	aus allen Landen
Lein-Oel	desgleichen
Leinwand und Schleier, weiß und buntgeſtreifte, gedruckte, gefärbte, auch Wachsleinwand, ferner alles Tiſch-und Bett-Zeug, Zwillich, Drillich und andere ganz-und halbleinene Waaren und Zeuge; hiervon iſt	

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
iſt jedoch ausgenommen, die ächt grundirte Leinewand aus Sachſen für Portrait-Mahler, und die Bielefelder Leinewand. Behufs des auswärtigen Handels iſt den Leinwand-Groſſiſten zu Completirung ihrer Leinewand-Sortiments einzubringen erlaubt: die rohe und halbgebleichte Leinewand und Schleier aus den Oeſterreichſchen Provinzen, Pohlen und Sachſen, ferner auch die Sächſiſche appretirte und weiß garnigte Leinewand, ingleichen die bunten Leinenen Waaren und Tüchel.	aus allen Landen
Liquor, Böhmiſcher, vom Commercien-Rath Böhm zu Görlitz verfertigter	desgleichen
Mancheſter	desgleichen
Mäuſefallen	desgleichen
Medikamente, alle fremde zum Handel verbothen, jedoch für Particuliers zum eigenen Gebrauch erlaubt	desgleichen
Meſolan-Waare	desgleichen
Meſſer und Klingen aller Art, mit Inbegrif der Weſtphäliſchen, ausgenommen die Steiermarkſchen Knieſicken und Schuſtermeſſer, ingleichen alle directe aus England eingehende ſchneidende Waare, Franzöſiſche Feder- und Barbier-Meſſer, welche Sorten zur Einfuhre erlaubt ſind	desgleichen
Meßing, rohes, ingleichen geſchlagenes in Platten oder Blech	desgleichen
Meßing-Waaren, jedoch diejenigen ausgenommen, welche nach dem Verzeichniß vom 12ten März 1798. als erlaubt zum innern Debit nachgegeben worden .	desgleichen
Metall-Waare, desgleichen	desgleichen

Mons-

Einfuhr = Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Mouslinetts, jedoch excl. der feinen, weißen, glatten und brochirten wovon die □ Elle 1 Loth und weniger, desgleichen die feinen weißen geſtickten, wovon die Quadrat-Elle nicht über $1\frac{3}{4}$ Loth wiegt . .	aus allen Landen
Mühlſteine ſind nur auf Päſſe des General-Directorii und der Königl. Cammer einzubringen erlaubt, ſonſt aber verbothen	desgleichen
Mühlen, Coffee- und Pfeffer-Mühlen, meßingne .	desgleichen
Nadeln, Nähnadeln mit Inbegrif der Weſtphäliſchen	desgleichen
— Steck- Strick- Haar und Tapezier-Nadeln, eiſerne und ſtählerne	aus Sachſen
Nägel aller Art, nur die meßingnen ausgenommen .	desgleichen
Neſſeltuch, das von $\frac{3}{4}$ Elle Berliner-Breite und drunter iſt zum innern Debit gänzlich verbothen, über $\frac{3}{4}$ breit aber, können die feinen weißen, wovon die Quadrat Elle 1 Loth und weniger wiegt, desgleichen die geſtickten, wovon die □ Elle nicht über $1\frac{3}{4}$ Loth an Gewicht hat, eingelaſſen werden; diejenigen aber, die obiges Gewicht überſteigen, ſind eben ſo wie alle übrige Baumwollne-Waaren verbothen . . .	aus allen Landen
Nudeln	desgleichen
Oblaten	desgleichen
Papier, als Maculatur oder Schrenz, graues Pack- und Preß-Papier, ingleichen Pappe und das blaue Zucker-Papier	desgleichen
Paraſols und Regenſchirme, ſind zum innern Gebrauch verbothen, jedoch können dann und wann einige Stücke für die Galanterie-Händler zum Muſter eingelaſſen werden	desgleichen

Peit-

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Peitſchen	aus allen Landen
Pfannen, blechne, ingleichen alle eiſerne Tiegel und Kaſterolle, deren Ränder oder Tiefe unter 1 Zoll iſt .	desgleichen
Pfeiffen, alle erdene Tabaks-Pfeiffen ohne Unterſchied	desgleichen
— Köpfe, alle fremde, nur meerſchaumne und hölzerne ausgenommen	desgleichen
Pflaſter- oder Flurſteine	desgleichen
Porcellain, alles fremde, ſo wie alles Steinguth, ingleichen unächtes oder Fayance	desgleichen
Prinzmetallne Waaren, excl. derjenigen welche in dem Meßing-Waaren-Verzeichniß vom 12ten März 1798 zum innern Debit nachgegeben worden ſind . .	desgleichen
Puder	desgleichen
Putz-Waaren, welche ganz oder auch nur zum Theil aus verbothenen Waaren beſtehen, excl. der Kopfzeuge welche letztere zur Einfuhre erlaubt . . .	desgleichen
Quaderſteine, ſind nur auf Cammer-Päſſe einzubringen erlaubt, ſonſt aber verbothen	desgleichen
Rappier- und Rappier-Klingen	aus Sachſen
Riemer-Arbeit	aus allen Landen
Rohrſtöcke und Badinen, beſchlagene	desgleichen
Rothſteinfedern	aus Oeſterreich
Säbel und Säbelklingen ohne Unterſchied . . .	aus Sachſen
Saiten, von Drath	aus allen Landen
Sal mirabile Glauberi	desgleichen
Sal gemmae oder Steinſalz, ausgenommen das raffinirte, welches letztere zur Einfuhr erlaubt iſt . . .	desgleichen
Salz, Sied- und Boy-Salz	desgleichen
Sammet	desgleichen

Scheide-

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Scheide-Waſſer, nur das Engliſche und Sächſiſche iſt zur Einfuhr erlaubt, alles übrige aber verbothen .	aus allen Landen excl. Engelland und Sachſen.
Schieferweiß	aus allen Landen
Schloßer-Arbeit	aus Sachſen
Schnürleiber	desgleichen
Seidene und halbſeidene Zeuge aller Art . .	aus allen Landen
— dergleichen Waaren, als: Agrements, Garnituren zu Kleidern, Geld- und Haar-Beutel, Strümpfe, Handſchuh, Schuhblätter, Cocarden, Knöpfe, Müffchen, reiche ſeidene und halbſeidene Mützen, Priſonniers, Watten, Stock- und Uhrbänder, ſeidene und halbſeidene Tücher, nur die Iſerloher ſeidnen Tücher ausgenommen, welche zur Einfuhr erlaubt ſind .	desgleichen
Seifen-Spiritus	desgleichen
Seiler-Waare	aus Sachſen
Siebe, fertige, von Eiſendrath, Haaren und Holz	aus allen Landen
Silberfaden und Drath, oder Geſpinnſte, ächtes und unächtes	desgleichen
Spielzeug, für Kinder, alles vergoldete, verſilberte, gemahlte und laquirte von Holz, Zinn, Bley oder aus einer andern Thonartigen Maſſe gefertigtes .	desgleichen
— dergleichen nicht gemahltes von Zinn und Bley .	aus Sachſen
Spiegel	aus allen Landen
Spinngeiſter, oder Geiß-Rädel	desgleichen
Stahl-Waaren, aller Art	aus Sachſen
— Gardinen-Ringe die von Stahl	aus allen Landen
Stärke	desgleichen

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Steinguth	aus allen Landen
Stellmacher-Arbeit, als: Wagen, Räder, Deichſeln, Achſen, Leitern ꝛc. ꝛc.	desgleichen
— Pflug, Karren- und Radebern-Räder . .	aus Sachſen
Stroh-Hüte und Hauben ord. und dergleichen Geflechte, nur allein die feinen Italieniſchen Strohhüte, ingleichen die aus aufgeklebtem Stroh gefertigten Hüte, ſo wie die Stroh-Waaren, als Tabakkäſtel, Nadelbüchſel, Teller ꝛc ꝛc. ausgenommen, welche leztere zur Einfuhr erlaubt ſind.	aus allen Landen
Silveſter-Erde, oder falſche Cochenille . .	desgleichen
Tapeten und Teppiche aller Art, mit Inbegrif der papiernen Tapeten	desgleichen
Taſchner-Waaren, als: Felleiſen, Bettſäcke, Reiſekiſſen von Leder, und alle übrige dergleichen, ausgenommen die Reiſe-Coffres, Hut-Futterals und Peruquen-Schachteln, welche leztere zur Einfuhr erlaubt ſind.	desgleichen
— Coffres, Hutfutterals und Peruquen-Schachteln .	aus Sachſen
Toback-Reiben, von Holz und Eiſen . . .	desgleichen
Töpfer-Waare, davon ſind jedoch ausgenommen, und zur Einfuhr erlaubt, Retorten und Schmelztiegel, Statuen, Büſten, Urnen, und dergleichen Kunſtwaaren, ingleichen die in dem Oeſterreichſchen beſonders in Oderberg verfertigte Töpferwaaren, alle übrige aber zum innern Debit verbothen . . .	aus allen Landen excl. Oeſterreich
Tombak-Waaren excl. derjenigen Artikel, welche in dem Meßing-Waaren-Verzeichniß vom 12ten März 1798. zum innern Debit erlaubt worden. . .	aus allen Landen

Digitized by Google

Einfuhr-Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Treſſen, ächte Gold und Silberne aller Art, dergleichen ganze Touren und Marlinen, auch Geſpinnſt und Faden	aus allen Landen
— dergleichen Lioniſche oder unächte	desgleichen
Tuch, wollnes, ohne Unterſchied, ſo wie auch das Caſtor- und Bibertuch	desgleichen
Uhren, alle fremde Conſol-, Stuben- und Tafel-Uhren	desgleichen
Uhr-Gehäuſe, hölzerne zu Conſol-, Stuben- und Tafel-Uhren	desgleichen
— Ketten von Stahl, und dergleichen einzelne Theile, ſind nur auf Päſſe einzuführen erlaubt, ſonſt aber verbothen	desgleichen
— Schlüſſel, ſtählerne	aus Sachſen
— dergleichen eiſerne	aus Oeſterreich und Sachſen
Vitriol, aller fremder ohne Unterſchied iſt zur Einfuhre verbothen, und nur auf Päſſe kann der Engliſche Vitriol, ſo wie kleine Quantitäten von 20 bis 30 Pfund für Apotheker eingelaſſen werden	aus allen Landen
Waagen, Schnell-Waagen	desgleichen
Wagen, ganz neue hölzerne und Fuhrwagen, fremde Chaiſen, Caroſſen, Kutſchen, Cariolen, ingleichen einzelne Theile davon als: Achſen, Deichſeln, Räder, Leitern ꝛc. ꝛc.	desgleichen
Weber-Blätter	aus Böhmen
Wetz- und Schleifſteine ſind nur auf Cammer-Päſſe einzuführen erlaubt, ausgenommen die Sonnenburger, welche letztere unbedingt eingeführt werden können	aus allen Landen
Wolle, gekämmte	desgleichen

Einfuhr = Verboth.	Aus welchen Provinzen die Einfuhr verbothen iſt.
Wollne = Waaren und Zeuge, aller Art, wie auch halbwollne dergleichen	aus allen Landen
Zinn = Waare, als Schüſſeln, Teller, Löffel, Schnallen ꝛc.	desgleichen
Zitz = und gedrukter Cattun	desgleichen
Zucker, aller raffinirter ohne Unterſchied	desgleichen
Zwirn = Arbeit, als Canten, Band, Schnuren, geſtrickte Waaren und dergleichen, nur allein die gewebten Leinenen Canten ausgenommen, welche leztere zur Einfuhre erlaubt, alle übrige dergleichen Arbeit aber verbothen	desgleichen

B.

Verzeichniß

der in Schleſien und der Grafſchaft Glatz zur Ausfuhre nach fremden Staaten verbothenen ſowohl fremden als erb = und einländiſchen = Produkten und Waaren.

Ausfuhr = Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Aſche, gemeine Holz = und Brand = Aſche	nach allen fremden Landen
— Zunder = Aſche	desgleichen
— Pottaſche	desgleichen
— Waid = Aſche	desgleichen
Bäume, Maulbeerbäume	desgleichen
Baumwolle	desgleichen
Bley = und Rothſtifte, fremde	nach Königl. Provinzen

Digitized by Google

Ausfuhr-Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Borke, ein- und ausländiſche	nach allen fremden Landen
Brandwein, Kornbrandwein	desgleichen
- Roſoli und Aquavit darf nur in Bouteillen oder kleinen Fäſſeln höchſtens zu ½ Eimer ausgeführt werden	desgleichen
Brodt	desgleichen
Butter darf nur von den Dominiis und conceſſionirten Händlern auf Königl. Cammer-Päſſe, nach den Königl. Erbländiſchen Provinzen ausgeführt werden	nach fremden Landen gänzlich verbothen.
Cardebollen, oder Tuchſcheer- und Tuchbereiter-Karden dürfen ohne Einwilligung der Königl Cammer nicht ausgelaſſen werden.	
Doße, oder Schiffswerg, einländiſches .	desgleichen
Eiſen, rohes und geſchmiedetes, in kleinen Quantitäten bis 10 Ctr. iſt unbedingt auszuführen erlaubt, über 10 Ctr. aber nur auf Päſſe des Bergwerks- und Hütten-Departements.	
— altes, darf ebenfalls nur auf Päſſe des Bergwerks-Departements ausgelaſſen werden.	
— altes, zum Umarbeiten ins Ausland zu ſenden iſt gänzlich verbothen.	
Eiſenſtein, einländiſcher . . . . . jedoch iſt der in der Gegend von Sagan und Sprottau gegrabene Lindeneiſenſtein nach Sachſen auszuführen erlaubt.	nach allen fremden Landen
Fabriken-Geräthſchaften und Inſtrumente, als Weber-Stühle und Weberblätter, Tuchmacher-Schützen, Tuchſcheerer- und Tuchbereiter-Karden,	

Digitized by Google

Ausfuhr = Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Karden, auch Tuchſpäne und Pappen, und alle übrige dergleichen Fabriken-Bedürfniße, ſie mögen alt oder neu ſeyn, dürfen ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Königl. Cammer bey Confiscation und harter Strafe nicht exportirt werden.	
Flachs und Werg, einländiſcher . . .	nach allen fremden Landen
Fleiſch	nach dem Oeſterreichſchen
Futter-Getreide	nach allen fremden Landen
die fremden Fuhrleute dürfen höchſtens nur 2 Metzen pro Pferd Futter-Getreide und ein verhältnißmäßiges Quantum Siede und Heu mit außer Landes nehmen.	
Futter- und Gerber-Schrot	desgleichen
Garne, einländiſche rohe Weber- und Meiſter-Garne, ingleichen alle übrige den einländiſchen Fabriken brauchbare rohe Garne . . .	desgleichen
— einländiſche rohe, den Landes-Fabriken unbrauchbare Pack- und Loth-Garne, können nur allein von Breslau aus, jedoch nicht anders als auf Päſſe des in Schleſien dirigirenden Staats-Miniſters exportirt werden.	
— desgleichen im Auslande bleichen zu laſſen, iſt nicht erlaubt, und dürfen nicht ausgelaſſen werden	
Garn, wollnes	desgleichen
Gebackenes, als gemeine Waitzen-Bäcker Waare	
Getreide aller Art, wie auch Mehl und Malz iſt nach Königl. erbländiſchen Provinzen nur auf Cammer-Päſſe auszuführen erlaubt.	nach fremden Landen gänzlich verbothen.

Glas-

Digitized by Google

Ausfuhr-Verboth	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Glas-Scherbe	nach allen fremden Landen
Goldne Münzen, nicht nur Friedrich und Friedrich Wilhelmsd'or, ſondern auch fremde Gold-Münzen (Ducaten allein ausgenommen) ingleichen auch ungemünzt Gold in Barren und Stangen, Gold-Sand, Bruch-Gold, alte und abgenutzte Treſſen, Frangen und Gold-Krepinen, ſind bey Confiscation und harter Strafe auszuführen verbothen. Den Reiſenden vom Civil- und Militair-Stande, ſo nicht Kaufleute ſind, iſt jedoch unbenommen ihre benöthigten Gelder mit ſich zu nehmen, den Handlung treibenden Perſonen hingegen iſt nicht mehr als höchſtens 500 Rthl. Goldmünze mit ſich außer Landes zu nehmen erlaubt. Von dieſem Verboth bleiben jedoch ausgenommen, die an auswärtige Intereſſenten zu zahlenden Wittwen-Penſionen und Lotterie-Gewinnſte, ingleichen diejenigen Zahlungen in Golde, welche von Sr. Königl. Majeſtät Militair-Reſſorts zum Behuf der Armee und deren Bedürfniße, geſchehen müſſen.	
Gegräupe, aller Art . . . . . auch iſt die Ausfuhre deſſelben nach Königl. Erbländiſchen Provinzen nur auf Königl. Cammer-Päſſe erlaubt.	desgleichen
Grünzeug, als Weiskraut und Kartoffeln ꝛc. ꝛc.	nach dem Oeſterreichſchen
Haare, Pferde-Haare	nach allen fremden Landen
Hanf, und dergleichen Werg . . .	desgleichen

Häu-

Digitized by Google

Ausfuhr-Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Häute und Felle, erb- und einländiſche rohe, worunter auch Hirſch-, Reh-, Haaſen- und Wilde-Schweins-Häute gehören, ingleichen halbgearbeitete Lamm-Felle und bewollte Schaaf-Felle	nach allen fremden Landen
Heu	desgleichen
Hirſchhorn, einländiſches in Stangen	desgleichen
Hülſen-Früchte aller Art, als Erbſen, Linſen, Bohnen, Hirſe, Buchweitzen-Grütze ꝛc. ꝛc. Auch iſt die Ausfuhre derſelben nach Königl. Erbländiſchen Provinzen nur auf Königl. Cammer-Päſſe erlaubt.	desgleichen
Käſe	nach dem Oeſterreichſchen
Kupfer, altes	nach allen fremden Landen
Lehm	desgleichen
Lein-Leder	desgleichen
Leinſaamen, einländiſcher, iſt nur auf Königl. Cammer-Päſſe auszuführen erlaubt, ſonſt aber verbothen.	desgleichen
Leinewand, rohe $5\frac{1}{2}$ Viertel breite	desgleichen
Lohe, Schuſter- und Gerber-Lohe	desgleichen
Lumpen, und alle übrigen zum Papier und Leimmachen erforderlichen Materialien, als Papier-Abgang, Abſchnitzel von Pergament und andern Häuten, ingleichen Schaaf-Füße	desgleichen
Meßing alter, oder Schmelz-Meßing	desgleichen
Nutzholz, großes und kleines für Böttcher, Rade-, Stell- und Korbmacher und andere dergleichen Profeßioniſten, ingleichen Balken, Bohlen, Diehlen und Bretter, dürfen nur auf Päſſe	

Digitized by Google

Ausfuhr-Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
ſe des Forſt-Departements, dasjenige für Rechnung der Nutzholz-Adminiſtration aber, auf Atteſte der in Königl. Dienſten ſtehenden Holz-Inſpectoren oder Ober-Kaufleute, ausgelaſſen werden.	
Obſt, friſches und gebackenes . . .	nach allen fremden Landen
Papier-Spähne, nur diejenigen ſind zur Ausfuhre erlaubt, welche von dem Breslauiſchen Papiermacher in eben der Quantität wie die Holländiſchen gefertiget werden, alle übrige aber ſind zur Ausfuhre verbothen.	
Pferde, als Stutten und Stuttfohlen aus den Landgeſtüten, ſind zur Ausfuhre verbothen	
Porcellain-Erde	desgleichen
Ruder, iſt nur auf Päſſe Sr. Excellenz des Herrn Miniſter Grafen von Hoym zur Ausfuhr erlaubt, ſonſt aber verbothen.	
Rauchwaare, einländiſche, als Haſen-Felle	desgleichen
Röthe-Keime und Pflanzen . . .	desgleichen
Rothſtifte, fremde, ſind nach Königl. Erbländiſchen Provinzen auszuführen verbothen .	desgleichen
Schaaf-Füße	desgleichen
Schweinborſten, rohe	desgleichen
Seifen-Sieder-Fluß	desgleichen
Stab-Holz, iſt nur auf Königl. Cammer-Päſſe auszuführen erlaubt, ſonſt aber verbothen	desgleichen
Stärke, ebenfalls nur auf Cammer-Päſſe, ſonſt aber verbothen	desgleichen
Stroh	desgleichen
Speck	nach Oeſterreich

Ausfuhr-Verboth.	Nach welchen Provinzen die Ausfuhr verbothen.
Talg, einländiſches, ſowohl rohes als geſchmolzenes	nach allen fremden Landen
Thon-Erde, Töpfer-Thon . . .	desgleichen
Toback-Blätter, einländiſche . . . auch iſt die Ausfuhre zu Waſſer des Roll- und Kraus-Tabacks verbothen.	desgleichen
Treſſen, goldene, alte, ingleichen Franzen und Goldkrepinen	desgleichen
Victualien, in Kleinigkeiten, von etwa ¼ Scheffel Mehl, etwas Kartoffeln, Peterſilgen, einzelne Pfunde Fleiſch und dergleichen iſt in den Gebirgs-Grenz-Gegenden, den Böhmiſchen Webern mit über die Grenze zu nehmen erlaubt; größere Quantitäten hingegen ſind auszuführen verbothen. . . .	nach Oeſterreich
Vieh, die Ausfuhr des Schlacht-Viehes nach dem Oeſterreichſchen, fremdes und einländiſches, ohne Unterſchied iſt verbothen, nur allein die Brack-Kühe, Kälber und Span-Ferkel ſind davon ausgenommen; auch nach Sachſen iſt die Ausfuhr des Schlacht-Viehes nicht anders als von öffentlichen Viehmärkten erlaubt.	
Waaren, welche aus der Fremde einzuführen verbothen, dürfen auch nicht zum Umarbeiten nach der Fremde ausgelaſſen werden.	
Wicken	nach allen fremden Landen
Wolle aller Art, worunter auch die Gerber-Wolle und Kämeling . . . . . — nach Weſtphalen dergleichen auszuführen iſt nur auf Königl. Cammer-Päſſe erlaubt.	desgleichen

No. XII.

No. XII.

d. d. Breslau den 12ten März 1804.

Circulare

wegen näherer Beſtimmung der Waagegefälle bey den Stadtwaagen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg des Reſcripts vom 12ten May d. J. laſſen Wir Euch die Beſtimmungen und Obſervanzen, welche bey der hieſigen Stadtwaage ſowohl in Anſehung der abzuwiegenden Waaren, als auch wegen der Thara und des Gutgewichts feſtſtehen, imgleichen das Verzeichniß derjenigen Waaren, welche von der Abwiegung ausgenommen ſind, und wovon die Waagegefälle nach der Anſage entrichtet werden, hiebei in Abſchrift communiciren, um dieſe Feſtſetzungen in allen Städten, wo Stadtwaagen ſind, zur Norm vorzuſchreiben, und im Fall in einzelnen Städten beſondere Umſtände obwalten, weshalb dieſe Beſtimmungen bey der Stadtwaage nicht eingeführt werden können, darüber in Betref jeder einzelnen Stadtwaage einen beſondern Bericht zu erſtatten, und anderweitige Einrichtungs-Vorſchläge zu machen. Sind ꝛc.

Principia, Obſervanzen und Feſtſetzungen,

wonach bey den hieſigen Stadt-Waagen, ſowohl in Anſehung der abzuwiegenden Waaren und Güter ſelbſt, als wegen der Thara und Gutgewichts verfahren wird. Breslau den 20. Juli 1802.

Generaliter wird bemerkt:

1) Daß alle hieher kommende Waaren und Sachen, ausgenommen die ſo auf der Poſt ankommen, oder die von denen die Beſtimmung noch nicht bekannt iſt, und alſo unveracciſet deponirt werden, oder die, ſo Marktrecht erlegen, und endlich die, ſo nach dem Allerhöchſten Reſcript vom 25. Juni 1788. die

Digitized by Google

Gefälle nach der Anſage entrichten, gewogen, ſie mögen für Particuliers oder zum Handel beſtimmt ſeyn.

2) Alle zu Waſſer eingehende Güter werden auf der Niederlags-Waage gewogen, ausgenommen Berliner-Porcellain, Magdeburger Steinguth, Schieß-Pulver, Glas-Waaren, und neue Meubles, von welchen allen das Gewicht nach den mitfolgenden Frachtbriefen genommen wird.

3) Daß alle zu Lande eingehende Güter, entweder auf der großen oder kleinen Waage abgewogen werden, mit Ausſchluß derer, ſo nach den feſtſtehenden Sätzen nach der Anſage, den Begleitſcheinen und Frachtbriefen angenommen werden.

4) Daß die Güter ſo zu Waſſer abgehn, auf der Niederlags-Waage, die aber ſo zur Achſe ausgeführt werden, auf der großen Waage gewogen werden, ausgenommen Specerey- und Material-Waaren, ſo auf der kleinen Waage gewogen werden.

Specialiter aber wird bemerkt: daß

1) Von Waaren die in Fäſſern ankommen und bekanntlich von ſtarkem Holze ſind, 10 pC. als Thara vom Brutto-Gewicht abgezogen wird.

2) Bey Fäſſern von leichtem Holz, als z. B. mit Mandeln rc. oder Fäſſer deren Innhalt von ſchwerer Compoſition iſt, als z. B. Bleyweiß, Eiſen und Metall-Waaren, werden 5 pC. auf Thara gerechnet.

3) Bey Waaren die in Ballen verpackt ſind, werden 5 pC. Thara angenommen.

4) Bey allen Sorten Oehl, die ſämmtlich in ſchwere Holz-Gefäße gefaßt ſind, werden 15 pC. Thara gerechnet; und eine volle Tonne Thran, die 3 Ctnr. brutto wieget, nur als 2½ Ctnr. netto angenommen.

Beym Transito erhalten:

5) Taback aus Ungarn, wenn ſich in den Ballen Stangen befinden, 40 Pfund Thara, ohne Stangen 24 Pfund.

6) Schwefel-Kiſten ¼ Ctnr.

7) Antimonium p. ⅓ Ctnr. auf Thara gut gethan.

8) Auf Kiſten mit rohem Zucker werden 14 auch 15 pC. pro Thara vergütiget.

9) Berliner Porcellain, Magdeburger Steinguth, Schieß-Pulver, Glaßwaaren

Digitized by Google

ren und neue Meubels erhalten 10 pC. pro Thara boniſicirt, und wird eine Kiſte Steinguth zu 1½ Ctnr. als feſter Saß angenommen.

10) Tuch und Baumwolle erhalten ¼ Cntr. Thara vom Ballen boniſicirt.

11) Waaren aus dem Gebirge, als Leinwand, Parchent ꝛc. erhalten vom Pack, ſo 5 bis 10 Cntr. wiegt, ¾ Cntr., von 20 und mehreren Centnern aber 1½ Cntr. pro Thara.

12) Röthe und Wachs erhält bey der Verſendung ¼ Cntr. pro Faß auf Thara abgezogen, Röthe aber die in Säcken aus der Provinz verſendet wird, wird auf der Niederlage netto gewogen.

13) Von der Wolle und allem, was auf der großen und kleinen Waage gewogen wird, wird das Waagegeld nach der Obſervanz vom Brutto-Gewicht bezahlt und außer dem unten vermerkten Gutgewicht auf Thara nichts vergütet.

Nota. Dieſe Obſervanzen rühren ſchon aus uralten Zeiten her, indem die rathhäuslichen Acten nicht ſoweit reichen, daß daraus entnommen werden könne, woher es komme, daß die große und kleine Waage das Waagegeld vom Brutto-Gewicht nimmt, und eben ſo wenig, daß das Waage-Amt und die Niederlags-Waage die Thara mit 5, 8 bis 15 pC. boniſicirt. Das Waage-Amt richtet ſich nach einem Magiſtratualiſchen Decret vom 8ten Novbr. 1768. wodurch der Abzug der Thara verordnet iſt, und berechnet ſelbige, ſo wie ſie von der Königl. Acciſe- und Zoll-Direction vergütet wird.

II. In Anſehung des Gutgewichts wird es hier folgendergeſtalt gehalten.

1) Alle ein und ausgehende Güter zur Fuhre, werden mit ¼ Cntr. Ausſchlag gewogen.

2) Alaun, Bley, Salpeter und Vitriol, was über 5 Stein beträgt, erhält 6 Pfund Gut-Gewicht.

3) Blau- und Roth-Holz von einem Centner 1 Pfund, was drüber iſt 4 Pfund, und mehrere Centner 6 Pfund.

4) Gehechelter Flachs und Hanf wird bis zu einem Pfund gewogen, ungehechelter aber erhält von 3 Centnern 6 Pfund Gutgewicht.

5) Inſelt geſchmolzen in Fäſſern von 6 bis 12 Centnern 12 Pfund, ungeſchmolzen von 6 bis 12 Centnern 6 Pfund.

NB. Die hieſigen Fleiſcher geben den Seiffenſiedern per Stein 1 Pfd. Ausſchlag.

 6) Juch-

6) Juchten, Dubliner und dergl. Leder was über 3 Ctnr. wiegt 6 Pfd.
7) Metall und Glockenſpeiſe wird netto gewogen.
8) Pfund-Leder in Ballen von 6 Entr. 6 Pfd., was über 6 Centr. iſt 12 Pfd.
9) Potaſche von 3 bis 12 und mehreren Centnern . 12 Pfd.
10) Röthe von 1 bis 5 Stein erhält 6 Pfund Gutgewicht.
Von 5 bis 20 Stein aber . . . 12 Pfd.
11) Specerey Waaren werden netto gewogen.
12) Wachs von 1 bis 5 Centnern . . . 1 Pfd.
Von 5 bis 15 Centnern . . . 6 Pfd.
13) Wolle von 1 bis 5 Stein . . . 3 Pfd.
Von 5 bis 60 Stein . . . . 60 Pfd.
14) Wenn ein Kaufmann dem andern verkauft, ſo wird kein Gutgewicht gegeben, ſondern netto gewogen.
15) Auf der Niederlage werden Kreide, Farbe-Holz, Cichorien-Wurzel, Taback und alle von Berlin und Hamburg eingeführte Waaren, beim Eingange, außer der Vergütigung der Thara, mit 6 Pfund Gutgewicht bis 40 Centnern gewogen, und das Gutgewicht überhaupt niemals ausgeſprochen.

Uebrigens dependirt es nach dem §. 13. der Waage-Inſtruction vom Käufer oder Verkäufer, ob ſie nach Centnern oder Stein abwägen laſſen wollen.

Wenn das Gewicht nach Steinen ausgeſprochen wird, geben die Pfunde unterm Stein kein Waagegeld, wenn aber die Waaren nach Centnern abgewogen ſind, ſo wird 2½ Stein bis 2 Stein 23 Pfund für ¼ Centn. vergeben.

Verzeichniß derjenigen Waaren

welche auf den Grund der von Sr. Königl. Majeſtät unterm 8ten Februar 1787. Allerhöchſt vollzogenen neuen Waage-Tabelle, nach alter Obſervanz von der im Königl. Cammer-Reſcript d. d. 25. Juny 1788. befohlenen wirklichen Abwägung ausgenommen, und die Gefälle nach der Anſage erhoben werden ſollen, nehmlich:

Alphabeth.

A. 1. Arſenicum nach der Anſage.
B. 2. Blaue Farbe dito.
C. 3. Citronen und alle übrige Orange-Früchte nach der Anſage.

4. Ca-

Digitized by Google

4. Caſtanien, welche der ausländiſche Fuhrmann zum detaillirten Verkauf anhero bringt, weil derſelbe davon das Marktrecht entrichtet, geben nichts.

E. 5. Eiſen und Eiſenwaaren: als Senſen, Sicheln, Strohmeſſer, Ketten, Spaden, Schaufeln, Picken, Hacken, Aexte, Grabeiſen, Stabſchienen, und Gebund-Eiſen, imgleichen Stahl, nach der Anſage.

F. 6. Felle, Schaaf- item Kalbfelle 100 Stück auf 2 Centn. item rohes Rind- und Roß-Leder 100 p. 18 Centn. nach der Anſage, auch Murmelthierfelle, item alle Pohlniſche und Ruſſiſche Rauchwaaren.

7. Flachs einländiſcher ppt. 20 bis 25 Kloben auf 1 Centner angenommen.

G. 8. Gallmey NB. Schleſiſcher ſoll nach dem Cammer-Reſcript vom 8ten Januar c. a. das Faß mit 12 Centn. und p. Centn. 1 Kreuzer Waage-, oder p. Faß 4 ſgl. Waage- 2 ſgl. Centr. und 1 ſgl. Stück-Geld.

9. Weis Garn bey der Einfuhre frey, bey der Ausfuhre aber bloß geladen 2 Schock auf 1 Centr., wenn ſolches innerhalb Schleſien bleibt, angenommen, wenn aber die Ausfuhre außerhalb Schleſien geſchieht, ſo muß gewogen werden.

10. und 11. Gewehr, desgl. Glas und dergl. Waaren.

12 Geſchmeide, ſiehe Eiſen.

13. Geſundbrunnen NB. ausländiſcher giebt für 1 Korb oder Kiſte 1 ſgl., einländiſcher giebt nichts, und iſt völlig Waagefrey.

L. 14. Leinwand, bey Einfuhr ganz Waagefrey, bey der Ausfuhr aber, wenn ſolche nach Pohlen oder Rußland gehet, werden 10 bis 12 Schock auf 1 Centr., ohne gewegen zu werden, angenommen, iſt aber die Ausfuhr nach andern Ländern in Kiſten oder Fäſſern, muß ſolche gewogen werden.

15. Leinſaamen, ausländiſcher in Tonnen. NB. Einländiſcher iſt völlig frey.

16. Limonien nach der Tabelle, nach der Anſage.

M. 17. Meſſing, nach der Anſage, wenn ſolches von Schlawencyc; alles übrige wird gewogen.

Digitized by Google

P. 18. Porcellain und Fayence nach der Anſage p. Kiſte mit 2 Centr. und pro Centr. 4 Kreuzer Waage-, auch Centr.-Geld zu entrichten.

19. Pulver nach der Anſage.

S. 20. Schleier, bey der Einfuhr wie Leinewand.

T. 21. Tücher, bey der Einfuhr frey, bey der Ausfuhre wird gewogen, wovon jedoch der Ruſſe eximiret, weil ſelbiger bey dem Tuchſcheerer die Befrachtung aus der Preſſe nimmt, nach deſſen Paſſir-Zettel wird p. Stück Tuch 30 Pfund gerechnet, und hiernach die Summa auf Centner regulirt, und das Waage Geld pro Centner mit 3 Rthl. genommen.

22. Tabacks Pfeiffen, thönerne von Lubliniz p. Kiſte 4 Kreuzer und Centner Geld.

23. Röthe, wenn ſelbige durch Landfracht ausgeführt wird, werden die Waage-Gefälle nun nach der Anſage, auf den Grund des Königl. Acciſe- und Zoll Paſſir-Zettels erhoben, ohne vom hieſigen Waage-Amte zur anderweitigen abermaligen Abwägung gezogen zu werden, da ſelbige bey der Einfuhre beim Einkauf ſchon wirklich abgewogen worden.

24. Zucker, wie vorſtehend bey der Röthe.

25. Sterbliche Lämmerfelle ſind nach der Anſage mit 300 Stück auf 1 Centr. anzunehmen.

26. Senf präparirter, zahlt nach der Anſage die Waage-Gefälle.

27. Papier, item gedruckte Bücher ſo ungebunden, und in Ballen gepackt eingebracht werden.

No. XIII.

d. d. Breslau den 18ten März und Glogau den 16ten April 1804.

Circulare

wegen Aufhebung der alten Lumpen-Sammlungs-Conceſſionen und der Beſchränkung auf die privilegirten Creiſe.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unſern 2c. Die freie Sammlung der Lumpen zum Behuf der Papiermühlen iſt

iſt bisher in Unſern ſämmtlichen Preuß. Staaten, theils durch ältere landesherrliche Privilegia, theils durch neue Cammer-Concessiones beſchränkt, und demohngeachtet ſind doch noch heimlich viel Lumpen zum Nachtheil der einländiſchen Papier-Mühlen exportirt worden. Deshalb haben Unſere Allerhöchſte Perſon Selbſt aus Höchſteigener Bewegung, da jede Beſchränkung die Induſtrie hindert, und da die Privilegirten im Vertrauen auf ihre Rechte die Einſammlung der Lumpen vernachläßigt, nicht allein ein Strafgeſetz wegen der Lumpenausfuhr zu erlaſſen befunden, welches ſogleich a die publicationis ſeine Gültigkeit erhalten ſoll, ſondern auch eine Verordnung, wie es ins Künftige in Abſicht des Lumpenſammlens in ſämmtlichen Preuß. Staaten gehalten werden ſoll, von welcher Allerhöchſten Verordnung und Strafgeſetz Wir von jedem Euch gedruckte Exemplarien hierbei zur Publication überſenden. Dieſe Verordnung ſoll jedoch in Abſicht der ältern Schleſiſchen mit gültigen Landesherrlichen Privilegiis verſehenen Papier-Müller, um ihnen Zeit zu laſſen, ihre Arrangements zu treffen, allererſt vom 1ten Jun. d. J. ihre Gültigkeit erhalten. Der Hauptgrund dieſer Verordnung iſt, ein ganz freies Lumpenſammeln durch alle Preuß. Staaten zu verſtatten. Diejenigen Papier-Müller aber, die mit ausſchlieſſenden gültigen Landesherrlichen Privilegiis auf gewiſſe Fürſtenthümer oder Creiſe verſehen ſind, und dieſem ihrem ausſchlieſſenden Zwangsrechte in Hinſicht einer ganz freien Lumpenſammlung nicht entſagen wollen, können zwar bey ihren Privilegien auf die darin benannte Diſtricte bleiben, jedoch werden ſie dagegen auch, wie billig, von der freien Lumpenſammlung ausgeſchloſſen, und müſſen ſich auf ihre Zwangkreiſe beſchränken.

Es werden daher alle ertheilte Cammer-Conceſſionen zum Lumpenſammlen für dieſe oder jene Papier-Mühle auf beſtimmte Diſtrikte vom 1. Juny d. J. an hiermit aufgehoben, als welche überdem nach dem Edict vom 15ten Aug. 1763. §. 15., immer zu jeder Zeit widerruflich waren. Diejenigen Papiermacher alſo, welche mit keinem ausſchlieſſenden Privilegio verſehen, oder welche dieſem ihrem ausſchließenden Privilegio bis zum 1. Juny c. entſagen, haben ſich des ganz freien Lumpenſammlens nach der Anordnung zu bedienen und ſollen mit einem Cammerpaſſe verſehen werden; jedoch werden darin namentlich diejenigen Creiſe ausgenommen werden, wo Jemanden ein gültiger Widerſpruch auf den Grund eines Zwangsrechts competirt.

Ihr habet daher den Lumpen-Sammlern aller Papiermühlen in Eurem

Creiſe ihre Licenz-Scheine gegen den 1. Juny d. J. abzunehmen und einzuſchicken und werden ſie dagegen mit neuen verſehen werden, nehmlich diejenigen Papiermühlen, welche ein Zwangsrecht haben und ſelbiges ferner beibehalten wollen, genau nur auf die Diſtrikte, auf welche ihr Zwangsrecht lautet, die andern Papiermühlen aber einen ganz uneingeſchränkten Licenz-Schein auf Unſere Preuß. Staaten. Sind ꝛc.

P. M. Dieſe Verordnung und Strafgeſetz iſt auch dem Criminal-Collegio, dem Officio Fisci, den Mediat-Regierungen, und Königl. Aemtern zur Nachricht und Achtung und den Acciſe- und Zoll-Directionen zur Publication an die Acciſe- und Zoll-Aemter zugefertigt worden.

No. XIV.

d. d. Breslau den 19ten März 1804.

Rescript

wegen der Befugniß der Fein-Tuch-Fabricanten, auch ordinaire Tuche zu verfertigen, und fertige Tuche zu kaufen.

An beyde Schleſiſche Cammern.

Es haben Sr. Königl. Majeſtät mittelſt einer unterm 5ten Januar c. a. an das General-Fabriquen- und Commercial-Departement erlaſſenen allerhöchſten Cabinets-Ordre feſtzuſetzen geruhet:

> daß allen Unternehmern feiner Tuch-Fabriquen durchgängig die Freyheit zuſtehen ſolle, außer der in ihrem Engagement beſtimmten Anzahl feiner Stühle, ſich mit ordinairen Tuchen zu beſchäftigen, auch allerley fertige Tuche zu kaufen, und in ihrer eignen Anſtalt walken, färben und appretiren zu laſſen.

Da nun über dieſen Punkt ſchon hieſelbſt mehrere Controverſen vorgefallen ſind; ſo mache ich vorſtehendes Einem Hochlöblichen Collegio bekannt, um ſich in vorkommenden Fällen nach dieſem Principio zu richten.

P. M. Dieſes Principium iſt von der Glog. Cammer den Steuer-Räthen mittelſt Circulare vom 19ten März bekannt gemacht worden.

No. XV.

Digitized by Google

No. XV.

d. d. Breslau den 20ten März und Glogau den 16ten April 1804.

Circulare

wegen der Legitimation der Woll-Einkäufer auf den hieſigen Wollmärkten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, an den Landrath des Reichenbachſchen Creiſes und an den Magiſtrat zu Breslau, similiter mut. mut. an einige auswärtige Magiſträte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es haben ſich auf den hieſigen Wollmärkten Menſchen eingeſchlichen, die ſich fälſchlich für einländiſche Tuchmacher ausgegeben, unter dieſer Maske Wolle eingekauft haben und von denen ſich nachher nicht ausmitteln laſſen, wer ſie geweſen, wo ſie anſäſſig ſind, und wohin die von ihnen gekaufte Wolle gekommen iſt. Um dieſen Unterſchleifen zu begegnen, ſetzen Wir hiemit feſt, daß jeder einländiſche Tuch- und Zeugfabrikant, welcher auf den hieſigen Wollmärkten ſich mit Wolle verſorgen will, ſich über ſeine Perſon durch ein Atteſt ſeines Magiſtrats legitimiren muß. Ihr habet daher dieſe Verordnung in den Städten Eures unterhabenden Departements bekannt zu machen und die Magiſträte anzuweiſen, den dergleichen Atteſte nachſuchenden Fabrikanten ſolche unentgeltlich zu ertheilen. Sind ꝛc.

No. XVI.

d. d. Breslau den 22ten März 1804.

Circulare

wegen der Uniform der Landräthe.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nunmehro in Gemäßheit der von Unſerer Allerhöchſten Per-

 ſon

ſon erlaſſenen Cabinets-Ordre vom 31ten Decbr. v. J. und 7. v. M. näher feſtgeſetzt worden, daß die von Euch zu tragende Uniform in der Regel in Farbe und ſonſt derjenigen gleich ſeyn ſoll, die den adlichen Guthsbeſitzern dieſer Provinz durch die Cabinets-Ordres vom 16ten und 30ten Novbr. und 6ten Decbr. 1782 beygelegt worden, daß Ihr jedoch dabey auf dem Hut einen weißen Officier-Federbuſch tragen ſollet, nur mit dem Unterſchiede, daß, ſtatt die Officier-Federbüſche unten ſchwarz ſind, der Eurige die Farbe des Portepee blau und gelb melirt haben muß; ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Achtung hiermit bekannt machen. Sind ꝛc.

No. XVII.

d. d. Breslau den 28ten März 1804.

Circulare

wegen des Religions-Unterrichts der Kinder, deren Eltern verſchiedener Religion zugethan ſind.

An ſämmtl. Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an das General-Vicariat-Amt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hierbey gedruckte Exemplarien eines aus Unſerm Hoflager unterm 28ten Jan. d. J. erlaſſenen Reſcripts auf die Declaration vom 21ten Nov. v. J. wegen des Religions-Unterrichts der Kinder aus Ehen zwiſchen Perſonen von verſchiedenem Glaubensbekenntniß, um daſſelbe, ſo wie damals mit der Declaration geſchehen, in dem Euch anvertrauten Creiſe (Departement) gehörig zu publiciren. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 19ten c. wegen des Termini a quo der Declaration vom 21ten November v. J. den den Kindern aus Ehen verſchiedenen Glaubens zu ertheilenden Religions-Unterricht betreffend,

beſchei-

Digitized by Google

beſcheiden Wir Euch, daß gedachte Declaration nur auf ſolche Ehen anzuwenden iſt, welche erſt nach Publication derſelben geſchloſſen ſind. Sind ꝛc.

Gegeben Berlin den 28ten Januar 1804.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allergnädigſten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An
die Ober-Amts-Regierung
zu Brieg.

No. XVIII.

d. d. Breslau den 30ten März 1804.

Cammer = Reſcript

wegen des Brau- und Brandtweinbrennerei-Betriebes der Juden in den Neuſchleſiſchen Städten.

An den Königl. Krieges- und Domainenrath von Drake in Pilica.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem in Abſchrift beigehenden Publicando iſt den Juden in den Südpreuß. Städten der Ankauf chriſtlicher Häuſer und die Ausübung des Ausſchanks von neuem unterſagt worden, und hat die Conſumtions-Steuerbehörde um eine gleiche Verfügung in Neuſchleſien angetragen. Aus dem was Wir an dieſe Behörde darauf erlaſſen, und hier in Abſchrift beyliegt, werdet Ihr erſehen, daß Wir die Einſchränkung der Betreibung der Getränke-Fabrikation durch Juden nöthig halten, und wenn mit den übrigen ehemaligen polniſchen Provinzen hiebei conform verfahren werden muß; ſo ſetzen Wir deshalb feſt, daß

1) von jetzt an in den Städten des Euch anvertrauten Departements kein Jude ferner ein chriſtliches Bürgerhaus unter keinerlei Vorwand kaufen, und die Brennerei oder Brauerei darauf exerciren darf;

2) daß nur diejenigen Juden, die dato in dem eigenthümlichen Beſitz eines

zur Brau- oder Brennerei berechtigten Hauſes ſind, dieſe Nahrung auch künftig und zwar nach den zeitherigen Beſtimmungen betreiben dürfen;

3) daß kein Jude künftig mehr eine ſtädtiſche Propination pachten darf;
4) daß der Ausſchank des Bieres und Brandtweins, wie ſchon früher verordnet worden, in der Regel nur durch Chriſten betrieben werden ſoll.

Derjenige Magiſtrat, der hiergegen fehlt, und den Juden die Ausübung der Propination von neuem verſtattet, ſoll in 20 Rthlr. Strafe genommen werden, und habet Ihr innerhalb 6 Wochen eine gleiche Nachweiſung der jüdiſchen Häuſer zu überreichen, wie in dem Südpreuß. Circulare vom 22ten October v. J. vorgeſchrieben iſt, und dieſe neuen Feſtſetzungen den Magiſträten Eures Departements, ſo wie der Neuſchleſiſchen Judenſchaft ſofort bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. XIX.

d. d. Breslau den 3ten April 1804.

Publicandum

des Collegii Medici et Sanitatis

wegen der Kuhpocken-Impfungs-Inſtitute.

Des Königs Majeſtät haben durch Errichtung zwey öffentlicher Kuhpocken-Impfungs-Inſtitute auf Allerhöchſt Dero Koſten, und zwar zu Breslau und Glogau, eine neue landesherrliche Wohlthat über hieſige Provinz allergnädigſt zu verbreiten, und deshalb ſämmtliche Anträge des wirklich dirigirenden Geheimen Staats- und Kriegs-Miniſters, Herrn Grafen von Hoym Excellenz, huldreichſt zu genehmigen geruht.

In deren Verfolg wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß ſich die zu Breslau errichtete Schutzblattern-Anſtalt in dem unter der No. 881. neu erbauten Hauſe des Kaufmanns Weinhold, dem Seitenflügel des auf der Schweidnitzer Gaſſe liegenden Krumpholtzſchen Hauſes gegen über, vor der Hand befindet.

Daſelbſt

Digitized by Google

Daſelbſt werden wöchentlich an zwey verſchiedenen Tagen alle Kinder, welche man unentgeldlich vaccinirt wiſſen will, von den hierzu angeſtellten öffentlichen Impf-Aerzten, den Medicinal-Räthen D. D. Frieſe und Kruttge, nach und nach mit Schutzblattern ohne alle Koſten geimpft; auch ſollen in dieſer Anſtalt zwey arme Kinder von Zeit zu Zeit zur Impfung aufgenommen und gehörig verpflegt werden, wenn ſolches deren Eltern oder nächſte Verwandte verlangen.

An jedem Tage der Woche, außer Sonntag, iſt ſtets von 7 bis 12 Uhr Vormittags, und von 1 bis 6 Uhr Nachmittags, das Comptoir dieſes Inſtituts geöffnet, woſelbſt ein jeder nach Belieben die Kinder zur Impfung anmelden kann, und wird hiermit ausdrücklich bemerkt, daß alle blatterfähige Kinder von einem Vierteljahre bis zu zehn, und darüber, ſich zur Impfung der Schutzpocken qualificiren.

Bei dem Eintragen der Namen, des Alters und der Behauſung, wofür ebenfalls nicht das Mindeſte an Koſten entrichtet werden darf, wird jedem ſich Anmeldenden ſogleich im Comptoir der Tag und die Stunde bekannt gemacht, wenn ehe das Kind zur Impfung gebracht werden ſoll.

Bekanntlich verurſacht letztere den Kindern keinen Schmerz oder ein beſonderes Krankheits-Gefühl; es können daher auch diejenigen, welche ihre geimpften Kinder wieder mit ſich nehmen wollen, ſolches ohne Anſtand thun; jedoch ſoll ihnen zu mehrerer Vorſicht zugleich eine gedruckte Anweiſung über das Verhalten der Kinder während der Impfzeit unentgeldlich mitgegeben werden. Die Kinder, welche in der Anſtalt zur Verpflegung bleiben, werden durch die Vorſteherin des Inſtituts die nöthige Wartung und Pflege erhalten.

Aus den wöchentlich geimpften Kindern werden die geſündeſten, deren Impfpuſteln gut ſtehen, theils zur weitern Fortpflanzung der friſchen Lymphe von Arm zu Arm, theils zur Verſendung der trocknen Lymphe ausgewählt, und es ſteht einem jeden nach Vorſchrift des allerhöchſten Reglements vom 31. October 1803. zur Vaccination Berechtigten frey, entweder ſelbſt ein Kind an den öffentlichen Impftagen ins Inſtitut zu bringen, um auf dieſes zur weitern Fortpflanzung friſchen Impfſtoff übertragen zu laſſen, oder ſich durch den nächſten Phyſicum in franquirten Briefen an dieſe Anſtalt um trockne

Lymphe

Digitized by Google

Lymphe zu wenden, worauf jedesmal ächte Lymphe, gegen Erſtattung der geringen Auslagen für die damit armirten Lanzetten, dem Phyſico zur weitern Abgabe und Beobachtung des Erfolgs der Impfung, ſofort unter dem der Anſtalt bewilligten beſondern Siegel zugefertigt werden wird.

Da in dieſer Anſtalt über den ganzen Verlauf der Impfung, und beſonders über alle anomaliſche Erſcheinungen derſelben, ein genaues Journal geführt werden ſoll, ſo iſt auch den Eltern oder andern Perſonen, welche auf unentgeldliche Schutzblattern-Impfung der Kinder Anſpruch machen, inſofern nämlich, als ſie den Anweiſungen der Impf-Aerzte dieſer Anſtalt Folge leiſten, und ihre Kinder unter einem zweckmäßigen Verhalten an den von dieſen Aerzten zu beſtimmenden Tagen wieder zur Beſichtigung darſtellen, für jedes Kind eine Gratification von einem Reichsthaler ausgeſetzt worden, die ſie ſofort gegen Vorzeigung eines Atteſtes dieſer Aerzte aus der hieſigen Medicinal-Caſſe bezahlt erhalten.

Es iſt von dem hieſigen Publico, welches gern jede gute Abſicht befördern hilft, unbezweifelt zu erwarten, daß ein jedes Glied deſſelben nach ſeinen individuellen Verhältniſſen dieſe äußerſt nützliche Anſtalt, wodurch theils eine beträchtliche Anzahl Kinder jährlich vor dem ſchrecklichen Uebel der Menſchenpocken, als einer beſonders dem Armen und Hülfloſen ſo gefährlichen und oft tödtlichen Krankheit, beſtens geſchützt, theils dem Vaterlande eine Quelle eröffnet wird, aus welcher ſich alle hieſige und auswärtige Impf-Aerzte mit ächtem Kuhpocken-Stoff verſehen können, auf das eifrigſte empor zu heben ſich beſtreben, und die mit dieſem Inſtitut empfangene landesherrliche Wohlthat im tiefſten Dank erkennen wird. Breslau den 3ten April 1804.

No. XX.

Digitized by Google

No. XX.

d. d. Brieg den 7ten April 1804.

Königl. Oberſchleſiſche Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen Verhütung der Entweichung der Arreſtanten aus den Gefängniſſen und auf dem Transport.

publicatum per Circulare der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe vom 1ten May 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey ein von Unſrer Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung verabfaßtes Circulare wegen Verhütung der Entweichung der Inquiſiten aus den Gefängniſſen und auf dem Transport übermachen, mit dem Befehle, ſolches ſämmtlichen Dominiis- und Domainen-Aemtern Eures unterhabenden Creiſes bald zu publiziren, und daſſelbe mit den Inſinuations-Dokumenten ad Acta wieder einzuſenden. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir Allerhöchſt mißfällig wahrgenommen, daß jährlich ſehr viel Verbrecher, entweder aus dem Gefängniß ſelbſt entweichen, oder auf dem Transport ins Gefängniß oder Zuchthaus entſpringen; ſo haben Wir zu reſolviren geruht, daß jährlich eine Liſte in folgender Art an die Ober-Amts-Regierung eingeſandt werden ſoll:

Verzeichniß der im Jahre 18 — aus der Frohnfeſte — aus dem Gefängniß zu — und auf dem Transport entwichenen Criminal-Verbrecher.

Dieſe Tabelle muß folgende Colonnen haben:

1) Nummer,
2) Namen des Verbrechers und Benennung ſeines Verbrechens,

3) Namen des Gerichts, welches die Unterſuchung wider ihn führet, oder ihn auf den Transport gegeben hat, und Anzeige des Orts, wo ſich das Gefängniß, aus dem er entkommen iſt, befindet, im Fall das inquirirende Gericht kein eigenes hat,
4) Tag der Entweichung und der Wiederhabhaftwerdung des Inculpaten, wenn dieſe geſchehen ſeyn ſollte,
5) ob er ſchon verurtheilt geweſen und zu welcher Strafe,
6) Urſache der Entweichung und wer ſolche unterſucht hat,
7) was auf dieſe Unterſuchung in Rückſicht der Verbeſſerung der Lokalität der Gefängniſſe oder Beſtrafung der an der Entweichung Schuldigen verfügt worden.

Wir befehlen Euch daher in Gnaden, dieſe Tabelle pro 1ten Januar 1804. bis ult. Dezember 1804. unfehlbar zum 15ten Januar 1805. bey 2 Rthl. Strafe allhier einzureichen und damit alljährlich fortzufahren. Hierbey eröffnen Wir Euch, daß jede Pflicht-Vernachläßigung des Inquirenten, Gefangenwärters oder der Transportanten, wodurch einem Inquiſiten das Entweichen möglich gemacht oder deſſen Wiederhabhaftwerdung vereitelt wird, aufs nachdrücklichſte gerügt werden ſoll. Wir wollen Euch daher zur Pflicht machen, nicht allein die Gefangenwärter hiernach und über ihre Schuldigkeit, die Arreſtanten unausgeſetzt zu viſitiren, um dadurch jeder Entweichung vorzubeugen, gehörig zu belehren, ſondern auch die Gemeinde-Glieder alljährlich bey Gelegenheit eines abzuhaltenden Gerichts-Tages mündlich, ſo wie durch ein zweckmäßiges, im Kretſcham zu affigirendes Avertiſſement über die bey Transporten der Inquiſiten nöthige Vorſichts-Maaßregeln zu bedeuten, und ihnen bekannt zu machen, wie jede Nachläßigkeit dabey aufs empfindlichſte werde beſtraft werden. Sollte dennoch ein Inquiſit entſpringen, ſo iſt außer deſſen möglichſter Verfolgung durch Steckbriefe, Nachſetzung u. d. gl. ſofort davon und den Urſachen der Entweichung, ſo wie von den angewandten Mitteln zur Wiederhabhaftwerdung Bericht an Unſere Oberſchleſiſche Ober-Amts-Regierung zu erſtatten. Brieg den 7ten April 1804.

No. XXI.

Digitized by Google

No. XXI.

d. d. Breslau den 10ten April 1804.

Circulare

Die Paraphen-Gebühren der Schleſiſchen Schiffer betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet bereits die Paraphen-Pflichtigkeit der Schiffer, nach der Paraphen-Inſtruction vom 16ten Auguſt 1766. beſtimmt, aber dieſer Inſtruction gemäß nicht verfahren worden, ſo iſt durch das neue Stempel-Edict vom 27ten September 1802. §. 29. I. und II. feſtgeſetzet worden, daß

a) Schiffs-Rheder und Mitglieder privilegirter Schiffer-Innungen jährlich 10 Rthl.

b) Kran-Schiffer, welche nicht Innungs-Mitglieder ſind, in der Regel jährlich 5 Rthl. an Paraphen-Gefällen entrichten ſollen.

Die allgemeine Verpflichtung der Schifffahrt-treibenden zu dieſer Abgabe iſt daher nunmehr näher determinirt, ohne daß dabey ein Unterſchied ſtatt findet, ob das Verkehr der Schifffahrt-treibenden in einem Handel oder nur in der Schifffahrt ſelbſt beſtehet. Als Ausnahme von obiger Regel können jedoch auch bey dem Schifffahrts-Gewerbe die in demſelben §. sub III. und IV. gedachten geringern Sätze von 2 Rthl. oder 1 Rthl. je nachdem das Verkehr nur gering iſt, angewendet werden, und wenn Schiffs-Rheder und Mitglieder der Schiffer-Innungen noch einen Handel betreiben, ſo werden ſie wegen deſſelben beſonders zur Paraphen-Stempel-Abgabe angezogen.

Hiernach habt Ihr die Schiffer, in Betreff der von ihnen zu entrichtenden Paraphen-Gebühren, in Eurem unterhabenden Creiſe (und in Euren Departements-Städten) künftig zu behandeln. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. XXII.

d. d. Breslau den 10ten April 1804.

Cammer = Reſcript

wegen dem Verboth, daß in den Neu = Schleſiſchen Dörfern während des Gottesdienſtes kein Kramhandel ſtatt finden ſoll.

An den Krieges = und Domainen = Rath v. Drake in Pilica, und die beyden Landräthe in Neu = Schleſien.

Friedrich Wilhelm, König 2c.

Unſern 2c. Wir befehlen Euch hiermit in den Städten Eures Departements durch die Magiſtrate (in dem Euch anvertrauten Creiſe) die in Unſern alten Provinzen und auch ſchon in Südpreußen beſtehende Vorſchrift, daß Sonntags während des Gottesdienſtes auf den Dörfern keine Kramwaaren ausgeboten, und von jetzt an nicht mehr ein förmlicher Handel, wie beſonders die Juden zu thun pflegen, damit getrieben werden ſoll, gleichfalls baldigſt zur Publication zu bringen. Wird hiergegen dennoch kontravenirt, ſo muß dem Verkäufer ſeine Waare konfiscirt, das Dominium oder deſſen Beamter mit 2 Rthl. und der Dorfſchulze, der dieſes verbothwidrige Ausſtehen mit Waaren nicht verhindert hat, mit 1 Rthl. Geld = Strafe belegt werden.

Von der Loſung aus dem Confiscat und von der Geldſtrafe erhält der Denunciant die Hälfte, die andere Hälfte wird zwiſchen dem Landrath, der jede ſolche angezeigte Contravention erſt näher unterſuchen und darüber an Uns zur Entſcheidung berichten muß, und der Armen = Caſſe des Orts getheilt. Die Polizey = und Creisbereuter müſſen Sonntags revidiren, ob dem ohngeachtet jemand während des Gottesdienſtes dieſen hierdurch verbothenen Kramhandel treibt. Sind aber einzelne Dörfer zu Märkten, beſonders zu Ablaß = Märkten an gewiſſen Feſttagen ſpecialiter privilegirt, ſo muß ein ſolches ſpecielles Privilegium producirt werden. Obſervanz kann keinen Rechtstitel hierbey abgeben, da dieß ein eigenmächtiges, dem Gewerbe der Städte nachtheiliges Verfahren iſt, welches ſich auf kein Recht gründet, und dürfen ſelbſt bey Ab-

laßmärk-

Digitized by Google

laſsmärkten nach der Analogie der in Altſchleſien und Südpreußen beſtehenden Verfaſſung nur Bilder- und Roſenkränze-Händler, Wachskerzler und Pfefferküchler, ſonſt aber weder ausländiſche Kaufleute, Krämer oder Handwerker noch Juden ihre Waaren feil bieten, da die Städte darunter leiden, und das wechſelſeitige, noch danieder liegende Verkehr zwiſchen Städten und Dörfern ſonſt nicht gehoben werden kann. Sind ꝛc.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 13ten April 1804.

Circulare

wegen der Aufkauferey der Butter auf dem Lande.

An ſämmtliche Kriegs- und Steuer-Räthe Breslauſchen-Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Butter-Händler kaufen häufig ihre zum Handel beſtimmte Butter, verbothwidrig gegen das Publicandum vom 27ten April 1802., auf dem Lande ein. Dieſes vermindert die Zufuhr der Butter auf den ſtädtiſchen Märkten, und hat ſchon häufige Beſchwerden der ſtädtiſchen Einwohner und ſtädtiſchen Garniſonen veranlaßt. Zum Schein wird dergleichen von den Händlern auf dem Lande erkaufte Butter in großen Quantitäten auf einmal in eine Stadt mit einer Fuhre gebracht und auf dem Markte ſcheinbar zum Verkauf ausgeſtellt, und dann geht der Händler zum Magiſtrat und verlangt nach dem Publicando vom 27ten April 1802. ein Atteſt, daß dieſe Butter auf öffentlichem Markte erkauft iſt.

Von ſelbſt verſteht es ſich, daß die Magiſtrăte unter ſolchen Umſtänden nicht atteſtiren können, daß dergleichen Butter, wenn ſie auch angemeldet wird, auf öffentlichen Markte erkauft worden iſt, ſondern dazu iſt, in Folge des erwähnten Publicandi, wenigſtens nöthig, daß der Händler bey Extrahirung eines ſolchen Atteſtes, die Verkäufer der Butter mit zu dem Magiſtrat bringt, und der Magiſtrat näher erforſcht, ob dieſe Butter den ſiſtirten Ver-

 käufern

käufern wirklich gehört hat, auf dem Lande nicht beſprochen geweſen, ſondern von ihnen zum allgemeinen freyen Verkauf auf dem Markte feil gebothen worden.

Hiernach habt Ihr Euch genau zu achten und die Magiſträte Eures Departements darnach beſtimmt anzuweiſen, unter keiner andern Bedingung dieſe in dem Publicando vom 27ten April 1802. vorgeſchriebnen Atteſte den Händlern auszuſtellen. Sind ꝛc.

No. XXIV.

d. d. Breslau den 21ten April 1804.

Circulare

die künftige Salz-Veranſchlagung nach dem Gewicht betreffend.

An ſämmtliche Salz-Inſpectores.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach der in Anno 1756 publicirten Salz-Inſpector-Inſtruction iſt die Aufnahme zur Salz-Conſumtion nach dem Maaße beſtimmt und darnach ſind die Anſchläge zur Salz-Ausnahme bisher angefertiget worden; und, obſchon bey Schließung neuer Sied-Salz-Coctur-Contracte in Anno 1765 feſtgeſetzet wurde, daß ein Berliner Scheffel gutes trockenes Salz zu 54 Pfund, mithin eine 5 Scheffel-Tonne zu 270 Pfund Berliner oder zu 312 Pfund Breslauer Gewicht rein Salz angenommen werden ſolle; ſo blieb es doch bey der ſonſtigen Tonnenart, in welche das Salz locker eingeſchüttet, und ſolchergeſtalt eine dergleichen Tonne, auf das in Schleſien eingeführte Maaß von 11 Viertel angenommen werden konnte, worauf auch die Salz-Veranſchlagung beybehalten worden iſt. Nachdem aber bey den höher geſtiegenen Holzpreiſen, vom General-Salz-Departement in Anno 1788 die Einrichtung getroffen worden, daß das Sied-Salz zur Erſparung des Büttner-Holzes, in die ſonſt gewöhnliche 5 Scheffel-Tonnen, mit $7\frac{1}{2}$ Scheffel Berliner verpackt werden mußte, welches die Folge hat, daß das Salz wegen des engen Raumes in die Tonnen eingeſtampft werden muß, wodurch das Körnchen ſeine Spitzen und Hohlungen

gen verliert; ſo iſt es ganz natürlich, daß die Salztonnen das gewöhnliche Maaß nicht halten, wohl aber das feſtgeſetzte Gewicht gewähren können.

Soll das Publicum bey der bisherigen Verfahrungsart zur Veranſchlagung nicht irre geleitet werden; ſo muß die Aufnahme nach dem Maaße abgeſchaft werden, und die Conſcription von nun an nach dem Gewichte geſchehen.

Um aber ein nur irgend möglich gleiches Verhältniß zu der bisherigen Salz-Aufnahme feſtzuſetzen, haben Wir Behufs der Veranſchlagung folgende Sätze zu beſtimmen für gut befunden, als

auf eine Perſon zwanzig Pfund,
- eine Kuh zehn Pfd.
- zehn Schaafe ſieben Pfd.
- eine Familie von 4 Perſonen als extraordinaire Conſumtion zum Einſchlachten eilf Pfd.

Dabey müſſen die ſogenannten 5-Scheffel-Tonnen zum Grunde geleget, und deren Gewicht auf 304 Pfd. angenommen werden; eine $7\frac{1}{2}$ Scheffel-Tonne aber wird zu 456 Pfd. gerechnet. Mit dieſem Gewichte, und wenn auch nur reſp. 300 und 450 Pfd. in den Salztonnen zu finden geweſen, ſind die Conſumenten immer zufrieden geweſen, werden auch ferner, wenn ihnen dieſer Innhalt geliefert wird, keine Klagen erheben, und Falls ja Beſchwerden über den ſchlechten Inhalt der Tonnen bey Euren Bereiſungen geäußert werden ſollten, ſo müßt ihr den Conſumenten begreiflich zu machen ſuchen, daß, da durch das Eintrocknen der Stäbe die Fugen geöffnet würden, bey dem Transport zur Achſe, immer etwas Salz verlohren gehen müſſe.

Die Kinder unter 9 Jahr, und diejenigen Kühe, von welchen keine Butter gemacht wird, bleiben nach wie vor außer Anſchlag; dagegen ſollen die Coloniſten, welche eben ſo viel Salz als andre Menſchen brauchen, von nun an nach vorbenannten Sätzen mit veranſchlaget werden; bey den Soldaten aber, wird wie bishero geſchehen die Exercier- und Revüe-Zeit in Anrechnung gebracht.

Wir befehlen Euch dahero hierdurch in Gnaden, von nun an bey erſter vorzunehmenden Bereiſung zur neuen Salz-Ausnahme, vorbenannte Sätze zur Ausmittelung der Conſumtion zu adhibiren, und die gegebene Vorſchriften dabey anzuwenden, wobey Wir zugleich zur Abſicht haben, die bisherige ſpe-

cielle

Digitized by Google

cielle Conſcribirung eines jeden Individui zu Erſparung der Drucker-Koſten künftighin ceſſiren zu laſſen. Euch liegt inzwiſchen ob, die zu ſothaner Aufnahme erforderliche Nachrichten von den Communitäten, Dominiis und Gemeinden ſorgfältig zu ſammlen, und darauf zu ſehen, daß die an jedem Orte befindliche Menſchenzahl und der Viehſtand pflichtmäßig angegeben werde; nach welcher Ihr ſodann die Salz-Conſumtion nur generell auszumeſſen und in die Salz-Bücher zu vermerken habet.

Bey dieſer generellen Salz-Veranſchlagung, da die Aufnahme nur alle 3 Jahre geſchiehet, müßt Ihr alſo auch um ſo weniger bey Pfunden ſtehen bleiben, als die Salz-Factoreyen ſich mit dem Detail-Verkauf nicht einlaſſen dürfen, ſondern das jährlich auszunehmende Salz-Quantum muß nach $\frac{1}{3}$tel, $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ Tonnen ſowohl in die General-Deſignation, als in die Salzbücher, eingetragen werden.

Hiernächſt und wenn die neue Salz-Aufnahme beendiget, habt Ihr Uns nur General-Nachweiſungen über den jährlichen Salz-Debit, ohne ſpecielle Conſumtions-Anſchläge, jedoch mit Zufügung der geſammleten Nachrichten zu Unſerer Genehmigung einzureichen, und falls Euch letztere unvollſtändig übergeben werden ſollten, ſo müßt Ihr zur Erläuterung das Nöthige darauf vermerken, um bey der Reviſion das veranſchlagte Quantum darnach beurtheilen zu können. Dieſe miteinzuſendenden Nachweiſungen von den Magiſträten, Dominiis und Gemeinden, werden Wir Euch nach erfolgter Approbation demnächſt zur ſorgfältigen Aſſervirung wieder remittiren laſſen, um davon in vorkommenden zweifelhaften Fällen Gebrauch machen zu können. Sind ꝛc.

P. M. Die hierinnen enthaltene Grundſätze ſind von der Glogauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer ſchon mittelſt Circularis vom 5ten Febr. 1803. bekannt gemacht worden.

No. XXV.

No. XXV.

d. d. Breslau den 23ten April 1804.

Circulare

wie es mit den mediciniſchen Vorleſungen gehalten werden ſoll.

An ſämmtliche Steuerräthe, und mut. mut. an das Collegium medicum und den Breslauſchen Magiſtrat.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Seit einiger Zeit haben, beſonders hier zu Breslau, prakticirende Aerzte ſich angemaßt, mediciniſche Vorleſungen ohne Vorbewußt und Genehmigung des Collegii medici anzukündigen und zu halten. Nach eingezogenen Nachrichten vom Ober-Collegio medico zu Berlin, darf ſich dies kein dortiger praktiſcher Arzt erlauben, ohne vom mediciniſchen Director des Ober-Collegii medici über ſeine Kenntniſſe und Vortragsgabe geprüft, und vom Chef des Medicinal-Departements dazu ausdrücklich authoriſirt zu ſeyn. Wenn nun dies äußerſt zweckmäßig iſt, indem ein Arzt als Lehrer bei einem undeutlichen oder überſpannten Vortrage an ſchlecht vorbereitete Zuhörer weitgreifender ſchädlich und gefährlich werden kann, als durch Anwendung fehlerhafter Theorie am Krankenbette, auch bereits ehehin jeder Privat-Docent im mediciniſchen und chirurgiſchen Fache hieſelbſt ſich an den Profeſſor der Anatomie gewendet hat, um in dem jährlich gedruckt erſchienenen Lections-Curſu mit ſeinen Vorleſungen mit aufgenommen zu werden; ſo wird hiedurch allen Aerzten, Chirurgen und Apothekern, ſowohl hier in Breslau, als im ganzen Breslauſchen-Cammer-Departement intimirt, daß ſie, im Fall ſie öffentlich oder privatim zur Bildung angehender Chirurgen zur äußern oder innern Praxis, und zur Vorbereitung angehender Aerzte zum akademiſchen Unterricht, Collegia zu leſen gedenken, ſich beim hieſigen Collegio medico in Zeiten und zwar 8 Wochen vor Oſtern und Michael zu melden, den Zweig der Wiſſenſchaft, welchen ſie vortragen wollen, nebſt den Lehrbüchern oder Heften, welche ſie dabei zum Grunde zu legen gedenken, ſo wie Tag und Stunde, wann und wo geleſen werden ſoll, ingleichen das Honorar, welches von jedem Zuhörer verlangt

wird,

Digitized by Google

wird, ſchriftlich anzeigen müſſen, und ſodann weitern Beſcheid und nach Befund Cammer-Approbation zu gewärtigen haben.

Ihr habet daher ſolches in allen Städten den Medicinal-Perſonen bekannt machen zu laſſen, und nicht zu geſtatten, daß irgendwo mediciniſche oder chirurgiſche Vorleſungen gehalten werden, ohne daß ſich der Docent durch eine erhaltene Cammer-Conceſſion dazu zu legitimiren vermag. Sind ꝛc.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 26ten April 1804.

Avertiſſement

wegen der bei dem Baumöhl anzuwendenden Verſteuerungs-Sätze.

In dem ſchleſiſchen Acciſe-Tarif befinden ſich für ſämmtliche Gattungen Baumöhl nur zwei Verſteuerungs-Sätze vorgeſchrieben, nämlich 1 Rthl. 6 ſgl. für den Centner weiſſen und grünen italieniſchen, Provencer und andern feinen Speiſe-Oehls, und 15 ſgl. für den Centn. Spaniſchen Seville- und Pugliaſchen Oehls. Da es aber außer dieſen Sorten Baumöhl, noch andere giebt, welche zwar nicht unter die feinen zu rechnen, jedoch zum Verſpeiſen vollkommen tauglich ſind, und wiederum andere, welche dem Namen nach zu den beſten oder beſſern gehören, gleichwohl aber von ſo geringer Güte ſind, daß ſie keinen höhern Werth haben, als die ſchlechten, deren man ſich zum Seifenkochen und in Fabriken zu bedienen pflegt: ſo iſt bei dieſer Verſchiedenheit der Waare und der Verſteuerungs-Sätze feſtgeſetzt worden, daß außer den vorhandenen obberührten beiden Verſteuerungs-Sätzen noch ein Mittel-Verſteuerungs-Satz, nämlich von 18 Ggr. für den Centn. Berliniſchen Gewichts in Beziehung auf alle diejenigen Gattungen Baumöhl, welche zwar nicht zu den feinſten und beſten gezählt werden können, jedoch ihrem Geſchmacke und Geruche nach genießbar ſind, und vorzüglich von Livorno und Sizilien kommen, angeordnet werden ſoll. Desgleichen daß von den bereits beſtehenden beiden Verſteuerungs-Sätzen der höhere à Centn. 1 Rthlr. 6 ſgl. einzig und allein für das

feine

feine und beſte Speiſeöhl, worunter die von Marſeille, Cette und Trieſt kommenden, und unter dem Namen huile d'Aix, huile de Provence und feinen Genueſer-Oehls eingehenden Gattungen, in ſo fern ſie die gehörige Güte haben, gültig bleiben; nicht minder, daß der niedrige à Centn. 15 ſgl., nach wie vor, bei dem ordinairen Baumöhl, welches ſeiner geringen Güte halber nicht zum Speiſen brauchbar iſt, ſondern zu anderm Behuf benutzt wird, Anwendung haben ſoll.

Dem handelnden Publico wird daher ſolches zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht.

No. XXVII.

d. d Breslau den 26ten April 1804.

Circulare
wegen der von den Schiffern zu erlegenden Paraphen-Abgabe.

An die Landräthe der an der Oder belegenen Creiſe, imgl. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt zu reſolviren befunden worden, daß Beneficien-Kähne für den Zeitraum, durch welche ſie Beneficien genießen, von der Paraphen-Abgabe frey ſeyn, die übrigen Kähne aber jeder jährlich 1 Rthlr. zu entrichten angehalten werden ſollen, wonach Ihr Euch alſo zu achten habt. Sind ꝛc.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 28ten April 1804.

Königl. Cammer-Verordnung
die Civil-Uniformen betreffend.

An ſämmtliche Behörden, die zu Tragung der Uniform berechtiget ſind.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da in den übrigen Provinzen das Tragen der eingeführten Civil-

Digitized by Google

Uniform bey den Seſſionen und gewöhnlichen Dienſtgeſchäften nicht für unumgänglich nöthig erachtet wird, ſo iſt auch von Seiten Unſers ſchleſiſchen Finanz-Miniſterii nicht für nothwendig erachtet worden, davon abzuweichen, obwohl es der Würde eines zur Uniform berechtigten Officianten ganz angemeſſen bleibt, im Dienſt und beſonders bey Dienſtreiſen ſolche zu tragen.

Es hängt daher von der Willkühr ab, die ordinaire, die Interims-Uniform oder gar keine, in Geſchäften zu tragen, ſobald der Officiant nicht zu dem §. 3. des Reglements vom 14ten Febr. d. J. benannten Perſonale gehört; alle übrigen bleiben aber nur verbunden die Uniform bey feyerlichen Gelegenheiten, und während Unſrer Allerhöchſten Perſon Anweſenheit in der Provinz, zu tragen. Es haben auch einige Officianten in den übrigen Provinzen ihre Interims-Uniform mit rothen Aufſchlägen verſehen laſſen, ſie haben aber ſolche wieder abnehmen und nach der Vorſchrift umändern laſſen müſſen, weil die Civil-Interims-Uniform blos in einfachen blauen Röcken, mit dem vorgeſchriebenen Schnitt und Knöpfen, ohne farbige Aufſchläge beſtehen ſoll.

Obgleich zu ſolcher, weiße Unterkleider die anſtändigſten bleiben, ſo iſt jedoch allen Civil-Dienern, die zur Uniform berechtiget ſind, mittelſt Cabinets-Ordre vom 25ten März d. J. verſtattet worden, ſich im gemeinen Leben und im gewöhnlichem Dienſt, langer blauer Hoſen ſtatt jener nach Gefallen zu bedienen.

Ein eigentlicher Terminus a quo zur Anſchaffung der Uniform iſt nicht beſtimmt, weil angenommen worden, daß diejenigen, welche die Uniform, es ſey die ordinaire oder die Interims-Uniform tragen dürfen und wollen, oder tragen müſſen, ſich ſolche gleich angeſchaft haben werden.

Dies alles wird Euch, im Verfolg des Reſcripts vom 14ten v. M. zur Nachricht und eigner Achtung hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. XXIX.

Digitized by Google

No. XXIX.

d. d. Berlin den 1ten May 1804.

Declaratoria

des Edicts vom 11ten März 1787 von Dismembrationen.

publicatum per Circulare der Breslauſchen Kriegs- und Domainen-Cammer von 18ten Juli und der Glogauſchen vom 3ten Auguſt 1804.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen ꝛc.

Als Unſer in Gott ruhender Herr Vater Friedrich Wilhelm des IIten Majeſtät, das Edict vom 11ten März 1787 von Dismembration adlicher Güter zu erlaſſen geruheten, war die Abſicht dieſes Geſetzes, bey der immer ſich mehrenden Volksmenge, den unpoſſeſſionirten Landleuten Gelegenheit zu einem häuslichen Etabliſſement und Erwerbung einiges Eigenthums zu verſchaffen; den Boden durch die Bearbeitung in kleinern Theilen und mittelſt Handarbeit in die beſtmöglichſte Cultur zu ſetzen, welche in der Regel bey großen Feldmarken nicht ſtatt finden kann, und das in manchen Gegenden ſehr läſtige Roboth-Syſtem, welches bey weitläuftigen herrſchaftlichen Feldern nöthig iſt, zu erleichtern. Es wurde dabey aber auch nicht der Vortheil Unſerer getreuen Landſchaft, des allgemeinen Credit-Syſtems und des ganzen creditirenden Publici außer Acht gelaſſen, indem das Geſetz verordnete, daß der bisherige Natural-Ertrag der vertheilten herrſchaftlichen Felder durch unablösliche Zinſen gedeckt, das Gut in ſeinem Nutzungs-Ertrage erhalten und die Vertheilung nur mit dem Conſens der eingetragenen Real-Gläubiger geſchehen ſollte.

Dieſe Landesväterliche Abſicht iſt auch überall vollſtändig erreicht worden, wo die Verhandlungen über die Dismembration der Dominial-Grundſtücke zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen von Billigkeit geleitet, und die Vorſchriften des Geſetzes genau befolgt wurden. Der ſichtbar zunehmende Wohlſtand der Unterthanen und die Vermehrung der ländlichen Poſſeſſionen ſind Beweiſe davon, und noch hat ſich der Fall nicht ereignet, daß die Veränderung des zum Unterpfande verſchriebenen Guths einen nachtheiligen Ein-

fluß

fluß auf die Gerechtſame der darauf verſicherten Real Gläubiger, weder des allgemeinen Credit-Syſtems, noch anderer Creditoren gehabt hätte.

Allein nicht ſelten miſchte ſich auch der Speculations-Geiſt des Zeitalters in dieſe, wenn ſie in den gehörigen Schranken bleibt, für beyde Theile höchſt wohlthätige Einrichtung: Manche Herrſchaften forderten für die abgetretenen herrſchaftlichen Felder und erlaſſene Robothen ſo hohe Kauf-Pretia, theils am baarem Gelde, theils an unablöslichen Grundzinſen von den Unterthanen, und dieſe machten ſich aus Unverſtand, um ſich von den Robothen zu befreyen, und von gewinnſüchtigen Unterhändlern verleitet, dazu verbindlich, daß endlich die nicht ungegründete Beſorgniß entſtehen mußte: die Unterthanen würden für die Zukunft, und zu allen Zeiten, beſonders bey Unglücksfällen, nicht die eingeſchrittenen Verbindlichkeiten erfüllen können, die Herrſchaften würden ihre Revenüen, die zu Erhaltung der übrig bleibenden Subſtanz des Guthes weſentlich ſind, und den bisherigen Nutzungs-Ertrag verlieren, die eingetragene Gläubiger würden gefährdet, und die landſchaftliche General-Garantie würde verringert werden.

Da Wir nun von Anfang Unſerer Regierung Uns zur unverbrüchlichen Richtſchnur genommen haben, für alle Claſſen Unſerer Unterthanen eine gleiche Sorgfalt zu tragen, und alle auch nur mögliche Beſorgniſſe, ſo viel an Uns liegt, für die Zukunft zu heben; ſo haben Wir Uns entſchloſſen, jenes Geſetz vom 11ten März 1787 in einigen Punkten abzuändern und zu beſtimmen, damit es ſeiner Urſprünglichen oben erwähnten Abſicht näher gebracht, und alle Zweifel, Mißdeutungen und Mißbräuche bey deſſen Anwendung verhütet werden. Wir ordnen und ſetzen daher hiermit feſt:

§. 1.

Das Edict vom 11ten März 1787 bleibt in allen ſeinen Punkten beſtehen, die nicht durch gegenwärtige Declaratoriam abgeändert oder näher beſtimmt ſind. Auf den Grund dieſes Edicts und deſſen §. 3 und 11. wird die Mitwirkung der dabey concurrirenden Cameral- und Juſtiz-Behörden ſo regulirt, daß die Cammer des Departements die Unterſuchung über die Zuläßigkeit der Dismembration leitet, ſie nach den beſtimmten Grundſätzen oeconomiſch und calculatoriſch prüft: ob die Unterthanen bey den eingeſchrittenen Verbindlichkeiten beſtehen können; ob das Guth in ſeinem bisherigen Nutzungs-

Ertra-

Ertrage verbleibe, und ob irgend einer der §. 5. verzeichneten Hinderniſſe obſtire.

Das Juſtiz-Collegium, unter deſſen Gerichtsbarkeit das Guth liegt, urtheilt hierauf über die Contracts- und Veräußerungs-Fähigkeit des dismembrirenden Dominii, legt den Dismembrations-Plan den eingetragenen Real-Gläubigern zur Erklärung über ihren Conſens vor, und ſorgt endlich dafür, daß der ſtipulirte Grundzins auf die Grundſtücke der Unterthanen als unablöslich in dem Hypotheken-Buche eingetragen werde. Was die Zuziehung der Landſchaft betrift, ſo bleibt es bey dem, was das Edict §. 3. deshalb feſtſetzt.

§. 2.

Da Uns angezeigt worden, daß über verſchiedene adeliche Güter in Schleſien Dismembrations-Contracte zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen nicht allein geſchloſſen, ſondern auch wirklich vollzogen worden ſind, ohne die Landespolizeyliche und gerichtliche Beſtätigung abzuwarten; ſo ſollte zwar ein ſolches geſetzwidriges Gebahren ſtrenge geahndet, und dieſe Verträge annullirt werden. Allein da dadurch Herrſchaft und Unterthanen in unabſehbare Streitigkeiten verwickelt, und in unerſetzlichen Verluſt würden verſetzt werden, dieſe Verträge auch in Hoffnung künftig zu erhaltender Beſtätigung geſchloſſen und vollzogen worden; ſo wollen Wir aus Landesväterlicher Huld und Gnade für diesmahl eine Ausnahme von der Strenge des Geſetzes ſtatt finden laſſen, und weiſen hiermit Unſre ſchleſiſchen Landes- auch andere Juſtiz-Collegia an, diejenigen Dismembrations-Contracte, welche bis zum Tage der Publication dieſer Declaratoria bereits wirklich durch Uebergabe der herrſchaftlichen Grundſtücke an die Unterthanen vollzogen worden, zu beſtätigen, wenn dabey nur auf nachſtehende weſentliche Beſtimmungen Rückſicht genommen worden:

a) daß das adeliche Guth ſelbſt durch die reſervirten herrſchaftlichen Realitäten und den vorbehaltenen unablöslichen Grundzins in ſeinem Nutzungs-Ertrage erhalten, und
b) daß die eingetragenen Real-Gläubiger in die Dismembration conſentirt haben.

Die

Die zwar verabredeten aber noch nicht vollzogenen Diſsmembrations-Contracte ſind jedoch nach den Vorſchriften dieſer Declaratoria zu beurtheilen.

So wie Wir nun hierdurch Unſere getreuen Guthsbeſitzer und Unterthanen ſo ſehr, als es die Lage der Sache verſtattet, begünſtiget haben; ſo ſetzen Wir auch für die Zukunft unabänderlich feſt, daß alle Dismembrations-Contracte, welche zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen privatim, ohne Zuziehung der weiter unten näher zu beſtimmenden Behörde geſchloſſen oder gar vollzogen werden, ſofort annullirt, der Guthsbeſitzer aber in eine unerläßliche fiscaliſche Strafe von Hundert bis Zweyhundert Ducaten verfallen ſeyn ſoll, und haben beyde Theile ſich dann allen Verluſt und Nachtheil, der ihnen hieraus entſtehen könnte, allein beyzumeſſen.

§. 3.

Für keine Dismembration in dem Sinne dieſes Geſetzes iſt es zu halten, wenn eine Herrſchaft an einen oder mehrere ihrer Unterthanen, entweder von dem der Steuer nicht unterworfenen Terrain, als z. B. unfruchtbaren Leeden, oder auch von ſäbaren ſteuerpflichtigen Grundſtücken, einige Morgen Land zu deren beſſerer Subſiſtenz gegen einen angemeſſenen Grundzins abtritt; doch ſollen ſolche Abtretungs-Verträge nie mehr als Zehn Morgen ſteuerpflichtiges Land zuſammen genommen betragen, und damit nicht etwa unter dieſem Vorwande zu verſchiedenen Zeiten dergleichen Contracte geſchloſſen werden, die zuſammen genommen in eine wirkliche Dismembration ausarten würden, ſo ſoll eine Herrſchaft nicht befugt ſeyn, mehr als höchſtens den zwanzigſten Theil ihrer cataſtrirten Ausſaat, ſo wie jetzo ſie das Cataſtrum enthält, zu verſchiedenen Zeiten abzutreten, ohne alle Vorſchriften des Edicts von 1787 und dieſer Declaratoriä zu beobachten, doch dürfen ſolche Abtretungs-Verträge, von denen hier erwähnt worden, auch nicht willkührlich zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen geſchloſſen und vollzogen werden. Es ſind ſolche der rc. Cammer des Departements anzuzeigen, welche nach vorgängiger Unterſuchung durch den Landrath zu beurtheilen hat, ob die Ueberlaſſung des Stück Landes überhaupt zuläßig, und ob der ſtipulirte Grundzins dem Ertrage angemeſſen, auch was wegen der Steuer-Abſchreibung zu reguliren iſt; widrigenfalls können alle ſolche Contracte zu jeder Zeit annullirt werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4.

Da Wir auch in dem Edict vom 28ten Auguſt 1773 Unſere getreuen Vaſallen und Guthsbeſitzer zu Anlegung neuer Colonien ermuntert haben; ſo wollen Wir auch dieſes Geſetz, welches auf die Vermehrung der Anſäßigkeit und die Bevölkerung einen ſehr weſentlichen Einfluß gehabt hat, ferner beſtehen laſſen; damit es aber mit dieſer Unſerer Declaratoria nicht in Widerſpruch ſtehe; ſo erklären Wir hiermit, daß, wenn die Colonie nicht auf ſteuerpflichtigem Ackerlande, ſondern nur auf Leeden, Gemein-Hütungen, in Brüchen oder Wäldern etablirt wird, es bey Beurtheilung der Zuläßigkeit eines ſolchen Etabliſſements nicht des bey wirklichen Dismembrationen vorgeſchriebenen Verfahrens bedürfe, indem die beſſere Benutzung des dazu beſtimmten Terrains keinem Zweifel unterworfen ſeyn kann. Wenn aber einer ſolchen Colonie mehr als der zwanzigſte Theil der cataſtrirten herrſchaftlichen Ausſaat zugeſchlagen werden ſoll; ſo muß die Sache, ſo wie bey Dismembrationen vorgeſchrieben, unterſucht und regulirt werden.

§. 5.

Es ſind bisher Zweifel entſtanden, ob die Dismembrationen nur bey den vom Haupt-Guthe entfernten Vorwerken, oder auch bey einem Guthe, welches keine Vorwerke hat, zuläßig ſind. Da nun die ſchleſiſchen Landes-Collegia das Geſetz bisher nach der zweiten Meinung ausgedeutet, auch viel Güther in Schleſien gar nicht mit entfernten Vorwerken verſehen ſind, deren Unterthanen daher nie der Vortheile einer Zutheilung herrſchaftlicher Aecker theilhaftig werden könnten; ſo ſetzen Wir hiermit feſt: daß, wenn ſonſt nur die geſetzlichen Erforderniſſe einer Dismembration vorhanden ſind, es keinen Unterſchied machen ſoll, ob das Guth aus mehreren Vorwerken beſtehet oder nicht, und ob dieſe Zutheilung herrſchaftlicher Aecker vom Haupt-Guthe oder von einem Neben-Vorwerke geſchiehet.

§. 6.

Damit Unſere getreuen Vaſallen und Guthsbeſitzer nicht ganz von dem Ackerbau entfernt, ſelbiger dem gemeinen Landmann allein überlaſſen, und ihnen die Gelegenheit entzogen werde, den Unterthanen durch höhere Cultur und ins Große gehende Bewirthſchaftung zum Beyſpiel zu dienen, ſich ſelbſt aber im Kreiſe ihrer Unterthanen auf eine nützliche und ehrenvolle Art zu beſchäfti-

Digitized by Google

ſchäftigen, ſollen in keinem Falle ſogenannte totale Dismembrationen zugelaſſen werden.

Die Vertheilung der herrſchaftlichen Grundſtücke an die Unterthanen iſt nie nachzugeben, wenn die Herrſchaft nicht die Hälfte, wenigſtens den dritten Theil der cataſtrirten Ackerzahl, nebſt den oeconomiſch dazu gehörigen Wieſen in eigener Cultur behält. Uebrigens verſtehet es ſich von ſelbſt, daß, wenn das Guth bis zu dieſem Punkte dismembrirt worden, die einzelne Abtretung einiger Morgen, von der §. 3. erwähnt worden, nicht mehr ſtatt finde.

§. 7.

Da auch einige Guthsbeſitzer auf die Idee gekommen ſind, ihre Dismembrationen mit dem Namen von Erbpachten zu belegen; ſo erklären Wir hiermit, daß dieſe Art von Verträgen wie wirkliche Dismembrationen angeſehen und beurtheilt werden ſollen.

§. 8.

Die Dismembration ſoll ſelbſt in den zuläßigen Fällen nur Grund und Boden, nie aber die dem Guthe anklebende jura honorifica, Jurisdiction, jus patronatus, Jagdrechte und dergleichen begreifen, als welche unveräußert bey dem Ritterguthe bleiben müſſen.

§. 9.

Die an die Unterthanen vertheilten Grundſtücke bleiben dem corpori der Ritterſchaft und beſonders dem Guthe, wozu ſie gehören, einverleibt, ſo, daß auch die General-Garantie der Landſchaft darauf zur geſetzlichen General-Hypotheque haftet, doch darf dieſe ſo wenig darauf beſonders eingetragen werden, als ſolches bey andern nicht dismembrirten Güthern geſchiehet.

§. 10.

Wir beſtätigen zwar hiermit den §. 8. des Edicts, nach welchem, damit den adlichen Guthsbeſitzern die Gelegenheit nicht entzogen werde, dergleichen von ihnen veräußerte Dominial-Gründe dereinſt bey veränderten Zeitumſtänden auf andere für ſie noch vortheilhaftere Art zu benutzen, den Herrſchaften das Vorkaufsrecht vorbehalten worden, ſo, daß es nach den geſetzlichen Beſtimmungen des Landrechts 1ter Theil Tit. 8. §. 710. seq.

und

Digitized by Google

und Tit. 20. §. 573. bey jedem Verkaufe an Fremde ausgeübt werden kann, indeſſen muß ein ſolches von dem Herrſchaftlichen Felde abgetheilte Grundſtück jederzeit wieder von dem Guths-Inhaber an einen Ruſtical-Beſitzer ausgethan, und nicht zum herrſchaftlichen Vorwerke eingezogen werden, es ſey denn, daß eine ſolche Einziehung von der Finanz-Behörde nach den vorkommenden Umſtänden für nützlich erachtet, und aus bewegenden Urſachen nachgegeben werde, in welchem Falle dieſe die Modalitäten, unter welchen die Einziehung zuläßig ſey, zu beſtimmen hat.

Damit auch über den Werth des dismembrirten Grundſtücks kein Streit entſtehe, haben die Juſtiz-Behörden darauf zu ſehen, daß bey dem Verkauf eines jeden Ruſtical-Fundi, zu dem ein Theil des herrſchaftlichen Grundes durch eine förmliche Dismembration geſchlagen worden, der Kaufwerth dieſes Theils beſonders verzeichnet und ausgeworfen worden.

§. 11.

Da Wir die Auseinanderſetzung zwiſchen den Herrſchaften und Unterthanen möglichſt befördert wiſſen wollen, wie Wir ſolches bereits im Edict vom 14ten Auguſt 1799 erklärt haben; ſo ſetzen Wir hiermit feſt, daß künftig die Aufhebung der Dienſte bey jeder Dismembration die Hauptſache ſeyn ſoll. Dergleichen Dienſt-Verwandlung in eine unwandelbare Abgabe an Gelde, muß bey Spann-Dienſten allzeit ſtatt finden, in Abſicht der Handdienſte aber, da ſolches gewöhnlich nur perſönliche Pflichten, die zur Cultur des Hauptguths unumgänglich nöthig, und den Unterthanen in den meiſten Fällen weniger läſtig, oft ſogar vortheilhaft ſind, muß zwar die Commiſſion jederzeit darauf ſehen, daß auch dieſe in Gelde reluiret werden, jedoch kann es, inſofern ſich beyde Theile darüber einigen, oder die Leiſtung derſelben ganz oder zum Theil in natura zum Beſten des herrſchaftlichen Feldes nöthig iſt, bey der bisherigen Verfaſſung verbleiben, nach welcher ſolche in natura zu leiſten ſind, und wird hiermit Unſere Declaratoria vom 14ten Auguſt 1799, nach welcher in der Regel nur Spanndienſte reluitionsfähig ſeyn ſollen, näher beſtimmt, daß auch Handdienſte unter gewiſſen Umſtänden reluirt werden können.

§. 12.

Bey der Dismembration ſelbſt ſoll folgendergeſtalt verfahren werden.

Digitized by Google

Kein Privat-Abkommen ohne Zuziehung der unten zu benennenden Behörde, ſoll hinführo zwiſchen Herrſchaft und Unterthanen über die Aecker-Zutheilung mehr ſtatt finden. Haben ſich beyde Theile vorläufig im Allgemeinen über eine vorzunehmende Dismembration geeinigt, ſo muß

a) dieſes der ꝛc. Cammer des Departements angezeigt und eine Commiſſion zu Aufſetzung des Contracts erbethen werden.

b) Die ꝛc. Cammer ernennt zur Unterſuchung der Zuläßigkeit und Anfertigung des Contracts zwey Commiſſarien, den Landrath des Creiſes und eine benachbarte Juſtiz-Perſon, zieht auch, wenn Pfandbriefe au dem Guthe haften, einen landſchaftlichen Concommiſſarium mittelſt Requiſition an die Landſchaft zu.

c) Weder ein jüdiſcher noch chriſtlicher Mäckler darf ſich weder vor noch nachher in die Verhandlung einmiſchen, bey Vermeidung der Strafe, die in dem Edict vom 3ten März 1780 auf Einmiſchung jüdiſcher Mäckler bey adelichen Guths-Käufen angedrohet iſt, doch ſtehet es jeder Parthey frey, bey den commiſſariſchen Operationen ſich einen rechtlichen Aſſiſtenten zu wählen.

d) Bey dieſer Commiſſion müſſen der oder die Oeconomie-Commiſſarien die Zuläßigkeit der Dismembration überhaupt nach Maasgabe §. 4, 5. des Edicts prüfen, genau unterſuchen, ob die Unterthanen bey den einzuſchreitenden Verbindlichkeiten beſtehen konnen, und die Urſachen, warum ſie es glauben, umſtändlich im Protocoll anführen, wobey auf die Localität, die Roboth-Befreyung und den Neben-Verdienſt, den ſich die Unterthanen machen können, Rückſicht zu nehmen: die beygeordnete Juſtiz-Perſon aſſiſtirt hierbey jenem, und beſorgt ſonſt alles, was zur Form und Legalität des Contracts nöthig iſt.

e) Eines der weſentlichſten Erforderniſſe iſt, daß der bisherige Nutzungs-Ertrag des Guthes conſervirt werde. Der bisherige Ertrag vor der Dismembration iſt auszumitteln, entweder durch eine nach den neueſten Principiis aufgenommene landſchaftliche Taxe, wenn ſie vorhanden iſt, oder durch eine auf den Grund richtiger und ordentlicher Wirthſchafts-Rechnungen nach landſchaftlichen Grundſätzen anzulegende Abſchätzung. Der Ertrag des Guths nach der Dismembration beſteht daher in dem Ertrage

Digitized by Google

trage derjenigen Realitäten, die die Herrſchaft zu eigener Bewirthſchaftung ſich vorbehalten hat, und in dem ſtipulirten unablöslichen Zinſe.

f) Den Unterthanen muß bey dieſer Commiſſion die Größe und Wichtigkeit ihrer zu ſtipulirenden Verbindlichkeit deutlich und ernſtlich vorgeſtellt, und ſie ermahnt werden, daß ſie nicht etwa, um mehrern Acker zu erhalten, und um ſich von Dienſten zu befreyen, ſich zu Zahlungen und Zinſen anheiſchig machen, die ſie in der Folge aufzubringen außer Stande ſind.

g) Auch ſind die Unterthanen zu befragen, wie? von wem? und auf welche Bedingungen? ſie das baar zu bezahlende Geld aufzubringen gedenken; und ſie müſſen dabey vor allen wucherlichen Bewilligungen gewarnt werden.

h) Ein ſolchergeſtalt abgeſchloſſener Dismembrations-Contract gilt jedoch nur dann zwiſchen den Parthеyen als Geſetz, wenn er von den Ober-Behörden in der Folge beſtätigt wird. Bis dahin iſt er nur als unverbindliche Tractaten anzuſehen, weshalb Wir denn hier nochmals die §. 2. auf die Vollziehung ungenehmigter Dismembrations-Contracte gedrohte Strafe wiederholen.

i) Von dem Ausfalle der Commiſſion berichten die Commiſſarien an die ꝛc. Cammer, und trift alsdenn die §. 11, 12, 13. des Edicts vorgeſchriebene Verfahrungsart ein.

§. 13.

Da die Landſchaft nach dem §. 1, wenn auf dem zu dismembrirenden Guthe Pfandbriefe haften, zugezogen werden muß; ſo ſtehet derſelben gleich jedem andern Real-Gläubiger zwar frey, die ihr hinführo verbleibende Sicherheit zu prüfen, und diejenige Summe, welche ſie fernerhin auf das Guth für ſicher hält, und ſtehen laſſen will, zu beſtimmen; weil jedoch für dieſelbe neben dem ſpeciellen Unterpfande, auf jedem Guthe noch die General Garantie haftet, und ſie daher mit andern intabulirten Gläubigern, deren Rechte mit der Abzahlung aufhören, nicht in völlig gleiche Claſſe zu ſetzen iſt, und weil auf die unablöslichen Grundzinſen bey Beurtheilung der Sicherheit des Nutzungs-Ertrags eines Guthes, billige Rückſicht zu nehmen iſt: ſo muß dieſelbe feſtſetzen, in wie weit bey Beurtheilung der Sicherheit der Pfandbriefe, auch auf die unablöslichen Grundzinſen Bedacht zu nehmen ſey, und nach wel-

chen Grundſätzen dieſe Zinſen zu Capital berechnet, in Anſchlag zu bringen ſind.

Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo muß es dabey ſein Bewenden haben, ohne daß der Landſchaft geſtattet werden kann, die auf dem Guthe einmal haftende und für ſicher erklärte Pfandbriefe zu kündigen, es ſey denn, daß in der Folge die Subſtanz ſelbſt, oder der Ertrag des Guthes dergeſtalt verändert und geſchwächt worden, daß die bisher auf dem Guthe gehaftete Summe ganz oder zum Theil nicht mehr reglementsmäßig gedeckt, und die Landſchaft an ihrer zu fordern habenden Real-Sicherheit gefährdet zu werden, mit Grunde beſorgen müſſe.

In dieſem Falle muß jedoch die Sache näher unterſucht, und der Pfandbriefs-Schuldner mit ſeinen etwanigen Einwendungen gehört werden. Wann ſodann bey den landſchaftlichen Behörden die Entſcheidung erfolgt iſt; ſo kann von der Landſchaft feſtgeſetzt werden, ob und bis auf welche Höhe der bisherige Pfandbriefs-Credit einzuſchränken ſey, und welche den neuerlichſt ausgemittelten Ertrag des Guthes überſteigende und nicht mehr ſicher ſtehende Summe von Pfandbriefen gekündiget werden könne und ſolle.

§. 14.

Der von den Unterthanen für die herrſchaftlichen Grundſtücke zu entrichtende unablösliche Grundzins iſt ganz in Körnern, wie ſie die Garbe giebt, und nach Verhältniß derjenigen Getreide-Sorten, wie ſie der dortige Boden trägt, zu beſtimmen; es ſtehet aber den Unterthanen frey, dieſen Zins jedes Jahr nach der bey der eingeleiteten Dismembration zum Grunde gelegten landſchaftlichen Taxe in baarem Gelde abzuführen.

§. 15.

Der ſtipulirte Grundzins ſoll nie, weder in Gelde noch in Naturalien, im voraus bezahlt werden, und hat der zinspflichtige Unterthan es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn entweder ein folgender Guthsbeſitzer, oder die Gläubiger des erſten, an dem Verfall-Tage demohnerachtet den ganzen Zins fordern, ihm aber nur der Regreß an ſeine ehemalige Herrſchaft bleibt.

§. 16.

Gegen die ſäumigen Zinnszahler ſtehen denjenigen, die das Recht haben, ihn einzufordern, es ſey die Herrſchaft ſelbſt, oder die ſequeſtrirende Landſchaft,

ſchaft, alle rechtliche Executions-Wege, auch bis zur Subhaſtation des Bauerguths und deſſen Adjudication an einen beſitzfähigen Wirth zu; doch ſoll die Herrſchaft nie befugt ſeyn, der Landes-Verfaſſung entgegen, das Ruſtical-Guth zum Dominio einzuziehen.

Nachdem Wir nun ſolchergeſtalt den Dismembrations-Verhandlungen eine feſte Form vorgeſchrieben, und ſie auf ihre urſprüngliche Abſicht zurückgeführt haben; ſo befehlen Wir hiermit Unſern ſchleſiſchen Landes-Collegiis, den andern Juſtiz-Behörden, dem Officio ſisci, Unſern treuen Vaſallen und Guthsbeſitzern, ſo wie auch den Unterthanen, ſich darnach auf das genaueſte zu achten; beſonders ſchärfen Wir den Guthsbeſitzern wiederholentlich ein, ſich nicht aus Gewinnſucht und Eigennutz in ſolche Ackertheilungen einzulaſſen; den Unterthanen aber, ſich nicht durch Vorſpielungen großer Vortheile von Acker und Roboth-Befreyung zu nachtheiligen Bewilligungen, bey denen ſie nicht beſtehen können, verleiten zu laſſen.

Gegeben Berlin, den 1ſten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Gr. v. Hoym. Frhr. v. d. Reck.

No. XXX.

d. d. Breslau den 1ten May 1805.

Dorf-Polizey-Ordnung für das Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz.

publicatum mittelſt nachſtehenden Circularis vom 9ten Auguſt 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. haben aus häufigen Vorfällen Uns überzeugt, daß der gemeine Landmann in Schleſien und der Grafſchaft Glatz, wenn er wider die Vorſchriften der Geſetze handelt, ſolches ſehr oft nicht aus Bosheit oder mit Abſicht, ſondern aus Unkunde der geſetzlichen Verfügungen thut.

Frey-

Digitized by Google

Freilich gereicht die Unwiſſenheit der Geſetze, wenn ſie einmal öffentlich bekannt gemacht worden ſind, nicht zur Entſchuldidung: jeder Einwohner des Staats iſt verbunden, ſich um deſſen Verfaſſung und um die Verordnungen über Sachen zu bekümmern, die ihm täglich in ſeinem Wirkungskreiſe vorkommen. Wir ſind daher weit entfernt, die vorgeſchützte Unwiſſenheit der Geſetze als Entſchuldigung der Widerſetzlichkeit, des Ungehorſams und der Vernachläßigung unſrer landesherrlichen Befehle, gelten zu laſſen; allein die Verhältniſſe der Menſchen unter ſich, ſind bey der täglich zu Unſerer landesherrlichen Zufriedenheit ſteigenden Kultur ſo verwickelt und ſo mannigfaltig worden, daß die Geſetze für ſelbige ſich auch vervielfältigen mußten. Manche davon ſind ſchon alt, und der lebenden Generation nicht hinlänglich bekannt worden, und durch Nachläßigkeit der Unter-Behörden, die ſie dem gemeinen Landmann publiciren und erklären ſollten, ſind vielleicht manche Geſetze demſelben gar nicht, oder doch nur ſehr unvollſtändig bekannt worden.

Hierzu kommt, daß es dem gemeinen Landmann gewöhnlich an Fähigkeiten fehlt, die zu verſchiedenen Zeiten über einen Gegenſtand erlaſſenen Vorſchriften unter einen Geſichtspunkt zuſammen zu faſſen und als ein Ganzes zu denken.

Indem Wir unabläßig auf das Wohl Unſrer getreuen Unterthanen bedacht ſind, haben Wir Uns entſchloſſen, einen Auszug aller der bereits beſtehenden Verordnungen, die dem gemeinen Landmann in ſeinen verſchiedenen Verhältniſſen zu wiſſen nöthig ſind, in ſeine Hände zu geben.

Dieſer Auszug ſoll dazu dienen, den Dorfbewohner über den ganzen Inbegriff ſeiner Pflichten im Zuſammenhange zu belehren, ihn auf das Daſeyn geſetzlicher Vorſchriften über dieſen oder jenen Gegenſtand aufmerkſam zu machen, und ihm Veranlaſſung zu geben, da, wo dieſer Auszug unzureichend iſt, ſich um weitern Unterricht zu bemühen.

Dieſer Auszug enthält nicht mehr, als was der Landmann in Abſicht ſeines ſittlichen Betragens, als Bürger des Staats, und was ihm in Abſicht der allgemeinen Landes-Polizey zu wiſſen nöthig iſt. Pflichten der Religion, der allgemeinen Sittlichkeit, des häuslichen Betragens und das Benehmen bey gerichtlichen Verhandlungen ſind davon ganz ausgeſchloſſen.

Ueber

Ueber dieſe muß ſich der Landmann bey dem Juſtitiar oder einem andern Rechtsgelehrten, Raths erhohlen, um ſich und ſeine Familie nicht in Schaden zu bringen.

Wir wollen aber auch, daß dieſer in eine Dorf-Ordnung gefaßte Auszug zur Kenntniß eines jeden Dorfbewohners gelange, damit ſich niemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne; daher müſſen dieſe Feſtſetzungen alle Jahre erneuert und wieder in das Gedächtniß gerufen werden. Zu dem Ende muß davon in jeder Gemeine ein dauerhaft gebundenes Exemplar in der Sprache vorhanden ſeyn, die gewöhnlich in der Gemeine geſprochen wird.

Dieſes Exemplar iſt in der Gemein-Lade, oder bey dem Guthsherrn oder bey dem Scholzen aufzubewahren. Der Landrath beſtimmt für jedes Dorf nach deſſen Local-Verfaſſung den ſchicklichſten Ort der Aufbewahrung und bey der Bereiſung des Creiſes hat er ſich darnach, ſo wie auch, ob es gehörig bekannt gemacht worden, zu erkundigen. Gleich anfänglich iſt es in einer oder zwey Zuſammenkünften, wozu die Sonntage Nachmittags am füglichſten zu wählen, der verſammelten Gemeine, im Beyſeyn des Guthsherrn oder deſſen Stellvertreters, des Pfarrers wenn einer am Orte iſt, des Juſtitiars, des Schulmeiſters und der Dorfgerichte, langſam und deutlich vorzuleſen, dabey allenfalls die nöthigen Erläuterungen zu ertheilen, und beſonders dahin zu ſehen, daß jedes Glied der Gemeinde mit Achtſamkeit darauf merke.

Jährlich muß dieſe Vorleſung einmal auf eben die Art wiederholt werden, und iſt dazu der gewöhnliche Dorfgerichts- oder der Dreydiengs-Tag, wenn dergleichen dort gehalten wird, beſonders aber der Winter zu wählen, wo der Landmann am wenigſten beſchäftigt iſt.

Die Pfarrer haben bey ihren Kanzel- und katechetiſchen Vorträgen, die Schulmeiſter bey ihrem Unterricht, wenn ſie auf die darinn berührten Materien kommen, ſich darauf ausdrücklich zu beziehen, und jedem Gemeinmitgliede ſteht es frey, in vorkommenden Fällen ſich daraus Rathes zu erholen; weshalb es ihm auf Verlangen jedesmal vorgelegt werden muß.

Von der jährlichen Vorleſung hat der Scholze, wenn er das nächſtemal in das Creis-Steuer-Amt kommt, dort Anzeige zu machen, und es iſt ein kurzer Vermerk darüber zu halten.

Auf dieſe Art muß nothwendig jeder Landmann eine hinlängliche Kenntniß ſeiner Pflichten und der wichtigſten Geſetze erhalten; kein Vorwand der Unwiſſenheit derſelben kann alſo ſtatt finden; Wir glauben aber auch zu der Hofnung berechtigt zu ſeyn, daß die genauſte Befolgung der Geſetze nicht allein zu Unſrer Zufriedenheit gereichen, ſondern auch die Sittlichkeit und das allgemeine Wohl dauerhaft befördern und gründen werde.

I. Abſchnitt.

Von den Pflichten gegen den Landesherrn und den Staat.

§. 1. Alle Dorfbewohner des Landes ſind ſeiner Königlichen Majeſtät unverbrüchliche Treue und Gehorſam ſchuldig, und zwar bey Leib- und Lebens-Strafe.

§. 2. Wer einen Königlichen Officianten in der Ausübung ſeines Amtes mit Worten oder Thätigkeiten beſchimpft, hat die ſtrengſte Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Wer angeſchlagene Obrigkeitliche Patente oder andere Verordnungen abreißt, beſchädigt oder beſchimpft, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände mit körperlicher Züchtigung, Straf-Arbeit, Gefängniß oder mit verhältnißmäßiger Geld-Strafe belegt.

§. 4. Alle Landesherrliche Abgaben müſſen ohne Widerrede und prompt geleiſtet werden, beſonders die Königliche Steuern, welche von dem Saumſeligen ſofort durch Execution beygetrieben werden ſollen.

§. 5. Jeder Dorfbewohner iſt ſchuldig, dem Staate als Soldat zu dienen; davon ſind nur angeſeſſene Wirthe und diejenigen, welche zu einer beſonders eximirten Claſſe gehören, befreyt. Es ſind daher die Eltern aller jungen Burſchen, welche nach den beſtehenden Geſetzen als wirkliche Cantoniſten betrachtet werden, verbunden, der Einziehung ihrer Söhne nicht im mindeſten zu widerſtehen; ſondern vielmehr ſelbige zur unverbrüchlichſten Treue und Erfüllung ihrer Pflichten von Jugend auf zu ermahnen. Diejenige Eltern, welche ſich hierinn etwas zu Schulden kommen laſſen, oder wohl gar mitwirken, um ihre Söhne von dem Enrollement zu entziehen, haben die darauf geſetzte Strafe des Zuchthauſes oder wohl gar des Stranges zu gewärtigen.

Digitized by Google

§. 6. Der Cantoniſt, der ſich ſelbſt verſtümmelt, um ſich dem Enrollement zu entziehen, wird mit Spießruthenlaufen beſtraft.

§. 7. Bey der jährlichen Canton-Reviſion müſſen alle junge Leute ohnfehlbar erſcheinen, widrigenfalls ſie als Unſichere betrachtet, zum Canton-Regiment eingezogen und keinen Urlaub erhalten ſollen. Dieſe Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche eine herumſchweifende Lebensart führen, und kein beſtimmtes Unterkommen nachweiſen können, oder ohne Erlaubniß der Canton-Commiſſion ſich in cantonfreyen Städten aufhalten, desgleichen die Handwerksburſchen, die ein Jahr über die im Wanderpaſſe beſtimmte Zeit wegbleiben, oder ſich ohne Conſens des Canton-Regiments bey einem andern Regiment anwerben laſſen, endlich auch diejenigen, welche zu ihrer eigenen Entweichung Anſtalt getroffen, oder gar andere dazu verleiten wollen, und ſelbige mit Rath und That unterſtützt haben.

§. 8. Kein Landes-Kind darf überhaupt ohne Erlaubniß außer Landes gehen, bey Strafe der Confiscation ſeines Vermögens, eben ſo wenig außer Landes ſtudiren, ſich vermiethen, oder wenn es ein Handwerker iſt, außer Landes wandern.

§. 9. Jeder Cantoniſt, der ſich mit einer Nahrung anſäßig machen, oder ein eximirendes Gewerbe ergreifen will, hat ſich deshalb mit einem Atteſt ſeiner Obrigkeit und ſeinem Taufzeugniß an den Landrath des Creiſes zu verwenden, und um den erforderlichen Poſſeſſions- oder Exemtions-Schein zu bitten. Wer dieſes unterläßt, bleibt vor wie nach dem Enrollement unterworfen, desgleichen auch diejenigen, welche Bauergüter oder andere Stellen nicht erblich beſitzen.

§. 10. Der Handwerksburſche, der auf die Wanderſchaft gehen will, muß den dazu erforderlichen Wanderpaß bey dem Landrath des Creiſes nachſuchen, ſeine Eltern oder ſonſtige Verwandten müſſen wegen ſeiner Wiederkehr Stipulation leiſten, und der Wandernde ſelbſt muß an ſelbige alle Vierteljahre von ſeinem Aufenthalt Nachricht geben. Die im Wanderpaß beſtimmte Zeit der Wanderſchaft muß er genau inne halten, und nach ſeiner Wiederkehr den Wanderpaß dem Landrath zuſtellen.

Alle diejenigen, welche über die beſtimmte Zeit, oder gar ohne Wanderpaß wandern, ſind aller Orten als ausgetretene Cantoniſten zu betrachten, ſo-

Digitized by Google

ſort zu arretiren, und an den Landrath ihres Creiſes abzuſchicken, welcher ſie ſofort an das Canton-Regiment, um als unſichere Einländer, die niemals Urlaub erhalten können, eingeſtellt zu werden, abliefern wird.

§. 11. Die zum Militair eingezogenen Landes-Kinder ſind ſchuldig, ſo lange es ihre körperliche Umſtände erlauben, mit der unverbrüchlichſten Treue, durch die feſtgeſetzte Zeit zu dienen. Derjenige, welcher ſich durch Deſertion dieſer Pflicht entzieht, verliehrt alles ſein zurückgelaſſenes Vermögen, gegenwärtiges und künftiges, und ſein Name wird durch den Schinder an den Galgen geſchlagen. Wird ſein böslisches Vorhaben vor der Ausführung von irgend jemanden entdeckt; ſo muß es ſofort den Dorf-Gerichten angezeigt werden, welche ihn gleich zu arretiren und an das Regiment abzuliefern haben.

§. 12. Wer die Anzeige einer ſolchen oder jeder andern Deſertion, von welcher er Wiſſenſchaft erhalten hat, unterläßt, hat unausbleibliche Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen. Desgleichen müſſen alle Briefe der Deſerteurs, welche ſie an ihre Eltern und ihre Angehörigen, oder ſonſten an Jemanden ſchreiben, ſofort bey der größten Verantwortlichkeit dem Landrath zugeſtellt werden.

§. 13. Es iſt daher Jedermann ſchuldig, einen außer ſeiner Garniſon betroffenen Unter-Officier oder Soldaten ſogleich nach ſeinem Paß zu fragen, und wenn er dieſen nicht richtig befindet, dem Scholzen davon Anzeige zu machen. Widerſetzt ſich der Soldat, ſo iſt er ſofort als ein Deſerteur zu betrachten und mit Gewalt zu arretiren.

§. 14. Sobald auf einem Dorfe die Deſertion eines Soldaten bekannt wird, es ſey durch einen Allarm-Schuß, oder durch die nachſetzenden Officiers, müſſen die Glocken geläutet, und die Pfahlwachen augenblicklich ausgeſetzt werden. Die der Garniſon des Deſerteurs am nächſten gelegenen Dorfſchaften halten dieſe Wache durch 24 Stunden, die an der Grenze gelegenen aber bis zum 3ten Tage, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß jede Gemeinde die auf ihrem Terrain gelegenen Büſche und Sträuche genau zu viſitiren habe, um den etwa darinn verſteckten Deſerteur aufzufinden.

Die Gemeinde, welche ſich durch Nachläßigkeit oder wohl gar vorſätzlich etwas zu Schulden kommen läßt, ſoll aufs ſtrengſte beſtraft werden.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15. Dahingegen haben die Gemeinden, welche durch ihre Vigilance einen Deſerteur ergriffen, und an ſein Regiment abgeliefert haben, wenn er zu einem Infanterie-Cuiraſſier-oder Dragoner-Regiment gehört 12 Rthl., wenn er aber bey einem Huſaren-Regiment, bey der Artillerie, bey einem Füſilier-oder Depot-Bataillon oder bey dem Fußjäger-Corps ſteht, 6 Rthl. an Fangegeld zu fordern.

§. 16. Die nachſetzenden Officiers erhalten, gegen ordonanzmäßige Bezahlung, überall friſche Pferde.

§. 17. Alle Fahrzeuge und Kähne an den Flüßen und Strömen müſſen des Nachts angeſchloſſen ſeyn, und darf überhaupt kein Soldat ohne Vorzeigung ſeines Paſſes, auch bey Tage nicht übergeſetzt werden.

§. 18. Wer aber vorſätzlich einem Deſerteur durchhilft, hat die in dem Deſertions-Edict, welches alle Vierteljahre von den Kanzeln verleſen wird, enthaltene Strafe unausbleiblich zu gewärtigen.

§. 19. Bey Einquartirung des Königlichen Militairs auf Märſchen und in Cantonirungen, muß von jedem Wirth des Dorfs der in ſeinem Hauſe einquartirten Mannſchaft, Obdach und Lagerſtätte angewieſen werden.

§. 20. Das Lager-Stroh wird auf zwey Mann ein Bund 20 bis 24 Pfund am Gewicht gereicht.

§. 21. In den Dörfern, welche mit Einquartierung belegt werden, muß für hinlängliche Victualien, als: Brodt, Butter, Bier, Fleiſch, Speck, Häringe, Grütze, Kohl, Taback, und andere Zugemüſe geſorget, und der einquartirten Mannſchaft in billigen Preiſen gegen baare Bezahlung abgelaſſen werden.

§. 22. Ueberhaupt muß ſich jeder Wirth gegen die in ſein Haus einquartierte Mannſchaft freundlich und gefällig bezeugen, beſonders aber jeden Zank und Streit vermeiden: Hat er Urſache über ſie zu klagen, ſo muß er ſich deshalb an den commandirenden Officier verwenden.

§. 23. Desgleichen iſt die Bauerſchaft ſowohl in Krieges-und Friedens-Zeiten verpflichtet, die zu Transpotirung Königlicher Effecten erforderlichen Fuhren nach der Ausſchreibung pünktlich zu geſtellen; die etwa damit zurückbleibende Gemeinde wird nicht allein exemplariſch dafür beſtraft, ſondern hat auch zu gewärtigen, daß die von derſelben zu leiſtende Fuhren ſofort

Digitized by Google

an fremde Vecturanten gegen Extra-Poſtmäßige Bezahlung auf ihre Koſten verdungen werden. Eben ſo pünktlich muß auch das auf Päße abzureichende Vorſpann mit des Weges und Fahrens kundigen Knechten geſtellt werden.

§. 24. Die Bauerſchaft iſt ferner verbunden, die nöthigen Fuhren zu den Fortifications-Bauten zu geſtellen; ſo wie die Gärtner und kleinen Leute die dazu erforderlichen Hand-Dienſte zu leiſten haben.

§. 25. Zu dieſer Schanz-Arbeit müſſen keine andere, als geſunde und ſtarke Leute geſtellt werden; widrigenfalls die Untauglichen zurückgeſchickt und auf Koſten der Gemeinde, zu welcher ſie gehören, andere taugliche Arbeiter angenommen werden.

§. 26. Alle Bauern und andere Acker-Beſitzer ſind auch ſchuldig, die für die Königliche Cavallerie erforderliche Fourage, desgleichen andere Früchte in die Königliche Magazins, ſowohl in Krieges- als Friedenszeiten, gegen die feſtgeſetzte Bonification zu liefern.

§. 27. Das Lieferungs-Quantum der kleinen Leute, welche kein Geſpann haben, ſind die am Orte befindlichen Bauern verpflichtet ohnentgeldlich zu transportiren; wo keine Bauern ſind, geſchieht es durch das Dominium.

§. 28. Die ſowohl für die Cavallerie zu liefernde Fourage, als: Hafer, Heu und Stroh, als auch die übrigen in die Magazine zu liefernde Früchte, müſſen in guter Qualität und nach dem vorgeſchriebenem Maas und Gewicht abgeliefert werden; widrigenfalls eine Gemeinde ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, wenn ihre Lieferung nicht angenommen, und ſie durch andre Zwangsmittel angehalten wird, ihrer Schuldigkeit nachzukommen.

§. 29. Kein Dorfeinwohner darf ohne erhaltene Königliche Cammer-Conceſſion irgend einen Handel, er beſtehe worinn er wolle, treiben, außer mit ſeinem eigenen Zuwachs, aber auch dieſen darf er außer den Städten nie an Ankäufer überlaſſen, die nicht ebenfalls mit Königlicher Cammer-Conceſſion verſehen ſind, welche er ſich jedesmal von denſelben vorzeigen laſſen muß.

II. Ab-

Digitized by Google

II. Abſchnitt.

Pflichten der Unterthanen gegen ihre Grundherrſchaft.

§. 1. Jeder Unterthan iſt ſeiner Grundherrſchaft, bey gewiſſenhafter Leiſtung aller ihm obliegenden beſondern Pflichten an Dienſten und Zinſen, Treue und Gehorſam ſchuldig, weshalb er alle ihm von derſelben oder ihren Stellvertretern zukommende Befehle reſpectiren und befolgen muß. Wer ſich hierinn etwas zu Schulden kommen läßt, wird nach Beſchaffenheit des Widerſtandes, oder der gebrauchten Gewalt, entweder mit Gefängniß Zucht-haus- oder Feſtungs-Strafe belegt.

§. 2. Wird den Unterthanen irgend etwas zugemuthet, wozu ſie ſich nicht verpflichtet halten, oder entſteht ſonſt ein Streit zwiſchen ihnen und ihrer Grundherrſchaft; ſo ſtehet ihnen zwar frey, ihre Beſchwerden darüber bey der vorgeſetzten Juſtizbehörde anzubringen; doch müſſen ſie bis zum erfolgten richterlichen Erkenntniß in allen Stücken ihrer Grundherrſchaft Folge leiſten, und ihre bisherigen Präſtationes ohnweigerlich verrichten; indem ihnen dasjenige, was ſie etwa zur Ungebühr hätten leiſten müſſen, von ihrer Grundherrſchaft ohngleich leichter erſetzt werden kann, als ſie im Stande ſind, den durch ihre Widerſetzlichkeit verurſachten Schaden ihrer Grundherrſchaft zu erſetzen.

§. 3. Unbefugte Schriftſteller und heimliche Rathgeber werden mit Spießruthenlaufen beſtraft.

§. 4. Keine Königliche Arbeit, bey welcher die Fuhren und Handdienſte bezahlt werden, befreyt die Unterthanen von ihren der Grundherrſchaft zu leiſtenden Dienſten. Dieſes findet nur alsdann ſtatt, wenn dergleichen Königliche Arbeiten ohnentgeldlich verrichtet werden müſſen; doch ſind die Dreſchgärtner, welche Mandel und Hebe haben, wegen dieſes hohen Lohnes niemalen von denen ihrer Herrſchaft zu leiſtenden Dienſten befreyt, ſondern verpflichtet, in ſolchen vorkommenden Fällen derſelben ſtatt ihrer, einen andern tauglichen Mann auf ihre eigene Koſten, in die Arbeit zu ſtellen.

§. 5. Ein Unterthan, welcher entlauft oder ohne Erlaubniß anderweit als Knecht, Taglöhner oder Geſelle dient, wird nicht allein verhältnißmäßig von ſeiner Grundherrſchaft gezüchtiget, ſondern wird auch, wenn er zum Militair-

litair-Dienſt tauglich iſt, als ein unſicherer Cantoniſt ſofort zum Regiment eingezogen.

§. 6. Die Kinder der ſämmtlichen Unterthanen ſind verpflichtet, nach dem 13ten Jahre ihrer Grundherrſchaft in der an jedem Orte üblichen, oder durch die Geſetze beſtimmten Art zu dienen.

§. 7. Da auch der Grundherrſchaft die Aufſicht über die Wirthſchaft ihrer Unterthanen obliegt, ſo iſt ſie berechtiget, die unordentlichen liederlichen Wirthe zu beſſerer Wirthſchaft mit dienlichen Zwangsmitteln anzuhalten. Dahin gehört vorzuglich,

§. 8. Daß ſie jeden Bauer und andere Ackerbeſitzer zu richtiger Beſtellung und Beſäung ihrer Aecker zwingen kann. Ueberdies aber ſollen ſolche nachläßige Wirthe, welche nicht alle ihre Aecker beſtellt haben, keine Remiſſion bey Hagelſchlag und Viehſterben erhalten.

§. 9. Das Säen um die Hälfte iſt ebenfalls bey Confiscation des Getreides, und nach Befund der Umſtände noch bey härterer Strafe verbothen.

§. 10. Ferner iſt keinem Stellbeſitzer erlaubt, mehr als eine Poſſeſſion zu beſitzen, oder für eines ſeiner noch unmündigen Kinder zu kaufen.

§. 11. Der Mißbrauch des ſogenannten Ausgedinges oder Auszuges wird dahin eingeſchränkt:

a) kein Wirth, welcher noch Kräfte genug hat, ſeiner Wirthſchaft vorzuſtehen, darf ſich ins Ausgedinge ſetzen;

b) der Auszügler genießt nur ſo lange den Auszug der verkauften oder abgetretenen Stelle, als er keine andre wieder kauft, in welchem Fall das Ausgedinge der erſten Stelle ſogleich wegfällt.

c) Das Ausgedinge geht blos auf die Lebenszeit des abgegangenen Wirthes und ſeines Weibes, keinesweges aber auf ſeine übrigen Kinder.

d) Mehr als ein Ausgedinge kann auf einer Stelle nicht ſtatt finden.

e) Kein Auszügler darf eine eigene Kuh halten.

f) Kein Auszügler-Haus darf ohne Genehmigung des Dominii jemals von der Stelle verkauft werden.

Ueberhaupt darf keine Stelle weder durch das Ausgedinge noch auf andre Art über die Hälfte ihres Werthes, ohne Conceſſion der Grundherrſchaft verſchuldet werden.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Die Waldungen der Unterthanen ſtehen unter der Aufſicht der Grundherrſchaft, es iſt daher keinem erlaubt, ohne Vorwiſſen derſelben Holz einzuſchlagen und zu verkaufen.

Wer dieſer Vorſchrift zuwider handelt, wird nicht allein, ſo wie derjenige, welcher das Holz von ihm erkauft hat, in verhältnißmäßige Geld-Straſe genommen, ſondern auch gezwungen, das gelöſete Geld zum Beſten und zur Conſervation ſeiner Stelle zinsbar auszuleihen.

§. 13. Desgleichen darf kein Unterthan bey verhältnißmäßiger Geld-Strafe, das mindeſte von ſeinen Grundſtücken, unter welchem Vorwande es immer ſey, ohne Genehmigung Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer veräußern, da ohne dieſe jeder ähnliche Verkauf für null und nichtig betrachtet, und das veräußerte Grundſtück von den Käufern wieder herausgegeben werden muß.

§. 14. Schutz-Unterthanen, unter welchem Namen alle fremden zur Miethe wohnenden Einlieger der Dörfer zu verſtehen ſind, darf kein Wirth ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Grundherrſchaft zur Miethe einnehmen; der Wirth, welcher dieſes unterläßt, wird mit 24 ſtündigem Stock-Arreſt beſtraft, und der Einlieger muß, wenn es die Herrſchaft verlangt, ſofort das Dorf räumen.

§. 15. Alle Schutz-Unterthanen oder Einlieger männlichen und weiblichen Geſchlechts müſſen, wenn ſie irgendwo unterthänig ſind, mit einem herrſchaftlichen, ſind ſie nirgends unterthänig, mit einem landräthlichen Erlaubniß-Scheine ſich ausweiſen. Der Wirth, der ihn ohne dieſen Ausweis annimmt, und die Gerichte, welche ihn ohne dieſen im Dorfe dulden, verfallen in die weiter unten, wegen Annahme der nicht mit Kundſchaft verſehenen Dienſtbothen, feſtgeſetzte Strafe.

§. 16. Jeder Schutz-Unterthan muß die ihm bey ſeiner Aufnahme bekannt gemachte Schuldigkeiten gegen die Grundherrſchaft und die Gemeinde ohne Widerrede leiſten, da es ihm frey ſtand, ſich einen andern Aufenthaltsort zu wählen.

§. 17. Diejenigen Einlieger, welche ſich als Tagelöhner ernähren, ſind ſchuldig, für das am Orte ihres Aufenthalts übliche fremde Lohn der Herrſchaft und den angeſeſſenen Wirthen der Gemeinde vorzugsweiſe zu arbeiten.

Digitized by Google

Sie dürfen daher ohne Einwilligung der Grundherrſchaft oder ihrer Stellvertreter und des Gerichts-Scholzen keine Arbeit über Grenze auf länger als eine Woche annehmen.

§. 18. Auch die Kinder ſolcher Einlieger müſſen der Orts-Herrſchaft und in der Gemeinde vorzüglich vor andern, gegen das geſetzmäßige fremde Lohn, als Geſinde dienen.

III. Abſchnitt.

Von den Pflichten gegen die Dorf-Gerichte.

§. 1. Jeder Dorf-Einwohner iſt dem Scholzen und den Gerichten als Vorgeſetzten, Achtung und Gehorſam ſchuldig; wer ſich ihnen widerſetzt, oder gar ſich an ihnen vergreift, wird nach Verhältniß ſeines Vergehens mit Gefängniß, Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt.

§. 2. Bey denen von Scholzen und Gerichten angeſagten Gebothen, um der Gemeinde Unſere oder herrſchaftliche Befehle bekannt zu machen, muß ſchlechterdings jeder angeſeſſene Wirth erſcheinen, wenn er nicht durch Krankheit oder andere, dem Scholzen aber vorhero anzuzeigende Urſachen abgehalten wird. Wer nicht zum Gebothe kommt, zahlt das erſtemal 5 ſgl. in die Armen-Caſſe, und wird im wiederholten Falle noch überdieß mit Stock-Arreſt beſtraft.

§. 3. Bey dem Geboth muß ſich ein jeder ruhig und ſtille verhalten.

§. 4. Kein Geboth darf ohne Vorwiſſen der Herrſchaft oder ihrer Stellvertreter gehalten, noch viel weniger aber zu verbothenen Zuſammenkünften und Berathſchlagungen gemißbraucht werden.

§. 5. Wer bey einem Gebothe zuerſt irgend eine Sache berührt, die einem Widerſpruche gegen die landesherrlichen oder herrſchaftlichen Befehle ähnlich iſt, wird ſogleich ergriffen, und nach Maasgabe der durch ihn veranlaßten Folgen beſtraft.

§. 6. Ein jeder muß ſich der von dem Scholzen ihm zuerkannten Strafe ohne Widerrede bey Vermeidung doppelter Beſtrafung unterwerfen.

§. 7. Desgleichen iſt jeder Dorf-Einwohner verpflichtet, die ihm zugekommene

Digitized by Google

kommene Aufträge des Scholzen ohne Einwand zu verrichten, bey Strafe des Stocks-Arreſts.

§. 8. Bey gleicher Strafe müſſen die Anordnungen des Scholzen, bey jeder Gemeine-Arbeit, deren Anlegung und Aufſicht ihm allein zuſteht, pünktlich befolgt werden.

IV. Abſchnitt.

Verhalten in Kirchen- und Schul-Sachen.

§. 1. Jedermann iſt verpflichtet, einen chriſtlichen und ſittlichen Lebenswandel zu führen.

§. 2. Derjenige, welcher den öffentlichen Gottes-Dienſt ſtöhrt, hat verhältnißmäßige Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe zu gewärtigen.

§. 3. Alle geduldete Religionspartheyen müſſen in Friede und Einigkeit mit einander leben, und darf keine die andere auf irgend eine Weiſe verunglimpfen oder verfolgen, da keiner ein Vorzug vor der andern eingeräumt iſt, ſondern alle nach gleichen Geſetzen regiert werden. Wer ſich daher beikommen läßt, eine im Staat aufgenommene Religions-Parthey oder Geſellſchaft durch Läſterungen oder entehrende Handlungen und Gebehrden zu beleidigen, wird mit verhältnißmäßiger Strafe belegt.

§. 4. Alle Religions-Verwandten ſind ſchuldig, ihre Kinder von dem 5ten Jahre an bis zum 13ten in die Schule zu ſchicken. Die Eltern und Vormünder, welche dieſem Befehl entgegen handeln, erlegen die geſetzliche Strafe.

§. 5. Der Schulmeiſter darf nicht als ein Lohndiener, ſondern als ein Mann, der den Eltern gute Kinder zieht, betrachtet und behandelt werden. Die ſämmtlichen ihm ausgeſetzten Emolumente, worunter auch die Wettergarben, ohnerachtet des verbotenen Läutens bei den Gewittern, wenn er zugleich Glöckner iſt, zu verſtehen ſind, müſſen demſelben unverkürzt und ohne Widerrede entrichtet werden.

§. 6. Die Eltern und Vormünder haben ſich auf keinerley Art in den Unterricht der Schüler zu miſchen, wenn ſie der Schullehrer nicht zu ſtrenge behandelt.

Digitized by Google

§. 7. Jede Gemeine, wo Schulen ſind, muß mit Zuziehung der dazu geſchlagenen Dörfer, die Pferde, zur Bereiſung des Schulen-Inſpectoris ohnentgeldlich hergeben.

V. Abſchnitt.

Pflichten des Geſindes gegen ihren Brodtherrn.

§. 1. Keine unverheyrathete Perſonen, ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts, dürfen ſich auf ihre eigene Hand zu Haus inne ſetzen, und in Kammern einmiethen; ſondern ſind, wenn es ihre Leibes-Beſchaffenheit zuläßt, verbunden andern zu dienen, und ſoll der Wirth, welcher dergleichen Perſonen ohne Vorwiſſen und Genehmigung ihrer Grundherrſchaft zur Miethe einnimmt, 2 Rthlr. zur Armen-Caſſe des Orts erlegen.

§. 2. Desgleichen müſſen alle Kinder, welche die Eltern nicht zur eigenen Nothdurft brauchen, bei anderen dienen; und müſſen im Weigerungsfalle mit Zwangsmitteln dazu angehalten werden.

§. 3. Zunächſt ſind ſie ſchuldig, der Grundherrſchaft in der an jedem Orte üblichen oder durch die Geſetze beſtimmten Art zu dienen; nach dieſer bei den angeſeſſenen Wirthen der Gemeinde, unter welchen die robotſamen Bauern und die Dreſchgärtner und robotſamen Unterthanen den Vorzug haben müſſen. Nur alsdann, wenn die Herrſchaft und ſämmtliche Wirthe in dem Dorfe mit Geſinde verſehen ſind, kann das übrige verlangen auswärts zu dienen.

§. 4. Das auswärts dienende unterthänige Geſinde, männlichen oder weiblichen Geſchlechts, erhält am feſtgeſetzten Geſtellungs-Tage Martini von ſeiner Grundherrſchaft ein Atteſt, daß es ſich auswärts vermiethen kann; dieſes Atteſt dient dem Geſinde blos dazu, um ſich einen Brodtherrn zu ſuchen; ſobald es einen Dienſt gefunden, läßt es ſich von der Obrigkeit oder den Gerichten des Orts, wo es ſich vermiethet hat, ein Atteſt ausſtellen, in welchem der Name und der Stand ſeines Brodtherrn, und die Zeit auf welche es ſich vermiethet hat, aufgeführt ſeyn muß; dieſes Atteſt bringt es an ſeine Grundherrſchaft, und erhält nun von dieſer eine förmliche Kundſchaft oder Erlaubniß-Schein.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Das auswärts dienende nicht unterthänige Geſinde hat ſich an den Landrath des Creiſes zu verwenden, von welchem es in derſelbigen Art mit erforderlichen Atteſten und Kundſchaften verſehen werden wird.

§. 6. Diese Kundſchaften müſſen gedruckt ſeyn.

§. 7. Der Dienſtbothe, welcher dieſe Vorſchrift nicht befolgt, und ſich heimlich vermiethet, wird nicht allein ſo bald er entdeckt wird, auf Koſten ſeines Brodtherrn, an ſeine Grundherrſchaft oder den Landrath zurückgeſchickt; ſondern noch mit Stock-Arreſt oder 15 Peitſchenhieben beſtraft, und im Wiederholungsfall das auswärts Dienen demſelben gänzlich unterſagt.

§. 8. Der Brodtherr, welcher ein Geſinde ohne Kundſchaft annimmt; erlegt 2 Rthlr. Strafe, desgleichen die Gerichte, welche es in ihrem Dorfe geduldet haben.

§. 9. Kein Geſinde darf ſich in der Regel anders, als auf ein ganzes Jahr vermiethen, doch ſind diejenigen davon ausgenommen, welche ſich als Hirten, Treibejungen oder zu ſonſt einem Dienſt, welcher nur Wochen- oder Monathsweiſe zu verrichten iſt, vermiethen, oder auch in dem Fall, daß ſie für ein anders angezogenes Geſinde im Laufe des Jahres angenommen werden.

§. 10. Diejenige Claſſe von Unterthanen, welche ihren Unterhalt durch auswärtige Arbeit, nach Tage- oder Wochen-Lohn, als: Holzſchläger, Hüttenarbeiter, Weberburſchen, Schiffsknechte, Bleichknechte, u. dergl. ſuchen müſſen, und bey dergleichen nur auf ſo lange Zeit angenommen werden, als man ihrer Dienſte bedarf, muß zwar ebenfalls mit Kundſchaft verſehen ſeyn. Da aber wegen ihres Gewerbes kein beſtimmter Brodtherr darin namentlich aufgeführt werden kann; ſo werden die Kundſchaften derſelben mit der Bemerkung ausgeſtellt, daß Vorzeiger derſelben die Erlaubniß erhalten hat, auf 1 Jahr ſeinem Gewerbe nachzugehen, nach Ablauf deſſelben aber ſich wieder geſtellen müſſe.

§. 11. Alle Erlaubniß-Zettel oder ſogenannte Kundſchaften des im Dorfe dienenden fremden Geſindes, müſſen von ihren Brodtherrn dem Scholzen vorgezeigt, und zur Verwahrung übergeben werden. Dieſer giebt ſolche nicht eher, als nach Ablauf der darin beſtimmten Dienſt-Zeit, an das Geſinde zurück. Verlangt einer dieſer Dienſtbothen ſeine Kundſchaft früher zurück, ſo muß der Scholze zuvörderſt von dem Dienſtherrn vernehmen, ob der Dienſtbothe

Digitized by Google

bothe mit ſeiner Bewilligung den Dienſt verläßt, und aus welchen Urſachen? Geſchieht es wider den Willen des Brodtherrn, oder ſonſt ohne erhebliche Urſachen; ſo wird der Dienſtbothe mit Zwang angehalten das Jahr auszudienen. Widerſetzt er ſich dieſem, ſo iſt ein ſolcher Dienſtbothe ſofort an den Landrath des Creiſes zu überſchicken, welcher denſelben durch ſicheres Geleite an denjenigen Landrath, in deſſen Creis er gehört, zur Beſtrafung wird abliefern laſſen.

§. 12. Wenn ein Geſinde ſeinen Dienſt mit Bewilligung des Brodtherrn oder aus andern erheblichen Urſachen, vor Ablauf der beſtimmten Dienſtzeit verläßt, ſo giebt der Scholze demſelben ſeine Kundſchaft nicht in die Hände, ſondern ſchickt ſolche an den Landrath zur weitern Beförderung an ſeine Grundherrſchaft zurück.

§. 13 Das Geſinde, welches ſich im Laufe des Jahres verheyrathen will, oder Gelegenheit findet, ſich mit einer Stelle zu poſſeſſioniren, iſt dennoch verbunden das Jahr auszudienen; es wäre denn, daß es einen andern tauglichen Dienſtbothen ſeiner Herrſchaft oder ſeinem Brodtherrn, in ſeine Stelle vorſchlagen könne.

§. 14. Der Dienſtbothe, der aus ſeinem Dienſte heimlich entweicht, wird nicht allein, wenn er ergriffen wird, mit 15 Peitſchenhieben gezüchtiget, ſondern muß auch ſchlechterdings zu ſeinem Brodtherrn, wenn dieſer es verlangt, zurück und das Jahr ausdienen.

§ 15. Wer einen entwichenen Dienſtbothen annimmt, und von ſeiner Entweichung unterrichtet war, bezahlt doppelt ſo viel, als §. 8. wegen Annahme der Dienſtbothen ohne Kundſchaft feſtgeſetzt worden.

§. 16. Der Brodtherr, von welchem der Dienſtbothe entlaufen iſt, muß ſolches ſofort bey 2 Rthlr. Strafe dem Scholzen anzeigen, dieſer ſchickt die Kundſchaft des Entlaufenen an den Landrath zur weitern Beförderung an dasjenige Dominium oder den Landrath, von welchem ſie ausgeſtellt worden, der Scholze nimmt ferner ſeine etwa zurückgelaſſene Sachen in Beſchlag, und läßt ſolche nur auf Anweiſung des Dominii oder des Landraths des Entwichenen verabfolgen.

§. 17. Jeder Dienſtbothe, männlichen und weiblichen Geſchlechts, muß

muß die Befehle ſeines Brodtherrn mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen, und ſolche treulich befolgen.

§. 18. Die Vergehungen des Geſindes werden nicht allein mit Gefängniß oder Straf-Arbeit geahndet, ſondern der Brodtherr iſt auch berechtiget, während der Strafzeit ſeinen Dienſt auf Koſten durch andere verrichten zu laſſen.

§. 19. Das Geſinde iſt verpflichtet, jede Arbeit, wozu es Fähigkeit und die dazu erforderliche Kräfte beſitzt, ohne Widerrede und mit allem Fleiß zu verrichten, es darf ſich nicht beikommen laſſen, dieſe oder jene Arbeit, unter dem bei faulem Geſinde üblichen Vorwande zu verweigern, daß es ſich dazu nicht vermiethet habe, oder daß es nur zu gewiſſen Stunden des Tages zu arbeiten ſchuldig ſey. Der Dienſtbothe iſt kein Tagelöhner, ſondern ſteht in Lohn und Brodt ſeiner Dienſtherrſchaft, und muß dafür zu jeder in ihrer Wirthſchaft vorkommenden Arbeit und Dienſtleiſtung, ſie habe Namen wie ſie wolle, zu jeder Stunde bei Tag und Nacht bereit ſeyn. Derjenige Dienſtbothe, der ſich hierinn oder ſonſt ſeinem Brodtherrn widerſetzt, wird das erſtemal mit 15 Peitſchenhieben beſtraft, im wiederholten Falle werden ſtrengere Zwangsmittel angewandt, und wenn auch dieſe nicht fruchten, ſo iſt der Brodtherr berechtigt ihn ſofort wegzujagen.

§. 20. Jedes Geſinde iſt verpflichtet, den Nutzen ſeines Brodtherrn, durch Verhütung alles deſſen was ihm ſchaden kann, zu befördern.

§. 21. Der Dienſtbothe, der ſeinen eigenen Brodtherrn beſtiehlt, es ſey an Gelde oder Geldeswerth, am Getreide vom Boden oder Garben aus der Scheuer, wird härter als jeder andere Dieb beſtraft, da er als ein Haus-Dieb zu betrachten iſt. Desgleichen iſt der Dienſtbothe verpflichtet, jede bemerkte Untreue des Nebengeſindes bey Gefahr der eigenen Vertretung ſeinem Brodtherrn anzugeben.

§. 22. Das Geſinde darf ſchlechterdings nicht um Geld oder Geldeswerth ſpielen, bei Strafe des Hals-Eiſens oder anderer körperlicher Züchtigung. Seine Strafe ſoll ihm jedoch erlaſſen ſeyn, wenn er die Mitſpieler und den Wirth, welcher das Spiel geſtattet hat, anzeigt.

§. 23. Ohne Vorwiſſen des Brodtherrn oder deſſen Stellvertreter, darf das Geſinde herumlaufen, am wenigſten in die Kretſchams und Brandtweinhäuſer

häuſer, oder wohl gar über Nacht ausbleiben. Helfen öftere Ermahnungen nicht, ſo wird es mit Hals-Eiſen und Peitſchenhieben gezüchtigt; iſt ein Dienſtbothe aber auch durch dieſe Strafen nicht zur Ordnung zu bringen, ſo iſt ſein Brodtherr berechtigt, ihn auf der Stelle wegzujagen.

§. 24. Das Geſinde, welches auswärts in Verrichtungen ſeines Brodtherrn geſchickt wird, muß ſolche treu und fleißig beſorgen, und das ihm Anvertraute ſowohl, als das Vieh ſeines Herrn, nicht durch Nachläßigkeit oder Unvorſichtigkeit Schaden leiden laſſen, bei Strafe des Erſatzes, oder, wenn es dazu unvermögend, bei einer dem verurſachten Schaden angemeſſenen Leibes-Strafe.

§. 25. Das unterthänige Geſinde, ſo auf dem herrſchaftlichen Hofe dienen muß, erhält das ihm hinlänglich bekannte, durch die Verordnung vom 18ten July 1799 und die Declaration vom 31ten December ej. a. feſtgeſetzte Lohn und Koſt, es wäre denn, daß es vorher ſchon ein mehreres erhalten hätte, welches ihm nicht verkürzt werden darf.

§. 26. Das auswärts bey Bauern oder andern Dienſtherrn dienende Geſinde iſt berechtigt, ¼ mehr als das in vorgedachter Lohn-Taxe beſtimmte fremde Lohn des herrſchaftlichen Geſindes zu fordern, womit es ſich aber auch begnügen muß, weil hierdurch zugleich allen fremden Brodtherrn bei einer Strafe von 2 Rthlr. unterſagt wird, unter irgend einem Vorwande ein höheres Lohn zu geben.

In Anſehung der Koſt und des Deputats wird feſtgeſetzt, daß kein Brodtherr ebenfalls bei 2 Rthlr. Strafe eine andere Koſt als die an jedem Ort gewöhnliche reichen ſoll. Das Deputat aber und das übrige, was das Geſinde an Lein-Ausſaat, Flachs, Leinwand und dergl. erhält, darf niemals den vierten Theil des baaren Lohnes überſteigen.

VI. Abſchnitt.

Von Dieberey, gewaltſamen Einbruch und Diebes-Hehlerey.

§. 1. Wer irgend etwas ſtiehlt, iſt außer dem Erſatz des Geſtohlenen nach Befund der Umſtände noch mit Geld- oder Leibes-Strafe zu belegen.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Der Haus-Diebſtahl wird ſtrenger als ein anderer Diebſtahl beſtraft; bei großen Haus-Diebſtählen aber wird die Strafe verſchärft.

§. 3. Vorſtehende verſchärfte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher einen Diebſtahl in entlegenen Gebäuden, Behältniſſen, Scheunen, Garten u. dergl. begehet, oder ſolche Sachen ſtiehlt, die nicht unter genauer Aufſicht oder Verwahrung gehalten werden können.

§. 4. Desgleichen derjenige, welcher ſich eines Diebſtahls an noch nicht geſammelten Feld- oder Garten-Früchten, an Holz, Fiſchen, Acker-Geräthen und dergleichen ſchuldig macht.

§. 5. Dieberey durch Betrug oder falſches Maas und Gewicht, oder Verrückung der Grenzzeichen und Grenzſteine, wird mit doppeltem Erſatz des geſuchten Gewinnſtes und mit Confiscation der Waaren beſtraft. Wer ſich deſſen wiederholt ſchuldig macht, wird außer der verwirkten Strafe, Handel und Wandel zu treiben für unfähig erklärt.

§. 6. Der Brodtherr, der zugiebt, daß ſein Hausgeſinde ſtiehlt, oder wohl gar daſſelbe dazu auffordert, wird ſo beſtraft, als wäre er ſelbſt der Dieb.

§. 7. Diejenigen Eltern, die gewiſſenlos genug wären, ihre eigene Kinder zum Diebſtahl zu verleiten, werden doppelt beſtraft, und im Wiederholungsfall werden ihnen die Kinder abgenommen, und auf ihre Koſten anderwärts untergebracht.

§. 8. Wer an einem Diebſtahl Theil nimmt, Werkzeuge dazu verleihet, Wache hält, oder andere Hülfe leiſtet, wird wie der Dieb ſelbſt beſtraft.

§. 9 Jeder der Diebsgeſindel hegt, oder Dieben zur Verheimlichung, Fortſchaffung oder Verkauf geſtohlener Sachen Hülfe leiſtet, wird verhältnißmäßig wie der Dieb ſelbſt beſtraft.

§. 10. Wer wiſſentlich geſtohlene Sachen kauft oder zu Pfande annimmt, wird, wenn er auch ſonſt an dem Diebſtahl keinen Theil genommen, außer dem Erſatz des Geſtohlenen, noch mit Gefängniß beſtraft. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn er ſich dieſes Verbrechens zu zweitenmale ſchuldig macht.

§. 11. Zu Verhütung des Pferde-Diebſtahls, darf Niemand bei 10 Rthlr. Strafe, Pferde von einem Pferdehändler kaufen, wenn dieſer ſich nicht mit einem gerichtlichen Atteſt, woher das Pferd iſt, ausweiſet: giebt ſich der

Digitized by Google

Händler für einen Ausländer an, ſo muß er ſich mit dem erforderlichen Acciſe- und Zoll-Zettel ausweiſen.

§. 12. Wer ein Pferd auf den Markt zum Verkauf bringen will, muß gleichfalls bei 10 Rthlr. Strafe mit einem gerichtlichen Atteſt, daß das Pferd ihm gehöre, verſehen ſeyn.

§. 13. Jeder unbekannte verdächtige Menſch mit ledigen Pferden, muß angehalten und an den nächſten Magiſtrat zur Unterſuchung abgeliefert werden.

VII. Abſchnitt.

Vom Geldſpielen.

§. 1. Alles Spielen um Geld iſt verbothen. Wer anders als um Geld ſpielt, und auch in dieſem Spiel mehr als 3 ſgl. an einem Abende daranſetzt, ſoll mit 2tägigem Stock-Arreſt bey Waſſer und Brodt beſtraft werden. Dieſe Beſtrafung wird bald an dem Ort der Uebertretung vollzogen, wenn auch die Spieler unter eine andere Jurisdiction gehören ſollten.

§. 2. Vorſtehende Strafe hat auch jeder zu gewärtigen, der ein höheres Spiel in ſeinem Hauſe zuläßt. Wer es heimlich geſtattet, wird doppelt beſtraft.

§. 3. Derjenige, welcher jungen Leuten und Dienſtbothen ohne Vorwiſſen der Eltern, der Vormünder oder der Obrigkeit, Geld oder Geldeswerth verleiht, iſt deſſen nicht allein verluſtig, ſondern noch überdieß mit verhältnißmäßigem Stock-Arreſt zu beſtrafen.

§. 4. Das auf Credit verlohrene oder ausdrücklich zum Spiel geborgte Geld darf nicht zurückbezahlt werden; desgleichen iſt derjenige, welcher Sachen, als: Getreide, Kleidungsſtücke, Vieh u. dergl. auf das Spiel geſetzt, oder während dem Spiel, um Geld zu bekommen, verſetzt hat, befugt ſolche zurück zu verlangen.

§. 5. Jeder Betrug im Spiel wird verhältnißmäßig beſtraft; wer aber vom falſchen Spielen ein Gewerbe macht, wird als ein liſtiger Dieb behandelt und gezüchtigt.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Wer ſich mit einem Betrunkenen in ein obſchon ſonſt erlaubtes
Spiel einläßt, muß nicht allein das Gewonnene zurück geben, ſondern noch
berdies eben ſo viel Geldſtrafe erlegen.

VIII. Abſchnitt.

Von dem Aufgreifen der Bettler, Vagabonds und andern liederlichen Geſindels.

§. 1. Jede Gemeinde iſt ſchuldig, für die Unterhaltung ihrer verarmten
litglieder zu ſorgen, wenn dieſe aus Altersſchwäche oder Unvermögen ſolche
cht ſelbſt verdienen können und keine Anverwandte haben, welchen ihre Er-
ltung beſonders zuſteht. Es muß daher in jedem Orte eine Armen-Caſſe er-
htet werden, wohin alle Strafgelder fließen, und welche von Scholzen und
richten verwaltet und worüber dem Dominio Rechnung gelegt werden muß.

§. 2. Da alsdenn nur muthwillige oder fremde Bettler herumlaufen kön-
n; ſo müſſen ſolche ſchlechterdings nicht geduldet werden. Es iſt daher nicht
in Pflicht der Gerichte, ſondern eines jeden Dorf-Einwohners, dergleichen
gabonds aufzugreifen, und an den nächſten Magiſtrat abzuliefern.

§. 3. Wer einen auf den Schub gegebenen Vagabond laufen läßt, wird
24 Stunden Stock-Arreſt und nach Bewandniß mit noch ſtrengerer Stra-
elegt.

§. 4. Kein Dorf-Einwohner darf fremde und unbekannte Menſchen be-
bergen, ſondern muß ſie gleich nach ihren Päſſen und ſonſtigen Auswei-
befragen, und wenn ſie deren nicht aufweiſen können, ſie zum Scholzen
igen. Der Bauer ſo dawider handelt, zahlt 3 Rthlr. und der Gärtner
Häusler 2 Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe. Wer aber verdächtigem oder
e ordentliche Lebensart treibendem Geſindel Aufenthalt bei ſich verſtattet,
es nicht ſogleich anzeigt oder wohl gar aus Gewinnſucht demſelben Hülfe
Vorſchub leiſtet, wird nach obwaltenden Umſtänden mit halbjähriger Ve-
gs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe belegt.

§. 5. Wer bey den wegen Aufgreiſung der Bettler und Landſtreicher ver-
eten Landes-Viſitationen einen dergleichen Vagabond verſteckt, oder dem-

ſelben von der vorſeyenden Viſitation Nachricht giebt, hat ebenfalls halbjährige Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen.

§. 6. Alle von den Gerichten bei dergleichen Viſitationen anbefohlene Vorkehrungen muß jeder Dorf-Einwohner bey 24ſtündigem Arreſt auf das pünktlichſte befolgen. Wer ſich aber der Hausſuchung der Gerichte widerſetzt, hat noch ſtrengere Zuchthaus-Strafe verwürkt.

IX. Abſchnitt.

Von den Nachtwachten.

§. 1. Jede Gemeinde iſt zu ihrer eigenen und der allgemeinen Sicherheit ſchuldig, Nachtwächter zu halten; entweder durch beſonders zu haltende Nachtwächter, oder die Wache wird von den Wirthen der Reihe nach oder nach der am Orte üblichen Obſervanz verrichtet. Im letzten Falle haben ſich die Wachthabenden des Abends bei dem Scholzen zu melden. Wer dieſes unterläßt, bezahlt 8 Ggr. zur Armen-Caſſe.

§. 2. Die Wächter, welche ſich irgend eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen laſſen, werden nach Maasgabe der daraus für die Gemeinde, oder die Benachbarten entſtandenen Schadens mit Stock-Arreſt und mit noch härterer Strafe belegt.

§. 3. Jede Gemeinde muß ihre Wächter mit einem Horn, womit ſie Stunden und Viertelſtunden anzeigen können, verſehen.

§. 4. Die Nachtwächter müſſen alle in der Nacht das Dorf paſſirende Fremde anhalten, genau examiniren, und wenn ſie ihnen irgend verdächtig ſcheinen, ſolche ſofort zur nähern Unterſuchung zu dem Scholzen bringen.

§. 5. Die Wächter ſind ſchuldig, von Michaelis bis Oſtern Abends um 9 Uhr aufzuziehen, und können des Morgens um 5 Uhr abgehen:

Von Oſtern bis Michaelis aber ziehen ſie um 10 Uhr auf, und gehen um 3 Uhr ab. Der Wächter, welcher ſpäter aufzieht, oder früher abgeht, oder nicht wachſam iſt, wird mit Stock-Arreſt beſtraft.

§. 6. Auf Feuer und Licht haben die Wächter beſonders acht zu geben, und müſſen, ſobald ſie irgendwo Feuersgefahr bemerken, ohnverzüglich Lärm machen.

§. 7.

§. 7. Zu Verhütung der Dieberey müſſen die Nachtwächter fleißig das Dorf patrouilliren, und jeden, den ſie zu einer ungewöhnlichen Stunde herum vagirend finden, ſofort aufgreifen und in Verwahrung bringen. Die Wächter die ſolches unterlaſſen, werden nach obwaltenden Umſtänden mit Stock-Arreſt, und als Theilnehmer an dem etwa begangenen Diebſtahl beſtraft.

§. 8. Der Wächter aber, der ſelbſt ſtiehlt, oder dem Diebe Hülfe leiſtet, wird härter als der Dieb ſelbſt beſtraft.

X. Abſchnitt.

Von Verhütung des Feuers, von Feuerlöſch-Anſtalten, und der Feuer-Societät.

§. 1. Jeder Eigenthümer eines Hauſes, deſſen Geſinde und übrigen Miteinwohner müſſen mit Feuer und Licht auf das ſorgfältigſte umgehen; wer ſich irgend dawider was zu Schulden kommen läßt, wird, wenn auch kein Brand dadurch entſtanden iſt, auf das empfindlichſte geſtraft.

§. 2. Kein Holz oder andre leicht feuerfangende Sachen, dürfen auf die Stuben-Oefen zum trocknen oder dörren gelegt werden. Wer dagegen handelt, wird mit verhältnißmäßiger öffentlicher Arbeit geſtraft.

§. 3. Der Gebrauch der hölzernen oder ſchadhaften Laternen, desgleichen des brennenden Kiehns und Holzſpließen oder ſogenannten Schleißen, an gefährlichen Orten, als auf dem Boden, in Scheuern, Stallungen und dergleichen, iſt bey 3, 4 und nach Befinden bis 14tägiger Karrenſtrafe verbothen.

§. 4. Das Tabackrauchen außer den Wohnſtuben, beſonders bei dem Getreidebinden, Laden und Einführen, auch Holz und Reißig hacken, iſt bei dreiſtündigem Halseiſen und noch ſtrengerer Leibes-Strafe verboten. Das Schießen auf Hochzeiten und andern Gelagen, nahe an oder zwiſchen Gebäuden iſt bei Zuchthaus-Strafe unterſagt.

§. 5. Das Dörren des Flachſes und der Röthe iſt nur in entfernten Dörr- oder maſſiv erbauten Backhäuſern erlaubt, und muß ein ſolcher Ofen voll Flachs ſorgfältig vermauert ſeyn, und ein Gefäß mit Waſſer dabey vorräthig gehalten werden, bei Strafe von 2 Rthlr. und bei Verluſt der Remiſſion- und Societäts-Hülfe.

Digitized by Google

§. 6. Alle Back-Oefen, welche nicht ein feuerſicheres Vorgelege haben, und unter den Stuben-Oefen angebracht ſind, müſſen ſo entfernt als nur möglich von den Gebäuden angelegt, und ihre Sicherheit öfters unterſucht werden; widrigenfalls ein zu nahe an Gebäuden befindlicher Backofen ſogleich eingeſchlagen werden ſoll, und hat der Eigenthümer eines Backofens, durch welchen Feuer entſtanden, nach Befund der Umſtände und nach Maasgabe des daraus entſtandenen Unglücks, die empfindlichſte Strafe zu gewärtigen.

§ 7. Die Stellenbeſitzer, welche keine Ausſaat haben, dürfen keine eigene Backöfen bauen, ſondern müſſen bei andern mitbacken.

§. 8. Die alten hölzernen Rauchfänge muſſen ſchlechterdings abgeſchafft und in maſſive verwandelt werden. Wer ſich unter der Zahl derjenigen befindet, denen der maſſive Bau des Schornſteines durch den Landrath anbefohlen worden, und ſolches unterläßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe.

§. 9. Die maſſiven Schornſteine müſſen 4 Fuß über das Dach gemauert ſeyn, desgleichen wird kein enger Schornſtein, ſo nicht beſtiegen werden kann, geduldet. Der Maurer, der einen ſolchen Schornſtein aufgeführt hat, verliehrt nicht allein ſeinen Lohn und muß dieſen fehlerhaften Schornſtein umſonſt abreißen, ſondern auch den neuen umſonſt aufführen, und hat nach Befund Feſtungs- und Zuchthaus-Strafe zu gewärtigen.

§. 10. Jeder Haus-Eigenthümer muß ſeinen Schornſtein in den Herbſt- und Winter-Monathen viermal, im Frühling und Sommer dreimal kehren laſſen.

§. 11. Jeder Hauswirth muß ſchlechterdings einen ledernen oder von Wurzeln geflochtenen Feuer-Eimer, einen kleinen Haken, und eine Feuerleiter haben. Dieſe Löſch-Inſtrumente müſſen im beſtändigen Stande erhalten werden, und bei dem Verkauf des Hauſes als Inventarium verbleiben.

§. 12. Außer vorſtehenden Inſtrumenten eines jeden Hausbeſitzers, muß in jedem Dorfe auf jede 6 Häuſer, eine große, über das höchſte Gebäude reichende Leiter, und ein ſtarker und langer Feuerhaken vorhanden ſeyn, und wo eine Spritze befindlich, müſſen auch 4 Waſſerkufen mit Schleifen im Stande erhalten werden. Die dazu nöthigen Pferde giebt die Bauerſchaft, wo keine Bauern ſind, desgleichen bey Wüſtungen das Dominium.

§. 13.

§. 13. Bei jeder Spritze iſt ein verſtändiger Spritzenmeiſter, wozu ſich die Schmiede gewöhnlich am beſten qualificiren, mit einem mäßigen Gehalt anzuſtellen. Dieſer erhält überdies bei jedem Unglücksfalle am Orte, wenn die Spritzen wirklich gebraucht worden, 1 Rthlr. Douceur, auch derjenige Bauer, der zuerſt vor die Spritze anſpannt, 12 Ggr. von der Gemeine.

§. 14. Bey einem im Dorfe ſelbſt entſtandenen Feuer müſſen alle männliche und weibliche Einwohner des Dorfes, mit den Haus-Feuerlöſch-Inſtrumenten erſcheinen, nur die Weiber der Wirthe bleiben mit den Kindern zurück. Wer ohne hinlängliche Entſchuldigung nicht erſcheint, erlegt 16 Ggr. Strafe, oder leidet verhältnißmäßige Leibes-Strafe.

§. 15. Da es auch bei jedem Feuer vorzüglich auf die geſchwindeſte Herbeiſchaffung des Waſſers zu den Spritzen, und für die zur Beſchützung der nächſten Gebäude auf den Dächern ſitzende Mannſchaft ankommt, ſo müſſen an Orten, wo Flußwaſſer, Teiche oder andere Waſſerbehältniſſe vorhanden ſind, die Löſchenden ſich von der Brandſtelle an, bis zu dem Waſſer in 2 Reihen ſtellen laſſen, und ſolchergeſtalt die leeren und gefüllten Eymer einander zureichen. Wer ſich dieſer Anordnung nicht fügt, wird mit Stock-Arreſt oder Hals-Eiſen Strafe belegt, und ſoll ihm der Vorwand, daß ihm ſein Waſſer-Eimer verlohren gehen möchte, zu keiner Entſchuldigung gereichen, da ſich kein Menſch vor gelöſchtem Brande von der Brandſtelle, ohne ſich bei dem Feuer-Scholzen gemeldet zu haben, entfernen darf; überdieß aber die durch Zufall verlohrne Löſch-Inſtrumente durch die Societät erſetzt werden.

§. 16. Wer irgend etwas von geretteten Sachen der Verunglückten, oder an Feuerlöſch-Inſtrumenten ſtiehlt, wird außer dem Schaden-Erſatz verhältnißmäßig mit Zuchthaus- oder Feſtungs-Strafe belegt. Dieſe Strafe haben auch diejenigen zu gewärtigen, welche zur Aufſicht über die geretteten Sachen angeſtellt worden, und einen ſolchen Diebſtahl zugelaſſen haben.

§. 17. Da auch beſondere Feuer-Scholzen in jedem Creiſe angeſtellt worden, welche ſich bei dem Brande einfinden müſſen, um die nöthigen Anſtalten zu treffen, ſo ſind Einheimiſche ſowohl als Fremde zum Löſchen herbeigeeilte ſchuldig, dieſen Scholzen in allen Stücken bei Strafe des Stock-Arreſtes und öffentlicher Arbeit zu gehorchen.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. Jede Gemeinde iſt ſchuldig, nicht allein den benachbarten, ſondern auch auf eine Meile entfernten Dorfſchaften bei einem entſtandenen Feuer mit Löſchgeräthen verſehen, zu Hülfe zu eilen, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Rthlr., davon die Gerichte die eine Hälfte, und die übrige Gemeinde die andere Hälfte erlegen müſſen. Es iſt jedoch nur die Hälfte der im Dorfe befindlichen männlichen Einwohner verpflichtet, bei auswärtigen Bränden zu Hülfe zu eilen.

§. 19. Wenn das Feuer gelöſcht, können die übrigen zum Löſchen herbeigekommenen mit ihren Scholzen oder Gerichts-Leuten nach Hauſe gehen, es wäre denn, daß an dem Brandorte, zu den nach jedem Feuer bei der Brandſtelle anzuſtellenden Wächtern, nicht hinlängliche Mannſchaft vorhanden wäre, in welchem Fall eine von dem Feuerſcholzen zu beſtimmende Anzahl zurück bleiben muß.

§. 20. Die ausgeſchriebene Feuer-Societäts-Hülfe muß ohnweigerlich und prompt geleiſtet werden. Die ſaumſeligen Gemeinden werden von dem Landrath durch Execution dazu angehalten, und noch überdies beſtraft.

§. 21. Alle Bau Materialien, ſie haben Namen wie ſie wollen, müſſen 3 Meilen von dem Orte des Brandes zugeführt werden.

§. 22. Auf eine vierſpännige Fuhre werden gerechnet:

a) 1 Balken oder Schwelle, jedoch beſchlagen.
b) 3 Stück Rüſtſtangen.
c) 2 Sparrbäume.
d) ½ Schock Dachlatten.
e) 30 — Schindeln.
f) 200 Stück Mauerziegeln.
g) ⅓ Klafter Bruchſteine.
h) 9 Scheffel Kalk.

§. 23. Alle nahe Fuhren, mit Schutt, Sand, Lehm und dergleichen, werden nach ganz täglichen Geſpann-Dienſten geleiſtet; ſo daß mit einem vierſpännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden gefahren werden muß.

§. 24. Die Handdienſte werden gleichfalls nach Tagen geleiſtet, ſo daß ein Mann täglich 10 Stunden arbeiten muß, und wird das Hin- und Hergehen oder Fahren nicht gerechnet, ausgenommen in den kurzen Wintertagen.

§. 25.

Digitized by Google

§. 25. Jedes zu liefernde Gebund Stroh muß 23 Pfund an Gewicht halten. Von Orten, wo Mißwachs geweſen, muß ſich der Abgebrannte gefallen laſſen, Rohrſchoben anzunehmen; und wird in dieſem Falle für 12 Bund Stroh, 6 Bürden Rohr zu 8 Schoben gegeben.

§. 26. Alle über 3 Meilen von der Brandſtelle Entfernte ſind zur Natural-Leiſtung der Societäts-Hülfe nicht verbunden; ſondern ſind berechtigt, für 1 Fuhre 12 ſgl., für 1 Handdienſt 3 ſgl. und für 1 Bund Stroh 1 ſgl. in Gelde zu geben. Die unter 3 Meilen Belegenen aber müſſen die Societäts-Hülfe in natura leiſten, wenn ſie ſich deshalb nicht etwa mit dem Abgebrandten vereinigen können.

XI. Abſchnitt.

Verhalten bey dem Viehſterben.

§. 1. Sobald ſich ein Viehſterben, oder auch eine Krankheit unter dem Vieh ereignet, muß ſolches ſogleich dem Landrath und Creis-Phyſicus angezeigt werden, bey Strafe des durch die Saumſeligkeit verurſachten Schadens und noch beſonderer Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 2. Das kranke Vieh muß ſogleich von dem geſunden, ſowohl in Ställen als auf der Huthung abgeſondert werden; auch dürfen die Menſchen, welche die Pflege des kranken Viehes beſorgen, nicht zugleich das geſunde verpflegen.

§. 3. Die Ställe, wo das kranke Vieh geſtanden, und die Gefäße woraus es gefreſſen oder geſoffen hat, müſſen mit möglichſter Sorgfalt gereinigt werden.

§. 4. Das an der wirklichen Seuche crepirte Vieh muß ſogleich auf entlegene Orte, in 5 Ellen tiefe Gruben verſcharret werden.

§. 5. Das Ausſchleppen und Verſcharren des todten Viehes, wenn der Scharfrichter nicht gleich zu haben iſt, ſoll niemand an ſeiner Ehre nachtheilig ſeyn, vielmehr ſoll derjenige, der dem einem oder dem andern deshalb Vorwürfe macht, beſtraft werden.

Digitized by Google

§. 6. Diejenigen Oerter, wo Viehſterbe iſt, müſſen mit den angrenzenden Dörfern keinen Umgang haben; eben ſo wenig als derjenige Wirth, bey welchem das Unglück ausgebrochen, mit den übrigen Einwohnern des Dorfes.

§. 7. Die Hunde müſſen nicht allein in den angeſteckten Dörfern, ſondern auch in den 1 Meile umher gelegenen Dörfern bey 10 Rthlr. Strafe feſt angebunden bleiben.

§. 8. Das wieder beſſer gewordene Vieh darf nicht ſogleich zu dem geſunden gelaſſen werden, ſondern muß wenigſtens 14 Tage abgeſondert bleiben, auch ehe es wieder zugelaſſen wird, mit Eſſig und Waſſer abgewaſchen werden.

§. 9. Ueberhaupt muß ſich jede Gemeinde in allen bey entſtandenen Viehſeuchen von dem Landrath und Creis-Phyſicus anbefohlenen Vorkehrungen, als Sperre, und Anwendung zweckmäßiger Heilungsmittel und dergleichen, bey der ſtrengſten Ahndung gehorſam bezeigen.

XII. Abſchnitt.

Von Vorfluth und Graben-Räumung.

§. 1. Jeder unterwärts liegende Grundſtück-Beſitzer iſt ſchuldig, dem vorliegenden Vorfluth zu verſchaffen.

§. 2. In dieſem Fall müſſen nicht allein die bereits vorhandenen alten Gräben und Waſſerleitungen, Bäche und Flüſſe geräumt, von Holz, Rohr, Schlamm und dergleichen gereiniget, ſondern auch, wo es nöthig, neue Gräben durch Sachverſtändige angefertiget werden.

§. 3. Dieſe Gräben müſſen die erforderliche Weite und Tiefe haben, und zwar ein Hauptgraben wenigſtens 12 Fuß, ein ordinairer Waſſergraben 6 Fuß und ein gemeiner Feldgraben 4 Fuß rheinländiſch breit ſeyn. Die Tiefe richtet ſich nach Erforderniß, doch muß nach der Tiefe des Grabens an der Seite auf jeden Fuß, 1 Fuß Doſſirung gegeben werden.

Der Auswurf muß 3 Fuß vom Ufer des Grabens gebracht und planirt werden.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Kein Vieh darf durch Hauptgräben getrieben werden, ſondern über die deshalb ſchlechterdings zu erbauenden Brücken. Eben ſo wenig darf das Vieh an das Ufer ſolcher Gräben, beſonders an ſandigen Stellen, die mit Weiden oder Faſchinen ausgebaut worden, gelaſſen werden, bey verhältnißmäßiger Zuchthaus-Strafe, und dem Erſatz des verurſachten Schadens.

§. 5. Ein jeder Hauptgraben muß jährlich wenigſtens einmal von Gras, Rohr oder Schilf und Wurzeln aus dem Grunde geräumt werden. Bey der geringſten Verabſäumung werden die Koſten dieſer Räumung ſofort durch den Landrath an Fremde verdungen, und die Auslagen von den dazu verpflichtet geweſenen beygetrieben, ihre Saumſeligkeit aber überdies noch verhältnißmäßig beſtraft.

§. 6. Niemand darf ſich bey 5 Rthlr. Strafe unterſtehen, das Waſſer in den Gräben zu verzäunen oder auf irgend eine Art zu ſchützen, wer ſich deſſen zum zweytenmale ſchuldig macht, erlegt 10 Rthlr. Strafe und wird noch beſonders dafür gezüchtigt.

XIII. Abſchnitt.
Von Waldungen und Gehegen.

§. 1. Kein Dorf-Einwohner darf ſich unterſtehen, ſowohl in herrſchaftliche Forſten, als in Bauern- und andere Gemeinholz-Stücke Vieh zu treiben, oder mit der Sichel an andern, als an den von dem Förſter angewieſenen Orten zu graſen.

Wer dagegen handelt, erlegt das erſtemal für eine Sichel 4 Ggr. Strafe, das zweytemal 8 Ggr. und wenn er ſich zum drittenmale betreten läßt, ſoll er des ihm ſelbſt an erlaubten Orten zu graſen, zuſtehenden wirklichen oder Gunſtrechts auf immer verluſtig ſeyn. Für ein gepfändetes Stück Rindvieh erhält derjenige, der es gepfändet, 4 Ggr., für 1 Pferd oder Ziege 8 Ggr. und für jedes Schaaf 2 Ggr. Im wiederholten Fall wird dieſe Strafe verdoppelt, und zum drittenmale wird der Uebertreter, wie bey der Sichelgraſerey, mit dem Verluſt ſeines Anſpruchs auf Huthung ſeines Viehes beſtraft. Dieſelbe Strafe haben auch die mit Raff- und Leſeholz Berechtigten zu gewärtigen, wenn

 ſie

Digitized by Google

ſie ſich, mit der Axt oder außer den dazu beſtimmten Tagen im Walde betreffen laſſen.

§. 2. Iſt die Pfändung des Viehes oder der Sichel in einem jungen Haue geſchehen, ſo muß der Schuldige, außer vorſtehenden Strafen, auch den verurſachten Schaden doppelt erſetzen.

§. 3. Hat ſich der Dorfhirte dieſes zu Schulden kommen laſſen, ſo wird er eben ſo beſtraft; und iſt er zu Erlegung des Pfand- und Strafgeldes zu unvermögend, ſo wird ſeine Strafe nach Befund der Bosheit oder Vorſetzlichkeit in Gefängniß- oder Zuchthaus-Strafe verwandelt. Bey derſelben Strafe müſſen überhaupt alle junge Haue ſo lange geſchont werden, bis der Aufſchlag ſo weit gekommen, daß die Gipfel von dem Vieh nicht mehr erreicht werden können, und durch die Sichel kein Schaden angerichtet werden kann.

§. 4. Bey dem Kohlenbrennen in großen Forſten, muß das Heidekraut 6 Ellen um die Wälder weggeräumt werden. Die Schindelmacher und übrigen Holzarbeiter in den Wäldern müſſen mit dem Feuer vorſichtig umgehen, und beſonders keinen Taback rauchen, welches auch allen Reiſenden durch Kieferwälder verbothen iſt. Jede Unterlaſſung dieſer Vorſchriften wird verhältnißmäßig mit öffentlicher Straf-Arbeit, Karren und nach Befund mit Zuchthaus beſtraft.

§. 5. Das Abhauen der Birken zum Pfingſtfeſte, das Abſchneiden der Kieferwipfeln zum Quirlmachen, und am Sonntage Lätare zu dem ſogenannten Sommer, desgleichen das Aufſetzen der May-Bäume iſt mit verhältnißmäßigem Stockarreſt oder anderer körperlicher Züchtigung zu beſtrafen, und die Gerichte, welche ſolches zugelaſſen, erlegen 1 Rthlr. Strafe.

§. 6. Das Beringeln, Beköpfen und Beſchälen der Bäume, desgleichen das Kiehnausſchneiden aus ſtehenden Stämmen und das Abbrechen der Aeſte mit eiſernen Haken wird, außer dem Erſatz des verurſachten Schadens, mit öffentlicher Arbeit beſtraft.

§. 7. Holzdiebereyen werden außer dem doppelten Erſatz des geſtohlenen noch mit körperlicher Züchtigung beſtraft.

§. 8. Jeder der Holz zum Verkauf in die Stadt führt, muß bey Strafe der Confiscation des geladenen Holzes, mit einem Atteſt ſeiner Orts-Obrigkeit verſehen ſeyn.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Aller Holzverkauf außer Landes, ohne vorherige Anzeige, iſt bey Verluſt des Holzes, des Wagens und der Pferde verbothen.

§. 10. Weder Bau-noch anderes Holz darf außer in der höchſten Noth anders als im Winter gefällt, und muß ſolches zu jeder Zeit ſo niedrig als möglich an der Erde weggehauen werden.

§. 11. Wer auf die Ermahnungen der Förſter, alle hier angeführte Verordnungen zu befolgen, nicht achtet, oder wohl gar ſich ſolchen zu widerſetzen wagen ſollte, wird mit öffentlicher Arbeit, an die Karre geſchloſſen beſtraft.

§. 12. Die Raubſchützen und Wilddiebe werden außer der Confiscation des Gewehres mit verhältnißmäßiger Straf-Arbeit belegt. Derjenige aber, ſo ſich widerſetzt oder gar zum Gewehr greift, und ſich der Ermahnung des Förſters nicht ergeben wollte, ſoll mit Gewalt ergriffen und nach Obwalten der Umſtände aufs empfindlichſte gezüchtigt werden. Entſteht bey dieſem Arretiren ein Unglück; ſo wird ein ſolcher Raubſchütze nach Befinden an Leib und Leben geſtraft.

§. 13. Alle in den Wald oder ins Feld auslaufende Hunde und Katzen werden todt geſchoſſen, und müſſen die Eigenthümer derſelben den Forſtbedienten 2 Ggr. Schußgeld bezahlen.

XIV. Abſchnitt.

Von Unterhaltung der Straßen und Wege.

§. 1. Jede Gemeinde iſt zu Inſtandhaltung der ihre Gründe und Dörfer durchlaufenden Straßen, in der an jedem Orte üblichen Obſervanz verpflichtet, weshalb in jeder Gemeinde zwey beſondere Aufſeher ernannt werden müſſen, welche beſonders für die Erhaltung der Straße zu ſorgen haben. Dieſe müſſen, ſobald ſie irgend einen Mangel entdecken, ſolchen dem Scholzen bey 8 Rthlr. Strafe anzeigen. Im Winter bey häufig gefallenem Schnee müſſen von Dorf zu Dorf die Haupt-Poſt-und Land-Straßen, beſonders die hohlen Wege durch Wegräumung des Schnees fahrbar gemacht werden.

O 3 Des

Digitized by Google

Des Morgens, wenn die Nacht oder des Tags vorher großer Schnee gefallen, muß der Scholze die Dorfſchaft ohne alle Rückſicht zum Räumen aufbieten, ſo daß jeder die Wege ohne Gefahr paſſiren kann.

Sollte es zu große Strecken betreffen, und die Kräfte des Dorfs nicht hinlänglich ſeyn, muß dem Landrath des Creiſes davon Anzeige geſchehen, damit die Nachbarn dazu befehligt werden.

§. 2. Die Breite der Hauptſtraßen iſt auf 16½ Elle ſchleſiſch, ohne die Seitengraben feſtgeſetzt. Alle übrige Wege müſſen 13 Ellen Breite haben, wenn nicht ganz beſondere, und mit außerordentlichen Koſten wegzuräumende Hinderniſſe obwalten.

§. 3. Alle Brücken müſſen mit Geländern verſehen, und nach Verhältniß ihrer Länge 5 bis 8 Ellen breit ſeyn.

§. 4. Jede Wegebeſſerung mit Holz oder Faſchinen iſt gänzlich verbothen; diejenigen, welche dieſem ohngeachtet den ſie betreffenden Weg auf ſolche Art repariren, erlegen für jede 7½ Elle Länge ſolcher Reparatur 1 Rthlr. Strafe, und müſſen überdies das Holz oder Strauchwerk ſogleich herausnehmen, und die Löcher mit Steinen und Kieß zufüllen.

§. 5. Alles muthwillige Ausweichen und Fahren über Saat und Aecker auf guten Wegen, iſt bey willkührlicher Strafe und dem Erſatz des verurſachten Schadens verbothen; auf ſchlechten Wegen hingegen iſt jeder Vectu[r]ant und Reiſende berechtiget, über Saat und Acker zu fahren, oder andere Nebenwege zu ſuchen. Bey dem Fahren ſelbſt muß derjenige ausweichen, welcher aus der Stadt kommt, dem welcher dahin fährt. Sonſt iſt jeder verpflichtet Rechts zu fahren, in welchem Fall, und wenn dieſes jeder Fuhrmann beobachtete, niemals die Wagen in einander fahren, und daraus Zänkereyen entſtehen können. Geſchieht dieſes aus der Urſache, daß obige Vorſchrift nicht beobachtet worden, ſo muß der ſchuldige Theil arretirt werden, und nach Umſtänden 2 bis 5 Rthlr. Strafe erlegen.

§. 6. Der Auswurf aus den Gräben darf nicht auf die inwendige Grabenwand gebracht, ſondern er muß in die etwa auf der Straße befindlichen Vertiefungen oder anderwärts hingebracht werden.

§. 7. Das zur Wegebeſſerung taugliche Materiale ſind diejenigen, welchen dieſe Beſſerung obliegt, und dergleichen auf ihren eigenen Gründen nicht

nicht beſitzen, befugt, gegen Bonification überall zu nehmen. Der Grund-Eigenthümer, welcher ſich der Verabfolgung dergleichen Materialis widerſetzt, wird nach Verhältniß ſeines Widerſtandes beſtraft.

§. 8. Alle gefährliche Stellen, als Precipice, abbrüchige Ufer der Flüße und Bäche, Lehm- und Sandgruben müſſen mit ſtarken Geländern oder Zäunen, bey willkührlicher Strafe verſchlagen ſeyn.

Die Anlegung neuer ähnlicher Gruben an den Straßen wird bey 10 Rthlr. Strafe unterſagt, desgleichen ſollen die Abdecker-Gruben ſchlechterdings von der Nähe der Straßen verlegt, und der Abdecker, welcher an dieſen verbothenen Stellen Luder abdecken, oder an der Straße liegen laſſen ſollte, wird für jedes Stück in 5 Rthlr. Strafe genommen werden.

§. 9. Alle Straßen müſſen von denjenigen mit Bäumen beſetzt werden, welchen ſolches nach eines jeden Ortes Obſervanz obliegt.

§. 10. Dieſe Bäume müſſen jenſeits und nie einwärts des Weges, noch weniger des Straßengrabens, und in den Graben ſelbſt geſetzt, 12 Ellen auseinander gepflanzt werden, und bis an die Krone 3 Ellen lang ſeyn.

§. 11. Wer einen Straßenbaum, es ſey durch welche Abſicht oder Fahrläßigkeit es immer wolle, beſchädigt, erlegt 20 ſgl. Strafe, wovon der Angeber die Hälfte bekommt.

§. 12. Wer vorſätzlicher Weiſe an ſolchen Alleen Schaden thut, wird ſofort arretirt und zur weitern exemplariſchen Beſtrafung an den Landrath abgeliefert.

§. 13. Gleiche Strafe haben auch alle Viehhirten zu gewärtigen, welche ihre Heerden nicht von der Beſchädigung der Straßenbäume abhalten oder zugeben, daß durch Fremde Schaden daran gemacht werde.

XV. Abſchnitt.

Von den Pflichten der Kretſchmer und Schenken.

§. 1. Die Kretſchmer ſollen bey 3 Rthlr. Strafe niemanden über Nacht aufnehmen, ohne den Gerichten davon Anzeige zu machen. Sie müſ-

ſen

ſen ferner alle bey ihnen Einkehrende, ſie mögen ſeyn wes Standes ſie wollen, genau examiniren, und ihre Gewerbe und Reiſe-Route ſich genau anzeigen laſſen.

§. 2. Jeder Kretſchmer oder Gaſtwirth, beſonders der an großen Straßen gelegenen Wirthshäuſer, iſt ſchuldig, außer der gewöhnlichen Schankſtube, wenigſtens noch ein Zimmer für Reiſende bereit zu haben, und ſolche zu jeder Zeit bey Tag und Nacht aufzunehmen.

§. 3. Kein Kretſchmer oder Schenke ſoll länger als Abends um 10 Uhr Gäſte dulden, und Muſik ohne Genehmigung der Herrſchaft geſtatten. Wer dawider handelt, ſoll das erſtemal mit 5 Rthlr, das zweytemal mit 10 Rthlr., das drittemal mit Verluſt ſeiner Schanks-Gerechtigkeit beſtraft werden, und der Scholze muß wöchentlich 1 oder 2mal um 10 Uhr den Kretſcham revidiren und nachſehen, ob dieſe Vorſchrift befolgt wird.

§. 4. Diejenigen, welche aus verbothener Gewinnſucht liederliches Geſindel hegen, ſollen zu halbjähriger Feſtungs-Arbeit verurtheilt werden.

§. 5. Dem Geſinde, vom größten bis zum kleinſten, darf kein Kretſchmer mehr als 5 ſgl. borgen; was er mehr borgt, iſt der Dienſtbothe nicht ſchuldig zu bezahlen, und ſoll der Kretſchmer noch überdieß 10 ſgl. zur Armen-Caſſe erlegen.

§. 6. Sollte ein Kretſchmer ſich beykommen laſſen, dem Geſinde Getreide, Futter oder ſonſt irgend etwas abzukaufen oder als Bezahlung für eine Saufſchuld anzunehmen; ſo wird er nicht allein durch Bezahlung des doppelten Werthes der angenommenen Sache, und mit Stockarreſt beſtraft, ſondern auch bey wiederholter Uebertretung nach Befund der Umſtände gezwungen ſeine Nahrung niederzulegen.

§. 7. Der Kretſchmer muß ferner keine Schwelgerey, am wenigſten an Sonn- und Feyertagen, während des Gottes-Dienſtes und vor dem Gebothe zulaſſen, bey 2 Rthlr. Strafe; gleiche Strafe hat er auch zu erlegen, wenn er bey einem entſtandenen Feuer die zum Löſchen Herbeikommenden aufnimmt, bevor das Feuer nicht völlig gelöſcht iſt.

§. 8. Desgleichen muß kein Kretſchmer oder Schenke Zank oder gar Schlägerey geſtatten; ſondern hat, wenn ſein Zureden bey entſtandenen Händeln nicht fruchtet, ſofort nach dem Scholzen zu ſchicken.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Der Kretſchmer oder Schenke, welcher ſeinen Gäſten unſchickliches Raiſonniren über landesherrliche oder herrſchaftliche Befehle geſtattet, oder wohl gar unerlaubte Zuſammenkünfte zugiebt, und nicht ſofort gehörigen Orts davon Anzeige macht, ſoll als Mitſchuldiger betrachtet, und mit den übrigen auf gleiche Art beſtraft werden.

§. 10. Jeder Betrug der Kretſchmer von Maaß und Qualität des Getränkes wird an den Vermögenden durch doppelten Betrag des geſuchten Gewinnſtes, bey den Unvermögenden durch eine verhältnißmäßige Leibesſtrafe geahndet werden. Sie ſollen daher auch bey Strafe der Confiscation kein andres Glas oder ſonſtige Trinkgefäße führen, welche nicht von der Orts-Obrigkeit geaichtet ſind.

§. 11. Kein Kretſchmer darf die bey ihm Einkehrenden auf eine unbillige Art überſetzen, widrigenfalls er, wenn darüber Klagen entſtehen, nicht allein zur Wiedererſtattung des zu viel geforderten angehalten, ſondern auch überdies beſtraft werden ſoll.

§. 12. Es darf auch kein Kretſchmer, zum Nachtheil ſeiner zum Bier-Ausſchank berechtigten Grundherrſchaft oder Stadt-Cämmerey, fremdes Bier und Brandwein einſchleppen, bey Strafe der Confiscation des eingeſchleppten Getränkes, und noch beſonderer verhältnißmäßiger Geld-Strafe.

§. 13. Auf Feuer und Licht müſſen die Kretſchmer vorzüglich Achtung haben, und ſind ſie deshalb nicht allein für ihr Geſinde, ſondern auch für alle bey ihnen einkehrenden Gäſte verantwortlich.

§. 14. Endlich müſſen auch die Kretſchmer und Schenken ſchlechterdings kein Geldſpielen bei zweitägigem Stock-Arreſt geſtatten; wenn ſie aber ſchon mehrmalen geſtraft worden, ſollen ſie gezwungen werden, ihre Nahrung zu verkaufen. Gleiche Beſtrafung haben ſie auch zu gewärtigen, wenn ſie ſich ausländiſcher Charten bedienen.

XVI. Abſchnitt.

Pflichten der Müller.

§. 1. Bey jeder Waſſermühle muß ein Sicherheits-Pfahl geſetzt ſeyn. Der Müller der ſich unterſteht, einen ſolchen Pfahl zu verrücken oder zu verfälſchen

fälſchen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. Iſt er zu unvermögend dieſe Strafe zu erlegen, ſo iſt er mit einer verhältnißmäßigen Zuchthaus-Strafe zu belegen.

§. 2. Bei gleicher Strafe darf kein Fachbaum anders, als in Gegenwart der Grund-Obrigkeit und der zunächſt ober- und unterhalb gelegenen Dominien, Gerichten und Müllern gelegt, oder durch Aufnageln von Bohlen erhöht werden.

§. 3. Der Müller muß die Mühlſteine zu rechter Zeit ſcharf machen, damit das Mehl nicht verbrenne, und das erſtemal Kleien durchlaufen laſſen. Entſtehen Beſchwerden darüber, ſo bezahlt er nicht allein das verbrannte und untaugliche Mehl, ſondern auch noch außerdem 1 Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe.

§. 4. Desgleichen erlegt derjenige Müller, der ſich beikommen läßt, den Mahl- oder Schroot-Kaſten auf hohe Säulen zu ſetzen, oder mit doppelten Boden anzufertigen, und andere dergleichen Betrügereien vorzunehmen, wodurch ſeine Mahlgäſte um einen Theil ihres Mehls oder Schroots gebracht werden, eine Strafe von 50 bis 100 Rthlr.

§. 5. Der Müller, welcher mehr als die ihm zuſtehende Metze abmeßet, iſt gehalten, dem Mahlgaſt nicht allein das doppelte des zuviel gemetzten Getreides zu erſtatten, ſondern muß noch für jede zuviel genommene Metze 1 Rthl. Strafe zur Armen-Caſſe erlegen.

§. 6. Wird dem Müller von den Mahlgäſten das Getreide zugewogen; ſo iſt er verbunden, das Mehl, den Schroot und die Kleie nach dem Gewicht zurückzuliefern.

Wird ihm das Getreide aber nicht zugewogen; ſo iſt er gehalten, nachſtehendes an Mehl und Kleien zu liefern;

a) von einem Scheffel guten Roggen 6 geſchlichtete Viertel und eine gehäufte Metze Mehl, nebſt einem gehäuften Viertel Kleien.

b) Wenn unter dem Korn etwas Trespe oder Rathe befindlich, $5\frac{1}{2}$ Viertel Mehl geſchlichtet, nebſt 5 Metzen Kleien.

c) Iſt mehr Trespe als Korn, ſo hat der Müller vom Scheffel 4 Viertel und 3 Metzen Mehl nebſt 6 Metzen Kleien gut gehäuft, abzugewähren.

d) Von

d) Von halb Roggen und halb Gerſte ſind 5 geſchlichtete Viertel und 3 Metzen Mehl, nebſt einem gehäuften Viertel Kleien zu liefern.

e) Von ganz ſchlechtem mit Hafer und Treſpe vermiſchten Korn ſind 4 geſchlichtete Viertel und 2 Metzen Mehl nebſt 6 gehäuften Metzen Kleien zu liefern.

Dieſelben Sätze gelten auch bei dem Waizen.

§. 7. Kein Getreide welches zum Schrooten in die Mühle gebracht wird, darf gebeutelt oder geſiebt werden, bei Strafe von 4 Rthl. für jeden Scheffel.

§. 8. Der Müller iſt ſchuldig, die zur Mühle geſchlagenen Mahlgäſte vor jedem Fremden zu befördern, und ſind ſie nicht gehalten, länger als 2 höchſtens 3 Tage zu warten.

§. 9. Allen Schaden, den die Mühlſcher anrichten, desgleichen ihre Betrügereien, muß der Meiſter vertreten.

§. 10. Kein Müller darf Geſellen ohne Kundſchaft, und wenn er ein Einländer iſt, ohne Wanderpaß bei 5 Rthl. Strafe annehmen.

§. 11. Auch darf er keinen Jungen ohne Genehmigung der Herrſchaft und des Landraths zum Handwerk aufnehmen.

§. 12. In den Mühlen muß vorzüglich auf Feuer und Licht Acht gegeben werden. Beſonders iſt das Röthemahlen bey Strafe, wegen Feuersgefahr gänzlich verboten, und zwar das erſtemal bei 10 Rthlr. und das zweitemal bei 20 Rthlr. Strafe. Geſchieht es zum drittenmal, ſo wird einem dergleichen Müller das Röthemahlen gänzlich unterſagt.

XVII. Abſchnitt.

Verhalten in Betreff der Geſundheit und des Lebens der Menſchen.

§. 1. Niemand darf ſich ohne erhaltene Approbation des Collegii Medici mit Cur der Wunden oder innerlichen Krankheiten abgeben, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängniß-Strafe.

§. 2. Alle Quackſalber, Wurzel- und Olitäten-Krämer, Hebammen, Hirten, Schäfer, und alle andere, die ohne Genehmigung Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer aus innerer und äußerer Cur ein Gewerbe machen, wer-

Digitized by Google

werden nach Maaßgabe der Gefährlichkeit ihrer Mittel mit Gefängniß beſtraft. Haben ſie dieſes Gewerbe aus Gewinnſucht betrieben; ſo werden ſie auch noch ſtrenger, mit Zuchthausſtrafe belegt. Im Wiederholungsfall wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Wer Lebensmittel oder Getränke für die Geſundheit nachtheiliger-weiſe vermiſcht, wird nach Maaßgabe der daraus entſtandenen Gefahr mit Zuchthaus-Strafe belegt; überdieß ſollen dergleichen Lebensmittel ſofort vernichtet werden.

§. 4. Sobald ſich gefährliche anſteckende Krankheiten unter einer Dorfgemeinde zeigen, muß dem Landrath und dem Creis-Phyſico ſogleich davon Anzeige gemacht werden, und muß ein jeder alles das auf das genaueſte befolgen, was dieſe zur Heilung des Uebels und zur Verhinderung deſſen weiterer Ausbreitung, anzuordnen für nöthig finden werden.

§. 5. Die Leichen der an ſolchen anſteckenden Krankheiten verſtorbnen Menſchen, desgleichen der durch die Blattern getödteten Kinder, dürfen nicht zur Schau ausgeſtellt werden, und ſollen bei deren Beerdigung keine Begleitungen ſtatt finden.

Die Gräber müſſen tiefer als gewöhnlich gemacht werden, und die Tiſchler ſind verpflichtet, die Särge gut zu verpichen.

§. 6. Da auch durch das Herumlaufen der Hunde manches Unglück veranlaßt wird, ſo iſt das Herumlaufen derſelben in und außer den Dörfern und im Felde verbothen, und zwar bei 8 Ggr. oder 3tägiger öffentlicher Arbeit.

§. 7. In Rückſicht der tollen Hunde iſt befohlen, daß, ſobald ein Eigenthümer eines Hundes irgend einen Verdacht hat, daß ſein Hund toll ſeyn könne, er ſofort denſelben tödten muß. Wer dieſes unterläßt, bis die volle Wuth des Hundes ausgebrochen iſt, verfällt in 20 Rthlr. Strafe, oder verhältnißmäßige körperliche Strafe.

§. 8. Dieſelbige Strafe trift auch denjenigen, dem bewußt iſt, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und ſolchen nicht ſofort getödtet hat. Verkauft er überdies einen ſolchen gebiſſenen Hund an einen andern, wie ſolches bei den Hirten und Schäfern leicht geſchehen kann, ſo iſt die obgedachte Strafe dreifach an ihm zu vollziehen.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Niemand außer den Jägern darf geladenes Gewehr in ſeinem Hauſe verwahren, bei verhältnißmäßiger Geld- oder Leibes-Strafe.

§. 10. Das übertriebene ſchnelle Fahren und Reiten auf den Straßen und in den Dörfern, desgleichen jeder Unfug beim Ausreiten, iſt bei verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe oder Geldbuße verboten.

§. 11. Bey ähnlicher Beſtrafung darf Niemand Pferde ohne gehörige Aufſicht irgendwo, wo ſie durch Ausreißen, Beißen oder Schlagen, Schaden anrichten können, ſtehen laſſen.

§. 12. Jedermann iſt verpflichtet, ſeinen Nebenmenſchen, der ſich in Leibes-Gefahr befindet, zu retten; wer es unterläßt, wenn es ohne eigene Gefahr geſchehen kann, und der andere wirklich das Leben einbüßt, hat Gefängniß-Strafe verwirkt.

Wir befehlen daher Unſerm Miniſterio, ſämmtlichen Landes-Collegien, Gerichten und Fiscälen, auf genaue Beobachtung dieſer Unſerer Willensmeinung ein wachſames Auge zu haben, und ſolche nicht allein durch den Druck zur Wiſſenſchaft der Land-Bewohner zu befördern, ſondern auch zu veranſtalten, daß ſolche durch Aushang in jedem Kretſcham zur Kenntniß ſämmtlicher Dorf-Gemeinden gebracht werde.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtige Dorf-Polizey-Ordnung für Schleſien und die Grafſchaft Glatz auf Unſern allerhöchſten Special-Befehl vollziehen und mit dem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Signatum Breslau den 1ten May 1804.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. XXXI.

d. d. Breslau den 1ten May 1804.

Inſtruction
für die Dorf-Scholzen in Schleſien und der Grafſchaft Glatz.

Publicatum durch nachſtehendes Circulare d. d. Breslau den 9ten Auguſt 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Daß, nachdem auf Unſern Allerhöchſten Special-Befehl, zur Wohlfahrt des Landmanns und zu Erhaltung der guten Ordnung, eine beſondere Dorf- und Polizey-Ordnung erlaſſen worden, in welcher nicht allein die vorzüglichſten Pflichten, die einem jeden obliegen, ſondern auch die wichtigſten Polizey-Geſetze, die jede Claſſe Dorf-Einwohner zu befolgen hat, enthalten ſind: in dieſer Dorf- und Polizey-Ordnung aber die Pflichten, welche einem Dorf-Scholzen perſönlich obliegen, und die ihm allein zu wiſſen nöthig ſind, nicht aufgenommen werden konnten; ſo iſt nachſtehende beſondere Scholzen-Inſtruction entworfen worden. Jeder Scholze, der ſich mit dem Inhalt derſelben gehörig bekannt machen, und die darinn enthaltenen Vorſchriften genau befolgen wird, wird ſich nicht allein ſelbſt von aller Verantwortung befreyen; ſondern erhält auch Gelegenheit, ſeinerſeits ſehr vieles zur allgemeinen Ordnung auf eine rühmliche Art mit beyzutragen.

Da auch für nützlich erkannt worden, dem Scholzen, wenn er ſich in Amts-Verrichtungen befindet, eine beſondere Auszeichnung zu geben, und ſein Anſehen dadurch zu vermehren; ſo iſt reſolvirt worden, die Scholzen mit einem beſondern Stabe, auf deſſen verſilberten Knopfe der Namen des Dorfs und des Creiſes eingegraben iſt, zu verſehen.

Dieſes Stabes bedient ſich der Scholze lediglich in Amts-Angelegenheiten, als: bey den Geboten, bey Aufſicht der Gemeinarbeiten, Canton- und andern Reviſionen, auf den Relais, und bey jedem andern ihm aufgetragenen

Digitized by Google

nen öffentlichen Geſchäfte; vorzüglich bey jeder Gelegenheit, wo eine Anzahl Menſchen verſammlet iſt, welchen er irgend einen Befehl bekannt zu machen hat, oder die durch ſonſt eine Veranlaſſung ſeiner Aufſicht übergeben worden.

Mit dieſem Stabe gebietet der Scholze bey jedem vorkommenden Lärm durch Ausſtoßen deſſelben den Verſammleten Ruhe und Ordnung; wenn dieſe aber bey dem zum drittenmal wiederholten Ausſtoßen des Stabes nicht erfolgt, ſo ſind die Tumultuanten und Widerſetzlichen des beleidigten Scholzen-Amtes ſchuldig, und werden zu Erhaltung deſſen Anſehens auf das empfindlichſte beſtraft.

Dieſer Stab und die jedem Scholzen eingehändigte Inſtruction wird bey dem Abgange eines Scholzen der Grundherrſchaft zugeſtellt, um beyde ſeinem Nachfolger zu übergeben.

I. Abſchnitt.

Von den Eigenſchaften eines Dorf-Scholzen.

§. 1. Da der Scholze ſeiner Gemeinde nicht allein der guten Ordnung wegen vorgeſetzt wird, ſondern auch das Beſte derſelben zu beſorgen hat; ſo muß er vor allen Dingen ein chriſtlich denkender, Ordnung und Gerechtigkeit liebender, rechtſchaffener, nüchterner, gewiſſenhafter und ſtandhafter Mann ſeyn.

§. 2. Er muß ſowohl durch ſeinen eigenen Lebenswandel, als auch durch alle ſeine Handlungen ſeiner Gemeinde zum Beyſpiel dienen, und ſich das Zutrauen derſelben erwerben.

§. 3. Er muß Gerechtigkeit ohne Anſehn der Perſon ausüben, weder Freunden noch Verwandten etwas hingehen laſſen, das Strafe verdient, und weder aus Feindſchaft noch aus andern unlautern Bewegungsgründen ſich verleiten laſſen, gegen irgend ein Mitglied der Gemeinde anders zu handeln, als es ſeine Pflichten und ſein Gewiſſen erfordern.

§. 4. Ferner muß er ein geſetzter Mann ſeyn, der ſich nicht durch Hitze zu übereilten Handlungen hinreißen läßt, ſondern mit Gelaſſenheit ermahnen und

Digitized by Google

und ſtrafen; wodurch er ſich am ſicherſten Achtung und Liebe bei ſeiner Gemeinde erwerben wird.

§. 5. Alle von ihm angeſtellten Zeugniſſe, ſo wie die von ihm unterzeichnete Eingaben, ſie betreffen was ſie immer wollen, müſſen auf Wahrheit gegründet ſeyn, dergeſtalt, daß er ſie nöthigenfalls beſchwören kann.

§. 6. Er muß ſich endlich nicht blos auf das Anordnen und das Befehlen einſchränken, ſondern auch darauf halten, daß alles befolgt werde, was von ihm ſelbſt, oder durch ihn der Gemeinde anbefohlen worden.

II. Abſchnitt.

Von den Pflichten eines Scholzen gegen den König und in Königlichen Dienſt-Angelegenheiten.

§. 1. Der Scholz muß ſtets des Eides der Treue gegen den König eingedenk ſeyn.

§. 2. Alle Königliche Befehle muß er zum Beyſpiel ſeiner Gemeinde auf das pünklichſte ſelbſt erfüllen, und jeden Dorf-Einwohner dazu anhalten.

§. 3. Sämmtliche durch die landräthliche Currenden ihm zukommende Befehle oder ſonſtige Anordnungen, muß der Scholz entweder ſelbſt oder durch einen Gerichtsſchreiber in das ſogenannte Currenden-Buch eintragen laſſen, und in dem präſentirten Currende-Bogen das Datum, an welchem er die Currende erhalten hat, bemerken, und mit ſeiner Namens-Unterſchrift bezeichnen; hiernächſt ſolche durch einen ſichern und zuverläßigen Bothen an das nächſte Dorf des Curſus abſchicken, wenn ſie nicht durch einen Landdragoner überbracht worden, und von dieſem ſelbſt weiter gebracht wird. Erfordert der Inhalt dieſer Currende eine baldige Bekanntmachung an die Gemeinde; ſo muß der Scholz ſofort die Gemeinde zuſammen rufen laſſen, und derſelben eine ſolche Currende vorleſen. Enthält ſie keinen ſo wichtigen Gegenſtand; ſo muß der Scholze den nächſten Sonntag Geboth anſagen laſſen, und der Gemeinde den Inhalt publiciren.

§. 4. Kommt dem Scholzen irgend ein geheimer Auftrag zu, ſo muß er die größte Verſchwiegenheit beobachten, damit nichts vor der Vollziehung des Auftrages entdeckt werde.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Dem Landrath des Creiſes, und jedem Königlichen Officianten, mit welchem er zu thun hat, iſt er Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig, und muß auch ſeine Gemeinde bey jeder Gelegenheit dazu anweiſen.

§. 6. Der Scholz hat alle Landesherrliche Abgaben von der Gemeinde einzufordern; hierzu gehören vorzüglich die monatlich von den Stell-Beſitzern zu entrichtende Steuern, und das Nahrungs-Geld von allen irgend ein Gewerbe treibenden Einwohnern ſeiner Gemeinde. Bey Einnahme derſelben, wozu allemal ein beſonders Geboth anzuſetzen iſt, muß der Scholze auf den Grund der Subrepartition, und der Nahrungs-Steuer-Rollen, von jedem Steuerbaren ſo viel entrichten laſſen, als ihm darin auferlegt iſt. Die eingenommenen Gelder werden ſofort durch den Scholzen ſelbſt, oder einen Gerichtsmann an das Creis-Steueramt abgeliefert, und dieſes quittirt in das jedesmal mitzunehmende Steuerbuch der Gemeinde über den richtigen Empfang.

§. 7. Da die Nahrungs-Steuer mancherley Abänderungen unterworfen iſt, ſo muß der Scholz von dem Ab- und Zugange dergleichen Contribuenten ein genaues von ihm und den Gerichten unterſchriebenes, und mit dem Gemeinde-Siegel beſtätigtes Verzeichniß anfertigen, die Urſachen des Ab- oder Zuganges darinnen bemerken, und ſolches bey Abführung der Steuern jedesmal dem Creis-Steueramte abgeben.

§. 8. Unter die Nahrungs-Steuerpflichtigen werden beſonders gerechnet, die Müller, die Fleiſcher, die Krämer, die Bäcker, die Bräuer, die Brandweinbrenner und Schenken, die Schäfer, die Schmiede, die Spinner, die Auszügler, die herrſchaftlichen Vieh-Pächter und alle diejenigen Dorf-Einwohner, welche ein beſonderes Gewerbe, eine Profeſſion oder Handel treiben, ſie mögen mit Stellen angeſeſſen ſeyn oder nicht, desgleichen die beurlaubten Soldaten, welche ein Handwerk treiben; dieſe entrichten jedoch nur den halben Satz.

§. 9. Der Scholz hat ferner bey Aufnahme der Salz-Conſumtions-Anſchläge dem Königlichen Salz-Inſpector des Departements eine richtige Nachweiſung von der in ſeiner Gemeinde befindlichen Perſonen-Zahl, und des Pferde-Rindvieh- und Schaafſtandes zu übergeben. Das auf die Gemeinde repartirte Salz aber, welches aus der angewieſenen Factorey geholt werden muß, und wo die jedesmalige Anzahl abgeholter Tonnen in dem mitzunehmen-

den Salz-Buche eingeſchrieben wird, hat der Scholz gewiſſenhaft zu vertheilen, damit ein jeder das Seinige bekomme.

§. 10. In Rückſicht des Canton-Weſens liegt dem Scholzen beſonders ob, der Canton-Reviſions-Commißion an dem zur Reviſion feſtgeſetzten Tage ein gewiſſenhaft angefertigtes Seelen-Regiſter aller männlichen Seelen zu überreichen. In dieſem Seelen-Regiſter müſſen die ſeit letzter Reviſion Geborne und Geſtorbene aufgeführt ſeyn, desgleichen die ab- und zugezogene Einlieger, auch alle ſeit jener Zeit vorgefallene Veränderungen der Wirthe durch Verkauf oder Erbſchaft darinn vermerkt werden.

§. 11. Vor dieſe Canton-Commiſſion hat der Scholz ſämmtliche junge Burſchen von dem vorgeſchriebenen Alter zu geſtellen; den auswärts befindlichen muß der Geſtellungstag beſonders bekannt gemacht werden, und wenn dieſes nicht anders als durch expreſſe Bothen geſchehen kann, ſo muß ein ſolcher Abweſender das Bothenlohn bezahlen.

§. 12. Vor die Canton-Reviſion müſſen gleichfalls alle junge Burſchen geſtellet werden, welche ſich unter dem im Dorfe dienenden fremden Geſinde befinden, desgleichen auch alle fremde Einlieger, wenn ſie noch nicht das geſetzmäßige Alter erreicht haben.

§. 13. Von dieſen fremden Dienſtbothen und ſämmtlichen fremden Einliegern hat der Scholz ein Verzeichniß nach anliegendem Schemate anzufertigen, und ſolches der Commiſſion, nebſt den Erlaubniß-Zetteln und Wanderpäßen der Handwerks-Geſellen zu übergeben.

§. 14. Der Scholze desjenigen Dorfes, wo die Canton-Reviſion gehalten wird, muß dem Kretſchmer oder Schenken bey der ſtrengſten Ahndung das übermäßige Einſchenken an die zur Geſtellung kommende Burſchen, einheimiſche und fremde, unterſagen, auch auf das Tabackrauchen und jeden andern Unfug ein wachſames Auge haben.

§. 15. Die Scholzen derjenigen Dörfer, deren Gemeinde auf einen andern Geſtellungsort beordert worden, müſſen ihre junge Burſchen im Kretſcham verſammeln, und wenn keiner mehr fehlt, begleiten ſie ſolche auf den Ort der Geſtellung. Sobald ſie dort gemeſſen worden, und ſonſt abgefertigt ſind, müſſen die Scholzen mit ihrer jungen Mannſchaft ſofort den Rückweg

ante-

Digitized by Google

antreten, und nicht zugeben, daß der eine oder der andere dieſer Burſchen zurückbleibe.

§. 16. In welcher Art die Poſſeſſions-Scheine und Wander-Päſſe nachgeſucht werden ſollen, iſt bereits in dem Iten Abſchnitt der Dorf-Ordnung feſtgeſetzt; dem Scholzen liegt aber dabey noch beſonders ob, denjenigen Cantoniſten, welche von dem ihnen ertheilten Poſſeſſions-Schein, nach dem feſtgeſetzten Zeitraum von 6 Wochen, noch keinen Gebrauch gemacht, und die Stellen, worauf ſie ihnen ertheilt worden, nicht übernommen haben, dieſen Poſſeſſions-Schein abzunehmen, und dem Landrath des Creiſes zurückzuſtellen; desgleichen hat er den von der Wanderſchaft zurückkehrenden Handwerksburſchen die Wander-Päße abzunehmen und dem Landrathe zuzuſchicken; diejenigen aber, ſo über die ihnen erlaubte Zeit gewandert ſind, muß er ſogleich arretiren, und zur nähern Unterſuchung an den Landrath abliefern.

§. 17. Bey den Recruten-Aushebungen muß der Scholz mit der nöthigen Vorſicht zu Werke gehen, damit ſich nicht der eine oder der andere der ausgeſchriebenen Cantoniſten entferne, um ſich der Einziehung zu entziehen.

Die eingezogenen Recruten begleitet der Scholz ſelbſt an den beſtimmten Ablieferungs-Ort, und übergiebt ſolche der Aushebungs-Commiſſion. Findet ſich bey einem der Ausgehobenen eine gründliche Veranlaſſung, daß er verſchont bleibe; ſo iſt der Scholz zwar berechtigt, beſcheidene Vorſtellung zu machen, es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß er ſich keines erdichteten Vorwandes bedienen darf, ſondern die wirklich obwaltenden Umſtände treulich anzeigen muß.

§. 18. Der Scholz muß ferner auf die Auswanderung, und beſonders auf das Austreten junger Burſchen aufmerkſam ſeyn, und ſolches aus allen ſeinen Kräften zu verhindern ſuchen: Wenn es aber dennoch geſchehen ſollte, ſo muß er ſofort dem Landrathe des Creiſes davon Anzeige machen; und alles, was der Ausgetretene etwa hinterlaſſen hat, es beſtehe worinn es immer wolle, ohnverzüglich in Beſchlag nehmen. Wenn ein dergleichen Ausgetretener zurückkehrt, muß ihn der Scholz ſofort arretiren, und dem Landrathe zuſchicken.

§. 19. Bey vorfallender Deſertion in Reih und Glied ſtehender Soldaten, welches der Scholz entweder durch den Allarm-Schuß, oder durch die nachſetzende Officiers erfährt, muß er bey der größten Verantwortung dafür

Digitized by Google

ſorgen, daß alles dasjenige, was wegen Aufgreifung der Deſerteurs in dem Iten Abſchnitt der Dorf-Ordnung enthalten iſt, genau befolgt werde, und hat der Scholz noch beſonders ſeiner Seits darauf zu ſehen, daß die ſogenannte Pfahlwachen nicht mit Weibsleuten oder Kindern, ſondern mit tüchtigen rüſtigen Männern durch die vorgeſchriebene Zeit beſetzt bleiben.

§. 20. Wenn das Dorf mit Einquartirung belegt wird, muß der Scholz nicht allein darauf halten, daß von Seiten der Wirthe alles das befolgt werde, was in dem Iten Abſchnitt der Dorf-Ordnung darüber enthalten iſt; ſondern er muß auch ſeinerſeits bey Vertheilung der einquartierenden Mannſchaft darauf ſehn, daß die möglichſte Gleichheit dabey beobachtet werde. Bemerkt er auch, daß die einquartierte Soldaten mit Feuer und Licht unvorſichtig umgehn, ſo muß er, wenn ſeine Ermahnungen nicht fruchten, ſofort den commandirenden Officier um Hülfe angehen. Die der Einquartirung etwa abzureichende Fourage muß der Scholz in Bereitſchaft haben, und bey Ausgebung derſelben gegenwärtig ſeyn, damit ſolche nach denen ihm jedesmal bekanntgemachten Sätzen ausgetheilt werde, und kein Streit darüber entſtehe. Ueber das gelieferte Quantum läßt ſich endlich der Scholz förmlich quittiren.

§. 21. Wenn von den einquartirten oder ſonſt durch das Dorf marſchirenden Soldaten Wegweiſer verlangt werden; ſo muß der Scholz dazu verſtändige und der Gegend kundige Menſchen auswählen.

§. 22. Bey Geſtellung ausgeſchriebener Transport-Fuhren, muß der Scholz darauf halten, daß Wagen und Zeug im guten Stande ſey, und daß die Fuhren noch früher als zur beſtimmten Stunde an dem zu ihrer Sammlung anbefohlnen Orte eintreffen, auch auf ſo viele Tage mit Futter verſehn ſeyn, als in der Ausſchreibungs-Ordre feſtgeſetzt worden.

§. 23. In gleicher Art hat auch der Scholz bey Geſtellung ausgeſchriebener Fortifications- und Wegebau-Fuhren zu verfahren, auch die dazu verlangten Handarbeiter richtig zu geſtellen, wozu er jedoch nur taugliche, geſunde und ſtarke Männer auszuwählen hat.

§. 24. Das auf Päſſe abzureichende Vorſpann muß pünktlich beſtellt ſeyn, und wenn der Scholz den Vorſpann-Paß richtig befunden, ſo läßt er ſich den Reiſenden darüber quittiren. Dieſe Quittungen hat er zu ſeiner Zeit dem Creis-Steueramte zu überreichen, und muß er das Geld, welches er von

von dieſem zu Vergütigung des abgerrichten Vorſpanns erhält, ſofort an diejenigen auszahlen, welche das Vorſpann geleiſtet haben. Uebrigens verſteht ſichs von ſelbſt, daß der Scholze die möglichſte Gleichheit bey Geſtellung der Pferde in der Gemeinde ſelbſt beobachten muß, damit kein Streit zwiſchen den Beſpannten entſtehe.

§. 25. Bey Fourage- und andern Lieferungen hat der Scholz die größte Vorſicht zu beobachten, daß die Fourage ſelbſt gut und tauglich ſey, und das gehörige Maaß und Gewicht halte. Die jedesmalige Lieferung muß ohnfehlbar zum feſtgeſetzten Tage und Stunde an dem zur Ablieferung beſtimmten Orte eintreffen. Der Scholz oder ein Gerichtsmann muß ſie begleiten, und den Lieferungs-Schein bey ſich haben. Wenn ſie ihm abgenommen worden, läßt er ſich darüber quittiren, und überreicht zu ſeiner Zeit dieſe Quittung dem Steuer-Amte, bey dieſem erhält er die feſtgeſetzte Bonification, und vertheilt ſolche ſogleich verhältnißmäßig an diejenigen, welche zur Lieferung beygetragen haben.

§. 26. Auf die von dem Landrathe ausgezeichneten ſogenannten Stück-Pferde muß der Scholz ein wachſames Auge haben, beſonders zu der Zeit eines zu erwartenden Krieges, damit dieſe Pferde zu jeder Zeit im guten Stande geliefert werden können; bey dem vorkommenden Abgange eines ſolchen Pferdes, oder wenn der Eigenthümer eines derſelben verkaufen will, muß der Scholz ſogleich ein anderes dazu beſtimmen, und dem Landrathe davon Anzeige machen.

§. 27. Bey einem entſtandenen Kriege iſt der Scholz zur deſto pünktlichern Befolgung aller vorſtehend gedachten, ihm obliegenden Pflichten verbunden; nähert ſich der Feind ſeiner Gegend, ſo iſt er nicht allein verpflichtet, in allen vorkommenden Fällen ſich ſeinem Eide gemäß zu verhalten, ſondern er muß auch, wenn er irgend etwas erfährt, was Seiner Königlichen Majeſtät Waffen, oder ſonſt dem Allerhöchſten Intereſſe nachtheilig werden könnte, ſofort dem zunächſt dort ſtehenden commandirenden Officier der Königlichen Truppen, oder dem Landrathe davon Nachricht geben.

§. 28. Alle von dem Feinde gemachte Zumuthungen, ſie mögen Lieferungen oder was es immer iſt, betreffen, muß der Scholz ſtandhaft abwei-

 ſen,

Digitized by Google

fen, und ſich nicht eher dazu verſtehn, als bis er durch Gewalt dazu gezwungen wird.

§ 29. Der Scholz hat ferner in Kriegszeiten ganz beſonders auf das Betragen ſämmtlicher Dorf-Einwohner zu ſehen, und diejenigen, die ihm verdächtig ſcheinen, genau zu beobachten, ob ſie ſich irgend etwas erlauben, was ihrer dem Landesherrn ſchuldigen Treue entgegen iſt. Glaubt der Scholze gegen einen oder den andern gegründeten Verdacht der Eſpionnerie oder anderer unerlaubter Handlungen zu haben; ſo muß er einen ſolchen zu Kriegszeiten gefährlichen Menſchen ſofort arretiren, und dem Landrath zur nähern Unterſuchung überſchicken.

III. Abſchnitt.

Verhalten des Scholzen gegen ſeine Grundherrſchaft.

§. 1. Der Scholz iſt ſeiner Grundherrſchaft Treue, Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig. Er muß darinn ſeiner Gemeinde ſelbſt zum Beyſpiel dienen.

§. 2. Er muß nicht zugeben, daß von irgend einem Unterthan derſelben, beſonders bey öffentlichen Zuſammenkünften, etwas geſprochen werde, welches wider die Ehrfurcht läuft, die ſie ihrer Grundherrſchaft, oder deren Stellvertreter ſchuldig ſind.

§. 3. Alle den Scholzen von der Grundherrſchaft zukommende Befehle muß er genau befolgen, ohne darüber zu klügeln.

§. 4. Die von der Herrſchaft dem einen oder dem andern Einwohner des Dorfes zuerkannte Strafe des Stock-Arreſts, des Halseiſens oder ſonſtiger Züchtigung durch Straf-Arbeiten, muß der Scholz ohne Widerrede vollziehen.

§. 5. Findet ſich der Scholz in die Nothwendigkeit verſetzt, ſelbſt jemanden zu beſtrafen, ſo ſteht ihm dieſes zwar zu; doch muß er jede von ihm verhängte Strafe der Grundherrſchaft oder deren Stellvertreter anzeigen. Dieſe Strafen dürfen aber nur in zwölfſtündigem Stock-Arreſt und 4 Stunden Halseiſen-Strafe beſtehen. Die von ihm dictirten Geld-Strafen dürfen nie 1 Rthlr. überſteigen. Vergehungen, die eine ſtrengere Ahndung erfordern, hat er der Grundherrſchaft und dem Juſtitiario zur Beſtrafung anzuzeigen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht zugeben, daß ſich Aufhetzer oder ſchlechte Rathgeber in ſeinen Gemeinden einſchleichen, und ſelbige zu Widerſetzlichkeit oder zu ungegründeten Klagen verleiten. Er muß vielmehr ſich ſolch Vertrauen in ſeiner Gemeinde zu erwerben wiſſen, daß ſie ſeinen Rath allem andern vorziehe. Findet er nun ihre Beſchwerde, ſie betreffe die der Herrſchaft zu leiſtende Schuldigkeit, oder einen andern Gegenſtand, ungegründet; ſo muß er ſich Mühe geben, ſeine Gemeinde durch Vorſtellungen und Vorhaltung der üblen Folgen, welche ſie ſich zuziehen würde, zu beruhigen, um wenigſtens zu bewirken, daß bis zu Ausgang des etwa darüber entſtandenen Prozeſſes Ruhe und Ordnung in der Gemeinde erhalten werde. Findet hingegen der Scholz die Beſchwerde der Gemeinde nicht ungegründet, ſo iſt es Pflicht des Scholzen, der Herrſchaft ſelbſt davon Anzeige zu machen, damit ſolche, wenn etwa durch einen ihrer Officianten zu dieſen Beſchwerden Anlaß gegeben worden, die nöthigen Maasregeln ergreifen kann, dieſe Beſchwerde abzuſtellen. Betreffen ſie aber einen rechtlichen Gegenſtand, welcher nur durch richterliches Erkenntniß entſchieden werden kann; ſo muß der Scholz ſchlechterdings nicht zugeben, daß die Gemeinde ſich an einen Winkelſchreiber verwende, ſondern ihre Klage der Königlichen Ober-Amts-Regierung zur Entſcheidung vorlegen.

§. 7. Der Scholz muß ferner jeden Fremden, der ſich in dem Dorfe einmiethen will, zuförderſt an die Grundherrſchaft verweiſen, und ohne deren Einwilligung nicht geſtatten, daß er von einem der Wirthe aufgenommen werde. Findet die Grundherrſchaft gegen deſſen Aufnahme nichts zu erinnern; ſo muß er dem Fremden die im Dorfe üblichen Präſtationen der Einlieger, ſowohl diejenigen, welche ſie der Herrſchaft als auch der Gemeinde zu leiſten haben, bekannt machen.

§. 8. Der Scholze iſt endlich verpflichtet, ſo viel als in ſeinen Kräften ſteht, zu verhindern, daß der Grundherrſchaft auf irgend eine Art, es ſey durch Unfug oder böslichen Vorſatz des einen oder des andern Mitgliedes der Gemeinde Schaden zugefügt werde; er iſt vielmehr verbunden, den Nutzen und das Beſte ſeiner Grundherrſchaft in jeder Art zu befördern.

§. 9.

Digitized by Google

§. 9. Der Scholz muß auch überhaupt von allem, was in den Gemeinden vorgeht, es betreffe was es immer wolle, der Grundherrſchaft Anzeige machen.

IV. Abſchnitt.

Verhalten des Scholzen gegen die Gemeinde.

§. 1. So wie alle Mitglieder der Gemeinde ihrem Scholzen Achtung und billigen Gehorſam ſchuldig ſind; ſo iſt es aber auch Pflicht des Scholzen, bey jeder Gelegenheit der Gemeinde ſeine Anhänglichkeit und ſeine Beſorgniß um ihr Wohl zu bezeugen.

§. 2. Er muß ſich daher genau von allen Gerechtſamen der Gemeinde unterrichten, und darauf Acht haben, daß ſie auf keine Art geſchmählert werden.

§. 3. Da dem Scholzen die Aufſicht über jedes gemeinſchaftliche Eigenthum der Gemeinde obliegt; ſo muß er nicht zugeben, daß einzelne Glieder derſelben ſich einen größern Nutzen davon zueignen, als andere, wie ſolches öfters bei Gemeinhuthungen, Triften, Waldungen und andern gemeinſchaftlichem Eigenthum geſchiehet.

§. 4. Er muß nicht zugeben, daß die Grenzen der Gemein-Grundſtücke von Benachbarten geſchmälert oder verrückt werden. Daſſelbige hat er auch bei den Grenzen der Gemein-Glieder unter ſich ſelbſt zu beobachten, und muß er daher ſofort, wenn er irgend eine Verrückung oder Verdunkelung der Grenzen wahrnimmt, der Herrſchaft oder dem Juſtitiario davon Anzeige machen.

§. 5. Der Scholz muß auch mit Zuziehung des Gerichts-Schreibers über jede Einnahme und Ausgabe der Gemeinde gewiſſenhafte Rechnung führen; jede unnütze Ausgabe muß auf das ſorgfältigſte vermieden, und die nothwendigen mit Quittungen belegt werden. Dieſe Gemein-Rechnung muß der Scholz alle Jahre der Grundherrſchaft, dem Juſtitiario und dem Landrathe vorlegen.

§. 6. Das Armen-Weſen muß er ſich beſonders angelegen ſeyn laſſen, und die zur Armen-Caſſe fließenden Gelder gewiſſenhaft und zweckmäßig vertheilen,

theilen, genaue Rechnung darüber führen, und ſolche allenfalls der Grundherrſchaft vorlegen.

§. 7. Das Schulweſen iſt nicht minder ein Gegenſtand ſeines Amtes. Er muß nicht allein die Eltern mit Ernſt, und nöthigenfalls durch geſetzmäßige Strafen dazu anhalten, daß ſie ihre Kinder unausgeſetzt in die Schule und Wiederholungs-Stunden ſchicken; ſondern auch dafür ſorgen, daß die Schule ſelbſt in der gehörigen Verfaſſung ſey, und der Lehrer die ihm ausgeſetzten Emolumente unverkürzt erhalte. Wenn er nicht ſelbſt Schulvorſteher iſt, ſo muß er dieſe in allen Stücken unterſtützen, wenn ſie ſeine Hülfe nachſuchen.

§. 8. Wie ſich der Scholze in Anſehung des im Dorfe befindlichen Geſindes, ſowohl in Hinſicht deſſen Dienſt-Zettel als ſeines übrigen Verhaltens, zu benehmen hat, iſt deutlich und ausführlich in dem 5ten Abſchnitt der Dorf-Ordnung enthalten. Er muß dieſe Vorſchriften nicht allein, inſofern ſie ihn ſelbſt betreffen, auf das genaueſte befolgen, ſondern auch die Brodt-Herren ſowohl, als die Dienſtbothen, mit der größten Strenge zu deren Erfüllung anhalten, und wenn zwiſchen beiden Theilen ein Streit entſteht, nach jenen Vorſchriften entſcheiden.

§. 9. Ferner hat der Scholz auf das wirthſchaftliche Gebahren der Stellenbeſitzer zu invigiliren, damit die Stellen nicht ruinirt werden. Er muß daher vorzüglich dafür ſorgen, daß jeder Wirth ſein Haus im Bauſtand erhalte, ſeinen Acker nicht unbeſät liegen laſſe, oder mit andern zur Hälfte beſäe, und andere zur Stelle gehörige Stücke, als Holz und Wieſen verwüſte.

§. 10. Der Scholz hat ferner die beſondere Aufſicht bei allen vorkommenden Gemein-Arbeiten, als bei Straßen-Wege- und Brücken-Bauten, Graben-Räumungen und dergleichen. Ferner bei Ausführung derjenigen öffentlichen oder gemeinſchaftlichen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gemeinhäuſer u. ſ. w., deren Anbau und Unterhaltung ſeinen Gemeinden obliegen.

§. 11. Aeußern ſich anſteckende Krankheiten unter den Einwohnern des Dorfes, das heißt, wenn mehrere Menſchen an einerlei Uebel ſterben; ſo hat der Scholz ſofort dem Landrath davon Anzeige zu machen. So wie er auch überhaupt alles, was über die Erhaltung der Geſundheit und des Lebens der Menſchen in XVIIIten Abſchnitte der Dorf-Ordnung verordnet iſt, genau befolgen muß.

§. 12. Sind bei dem Abſterben eines Dorf-Einwohners unmündige Kinder vorhanden, ſo muß der Scholz wegen Beſtellung der Vormünder dem Juſtitiario ſofort davon Nachricht geben, und ſeinerſeits dahin ſehen, daß die Kinder gehörig erzogen, und von ihren Aufſehern oder Vormündern nicht ſchlecht behandelt werden.

V. Abſchnitt.

Verhalten des Scholzen in Polizey-Sachen.

§. 1. Der Scholz muß jeden Bettler und Vagabond, der in ſein Dorf kommt, ſofort aufgreifen, und wenn er weder mit einem Paß, noch ſonſt einem Ausweis verſehn iſt, ſolchen an den nächſten Magiſtrat zur weitern Transportirung in das Corrections-Haus zu Schweidnitz abliefern.

§. 2. Er muß ferner nicht zugeben, daß irgend ein Fremder anderswo im Dorfe beherbergt werde, als in dem Kretſcham. Dieſen muß er daher öfters viſitiren, um ſich zu überzeugen, ob der Kretſchmer ſowohl dieſer Pflicht nachkomme, als auch allen denjenigen, welche ihm im XVten Abſchnitte der Dorf-Ordnung auferlegt ſind.

§. 3. Da auch liederliche Lebensart und Faulheit gewöhnlich zum Diebſtahl führen, ſo muß er ſchlechterdings keine Schwelgerey in dem Kretſcham und übrigen Schenkhäuſern dulden, kein Spiel um Geld zulaſſen, worüber das mehrere in dem VIIten Abſchnitte der Dorf-Ordnung enthalten iſt, und die zur Faulheit und Müſſiggang geneigten Einwohner ſeines Dorfes durch vernünftige Vorſtellungen, und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Ordnung und Thätigkeit zurückzuführen bemüht ſeyn.

§. 4. Um auch das Einſchleichen des liederlichen Geſindels des Nachts abzuwehren, und das Stehlen, ſelbſt der einheimiſchen Diebe zu verhindern, muß der Scholz ein wachſames Auge auf die Nachtwachen haben, ſolche öfters viſitiren, die nachläßigen Wächter ohne Nachſicht und ſehr ernſtlich beſtrafen, und überhaupt darauf halten, daß die Nachtwächter alles genau befolgen, was ihnen in dem IXten Abſchnitt der Dorf-Ordnung auferlegt worden.

§. 5. Sollte der Scholz Verdacht haben, daß ſich in ſeiner eigenen Gemeinde Diebe und Diebeshehler befinden, ſo muß er dergleichen verdächtige Ein-

Digitized by Google

Einwohner genau beobachten, und ſobald er Ueberzeugung davon hat, ſolches der Grundherrſchaft und dem Juſtitiario anzeigen.

§. 6. Der Scholz muß ferner nicht allein bei den öfters vorzunehmenden Viſitationen ſeines Dorfes, ſondern auch bei den anbefohlnen General-Landes-Viſitationen mit der größten Vorſicht und Strenge zu Werke gehen. Er muß daher, wenn er eine ſolche Viſitation vornimmt, mit Gerichts- und andern vertrauten Leuten in der Gemeinde alle Zugänge des Dorfes beſetzen, und nicht nur alle Häuſer, Ställe und Gemächer im Dorfe genau durchſuchen, ſondern auch die umliegende Gegend durchſtreifen laſſen. Findet er einen irgend verdächtigen Menſchen, ſo muß er ihn ſofort arretiren und dem Landrathe abliefern.

§. 7. Ferner hat der Scholz auch ſtrenge darauf zu halten, daß in der Gemeine vorſichtig mit Feuer und Licht umgegangen werde, und daß die vorſchriftmäßige Anzahl Feuerlöſch-Inſtrumente jederzeit in brauchbarem Stande vorhanden ſind. Dieſem zufolge muß er alle vier Wochen wenigſtens einmal die ſämmtlichen Feurungen und Schorſteine viſitiren, um zu ſehen, ob irgendwo durch Unvorſichtigkeit oder Nachläßigkeit Feuer zu befürchten ſey; und muß er überhaupt genau auf alles das halten, was über dieſen Gegenſtand in dem Xten Abſchnitte der Dorf-Ordnung anbefohlen worden.

§. 8 Bei ſich ereignendem Viehſterben muß der Scholz ſofort dem Landrathe davon Anzeige machen, und wenn von dieſem die Sperre veranlaßt wird, ſo muß er ſtrenge darauf halten, daß alles, was von Seiten des Landraths und des Creis-Phyſici befohlen und angeordnet wird, eben ſo pünktlich befolgt werde, als dasjenige, was darüber in dem XIten Abſchnitte der Dorf-Ordnung ſchon enthalten iſt.

§. 9. Dem Scholzen liegt auch ob, darauf zu ſehen, daß von denen mit Handel ſich abgebenden Perſonen kein Betrug durch falſches Maaß und Gewicht gegeben werde, weshalb er öfters Ellen, Weiffen, Maaß und Gewicht viſitiren muß: alles, was er darunter falſch findet, hat er wegzunehmen, und zu fernerem Gebrauch untauglich zu machen, die Contravenienten aber zur gebührenden Strafe zu ziehen.

§. 10. Nimmt der Scholze jemanden wegen begangenem Verbrechen in Verhaft; ſo muß er vor allen Dingen dafür ſorgen, daß der Arreſtant gehörig

hörig bewacht werde, damit er nicht entwiſche. Wird ein ſolcher Verbrecher weiter transportirt, ſo müſſen ebenfalls die nöthigen Sicherheits-Maaßregeln getroffen werden, daß derſelbe an den beſtimmten Ort und Stelle gebracht werde. Zu dergleichen Transportirungen müſſen daher keine abgelebte Leute, oder Kinder, ſondern rüſtige und ſtarke Männer aus der Gemeinde genommen werden.

§. 11. Der Scholz muß auch ſchlechterdings nicht zugeben, daß ganze Claſſen von Dorf Einwohnern heimliche Zuſammenkünfte halten, indem dergleichen Verſammlungen zu nichts, als zu Erhitzung der Gemüther, zu Widerſetzlichkeiten, auch wohl gar zu Tumulten Anlaß geben. Der Wirth, welcher in ſeinem Hauſe eine ſolche Zuſammenkunft zuläßt, muß ſogleich dafür angeſehn werden, und die Rädelsführer dieſer Zuſammenkunft hat der Scholz der Grundherrſchaft und dem Juſtitiario zur Beſtrafung anzuzeigen.

Zu Urkund deſſen haben wir gegenwärtige Inſtruction für die Dorf-Scholzen für Schleſien und die Grafſchaft Glatz auf Unſern Allerhöchſten Special-Befehl vollziehen, und mit dem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Signatum Breslau, den 1ten May 1804.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

Schema

Schema zur Deſignation

der fremden männlichen Dienſtbothen und Einlieger, welche ſich zu N. im N. Creiſe in Dienſten befinden.

No.	Namen des Dorfes.	Namen des Brodherrn.	Namen des Dienſtbothen.	Alter Jahr	Maaß Zoll.	Maaß Strich.	Deſſen Geburtsort.	Benennung des Creiſes.	Datum des Dienſt-Zettels.
1.	Herrmanns-dorf Jauerſchen Creiſes.	Bauer David Geiſler.	Gottlieb Hancke	24	1	—	Röversdorf	Hirſchberg.	d. 2. Jan. 1805.
	" "	Bauer Simon Jöſt	Friedrich Wutke	19	2	—	Würben	Schweidnitz	hat keinen.

Daß nicht mehrere fremde männliche Dienſtbothen und Einlieger hier vorhanden ſind, atteſtirt pflichtmäßig Herrmannsdorf, den ten

S. N.

Scholz und Gerichte.

Fried-

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Bewegungsgründe durch welche Wir veranlaßt werden, die Euch zur weitern Vertheilung an die Dorfſchaften und Schulzen in Eurem unterhabenden Creiſe zukommende Dorf-Polizey-Ordnung zu erlaſſen, werdet Ihr, nebſt demjenigen was Euch deshalb beſonders obliegt, aus der derſelben vorſtehenden Einleitung entnehmen.

Eurer beſondern Aufmerkſamkeit werden diejenigen Gegenſtände dieſer Dorf-Ordnung empfohlen, welche dem einen oder dem andern Polizey-Geſetze zu deſſen gewiſſeren Vollſtändigkeit beygefügt worden, oder eine Abänderung veranlaßt haben. Darunter gehören beſonders die im 5ten Abſchnitt der Dorf-Ordnung aufgeſtellten Pflichten des Geſindes und ſeines übrigen Verhaltens, die Anſtellung der beſondern Feuer-Scholzen und andere Gegenſtände mehr, auf welche Ihr bey genauem Durchgehen der Dorf- und Polizey-Ordnung ſtoßen werdet.

Mit dieſer erhaltet Ihr zugleich eine beſondre Inſtruction für die Scholzen, und werdet Ihr wohlthun, wenn Ihr dieſe Inſtruction den Scholzen auf beſondern dazu beſtimmten Rendez-vous ſelbſt einhändiget, und ſie bey dieſer Gelegenheit wiederholt mit dem Umfange ihrer Pflichten und der Würde ihres Amtes bekannt machet.

Zu den Stäben mit welchen die Scholzen ausgezeichnet werden ſollen, erhaltet Ihr ein Modell, nach welchem die für die Scholzen Eures Creiſes erforderliche Anzahl durchaus gleichförmig angefertigt werden muß. Die Koſten eines dergleichen Stabes müſſen, wenn wider Erwarten das eine oder das andre Dominium ſich zu deren Anſchaffung nicht verſtehen ſollte, von der Gemeinde aufgebracht werden ꝛc. Sind ꝛc.

Breslau den 9ten Auguſt 1804.

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

An

ſämmtliche Landräthe Breslauſchen

Cammer-Departements.

No. XXXII.

Digitized by Google

No. XXXII.

d. d. Berlin den 3ten May 1804.

Verordnung

wegen näherer Beſtimmung verſchiedener Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

publicatum per Currendam der Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung vom 15ten und der Breslauſchen vom 20ten Juni, imgl. den Circularien der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 26ten Juni und 10ten July 1804.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen:

Da die Vereinfachung und Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens der Gegenſtand Unſerer fortwährenden Landesväterlichen Aufmerkſamkeit iſt, ſo haben Wir nöthig erachtet, eine abermalige Reviſion der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vornehmen zu laſſen, bey welcher verſchiedene Vorſchriften gefunden worden, die einer Abänderung oder Ergänzung bedürfen. Wir haben dieſe Zuſätze und Beſtimmungen gegenwärtig zuſammenfaſſen laſſen, und wollen dem gemäß hierdurch folgendes geſetzlich verordnen und feſtſetzen.

Erſter Abſchnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Theil I. Titel 7. 37. 50. 51. ꝛc. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1. Da das Aushängen der ausgefertigten Edictal-Citationen und Proclamatum an öffentlichen Gerichtsſtellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Koſten beträchtlich vermehrt werden, ſo ſoll es der Ausfertigung und Aushängung der Edictal Citationen und Proclamatum außerhalb der Gerichtsſtelle künftig, ohne Unterſchied der Fälle, auch in Concurs-Liquidations- und Subhaſtations-Proceſſen und bey öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen.

In

In Anſehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsſtelle kann es dagegen bey den bisherigen Vorſchriften verbleiben.

§. 2. Eben ſo ſoll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Edictal-Citationen, Proclamatum und öffentlicher Aufgebote, ſo wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreſte und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auctionen, der bevorſtehenden Theilung einer Erbſchaft u. ſ. w., durch die einländiſchen Zeitungen nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und in Concurſen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlaſſungen, die bey dieſen überflüßigen Inſertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr ſoll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend ſeyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die Intelligenz-Blätter erfolgt iſt. Wo in der Gerichts-Ordnung, z. B. Theil I. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Inſertion in den Zeitungen vorgeſchrieben iſt, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenz Blätter ſubſtituirt.

§. 3. Die Gerichte haben auch, zur Erſparung der Koſten, bei Abfaſſung der, den Intelligenz-Blättern einrückenden Edictal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu ſehen, daß ſolche, ſo viel als unbeſchadet der Vollſtändigkeit geſchehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabey möglichſt vermieden werde.

Zweyter Abſchnitt.

Vom executiviſchen Verfahren gegen verſchuldete Civil-Officianten und Penſioniſten.

Die Verfügungen der Circularien vom 30ten December 1798 und 19ten December 1799 werden dahin wiederholt, näher beſtimmt und erweitert.

§. 1. Die im §. 23. ꝛc. Titel 29. der Gerichts-Ordnung bis zur Hälfte nachgelaſſene Arreſt-Anlegung auf die Beſoldung und Emolumente der Königlichen Civil-Bedienten ſoll nur in ſo weit ſtatt finden, daß einem jeden jährlich 400 Rthlr. davon freygelaſſen werden. Es ſoll daher bey denjenigen, welche nur 400 Rthlr. oder weniger Dienſteinkünfte haben, kein Arreſtſchlag, auch bey

Digitized by Google

bey den übrigen der Beſchlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Rthlr. verbleibenden Ueberſchuſſes der Beſoldung und Emolumente geſtattet werden.

§. 2. Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden alle im Landrechte Theil II. Titel 10. §. 68. und 69 gedachte Beamte, mithin auch die ſtädtiſchen, geiſtlichen und landſchaftlichen Diener verſtanden.

§. 3. Vorſtehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu ſtatten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung ſtehenden Fond eine ihnen vom Staate oder der vorgeſetzten Behörde angewieſene Penſion beziehen; jedoch mit der Einſchränkung, daß ihnen nur 200 Rthlr. ganz und von dem Ueberſchuſſe die Hälfte frey bleiben ſollen.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienſt oder auf Penſion ſtehenden Civil-Beamten zur Auspfändung geſchritten wird, ſollen demſelben die zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichſte Hausgeräthe, Betten, anſtändige Kleider und Wäſche nicht genommen, auch deſſen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäſche, Kleider und Betten gelaſſen werden.

§. 5. Alles bisher geſagte gilt jedoch nur bey wirklichen Darlehnen und in ſolchen Fällen, wo ein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Geſtalt eines andern Geſchäfts verſteckt ſind; dahingegen können wegen ſchuldiger Alimente, Geſindelohn, Entſchädigungen, und in ähnlichen Fällen die Hälfte der Beſoldung und Emolumente eines Civil-Officianten oder Penſioniſten in Beſchlag und als ein Object der Execution angenommen werden.

§. 6. Gegen perſönliche Verhaftung kann ein Officiant und Penſioniſt, gegen welchen die übrigen Stufen der Execution vorſchriftmäßig durchgegangen ſind, ſich nur durch Abtretung ſeines Vermögens an den Gläubiger ſchützen. In ſolchem Falle iſt er

§. 7. zwar verbunden, nach der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 48. §. 8. bis 15., das im §. 8. vorgeſchriebene Verzeichniß des Activ- und Paſſiv-Vermögens zu übergeben, und ſich zu deſſen eidlichen Verſtärkung zu erbieten, ferner, ſeine erlittene Unglücksfälle überhaupt und ſummariſch anzuzeigen, auch einigermaßen zu beſcheinigen; ſodann aber muß er ſogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges pro-

Digitized by Google

proʒeſſualiſches Verfahren verſtattet, auf dieſe Art gegen perſönliche Verhaftung geſichert und ihm dadurch die Fortſetzung ſeines Dienſtes möglich gemacht werden.

§. 8. Sollte ein Officiant oder Penſioniſt ſich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder ſollten die Gläubiger beſcheinigen können, daß er dieſer Rechtswohlthat nach der Vorſchrift der Gerichts-Ordnung unwürdig ſey, ſo iſt die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte ſich auch gegen ihn ergeben, daß er ſich eines Betruges gegen ſeine Gläubiger ſchuldig gemacht, ſo muß er noch überdem nach der Strenge der Geſetze deshalb zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Anſehung derjenigen, welche kaufmänniſche Geſchäfte treiben, bey der in der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Verfahrungs-Art insbeſondere wegen der Befugniſſe der Wechſel-Gläubiger gelaſſen wird.

§. 9. Eine Entſagung dieſer den Civil-Beamten und Penſioniſten ertheilten Vergünſtigungen iſt ohne rechtliche Würkung, und eben ſo wenig ſollen den Gläubigern Anweiſungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Penſion zum Voraus ertheilen, zu ſtatten kommen.

§. 10. Dieſe ſämmtlichen Vorſchriften ſollen auch in Anſehung aller ſchon contrahirten, bereits eingeklagten, oder noch einzuklagenden Schuldforderungen Anwendung finden.

§. 11. Obgleich die von den Acciſe-Zoll- und Poſt-Departements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen ſind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf ſie Anwendung findet, ſo verſtehet es ſich doch von ſelbſt, daß davon die Poſthalter auszunehmen ſind, weil deren Poſtfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, ſondern ein ſtipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges iſt, und durch deſſen Beſchlagnehmung die Fortſchaffung der Poſten einen Stillſtand erleiden würde.

Drit-

Digitized by Google

Dritter Abſchnitt.

Von Berechnung der Koſten in Concurſen.

Zu §. 106. und 108. Theil I. Titel 50. der Allgemeinen Gerichts Ordnung.

§. 1. Nach den in dem §. 108. Theil I. Titel 50. der Allgem. Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Grundſätzen iſt die Maſſe auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu beſtimmen, nach welchen Sportelſätzen die nach Vorſchrift des §. 530 aus der Commun-Maſſe zu entrichtende Koſten angeſetzt werden ſollen.

§. 2. Bey Berechnung der nach §. 511. aus der Immobiliar-Maſſe zu berichtigenden Koſten, iſt der Betrag dieſer Maſſe, und bey den nach § 527. und 528., den Gläubigern der erſten Claſſe und den Pfand-Gläubigern abzuziehenden Koſten, der Werth der ihnen beſonders angewieſenen Objecte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Anſehung der Koſten hierdurch generaliter angewieſen, genau darauf zu ſehen, daß dieſe bey den zu erlaſſenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterſchied nach dem Betrage der ganzen Maſſe, ſondern hauptſächlich und zunächſt nach dem Object, welches den Gegenſtand der Verfügung ausmacht, angeſetzt werden, welchem gemäß alſo z. B. für einen Annahme- oder Zahlungs-Befehl an das Depoſitum, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bey einer Verfügung an den Auctions-Commiſſarius zum Verkauf gewiſſer Effecten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieſer Effecten berechnet werden können.

§. 3. Gleichmäßig ſind auch die ſchriftlichen Ausfertigungen möglichſt zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeſchriebene Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requiſition der Gerichte zu inſinuiren, ſondern blos auf die Poſt zu geben, ferner die im Lauf des Concurſes an die an dem Orte wohnende Parteyen geringeren Standes, imgleichen an den Curator Concurſus und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen blos per copiam decreti zu erlaſſen, wofür nur Schreibgebühren anzuſetzen, damit ſolchergeſtalt die Koſten der Concurs-Prozeſſe, worüber von den Partheyen, öfters nicht ohne Grund, Beſchwerde geführt worden, möglichſt vermindert werden.

Vierter Abſchnitt.

Von dem Verfahren in Concurſen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehr ſtehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Theil I. Titel 50. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

§. 1. Wenn der Gemeinſchuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr ſtehender Handwerker iſt, ſo muß die Fortſetzung ſeines Gewerbes durch die Siegelung nicht ſofort gänzlich gehemmt werden, mithin müſſen zwar das Mobiliar-Vermögen des Gemeinſchuldners, deſſen Haupt-Handlungs-Bücher und Correspondenz in Beſchlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utenſilien und die vorhandenen rohen Materialien außer Sperre gelaſſen, und einem ſogleich zu beſtellenden Adminiſtrator zur einſtweiligen Fortſetzung des Betriebes der laufenden Geſchäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2. Zu einem ſolchen Adminiſtrator muß das Gericht ein zuverläſſiges und ſachkundiges Subject auswählen und verpflichten, dabey aber vorzüglich auf den bey der Handlung oder Fabrike etwa ſchon angeſtellten Diſponenten oder einen Handlungsbedienten, ſo wie bey einem Handwerker auf den tüchtigſten Geſellen, Rückſicht nehmen.

§. 3. Der Zweck dieſer Adminiſtration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillſtand der Geſchäfte kein Nachtheil für die Maſſe entſtehe, ſondern ſolche ſo lange, bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichſt kurz anzuſetzenden Termine zuſammen berufen, und von denſelben die weitern Beſchlüſſe genommen werden können, ſo viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß ſich alſo auch der beſtellte Adminiſtrator lediglich einſchränken, mithin keine neue Geſchäfte anfangen, keine Wechſel ausſtellen und acceptiren, noch weniger aber auſſer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwiſchen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zahlung leiſten, ſondern ſich damit begnügen, die ſchon angefangenen Geſchäfte gehörig zu Ende zu bringen,

Digitized by Google

gen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu laſſen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Meſſen, Jahrmärkten, oder ſonſt für baares Geld, keinesweges aber auf Credit, fortzuſetzen.

§. 4. Der Adminiſtrator ſoll befugt ſeyn, die ausſtehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leiſten. Jedoch müſſen die eingehenden Gelder, in ſo fern ſie nicht zur Fortſetzung der Geſchäfte erforderlich ſind, zum gerichtlichen Depoſitorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5. Zum Betriebe dieſer Geſchäfte muß dem Adminiſtrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorſchuß gegeben werden, und wenn etwa nicht ſo viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden ſeyn ſollte, ſo muß das Gericht denſelben autoriſiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchem nächſt ein ſolches Darlehn, nach Vorſchrift des §. 269. aus der bereiteſten Maſſe vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen iſt.

Auch ſtehet dem Adminiſtrator frey, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, die in Beſchlag genommene Hauptbücher und Correspondenz, in Beyſeyn des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Beſtimmungen zu beſtellenden Aufſehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichtes, einzuſehen.

§. 6. Für dieſe Adminiſtration gebühret dem Adminiſtrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Beſtimmung der Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzuſetzenden Termine und eventualiter dem Ermeſſen des Gerichts, überlſſen bleibt. Einer beſondern Cautions-Leiſtung von Seiten des Adminiſtrators, bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demſelben von dem Gericht außer dem Curator allemal ein beſonderer Aufſeher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn ſich unter dieſen kein fähiges Subject findet, ein anderer Sachverſtändiger, beygeordnet werden. Dieſem liegt es ob, die Verwaltung des Adminiſtratoris ununterbrochen zu controlliren, beſonders aber, mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigſtens wöchentlich einmal deſſen Caſſe zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geſchäfte gebraucht werden, an das Depoſitum, zu ſorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Adminiſtrator mit ſeinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Digitized by Google

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Adminiſtrator, gleich bey ſeiner Anſtellung, die nöthige Anweiſung zu ertheilen.

§. 7. Wenn außer dem Falle eines Concurſes, im Wege der Execution, das Waarenlager eines Kaufmanns, oder eine Fabrik, oder die Materialien- und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr ſtehenden Handwerkers in Beſchlag genommen werden ſollen, ſo müſſen die auf die Execution andringenden Gläubiger jederzeit ihre beſtimmte Erklärung über die bey der Beſchlagnehmung zu treffende nähere Maasregeln abgeben, damit derſelben gemäß, ſodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverſtändigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Execution gegen Handwerker bey den Vorſchriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24. §. 95. 96. ſein Bewenden.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Verfahren bey der Subhaſtation kleiner ſtädtiſchen Grundſtücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Theil I. Titel 52. der allgemeinen Gerichts-Ordnung.

Wenn kleine ſtädtiſche Grundſtücke, ingleichen Gerechtigkeiten, ſubhaſtirt werden ſollen, ſind die nämlichen Grundſätze, wie bey Veräußerung der Koſſäten-Büdner- und anderer kleinen Ruſtical-Beſitzungen, anzuwenden.

Wir befehlen Jedermann, inſonderheit aber ſämmtlichen Gerichten, ſich nach dieſer Verordnung gebührend zu achten, und ſoll dieſelbe durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin, den 3ten May 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Goldbeck.

No. XXXIII.

Digitized by Google

No. XXXIII.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten May 1804.

Circulare

wegen des verbothenen Tragens der weißen Federbüſche zu den Livreen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau und an das Officium Fisci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch die Circular-Verordnung d. d. Breslau den 4ten July 1789. und andere Verfügungen iſt das Tragen der weißen Federbüſche auf den Hüten den Livree-Bedienten unterſagt worden.

Es ſind aber ſowohl von Seiten des Militärs, als der Civilbehörden, die zur Tragung einer vorgeſchriebenen Uniform von Unſerer Allerhöchſten Perſon authoriſirt worden, von neuem Beſchwerden eingegangen, daß Herrſchaften und Partikuliers, obiger Verbothe ungeachtet, ihre Livree-Bedienten oder Jäger noch immer weiſſe Federbüſche auf den Hüten tragen laſſen. Da nun Unſere Allerhöchſte Perſon die Militär- und Civil-Uniformen ſchlechterdings reſpectirt wiſſen will; ſo befehlen Wir Euch, ſämmtlichen Herrſchaften und Partikuliers bey Vermeidung fiſcaliſcher Anfertigung anzudeuten, daß ſie das Tragen weiſſer Federbüſche auf den Hüten ihren Livree-Bedienten, Jäger, Kutſchern oder Reitknechten nicht geſtatten. Sind ꝛc.

No. XXXIV.

d. d. Breslau den 8ten May 1804.

Circulare

Die Bier- und Brandtewein-Defraudationen betreffend.

An ſämmtliche Domainen-Aemter Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſtehet zwar ſchon längſt das Principium feſt, daß bey den

auf

auf den Aemtern vorkommenden Bier- und Brandtwein-Defraudationen, nicht nur alles was an fremdem Bier und Brandtewein bey den Kretſchmern und Unterthanen aufgefunden wird, confiſcirt und dem General-Pächter zu ſeiner Diſpoſition überlaſſen werden, ſondern auch der Contravenient für jedes Achtel fremdes Bier, dem Beamten 2 Rthl. Strafe zur Königlichen Berechnung, für jedes Quart fremden Brandtewein aber 4 ſgl. zur Satisfaction, und eben ſoviel dem Amte an Strafe gleichfalls zur Berechnung zu erlegen ſchuldig ſeyn ſoll.

Hiernach iſt aber, wie mißfällig bemerkt worden, nicht auf allen Aemtern und in allen Fällen verfahren ſondern dergleichen Contraventions-Fälle ohne weitere Anzeige, meiſtentheils im Stillen abgemacht, am wenigſten aber Unſerer Caſſe der ihr gebührende Antheil berechnet worden.

Wir befehlen Euch daher, Euch in ſolchen Fällen genau nach der Vorſchrift zu achten und Unſrer ꝛc. Cammer jedesmal von dergleichen Contraventionen Anzeige zu machen, auch gedachte Strafantheile zu Unſrer Diſpoſition unverkürzt zu berechnen. Sind ꝛc.

No. XXXV.

d. d. Breslau den 8ten May 1804.

Circulare

betreffend die zur Verhütung der Defraudationen bey der Kloben-Flöße vorgeſchlagenen Modalitäten.

An ſämmtliche Landräthe der an der Oder belegenen Creiſe Breslauſchen Cammer-Departements und die Magiſträte zu Breslau, Ohlau, Brieg und Oppeln.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohngeachtet Wir vor Anfang der jeden Jahres vorkommenden Brennholz-Flöße auf dem Oderſtrom die zur Sicherheit dieſes Geſchäfts erforderlichen Verfügungen ergehen laſſen; ſo müſſen Wir doch zu Unſerm größten Misfallen in Erfahrung bringen, daß das am Oderſtrom von hier aus bis

über

Digitized by Google

über Oppeln wohnende und den Strohm befahrende Schiffergewerk ſich immer noch nicht bequemen will, der vorgeſchriebenen Ordnung beym Gang der Kloben-Flöße zu gehorſamen, ſondern daß daſſelbe ſich noch ſehr oft den Reviſionen auf ihren Fahrzeugen widerſetzt, und die Flöß-Aufſeher zuweilen an Orten, wo dieſe nicht richterliche Hülfe erlangen können, mit den gröbſten Worten abweiſet und die Flöß-Aufſeher ſodann, um Thätlichkeiten auszuweichen, auch bey dem dringendſten Verdachte, ja ſelbſt bey ganz überzeugter Contravention, von Nachſuchung auf ihren Schiffs-Gefäßen abſtehen müſſen, auf welche Weiſe denn dieſe Leute in einem etwa nachher gegen ſie angeſtrengten Prozeße am Ende immer durchgekommen ſind, weil man ſie des Verbrechens nicht förmlich hat überweiſen können.

Wenn nun auch dieſes geſetzwidrige Benehmen nicht immer von den Schiffs-Eignern oder Meiſtern begangen wird, ſo iſt es doch ganz Thatſache, daß dieſe Fälle mehrmals vorgekommen, und beſonders von dem Schiffs-Geſinde ausgeübet worden.

Dieſem kann jedoch nicht länger nachgeſehen werden, und befehlen Wir Euch daher hierdurch, den Schiffs-Meiſtern vorzüglich nahe legen zu laſſen, daß ſie nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch für ihre Dienſtleute fürs künftige in ſolchen Uebertretungs-Fällen reſponſable und ſtrafbar bleiben ſollen. Sind ꝛc.

No. XXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 10ten May 1804.

Circulare

betreffend die Maasregeln zur Verhütung der Geld-Exportation der im Lande befindlichen Italiener und Schweizer.

An ſämmtliche Steuer-Räthe, und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da durch den Verlauf der Zeit und die Unachtſamkeit der Magiſträte die mehrern ältern Verordnungen, durch welche die wegen des Etabliſſements

bliſſements der Italiener zunehmenden Vorſichts-Maasregeln feſtgeſtellt worden, ins Vergeſſen gekommen zu ſeyn ſcheinen, und Wir gegründeten Verdacht erhalten haben, daß die italieniſchen Kupferſtich- und Bilder- wie auch optiſche und Wettergläſer- und Galanterie-Händler, nicht minder auch die Schweizer-Bäcker ihre Gewerbe im Lande bloß ſo lange betreiben, bis ſie ein anſehnliches Geld erworben haben, welches ſie ſodann heimlich exportiren und an ihre Stelle andere ihrer Landsleute in die Provinz ſchicken: ſo finden Wir nöthig, zur Verhütung ſolchen höchſt nachtheiligen Unfugs folgende aufs ſtrengſte zu beobachtende Vorſchrift zu ertheilen und alle diesfällige vorherige Feſtſetzungen aufzuheben.

1. Kein aus einer Gegend Italiens oder der Schweiz gebürtiger Kaufmann, Kupferſtich- Bilder- Landkarten- optiſcher- und Wettergläſer- oder ſogenannter Galanterie- und Tabulet-Händler, oder Zuckerbäcker ꝛc. ſoll, er mag ſchon längere Zeit in Lande ſeyn, oder erſt anziehen, vom 1ten Auguſt a. c. an, zu irgend einem Gewerbe ohne Conceſſion der Departements-Krieges- und Domainen-Cammer zugelaſſen, und wenn er dennoch dabey betroffen wird, arretirt, und wenn er nicht zu Erlangung einer Conceſſion von der ꝛc. Cammer qualificirt befunden würde, über die nächſte Grenze geſchoben, ſeine Waaren-Beſtand aber confiscirt und der Betrag der Loſung unter den Polizey-Strafen verrechnet werden.

2. Wenn ein ſolcher Ausländer ſich als ein würklicher Kaufmann etabliren will, ſo muß er, ehe ihm die Conceſſion bewilligt werden kann, ſeine kaufmänniſchen Kenntniſſe durch Vorzeigung gültiger Lehrbriefe, oder bey einer mit ihm zu veranſtaltenden Prüfung documentiren, außerdem aber auch nachweiſen, daß er 4000 Rthl. eigenthümliches Vermögen ins Land gebracht, und dies Capital entweder als Caution gerichtlich niedergelegt, oder zum Ankauf bürgerlicher Grundſtücke verwendet habe.

3. Die blos mit Kupferſtichen, Bildern ꝛc. handeln wollenden Italiener und Schweizer hingegen, müſſen, ehe ihnen die Conceſſion ertheilt werden kann, zuförderſt die Einbringung eines eigenthümlichen Vermögens documentiren und dieſes zum Ankauf von bürgerlichen Grundſtücken anwenden, oder ſolches als eine Caution wegen ihres geſetzmäſſigen Verhaltens, gerichtlich deponiren; unterdeſſen bleibt es der Beurtheilung der reſſortirenden Krieges-

ges-und Domainen-Cammer überlaſſen, ob dieſelbe einem ſolchen Ausländer, wenn eine dergleichen Caution mit dem Umfange des Gewerbes, das er betreiben will, nicht in Verhältniß ſtünde, den Aufenthalt im Lande geſtatten könne.

4. Die nach vorſtehenden Feſtſetzungen zu ertheilenden Conceſſionen ſollen, wenn ſich der Erwerber nicht derſelben durch Vergehungen verluſtig macht, auf Lebenszeit gelten, und darf kein Concessionatus, ſo lange er dieß iſt, über vorerwähnte Caution, oder über die ſtatt derſelben erkaufte Grundſtücke diſponiren, ſelbige mit Schulden belaſten oder ſie verpfänden, auch darf von dieſem Vermögen ihm, bey eigner Vertretung der Magiſtrâte, ohne Conſens der Departements-Cammer, unter keinerley Vorwand, das mindeſte überlaſſen werden.

5. Keinem dieſer italieniſchen oder Schweizer Kaufleute oder Händler darf ein Etabliſſement auf dem platten Lande geſtattet werden.

6. In Ermangelung anderer Beweißmittel ſoll jeder Italiener und Schweizer vor Erlangung der Conceſſion eidlich erhärten, daß die von ihm baar niedergelegte Caution, oder die von ihm nach vorſtehendem erkauften Grundſtücke, nicht durch Beyhülfe eines dieſſeitigen Einwohners, ſondern lediglich aus eigenthümlichem Vermögen geleiſtet und resp. erkauft worden.

7. Den conceſſionirten Kaufleuten italieniſcher oder Schweizer Nation, ſtehen die Handelsrechte andrer inländiſcher Kaufleute zu, und müſſen ſie ſich dagegen den Beſchränkungen, die, durch allgemeine Geſetze oder durch Local-Verhältniße, den Kaufleuten gemacht ſind, unterwerfen.

8. Die Kupferſtich-Bilder-optiſcher und Wetter-Gläſer-Galanterie-Händler und Tabulet-Krämer, erhalten blos die Befugniß in ihrem Wohnort und auf ſtädtiſchen Jahrmärkten zu handeln.

9. Die Schweizer-Bäcker hingegen bleiben, in Abſicht ihres Gewerbes und Verkaufs, blos auf ihren Wohnort beſchränkt und dürfen bey Verluſt der Conceſſion und ihrer Waaren-Vorräthe nicht in andern Städten oder auf Dörfern herum ziehen.

10. Wenn bereits in einer Stadt ein Italiener oder Schweizer-Händler conceſſionirt iſt, ſo darf er doch nicht widerſprechen, wenn zu Jahrmarktszeiten auch andere conceſſionirte Händler ſeiner Art ihren Kram auslegen.

Digitized by Google

11. Das Hauſiren bleibt bey denen durch die Geſetze geordneten Straſſen, ſowohl außer als in Jahrmarkts-Zeiten verbothen, indem jeder Krämer ſich lediglich auf ſeinen Marktſtand oder Bude einzuſchränken hat.

12. Die Conceſſion eines jeden Italieners oder Schweizers iſt blos perſönlich, und darf nicht auf Gehülfen und Herumträger extendiret werden, bey Verluſt der Conceſſion und der dem Herumträger abgenommenen Waaren.

13. Kein italieniſcher oder Schweizer conceſſionirter Kaufmann oder Händler oder Zuckerbäcker der oftbemeldeten Art, darf andre Diener, Lehrburſchen, Geſellen oder Gehülfen halten, als blos leibliche Kinder oder gebohrne Einländer, und wird bey Verluſt der Conceſſion keinem geſtattet, fremde Landeskinder anzunehmen.

14. Die optiſchen und Wettergläſer-Fabrikanten, (keinesweges aber die blos mit dergleichen Waaren Handelnden) welche wegen ihrer Fabrications-Geſchäfte nicht füglich perſönlich die Jahrmärkte beziehen können, ſollen die Befugniß haben, einen Gehülfen auf die Jahrmärkte zu ſchicken, dieſer muß aber ein leiblicher Sohn oder Einländer ſeyn, und muß für denſelben alle 3 Jahr, oder ſo oft ein früherer Wechſel geſchiehet, ein Lizenz-Schein, Behufs ſeiner Legitimation gelöſet werden, in deſſen Ermangelung nach §. 12. verfahren werden ſoll.

Mehrere Herumträger als einer, werden in der Regel nicht geſtattet.

15. So wie kein Italiener oder Schweizer, der nicht in vorſtehend verordneter Weiſe dem Staat wegen ſeines Ausharrens im Lande Sicherheit geleiſtet hat, irgend ein Gewerbe oder einen Handel unternehmen darf, ſo darf ein ſolcher auch nicht die Handlung oder eine Schweizer-Bäckerey eines andern Conceſſionati, ohne Conſens der 2c Cammer in Pacht oder Adminiſtration nehmen, und ſelbſt einem Conceſſionato iſt dies nicht erlaubt, falls er nicht für dies zweyte Etabliſſement beſondere Caution beſtellet und diesfällige Conceſſion erlanget.

Wir ſetzen jedoch hierbey ausdrücklich feſt, daß in der Regel keinem Italiener oder Schweizer geſtattet ſeyn ſoll, mehr als ein Etabliſſement im Lande zu haben, und kann, vorkommenden Umſtänden nach, nur großen Kaufleuten eine Ausnahme von der Regel zu ſtatten kommen.

16.

Digitized by Google

16. Jeder Conceſſionatus iſt ſchuldig, einen Handels-Canon an die Cämmerei ſeines Wohnorts, nach den ebenfalls bereits feſtſtehenden Säzzen zu entrichten.

17. Nicht minder ſollen dergleichen Kaufleute und Händler zur vorſchriftsmäßigen Paraphen-Abgabe und zu Entrichtung der Chargen jurium nach feſtſtehenden Principiis angehalten werden.

Hiernach habt Ihr ſofort ſämmtliche Magiſtráte Eures Departements ausführlich zu inſtruiren, ſie zur forderſamſten Publication des Vorſtehenden an die Einwohner Italieniſcher und Schweizer Herkunft anzuweiſen und von ihnen pflichtmäßige Anzeige zu erfordern, was für Italiener oder Schweizer ſich in den Städten verhalten, wobei Ihr ihnen beikommendes Schema zur Ausfüllung zu communiciren, übrigens nach Eingang der magiſtratualiſchen Berichte, eine Haupt-Tabelle vom Departement anzufertigen und bey 5 Rthl. Strafe bis zum 1ten Jul. c. anhero einzureichen. Sind ꝛc.

No. XXXVII.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

Circulare

wegen der von den Ausländern bei Ertheilung des Bürgerrechts zu entrichtenden Stempel-Gebühren.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hiermit zur Nachricht und Achtung eröffnen, daß Ausländer in der Regel bei Erlangung des Bürgerrechts, den pag. 23. in der neuen Stempel-Taxe vom 17ten Sept. 1802. beſtimmten Saz von 5 Rthlr. bezahlen ſollen, indem dieſer Saz mäßig iſt; doch wird in dringenden ſpeciellen zu einer Ausnahme von der Regel ſich qualificirenden Fällen Unſer

Digitized by Google

General = Stempel = Departement dieſe Ausnahmen ertheilen, wenn dieſelben nachgeſucht werden. Sind ꝛc.

P. M. Sowohl dieſes als folgende 3 Circularia ſind im Glogauſchen Cammer = Departement nur mittelſt eines Circularis erlaſſen worden.

No. XXXVIII.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

Circulare

wegen der in Polizey=Contraventions=Sachen zu adhibirenden Stempelbogen.

An ſämmtliche Krieges= und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hiermit zur allgemeinen Richtſchnur eröffnen, daß bey Polizey=Contraventionen, wenn die Strafe nicht über 10 Rthlr. beträgt, blos zum Beſcheide oder der Definitiv=Reſolution ein 6 Ggr. Stempel=Bogen genommen werden darf. Beträgt aber die Strafe über 10 Rthlr. ſo muß das vorgeſchriebene Stempel = Papier zu allen Verhandlungen gebraucht, und wenigſtens am Schluß der Sache zu den Acten nachgebracht werden. Sind ꝛc.

No. XXXIX.

Digitized by Google

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

Circulare

wegen des Stempel-Papiers zu Taufſcheinen der Cantoniſten.

An die Landräthe der 3 Gebirgs-Creiſe Bolkenhayn, Schweidnitz und Reichenbach, imgleichen an den Krieges- und Steuerrath 3ten Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem Circulare vom 27. Aug. v. J. iſt zwar feſtgeſetzt, daß alle in Angelegenheiten der Gebirgs-Cantoniſten zu erſtattenden Berichte, ſo wie die zu ihrer Poſſeſſionirung von den Magiſtraten, Predigern und Stadt (Creiß) Phyſicis auszuſtellende Atteſte, ohne Stempel ausgefertigt werden ſollen. Wir haben aber nunmehro beſchloſſen, daß auch die Taufſcheine der Cantoniſten und die in Abſicht ihrer Poſſeſſionirung ausgeſtellten gerichtlichen Atteſte auf Stempel-Papier ausgefertigt ſeyn müſſen, und laſſen Euch dies hiermit zur Achtung und weitern Bekanntmachung eröffnen.

Denn es ſoll nunmehr nur den Abſchieds-Ausfertigungen die Stempel-Freyheit zugeſtanden werden. Verlangen aber Cantoniſten Taufſcheine und gerichtliche Atteſte zur Legitimirung ihrer Poſſeſſionirung; ſo ſoll deren Beibringung als eine Privat-Sache, wozu der vorſchriftsmäßige Stempel nothwendig genommen werden muß, angeſehen werden. Sind ꝛc.

Addatur bey den Steuerräthen: von dieſer Feſtſetzung habt Ihr den Creis-(Stadt) Phyſicis Abſchrift zukommen zu laſſen. Sind ꝛc.

P. M. Hiernach iſt auch das erforderliche an das Collegium medicum, das General-Vicariat-Amt und an das Ober-Conſiſtorium zu Breslau erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. XL.

d. d. Breslau den 11ten May 1804.

Circulare

die von Gehalten zu entrichtende Stempel-Gebühren betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſer General-Stempel-Departement zu Berlin hat feſtzuſetzen befunden:

> daß bei Ausmeſſung des Stempel-Abgabepflichtigen Gehalts, alle ſolche Geld-Emolumente mit angerechnet werden ſollen, deren jährlicher Betrag entweder in der Beſtallung angegeben iſt, oder ſich durch Fraction ausmitteln läßt.

Zur nähern Beſtimmung dieſer Fraction wird daher ein Zeitraum von 10 Jahren feſtgeſetzt, und es iſt alſo in Zukunft das jährliche Durchſchnitts-Quantum von dergleichen Emolumenten, in den letzt vorhergegangenen 10 Jahren anzugeben.

Naturalien ſind jedoch nie als fixirte ſtempelpflichtige Accidenzien anzurechnen.

Hiernach habt Ihr Euch bei Angabe des Gehalts in Euren Berichten zur Wiederbeſetzung eines Poſtens zu richten. Sind ꝛc.

> P. M. Hiernach iſt auch das Nöthige an die Ober-Amts-Regierungen zu Breslau und Brieg, imgl. an die Acciſe- und Zoll-Directiones und an den General-Fiscal Berger erlaſſen worden.

No. XLI.

Digitized by Google

No. XLI.

d. d. Breslau und Glogau den 15ten May 1804.

Circulare

betreffend die Declaration des Circularis vom 1ten December a. pr. in Abſicht der Wanderpäſſe einwandernder einländiſcher Handwerks-Geſellen.

An ſämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg des unterm 1. Decbr. a. pr. an Euch erlaſſenen Circularis, wodurch die Unterſuchung der Wanderpäſſe einwandernder einländiſcher cantonspflichtiger Handwerks-Geſellen verordnet worden, werdet Ihr hiermit befehliget, die Magiſträte der Städte Eures Departements annoch nachträglich dahin zu inſtruiren:

> daß ſie dergleichen einwandernde Handwerks-Geſellen, wenn ſelbige entweder gar keinen oder einen ſehr abgelaufenen Wanderpaß haben, falls ſie 4 Zoll und drüber groß ſind, ſofort arretiren, und mittelſt Transports an die Canton-Reviſions-Commiſſion ihres Geburtsorts unter der Adreſſe des Creis-Landraths abſenden.

Sind ꝛc.

P. M. Vorſtehende Verfügung iſt auch den Landräthen mittelſt Circularis bekannt gemacht worden.

No. XLII.

d. d. Breslau den 18ten May 1804.

Circulare

wegen Ausfüllung der Geburts- und Lehrbriefe.

An ſämmtl. Krieges- und Steuerräthe Bresl. Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ob zwar das Edict vom 28ten Febr. 1747. die zu verbrauchenden Kundſchaften, Geburts- und Lehrbriefe betreffend, ſich über die Frage:

Digitized by Google

wer zur Ausfüllung des zur Aufnahme in eine Zunft nöthigen Geburtsbriefes berechtiget ſey? ob dieſe dem Magiſtrat des Orts, wo die Zunft, bei welcher jemand aufgenommen werden ſoll, oder der Gerichts-Obrigkeit des fori originis et resp. subditelae des Recipiendi gebühre?

nicht befriedigend erkläret; ſo wird doch, da aus dem foro originis et subditelae des Recipiendi von deſſen ehelicher Geburt die zuverläßigſte Nachricht gegeben werden kann, hiermit ausdrücklich feſtgeſetzt:

daß die Gerichts-Obrigkeit des Orts, wo der Recipiendus vor der Aufnahme ſein forum originis et resp. subditelae gehabt, allemal die zu dieſer Verhandlung berechtigte Behörde iſt, und daß alſo, wenn z. B. ein aus Ohlau gebürtiger Menſch bei der Breslauſchen Schneiderzunft aufgenommen werden ſoll, die Ausfertigung des Geburtsbriefes von dem Recipiendo bei dem Magiſtrat zu Ohlau, oder wenn ein aus dem Ohlauſchen Kreiſe gebürtiger Menſch bei dem Tiſchlergewerk zu Breslau aufgedungen werden ſoll, die Grund- und Gerichts-Herrſchaft des Ohlauſchen Kreis-Dorfes um die Ausfertigung des Geburtsbriefes angegangen werden muß.

Hiernach habt Ihr ſämmtliche Magiſträte Eures Departements zu inſtruiren und darauf zu halten, daß hiernach procedirt werde. Sind ꝛc.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 23ten May 1804.

Circulare

betreffend die Strafgeſetze auf das Austreten der Cantoniſten und die Deſertions-Beförderung in Neu-Schleſien.

An die neuſchleſiſchen Landräthe, und an den Krieges- und Domainenrath v. Drake zu Pilica.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Beygehend erhaltet Ihr Exemplaria des Extracts aus den Preußi-

Preußiſchen Straf-Geſetzen wegen des Austretens der Enrollirten und der Beförderung der Deſertion, um in jedem Kruge des Euch anvertrauten Creiſes (in jedem Wirthshauſe Eurer Departements-Städte) ein Exemplar zur nachmaligen Einſchärfung dieſer Geſetze affigiren zu laſſen. Sind ꝛc.

Extract
aus den Preußiſchen Straf-Geſetzen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. bringen hiermit nachſtehende Strafgeſetze in Erinnerung:

1) Jedermann iſt dem Landesherrn Treue und Gehorſam ſchuldig.

2) Niemand darf, bei Vermeidung einer Geld- oder Leibes-Strafe, ſeinen Wohnort ins Ausland verlegen.

3) Ausgetretene Kantoniſten verliehren ihr Vermögen, und derjenige, der ihnen Schulden bezahlt oder ſonſt etwas zuwendet, muß doppelt ſoviel als Strafe entrichten.

4) Wer ſich ſelbſt verſtümmelt, um ſich zu Krieges-Dienſten untauglich zu machen, wird öffentlich geſtäupt, und kommt ins Zuchthaus oder auf die Feſtung.

5) Wer einen Deſerteur durchhilft, hat Feſtungs-Zuchthaus- auch nach Bewandniß der Umſtände wohl gar Todesſtrafe verwirkt.

6) Schon derjenige, der von einer vorhabenden Deſertion weiß, und ſolche nicht hindert, oder unverzüglich anzeigt, kömmt ins Gefängniß oder auf die F-ſtung.

7) Die Frau des Deſerteurs verliehrt ihr Vermögen, wenn ſie einer Mitwiſſenſchaft überführt iſt.

Wornach ſich jeder zu achten hat.

Gegeben in Kaliſch, am 27ten März 1804.

(L.S.)

Königl. Südpreuß. Regierung.

Danckelmann.

P. M. Dieſes Publicandum iſt unterm 13ten Juni 1805. abermals per Circulare bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

No. XLIV.

d. d. Breslau den 25ten May 1804.

Circulare

wegen beſſerer Zubereitung der Tuche.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in verſchiedenen Städten Schleſiens 10 und $\frac{11}{4}$tel breite farbige Tuche gefertiget und zur Meſſe nach Leipzig geliefert werden, die ſich ſehr mild anfühlen, und ein ſchönes Ausſehn haben, dagegen wenn ſie zu Kleidungsſtücken verarbeitet getragen werden, ſehr ſchmutzen, und wenn ſie einige Zeit lagern, über und über fleckig werden, und, als wenn ſie an einem feuchten Ort oder im Keller gelegen haben, beſchlagen.

Aus der nähern Ausmittelung der Urſachen dieſer Fehler hat ſich ergeben, daß die Tuche in der Walke nicht gehörig von Schmutz und Fett befreyt, und nicht ſo lange ausgewaſchen werden, bis ſie einen reinen und hellen Grund erhalten haben, außerdem aber zum Walken der Tuche Roggenmehl genommen wird, welches denſelben, wenn man nachmals nicht wieder darauf ſo lange Waſſer laufen läßt, bis ſie völlig ſauber ſind, zum großen Nachtheil beſonders bey deren Färbung gereicht.

Da nun durch die Behandlung der Tuche beym Walken mit Roggenmehl und überhaupt durch vernachläßigte Reinigung derſelben ein großer Nachtheil für das ſchleſiſche Tuchverkehr auf Meſſen, wo nicht im Allgemeinen doch theilweiſe entſteht, ſo ſetzen Wir hiermit folgendes feſt:

1) Weil öfters der Tuchmacher daran Schuld iſt, daß einige Tuche fleckig bleiben, indem er die Werfte zu ſtark und mit einer Art Leim ſchlichtet, der ſich durch die Walke nicht auswaſchen läßt; ſo ſollen künftig die Tuche, bevor ſie gewalkt werden, mehrere Stunden in überſchlagenem weichen Waſſer eingeweicht werden, wodurch nicht nur der Schmutz aufgelößt, ſondern auch das Tuch zu einem beſſern Filz vorbereitet wird.

2) Durch

Digitized by Google

2) Durch das Walken der Tuche mit Roggenmehl erhalten dieſelben ein ſcheinbares dickeres Gewand und mehr Körper, wodurch der unerfahrne Kaufmann beym Verkauf hintergangen wird. Hierzu kommt noch, daß die mit Roggenmehl in der Walke behandelten Tuche zu hellen Farben gar nicht gebraucht werden können, weil der Grund immer einige Unreinigkeit behält, wodurch nachmals der Farbe der Glanz benommen wird, und ſelbſt in dunkeln Tuchen, da bey der ſorgfältigſten Behandlung immer etwas Mehl darin ſitzen bleibt, nach Verlauf einiger Zeit, moderähnliche Flecke zum Vorſchein kommen, welche die Tuche um alles verkäufliche Anſehen bringen. Wir unterſagen daher hiermit den Walkern bey 10 Rthlr. Strafe alles fernere Walken der Tuche mit Roggenmehl.

Außerdem verordnen Wir, daß

3) überhaupt nur den gelernten Kaufleuten der Tuchhandel verſtattet, und den Fabricanten ſolcher nur auf Königl. ꝛc. Cammer-Conceſſion, jedoch nur gegen Niederlegung ihrer Profeſſion nachgegeben werden ſoll.

Ihr habet dieſe Feſtſetzungen durch die Magiſträte in den Städten Eures Departements bekannt zu machen, und auf deren Befolgung ſtreng zu halten. Sind ꝛc.

No. XLV.

d. d. Breslau den 26ten May 1804.

Circulare

wegen des Studirens der Cantonpflichtigen Katholiken.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen und Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die neuere Einrichtung des katholiſchen Schulweſens hat eine nähere Beſtimmung der zeitherigen, das Studiren der Cantonpflichtigen Katholiken beſchränkenden Vorſchriften nöthig gemacht; Se. Königl. Majeſtät ſetzen dahero zum Nachverhalt Allerhöchſt Dero Landräthe folgendes hiermit feſt:

Digitized by Google

Jeder Cantonpflichtige Katholik iſt befugt, die deutſchen Stadtſchulen, die Landſchulen und die zwey unterſten Claſſen der lateiniſchen Schulen oder Gymnaſien zu beſuchen, und deren Unterricht zu benutzen, ohne dazu einen Erlaubnißſchein der Landräthe zu bedürfen, die vielmehr verpflichtet ſind, bey jeder Gelegenheit dazu aufzumuntern. Will ein Cantonpflichtiger Katholik aus der 2ten in die 3te Claſſe der lateiniſchen Schulen oder Gymnaſien übergehn; ſo muß der Landrath des Creiſes, in dem ein Gymnaſium befindlich iſt, und der, wie er dato dazu beſonders angewieſen wird, dem ihm jährlich von dem Rector des Gymnaſii bekannt zu machenden Examini jedesmal beiwohnen muß, demſelben die Erlaubniß dazu ertheilen, und daß ſolches geſchehen, dem Landrath des Creiſes aus dem der Cantoniſt gebürtig iſt, zur Vermerkung im Canton-Buch bekannt machen. Dieſe Erlaubniß iſt nur dann zu ertheilen,

a) wenn der Cantoniſt bey der in Gegenwart des Landraths abgehaltenen Prüfung, vorzügliche Fähigkeiten zum Studiren zeigt, und durch im Zeugniß ſeiner Lehrer bekundet wird, daß er ſolche beſitze.

b) Wenn nach ſeiner körperlichen Beſchaffenheit nicht zu vermuthen iſt, daß er vorzügliche Größe erlangen werde, oder wenn nicht

c) Familien-Verhältniſſe es erfordern, daß er einſt das väterliche Gut oder Stelle annehme.

Es iſt ſonach auf das Vermögen der Eltern keine Rückſicht mehr wie zeither zu nehmen.

Ueberzeugt die pflichtmäßige Prüfung der eben erwähnten Gegenſtände den Landrath, daß es nothwendig oder räthlich ſey, den Cantoniſten vom Studiren zurückzuhalten, ſo iſt demſelben unter gleichmäßiger Bekanntmachung des geſchehenen an den Landrath des Geburtsortes des Cantoniſten die Erlaubniß zu verſagen, in zweifelhaften Fällen aber zuvor bey der vorgeſetzten Kriegs- und Domainen-Cammer anzufragen.

Will ein Cantonpflichtiger Katholik die wirkliche Univerſität beziehen, was in der Regel nicht vor zurückgelegtem 18ten Jahre geſchehen darf, ſo bedarf er dazu die Erlaubniß der ꝛc. Cammer des Departements und die Freiſprechung von ſeiner perſönlichen Cantonpflicht.

Der Landrath des Creiſes, aus welchem der Cantoniſt gebürtig iſt, muß daher nach vorheriger Rückſprache mit dem Militair-Canton-Commiſſario, un-

Digitized by Google

ter Einreichung des Atteſts der Schullehrer: daß der Cantoniſt vorzügliche Fähigkeiten zum Studiren beſitze, in den obern Schul-Claſſen gute Fortſchritte gemacht habe, und zur Beziehung der Univerſität reif ſey, mit Beyfügung des Conſentiment des Canton-Regiments in ſeine Entlaſſung von der Canton-Pflicht, welcher Entlaſſung jedesmal ausdrücklich zu inſeriren:

daß die Canton-Verbindlichkeit wieder eintrete, wenn der Student eine andere nicht befreyende Lebensart wählt, oder ſich durch unſittliches Betragen der Befreyung unwürdig macht,

ad Cameram berichten. Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten. Sind ꝛc.

Breslau den 26ten May 1804.

Auf Sr. Königl. Majeſt. Allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. XLVI.

d. d. Glogau den 29ten May und Breslau den 5ten Juny 1804.

Circulare

Die neue Forſt-Uniform betreffend.

An ſämmtliche Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem unterm 14ten Februar d. J. emanirten Reglement, wegen der Civil-Uniform bey den Provinzial-Landes-Collegiis, welches in der ꝛc. Korniſchen Buchhandlung hieſelbſt verkauft wird, ſoll die Forſt-Uniform zwar in ihrer zeitherigen Farbe, als techniſche oder Metier-Uniform beybehalten werden, in übrigen aber eine Gleichheit mit ſämmtlichen Civil-Uniformen, mit Ausnahme der nothwendigen Unterſcheidungen, im Ganzen Statt finden. In dieſem iſt

1. §. 12. die Forſt-Uniform, dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufſchlägen und Kragen, grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter, aufgeſchlagene

ſchlagene Schöße, Gold, ſtatt des Degens ein Hirſchfänger vorgeſchrieben und beſtimmt worden.

2. Daß die Provinzen ſich durch die, auf die darinn vorgeſchriebenen Knöpfe, in der verordneten Art befindlichen Benennung der Provinzial-Cammer unter der der Forſt-Bediente ſteht, unterſcheiden ſollen.

3. In Anſehung der Abſtufungen, behält es bey dem zeitherigen ſein Bewenden, nur fallen

4. die bisherigen Stickereyen auf den Seiten, Kragen und Aufſchlägen weg, und bey den Officianten der Special-Forſtämter treten nachſtehende Beſtimmungen ein:

a) die wirklichen Forſtmeiſter erhalten die Stickerey No. III. gleich den Steuer-Räthen;

b) das übrige Perſonale behält die zeitherige Uniform, bis auf die vorgeſchriebnen farbigen Kragen und Aufſchläge und die ad 2. beſtimmten Knöpfe.

5. Obgleich die übergeknöpften grünen Aufklappen bleiben, ſo wird doch der Kragen feſtgenäht, auch werden die Aermel-Aufſchläge rund getragen.

6. die Interims-Uniform beſteht in einem einfachen grünen Rocke mit grünen übergeknöpften Aufklappen und Unterfutter, mit den Uniform-Knöpfen, jedoch ohne farbige und geſtickte Aufſchläge und Kragen, wozu alle Arten Unterkleider zu tragen erlaubt ſind.

7. Zum Auftragen der bisherigen Uniformen, in ſofern ſolche jetzt Abänderungen erlitten haben, wird der Schluß des Jahres 1805. zwar beſtimmt, während der Anweſenheit Unſerer Allerhöchſten Perſon müſſen jedoch die Forſt-Bedienten die Uniform ſchon nach der neuen Beſtimmung tragen. Wir befehlen Euch dem Forſtmeiſter N. N. daher, Euch genau nach dem hier vorgeſchriebenen zu achten, das oben bezogene Reglement Euch bey Tragung der Uniform ganz zur Vorſchrift dienen zu laſſen und ſämmtlichen bey dem Euch untergebnen Forſt-Amt ſtehenden Officianten den Inhalt dieſer Verordnung ſofort bekannt zu machen und ſie zur genaueſten Befolgung anzuweiſen. Anlangend die Stickerey und Knöpfe, ſo ſind ſolche hier ſchon ſo allgemein bekannt, daß ſie ohne nähere Vorſchrift zu erhalten ſind. Sind ꝛc.

Digitized by Google

2) An die übrigen Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach bis weg und bey den Officianten der Special-Forſt-Aemter tritt jedoch die Beſtimmung ein, daß vom Oberförſter an, ſämmtliche Forſt-Bediente ihre zeitherige Uniform beybehalten, nur Kragen, Aufſchläge und Knöpfe leiden die vorgeſchriebene Abänderung (pergatur wie oben 5.) Obgleich mutato Charactere et nomine usque ad verbum anzuweiſen. Sind ꝛc.

3) An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Forſt-Bedienten der Immediat-Städte berechtiget worden, ſich mit Unſern Forſtbedienten von gleichem Range, jedoch mit Weglaſſung des rothen Kragens und Aufſchläge und Beybehaltung glatter gelber Knöpfe, gleich kleiden zu können: ſo laſſen Wir Euch ſolches hiedurch bekannt machen, um denen Städtiſchen Forſtbedienten Eures Departements davon Nachricht zu geben. Sind ꝛc.

No. XLVII.

d. d. Breslau den 30ten May 1804.

Circulare

betreffend die Befreyung der wandernden jüdiſchen Handwerks-Geſellen von den Toleranz-Gebühren.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau und die Juden-Commiſſion.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zeithero wandernde jüdiſche Handwerks-Geſellen, wenn ſie gleich mit gehöriger Handwerks-Kundſchaft verſehen geweſen, verſchiedent-

Digitized by Google

ſich, ſo wie alle andere fremde Juden, bey ihrem Eintritte in eine Stadt zur Löſung des Schutzzettels und zur Entrichtung der jüdiſchen Tagegebühren verpflichtet worden, die in der Circular-Verordnung vom 7ten Juny 1792 erklärte Abſicht aber, die Erlernung von Handwerken bey den Juden zu befördern, es erheiſchet, daß hierunter bey jüdiſchen Handwerks Geſellen eine Ausnahme gemacht und dafür geſorgt werde, daß ihnen ihr Glaubens-Bekenntniß auf der Wanderſchaft nicht läſtig ſey; ſo haben Wir feſtzuſetzen befunden:

daß ein auf der Wanderſchaft begriffener jüdiſcher Handwerks-Geſelle, von Löſung des Schutz-Zettels und von Entrichtung der Taggebühren entbunden, und zur Einlaſſung in die Städte, in welche er einwandert, durch die vorzulegende Handwerks-Kundſchaft für hinlänglich legitimirt geachtet werden ſoll.

Von dem Inhalt dieſer Feſtſetzung habt Ihr ſämmtliche Magiſtrâte und die Juden-Schutz-Aemter in den Städten des Euch anvertrauten Departements zu ihrer Nachricht und Achtung gehörig zu informiren. Sind ꝛc.

No. XLVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 31ten May 1804.

Circulare

wegen beſſerer Organiſirung der Städte-Repräſentation.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach der zeitherigen Städte-Verfaſſung in Schleſien wurden die Oberälteſten einiger, nach dem Herkommen zur Repräſentation der Stadt-Communität berechtigten Zünfte, ipso jure und als ſolche, ohne einen vorhergegangenen Wahl-Actum, zu Repräſentanten angenommen und nach deren Qualification zu dieſem Amte nicht gefragt. Auch war in den wenigſten Städten für die Repräſentation der wegen ihrer Anſäſſigkeit mit ſtädtiſchen Grundſtücken zur Communität gehörigen eximirten Perſonen, oder Honoratioren geſorgt.

Die

Digitized by Google

Die Abſicht, daß durch Repräſentanten oder Stadtverordnete die äußeren Geſellſchafts-Rechte der Stadt-Communitäten ausgeübet werden ſollen, erheiſchet jetzt ſchlechterdings die Vorſorge, daß das zu einem Repräſentanten angeſtellte Subject dieſem Amte würklich vorzuſtehen im Staude ſey, daß das was in der zeither beſtandnen Verfaſſung, dieſer Abſicht zuwider laufend und fehlerhaft angetroffen wird, verbeſſert, und bey dieſer Gelegenheit, ſoviel als möglich, die Repräſentation der ſchleſiſchen Stadt-Communitäten auf einen gleichmäßigen Fuß eingerichtet werde.

Zu dieſem Zweck haben Wir zu reſolviren befunden, daß

1) die Annahme von Repräſentanten, ohne vorgängige Wahl, wodurch oft die untüchtigſten Glieder der Communität zu dieſem Amte gelangen müſſen, gänzlich abgeſtellet, und daß jeder Repräſentant von der Communität, durch Vernehmung ihrer Mitglieder, gewählet werden müße,

2) den eximirten Mitgliedern der Stadt-Communitäten eine Antheilnahme an der Repräſentation überall verſchaffet, auch

3) zur Qualification zu dem Amte eines Repräſentanten oder Stadt-Verordneten, neben einem unbeſcholtenen Ruf, einem Alter von 30 Jahren, und neben der Fertigkeit im Leſen und Schreiben, auch noch die Anſäſſigkeit mit einem bürgerlichen Grundſtück, als unerläßliche Bedingung erfordert, und

4) dem Magiſtrat vorbehalten werden ſoll, in Fällen, wo ihm ein als ein Ruhe- und Ordnungsſtöhrer oder durch Exceſſe und voreilige Tadelſucht bekannt gewordenes Subject, zur Approbation und Vereidung zum Amte eines Stadt-Verordneten von der Communität präſentirt wird, dieſen zu recuſiren und die Genehmigung zur Wahl eines andern bey der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer zu extrahiren.

Wir machen Euch dieſen Beſchluß hierdurch vorläufig zur Nachricht und mit dem Befehl bekannt, binnen 14 Tagen anhero zu berichten, ob in den Mediat-Städten Eures Departements die Grundherrſchaften bey der Annahme der Stadt-Verordneten zeither auf irgend eine Art concurriret oder nicht. Sind ꝛc.

No. XLIX.

d. d. Breslau den 13ten Juny 1804.

Circulare

wegen Ausſtellung vollſtändigerer Reiſe-Päſſe von den Magiſtråten.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt bemerkt worden, daß einige Magiſtråte in den von ihnen ertheilten Reiſepäſſen blos den Namen des Reiſenden, ohne alles weitere Signalement ſeiner Perſon, vermerkt haben, wodurch denn Gelegenheit zum Mißbrauch und Vagabondiren gegeben worden. Dies veranlaßt Uns, Euch hiermit anzuweiſen, den Magiſtråten Eures Departements gemeßenſt aufzugeben, daß ſie in dergleichen Päſſen nicht allein den vollſtändigen Namen des Reiſenden, ſondern auch deſſen Statur, Alter, Gewerbe, Tour und überhaupt das vollſtändige Signalement deſſelben genau anzugeben haben. Sind ꝛc.

No. L.

d. d. Breslau den 16ten Juny 1804.

Reſcript

betreffend die Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebote die Trauung vollzogen werden ſoll.

An das General-Vicariat-Amt und die Decanos der übrigen Diöceſen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey ein Exemplar von der Verordnung, binnen welchem Zeitraum von dem letzten Aufgebothe die Trauung vollzogen werden ſoll, zufertigen, um der katholiſchen Geiſtlichkeit Eurer Diöces ſolches zu publiciren. Sind ꝛc.

Wir

Digitized by Google

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Da es bisher an einer beſtimmten Vorſchrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit, von dem Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Perſonen angerechnet, die Trauung durch den Prediger geſchehen ſoll, und darüber bey mehrern geiſtlichen Behörden Zweifel entſtanden ſind; ſo ſetzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein feſt: daß von dem Sonntage des letzten Aufgeboths an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von ſechs Wochen geſchehen ſoll. Nach Verlauf dieſer Zeit ſoll das Aufgeboth für unkräftig geachtet werden und von neuem geſchehen. Sollten jedoch Krankheiten, oder andere unvorherzuſehende Hinderniße und Zufälle, einen längern Aufſchub der Trauung nothwendig machen, ſo muß von den aufgebothenen Perſonen eine verhältnißmäßige Nachfriſt bey dem Provinzial-Conſiſtorio nachgeſucht werden.

Wir befehlen hierdurch Jedermann, beſonders allen Conſiſtorien, ſich hiernach gebührend zu achten, und die Prediger durch die Inſpectores gehörig anweiſen zu laſſen, auch ſoll dieſe Verordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben Berlin den 22ten Februar 1804.

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Maßow.

No. LI.

d. d. Breslau und Glogau den 18ten Juny 1804.

Circulare

wegen der den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zugeſtandenen Porto-Freyheit.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an das General-Vicariat-Amt und an die Decanos der übrigen Diöceſen.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch eine Immediat-Verfügung von 12ten April c., iſt den Rechnungen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, eine völlige Por-

Digitized by Google

to-Freyheit zugeſtanden worden, welches Wir Euch zur weitern Benachrichtigung der unter Euch ſtehenden Geiſtlichkeit hiernach bekannt machen. Sind ꝛc.

No. LII.

d. d. Breslau den 19ten Juny 1804.

Königl. Cammer-Reſcript

betreffend das Publicandum wegen der in Süd- und Neuoſt-Preußen auch in Neu-Schleſien einzuführenden Bezeichnung der Waaren, zum Beweiſe, daß ſie die Reviſion der Steuer-Behörde paßirt ſind.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke und die beyde Neu-Schleſiſche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet anbey von dem Publicando wegen der in Süd- und Neu-Oſt-Preußen und Neuſchleſien einzuführenden Bezeichnung der Waaren d. d. Berlin den 5ten April c. a. Exemplaria zur weitern Bekanntmachung, ingleichen auch eine Abſchrift der Miniſterial-Verfügung von dieſem dato an Unſre Krieges- und Domainen-Cammern zu Warſchau, Poſen und Kaliſch, um in ähnlicher Art für die möglichſte Bekanntmachung zu ſorgen. Sind ꝛc.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer Allergnädigſter Herr, haben mißfällig vernommen, daß in Süd- und Neuoſtpreußen auch in Neuſchleſien der erlaſſenen Verbothe ohnerachtet fortwährend fremde, theils zum Verbrauch verbothene, theils mit hohen Impoſten belegte Waaren heimlich eingebracht werden.

In Erwägung der Nachtheile welche den Staats-Revenüen, ſo wie den einländiſchen Manufacturen und dem rechtlichen Kaufmann dadurch entſpringen und weil ſelbſt das Publicum vielfältigen Bevortheilungen von denjenigen Handelsleuten ausgeſetzt iſt, welche einländiſche Waaren, die an innerer Güte

und

und Schönheit den fremden gleich zu halten ſind, als eingeſchwärzt ausländiſche anpreiſen, und ſie unter ſolchem Vorwande mit außerordentlich erhöheten Preiſen verkaufen, haben Seine Königl. Majeſtät dahero allergnädigſt beſchloſſen,

eine zweckmäßige Bezeichnung aller erlaubten fremden und einländiſchen Stuhl- Leder- und Rauch-Waaren in genannten Provinzen anordnen zu laſſen, ſo wie ſolche in Dero ältern Staaten bei weit mehrern Artikeln längſt Statt hat.

Damit Niemand, der mit fremden verbotenen Waaren bisher ein unbefugtes Gewerbe betrieben und noch Vorräthe davon hat, oder der aus vormaligen Zeiten, als die jetzt verbotenen Objecte erlaubt waren, Beſtände beſitzt, einen Anſpruch und Verluſt der Waaren ſpäterhin befürchten dürfe, ſo ſoll dieſe Beſtimmung auch zu Gunſten aller Vorräthe oder Beſtände von vorgedachten Gattungen und zwar ganz Abgabenfrei gelten.

Es wird demnach zu Jedermanns Achtung hiermit feſtgeſetzt:

1. Ein jeder mit fremden oder einländiſchen Stuhl-Leder- und Rauch-Waaren handelnder Kaufmann und Krämer hat ſich an den, ihm drei Wochen vorher von dem Orts-Magiſtrat und dem Conſumtions-Steuer-Amte bekannt zu machenden Tagen mit ſeinem ganzen Waaren-Vorrath einheimiſch zu halten, um ſodann ſolchen denjenigen Officianten zur Siegelung vorzulegen, welche die betreffende Provincial-Direction zu dieſem Geſchäft mittelſt eines ihnen beſonders eingehändigten Siegels authoriſirt hat. Sollten ſich einige Stücke finden welche die Siegelung nicht zulaſſen, ſo werden Stempel oder Plomben gebraucht.

2. Dieſe Bezeichnung geſchiehet in den Wohnungen, Lägern, Buden der Eigenthümer, oder wenn die kleinen Handelsleute dazu keine zu einem ſolchen Geſchäft ſchickliche und nicht Feuers gefährliche Gelegenheiten nachweiſen können, müſſen ſie die Vorräthe zur Siegelung auf das Conſumtions-Steueramt bringen.

3. Niemand darf befürchten wegen irgend eines zweideutigen Stücks ſeiner Beſtände in Anſpruch genommen zu werden, alſo auch nicht ganz oder zum Theil damit zurückhalten, eben ſo wenig eine Widerſetzlichkeit gegen dieſe Maasregel zeigen.

4. Wer

Digitized by Google

4. Wer dem entgegen handelt, wird ſich die übeln Folgen davon ſelbſt beizumeſſen haben, indem derſelbe nach geſchloſſenen Beſtand-Siegelungs-Geſchäft, am Orte, einer genauen Hausrevision unterworfen werden muß, und falls ſich alsdann oder auch in der Folge ungeſiegelte Waaren finden, ſollen ſolche in Beſchlag genommen und gegen ihn nach den ſich ausmittelnden Umſtänden den Geſetzen gemäß verfahren werden.

5. Sollten die Waaren - Eigenthümer an den ihnen bekannt gemachten Tagen nicht einheimiſch ſeyn können; ſo müſſen ſie Jemanden beauftragen, ihre Beſtände vorzulegen, oder ſollten ſie mit einem Theil derſelben auf Jahrmärkten abweſend ſeyn müſſen; ſo ſollen ihnen ſo viel Stücke als ſie aus ihrem Wohnort mit Paßier-Zettel abgeführet, nachgeſiegelt werden, wenn ſie ſich dieſerhalb an den Acciſe-Rath des Creiſes wenden.

6. Mit dieſer Beſtände - Zeichnung tritt zugleich die Siegelung, oder wenn die Siegelung nicht anwendbar bei einigen Artikeln iſt, die Belegung mit Stempeln der fernerhin einkommenden Stuhl- Leder- und Rauchwaaren dergeſtalt ein, daß ſolche gleich bei der Reviſion der Waaren entweder in den dazu bevollmächtigen Grenz - Eingangs - Zoll - Aemtern oder in den im Innern der Provinzen belegenen Remißorten und zwar nur in Gegenwart des Stadt-Inſpectors oder des Rendanten und noch zweier Officianten vollzogen werden ſoll.

7. Die Siegelung der fremden erlaubten Waaren, welche höher als zu 12 pro Cent impoſtirt ſind, geſchiehet mit einem ovalen Siegel, und derjenigen, welche mit geringern Abgaben belegt ſind, mit einem als ein längliches Viereck geformten Siegel; auf beiden iſt ein Adler mit der Königl. Namens - Chiffre und die Zeichen von dem Zollamte wo ſie gebraucht werden, geſtochen.

8. Die Zollämter, welche dermalen die Bezeichnung fremder einkommender Waaren verrichten können, ſollen von der Provincial-Direction öffentlich bekannt gemacht werden, und die Sätze nach welchen dafür Gebühren zu Beſtreitung der erforderlichen Ausgaben erhoben werden ſollen, ſind folgende:

für ein Siegel oder Stempel - - - -	1 g. d'.
für 12 Siegel oder Stempel, wenn das Dutzend einer Waare nicht über 2 Rthl. Werth hat -	4 g. d'.
für eine Waaren - Plombe - - - -	2 g. d'.

Es

Es wird aber darauf Bedacht genommen werden, nach und nach mehrere Städte, wo das ſteigende Verkehr es erforderlich macht, zur Bequemlichkeit des Publici mit dem Remißen-Rechte zu verſehen.

9. Wenn die Siegel auf den Waaren nicht unmittelbar angebracht werden können, ſo müſſen mittelſt eines Heftfadens Papierblättchen angehängt, und die Enden des Fadens durch das Lack mit auf die Blättchen befeſtiget werden. Die Faden müſſen ſo kurz als möglich ſeyn, damit keine Ablöſung derſelben ſtatt haben kann. Auch ſind die Waaren-Eigenthümer ſchuldig den Officianten dabey hülfreiche Hand zu leiſten.

10. Wenn Handlungtreibende mit der Poſt aus der Fremde Waaren kommen laſſen wollen, und das Conſumtions-Steueramt in ihrem Wohnorte keine Impoſt-Siegel hat, ſo iſt es erforderlich, daß ſolche Waaren entweder zuförderſt an einen der in der Anlage benannten Orte Behufs der Reviſion und Siegelung addreſſirt werden, oder ſie müſſen an ihrem Wohnort die Ankunft des Creis-Acciſe-Raths abwarten, welcher ſodann die Siegelung der bis dahin unter Amtsbeſchluß zu gebenden Waaren verfügen wird.

11. Particuliers in den nicht remißfähigen Städten oder auf dem platten Lande ſollen die Befugniß haben, erlaubte fremde Waaren, wenn ſie in wenigen einzelnen Stücken zum eigenen Gebrauch beſtehen, bis zur Stadt wo ſie wohnhaft ſind, oder die ihnen am nächſten liegt, mit der Poſt kommen zu laſſen, jedoch ſind ſie gehalten die Waaren allda der Reviſion, Verſteurung und Siegelung mit dem Correſpondenz-Siegel des Amtes, welches über den Vorgang ein Protocoll abhalten muß, zu unterwerfen, und da letzteres dem Creis-Acciſe-Rath bey ſeiner nächſten Ankunft zur Einſicht vorgelegt wird, ſo bleibt es auch dieſem Acciſe-Rath überlaſſen, dem Beſitzer in ſeiner Behauſung die nochmalige Vorzeigung der Waaren anzuſinnen.

12. Sollte der Fall eintreten, daß in einer zur Siegelung nicht qualificirten Stadt ein Impoſt-Siegel verlegt oder beim Detail-Verkauf abgeſchnitten würde, und der Eigenthümer der Waare kann es dem Amte nachweiſen, ſo ſoll letzteres nach genommener Ueberzeugung auch das Correſpondenz-Siegel aufdrucken können und darüber ein Protocoll aufnehmen.

13. Um dergleichen Schwierigkeiten vorzubeugen, ſtehet es jedoch jedem Waaren-Einbringer frei, die Stücke womit ein Detail-Handel betrieben wer-

den ſoll gleich an mehreren Stellen gegen Erlegung der mehrfachen Siegel Gefälle bezeichnen zu laſſen.

14. Da die altländiſche Stuhl-Waaren in der Regel ſämmtlich mit einem Herzſiegel belegt werden, und nur in Anſehung der leinenen und ſeidenen Bänder Ausnahmen dahin nachgelaſſen worden, daß die ganz ſchmale Sorten von den Fabrikanten mit eigenen Fabrik-Stempeln belegt werden können, ſo darf Niemand einländiſche Stuhl-Waaren ungeſiegelt, die ſchmalen Bänder ausgenommen, in Süd- und Neuoſtpreußen auch in Neuſchleſien einführen, widrigenfalls ſolche als fremde Waaren betrachtet und die Einbringer darnach behandelt werden ſollen.

15. In gleicher Art ſoll die Bezeichnung der Stuhl-Waaren die in Süd- und Neuoſtpreußen auch in Neu-Schleſien gefertigt werden, ſtatt finden, und den Conſumtions-Steuerämtern an den Orten wo dergleichen Manufacturen ſind, ein Herzſiegel zu dem Ende eingehändigt werden, mit welchem alle Stuhl-Waaren belegt werden müſſen.

16. Nur die Südpreuß. Tuche bleiben von dieſem Reviſions-Zeichen frei, wenn ſie nach dem Auslande gehen ſollen, damit der bedeutende Handel und Abſatz auſſerhalb Landes auch nicht durch den geringſten Zeitverluſt geſtört werden möge.

17. In Betreff der fremden Leder-Waaren wird zur näheren Erläuterung der Abſicht beſtimmt, daß lohgare und halbgare Leder, Juchten und rohe Häute der Siegelung oder Stempelung vor der Hand nicht zu unterwerfen ſeyn ſollen, ſondern nur diejenigen Lederwaaren, die einer weitern Bearbeitung zum Verbrauch nicht bedürfen, als: Sättel, Handſchuh, Brieftaſchen ꝛc. oder auch ſolche, die ihrer feinern Gattung und leichtern Umpackung wegen eine Defraudation eher befürchten laſſen, als: engliſche Zugſchäfte, Corduan, Saffian und Ziegenfelle aller Art ꝛc. Eben ſo iſt die Siegelung in Anſehung der Rauchwaaren nur bei den zu feinern Unterfuttern, Muffen und dergleichen erforderlichen Fellen, nicht aber bei den ordinairen Bauerpelzen, anwendbar, und können auch von erſteren mittelſt eines anzuhängenden Papierblattes, mehrere Felle, ſo wie ſie zu einem Futter gebraucht werden, nur ein Siegel erhalten, um Beſchwerlichkeiten zu vermeiden.

18. So

Digitized by Google

18. So wie bereits diejenigen Leder welche Profeſſioniſten in Süd- und Neuoſtpreußen auch in Neu-Schleſien gärben und verkaufen, mit beſondern Stempeln verſehen werden, ſo ſollen auch in der Folge noch die fremden groben Leder-Waaren mit ähnlichen Stempeln verſehen, auch mit der Bezeichnung mehrerer Handels-Artikel durch Siegel, Plomben und Stempel nach und nach weiter vorgeſchritten werden. Jedermann hat ſich alſo beym Eintritt der diesfälligen Anordnungen dieſer Allerhöchſten Willensmeinung ſchuldigſt zu erinnern.

19. Es darf ſich aber Niemand unterſtehen, fälſchlich nachgemachte Siegel, Plomben und Stempel zu halten, um damit heimlich eingebrachte Waaren zu bezeichnen, als wenn ſie die Reviſion der Zoll- und Conſumtions-Steuer-Officianten paſſirt haben, und ſoll gegen diejenigen ſo ſich einer ſolchen Verfälſchung ſchuldig machen auf das ſchärfſte inquirirt und nach der Strenge der Geſetze verfahren werden. Einer gleichen Unterſuchung und Beſtrafung macht ſich auch derjenige ſchuldig, welcher die fälſchliche Verfertigung für Andere unternimmt. Seine Königl. Majeſtät befehlen, daß dieſe Verordnung gedruckt werden, und die Krieges und Domainen-Kammern den Inhalt öffentlich zu jedermanns Wiſſenſchaft bringen, die Zoll- und Conſumtions-Steuer-Directionen aber ihre Unterbehörden darnach aufs genaueſte inſtruiren ſollen, ſo wie auf die Befolgung pflichtmäßig zu halten.

Berlin den 5ten April 1804.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Hoym. v. Voß. v. Struenſee. v. Schrötter.

 No. LIII.

Digitized by Google

No. LIII.

A. A. Breslau den 19ten Juny 1804.

Circulare

wegen der den Juden unterſagten Adminiſtration der Brannt-weinbrennereyen und des Branntwein-Schanks in den Mediat-Städten in Süd-Preußen und Neu-Schleſien.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake und die Neuſchleſiſchen Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſer Südpreuß. Finanz-Departement die zur Sprache gekommene Frage:

> ob den Juden die Adminiſtration der Branntweinbrennereyen und des Branntweinſchankes, wo dieſe Nutzungen den Guthsherrſchaften in Mediat-Städten zuſtehen, für deren Rechnung geſtattet werden darf?

mittelſt Reſcripts vom 24ten April c. a. dahin entſchieden, daß dergleichen Adminiſtrationen durch Juden, auf keine Weiſe geduldet werden ſollen, weil unter deren Vorwand leicht heimliche Verpachtungen ſtatt finden können; und daher ſämmtlichen Unterbehörden der Südpreußiſchen Kriegs- und Domainen-Cammer, Zoll- und Conſumtions-Steuer-Deputation zu Kaliſch dieſe Entſcheidung zur Nachricht und Achtung, und mit der Anweiſung bekannt gemacht worden, darauf zu ſehen, daß derſelben nicht zuwider gehandelt wird; ſo machen Wir Euch dieſe Vorſchrift und Feſtſetzung, zur gleichmäßigen Nachachtung in Eurem Departement, hiermit bekannt. Sind ꝛc.

No. LIV.

Digitized by Google

No. LIV.

d. d. Breslau den 21ten Juny 1804.

Königl. Cammer-Reſcript die Grenzen der Steuer-Pflichtigkeit in Neu-Schleſien betreffend.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Südpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammer-Zoll-Deputation zu Kaliſch hat ein an ſie und die daſige ꝛc. Cammer unterm 17ten April c. a. von dem Ihnen vorgeſetzten Departement erlaßenes Reſcript, nach welchem die Grenzen der Trankſteuerpflichtigkeit nach dem Publicando vom 18ten Juny 1803., näher beſtimmt werden, ingleichen auch die hierauf an die Land-Steuer- und Accise-Räthe erlaſſene Verfügung anhero communiciret, um die im Reſcript feſtgeſtellten Grundſätze auch in Neuſchleſien in Anwendung bringen laſſen zu können. Ihr erhaltet daher hievon Abſchrift zur Nachricht und weitern Bekanntmachung des Innhalts, in ſo fern Fälle die darinn beſtimmt ſind, in Eurem Departement vorkommen ſollten, wie Wir jedoch kaum glauben. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind bey Anwendung des Publicandi vom 11ten Juny 1803. die Grenzen der ſtädtiſchen Conſumtions-Steuerpflichtigkeit betreffend, darüber Zweifel entſtanden:

1) ob das am Schluße des gedachten Publicandi geordnete einjährige Interimiſticum, blos für ſolche neue Unterwerfungen, welche außerhalb, oder auch für ſolche die innerhalb des ſtädtiſchen Bezirks geſchehen, mithin im Falle des §. 5. als auch im Falle des §. 8. gelten ſoll?

2) Ob nach §. 6. des Publicandi, Getränke-Fabricationsſtätten aus

Digitized by Google

der Stadt nach dem Dorfe mit ihrem ganzen auch ſtädtiſchem Debit, oder blos mit dem Dorf- oder ländlichen Verlage translocirt werden dürfen?

Hierauf iſt höchſten Orts concludirt:

ad 1. daß das Interimiſticum bey beyden Arten von neuen Unterwerfungen eintreten muß, und der Unterſchied zwiſchen den in- und außerhalb des ſtädtiſchen Bezirks zur Trankſteuer zu ziehenden Poſſeſſionen nur darinn beſteht, daß die erſten nach den Principien §. 1. bis 5. des Publicandi, ohne Anfrage und Ausnahme, zur Trankſteuerpflicht gezogen werden, die letztern aber erſt von der höchſten Immediat-Entſcheidung in jedem einzelnen Falle ihr Schickſal erwarten ſollen. Das Interimiſticum gilt für beyde, fängt aber bey dem erſtern ſchon von Kundbarmachung des Publicandi, bey dem letztern hingegen erſt von Bekanntmachung jeder einzelen Immediat-Entſcheidung zu laufen an; auch gilt es ſowohl von Schank- als von Fabrications-Stätten.

ad 2) Daß ohne Unterſchied, wenn eine Getränke-Fabricationsſtätte von einem Trankſteuerpflichtigen Fundo auf ein nicht Trankſteuerpflichtiges Dorf verlegt wird, dennoch an erſterem Orte eine beſondere Getränke-Fabricationsſtätte, für den ſtädtiſchen Debit verbleiben, oder ſolcher auf eine andere Trankſteuerpflichtige Poſſeſſion übertragen werden muß.

Wir machen Euch dieſen Allerhöchſten Beſchluß zur Nachricht und Achtung bekannt, und befehlen Euch hiermit nunmehro mit den weitern Operationen in dieſer zeither ſo ſehr verzögerten Angelegenheit ohne Anſtand vorzuſchreiten, diejenigen Poſſeſſionen, auf welche der §. 5. des Publicandi Anwendung findet, und worüber zwiſchen Euch und dem Steuer- und Acciſe-Rath

(zwiſchen Euch und dem Land- und Acciſe-Rath)

(zwiſchen Euch und dem Land- und Steuer-Rath)

kein Bedenken obwaltet, ſofort ohne beſondere Anfrage zu unterwerfen, wegen derjenigen Fabrications- und Schankſtätten aber, von welchen der §. 8. handelt, die vorgeſchriebene gemeinſchaftliche Unterſuchung zu bewirken, und ſowohl deshalb, als auch überall, wo Ihr Euch über die Anwendung des §. 5. nicht einigen könnet, mit Einſendung der abgenommenen Verhandlung und der erforderlichen Handzeichnungen zur weitern Entſcheidung anhero zu berichten.

Damit

Digitized by Google

Damit übrigens aller Orten gleichförmig verfahren werde, ſo verordnen Wir noch, daß

a) die Einhebung der Gefälle von den Poſſeſſionen, auf welche der §. 5. des Publicandi Anwendung findet, überall erſt vom 1ten Auguſt curr. ihren Anfang nehmen ſoll.

b) Die Controlle aber bey Eurer Anweſenheit im Orte, in den Fällen des §. 5. ſogleich einzuführen, ohne auf die Widerſprüche der Beſitzer die mindeſte Rückſicht zu nehmen, damit bey Eintritt des beſtimmten termini a quo der beſtimmten Gefälle-Erhebung, damit ſogleich vorgeſchritten werden könne, und ſolche nicht anderweitig erſt durch Reclamationen und executiviſche Verfügungen, über gedachten Termin hinaus, zum Nachtheil der Caſſe verzögert werde.

c) Wenn Ihr Euch mit den Concommiſſarien bey Euren gemeinſchaftlichen Operationen darüber nicht einigen könnet, ob auf die in Rede ſeyende Poſſeſſion der §. 5. oder §. 8. Anwendung finde? zur Sicherſtellung der Caſſe, mit Vorbehalt Unſrer Entſcheidung, eine ſolche Poſſeſſion für jeden Fall dennoch der Controlle ſogleich zu unterwerfen, welche hiernächſt, wenn ſich findet und von hieraus entſchieden wird, daß ſolche unter der Categorie des §. 5. nicht zu begreifen, ſogleich wieder außer Controlle geſetzt werden kann, wogegen andern Falls die Einführung der Controlle, wenn ihr den Ort ſchon verlaſſen habt, mit Schwierigkeiten und Weitläuftigkeit verknüpft wäre, und wohl gar darüber der auf den 1ten Auguſt curr. beſtimmte Gefälle-Erhebungs-Termin verabſäumt werden könnte. In dieſer letztern Rückſicht müßt Ihr Euch durchaus ſo arrangiren, daß ſpäteſtens bis zum 1ten Auguſt curr. dieſe ganze Angelegenheit völlig beendiget werde, und Euch über die jeden Orts anzuberaumende Termine mit den Concommiſſarien ſogleich einigen. Sind ꝛc.

An
ſämmtliche Land-Steuer- und Acciſe-
Räthe der Kaliſcher Cammer ꝛc.

No. LV.

Digitized by Google

No. LV.

d. d. Breslau den 23ten Juny 1804.

Circulare der Breslauſchen Ober-Amts Regierung wegen Sicherſtellung und Controllirung des reſervirten Poſt-Porto.

publicatum mittelſt Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 28ten September 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch ein sub dato Berlin den 9ten May a. c. emanirtes Reglement iſt verordnet worden, daß künftig das in Armen-Fiscaliſchen- und Criminal-Sachen reſervirte Poſtporto für ankommende und abgehende Verfügungen, Schreiben und Berichte, alsbald reſpective von den colligirenden oder diſtribuirenden Poſtämtern Behufs der Nachforderung taxirt und die Taxe in den Acten notirt werden ſoll. Hiernach werden die Poſtämter bey dergleichen ankommenden Sachen, worauf nicht ſchon der Vermerk: Porto notirt, ſteht, auf der Adreſſe den Betrag des reſervirten Porto verzeichnen, und derjenige, welcher bey dem Gericht die Poſt-Sachen erbricht, hat wiederum dieſes Porto auf der eingegangenen Piece gleich dem wirklichen gefälligen Porto jedoch mit dem Zuſatze reſervirt, zu notiren.

Was die abgehenden Sachen dieſer Art betrift, in ſo fern deren Porto nach dem Grundſatz:

daß das reſervirte Porto nur bey demjenigen Gericht nachgefordert wird, wo der Prozeß oder die Unterſuchung geſchwebt hat,

bey dem abſendenden Gericht und nicht bey der Behörde, an welche ſie abgeſendet worden, zur Nachforderung kommt; ſo müſſen ſolche jederzeit mit einem Zettel, worauf die Expeditions-Nummer und das Rubrum causae vermerkt iſt, dem colligirenden Poſtamte zugeſtellt werden, welches auf dieſen Zettel den Betrag des Porto notirt und ihn dem Gericht zurückfertigt, welchem hiernächſt obliegt dafür zu ſorgen, daß das ausgemeſſene Porto auf dem Concept der Expedition als reſervirt richtig verzeichnet werde.

Sobald

Digitized by Google

Sobald nun der Fall der wirklichen Nachforderung eintritt, muß das quäſt. Porto von dem Debenten eingezogen und an die Behörde abgeliefert, überhaupt aber alle Quartale dem Poſtamte des Orts, wo die Jurisdiction geübt wird oder der Richter ſich aufhält, gemäß dem §. 21. des Eingangs erwähnten Reglements eine Anzeige gemacht werden: ob und in welchen Sachen im Laufe des Quartals reſervirtes Porto vorgekommen, für deſſen Einziehung künftig das Gericht zu ſorgen haben wird, auch ob und wieviel darauf eingegangen und an die Behörde abgeliefert worden. Hiernach haben ſich ſämmtliche Untergerichte des hieſigen Departements pünktlich zu achten.

Signatum Breslau den 23ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Bresl. Ober-Amts-Regierung.

Circulare
an ſämmtliche Untergerichte des Breslauſchen
Ober-Amts-Regierungs-Departements.

P. M. Unterm 24ten September c. a. iſt der Inhalt dieſes Circularis auch den unter der Briegſchen Ober-Amts-Regierung ſtehenden Magiſträten bekannt gemacht worden.

No. LVI.

d. d. Breslau den 23ten Juny 1804.

Circulare

betreffend die Grundſätze bey Erbauung von Häuſern in den Vorſtädten von Feſtungen.

An ſämmtliche vorſtädtſche Jurisdictiones.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Unſere Allerhöchſte Perſon hat auf eine Anfrage des Ingenieur-Departements, in Abſicht der Erbauung von Häuſern in den Vorſtädten bey Feſtungen, bereits mittelſt Cabinets-Ordre vom 28ten April 1797. feſtzuſe-

ßen geruhet, daß es in Abſicht der im Ingenieur-Reglement feſtgeſetzten Verordnung:

nach welcher in einer Entfernung von 700 bis 800 Schritten von dem bedeckten Wege einer Feſtung, weder ein Haus noch andere Umfaſſung-Mauer aufgeführet, und auf der Weite von 12 bis 1300 Schritten aber nicht zugegeben werden ſoll, daß irgend ein Haus, Weg, oder Chaussée noch Graben angeleget werden, wenn dazu nicht die Approbation des Gouvernements ertheilet iſt,

unabänderlich bey dieſer Feſtſetzung verbleiben und davon unter keiner Bedingung abgegangen werden ſoll.

Ihr habt daher darauf zu halten, daß künftig jeder, der in Eurem Juriſdictions-Bezirk einen Bau unternehmen will, ſich zuvor an ſeine vorgeſetzte Obrigkeit wende, damit dieſe für ihn bey dem Gouvernement gehörig intercediren und ſein Geſuch richtig vorſtellen kann. Sind ꝛc.

No. LVII.

d. d. Breslau den 2ten July 1804.

Circulare

wegen Anhaltung der ohne Abkehr-Scheine herumziehenden Bergleute.

An die Landräthe der Ober-Schleſiſchen-Creiſe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der Bergbau in Ober-Schleſien dadurch in der Förderung ſehr gehindert wird, daß oft Bergleute die dortigen Reviere verlaſſen, und ohne Erlaubniß ihrer Vorgeſetzten fortgehen, dieſe Entweichung ihnen auch dadurch ſehr erleichtert wird, daß ſie gewöhnlich nicht nach einem Paſſe befragt werden, mithin ihre Reiſe ohne Abkehr-Schein oder Reiſe-Paß unternehmen können; ſo laſſen Wir Euch, um dies für die Zukunft zu verhüten, hiermit aufgeben, Scholz und Gerichten in dem Creiſe Eurer Inſpection gemeſſenſt

meſſenſt anzubefehlen, keinen aus dem Tarnowitzer Reviere kommenden Bergmann paſſiren zu laſſen, der nicht den gehörigen Abkehr-Schein hat, ſondern dergleichen Bergleute gegen Erſatz der Koſten und Ertheilung eines Douceurs an die deshalb beſonders aufmerkſame Scholz und Gerichte, mittelſt Schubes an das Berg-Amt Tarnowitz zurückſenden zu laſſen. Sind ꝛc.

No. LVIII.

d. d. Breslau den 7ten July 1804.

Avertiſſement

wegen des verbotenen Eingangs der Lütticher und Maſtrichter Leder in Schleſien.

Da der für die übrigen alten Provinzen bereits ſeit längerer Zeit inhibirte Eingang der Lütticher und Maſtrichter Leder, mittelſt Allerhöchſter Cabinets-Ordre vom 16ten v. M. auch für Schleſien verbothen worden, ſo wird ſolches hiermit jedermann und beſonders dem commercirenden Publico zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt mittelſt Inſerirung in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. LIX.

d. d. Glogau den 11ten und Breslau den 23ten July 1804.

Circulare

wegen des gegenſeitigen Meß- und Jahrmarkt-Verkehrs der Südpreußiſchen und altländiſchen Juden.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben in Anſehung des gegenſeitigen Meß- und Jahrmarkt-Ver-

Verkehrs der ſüdpreußiſchen und altländiſchen Juden, nunmehro zum Princip feſtgeſetzt, daß, in ſofern vom Handel mit Fabrik-Waaren die Rede iſt, die Rechte des Juden auf Meſſen und Jahrmärkten nach dem Juden-Reglement des Orts, wohin er zum Handel kommt, beurtheilt werden ſollen, dergeſtalt, daß der ſüdpreußiſche Jude in den alten Provinzen nach dem altländiſchen, der altländiſche Jude aber in Südpreußen nach dem dortigen Reglement, und beide überhaupt nach der Jahrmarkt- und Meß-Verfaſſung des Orts an den ſie kommen, gerichtet werden ſollen.

Hiernach habt Ihr ſämmtliche Euch untergeordnete Magiſträte anzuweiſen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Principium iſt auch mittelſt Avertiſſements in den Zeitungen und Intelligenzblättern bekannt gemacht worden.

No. LX.

d. d. Breslau den 13ten July 1804.

Circulare
wegen Benutzung des Stammholzes in den Warden.

An ſämmtliche Ward- und Forſt-Aemter an der Oder.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nun den zwiſchen den Ward- und den Forſt-Aemtern ſo oft vorkommenden Differenzien, wegen Benutzung des in den Warden ſich vorfindenden Stammholzes, auf immer vorzubeugen, reſolvirt worden, dieſe Benuzzung, es ſey nun zu den vorkommenden Waſſerbauten, als Freiholz, oder auch zum Verkauf, wenn es ſich nicht zum Bau qualificiret, lediglich den Ward-Aemtern, jedoch nicht eigenmächtig, ſondern nur auf den Grund einer jedesmal dazu einzuholenden Cammer-Approbation, welche nöthigenfalls eine Unterſuchung der Zweckmäßigkeit der vorgeſchlagenen Verwendung durch einen Forſtbedienten veranlaſſen wird, zur Dispoſition zu überlaſſen; ſo wird Euch dies zum Nachverhalt hierdurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXI.

d. d. Breslau den 13ten July 1804.

Circulare

betreffend die Publication der Grundſätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe des Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierungs-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch anliegend eine Currende Unſerer Briegſchen Ober-Amts Regierung über die Grundſätze, wornach die Belegung der Depoſital-Gelder bey der Banque zu verfahren iſt, mit dem Befehl zufertigen, ſolches den ſämmtlichen Dominiis Eures unterhabenden Creiſes ſo wie den darinnen liegenden Domainen-Aemtern (den Magiſträten und Stadtgerichten Eures Departements) bald zu publiciren und mit dem Inſinuations-Vermerke verſehen, ad Acta anhero einzuſenden. Sind ꝛc.

Grundſätze der Banque

über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Capitalien.

1) Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem Preußiſchen Paſſir-Gewicht, und grobes Preußiſches Courant, beides unter 50 Rthlr. gar nicht, über 50 Rthlr. aber nur in Decaden an.

2) Iſt von den reſp. Ober- und Untergerichten bei Anſendung der Gelder an die Banque jedesmal in dem Schreiben die ſpecielle Beſchaffenheit derſelben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob ſie zum Pupillar- oder Judicial-Depoſito gehören, zur Beurtheilung des Zinsſatzes nicht jedesmahl hinreichend iſt. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus

gehörenden Geldern, und hat das pium corpus oder die Anſtalt, welchem die Gelder eigentlich zuſtehen, ebenfalls genau die Beſtimmung und den Zweck derſelben, Behufs des Zinsfußes anzugeben.

3) Nur die vormundſchaftlichen Depoſital- und milde Stiftungs-Gelder genießen die Porto Freiheit, wenn ſie unter öffentlichem Siegel und unter der ſpeciellen Rubrique reſp.

Pupillen-Sache, und
Milde Stiftungs-Sache

dagegen werden; dahingegen aber müſſen die übrigen ſich zur Belegung bei der Banque qualificirende Gelder franquirt werden.

4) Pupillen Gelder werden mit drei Procent verzinſet, wenn ſolche ein völlig freies Vermögen und uneingeſchränktes Peculium ſind, woran ſonſt Niemand Recht hat, und Capital und Zinſen den Kindern jure proprio gebühren.

5) Alle Kirchen-Wittwen- und Armen-Caſſen- und überhaupt alle milde Stiftungs-Capitalien, werden ohne Unterſchied mit zwey und ein halb Procent verzinſet; ſo wie auch

6) gerichtliche Depoſita, und werden dafür gehalten, alle in Concurſen und Liquidationen begriffene und ſonſt ſtreitige Geldrr.

7) Kämmerey-Bürger- und Städte-Caſſen und dergl. Gelder erhalten nur zwei Procent.

8) Blödſinnige Perſonen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundſchaft ſtehen, werden in Anſehung des Zinsſatzes, ohne Rückſicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Procent Zinſen.

9) Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an nur zwei Procent Zinſen.

10) Das Vermögen majorenner Abweſender und Verſchwender aber, ſo wie auch die Antheile majorenner Intereſſenten, welche bei einer gemeinſchaftlichen Erbmaſſe concurriren, werden ohne Rückſicht auf die Art der Depoſition, nur mit zwei Procent verzinſet.

11) Von den in Golde belegten Capitalien werden die Zinſen nur in ſo fern in Golde entrichtet, als ſolches in wirklich ausgeprägten Goldſtücken geſchehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Courant ohne Vergütigung von Agio bezahlt, und

12) an den Zinſen der ausgehenden Capitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin, den 8ten May 1804.

(L.S.)

Graf von der Schulenburg.

No LXII.

d. d. Breslau den 29ten July 1804.

Königl. Cammer-Reſcript

wegen des zu adhibirenden Stempels bey Contracten die zwiſchen Privatperſonen und dem Fisco geſchloſſen worden.

An den General-Fiscal Berger, und die Cammer-Fiscäle.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr werdet hierdurch mit dem Principio:

daß, wenn Fiscus mit Privat Perſonen in Sachen welche nicht rein fiscaliſch ſind, contrahiret, letztern die Tragung des vollen Stempel-Satzes für den Contract nach den Edictmäßigen Quantis auferlegt werden ſoll,

zu Eurer Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXIII.

d. d. Breslau den 9ten Auguſt 1804.

Circulare

wegen Anſetzung der Feuer=Scholzen und der zu erlaſſenden Dorf= und Polizey=Ordnung.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer=Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da größtentheils bey entſtandnen Feuersbrünſten die Ausbreitung derſelben daher rührt, daß die zum Löſchen kommende Mannſchaft und herbeygebrachten Spritzen nicht gehörig angeſtellt werden, beſonders aber, wenn Ihr nicht ſelbſt oder einer der Creis-Officianten gegenwärtig ſeyd, von Niemand gehörig Folge geleiſtet wird; ſo haben Wir, zur Abhelfung dieſes Uebels, reſolviret, beſondere Feuer-Scholzen anzuſtellen.

Ihr habet daher Euren unterhabenden Creis, nach Maasgabe ſeiner Größe und Lage, in mehr oder weniger Diſtricte zu theilen, in jedem dieſer Diſtricte den verſtändigſten Scholzen zum Feuer-Scholzen auszuwählen, und in dieſer Eigenſchaft denen ihm zugetheilten Gemeinden mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß den Anordnungen dieſer Feuer-Scholzen, bey der ſtrengſten Ahndung, Folge geleiſtet werden müſſe; jeder andre Scholze oder Gerichtsmann, welcher die zum Löſchen kommende Mannſchaft begleitet, muß ſich ſofort bey dem Feuer=Scholzen melden, demſelben die Zahl der Löſchenden anzeigen, und nicht eher mit ſeinen Leuten die Brandſtelle verlaſſen, bis der Feuer-Scholze es zuläßt. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß dergleichen Gerichts-Leute oder Scholzen dem Feuer-Scholzen ſelbſt in allem aſſiſtiren müſſen. Dieſe Feuer-Scholzen habet Ihr nicht allein, nach Inhalt des Reglements d. d. Potsdam den 19ten May 1765., wie es bey und nach der Löſchung der Feuersbrünſte gehalten werden ſoll, und deſſen §. §. 48, 52., 54. 58. und 63 zu inſtruiren, ſondern ihnen auch zur Pflicht zu machen, daß ſie ſich unverzüglich bey einem entſtandnen Feuer zur Brandſtelle verfü-

gen

Digitized by Google

gen müſſen. Vorzüglich muß auch ſowohl der Feuer-Scholze, als auch der Scholze des Orts wo das Feuer iſt, darauf Acht haben, daß, während des Feuers, die Schenkwirthe ſchlechterdings keinen Branntwein verkaufen, damit nicht, was ſo oft geſchieht, die zum Löſchen herbeygeeilte Menſchen ſtatt das Feuer zu dämpfen, ſich in Branntwein berauſchen, und darf der Branntwein-Verkauf alſo nicht eher geſchehen, als bis der Feuer-Scholze, bey eigner Verantwortlichkeit, es wieder nachzugeben befindet.

Sollten ſie durch Krankheiten, oder andre wichtige Hinderniſſe, abgehalten werden, worüber ſie ſich jedoch allemal gegen Euch auszuweiſen haben, ſo müſſen ſie durch den Scholzen des Orts, wo das Feuer entſtanden, wie im §. 54. erſtgedachten Reglements feſtgeſetzt worden, vertreten werden.

Endlich habt Ihr eine Deſignation der Diſtricte, in welche Ihr Euren Creis abtheilt, nebſt den in jedem derſelben befindlichen Dorfſchaften, anhero einzureichen. Bey dieſer Eintheilung müßt Ihr beſonders darauf ſehen, daß die Diſtricte nicht zu groß ausfallen, und der Feuer-Scholze jede ihm zugetheilte Dorfſchaft in einer halben Stunde längſtens erreichen kann. Sollte in der Folge einer der ernannten Feuer-Scholzen, es ſey durch den Tod oder ſonſt, abgehen, ſo muß ſofort ein andrer an ſeine Stelle ernannt werden; und wenn wider Vermuthen in einem dieſer Diſtricte kein dazu taugliches Subject vorhanden ſeyn ſollte, ſo muß ein Scholze aus einem der angrenzenden Diſtricte dazu gewählt werden.

Jeder Feuer-Scholze ſoll, zur Auszeichnung bey ſeinen Amtsverrichtungen, im Fall eines entſtandnen Feuers, am linken Arm eine Schleiſe von rothem wollenem eine Hand breitem Bande tragen, welche Schleiſe jedesmal auf Koſten der dem Feuer-Scholzen zugetheilten Gemeinden anzuſchaffen iſt. Sind ꝛc.

No. LXIV.

d. d. Breslau den 16ten Auguſt und Glogau den 1ten September 1804.

Circulare
wegen der Uniform der Forſt-Bedienten.

An ſämmtliche Königl. Forſt-Aemter und mut. mut. Steuerräthe und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die Oberförſter und Land-Jäger in Südpreußen und den übrigen Königl. Provinzen an einem weißen Hirſchfänger ein ohne Cantillen grün und goldenes Port-Epée tragen dürfen, ſo iſt dies auch den ſchleſiſchen Oberförſtern und Landjägern nachzugeben befunden worden, welches Euch zu Eurer Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird (an die Steuerräthe) um die unter Euch ſtehende Forſtbediente vom gleichen Range davon zu benachrichtigen. Sind ꝛc.

No. LXV.

d. d. Breslau den 21ten Auguſt 1804.

Circulare
betreffend die Taufe ehelicher Kinder der Eltern von verſchiedenen Religionen.

Unſern ꝛc. Welchergeſtalt Unſer Miniſterium des Juſtiz- und Geiſtlichen Departements die demſelben vorgelegte Frage:

ob die Taufe ehelicher Kinder von Eltern verſchiedener Confeſſion, von dem Pfarrer des Vaters oder der Mutter verrichtet werden ſoll?

entſchieden hat, ſolches geben Wir Euch auf Eure diesfällige Anfrage vom 2ten May a. c., aus abſchriftlicher Anlage zur Nachricht und weitern Bekanntmachung an die katholiſche Geiſtlichkeit, des mehrern zu erſehen. Sind ꝛc.

Auf

Digitized by Google

Auf Ew. Excellenz geehrtes Schreiben vom 13ten c. betreffend die Frage: ob die Taufe ehelicher Kinder von Eltern verſchiedener Confeſſion von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden ſolle, oder ob es bey der zeitherigen Obſervanz verbleiben könne, nach welcher die Taufe der Söhne dem Pfarrer des Vaters, die Taufe der Töchter aber dem Pfarrer der Mutter gebührt? haben Wir die Ehre in ergebenſter Antwort zu erwiedern, daß, da die Geſetzſtellen P. 2. Tit. 2. §. 76. und Tit. XI. §. 447. des allgemeinen Landrechts in genauer Verbindung ſtehen, und die erſtere durch die Allerhöchſte Declaration vom 21. Novbr. a. pr. abgeändert worden, es wohl keinen Zweifel leidet, daß die zeitherige Obſervanz nicht mehr Statt finden kann, ſondern in der Regel, wenn die Eltern von verſchiedener Religion ſind, die Taufe von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden muß. Berlin den 23ten July 1804.

v. Reck. Goldbeck. Maſſow.

An
des Königl. Wirkl. geheimen Staats-Krieges- und dirigirenden Finanz-Miniſters Herrn Grafen von Hoym
Excellenz zu Breslau.

No. LXVI.

d. d. Breslau den 2ten September 1804.

Circulare

die der Officier-Wittwen-Caſſe bewilligten fiscaliſchen Rechte betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da der Offizier-Wittwen-Caſſe die nämlichen fiscaliſchen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements von

28ten Dezember 1775. der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt ertheilt worden, dahin bewilligt ſind, daß die gedachte Caſſe alle Privilegia einer von Unſrer Allerhöchſten Perſon allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und insbeſondre ihr fiskaliſche Rechte bey Rechtshändeln, eine unbeſchränkte Befreyung von dem Gebrauch des Stempel-Papiers und von Gerichts-Sporteln, auch die Porto-Freyheit für den Schriftwechſel, welchen die General-Direction ſelbſt zum Beſten der ganzen Anſtalt mit den Landes-Collegien und Gerichten nöthig findet, ſo wie endlich die Befreyung vom Gebrauch des Stempel-Papiers bey den der Offizier-Wittwen-Caſſe auszuſtellenden Wechſeln und den dazu erforderlichen Atteſten zugeſtanden worden; ſo laſſen Wir Euch ſolches Behufs der Publication an die Dominia des Creiſes Eurer Inſpection (an die Magiſträte in den Städten Eures Departements) hierdurch bekannt machen. Sind ꝛc.

No. LXVII.

d. d. Breslau und Brieg den 3ten September 1804.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

wegen Einſendung der Teſtamente an die Krieges- und Domainen-Cammern, worinnen für Catholiſche Kirchen, milde Stiftungen ꝛc. Vermächtniſſe vorkommen.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen-Krieges-und Domainen-Cammer vom 7ten October 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von dem gedruckten Publicando d. d. den 19ten Juny c. a. wegen Einſendung der Teſtamente, worinnen katholiſchen Kirchen oder Stiftungen Legate beſtimmt werden, laſſen Wir Euch 1 Exemplar zur Nachricht und Achtung überſenden. Sind ꝛc.

Publi-

Digitized by Google

Publicandum.

Durch ein Reſcript des Königl. Juſtiz-Departements vom 18ten April dieſes Jahres iſt feſtgeſetzt worden:

daß die im erſten Anhange zum allgemeinen Landrecht pag. 33. §. 125. enthaltene Dispoſition, die für pia Corpora beſtimmten Geſchenke und Vermächtniße betreffend, ſobald von katholiſchen milden Stiftungen die Rede iſt, in Schleſien dergeſtalt anzuwenden iſt: daß die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern an die Stelle der geiſtlichen Behörden treten, und daß von dieſen an das vorgeſetzte ſchleſiſche Finanz-Departement als das geiſtliche Departement in katholiſchen Sachen, ſo weit es nöthig iſt, berichtet werden wird. Mithin iſt auch von nun an (in Beziehung auf §. 239. Tit. XII. Th. I. des Allgemeinen Landrechts) von allen Teſtamenten, worin einer katholiſchen Kirche oder andern katholiſchen milden Stiftung eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß angewieſen wird, die erforderliche Abſchrift nicht bey der Königl. Ober-Amts-Regierung, ſondern bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer des Departements einzureichen. Breslau den 19ten Juny 1804.

Königl. Preuß. Bresl. Ober-Amts-Regierung.

No. LXVIII.

d. d. Breslau den 7ten September 1804.

Circulare

wegen Publication der Verordnung, mittelſt welcher die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 15. Abſchnitt 4. vom Poſtregal berichtiget und erläutert werden.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In der Anlage erhaltet ihr die Verordnung d. d. Berlin den 12ten Juny c. a. mittelſt welcher die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts P. 2.

Digitized by Google

Tit. 15. Abſchnitt 4. vom Poſtregal berichtiget und erläutert werden, zur weitern Publication in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements). Sind ꝛc.

Nota. Dieſe Vorſchrift iſt auch den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inſerirt und unterm 8ten October c. a. dem Magiſtrat zu Breslau, den Domainen-Aemtern und Mediat-Regierungen zur Nachachtung communiciret worden.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß bey Verwaltung Unſers Poſt-Regals verſchiedene Abweichungen in den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts von den Grundſätzen der Poſtordnung und Reglements bemerkt, und zu deren näherer Berichtigung und Ergänzung Vorſchläge geſchehen ſind. Nachdem Unſere Geſetz-Commiſſion darüber mit ihrem Gutachten gehört, und Uns von Unſerm General der Cavallerie, wirklichen Geheimen Staatsminiſter ꝛc. und General-Poſtmeiſter Grafen von der Schulenburg, und Unſerm Großkanzler wirklichen Geheimen Staats- und Juſtizminiſter von Goldbeck, darüber Vortrag gemacht worden; So beſchließen Wir hierdurch nachſtehende nähere Beſtimmungen und Zuſätze.

1.

Berichtigung §. 143.

Alle verſiegelte und verſchloſſene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretioſa, ohne Unterſchied des Gewichts, ſollen nur durch die Poſt verſchickt werden.

2.

Zuſatz zwiſchen §. §. 143. und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Couvert oder in ein Paket verſchließen, und ſolche zu Schmälerung der Poſt-Einkünfte unrichtig declariren; im erſten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweyten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Poſtgefälle verwürkt.

3.

Digitized by Google

3.

Zuſatz zwiſchen §. §. 145. und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpacken, und auf dieſe Art die Poſt-Einkünfte ſchmälern, bei Strafe von Zehn Thalern für jeden auf dieſe Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4.

Zuſatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen ſeiner Briefe und Pakete ausſchließlich eingeſchränkt ſeyn.

5.

Berichtigung §. 150.

Will jemand beſonderer Umſtände oder Urſachen wegen, ſich eines Reiſenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer ſich darbietenden Gelegenheit, zur Fortſchaffung ſeiner Briefe oder Poſtmäßigen Pakete, bedienen;

ſo muß der Reiſende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. ſich vor der Abreiſe im Poſtamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, ſolche im Poſtamte des Beſtimmungs-Orts abgeben, und das geſetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Verſendungen durch expreſſe Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Poſtamt und Ertheilung der Poſt-Karte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Localität die Einführung dieſer Ordnung nothwendig macht.

Hievon wird das Publicum von dem General-Poſtamt beſonders unterrichtet.

6.

Abänderung.

Anſtatt der hinwegfallenden §. §. 152. und 154. wird hierdurch verordnet,

§. 152. a. Niemand darf ſich auf einer Poſt-Route mit Miethspferden ſtationsweiſe befördern laſſen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf

auf

auf einer Reiſe nicht anders als mit Poſtpferden gewechſelt werden, wenn vom Angeſpann für Bezahlung die Rede iſt.

b) Dahingegen ſteht einem jeden frei, ſich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde in ſo fern ſie unentgeldlich geſtellt werden, Relais legen zu laſſen.

c. Reiſende, welche mit Extra-Poſt oder eigenen Pferden angekommen ſind, können ſich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern laſſen, wenn ſie ſich am Ort der Ankunft drei Tage, das iſt 72 Stunden lang aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Friſten beſtimmt ſind, behält es dabei ſein Bewenden.

Hievon macht jedoch die Reſidenz Berlin, nach dem Avertiſſement vom 13ten Januar 1792. in ſo weit eine Ausnahme, daß kein Reiſender, welcher daſelbſt mit Extra-Poſtpferden angekommen iſt, mit Lohnfuhren weitergehen oder zurückreiſen kann, und zwar ohne Einſchränkung auf einen beſtimmten Zeitraum.

7.

Berichtigung und Zuſatz zu §. 153.

a. Derjenige, welcher Perſonen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, iſt ſchuldig, dieſe Fuhre, wenn ſie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem daſigen, oder zunächſt zu berührenden Poſtamte anzuzeigen, ſich zu ſeiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu laſſen, und die Gefälle dafür bis an den Beſtimmungs-Ort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen, liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reiſende nur in ſo fern mit beſprochen werden, als er ſich bei Defraudationen dieſer Gefälle thätig bewieſen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte wo kein Poſtamt, Poſtwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden iſt, geleiſtet, und berührt der Fuhrmann auf der Poſtſtraße, welche er zu halten verbunden iſt, ein Poſtamt, Poſtwärterey oder Fuhrzettel-Expedition; ſo iſt derſelbe ſchuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Poſtfuhrzettel bei vorgedachter Poſt-

Anſtalt

Digitized by Google

Anſtalt, welche er zuerſt berührt, und zwar auf die Meilen-Zahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Beſtimmung zu löſen: gehet aber nur die Reiſe bis an einen der vorgedachten Orte, ſo kann er zur Entrichtung der Fuhrzettel-Gefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Perſon wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8.

Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, ſo wie die Ausnahme von Erlegung derſelben, und der Anſpruch auf Gratiszettel iſt durch beſondere Fuhr-Reglements und Circularia beſtimmt.

9.

Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Poſt-Contraventions und Defraudations zu beſtrafen, iſt in der erneuerten Poſtordnung, in den Fuhr- und Extra-Poſt-Reglements, auch andern ſpeciellen Geſetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch beſonders beſtimmt:

daß, in ſo fern jene Geſetze nicht für jeden Fall beſonders ſanctioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Contravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienſtboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293. Tit. 8. §. 515. und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts feſtgeſetzt iſt, auch auf die Poſt-Contraventions in ihrem ganzen Umfange ſtatt finden ſoll.

10.

Zuſatz zu §. 167.

a. In der Regel ſind alle Briefe und Sachen Portopflichtig, die Portofreiheit iſt eine Ausnahme von der Regel, und muß ſich auf beſondere Geſetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminiſter, Vorgeſetzte des Departements und Geheime Cabinetsräthe gerichtet ſind, dürfen von den Poſtämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

Abänderung.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungs-Zwang nicht ſo allgemein ſtatt findet. Dahingegen tritt ein:

Wer ſich zu einem Portopflichtigen Schreiben einer Portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher geſetzlich zur Porto-Freiheit geeignet iſt, verwirkt die in den dieſerhalb ergangenen beſondern Geſetzen beſtimmte Strafe.

11.

Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Verſteckung einer dergleichen Poſt-Contravention ein öffentliches Siegel mißbrauche, hat die in den Poſtgeſetzen dieſerhalb beſonders beſtimmte Strafe verwirkt.

12.

Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Poſtämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß ſie ſich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen ſelbige, in ſo fern ſie am Beſtimmungsort das Paket, den Beutel, oder das Faß unverſehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bey der Aufgabe zur Poſt declariret und verificiret worden. Da aber, wo die Poſtordnung die ſpecielle Declaration der auf die Poſt zu gebenden Effecten, bey Verluſt alles Erſatzes, vorſchreibt, muß auch dieſe ſpecielle Declaration erfolgen.

13.

Zuſatz zu §. 219.

Denn das Poſtweſen vertritt kein Paſſagiergut.

14.

Zuſatz §. 226.

Niemand, ohne Unterſchied des Standes und der Perſon, darf ſich bei ſeinen Reiſen der Poſt-Inſignien bey der in der Poſtordnung feſtgeſetzten Strafe bedienen.

Wir ertheilen dieſen Grundſätzen und Vorſchriften hierdurch geſetzliche Kraft, und wollen, daß ſolche in vorkommenden Fällen zur Anwendung gebracht werden ſollen.

Ur-

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung Allerhöchſt eigenhändig vollzogen, und mit Unſerm Königlichen Siegel bedrucken laſſen.

So geſchehen und gegeben zu Berlin den 12ten Juny 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

Graf von der Schulenburg. von Goldbeck.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 8ten September 1804.

Miniſterial-Reſcript

wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Dienſten entlaſſenen Cantoniſten vom Schutzgelde.

An beyde Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern.

Was Sr. Königl. Majeſtät wegen Befreyung der Invaliden und der nach 20jährigen Dienſten entlaſſenen Cantoniſten vom Schutzgelde unterm 3ten May d. J. an das General-Directorium und auf deſſen Bericht vom 10ten deſſelben Monats anderweit unterm 2ten Juni a. c. verfüget haben, ſolches communicire ich Einem Hochlöbl. Collegio in den abſchriftlichen Anlagen, um hiernach in hieſiger Provinz bey vorkommenden ähnlichen Fällen zu verfahren.

Graf v. Hoym.

Digitized by Google

No. LXX.

d. d. Breslau den 17ten September 1804.

Circulare

betreffend die den Juden freygelaſſene Wahl, ſich den Ritual-Geſetzen und dem gemeinen Landrecht zu unterwerfen.

An ſämmtliche Steuerräthe mut. mut. an den Bresl. Magiſtrat, den General-Fiscal, an die Vorſteher der Bresl. Judenſchaft und die Juden-Commiſſion.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon mittelſt Cabinets-Ordre vom 17. July a. c. zu verſtatten geruhet, daß ſich jeder jüdiſche Schutzverwandte, wenn derſelbe darauf anträgt, den Ritual-Geſetzen entziehen könne; dagegen ſich aber den Vorſchriften des allgemeinen Landrechts unterwerfen müſſe; ſo machen Wir Euch ſolches hiermit bekannt, um an den Orten Eures Departements, wo Juden ſich aufhalten dürfen, den Magiſträten, ſo wie überhaupt auch den Juden-Aemtern ſolches zur weitern Bekanntmachung an die Judenſchaft mitzutheilen, und ſind dieſe Vorſchriften beſonders im 11ten Tit. des 2ten Theils des allgemeinen Landrechts enthalten. Sind ꝛc.

No. LXXI.

d. d. Potsdam den 19ten September 1804.

Publicandum

betreffend die den Ausländern bei ihrem Anzuge in Schleſien zu bewilligende Vortheile.

Publicatum mittelſt des unten vorkommenden Circularis d. d. Breslau den 26ten November 1804.

Nachdem Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, wahr-

wahrgenommen haben, daß die ältern Beneficien-Patente, und beſonders das Edict vom 8ten März 1775. weder der äußern Lage, noch dem innern Gewerbs-Zuſtand der Provinz Schleſien hinführo angemeſſen ſind, ſo haben Allerhöchſtdieſelben geruhet, darüber folgende Grundſätze zu beſtimmen.

§. 1. Alle Ausländer ohne Unterſchied, welche ſich in hieſigen Landen anſetzen, und ſich durch ein ruhiges und geſetzmäßiges Betragen Unſrer Gnade würdig zu machen ſich beſtreben wollen, ſollen ſich einer guten Aufnahme, des Genuſſes aller Rechte andrer Königlichen Unterthanen nach Verhältniß ihrer Klaſſen und Gewerbe, und außerdem der Enrollements-Freiheit für ſich und ihre mit ins Land gebrachten Kinder zu erfreuen haben.

§. 2. Ausländiſche von Adel, oder Capitaliſten bürgerlichen Standes, welche ſich mit ihrem Vermögen unter den Schutz Seiner Königl. Majeſtät begeben, und in Schleſien durch Ankauf adlicher Güter anſäßig machen wollen, auch nachzuweiſen im Stande ſind, daß ſie die Hälfte des Kaufpreiſes aus ihrem mitgebrachten Vermögen bezahlen können, ſollen

a) ſich nach Bewandniß der Umſtände entweder der Ertheilung des Incolats oder einer Conceſſion zum Beſitz eines Guths zu erfreuen haben;

b) einen Paß zur Zoll- und Acciſefreien Einbringung ihrer Mobilien und Effecten nach einer von ihnen einzureichenden Specification erhalten, jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß hierunter Weine oder andere hoch impoſtirte und verbotene, oder wohl gar zum Handel deſtinirte Waaren nicht begriffen ſind.

c) Bekommen ſie für ihre mitgebrachte Bedienten, und deren noch im Auslande geborne Kinder, die Freyheit von der Werbung.

Auf ſämmtliche dieſe Beneficia können ſie jedoch erſt dann Anſpruch machen, wenn ſie ſich wirklich anſaßig gemacht, und die Zahlung des halben Kaufpreiſes aus eignen Mitteln nachgewieſen haben.

§. 3. Machen ſich Ausländer der vorerwähnten Claſſe durch Ankauf Städtiſcher Grundſtücke und Häuſer poſſeſſionirt, und zahlen gleichfalls die Hälfte des Kaufpreiſes aus eignen Mitteln, ſo erhalten dieſelben

a) das Bürgerrecht, und zwar in Städten, wo ein Unterſchied obwaltet, das große Bürgerrecht;

b) eine 4jährige Befreyung von den perſönlichen bürgerlichen Laſten und Obliegenheiten;

c) die §. 2. lit. b. und c. verſprochene Beneficia.

§. 4. Bebauen dergleichen Ausländer wüſte Stellen in Städten, oder errichten an die Stelle hölzerner, maſſive Häuſer, ſo haben ſie nicht nur Anſpruch auf alle Beneficia, welche Neubauende in Städten überhaupt erhalten, ſondern ſie bekommen anſtatt der §. 3. litt. b. verſprochenen 4jährigen, eine ſechsjährige Befreyung ab oneribus publicis personalibus.

§. 5. Wollen ſich dergleichen Ausländer nur mit Ruſtical-Stellen ankaufen, ſo erhalten ſie

a) die Freyheit von der Werbung für ſich, ihre Hausgenoſſen und die im Auslande gebornen Kinder;

b) einen Paß zur Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. litt. b.

§. 6. Ausländiſche Capitaliſten, adlichen oder bürgerlichen Standes, die ſich gar nicht ankaufen, ſondern blos miethsweiſe niederlaſſen, können außer der Enrollements-Freyheit für ihre Hausgenoſſen auf keine weitere Beneficia Anſpruch machen.

§. 7. Fabrikanten, welche Artikel verfertigen, die vorher hieſigen Orts nicht verfertigt worden ſind, ferner auch

ſpaniſche Weber
Tuch-Appreteurs
Tuchſcherenſchleifer
Kammenſetzer
Schönfärber
Blattbinder
Bleicher
Steinſetzer
Thurm- und Schieferdecker
leinen Damaſt-Weber
Muſtermahler
Papiermacher
Lederfabrikanten

erhalten, wenn ſie Beweiſe ihrer Geſchicklichkeit abgelegt haben,

a) die

a) die Eenrollements-Freyheit für ſich, ihre mitgebrachten Kinder und Hausgenoſſen;
b) einen Paß zur Accise- und Zollfreyen Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. litt. b;
c) wenn ſie ſich in einer accisbaren Stadt niederlaſſen, nach Befinden der Umſtände eine theilweiſe oder gänzliche Vergütigung der zur Gewinnung des gewöhnlichen Bürger- und Meiſterrechts erforderlichen Koſten;
d) eine vierjährige Befreyung von perſönlichen bürgerlichen Laſten;
e) mit allen übrigen Fabricanten gleiche Befugniſſe zum Debit ihrer Fabrikate im Ganzen und im Ausſchnitt, im Hauſe ſowohl als auf Meſſen und Jahrmärkten.

§. 8. Machen ſich dergleichen Fabrikanten innerhalb der erſten drey Jahre nach ihrer Einwanderung mit einem Hauſe anſäßig, und bezahlen ein Drittel des Kaufpreiſes aus eignem Vermögen, ſo erhalten ſie anſtatt der vierjährigen, eine ſechsjährige, bebauen ſie aber eine wüſte Stelle, oder führen ein maſſives Haus ſtatt eines hölzernen auf, eine achtjährige Befreyung von perſönlichen bürgerlichen Laſten, ſo wie auch die im allgemeinen für neu bauende feſtgeſetzten Beneficia.

§. 9. Poſſeſſioniren ſich vorgenannte Fabrikanten auf dem Lande oder in unaccisbaren Städten, ſo erhalten ſie außer den §. 7. litt. a. und b. beſtimmten Beneficiis, noch eine dreyjährige Befreyung von der Nahrungs-Steuer.

§. 10. Auch wollen Wir dergleichen ausländiſche Stuhlarbeiter folgendergeſtalt durch Stuhlgelder unterſtützen:

a) Die Stuhlgelder werden auf 10 Rthlr. feſtgeſetzt
b) Wer ſolche verlangt, muß ſeine Bitte binnen Jahres-Friſt vom Tage ſeines Einwanderns in die Königlichen Staaten anbringen.
c) Muß er Bürger geworden und verheirathet ſeyn.
d) Zeugniſſe beybringen, daß er ſein Handwerk wohl verſtehe, und die zum Betrieb deſſelben nöthigen Kräfte beſitze.
e) Seine und ſeiner Angehörigen gute Aufführung nachweiſen.
f) Sich während der erſten 3 Jahre den Reviſionen des Fabriken-Inſpectoris unterwerfen.

g) Auch

Digitized by Google

g) Auch erhält er das Geld nicht in die Hände, ſondern es wird ihm dafür der Stuhl in Natura angeſchafft.

h) Der Stuhl ſelbſt wird geſiegelt, und wird erſt nach Ablauf dreyer Jahre Eigenthum des Stuhlarbeiters.

§. 11. In wie fern Kaufleute, welche in hieſigen Landen Handlungs-Häuſer etabliren, Künſtler, die Maſchinen einer oder der andern Art zur Vervollkommung der Fabrikation verfertigen, Fabrikanten, welche eine vortheilhafte Behandlung ihres Gewerbes, die hier Orts noch nicht gekannt und ausgeübt wird, einführen, beneficirt werden ſollen, behalten Wir Uns vor, in jedem einzelnen Falle zu beſtimmen, verſprechen ihnen jedoch auf alle Fälle die Freyheit vom Enrollement für ſich, ihre mitgebrachten Kinder und Hausgenoſſen.

§. 12. Ausländiſche Handlungs-Diener, Geſellen, gewöhnliche Handwerker, Tagelöhner, Bedienten, Knechte, haben ſich ebenfalls der Enrollements-Freyheit zu erfreuen.

§. 13. Land-Bauer, welche des Weinbaues, der Obſtbaumzucht, der Cultur vorzüglicher Farbekräuter, oder Oelpflanzen, auch ſonſt eines oder des andern landwirthſchaftlichen Erwerbszweigs wohl kundig ſind, erhalten

a) einen Paß zur Accis- und Zollfreyen Einbringung ihrer Effecten nach §. 2. litt. b.;

b) die Enrollements-Freyheit für ſich, ihre Hausgenoſſen, und mitgebrachten Kinder.

c) Sind ſelbige vom Unterthänigkeitsnexu befreyt, das heißt: ihre Kinder können nicht zum Zwangdienſt gezogen werden, und ſie entrichten bey ihrem Abzuge kein Lytrum personale: dagegen aber bleiben ſie in realibus et personalibus der Jurisdiction, dem Schank- und Mühlenzwang, auch beym Verkauf ihrer Stellen dem Laudemio unterworfen, und müſſen die nach ihren Erbverſchreibungen übernommenen Abgaben und Dienſte unweigerlich leiſten.

§. 14. Außer vorſtehenden auf immer, und in allen Fällen feſtgeſetzten Beneficiis, behalten Wir Uns auch noch vor, in einzelnen Fällen, und bey beſonderer Nützlichkeit oder Geſchicklichkeit eines oder des andern Fabrikanten,

Digitized by Google

kauten, demſelben Meilen- und Reiſegelder, auch andere Unterſtützung zu geben, und Gnaden-Geſchenke zu bewilligen.

§. 15. Auf alle vorſtehende Vorzüge und Vortheile ſollen die in Unſern Armeen geſtandenen, und mit Ehren entlaßnen Ausänder vorzüglichen Anſpruch zu machen berechtigt ſeyn.

§. 16. Allen vorbenannten Klaſſen der Ausländer verſprechen Wir annoch im Allgemeinen die Befreyung von allen Sporteln und Kanzley-Gebühren, bey den ihre hieſige Anſäßigkeit betreffenden Ausfertigungen, dergeſtalt, daß dieſelben blos die beſtimmten Stempelſätze zu entrichten haben.

§. 17. Es verſteht ſich dagegen von ſelbſt, daß diejenigen, welche auf Beneficia Anſpruch machen wollen, nachweiſen müſſen, daß ſie nicht nur von ausländiſcher Geburt ſind, ſondern auch bisher außerhalb Landes gewohnt haben.

§. 18. Eben ſo müſſen ſie ihre Unverdächtigkeit durch Atteſte, und ihre Profeßion durch die gehörigen Geburts- und Lehrbriefe darthun.

§. 19. Hat es bey der den Behörden in Coloniſten-Angelegenheiten ſchon zuſtehenden Poſtfreyheit ſein Bewenden.

§. 20. Von allen Beneficiis ſind dagegen diejenigen Ausländer ausgeſchloſſen, welche ſich in Breslau, es ſey miethsweiſe, oder durch Ankauf eines Grundſtücks niederlaſſen.

§. 21. Eben ſo wenig kann ein im Lande Geborner, wenn er gleich von Kindheit abweſend geweſen wäre, auf die Beneficien Anſpruch machen.

§. 22. Vorſtehendem zufolge befehlen Wir, insbeſondere in Rückſicht der verſprochenen Enrollements-Freyheit, Unſern ſämmtlichen hohen und niedern Militair-Behörden, keinen mit einem Exemtions-Schein verſehenen Ausländer zu beirren, vielmehr ihn dabey kräftigſt zu ſchützen. Unſerm dirigirenden Miniſter, Kriegs- und Domainen-Cammern, und andern hohen und niedern Civil-Behörden aber geben Wir auf, mit Strenge darauf zu halten, daß denen Ausländern, welche ſich hierorts anſiedeln wollen, kein Hinderniß in den Weg gelegt, ihnen vielmehr alles dasjenige unverkürzt zu Theil werde, was Wir ihnen im vorſtehenden verheißen haben. Den Acciſe-Directionen befehlen Wir insbeſondere ſich nach den Freypäſſen, welche Unſre Cammern anzie-

Digitized by Google

anziehenden Ausländern ertheilen, zu achten, und ihre Unterbehörden darnach zu inſtruiren. Gegeben Potsdam den 19ten September 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

No. LXXII.

d. d. Glogau den 26ten September und Breslau den 15ten October 1804.

Circulare

wegen Mißhandlung des Schlachtviehes von Seiten der Fleiſcher.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Das in Grauſamkeit ausartende Verfahren der mehrſten Fleiſcher bey dem Transport des Schlacht-Viehes und beſonders der Kälber, hat nicht allein ſchon längſt zu lauten Klagen Anlaß gegeben, ſondern verdient auch wegen der daraus für die menſchliche Geſundheit entſtehenden nachtheiligen Folgen von Seiten der Landes-Polizey gerügt zu werden.

Die ganze körperliche Oeconomie jener Thiere leidet, wenn ſie oft mehrere Stunden lang an den Beinen gebunden auf einem Pferde hängend, oder auf einem Schubkarren Meilenweit den Kopf auf die Erde ſchleppend, fortgebracht werden. Sie gerathen durch dieſe Behandlung vor dem Schlachten in einen der menſchlichen Geſundheit bey dem nachherigen Genuß des Fleiſches ſchädlichen Zuſtand, und die Eingeweide, die äußern Theile des Kopfs und vorzüglich das Gehirn, die Lungen und die Leber zeigen nicht nur oft vor dem Abkochen ſolche Stellen, denen man vorausgegangene Entzündung, Stockung oder Abſterben anſiehet, ſondern das ganze Fleiſch ändert öfters ſeine natürliche Farbe und Feſtigkeit, und wird jedem Beobachter dieſer Urſachen eckelhaft und nachtheilig. Hierzu kommt noch, daß das Fleiſch von den ſo behandelten Thieren ungleich ſchneller in Fäulniß übergeht, als das von jenen, die

die bis zu ihrem Tode im ungeſtörten Gange aller natürlich geſunden Verrichtungen verbleiben. Aus dieſen Gründen ſetzen Wir dahero hiermit feſt: daß bey 2 Rthl. irremiſſibler Strafe für jeden Contraventions-Fall, wovon der Denuntiant $\frac{1}{3}$ erhält, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber zur Armen-Caſſe des Wohnorts des Contravenienten fließen, nie ein Fleiſcher die Kälber an den Beinen aufgehangen, nie ein Landmann dergleichen quer auf einem Schubkarren mit ſchleppendem Kopfe einbringen, auch dieſe ſchwachen und jungen Säugethiere nicht Meilenweit mit Hunden hetzen, und mit Stricken ſchleppen, ſondern jeder gehalten ſeyn ſolle, mehrere Kälber auf Wagen, einzelne aber entweder auf einem Karren und ſo gelegt, daß der Kopf nicht herabhängt, oder auf dem Pferde vorn quer über liegend zu transportiren.

Damit ſich nun niemand im Contraventions-Falle mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möge; ſo habt ihr dieſe Unſere Willensmeinung in dem Euch anvertrauten Creiſe (durch die Magiſträte in den Städten Eures Departements) zu jedermanns Wiſſenſchaft zu bringen, und darauf mit zu halten, daß hierunter nicht contraveniret werde. Sind ꝛc.

No. LXXIII.

d. d. Breslau den 1ten October 1804.

Reſcript

betreffend das für Neu-Schleſien entworfene Woll-Spinn-Reglement.

An den Krieges- und Domainen-Rath v. Dracke zu Pilica.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet beyliegend in Verfolg Unſeres Reſcript vom 30ten July d. J. das von Unſerm in Schleſien dirigirenden Miniſter approbirte Woll-Spinn-Reglement für Neu-Schleſien, mit dem Befehl, es an die Euch untergeordnete Magiſträte gelangen zu laſſen, auf die Befolgung der diesfälligen Vorſchriften mit gröſseſter Sorgfalt zu halten, beſonders aber darauf zu ſehen,

hen, daß dieſes Reglement den Spinnern und Spinn-Meiſtern ohngeſäumt bekannt gemacht wird. Sind ꝛc.

Wolle-Spinn-Reglement für Neuſchleſien.

§. 1. In allen Städten Neuſchleſiens ſollen öffentliche Wolle-Spinn-Schulen angelegt werden.

§. 2. Zur Beſuchung der Spinnſchulen müſſen alle Meiſter-Söhne, Tuchmacher-Lehrlinge, Soldaten-Kinder über 7 Jahr, auch andere arme Kinder, alle in öffentlicher Verpflegung ſtehende Arme und Hoſpitaliten und Invaliden, die den Gnadenthaler erhalten, angehalten werden, und dürfen ſich unter keinem Vorwand dieſer Beſchäftigung entziehen. Außerdem iſt die ſämmtliche Schul-Jugend, mit Ausnahme derjenigen, welche durch ihren Stand ausgezeichnet ſind, oder andern Erwerb haben, ebenfalls verpflichtet, einige Stunden des Tages die Spinnſchule ihres Orts zu beſuchen.

§. 3. Jeder Spinnſchule wird ein in ſeinem Gewerbe wohl erfahrner Tuchmacher von unbeſcholtenem Lebenswandel, als Spinnmeiſter vorgeſetzt.

Dieſer muß allen Lehrlingen den nöthigen Unterricht im Zöſen, Kammeln, Streichen und Spinnen ertheilen, er muß über die vorhandenen Geräthſchaften die genaueſte Aufſicht führen, die zur Verarbeitung eingehende Wolle in Empfang nehmen, ſie unter die Arbeiter vertheilen, ſie zu den ihm vorgeſchriebenen Gattungen verſpinnen laſſen, und dem Eigenthümer als gehaſpeltes Garn in ſo genannten Meiſterſtücken à $2\frac{1}{2}$ Pfund Breßlauer Gewicht, wieder zurück gewähren, auch über alles Buch und Rechnung führen; überhaupt nach der ihm deßhalb noch beſonders zu ertheilenden Inſtruction verfahren.

§. 4. Ueber die Koſten der Anlegung und Unterhaltung, der Beheizung der Spinnſtuben und der Anſchaffung der Geräthſchaften, des Materials und anderer Erforderniſſe, ſo wie über die Beſoldung der Spinnmeiſter, ſollen nach den beſondern Verhältniſſen eines jeden Orts, mit Zuziehung der Magiſtráte und der Woll-Verleger, auch beſondere Beſtimmungen und Einrichtungen getroffen werden.

§. 5.

§. 5. Die Unterrichtsſtunden ſind feſtgeſetzt:

im Sommer

Vormittags früh von 6 Uhr bis Mittags um 11 Uhr.
Nachmittags von 1 bis 7 Uhr;

im Winter

Vormittags früh von 7 Uhr bis Mittags um 11 Uhr.
Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

§. 6. Die Lehrzeit dauert ſo lange, bis der Lehrling hinlängliche Fertigkeit und Geſchicklichkeit im Feinſpinnen erlangt hat, doch ſoll keiner unter 3 Monath entlaſſen werden.

§. 7. Jedem ausgelernten Arbeiter muß von dem Spinnmeiſter des Orts ein ſchriftliches Zeugniß über ſeine Spinnfähigkeit ertheilt werden.

§. 8. Nach beendigter Lehrzeit ſteht es Jedem frey, für die Spinnſtube oder für eigene Verleger zu arbeiten.

§. 9. Jeder Ausgelernte muß ſich mit dem Atteſt des Spinnmeiſters bey der Obrigkeit des Orts, wo er für ſich arbeiten will, ausweiſen.

§. 10. Das Zöſen, Kammeln und Streichen der Wolle muß dergeſtalt verrichtet werden, daß die Wolle von allen Unreinigkeiten befreyet, mit der erforderlichen Quantität Oehl gehörig eingefettet, durch und durch geſtreckt, und mit einem gleichen Strich locker und klar unter einander gearbeitet und zu hellen und durchſichtigen Flöten oder Locken ohne Knoten und Stürzen gebildet wird.

§. 11. Dazu gehören vorzüglich gute Kammen und Streichen, mit denen jeder Arbeiter verſehen ſeyn muß, und worauf die Wolle-Verleger und Spinnmeiſter ſtreng zu halten haben. Zu dem Ende müſſen die abgenutzten Kämme dem Spinnherrn oder deſſen Factor wieder abgeliefert werden.

§. 12. Wer ſchlechte Kamm-Arbeit liefert, ſoll von dem Verleger der Orts-Obrigkeit angezeigt, und für jeden vorkommenden Fall mit 4 bis 8 gute Groſchen am Gelde, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Gefängniß bey Waſſer und Brod beſtraft werden.

§. 13. Das Garn muß egal locker und gleich gedreht geſponnen und alsdenn gehaspelt werden.

§. 14. Das Ketten-Garn wird rechts gedreht, das Einſchlags-Garn hingegen links gedreht, geſponnen.

§. 15. Alle und jede geſponnene Garne müſſen auf geaichteten Weifen oder Haſpeln gewunden, und dem Eigenthümer in Zaſpeln zugeſtellt werden.

§. 16. Ueber das zu bezahlende Haſpel-Lohn müſſen ſich die Spinner und Woll-Verleger mit einander durch Vermittelung der Magiſtråte und auf dem Lande der Landråthe nach Billigkeit zu einigen ſuchen.

§. 17. Die Weiſe oder Haſpel ſoll 4 Breßlauer Ellen halten, und zum Beweiß ihrer Richtigkeit an allen 4 Hörnern eingekämmt und daſelbſt gebraunt werden.

§. 18. Das Brennen der Weifen beſorgen die Polizey-Magiſtråte. Dieſe müſſen alle halbe Jahre eine genaue Reviſion der vorhandenen Weifen oder Haſpeln vornehmen.

§. 19. Findet ſich eine ungebrannte jedoch richtige Weiſe oder Haſpel, ſo muß der Eigenthümer eine Straſe von 4 Ggr. zur Armen-Caſſe erlegen, und die Weiſe oder Haſpel muß ſogleich gebrannt werden.

§. 20. Iſt ſie unrichtig, ſo wird ſie ſogleich zerſchlagen, und der Eigenthümer wird außer obiger Geldbuße noch mit 48ſtündigem Arreſt bey Waſſer und Brod beſtraft.

§. 21. Ein gleiches geſchieht, wenn eine gebrennte Weiſe unrichtig befunden wird, jedoch erlegt außerdem die Polizey-Behörde, welche die falſche Weiſe gezeichnet hat, 1 bis 2 Rthlr. Straſe, wovon der Entdecker der Contravention eine Hälfte, die andere aber der Polizey-Straf-Fond erhält.

§. 22. Um allem Betruge in Abſicht des Maaßes bey dem abzuliefernden Geſpinnſt vorzubeugen, wird hierdurch feſtgeſetzt, daß 40 Faden ein Gebind, und 10 Gebind eine Zaſpel ausmachen ſollen.

§. 23. Derjenige Spinner, der ſchlechtes Garn liefert, ſoll außer dem Erſatz alles Schadens, noch mit 1 bis 2tägigem Arreſt bey Waſſer und Brod beſtraft werden.

§. 24. Eben dieſe Straſe und Schadens-Erſatz trift auch denjenigen, der unrichtig weiſt, und ſeine Fadenzahl nicht vollzählig abliefert.

§. 25. Jeder Wolle-Ausgeber hat in Abſicht der anvertrauten Wolle ein

Digitized by Google

ein Pfandrecht auf das Vermögen des Spinners, weßhalb ihm denn bey entſtehender Klage ſchleunigſt zu ſeinem Eigenthum verholfen werden ſoll.

§. 26. Bey entſtehendem Concurs über das Vermögen des Spinners iſt der Woll-Ausgeber nach dem allgemeinen Landrecht P. II. Tit. 8. §. 416. zu claſſificiren.

§. 27. Derjenige Spinner, welcher von der anvertrauten Wolle etwas entwendet, es ſey nun, daß er ſie für ſich ſelbſt gebrauche oder verkaufe, ſoll außer dem Schaden-Erſatz, nach Maaßgabe der Menge der entwendeten Wolle, noch mit 3 bis 8tägigem Arreſt, die erſten und letzten Tage bey Waſſer und Brod beſtraft, im Wiederholungs-Falle aber die Strafe verdoppelt, und noch eine mäßige körperliche Züchtigung nach Bewandniß der Umſtände, die jedoch der Spinnmeiſter nicht vollziehen darf, hinzugefügt werden.

§. 28. Derjenige, der von Spinnern Wolle oder Garn kauft, ſoll außer Erlegung des Werths der Wolle zur Armen-Caſſe ſeines Wohnorts dem Beſchädigten, wenn der Spinner unvermögend iſt, für die Entſchädigung haften, und ebenfalls mit 3 bis 8tägigem Gefängniß halb bey Waſſer und Brod beſtraft werden.

§. 29. Kein Tuchmacher, Fabrikant oder ſonſtiger Ausgeber darf durch Anerbieten höherer Preiſe, oder andere Mittel, dem Andern ſeine Spinner abwendig machen.

§. 30. Niemand ſoll einen Spinner, der ehedem für einen Andern geſponnen hat, ohne deſſen Vorwiſſen annehmen.

§. 31. Wer hiergegen handelt, verfällt in eine unerläßliche Strafe von 1 Rthlr. zur Armen-Caſſe ſeines Wohnorts, welche im Wiederholungs-Falle verdoppelt, und nach Bewandniß der Umſtände bis auf 5 Rthlr. erhöhet wird.

§. 32. Dagegen muß aber auch der Verleger ſeine Spinner in angemeſſenen Preiſen, und nur allein in baarem Gelde bezahlen.

§. 33. Hat der Spinner gegründete Beſchwerden gegen ihn, ſo muß er ſie bey der Behörde zur Ahndung gehörig anbringen.

§. 34. Den Magiſträten wird zur ſtrengſten Pflicht gemacht, auf die genaueſte Befolgung aller gegebenen Vorſchriften zu halten, Spinner und Ver-

Digitized by Google

Verlegrr bey ihren Rechten zu ſchätzen, den Zuſtand der Spinnſtuben öfters zu revidiren, die entdeckten Contraventionen und ſonſtige Unordnungen in- und außer den Spinnſtuben ohne Anſehn der Perſonen ſchleunig zu ahnden, und darüber vierteljährig an den Commissarium loci zu berichten.

§. 35. Letzterer hat bey ſeinen Bereiſungen der Städte ebenfalls unvermuthete Reviſionen anzuſtellen, die Magiſtrâte in vorkommenden Fällen kräftigſt zu unterſtützen, und über das Gedeihen ſämmtlicher Spinn-Anſtalten halbjährig an die Königliche Krieges- und Domainen-Cammer, und zwar Ende Juny und December jeden Jahres zu berichten.

Signatum Breslau den 1ten October 1804.

(L.S.)

Königl. Preuß. Bresl. Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXIV.

d. d. Breslau den 6ten October 1804.

Circulare

den Einkauf des Schlachtviehes außer Jahrmarkts-Zeiten betreffend.

Am ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur Aufnahme der Südpreußiſchen Viehmärkte iſt durch das Circulare vom 6ten Nov. 1795. feſtgeſetzt worden, daß kein Fleiſcher aus den ältern Provinzen, außer Jahr- und Viehmarktszeiten, Schlachtvieh in Südpreußen aufkaufen ſoll.

Mittelſt Circularis vom 7ten May 1796. iſt demnächſt die Ausnahme nachgegeben worden:

daß

daß das ſtädtiſche Maſtvieh in Südpreußen, auch außer Jahrmarkts-Zeiten, eingekauft werden darf.

Da man ſich jetzt aber überzeugt hat, daß ſelbſt dieſe Feſtſetzungen die Südpreußiſchen Viehmärkte nicht ſehr zu heben vermögen, und daß die dortigen Viehmäſtereien dabey leiden; ſo wird nunmehro in Südpreußen, ſo wie in den zwei Neu-Schleſiſchen Creiſen, auch außer Viehmarktszeiten der Einkauf des Schlachtviehes den altländiſchen Fleiſchern und Vieh-Händlern wieder unbedingt geſtattet. Ihr habt ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. LXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 11ten October 1804.

Circulare

betreffend das ſchädliche Holz-Einſchleppen der Holz-Schläger.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß in mehreren Gegenden von Schleſien die Gewohnheit herrſcher, daß ſich die Klafterſchläger beym Holzmachen Stangen und Scheite oder ſogenannte Achſelbürden mit aus dem Forſte nehmen, auch ſich Arthälme, Rechenſtiele, Abrücke-Geräthſchaften ꝛc. aus den Holzungen zueignen, dies aber nicht allein den Allerhöchſten Forſtgeſetzen, nach welchen kein Klafterſchläger außer dem Schlagerlohn etwas zu fordern hat, und ſogar jeder Stammholzkäufer den Wipfel im Walde laſſen muß, entgegen iſt; ſondern auch offenbar zur Verwüſtung der Holzungen führet; ſo wird hiermit zur genaueſten Befolgung feſtgeſetzt:

1) daß ſich nicht nur kein Holzmacher unterſtehen ſoll, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, Holz zum Feierabend vom Arbeitsplatze im Walde, wie auch Arthalme, Rechenſtiele, Radwerbäume ꝛc. mitzunehmen, widrigenfalls er als Forſt-Defraudant den Geſetzen gemäß beſtraft werden wird, ſondern daß auch

2) kein Dominial- oder Ruſtical-Forſt-Eigenthümer ſich bey einer Strafe von 5 Rthl. für jeden Contraventions-Fall, von welcher die Hälfte dem Denuncianten zufließen, die andere Hälfte aber zum Polizey Straf-Fond der Domainen Caſſe eingezogen werden ſoll, beykommen laſſen ſoll hierunter zu conniviren, oder dergleichen dem Holzmacher pro parte des Lohns anzurechnen.

Dieß habt Ihr daher in dem Creiſe (in den Städten) Eurer Inſpection gehörig zu publiciren, und auf deſſen Befolgung zu halten. Sind ꝛc.

No. LXXVI.

d. d. Breslau den 12ten October 1804.

Publicandum

über die bei itzigen hohen Getreide-Preiſen zu Verhütung der Getreide-Ausfuhr und Auffaufferey erneuerten Vorſchriften.

Erlaſſen mittelſt Circularis d. d. Breslau und Glogau den 15ten October 1804.

Die dießjährigen ungewöhnlich hohen Getreide-Preiſe in Schleſien, und die noch höheren Preiſe deſſelben im angränzenden Auslande erfordern die ſtrengſten Maasregeln, zur möglichſten Verhütung der Getreide-Ausfuhr.

1. Das längſt beſtandene Verboth der Ausfuhr von Getreide aller Art von Mehl, Grütze, Kartoffeln, Brodt und allen aus Getreide gefertigten Fabrikaten ins Ausland wird daher hierdurch erneuert.

2. Die zeither ſchon feſtgeſtandene Strafe der Confiscation des Getreides, oder Erlegung des Werths deſſelben, wird im 2ten Vergehungsfalle noch durch 6 monatliche Zuchthausſtrafe verſchärft, und dieſe Zuchthausſtrafe ſoll ohne die Förmlichkeiten des Criminalproceſſes blos auf vorgängige gründliche polizeyliche Unterſuchung zuerkannt werden.

3. Nach officiellen Anzeigen gehen beſonders itzt wieder verdächtig große Getreide-Transporte nach den Grenzdörfern, die ohngleich größer ſind, als der temporelle Conſumtionsbedarf dieſer Dörfer.

Es

Digitized by Google

Es muß alſo ernſtlich darauf Rückſicht genommen werden, das Anhäufen großer Getreide-Vorräthe in den Grenzdörfern, von wo aus alsdann die Ausfuhr nicht mehr zu überſehen iſt, möglichſt zu erſchweren, und zu dem Ende bleibt nichts übrig, als die Getreide-Zufuhr nach den Grenzdörfern auf den auszumittelnden Conſumtionsbedarf jedes Grenzdorfes einzuſchränken.

4. Wie dieſer Bedarf ausgemeſſen, und die Atteſte darüber ausgefertiget werden ſollen, iſt den Landräthen bereits im Jahre 1802. durch die Circulare vom 30ten September und 21ten November ausführlich vorgeſchrieben worden.

5. Jedes Dorf alſo, was binnen der Grenzmeile liegt, erhält auf ein Jahr ein landräthliches Atteſt über ſeinen Getreide-Conſumtionsbedarf, und wenn nunmehr irgend einiges Getreide nach einem Grenzdorfe gehen ſoll, muß derjenige, der es trägt oder fährt, das landräthliche Original-Atteſt bei Strafe der Confiscation des Getreides bey ſich haben, auf welchem Atteſt das einzubringende Getreide nach der Scheffel-Zahl und Sorten, entweder wenn der Einkauf in einer Stadt geſchehen, vom Acciſe-Amte, oder wenn es auf dem Lande erkauft worden, von der Grundherrſchaft oder deren Beamten, und in deren Abweſenheit von den Dorfgerichten abgeſchrieben werden muß.

6. Das landräthliche Original-Atteſt muß der Schulze in Verwahrung behalten, und jeder Grenzeinwohner, der Getreide kaufen will, muß es bey dem Schulzen abholen, und wenn mehrere zugleich oder kurz hinter einander Getreide holen wollen, muß der Schulze Einigung unter ihnen treffen, ſo wie jeder Schulze auch dahin ſehen muß, daß kein einzelner Dorfeinwohner mehr Getreide hohlt, als ſein Nahrungs- und Futter-Bedarf beträgt, und daß auch keiner das Atteſt ungebührlich lange bey ſich behält, ſondern es ſo ſchleunig als möglich wieder abgiebt.

7. Das blos auf dieſe Original-Atteſte einzubringende Getreide muß nicht etwa auf einmal eingeführt werden, ſondern ſo viel als möglich, immer nur der monatliche Bedarf. Da jedoch manche Dorfeinwohner ſich in der Zeit von Martini bis Weihnachten mit etwas Getreide-Vorrath zu verſorgen pflegen: ſo wird nachgegeben, daß bis zu Weihnachten $\frac{1}{3}$ des atteſtirten Bedarfs eingebracht werden darf.

Digitized by Google

8. Aller Transport von Getreide, Mehl, Brodt, Malz, Schroot, Kartoffeln nach den Grenzdörfern muß durch einländiſches Geſpann, und nicht durch ausländiſches Fuhrwerk geſchehen, bey Vermeidung einer polizeylichen Stafe von 5 Rthl. und nach Maasgabe des Verdachts beabſichteter Ausfuhr, bey Strafe der Confiscation des Getreides und des ausländiſchen Fuhrwerks.

9. Bey Vermeidung gleicher Strafe muß auch aller Getreide-Transport nach den Grenzdörfern nicht länger als eine Stunde vor Sonnen-Aufgang und eine Stunde nach Sonnen-Untergang geſchehen.

10. Da auch unter dem Vorwande des Vermahlens oder Schrootens auf Grenzmühlen, viel Getreide Behufs nochmaliger Ausfuhr auf die Grenzmühlen geſchleppt wird: ſo werden die hierüber längſt feſtſtehenden Vorſchriften wiederholt in Erinnerung gebracht.

Wenn nehmlich einländiſches Getreide auf einländiſche Grenzmüh len zum Vermahlen gebracht wird: ſo muß darüber ein von der Grundherrſchaft des Mahlgaſtes, oder deren Wirthſchaftsbeamten, (deren diesfällige Facta die Grundherrſchaft vertreten muß,) ausgeſtelltes Atteſt, daß dieſes Getreide zur eigenen Conſumtion oder zum Profeſſionsbetriebe des nahmhaft zu machenden Eigenthümers, genauer Unterſuchung zufolge erforderlich iſt, mit Benennung des Datums, der Getreide-Sorten und der Scheffel-Zahl, ſobald es zur Mühle gefahren wird, beygebracht werden. Dieſes Atteſt hat der Mahlgaſt dem Müller vorzuzeigen, welcher letztere es ſo lange zu ſeinem eigenen Ausweis aufzubewahren hat, bis das Getreide gemahlen iſt und abgefahren wird, wo er es dem Eigenthümer zu ſeiner Legitimation wieder zuſtellen muß.

Wird aber ausländiſches Getreide auf eine dieſſeitige Grenzmühle gebracht: ſo muß der Müller ſofort das hingebrachte Quantum der Grundherrſchaft oder deren Beamten anzeigen, der nach geſchehener Unterſuchung darüber ein Atteſt zur Legitimation des Müllers bey Reviſion ſeines Mühlengetreides, und zur Legitimation des ausländiſchen Mahlgaſtes bey der Abfuhr des Mehls ausſtellen muß.

Jeder Uebertretungsfall dieſer Vorſchriften wird mit Confiscation des Getreides beſtraft, und das Nachbringen des fehlenden Atteſtes ſoll nie zur Entſchuldigung dienen.

Das

Digitized by Google

Das Mahlen des einländiſchen Getreides auf ausländiſchen Grenzmühlen iſt nur ſolchen Dörfern erlaubt, die wegen zu großer Entfernung von einländiſchen Mühlen, ihr Mahlwerk dieſſeits nicht können beſorgen laſſen.

Jedem Dorfe, was in dieſem Falle ſich befindet, hat der Landrath ein jährliches Atteſt auszuſtellen, wie viel es bis zur nächſten Erndte, wegen des auf einländiſchen Mühlen nicht zu erhaltenden Mahlwerks, auf ausländiſchen Mühlen darf mahlen laſſen.

Dieſes Atteſt bewahrt der Schulze und von ihm hohlt es der ab, der auf jenſeitigen Mühlen Getreide will mahlen oder ſchrooten laſſen.

Das Getreide, was auf jenſeitige Mühlen gebracht werden ſoll, muß ſchlechterdings über ein Grenz-Zoll-Amt gehen, dort angemeldet, und die Befugniß zum jenſeitigen Vermahlen durch Vorzeigung des landräthlichen Mahlpaſſes nachgewieſen werden. Hiernächſt muß das Grenz-Zoll-Amt das jedesmal auf jenſeitige Mühlen gehende Getreide auf dem Mahlatteſte abſchreiben, und genau acht geben, daß nicht mehr, als das Quantum, worauf der Paß lautet, hinüber gebracht wird.

Wenn das Getreide jenſeits abgemahlen iſt, muß das Mehl wieder über das Grenz-Zoll-Amt geführt, und mit dem Mahlatteſte vorgezeigt werden.

11. Kein Bäcker und Müller der Grenzdörfer darf zu ſeinem Profeſſionsbetriebe einen größern Getreide-Vorrath, als höchſtens von 20 Scheffel halten.

12. Nachdem nun ſolchergeſtalt von Seiten der Landespolizey alle Maasregeln getroffen ſind, um das Anhäufen großer Getreide-Vorräthe auf den Grenzdörfern möglichſt zu controlliren und zu erſchweren; ſo wird den Landdragonern, Polizey-Bereutern, ſonſtigen Grenz-Reviſoren, und beſonders den Grenzjägern nachdrücklichſt anbefohlen, bey und in den Grenzdörfern auf alles dahin gehende Getreide, in wiefern deſſen Eingang durch Vorzeigung der landräthlichen Original-Bedarfs-Atteſte und durch die darauf geſchehene Abſchreibung hinlänglich legitimirt wird, ſorgfältig aufzupaſſen; und alle dieſe Grenzofficianten, beſonders die Grenzjäger werden bey Gewärtigung der Caſſation ohne alle proceſſualiſche Weitläuftigkeiten gewarnt, mit den Grenzeinwohnern, oder ſonſtigen Exportanten in keinerley Art zu colludiren, und etwa, die leider in Erfahrung gebracht worden, abſichtlich anderwärts an der

 Grenze

Digitized by Google

Grenze zu patrouilliren, wenn ſie wiſſen, daß irgendwo heimlich Getreide nach einem Grenzdorfe gebracht werden ſoll. Nach Befinden der Schuld wird ſelbſt die Strafe der Caſſation noch mit Zuchthaus- und Feſtungsarreſt geſchärft werden.

Beſonders müſſen auch die Getreide-Vorräthe der Müller und Bäcker auf den Grenzdörfern nach Maasgabe der landräthlichen Conſumtions-Atteſte, und nach Maaßgabe der Mahlgaſtzettel öfters revidirt, und beſonders bey den Müllern genau unterſucht werden, ob außer dem bezettelten Getreide der Mahlgäſte, der Müller noch mehr als 20 Scheffel vorräthig hat.

Von den Grundherrſchaften und Dorfgerichten muß ausdrückliche Erkundigung öfters eingezogen werden, ob etwa ein Dorfeinwohner der Getreide-Ausfuhr ſich beſonders verdächtig macht, wonächſt ſogleich eine Haus-Reviſion bey ihm, jedoch ſo wie bey den Müllern und Bäckern, immer mit Zuziehung eines Mitgliedes der Dorfgerichte vorzunehmen iſt.

13. Die auf Päſſe zeither erlaubt geweſene Getreide-Ausfuhr aus Schleſien nach den übrigen preuß. Provinzen, wird ſelbſt mit Einſchluß des Waitzens, einſtweilen gänzlich unterſagt.

14. Dagegen wird die Einfuhr des Getreides aller Sorten vom Auslande, ſo wie aus den übrigen preußiſchen Provinzen nach Schleſien frey von allen landesherrlichen Abgaben verſtattet.

15. Schlüßlich werden die bekannten oft erneuerten Verbothe des Getreidehandels nach der Probe, und daß niemand ohne beſondere Conceſſion der Cammer Getreide zum Wiederverkauf einkaufen darf, nochmals wiederhohlt. Gegeben Breslau am 12ten October 1804.

(L.S.)

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. LXXVII.

Digitized by Google

No. LXXVII.

d. d. Berlin den 12ten October 1804.

Circulare

wegen der bey Anſtellung der Referendarien und Auſcultatoren künftig zu beobachtenden Vorſchriften.

An ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die bisherigen Verſuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der ſtudirenden Jugend auf Univerſitäten, auf alle mögliche Weiſe zu beleben, nicht den erwünſchten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeſchickte, und ſehr mittelmäßige Subjecte bey den angeſtellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Univerſitäts-Studii zum Theil Schuld iſt; So haben Wir Allerhöchſt ſelbſt zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drey Jahren berechnet, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen ſoll.

Unſere wohlthätige Abſicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorſchriften, die in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlaſſenen Verordnungen, in Anſehung der Referendarien und Auscultatoren enthalten ſind, zu verfahren, Euch angelegen ſeyn laſſet.

Wir haben bey mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorſchriftmäßigen Prüfungen derſelben zu nachſichtig angeſtellt, und ſehr viele als Auscultatoren zugelaſſen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtsſätze und Definitionen herzuſagen wiſſen, aber die Rechtswiſſenſchaft nie gehörig ſtudirt haben, ſelbſt oft in den erſten Schulkenntniſſen nicht gründlich unterrichtet ſind. Solche Subjecte können ſich bey der praktiſchen Arbeit nie ausbilden, ſondern nur höchſtens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner geſtattet werden, daß durch dieſe Nachſicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjecte ſich in Juſtiz-Bedienungen einſchlei-

chen,

Digitized by Google

chen, die ſodann dem Dienſt zum Nachtheil und zur Schande gereichen müſſen: Wir haben deshalb für nöthig befunden, Euch über dieſen Gegenſtand mit folgenden Anweiſungen zu verſehen:

1. Jeder Rechts-Candidat, welcher als Auscultator angeſtellt zu werden wünſcht, muß ein Zeugniß der Univerſität nicht nur über die in der Ger. O. Th. 3 Tit. 4. §. 1. enthaltene Gegenſtände, ſondern auch darüber beybringen, daß er drey Jahre hindurch auf der Univerſität ſtudirt habe. Wer eine kürzere Zeit ſtudirt hat, iſt gar nicht zur Prüfung zuzulaſſen, es ſey denn, daß er ſich vor ſeinem Abgang der Univerſität zur Prüfung ſiſtiret, und durch ein Atteſt nachgewieſen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß ſich die auf der Univerſität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2. Dem Geſuch um Zulaſſung zur Prüfung muß ferner ein von dem Candidaten ſelbſt in lateiniſcher Sprache abgefaßtes und von ihm geſchriebenes Curriculum vitae beyliegen, worin ſein Name, ſein Alter, der Ort ſeiner Herkunft, der Name und Stand ſeiner Eltern, und die kurze Geſchichte ſeiner Ausbildung auf Schulen und Univerſitäten enthalten iſt; daſſelbe muß dem Bericht über die Zulaſſung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beygefügt werden.

3. Bey der Prüfung iſt die Vorſchrift der Verordnung vom 1ten Januar 1797 zu beobachten, und im Examinations-Protocoll jederzeit insbeſondere zu bemerken, ob der Candidat fähig ſey, ſich in der lateiniſchen Sprache richtig auszudrücken.

4. Den zur Prüfung der Rechts-Candidaten beſtellten Examinatoren wird die Vorſchrift der Allgem. Ger. Ordn. l. c. §. 4. vorzüglich eingeſchärft; ſie müſſen bey Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es beſſer iſt, ein untüchtiges Subject zurück zu weiſen, als demſelben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5. Die Präſidenten müſſen den Referendarien und Auscultatoren ununterbrochen Gelegenheit verſchaffen, ſich im praktiſchen Dienſt zu üben, ſie müſſen mit Nachdruck darauf halten, daß dieſelben den Seſſionen des Collegii pünktlich beywohnen, ihre Geſchäfte promt und gründlich verrichten, ſich einer deutlichen Handſchrift befleißigen, das Subordinations-

Digitized by Google

tions-Verhältniß ſtrenge beobachten, und eine ſittlich gute Aufführung an den Tag legen.

In wie fern ſich ein Auscultator durch dieſe Eigenſchaften qualificirt habe, als Referendarius angeſtellt zu werden, muß bey der l. c. §. 10. vorgeſchriebenen Berichts-Erſtattung durch ein Atteſt des Präſidenten nachgewieſen werden.

6. Die Zulaſſung zu den Vorbereitungs-Arbeiten zum dritten Examen müſſen die Präſidenten nur alsdann verfügen, wenn ſie ſorgfältig geprüft haben, ob der ſich zu Probe-Inſtructionen meldende Referendarius die §. 19. und 20. l. c. angezeigten Eigenſchaften beſitze.

7. Unter den zur Probe-Inſtruction zu beſtimmenden Sachen muß wenigſtens eine ohne Juſtiz-Commiſſarien mit den Partheyen ſelbſt verhandelt werden.

Die zur Aufſicht bey dieſen Inſtructionen beſtellten Räthe müſſen den Verhandlungen nach §. 22. l. c. perſönlich beywohnen, und darauf ſehen, daß die Inſtruction nicht aus den Manualien zuſammen geſchrieben, oder die Einlaſſungen von den Juſtiz-Commiſſarien zum Protocoll dictiret werden. Das über die Probe-Inſtructionen auszuſtellende Atteſt muß auch hierüber die pflichtmäßige Beſcheinigung enthalten.

8. Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieſer Verordnung und dem §. 25 l. c. vorgeſchriebenen Erforderniſſen ermangelt, werden zur Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commiſſion nicht zugelaſſen, ſondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurück geſchickt werden.

Ihr habt Euch nach dieſen Vorſchriften, nicht nur Eures Orts aufs genaueſte zu achten, und die bey Euch angeſtellte Referendarien und Auscultatoren darnach anzuweiſen, ſondern auch denjenigen Eurer Untergerichten, bey denen Referendarien und Auscultatoren angeſtellt ſind, dieſe Unſere Willensmeinung bekannt zu machen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin den 12ten October 1804.

v. Goldbeck.

Circulare
an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia.

No. LXXVIII.

d. d. Glogau den 22ten und Breslau den 27ten October 1804.

Circulare

wegen Abſchaffung der Lotterie-Collecteurs auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Land-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey der großen Schädlichkeit der Lotterie-Collecteurs auf dem platten Lande iſt reſolviret worden, ſolche ſämmtlich abzuſchaffen, dergeſtalt, daß mit dem 1ten Juny a. f. kein einziger Collecteur auf dem platten Lande mehr vorhanden ſeyn ſoll. Wir laſſen Euch ſolches hierdurch nachrichtlich bekannt machen, um darauf zu attendiren, daß nicht nur die in Eurem Creiſe vorhandenen Collecteurs abgeſchaft, ſondern auch kein neuer wieder angeſetzt werde. Sind ꝛc.

No. LXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 24ten October 1804.

Circulare

betreffend die wegen Zurückſendung der in Schleſien aufgegriffenen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, Vagabonds feſtgeſetzten Modalitäten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. — Es ſind zeither bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer verſchie-

Digitized by Google

verſchiedentlich Anfragen gemacht worden, wie es mit den in hieſiger Provinz aufgegriffnen, aus der Mark Brandenburg gebürtigen, und dahin wieder zurückzuſendenden Vagabonds, gehalten werden ſoll? indem ſolche von den Scholzen der Markiſchen-Grenz-Dörfer nicht angenommen, vielmehr zurückgeſchickt und die ihrentwegen aufgelaufnen Koſten nicht erſtattet würden.

Um allen weitern Anfragen dieſerhalb zu begegnen, gereichet Euch daher zu Eurer Nachricht und Direction, daß die in der Provinz Schleſien aufgegriffnen, aus der Mark gebürtigen Vagabonds von den Behörden, an welche ſie nach ihrer Arretirung abgeliefert worden, nicht eher zurück geſchickt werden ſollen, als bis ausgemacht worden, daß ſie ihr Domicilium würklich in der Mark gehabt, und welche Gerichts-Obrigkeit ſie wieder anzunehmen verpflichtet ſey.

Sobald die Ausmittelung quaest. von dem Gerichte, an welches der Vagabond abgeliefert worden, erfolgt iſt, ſo liegt ſodann derjenigen Gerichts-Obrigkeit in der Mark, welche den Vagabond wieder anzunehmen verbunden iſt, ob, ſolche Anſtalten zu treffen, daß für ihre Rechnung zu den für den Vagabond auf dem Transport bis zu ſeiner Heimath erforderlichen Verpflegungs-Geldern entweder von dem dortigen Gericht ein angemeſſener baarer Vorſchuß den Transporteurs mitgegeben oder demſelben von ihr dazu ein angemeſſenes Vorſchuß-Quantum überſandt werde.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und die Euch untergebnen Gerichts-Ämter (Magiſtrate) zu inſtruiren, damit von ihnen kein Vagabond in die Mark zurück geſandt werde, bevor nicht durch Correspondenz ausgemittelt worden, daß der Vagabond wirklich aus dem angegebnen Märkiſchen Orte her ſey, und welche dortige Grundherrſchaft verpflichtet ſey ſich ſeiner anzunehmen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXXX.

d. d. Breslau und Glogau den 30ten October 1804.

Circulare

wegen der Einſchränkung des Erlernens ſtädtiſcher Gewerbe von den Kindern der Landbewohner.

An ſämmtliche Landräthe und mut. mut. Königl. Domainen-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da ſo viel Landbewohner ihre Kinder ſtädtiſche Profeſſionen erlernen laſſen, dieſe überhandnehmende Gewohnheit aber ſowohl dem Lande als auch den Städten ſehr nachtheilig iſt, indem dadurch nicht nur dem Ackerbau viele taugliche Arbeiter entzogen werden, die er nie wieder erhält, ſondern auch durch den ſtarken Zulauf der Kinder vom Lande, die Menge der Geſellen und Meiſter ſo groß wird, daß ſie nach Verhältniß der Arbeit nicht alle Nahrung und Unterhalt haben können, die Zahl der Pfuſcher täglich wächſt, und von den Städten auf das Land zurück ſtröhmt, ein großer Theil von dieſen vom Lande ſtammenden Geſellen aber, weil ſie kein Mittel ſich fortzuhelfen wiſſen, in fremde Staaten auswandern und ſich dort niederlaſſen, mithin auch die Cantons ſchwächen; ſo muß dieſem ſchädlichen Mißbrauche durchaus abgeholfen, und nur denenjenigen Bauer-Kindern, welche wegen ihrer Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen zur Landarbeit nicht tauglich ſind, die Erlernung einer Profeſſion oder Kunſt nachgegeben werden.

Wir verordnen demnach hiermit, daß die Herrſchaften mit den von ihnen zu ertheilenden herrſchaftlichen Erlaubnißen nicht ſo facil wie zeither ſeyn, und ihren Unterthanen, wenn ſie ihrer Conſtitution nach zur Landarbeit taugen und eine andere Profeſſion, als eine von den vier Landhandwerken eines Maurers, Zimmermannes, Schmiedts oder Webers, welche auf dem Lande unentbehrlich ſind, erlernen wollen, die dazu erforderliche Erlaubniß nicht ertheilen ſollen, damit das geſtörte Verhältniß zwiſchen Stadt und Land wieder hergeſtellt werde, und das Land nicht ſo viele nützliche Hände verliehre,

welche

welche ſich dort auskommlich zu erhalten und viel eher ſeßhaſt zu machen Gelegenheit haben.

Vorſtehende Verordnung habt Ihr demnach ſämmtlichen Dominiis (Domainen-Aemtern) in Eurem Creiſe zu publiciren. Sind ꝛc.

No. LXXXI.

d. d. Breslau den 2ten November 1804.

Circulare

daß keine ſchadhafte oder zerriſſene Zůchen Wolle fernerhin auf öffentlichen Waagen abgewogen, ſondern zurückgewieſen werden ſollen.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die hin und wieder vorgekommne Beſchwerden der Tuchmacher, über unrichtiges Gewicht der von ihnen gekauften und auf öffentlichen Waagen abgewogenen Wolle, ſoll darinn ihren Grund haben, daß ſchadhafte Zůchen zur Waage gebracht, und nach erfolgtem Abwiegen der Zůchen daraus entwendet worden.

Um dieſer Bevortheilung zu begegnen, iſt dato verfügt worden, daß keine ſchadhafte oder zerrißene Zůche fernerhin auf öffentlichen Waagen abgewogen, ſondern zurückgewieſen werden ſoll.

Dieſe Anordnung habt Ihr in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. LXXXII.

d. d. Breslau den 2ten und Glogau den 20ſten Nov. 1804.

Circulare

den Acciſe-Satz vom Scheffel Haber zum Bierbrauen betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe, imgleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nunmehro nach gepflogener Correspondenz mit der Acciſe-Behörde, der Abgaben-Satz von einem Scheffel Haber zum Bierbrauen in den Städten, auf 20 ſgl. 10 d. feſtgeſetzt worden; indem ſchon im Jahre 1756. zum Princip angenommen geweſen, daß von 2 Scheffeln Haber ein eben ſo ſtarkes und ſchmackhaftes Bier als von 1 Scheffel Weitzen oder 1½ Scheffel Gerſte gezogen werden kann; ſo fügen wir Euch ſolches hierdurch zu wiſſen, mit der Aufgabe, ſämmtliche Magiſtrate der Städte Eures Departements anzuweiſen, ſich hiernach bey Anfertigung der Brau-Taxen zu richten. Sind ꝛc.

No. LXXXIII.

d. d. Breslau den 2ten Nov. 1804.

Königl. Cammer-Reſcript,

betreffend die bey der Aichtung der Ellen, Maaße und Gewichte zu beobachtenden Modalitäten.

An den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um den Unordnungen, die bisher bey den Aichtungs-Anſtalten hieſelbſt begangen worden, abzuhelfen, ſetzen Wir hiermit feſt:

1) daß alle Aichtung unter Aufſicht eines oder zweier membrorum Eures Collegii geſchehen muß, wozu ferner die unbezünſtete Rathmänner gebraucht

braucht werden können, jedoch ſind ſie für jede durch ihre Fahrläßigkeit entſtehende Irregularität verantwortlich;

2) muß der Aichtungs-Stempel unter dem alleinigen Beſchluß dieſer Commiſſarien verbleiben und bey harter Ahndung den Profeſſioniſten nicht ſelbſt in die Hände gegeben werden;

3) muß von allen Maaßen und Gewichten, ſelbſt fluide Maaße nicht ausgenommen, ſtets ein beträchtlicher Vorrath geaichtet vorhanden ſeyn;

4) müſſen die vorräthigen Maaße und Gewichte, mehreremale des Jahres, durch eine beſondere Magiſtratualiſche Commiſſion, mit dem Normal-Maaße verglichen, revidirt und nöthigenfalls rectificirt werden;

5) muß nur gedachte Commiſſion, wenigſtens alle Jahre einmal, die bei den Kaufleuten, Schänken ꝛc. (deren Maaße und Gewichte Bevortheilung des Publicums veranlaſſen können) vorhandene Maaße und Gewichte revidiren und rectificiren;

6) müſſen alle Ouvriers, welche hölzerne Gefäße zur Aichtung fertigen, angehalten werden, wenigſtens ſoviel Holz und rohes Materiale vorräthig zu haben, als der jährliche Bedarf erfordert, damit die Gefäße aus gehörig trocknem Holze gefertigt werden können, welches dem Schwinden nicht mehr unterworfen iſt;

7) kann die Fertigung der trocknen Getraide-Maaße zwar ferner in der Kammer unterm Rathsthurme geſchehen, deren Aichtung muß aber ſchlechterdings an einem bequemern und ſchicklichern Orte erfolgen;

8) müſſen die Aichtungs-Utenſilien ſämmtlich renovirt und immer im beſten Stande erhalten werden, welches beſonders bey den Utenſilien zur Aichtung der Getraide-Maaße nothwendig iſt; ingleichen müſſen

9) die kupfernen Normal-Maaße ergänzt werden, wo kleinere Getraide-Maaße blos von Holz und kleinere als Achtel-Quart bey fluiden Maaßen gar nicht vorhanden ſind; weil, wenn auch nicht ganz kleine Maaße als $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{64}$theil im Publicum zum Gebrauch kommen, und deshalb zum Verkauf in Quantität gefertiget werden dürfen, es doch zu einer vollſtändigen Aichtungs-Anſtalt gehöret, um bey Streitigkeiten, wenn es auf die Genauigkeit des Maaßes bis auf das Minimum ankommen kann, einen ſichern Maaßſtab zur Entſcheidung zu haben;

10) müſ-

Digitized by Google

10) müſſen die in der Hafer-Bude befindliche Getraide-Maaße nochmals revidirt und die fehlerhaften weggenommen, dieſe Reviſionen aber öfters wiederholt werden;

11) ſind ſämmtliche 3 Waage-Anſtalten öfterer als halbjährig zu revidiren, dabei aber nicht blos die vorhandnen Gewichte, ſondern auch die Waage-Balken und Schalen genau zu examiniren, und

12) habt Ihr die Waage-Officianten anzuweiſen, keine Wollzüche oder Stampe zu wiegen, welche durch Löcher oder Oeffnungen der Beraubung, mithin der Gewichts-Veränderung blosgeſtellt ſind, weil dieſem Umſtande die häufigen Klagen über unrichtiges Gewicht bey den auf hieſiger Waage abgewogenen Wolle zugeſchrieben werden.

Von der Realiſirung dieſer Feſtſetzungen erwarten Wir, daß die wahrgenommene Mißbräuche größtentheils werden behoben werden, beſonders wenn das Polizey-Directorium, wie demſelben hiermit zur Pflicht gemacht wird, öftere und unvermuthete Reviſionen der Aichtungs-Anſtalten vornimmt und der alte Tiſchler Blum vom Aichtungs-Geſchäfte entfernt wird.

Letzteres habt Ihr zu bewerkſtelligen und die Verfertigung der trocknen Getraide-Maaße einem andern brauchbaren Subject zu übertragen. Sind ꝛc.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 3ten und Glogau den 15ten Nov. 1804.

*Circulare

wegen des Aufſteigens der Luft-Ballons durch verdünnte Luft.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da das Aufſteigen der Luft-Ballons mit verdünnter Luft und angehängtem Kohlen-Becken, wenn ſolches ohne alle Einſchränkung nachgegeben werden ſollte, zu manchem Unglück Anlaß geben kann, und daher einige Einſchränkung bedarf; ſo wird hiermit allgemein feſtgeſetzt, daß ſolches nicht jedem mit der Sache und Füllung der Ballons Unbekannten zu verſtatten, vielmehr

mehr nur ſolchen Subjecten zu erlauben iſt, welche hiervon durch Atteſte von Sachverſtändigen oder Beſcheinigung anderer Orts-Obrigkeiten ſich legitimiren werden. Ihr habt daher ſolches den Gerichts-Obrigkeiten und den Magiſtraten per Currendam bekannt zu machen, und darüber die Documenta publicationis ad inspiciendum einzureichen. Sind ꝛc.

No. LXXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 7ten Nov. 1804.

Circulare

wegen Beförderung der Kuhpocken-Impfung.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, imgl. mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Der Nutzen der Kuhpocken-Impfung hat ſich dergeſtalt bewährt, daß von 50000 in Unſern Staaten controllirten Impfungen keine unglücklich ausgefallen, und kein Fall bemerkt worden iſt, der an der ſchützenden Kraft der Kuhpocken ſowohl in ſich als in ihren Folgen zweifeln läßt.

Wir haben daher durch eine auf Schleſien vollkommen paſſende Declaration vom 13ten October d. J. dem Impfungs-Reglement vom 31ten October v. J. gleichfalls in hieſiger Provinz Erweiterung gegeben und die Einſchränkung deſſelben §. 4. nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufſicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtiget waren, gänzlich aufgehoben: indem Wir jetzt mit Gewißheit vorausſetzen können, daß jeder Wundarzt ſich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungs-Methode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen laſſen Wir es einſtweilen in Betreff der nicht ſachkundigen Perſonen, welche ſich mit der Impfung befaſſen wollen, bey der Vorſchrift des §. 5. des Reglements vom 31ten October 1803. bewenden.

Ihr habt dies den Phyſicis und Chirurgis des Euch anvertrauten Creiſes

Digitized by Google

(an ſämmtliche Stadt Phyſicos und Chirurgos des Euch anvertrauten Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Nach Maasgabe dieſes Circularis iſt auch an das General-Vicariat Amt, die Decanos der übrigen Diöceſen, an die Conſiſtoria und an das Collegium medicum das Nöthige erlaſſen worden.

Declaration und Erweiterung

des Impfungs-Reglements vom 31ten October 1803.

Wir ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wir haben durch das unterm 31ten October a. pr. erlaſſene Impfungs-Reglement die Grundſätze, nach welchen ſich die Obrigkeiten, Medicinal- und andre Perſonen bey Impfung der Schutzblattern richten ſollen, nicht allein vorgeſchrieben, ſondern auch Unſer Medicinal Departement angewieſen, Uns von dem fernern Reſultat dieſer Angelegenheit Anzeige zu thun. So wie ſich nun ſolches, nach dem pflichtmäßigen Bericht Unſers Ober Collegii Medici et Sanitatis außerordentlich vortheilhaft auszeichnet, indem mehr als 50000 Impfungen in Unſern Landen durch die Medicinal-Collegia und Behörden controlliret und nicht ein Fall bemerkt worden, der an der ſchützenden Kraft der Kuhpocken und ihrer Unſchädlichkeit, ſowohl der Krankheit ſelbſt als ihrer Folgen zweifeln ließe; ſo finden Wir Uns aus landesväterlicher Fürſorge für Unſere getreue Unterthanen veranlaßt, dem obigen Reglement eine nähere Beſtimmung und reſp. Ausdehnung zu geben. Des Endes heben Wir

§. 1.

Die Einſchränkung des Reglements §. 4. nach welcher die Wundärzte eines Orts nur unter Aufſicht von Aerzten die Schutzpocken zu impfen berechtiget waren, hiermit gänzlich auf, indem Wir jetzt mit Gewißheit vorausſetzen können, daß jeder Wundarzt ſich mit den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, der Impfungs-Methode und mit dem Verlauf der Krankheit hinlänglich bekannt gemacht hat. Dagegen laſſen Wir es einſtweilen in Betreff der nicht ſachkundigen Perſonen, welche ſich mit der Impfung befaſſen wollen, bey der Vorſchrift des §. 5. des Reglements vom 31ten October 1803. bewenden.

§. 2. Ob

Digitized by Google

§. 2.

Ob Wir gleich §. 9. des gedachten Reglements, den Regiments- und Bataillons-Chefs, auch Vorſtehern der Militair-Erziehungs-Anſtalten, die Beförderung der Schutz-Blattern-Impfung empfohlen haben, ſo hat doch die Erfahrung den erwarteten Erfolg nicht ganz beſtätiget. Wir machen es dahero den Militair- und Civil-Aerzten und Chirurgen zur Pflicht, durch zweckdienliche Vorſtellungen, möglichſt dafür zu ſorgen, daß Eltern und Kinder ſich freywillig zur Anwendung dieſes Schutzmittels entſchließen.

§. 3.

Damit auch das wegen der Schutzblattern noch hie und da herrſchende Vorurtheil immer mehr und mehr ausgerottet werde, ſo forden Wir die Geiſtlichen aller Confeſſionen hierdurch auf, bey ſchicklichen Gelegenheiten die Impfung derſelben den Gliedern ihrer Gemeinden als eine moraliſche Pflicht an das Herz zu legen, und ſelbſt gelegentlich in ihren Predigten darauf hinzuweiſen. Schließlich befehlen Wir allen Ober- und Unter-Medicinal- und Polizey-Behörden, auf die Befolgung dieſer Declaration, indem Wir es übrigens bey den Vorſchriften des Reglements vom 31ten October praet. bewenden laſſen, und nur noch bemerken, daß das Warſchauer Impfungs-Inſtitut nach Poſen transferirt worden, alles Ernſtes zu halten.

So geſchehen und gegeben Berlin den 13ten October 1804.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg.

Digitized by Google

No. LXXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 8ten November 1804.

Circulare

wegen Verwandlung der Haus- und Kirchen-Collecten für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus in fixirte Beyträge.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da feſtzuſetzen befunden worden iſt, daß ſtatt der bisherigen freiwilligen Haus- und Kirchen-Collecten in den Städten für das Armen- und Arbeitshaus zu Creutzburg, nunmehro ein feſtſtehender kleiner Beytrag, von den Servispflichtigen Hausbeſitzern und Miethern, mit Rückſicht auf den von jedem zu entrichtenden Haus-Nutzungs- oder Nahrungs-Servis entrichtet werden ſoll, und dieſer Beytrag auf jede einzelne Stadt nach Proportion des ganzen Servis-Beytrags jeder Stadt, und nach Maaßgabe des zeitherigen Beytrages zum Corrections-Hauſe zu Schweidnitz repartirt worden; ſo wird Euch in der Anlage das diesfällige Publicandum zur Publication durch die Magiſtrate zugefertiget, und habt Ihr ſelbige dahin anzuweiſen:

1) die Haus-Collecten für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus von nun an nicht mehr einſammlen zu laſſen;
2) jedem Magiſtrat Eures Departements nach beiliegender Deſignation bekannt zu machen, wieviel er an fixirten Beiträgen für das Corrections-Haus zu Schweidnitz und das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus jährlich von den Servispflichtigen Hausbeſitzern und Miethern, mit Rückſicht auf den von jedem zu entrichtenden Haus-Nutzungs- oder Nahrungs-Servis, vom 1ten Juni d. J. an dergeſtalt zu erheben, und in Quartal- oder halbjährigen Ratis an die Haupt-Servis-Caſſe hieſelbſt abzuführen hat, daß keinem einzelnen Hausbeſitzer oder Miether dieſer Beitrag läſtig wird, jedoch die ärmere Claſſe der Contribuenten gegen die Wohlhabendern etwas geſchont wird; dem zufolge beſonders die Claſſe der Hausbeſitzer, die unter 1 Rthlr. monatliche Nutzung beym Servis verſteuern, mög.

möglichſt niedrig claſſificirt werden muß, wogegen die höhern Claſſen der Hausbeſitzer und Miether verhältnißmäßig mehr beyzutragen haben, doch ſo, daß außer in den wohlhabenden Städten Breslau, Brieg, Glogau, Hirſchberg und Schweidnitz, in der Regel kein Hausbeſitzer oder Miether jährlich über 2 ſgl. erlegt.

Die beſtimmtere Subrepartition bleibt Euch demnach überlaſſen, jedoch habt Ihr Uns von jeder Stadt ein Exemplar über die Subrepartition des fixirten Quanti einzureichen, zugleich aber überlaſſen Wir es Eurer localen Beurtheilung, ob die ſubrepartirten Beyträge vierteljährig oder halbjährig in einer Stadt zu erheben ſind, gewärtigen jedoch auch hierüber nähere Anzeige.

3) Da das erſte diesjährige Quartal dieſer Beyträge mit Ende Auguſt d. J. ſchon abgelaufen iſt, ſo werden füglich die 2 erſten Quartel-Raten pro 180⅞. bey Erhebung des Servises für den Dezember d. J. mit zu erheben ſeyn.

4) Bey Einſendung des zu erhebenden Quartal- oder halbjährigen Quanti, muß allemal Unſrer ꝛc. Cammer davon Anzeige gemacht, und die von der Creis-Calculatur zu revidirende Subrepartition auf die einzelnen Hausbeſitzer und Miether mit eingereicht werden.

Vom künftigen Etatsjahre an wird es jedoch am beſten ſeyn, dieſe Beyträge mit auf die Servis-Etats zu bringen, und als ein Zuſchuß-Quantum zu der Haupt-Armen- und Haupt-Corrections-Haus-Caſſe aufzuführen. Sind ꝛc.

Publicandum

Die ehemaligen freywilligen Haus- und Kirchen-Collecten des platten Landes für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus ſind auf Befehl Sr. Königl. Majeſtät, bereits im Jahre 1796. in kleine fixirte Beyträge der Grundherrſchaften und Ruſtical-Beſitzer verwandelt worden.

Gleiche Gründe ſind nun vorhanden, anſtatt der in den Städten zeither noch beybehaltenen freiwilligen Haus- und Kirchen-Collecten für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus ebenfalls kleine fixirte Beyträge einzuführen, und

und zwar in der Art, wie ſie auf den Grund des Correctionshaus-Reglements vom 31ten Auguſt 1800 durch das Publicandum vom 28ten October v. J. feſtgeſetzet worden ſind.

So klein und unbeſchwert auch für jeden Hausbeſitzer, welche in der Regel überdem die wohlhabendern Bürger jedes Orts ſind, der in jenem Publicando feſtgeſetzte Beytrag iſt, wonach jeder derſelben, mit Ausnahme derer in den 5 gewerbreichern wohlhabendern Städten, Breslau, Glogau, Brieg, Hirſchberg und Schweidnitz, vierteljährig nur 1 Gröſchel entrichtet; ſo ſoll dennoch, um allen Prägravations-Klagen deſto mehr vorzubeugen, vom 1ten Juny d. J. an, der Beytrag für das Schweidnitzer Correctionshaus und der ſtatt der 8 jährigen ſtädtiſchen Haus- und Kirchen-Collecten vereinigte gleiche Beytrag für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus, auf die Hausbeſitzer und Miether, mit Rückſicht auf den Haus-Nutzungs- und Nahrungs-Servis vertheilt und in vierteljährigen oder halbjährigen Friſten erhoben werden.

In gleicher Art geſchieht nach Maasgabe des Publicandi vom 28ten October v. J. die Vertheilung und Erhebung der unbedeutend höhern Beyträge für das Schweidnitzer-Corrections- und das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus in den wohlhabenden Städten Breslau, Glogau, Brieg, Hirſchberg und Schweidnitz.

Dagegen hören nunmehro die zeitherigen 8 Haus- und Kirchen-Collecten, für das Creutzburger Armen- und Arbeitshaus, in allen Städten gänzlich auf.

Wie wohlthätig für Ruhe und Sicherheit der Perſon und des Eigenthums, für verminderte Betteley und für Unterſtützung wahrer Armen, beyde Inſtitute zu Schweidnitz und Creutzburg ſind, muß jedem Unbefangenen unverkennbar ſeyn, wenn er erwägt, daß an 600 Menſchen, die ſonſt als Vagabunden, dreiſte Bettler oder Hülfsbedürftige dem Publico zur Laſt fallen würden, in den beyden Inſtituten des Schweidnitzer Correctionshauſes und des Creutzburger Armen- und Arbeitshauſes perſönlich untergebracht ſind, daß ſelbſt zur Unterbringung noch mehrerer in beyden Inſtituten Raum und Einrichtung vorhanden iſt, daß alle im Correctionshauſe aufgenommene Sträflinge, ſie mögen Ein- oder Ausländer ſeyn, ohne irgend einige Koſten aufgegriffen und während ihrer Strafzeit unterhalten werden, daß ſelbſt im Creutzburger

burger Armen- und Arbeitshauſe ſolche Bettler und Arme, die ihren Verwandten oder den ſtädtiſchen Armen-Caſſen geſetzlich zur Laſt fallen würden, gegen einen ſehr mäßigen, im Reglement von 4ten Februar 1779 feſtgeſetzten Zuſchuß aufgenommen werden, daß eine große Zahl ſolcher Nothleidenden, deren Aufnahme in dem Creutzburger Armen-Hauſe nicht füglich erfolgen kann, im Schooße ihrer Familien gelaſſen und mit kleinen monatlichen Penſionen unterſtützt werden, und daß endlich nach ſorgfältig eingezogener wiederholter Erkundigung von den Grund-Obrigkeiten, alle ſeit dieſem Jahre aus beyden Anſtalten Entlaſſene nunmehro ein arbeitſames ordentliches Leben führen, und alſo gebeſſert in die bürgerliche Geſellſchaft zurückgetreten ſind.

Breslau den 8ten November 1804.

Königl. Preuß. Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 9ten November 1804.

Circulare

wegen Sicherſtellung des Abſchoſſes von den zu exportirenden Kaufgeldern für veräußerte adeliche Güther in Süd-Preußen und Neu-Schleſien.

An den Krieges- und Domainen-Rath von Drake und die beyden Land-Räthe des Pilicaer und Siewierſchen Creiſes.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir laſſen Euch hierbey ein von Unſerer Süd-Preußiſchen Regierung zu Kaliſch verabfaßtes Publicandum in Exemplarien wegen Sicherſtellung des Abſchoſſes von den zu exportirenden Kauf-Geldern für veräußerte adeliche Güther mit der Anweiſung zufertigen, ſolche den Magiſträten und Gerichten (den Dominiis und Domainen-Aemtern) Eures Departements (Eures unterhabenden Creiſes) bald zu publiciren, ihnen die Exemplaria davon zuzuſtellen und über die Publication mit Einſendung des Präſentations-Vermerks zu berichten. Sind ꝛc.

Publi-

Publicandum.

Es ſind zwar durch die, an die Südpreußiſche Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern unterm 6ten Februar 1796. und 30ten April 1798. ergangenen Regulativ-Reſcripte, bereits Vorſchriften ertheilt worden, wie bey der Verlautbarung der Kauf-Contracte über adeliche Güther, wegen der Sicherſtellung des Abſchoſſes verfahren werden ſoll; ſie erwähnen aber nicht des Falles:

wenn der Verkauf von beyden Theilen ſchon völlig perfect geworden, und die Verlautbarung nur als eine Förmlichkeit ſpäterhin nachgeholet wird.

Es kann daher nicht fehlen, daß gedachte Maßregeln oft zu ſpät kommen und fruchtlos ſind, indem ſich ſchon mehrere Fälle ereignet haben, daß die Verkäufer lange vor der Verlautbarung des Kauf-Contracts, die Kaufgelder bereits erhoben, ſich damit ins Ausland begeben, und im hieſigen Lande durchaus kein Vermögen hinterlaſſen haben, an welchem man ſich wegen der Abfahrts-Gelder hat halten können.

Unter dieſen Umſtänden wird daher durch gegenwärtiges Publicandum allen und jeden Käufern adelicher Güther in der Provinz Südpreußen zur unerläßlichen Pflicht gemacht:

bey Auszahlung des Kauf-Prätii, es ſey vor oder nach der Verlautbarung des Kaufs, bey Strafe doppelter Erſtattung, Zehn pro Cent von der, dem Verkäufer nach Abzug der eingetragenen Schulden rein übrig bleibenden Kauf-Summe, zur Deckung der Abfahrts-Gelder zurück zu behalten, bis der Verkäufer durch eine ſchriftliche Erklärung der competenten Krieges- und Domainen-Kammern nachgewieſen hat, daß entweder der Fall des Abſchoſſes nicht vorhanden ſey, oder der Verkäufer deshalb den Fiſcum bereits ſicher geſtellt habe.

Signatum Berlin den 12ten März 1804.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Voß. v. Goldbeck.

No. LXXXVIII.

Digitized by Google

No. LXXXVIII.

d. d. Breslau und Brieg den 12ten und Kaliſch den 20ten Novbr. 1804.

Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende

betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staats=Diener bey Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Abfahrts=Gelde.

Publicatum durch die Circularien der Breslauſchen Krieges= und Domainen=Cammer in Alt= und Neu=Schleſien vom 6ten December 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir unterm 8ten September c. a. eine Allerhöchſt vollzogene Verordnung, betreffend die Befreyung der unmittelbaren Staats=Diener bey Veränderung ihres Wohnorts innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde, emaniren und abdrucken laſſen; ſo wird Euch in der Anlage ein Exemplar zur Erſehung des Inhalts und zur genaueſten Nachachtung zugefertiget. Sind ꝛc.

Currende
an ſämmtliche Domainen=Juſtiz=
Aemter und Patrimonial=
Gerichte ꝛc.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: Wie Wir in Betracht:

daß nach den ſchon längſt beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften von dem Vermögen Unſerer Unterthanen, und alſo auch Unſerer unmittelbaren Staats=Diener, welches nur aus einer Unſrer Provinzen in die andere gehet, dem Staate kein Abfahrts=Geld mehr bezahlet wird; daß auch das Recht der Magiſträte und Gerichts=Obrigkeiten, ſolches von denſelben innerhalb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den meh-

reſten Provinzen gänzlich aufgehoben iſt, und daſſelbe daher nur noch in einigen derſelben, größtentheils nur erwiederungsweiſe, gefordert und entrichtet wird; daß ferner, ſo viel Unſere unmittelbaren Staats-Diener anbetrift, ein ſolcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unſerer Willkühr, in Anſehung der Verſchickung Unſerer Dienerſchaft abhängende, mithin höchſt zufällige Vortheil, ſich um ſo ſeltener ereignen kann, als dergleichen Perſonen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magiſtrâte und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen ſind; daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzuſehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienſtpflicht verknüpfte Wohl des letzteren zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverſchuldeten Verluſt ihres Vermögens leiden ſollen;

ſchon längſt darauf bedacht geweſen ſind, dieſelben von dieſer drückenden Laſt zu befreyen. Nachdem nun Unſere Geſetz-Commiſſion mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorſchläge gehört, und Uns von Unſerem General-Ober-Finanz-Krieges und Domainen-Directorio und Unſerm Groß-Canzler, wirklichen Geheimen Staats- und Juſtiz-Miniſter von Goldbeck, darüber Vortrag geſchehen iſt; ſo beſchließen und verordnen Wir folgendes:

§. 1. Die würklichen unmittelbaren in Unſern Militair- und Civil-Dienſten anzuſtellenden oder bereits angeſtellten Staats-Diener ſind bey Veränderungen ihres Wohnſitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrts-Geldes aus ihrem geſammten Vermögen, es beſtehe worin es wolle, frey.

§. 2. Dieſe Freyheit ſtehet ihnen alſo auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erſtern den Magiſtrâten und Gerichts-Obrigkeiten Abfahrts-Geld zu entrichten ſchuldig ſind, und dieſe ſind nicht befugt, dafür irgend eine Entſchädigung zu fordern.

§. 3. Einer gleichen Befreyung vom Abfahrts-Gelde genieſſen die wirklichen unmittelbaren Staats-Diener in Hinſicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Digitized by Google

§. 4. Eben dieſelbe Bewandniß hat es mit dem, bey Schlieſſung der Ehe ſchon beſſenen, oder während derſelben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als welches ſolchergeſtalt gleichfalls der Abfahrts-Steuer nicht unterworfen iſt.

§. 5. Dagegen ſind die ihres Amtes entſetzten unmittelbaren Staats-Diener nur in ſo fern, als ſie zu ihrem vorigen Wohnſitz zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreyet.

§. 6. Die Befugniß derſelben zur Zurückkehr zu dem vor;gen Wohnſitze iſt an keine Friſt gebunden.

§. 7. Auf gleiche Weiſe genießen diejenigen unmittelbaren Staats-Diener, welche ihren Abſchied erhalten haben, dieſer Befreyung von Erlegung des Abfahrts-Geldes, in ſo fern ſie nämlich zu ihrem vorigen Wohnſitz zurückkehren.

§. 8. Die Wittwen und geſchiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben ſich, jedoch auch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnſitze, einer gleichen Befreyung ihres §. 4. näher beſtimmten Vermögens vom Abfahrts-Gelde zu erfreuen.

§. 9. In Hinſicht der letzteren macht es dabey keinen Unterſchied, wenn ſie für den ſchuldigen Theil erklärt worden ſind.

§. 10 Wenn inzwiſchen den Wittwen oder geſchiedenen Ehefrauen erſt nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbſchaften oder ſonſt Vermögen zufällt, ſo können ſie in Rückſicht derſelben auf dieſe Befreyung keinen Anſpruch machen

§. 11. Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staats-Dienern, nachdem ſie bereits ihren Abſchied erhalten haben, oder ihres Amtes entſetzt worden, zufällt.

§. 12. Zu den wirklichen unmittelbaren Staats-Dienern, welchen die vorſtehende Befreyung vom Abfahrts-Gelde zuſtehen ſoll, gehören zuförderſt alle Militair-Bediente, als Ober-Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu würklichen Kriegsdienſten, aber doch zum Kriegswesen bey der Armee oder in der Garniſon verpflichtet ſind; ferner vom Civilſtande alle diejenigen, welche unmittelbar in den Dienſten des Staats wurklich ſtehen, aus einer Königli-

chen oder mit fiscaliſchen Vorrechten verſehenen Salarien-Caſſe eine Beſoldung, oder, ſtatt derſelben, beſtimmte Emolumente erheben, oder ſolche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die ſonſt zu einer Königlichen Salarien-Caſſe fließen würden; nicht minder diejenigen, welche nach erfolgter Beſtallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Beſoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienſte leiſten; endlich auch diejenigen Geiſtlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds ſalarirt, oder auch, ohne ein ſolches Salarium zu genießen, von den Staats-Behörden ſelbſt zu Seelſorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder beſtellet werden.

§. 13. Alle andere in Dienſten der dem Staate untergeordneten Collegien, Corporationen und Gemeinden ſtehenden, als Landſchaftliche, Ritterſchaftliche und Städtſche Officianten, oder die bloß mit einem Charakter Bekleideten, die Mitglieder, Vorſteher und Offizianten der hohen und niedern Stifte, Kirchen-Vorſteher und andere weltliche Kirchen-Bediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron beſtellt werden, und Schullehrer bey gemeinen Schulen, deren Beſtellung der Gerichts-Obrigkeit zukömmt, ſo wie die Vorſteher der Privat-Erziehungs-Anſtalten und deren Gehülfen, können auf dieſe Befreyung keinen Anſpruch machen.

§. 14. Uebrigens findet dieſe Verordnung ſofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrts-Gelder von den davon ſolchergeſtalt befreyeten Offizianten, oder ihren geſchiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden ſind, wenn ſie gleich vor Publication deſſelben ihren Wohnſitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15. Schließlich ſind die in dieſer Verordnung enthaltenen Beſtimmungen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verſtatten.

§. 16. Wir befehlen dahero Jedermann, insbeſondere aber ſämmtlichen Landes-Collegiis, Magiſträten und Gerichts-Obrigkeiten, ſich nach dieſer Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, und ſoll ſolche zu dieſem Ende durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden: So wie

Digitized by Google

wie Wir Uns denn auch vorbehalten, wegen Befreyung Unſerer Officianten vom Abſchloſſe eine beſondere Verordnung zu erlaſſen.

Urkundlich unter Unſrer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 8ten September 1804.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. Frhr. v. Hardenberg. v. Struenſee. Frhr. v. Schrötter.

No LXXXIX.

d. d. Breslau den 13ten Novbr. 1804.

Circulare

wegen der einzuſendenden Nachrichten von den milden Stiftungen auf den Dörfern.

An ſämmtliche Landräthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zur vollſtändigen Ueberſicht aller auf den Dörfern und unaccisbaren Städten exiſtirenden milden Stiftungen iſt es nothwendig, daß Ihr in dem Creiſe Eurer Inſpection folgende Nachrichten von den Dominiis einziehet:

1) über den Zweck der Fundation;

Hierunter wird verſtanden, ob ſie für Arme oder Kranke oder Studirende, oder zu irgend einem andern Behuf beſtimmt ſind.

2) über das Vermögen derſelben;

Hierbei muß nicht nur die Summe ihres baaren Vermögens an Capitalien, ſondern auch dasjenige, was ſie an liegenden Gründen, Häuſern und ſonſtigen

Digitized by Google

Immobilien beſitzen, aufgeführt, auch der gegenwärtige Bauſtand nicht außer Acht gelaſſen werden.

3) wo dieſe Activa elociret ſind;

Es muß genau ſpecificiret werden, ob auf Pfandbriefe, Banco-Obligationen oder Hypotheken, das Vermögen ausgeliehen ſteht, oder in welcher Art ſonſt es zinnsbar benutzt wird. In dieſem letzten Fall, ſo wie bey den Hypotheken, muß der Debitor und der Werth der verpfändeten Sache, auch ob die Hypotheke unter oder über ⅔ des Werths des Immobilis ausgeht, angegeben werden.

4) wer zeither die Fundation adminiſtrirt hat;

Hier iſt der Adminiſtrator zu benennen, ohne Unterſchied, ob die Grundherrſchaft oder die Gemeinde ſolche adminiſtiret hat.

5) ob jährlich Rechnung gelegt worden, und an wen?

Hier iſt das Jahr der letzten Rechnungslegung zu bemerken.

6) Wie hoch ſich die jährliche Einnahme beläuft;

Hierbei ſind außer den Zinſen von den übrigen Capitalien die andern Rubriquen ſämmtlicher Einkünfte anzuführen.

7) wie ſtark der Caſſen Beſtand iſt;

nehmlich zur Zeit des ſpeciellen Berichts über dieſe Nachricht.

8) ob die Fundation Paſſiva hat;

Hierbei ſind die Urſachen der gemachten Schulden, und Vorſchläge wie ſie auf das baldigſte abzuzahlen, zu bemerken.

9) ob die gegenwärtige Verfaſſung vom Fundationsmäßigen Verhältniß abweicht;

Die Urſachen ſind deshalb anzuführen, und muß bey Hoſpitälern oder andern auf gewiſſe Perſonenzahl dotirten Fundationen genau angeführt werden, wie viel dermalen Fundatiſten exiſtiren und am Beneficio Theil nehmen.

10) ob Fundations Briefe, letztwillige Diſpoſitiones oder andere Verſchreibungen vorhanden;

Dieſe müſſen, ſoviel derſelben jetzt noch aufgebracht werden können, in beglaubter Abſchrift beygefügt werden.

Zur Einſendung dieſer Nachrichten an Euch, habt Ihr den Dominiis eine ſechswöchentliche Friſt feſtzuſetzen, auch ſelbige zu bedeuten, daß ſie, wenn ſie dieſen Termin nicht inne halten, oder vor demſelben nicht bey Euch noch ei-

ne

Digitized by Google

ne kurze Friſt nachgeſucht haben, ſodann durch Ordnungs-Strafen dazu müſſen angehalten werden, und habet Ihr nach Ablauf des Termins die rückſtändigen Dominia bei 1 Rthlr. Strafe zur Nachſendung binnen 14 Tagen zu moniren, auch bei fruchtloſen Monitorien ſolche unter gleichem Termin zu verdoppeln, auch in fernerem Säumungs-Falle Uns beſondere Anzeige zu machen, damit ſchlechterdings das Generale vollſtändig angelegt werden kann.

Ihr habet den Dominiis zugleich zu äußern, daß ſie für die Richtigkeit dieſer Anzeigen und daß ſowohl bei dem Dominio als bey der unaccisbaren Stadt oder Dorfgemeinde, keine weitere milde Stiftung exiſtirt, reſponſable bleiben, und daß, obgleich durch dieſes Generale alle weltliche milde Stiftungen, d. h. ſolche, die auf Hoſpitaliten, Arme, Kranke oder Schulfähige, oder auf ähnliche Unterſtützungen hinauslaufen, eigentlich gemeint ſind, es doch auch ſehr nützlich ſeyn werde, wenn ſie in einem beſondern Aufſatz die geiſtlichen milden Stiftungen ihres Orts nachrichtlich bemerken, damit hiernächſt in separato controllirt werden kann, ob dasjenige was für Kirchen, Kapellen, Geiſtliche, Schullehrer ꝛc. ehehin fundiret worden, auch in den Kirchen und andern geiſtlichen Fundations-Rechnungen gehörig nachgewieſen und nach dem Willen des Stifters verwendet werde.

Sämmtliche Nachrichten von allen milden ſowohl als geiſtlichen Stiftungen ſind ohne Rückſicht auf Religions-Verſchiedenheit einzufordern und zu erſtatten, indem Wir nöthigenfalls das Weitere zu reſſortmäßigen Remedur einleiten werden.

Iſt jedoch den Dominiis die Einforderung und Einſendung der geiſtlichen milden Stiftungs-Nachrichten ihres Orts dermalen zu weitläuftig; ſo dürfet Ihr nur darauf halten, daß ſie Euch ohnfehlbar von den weltlichen nach obigen Rubriquen eingeſendet werden.

Hieraus habet Ihr ein Generale von dem Creiſe Eurer Inſpection zu bilden, und daſſelbe ohnfehlbar binnen 3 Monaten, und zwar längſtens mit dem 1ten März k. J. bey 3 Rthlr. Termin-Strafe einzuſenden. Sind ꝛc.

No. XC.

Digitized by Google

No. XC.

d. d. Potsdam den 13ten Nov. 1804.

Reglement

wie es mit Errichtung der Feuer-Societät auf dem platten Lande in Neu Schleſien, oder den beiden Creiſen Pilica und Siewiers zu halten.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römiſchen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürſt, ſouverainer und oberſter Herzog von Schleſien ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen, daß, da Wir aus beſonderer landesväterlicher Huld und Milde auf das wahre Wohl Unſerer neuſchleſiſchen Stände, Vaſallen und Unterthanen unermüdet bedacht ſind, und Unſere größte Sorge dahin gerichtet haben, daß das Aufnehmen derſelben von Zeit zu Zeit möge vermehret, denenjenigen aber, ſo daran hinderlich ſeyn könnten, durch gute Ordnung gewehret werde; und dann die tägliche Erfahrung lehret, wie durch unverſehene mannigfaltige Unglucksfälle, denen das gemeine Weſen unterworfen iſt, zuweilen ganze Diſtricte, Gemeinden, Dörfer und Unterthanen auf einmal aus ihrem Wohlſtande heraus und in ſolche Umſtände geſetzt werden können, woraus ſie ſich ſelbſt zu retten nicht weiter im Stande erfunden werden; ſo ſind Wir zur Erleichterung dergleichen eintreffenden unverhofften Verhängniſſe Allerhöchſt geſinnt, von Zeit zu Zeit, ſolche heilſame Mittel feſtzuſetzen und vorzukehren, wodurch nach Möglichkeit das Wohl dieſer Unſerer getreuen Stände, Vaſallen und Unterthanen erhalten, und die größte Noth und Drangſal abgekehrt werden kann.

Weil Wir aber überzeugt ſind, daß unter allen andern, welche von Unglücksfällen betroffen werden, die Beſchädigten durch unverhofften Brandſchaden am meiſten in ihrer Wirthſchaft derangirt, und dergeſtalt herunter gebracht werden, daß ſie aus Mangel der übrig gebliebenen Mittel, oder aber der zu Erbauung ihrer eingeäſcherten wirthſchaftlichen Gebäude erforderlichen Zeit ſich nicht ohne Unſere und ihrer Creis-Genoſſen Beyhülfe erholen können; ſo haben Wir für nöthig erachtet, durch gegenwärtiges auf Feuer und Brandſchaden

den

Digitized by Google

dens gerichtetes Societäts-Reglement überhaupt feſtzuſetzen, daß die in Unſerm Neuſchleſien belegenen Creiſe Pilica und Siewiers in gewiſſe Feuer-Societäten treten, und in denſelben alle Dörfer, Gemeinden und Angeſeſſene, den in dieſem oder jenem Dorfe hiernächſt entſtandenen Feuer-Schaden, welchen Gott gnädigſt verhüte, einander übertragen ſollen. Damit aber hierbey der vorgeſtellte Zweck deſto bequemer erreichet werde; ſo verordnen und wollen Wir

§. 1.

Vom Beitritt zur Societät.

Daß zu dieſen Feuer-Societäten alle und jede geiſtliche und weltliche Dominia, Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiſeyen, Schulhalter und Gemeinden, folglich alle Creis-Einſaſſen beyzutreten verbunden. In Anſehung der Pfarrtheyen, ſo bleibt es dem Patrono und Parochianis überlaſſen, ob die Pfarrthey-Gebäude zur Societät gezogen werden ſollen; im Fall ſich aber auch ein Theil dazu geneigt erklärt, ſo iſt der andre Theil verpflichtet, ſolcher beyzutreten.

Wind- und Waſſermüller haben freye Wahl, ob ſie der Societät beitreten wollen oder nicht.

§. 2.

Von Einrichtung der Feuer-Societäten.

Jeder Creis wird nach Verhältniß ſeiner Größe wieder in zwey bis drey Unter-Societäten eingetheilt, wobey jedoch nicht blos auf die Anzahl der Dörfer, ſondern vielmehr auf das Vermögen und die Zahl der Einwohner, auch die Lage der Dörfer, Rückſicht zu nehmen iſt, damit die Aſſociirten weder durch die Vervielfältigung der Societäten, noch durch zu große Ausdehnung enervirt werden.

§. 3.

Von der Einrichtung des Feuer-Societäts-Cataſtri.

Um die den Verunglückten gebührende Hülfe nach einem richtigen Verhältniß beſtimmen, und dieſelbe unter die Aſſociirten gleichmäßig repartiren zu können; ſo iſt es nöthig, daß von jedem Creiſe ein beſonderes Feuer-Societäts-Cataſtrum nach folgenden Principiis angefertigt werde.

Digitized by Google

Das Feuer-Societäts-Cataſtrum wird nach beygehendem Schemate entworfen, und der Societäts-Ertrag auf folgende Art ausgemittelt, und demſelben einverleibt.

a) Beym Dominio, incluſive der Wüſtungen, wird der Ertrag von der Ausſaat, dem Wieſewachs und Viehſtande, auch Bier- und Brandtwein-Urbar, nebſt den Miethungs-Zinſen von Wohnhäuſern extrohirt; findet ſich nun, daß der Ertrag von vorſtehenden Realitäten 50 bis 500 Thlr. ſchleſiſch beträgt; ſo wird ſolcher mit Weglaſſung der ſgl. und Heller in der 1ten Colonne ganz angeſetzt. Hat aber ein Dominium von benannten Realitäten unter 50 oder über 500 Thlr. ſcheſiſch Ertrag, ſo wird bey erſtern 50 bey letztern aber 500 Thlr. ſchleſiſch in erwähnte 1te Colonne gebracht, indem bey Dominiis der niedrigſte Societäts-Ertrag auf 50, der höchſte aber auf 500 Thlr. ſchleſiſch feſtgeſtellt wird.

Findet ſich bey einem oder dem andern Dominio, daß das herrſchaftliche Wohnhaus von den übrigen Wirthſchafts-Gebäuden ſeparirt wäre, und zu den Wirthſchafts-Officianten-Wohnungen noch beſondere Gebäude vorhanden wären; ſo ſoll im Fall eines Unglücks, auf ein dergleichen herrſchaftliches Wohnhaus weder Remiſſion noch Societäts-Hülfe paſſiren, und daher auch von dem Societäts-Ertrage $\frac{1}{4}$ decourtirt, und nur die übrigen $\frac{3}{4}$ im Cataſtro angenommen werden. Auf gleiche Weiſe iſt nun auch bey den Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiſeyen, auch den Pfarrtheyen, wenn Letztere der Societät beytreten, zu procediren.

b) Beim Ruſticale,

ſo werden ſämmtliche bäuerliche Poſſeſſionen in Vier Claſſen eingetheilt, und gehören zur

1ſten Claſſe halbhufige Bauern;

2ten Claſſe, viertel und achtelhufige Bauern und Schulmeiſter.

3ten Claſſe, Gärtner.

4te

4ten Claſſe, leere Häusler.

Bey allen 4 Claſſen wird ein beſtimmter Feuer-Societäts-Caſtral-Ertrag angenommen, wonach ſie ſämmtlich beytragen, und Societäts Hülfe erhalten, und zwar wird die

1ſte Claſſe mit	30 Thl. ſchl.
2te Claſſe die viertelhufigen Bauern mit . .	20 Thl. ſchl.
— die achtelhufigen Bauern mit . .	15 Thl. ſchl.

in dem Caſtro, Colonne 2 und 3 unter den Bauern aufgeführt.

3te Claſſe mit 15 Thl. ſchl. in der 4ten und 5ten Colonne, als kleine Ackersleute, welche Ausſaat verſteuern.

4te Claſſe mit 8 Thl. ſchl. in der 6ten und 7ten Colonne als leere Häusler, ſo keine Feld-Ausſaat haben.

Die Claſſificirung geſchieht von den Landräthen mit Zuziehung der Dominien bey der neuen Einrichtung der Societät; und die etwannigen Differenzen werden von Unſerer Krieges- und Domainen Cammer decidirt.

Denen Wind- und Waſſermüllern, welche der Societät beitreten, ſteht es frey, ſich eine Claſſe zu wählen, in welche ſie aufgenommen ſeyn wollen.

In den 3 letzten Colonnen des Caſtri werden die drey verſchiedenen Ertrags-Summen, nehmlich:

zu Fuhren und Stroh,
zu Handdienſten und Stroh, und
zu Handdienſten allein

ausgeworfen.

c) Städtiſche Einwohner, wenn ſolche auch contribuable Realitäten bey Dörfern beſitzen, werden ganz außer Acht gelaſſen, es ſey denn, daß ſolche beſondere Wirthſchafts-Gebäude zu ihren ſteuerbaren Aeckern unterhielten, welche weder auf ſtädtiſchem Territorio ſtehen, noch zur ſtädtiſchen Feuer-Societät concurriren.

 d) Eben

Digitized by Google

d) Eben ſo ſollen die Auszügler nur dann, wenn es die Eigenthümer verlangen, zur Societät gezogen werden.

e) Wenn kleine Ackerleute, Häusler und Coloniſten ohne Feld-Ausſaat nach der Anfertigung des Feuer-Societäts-Cataſtri vom Dominio oder ſonſt Feld-Ausſaat erkaufen, und ihnen ſolche zur Verſteuerung gehörig zugeſchrieben worden iſt, ſo ſind ſelbige aus der 4ten Claſſe in die 3te zu übertragen, und daſelbſt mit dem Societäts-Ertrage von 15 Thl. ſchl. anzuführen. Es müſſen aber

f) dergleichen Fälle, durch welche das Feuer-Societäts-Cataſtrum Abänderung erleidet, Unſerer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer angezeigt und Approbation eingeholt werden.

§. 4.

Von Unterſuchung des Brandſchadens.

Nach dieſem Feuer-Societäts-Cataſtro läßt ſich nun auch die Hülfe, welche jedem Abgebrannten zu Theil werden kann, nach einem richtigen Verhältniß beſtimmen, jedoch muß noch eine genaue und gründliche Unterſuchung des Brandſchadens vorhergehen, und dabey folgendes beobachtet werden.

a) Bey einem entſtehenden Brande hat das Dominium oder Scholz und Gerichte, dem Landrath des Creiſes ſofort anzuzeigen, welche Beſitzungen abgebrannt, und wie viel dabey an Getreide und Vieh verlohren gegangen ſey.

b) Binnen 8 Tagen vom Tage des Brandes an gerechnet, muß hierauf der Landrath eine Local-Unterſuchung des Schadens, der Brand ſey groß oder klein, vornehmen, die vom Dominio oder den Dorf-Gerichten über den Verluſt der Damnificaten gemachten Anzeigen genau prüfen, und vorzüglich die Entſtehung des Feuers ſo gründlich als möglich zu erforſchen ſuchen.

c) Sollen bey den Dominiis, wo ein Brand geweſen, von ſämmtlichen zum Vorwerk gehörigen Wirthſchafts-Gebäuden, ſowohl von den abgebrannten, als denen noch ſtehenden, und zwar von einem jeden Gebäude, die Länge und Breite durch einen vereideten Zimmermann oder Maurer, in Beyſeyn der Herr-

Digitized by Google

Herrſchaft und des Gerichts-Scholzen, mit einem Maaßſtabe von 5 Ellen ausgemeſſen, die Länge mit der Breite multiplicirt und ſolchergeſtalt der Inhalt des ganzen Bau-Platzes in Quadrat-Ellen herausgebracht werden.

Dieſe Vermeſſung findet bey allen Dominiis, Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiſeyen und Pfarrtheyen ohne Ausnahme ſtatt.

Hierbey iſt aber genau darauf zu ſehen, ob ein Dominium mehr als ein Vorwerk in einem Dorfe habe, und ob dieſe Vorwerker jedes beſonders oder beyſammen im Steuer-Cataſtro angeſchlagen ſind. Im erſten Fall dürfen nur die Gebäude des Vorwerks, wo der Brand geſchehen, im andern Falle aber müſſen ſämmtliche Vorwerker, ſo in denen Contributions-Anſchlägen zuſammen gezogen ſind, ausgemeſſen, und genau ausgemittelt werden, der wievielſte Theil von ſämmtlichen Wirthſchafts-Gebäuden eingeäſchert worden, damit die zu ertheilende Societäts-Hülfe darnach regulirt werden könne.

d) Große herrſchaftliche maſſive Schlöſſer, wo noch beſondere Wohnungen für die Wirthſchafts-Officianten vorhanden ſind, Officinen, Neben-Gebäude für Fremde und Haus-Officianten bey dergleichen Schlöſſern, Garten-, Frucht-, Flachs- Dörr- und Brech-Häuſer, werden bey Aufnahme des Schadens ganz außer Acht gelaſſen, wohingegen die Verwalter- und andere Wirthſchafts-Beamten-Wohnungen, auch Geſinde-Häuſer, ingleichen die Kretſchams nebſt Gaſtſtällen, welche die Dominia eigenthümlich beſitzen, wie auch Brau- und Brandtweinbrennereyen, mit zu denjenigen gehören, welche bey der Unterſuchung mit aufgenommen und vermeſſen werden ſollen. Sollte ſich bey der Unterſuchung aber finden, als worauf der Landrath insbeſondere zu ſehen hat, daß ein oder anderes Gebäude verbrannt oder ſtehen geblieben, welches in langen Zeiten nicht zur Wirthſchaft oder Wohnung der Wirthſchafts-Bedienten gebraucht worden, ſondern ganz überflüſſig

Digitized by Google

geweſen, ſo ſoll ſolches gar nicht vermeſſen, und zu deſſen Wiederaufbauung bey der Societäts-Hülfe nicht reflectirt werden.

e) Beym Ruſticale wird keine Vermeſſung vorgenommen, ſondern nur unterſucht und im Protocoll vermerkt, ob das Gehöfte ganz oder nur zum Theil, und was für Gebäude abgebrannt, und welche unbeſchädigt geblieben ſind.

f) Gebäude, welche zur Abwendung gröſſern Schadens, und um das Feuer zu dämpfen, niedergeriſſen werden, ſind als abgebrannt zu betrachten.

g) Brennt nur ein Theil der Wohnhäuſer, Scheuern, Stallungen oder Brau- und Brandtweinbrennerey ab, es ſey bey bey dem Dominiale oder Ruſticale, und geht dabey die größere Hälfte von einer Art der vorſtehenden Gebäude verlohren, ſo gebührt dem Damnificaten die Hälfte der Societäts-Hülfe, welche auf das ganze Gebäude kommt; bleibt im Gegentheil die größere Hälfte des Gebäudes unbeſchädigt, ſo ſoll darauf nicht reflectirt werden.

Die nähere Beſtimmung des Schadens in dieſem Fall bleibt übrigens der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landraths überlaſſen.

h) Für Hirten-Flachs-Dörrhäuſer, deren Unterhaltung entweder dem Dominio oder der Gemeinde obliegt, ingleichen für Mühlen- und Eiſenhämmer-Gebäude, Ziegeleyen und Glashütten, von denen kein Beytrag zur Societät geleiſtet wird, kann auch im Fall eines Unglücks keine Societäts-Hülfe paſſiren, und wird daher bey Unterſuchung eines Schadens auf ſolche nicht Rückſicht genommen.

i) Endlich iſt in dem bey der Local-Unterſuchung aufzunehmenden Protocoll zu vermerken, ob die abgebrannten Gebäude von Schrotholz geweſen ſind, oder nicht, und im erſtern Falle, ob ſolche vor, oder nach dem Jahre 1802 erbaut worden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Nach beendigter Local-Unterſuchung muß der Landrath ſofort Anzeige wegen des vorgefallenen Brandſchadens an Unſere Breslauſche Krieges- und Domainen-Cammer machen, und dabey umſtändlich über die Entſtehung deſſelben, und welche Muthmaßungen er dieſerhalb habe, berichten, indem derjenige Damnificat, deſſen Unachtſamkeit und eigenes Verſchulden den Brand verurſacht, vom Beneficio Societatis zwar nicht ausgeſchloſſen, wohl aber nach Befinden am Vermögen oder Leibe geſtraft werden ſoll.

Vom Entſtehen des Feuers iſt beſonders zu berichten.

§. 6.

Was die nähere Beſtimmung der den Damnificaten gebührenden Feuer-Societäts-Hülfe betrift, ſo erhalten

Nähere Beſtimmung der Feuer-Societäts-Hülfe.

a) Dominia, Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiſeyen, auch Pfarrtheyen, welche in dem Feuer-Societäts-Cataſtro mit einem Ertrage von 50 Thl. ſchl. angeſchlagen ſind, wenn das ganze Gehöfte abbrennt, als Wohnhaus, Stallung und Scheuer,

100 Fuhren,
100 Handdienſte,
10 Schock Stroh;

wird aber nur ein Theil des Gehöftes ein Raub der Flammen, ſo erhalten ſolche von jedem Thaler beſchädigten Ertrag, der durch die Vermeſſung des Gehöftes eruirt worden,

2 Fuhren,
2 Handdienſte
und 10 Bund Stroh.

b) Dominia, Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehns-Scholtiſeyen auch Pfarrtheyen, welche nach dem Feuer-Societäts-Cataſtro einen Ertrag von 50 bis 500 Thl. ſchl. haben, erhalten ſowohl wenn das ganze Gehöfte ein Raub der Flammen wird, als auch, wenn nur ein Theil des Gehöftes abbrennt, für jeden Thaler beſchädigten Ertrag

2 Fuh-

2 Fuhren,
2 Handdienſte,
10 Gebund Stroh.

c) In Anſehung des Ruſticalis, ſo erhält, wenn das ganze Gehöfte abbrennt,

	Fuhren.	Hand-Dienſte.	Schock Stroh.
die 1ſte Claſſe . . .	60	60	6
die 2te Claſſe und zwar ein viertelhufiger Bauer	40	40	4
— — und ein achtelhufiger Bauer	30	30	3
die 3te Claſſe . . .	30	30	3
die 4te Claſſe . . .	16	16	$1\frac{1}{2}$

Wird jedoch nur ein Theil des Gehöftes ein Raub der Flammen, als: Wohnhaus, Stallung oder Scheuer, ſo wird auf ein abgebranntes Wohnhaus die Hälfte, auf die Scheuern ein Drittheil, und auf die Stallung ein Sechstheil der vorſtehenden Hülfe gerechnet.

§. 7.

Von der Repartition der Feuer-Societäts-Hülfe.

Wenn nach vorſtehenden Sätzen ausgemittelt iſt, wieviel Fuhren, Handdienſte und Stroh dem Damnificaten gebühren, ſo werden ſolche auf diejenige Societät, in welcher der Brand vorgefallen, ſofort nach dem Feuer-Societäts-Ertrage repartirt, und dabey folgendes beobachtet.

a) Fuhren leiſten nur Dominia und die erſte und zweyte Claſſe des Ruſticalis, Hand-Dienſte ſtellet die dritte und vierte Claſſe des Ruſticalis, Stroh liefern Dominia und die erſte, zweyte und dritte Claſſe des Ruſticalis, als welche Feld-Ausſaat verſteuern.

b) Einlieger ſind vom Beytrage der Societäts-Hülfe ganz frey.

c) Von den Fuhren und Handdienſten wird auf jeden Tag eine beſtimmte Anzahl, und nicht mehr, als zum Bau täglich nöthig ſind, ausgeſchrieben.

d) Bey

d) Bey großen Bränden concurrirt jedoch nur mit beſonderer Approbation Unſerer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer mehr als eine Societät; welcher Brand für groß zu achten ſey, bleibt übrigens der pflichtmäßigen Beurtheilung des Landraths überlaſſen.

e) Die Repartition der Feuer-Societäts-Hülfe iſt mit der Remiſſions-Liquidation zugleich ſpäteſtens binnen drey Wochen vom Tage des Brandes an gerechnet, Unſerer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation einzuſenden.

§. 8.

Nähere Feſtſetzungen wegen Ableiſtung der Societäts-Hülfe.

Damit weder den Damnificaten die gebührende Societäts-Hülfe unrechtmäßigerweiſe verkürzt, noch auch den Aſſociirten bey Ableiſtung derſelben zu nahe getreten werde, ſo wird hiermit folgendes feſtgeſetzt:

a) die den Damnificaten gebührende Fuhren ſind als Vierſpännig zu betrachten, und müſſen auch in dieſer Art abgeleiſtet werden.

b) Fuhren und Handdienſte werden nach Tagen gerechnet, ſo daß mit einem Vierſpännigen Wagen täglich 8 bis 9 Stunden gefahren werde, und ein Mann an einem Tage 9 bis 10 Stunden fleißig arbeite; wobey aber das Hin- und Herfahren der Fuhren zu und von den Brandſtellen, ingleichen das Hin- und Hergehn der Arbeiter nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

c) Auf eine vierſpännige Fuhre ſoll ein Stück Bauholz, oder drey Stück Rüſtſtangen, oder drey Stück Lattbäume, ein halb Schock Dachlatten, oder dreyßig Schock Schindeln, an Ziegeln 150 bis 200 Stück, an Bruchſteinen eine drittel Klafter, an Kalk ſieben bis acht Scheffel geladen werden.

d) Das Stroh wird in Gebunden zu 22 bis 23 Breslauer Pfund geliefert; bey Mißwachs oder ſonſt eintretendem Mangel an

Streh, können auch ſtatt zwölf Gebund Stroh, ſechs Bürden Rohr à 8 Schoben geliefert werden, zu deren Annahme Damnificat alsdenn verbunden iſt.

e) Den Aſſociirten liegt die Anfuhr der Bau-Materialien nicht weiter als drey Meilen vom Brand-Orte ab; ſollte daher ein oder der andere Damnificat ſeines Vortheils wegen, dieſelben in noch entferntern Orten eingekauft haben, ſo muß er ſolche bis auf die Diſtanz von drey Meilen auf eigene Koſten anfahren laſſen.

f) Das ſtarke Bauholz, als: Balken und Schwellen, muß im Walde vorher beſchlagen werden.

g) Wenn dergleichen Hülfs-Fuhren Flüſſe paſſiren, und Fährgeld bezahlen müſſen, ſo muß ihnen ſolches vom Damnificat wieder erſtattet werden, und ſo wie Wir bey Unſern Zöllen von den Abgebrannten bey Anfuhr der nöthigen Bau-Materialien keinen Zoll fordern, ſo gewärtigen Wir auch von denen ein gleiches, welche zur Erhebung einer Privat-Mauth berechtigt ſind.

h) Der Abgebrannte iſt nicht verbunden, den Hülfeleiſtenden Eſſen, Trinken, oder andere Belohnungen zu geben, ſondern die Societäts-Hülfe muß demſelben ganz unentgeldlich abgereicht werden.

§. 9.

Wegen Ableiſtung der Societäts-Hülfe von Pfarr- und Schul-Gebäuden.

Diejenige Societäts-Hülfe, welche bey entſtehenden Bränden, Pfarrer und Schulmeiſter zu leiſten verbunden, wird bey erſtern vom Patrono mit zwey drittel und von den Parochianis mit ein drittel, bey letztern aber von der Gemeinde getragen.

§. 10.

Vom Erlaß der Robothen und des Dienſtgeldes.

Da es die Pflicht der Herrſchaft iſt, ihren Unterthanen nach Möglichkeit aufzuhelfen, ſo ſollen ſie denſelben die Robothen und das Dienſtgeld ſo lange erlaſſen, bis die abgebrannten Gebäude völlig wieder aufgebauet ſind; wohingegen die Unterthanen alle übri-

Digitized by Google

übrigen herrſchaftlichen Zinſen unausgeſetzt zu entrichten, und die Gemein-Laſten nach wie vor zu tragen haben.

§. 11.

In Betreff der Feuer-Löſch-Inſtrumente, ſo ſoll zufolge der Paraphien oder anderer Local-Verhältniſſe zu treffenden Vereinigung einiger Dörfer von ſelbigen zuſammen, ſtets eine ordentliche Feuer-Sprütze angeſchafft und im Stande erhalten werden; auch muß jeder Wirth mit einem Feuer-Hacken und einer Leiter verſehen ſeyn. Feuer-Löſch-Inſtrumente ſollen angeſchaft werden.

§. 12.

Wenn Bürger aus den Städten zum Löſchen eines Feuers auf dem platten Lande herbey eilen, und deren Feuer-Löſch-Inſtrumente dabey beſchädigt werden, oder ganz verlohren gehen; ſo iſt diejenige Societät des platten Landes, welche dieſer Brand angeht, verbunden, der Stadt oder den Bürgern den erlittenen Schaden zu erſetzen. Zu dem Ende hat der Landrath dergleichen Entſchädigungs-Koſten, wenn ſolche vom Magiſtrat vorher liquidirt, und der Verluſt gehörig juſtificirt worden, nach dem Feuer-Societäts-Ertrage zu repartiren, und die diesfällige Repartition mit den übrigen Brand-Acten zur Approbation der vorgeſetzten Krieges- und Domainen-Cammer einzureichen. Von Vergütigung unbrauchbar gewordener Feuer-Löſch-Inſtrumente.

Auf gleiche Entſchädigung können auch

§. 13.

Die Gemeinden an die Magiſtrate Anſpruch machen, welche den Städten bey einem entſtehenden Brande zu Hülfe eilen, und ihre Feuer-Löſch-Inſtrumente dabey unbrauchbar machen, oder ganz einbüßen. In dieſem Falle hat der Landrath gleich nach dem Brande eine mit den nöthigen Belägen verſehene Liquidation an den Magiſtrat einzuſenden.

§. 14.

Die Landräthe haben ſich nach dieſem Reglement genau zu achten, und Beſondere Pflichten der Landräthe das Feuer-Societäts-Weſen betreffend.

a) die Local-Unterſuchung jedes Brandſchadens binnen den erſten acht Tagen ohnfehlbar vorzunehmen, und die ihnen unterge-

Ii 2 ordneten

ordneten Steuer-Aemter zur ſchleunigſten Anfertigung der Repartition über die Feuer-Societäts-Hülfe anzuhalten.

b) Müſſen die Landräthe dahinſehen, daß die ausgeſchriebene Feuer-Societäts-Hülfe den Damnificaten zur beſtimmten Zeit und unverkürzt geleiſtet, und von letztern zweckmäßig verwendet werde.

c) Vom Wiederaufbau abgebrannte Stellen, zu deſſen Beſchleunigung die Damnificaten nöthigenfalls mit Strenge anzuhalten ſind, haben die Landräthe Unſerer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer quartaliter Bericht zu erſtatten.

d) Um aber die Feuer-Schäden ſo viel als möglich zu vermeiden, müſſen die Landräthe darauf halten, daß Back-Oefen und Flachs-Dörrhäuſer außerhalb den Dörfern, den Häuſern und Zäunen nicht nahe geſetzt werden, und daß die Feuer-Löſch-Geräthſchaften jedes Dorfes zu allen Zeiten in gutem und brauchbarem Stande ſind.

Schließlich fügen Wir noch zu wiſſen, wie

§. 15.

Die Steuer-Remiſſions-Grundſätze bleiben unverändert.

gegenwärtiges Feuer-Societäts-Reglement die gewöhnlichen Steuer-Remiſſions-Grundſätze nicht antaſtet, ſondern es wird die Brandſchaden-Remiſſion nach wie vor auf den Grund der Steuer-Cataſtrorum nach dem wahren Ertrage ausgemittelt und zugeſtanden werden.

Damit nun dieſem Unſerm Reglement in allen Stücken und Punkten genau nachgelebet, und Unſere Landesväterliche Vorſorge erreicht werde: ſo haben Wir daſſelbe höchſt eigenhändig vollzogen, und befehlen Unſerer Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer, Neuſchleſiſchen Landräthen und Officio fisci, ſämmtlichen Obrigkeiten und Gerichten auf dem platten Lande und Jedermänniglich, ſich darnach auf das genaueſte zu achten. Gegeben Potsdam den 13ten November 1804.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Graf v. Hoym.

Sche-

Schema.

Feuer-Societäts-Cataſtrum

des Creiſes

aufgenommen

im Jahre 180

No. des Steuer-Cataſtri.	Namen der Dörfer	Feuer-Societäts-				
		Zu Fuhren und Stroh			Zu Handdienſten und Stroh	
		Der Dominiorum, Staroſteyen, Vogteyen, Frey- und Lehn-Scholtiseyen. Thl. ſchl.	Der Bauern		Der kleinen Ackerleute und Coloniſten mit Feld-Ausſaat.	
			Anzahl der Höfe	à Thl. ſchl. pro Hof Thl. ſchl.	Anzahl der Stellen	à 15 Thl. ſchl. pro Stelle Thl. ſchl.

Ertrag.		Summa des Feuer-Societäts-Ertrages.		
Zu Handdienſten allein				
Der kleinen Ackerleute, Häusler und Coloniſten, ohne Feld-Ausſaat.		Zu Fuhren und Stroh	Zu Hand-Dienſten und Stroh	Zu Hand-Dienſten allein
Anzahl der Stellen	à 8 Th. ſchl. pro Stelle Thl. ſchl.	Thl. ſchl.	Thl. ſchl.	Thl. ſchl.

No. XCI.

d. d. Breslau und Glogau den 21ten November 1804.

Circulare

die Vorſchrift der Dorf-Polizey-Ordnung über den Schulbeſuch der Kinder auf dem Lande betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die in der Dorf-Polizey-Ordnung §. 4. Abſchnitt 4. enthaltene Vorſchrift:

> alle Religions-Verwandte ſind ſchuldig ihre Kinder bis zum 13ten Jahre in die Schule zu ſchicken,

die evangeliſchen Prediger und Schul-Reviſores in Verlegenheit ſetzen dürfte, weil in dem von Seiten des Ober-Conſiſtorii unterm 4ten Auguſt 1801. ergangenen Proclamate verordnet iſt: daß die Confirmation der Catechumenen vor zurückgelegtem 14ten Jahre nicht ſtatt finden ſoll, und jetzt, auf den Grund der Dorf-Polizey-Ordnung die Aeltern darauf dringen können, die bis zum 13ten Jahre in die Schule geſchickten Kinder zu confirmiren; ſo laſſen Wir Euch hierdurch zur weitern Publication an die Dominia (an die Euch untergeordnete Magiſtrate) bekannt machen: daß vorgedachter Paſſus der Dorf-Polizey-Ordnung blos auf die Katholiken beſchränkt werden ſoll, und feſtgeſetzt worden iſt, daß es in Anſehung der Proteſtanten bey der zeitherigen Vorſchrift ferner verbleibt. Sind ꝛc.

No. XCII.

Digitized by Google

No. XCII.

d. d. Breslau den 26ten November 1804.

Circulare

das neue Beneficien-Patent für Ausländer betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe Breslauſchen Cammer-Departements und mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Der veränderte Gewerbs- und Bevölkerungs Zuſtand Schleſiens hat auch eine Veränderung in den Beneficien, welche anziehenden Ausländern bisher gegeben worden ſind, nothwendig gemacht. Wir bedürfen der Einführung neuer Induſtrie-Branchen weniger, ſind hinlänglich mit geſchickten Arbeitern verſehen, und die Population liefert auch die zu jedem Gewerbe nöthigen Menſchen in zureichender Anzahl. Das was jetzt Unſer Haupt-Augenmerk ſeyn wird, iſt Unterſtützung inländiſcher Induſtrie.

Wir laſſen Euch daher Exemplaria eines Publicandi, über die den Ausländern bey ihrem Anzuge in Schleſien zu bewilligenden Vortheile, zur Publication an die Dominia Eures unterhabenden Creiſes, (an die Euch untergeordneten Magiſtrāte) zufertigen, und ſoll der 1te Januar 1805. als der Termin angenommen werden, von welchem die neue Beneficien anfangen.

Wir haben durch dieſes Publicandum

a) die Accise-Bonification

b) die Freyheit von Real-Laſten und Abgaben, wozu auch Servis- und Cämmerey-Abgaben gehören,

gänzlich aufgehoben. Letztere war für die Cämmereyen zu drückend, und erſtere hoffen Wir mit mehrerem Erfolg, zum Beſten inländiſcher Fabrikanten, zu verwenden.

Die neuen Beneficien reduciren ſich auf folgende allgemeine Grundſätze:

a) Jeder Ausländer ohne Unterſchied, der ſich in Unſern Landen anſiedelt, erhält die Freyheit vom Enrollement für ſich und ſeine mitgebrachte außer Landes gebohrne Kinder.

b) Etablirt ſich ein ſolcher Ausländer durch irgend einen Ankauf oder Betrieb eines nützlichen Gewerbes, ſo erhält er einen Paß zur Accise- und Zollfreyen Einbringung ſeiner Effecten.

c) Erkauft er ein Haus, bebaut eine wüſte Stelle oder reädificirt ein hölzernes Haus maßiv, ſo erhält er noch eine vier-, ſechs- bis achtjährige Befreyung von perſönlichen bürgerlichen Laſten.

d) Etablirt er ſich auf dem Lande, ſo bleibt er von der Unterthänigkeit frey, und erhält eine Dispenſation von der Nahrungs-Steuer.

e) Geſchehen alle Verhandlungen, die ſeine Anſetzung betreffen, gratis.

f) Stuhlarbeiter, die unvermögend ſind, erhalten Stuhlgelder.

Das freye Bürger- und Meiſterrecht, welches zur Beſchwerung der Stadt- und Gewerbs-Caſſen gereichte, und öfters Gelegenheit gab, die Anſetzung eines Ausländers zu erſchweren, iſt nun §. 7. litt. c. dergeſtalt eingeſchränkt, daß Wir nur in beſondern Fällen dem Ausländer die unerläßlichen Koſten ganz oder zum Theil aus Unſrer Manufactur-Caſſe vergüten.

Es kommt bey Bewilligung dieſer Hülfe vor allen Dingen darauf an:
ob der zu beneficirende etwas beſonderes zum Nutzen der Stadt oder des Allgemeinen leiſte? ob er ſo wenig Vermögen habe, daß er, auch bey weniger geleiſtetem Nutzen, gar nicht im Stande ſey, die Koſten zu bezahlen?

Nach dieſen Euch im allgemeinen aufgeſtellten Grundſätzen habt Ihr Euch bey allen Euren Anträgen zu richten.

Ehe Ihr aber überhaupt einen Antrag für einen Anziehenden formirt, müßt Ihr Euch vergewißern:

1) daß er würklich im Auslande gebohren,
2) noch keine drey Jahre in Unſern Landen wohnhaft,
3) noch ſonſt nirgends beneficirt,
4) von gutem und unverdächtigem Charakter und Aufführung ſey.

Der erſte Punckt, inſofern er nicht, wie es bey honoratioribus wohl meiſt der Fall ſeyn wird, notoriſch iſt, kann am beſten durch Taufzeugniſſe ins Klare geſetzt werden.

Die zweyte Frage wird vielleicht in den meiſten Fällen durch Atteſte der Orte, wo ſich die Leute die letztern Jahre aufgehalten haben, beantwortet werden können; da dieſe aber vielleicht beyzubringen manchmal unmöglich fallen möchte, ſo

Digitized by Google

ſo müßt Ihr ſolche durch andre Nachforſchungen ins Licht zu ſetzen unermüdet ſeyn, und dieſen Eifer auch mit auf die Beantwortung der dritten Frage verwenden.

Vorzüglich nothwendig aber iſt es, auf die Aufführung und den Charakter der einwandernden Ausländer genau zu ſehen. Selten wird dieſes durch Atteſte ins Licht geſetzt werden können; genaue Nachfragen, Aufſicht von Seiten der Polizei-Behörden aber, werden hierbei das Beſte thun müſſen, und dürfen auch auf keinerley Weiſe vernachläßiget werden.

Nachdem Wir Euch nun ſolchergeſtalt die Principia, nach welchen Wir in Beneficien-Sachen der Ausländer verfahren wiſſen wollen, detailliret haben, verſehen Wir Uns zu Euch, daß Ihr Euch überall darnach genau richten, und ehe Ihr ein dergleichen Geſuch bey Unſerer ꝛc. Cammer einreicht, die Sache jederzeit dergeſtalt vorgearbeitet haben werdet, daß ohne weitere Rückfragen die Entſcheidung erfolgen kann. Sind ꝛc.

P. M. Auch ſind die nöthigen Exemplaria von dem Publicando den Inſpecteurs des Schleſiſchen Corps der Armee, den Ober-Amts-Regierungen, Mediat-Regierungen, Acciſe- und Zoll-Directionen und Königl. Aemtern zugefertigt worden.

No. XCIII.

Publicandum

wegen des Triennii der Studirenden auf Akademien.

Publicatum den 27ten December durch die Zeitungen und Intelligenzblätter.

Es haben viele Studirende die Univerſität verlaſſen, welche bei den nachmals mit ihnen angeſtellten Prüfungen entweder mittelmäßig oder wohl gar untüchtig befunden worden ſind. Hiervon liegt der Grund zum Theil in der von einigen auf anderthalb oder zwey Jahre beſchränkten akademiſchen Laufbahn. Da es nun überaus wichtig iſt die öffentlichen Aemter von tüchtigen und ihren Obliegenheiten vollkommen gewachſenen Perſonen verwaltet zu ſehen; ſo haben Sr.

Digitized by Google

Majeſtät in einer bei Gelegenheit der neuen Einrichtung für die Univerſität zu Halle unter dem 7. April d. J. an den unterzeichneten Chef des Geiſtlichen-Univerſitäts- und Schul-Departements erlaſſenen Cabinets-Ordre die Dauer des Univerſitäts-Studii für Ein- und Ausländer, die künftig in Preußiſchen Staaten ein öffentliches Amt wozu Univerſitäts-Studia erfordert werden, bekleiden wollen, auf Drey Jahre zu beſtimmen, wie auch feſtzuſetzen geruhet, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ablauf dieſes triennii Academici die Univerſität verlaſſen, ſich zum Examen bei einer akademiſchen Prüfungs Commiſſion ſtellen und durch ein bei ihrer nachmaligen Anſetzung vorzuzeigendes Teſtimonium beweiſen ſollen, daß ſie ſich in kürzerer Zeit die erforderliche beſonders auch allgemeine Bildung in philoſophiſchen, mathematiſchen und hiſtoriſchen Wiſſenſchaften und in den gelehrten Sprachen erworben haben. Von dieſer Vorſchrift werden für jetzt jedoch ausgenommen: die künftigen katholiſchen Prediger und katholiſchen Gymnaſten und Schul-Lehrer, da dieſe zum Theil beſondere Unterrichts-Anſtalten haben, letztere jedoch nur in ſofern, als ſie ſich auf die Unterweiſung in den Religions-Lehren ihrer Kirche einzuſchränken gemeint ſind, da ſie im Gegentheil, wenn ſie auch in andern Wiſſenſchaften und Sprachen Unterricht ertheilen wollen, den obigen Vorſchriften genügt haben müſſen. Nachdem nunmehro ſämmtliche Univerſitäten hiernach angewieſen worden ſind; demnächſt aber auch allen Staats-Behörden aufgegeben worden iſt, keinen Candidaten zum Examen zuzulaſſen oder zum practiſchen Dienſt anzuſtellen, der nicht das triennium academicum abſolvirt hat, oder das akademiſche Zeugniß über ſeine früher erlangte Reife vorzeigen kann: ſo wird dieſe Einrichtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit Eltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegbefohlne ſich gegenwärtig auf der Univerſität befinden, oder welche dieſelben annoch dahin zu ſchicken geſonnen ſind, vorläufig ihre Maaßregeln darnach nehmen können. Und da voraus zu ſehen iſt, daß einige junge Leute geneigt ſeyn möchten, die der akademiſchen Laufbahn zu widmende Zeit dem Aufenthalt auf der Schule zu entziehen, wodurch die wohlthätige Abſicht der gegenwärtigen Verfügung vereitelt werden würde: ſo wird in kurzem ein die Prüfung der von der Schule zur Univerſität Abgehenden betreffendes neues Regulativ erfolgen, durch welches gleichfalls dem nachtheiligen

Digitized by Google

ligen Eilen auf die Univerſität noch mehr geſteuert werden ſoll. Berlin den 27ten November 1804.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Maſſow.

No. XCIV.

d. d. Breslau und Glogau den 28ten November 1804.

Circulare

betreffend die Erhöhung des Schußgeldes bey den Königl. Forſt-Aemtern.

An ſämmtliche Königl. Forſt-Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bey der zunehmenden Theurung die Unterhaltung der Hunde, ſo wie der Ankauf von Pulver und Blei u. ſ. w. eine Erhöhung des Schußgeldes nothwendig machen, ſo iſt feſtzuſetzen befunden worden, daß vom Käufer des Wildprets nunmehro an Schußgeld bezahlt werden ſoll:

für einen Hirſch, Spießer und Schmahlthier	1 Rthl.	8 Ggr.
ein Hirſchkalb, oder Rehbock	—	16 Ggr.
ein Haupt-Schwein, Keuler und Bache	1 Rthl.	—
einen Friſchling	—	16 Ggr.
einen Auerhahn	—	8 Ggr.
einen Birkhahn	—	6 Ggr.
ein Haſelhuhn	—	4 Ggr.

als welches zu Eurer Nachricht und Achtung Euch hierdurch bekannt gemacht wird. Sind ꝛc.

No. XCV.

d. d. Berlin den 1ten December 1804.

Stolgebühren Taxe für die römiſch-catholiſche Geiſtlichkeit in Neu-Schleſien.

Publicatum per Circulare vom 22ten März 1805.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: wie Wir befunden haben, daß die Stol-Gebühren-Ordnung des ſouverainen Herzogthums Schleſien vom 8ten Auguſt 1750 für die katholiſchen Glaubens-Genoſſen in Neuſchleſien nicht anwendbar iſt, und daher für die katholiſche Geiſtlichkeit im benannten Diſtricte eine eigene Stol-Ordnung hiermit feſtſetzen wollen:

§. 1. Die Eingepfarrten werden in drey Haupt-Claſſen eingetheilt.

Zur erſten Claſſe gehören die Adlichen, und alle andere Standes-Perſonen beiderley Geſchlechts. — Dieſe Claſſe zerfällt wiederum in drey Unter-Abtheilungen.

Zur erſten Abtheilung gehören alle angeſeſſene oder unangeſeſſene Adliche, von welchen es conſtirt, daß ſie 10,000 Rthl. oder mehr im Vermögen haben.

Zur zweiten Abtheilung gehören diejenigen, deren Vermögen notoriſch über 3000 Rthl. aber nicht 10,000 Rthl. beträgt.

Zur dritten Abtheilung gehören diejenigen, welche nicht über 3000 Rthl. im Vermögen, oder 150 Rthl. jährliche Einkünfte haben.

So auch alle übrigen von Adel, die von kleinen Pachtungen leben, oder blos kleine Antheile von Güthern oder Vogteyen beſitzen.

Ob dieſe Perſonen auf dem Lande oder in der Stadt wohnen, macht keinen Unterſchied.

Bey den Eheleuten wird der Betrag des gemeinſchaftlichen Vermögens beider Eheleute zum Grunde gelegt, und wenn über die Größe des Vermögens Streit entſteht: ſo muß der ſchriftlichen Erklärung adlicher Perſonen, auf ihr Ehrenwort, Glauben beygemeſſen werden.

Bürgerliche oder Andere nicht von Adel, welche aber adliche Güther beſitzen

zen, oder ſie in der Pacht halten, werden bey dem Entrichten der Stol-Gebühren dem Adel gleich geachtet.

§. 2. Zur zweiten Claſſe gehört der Bürgerſtand.

Die Städte in Neuſchleſien werden in zwey Claſſen getheilt.

Zur erſtern gehören Bedzin, Czeladz, Koczieglowy, Lelow, Pilica, Siewiers, Slawkow, Szczekocin und Zarki;

Zur zweiten Claſſe aber, Janow, Kromolow, Ogrodzieniec, Olßtyn, Wlodowice und Mrzyglod.

Der Bürgerſtand zerfällt wieder in vier Unterabtheilungen.

Zur erſten Abtheilung gehören die Burgemeiſter, Rathsleute, Doctores, Rechts-Gelehrte, oder andere Gelehrte, vornehme Kauf- und Handelsleute, Unſere vornehmſten Officianten, und diejenigen, welche ohne ein beſonderes Gewerbe, blos von ihren Capitalien leben; ingleichen die Weinſchänker, Pächter der Stadt Regalien, Kretſchmer, vornehme Künſtler und Gaſtwirthe.

Zur zweiten Abtheilung gehören alle angeſeſſene Bürger, Müller, Handwerker, Brauer, kleine Kauf- und Handelsleute, diejenigen Officianten, welche 60 bis 100 Rthl. an jährlichem Gehalt haben, die Chirurgen und Kaufmanns-Diener.

Zur dritten Abtheilung gehören diejenigen Bürger, welche ein Gewerbe treiben, aber keine Häuſer beſitzen, und Officianten, welche ein jährliches Gehalt von 30 bis 50 Rthl. beziehen.

Zur vierten Abtheilung gehören diejenigen von unangeſeſſenen Bürgern, die nicht im Stande ſind, ihre Profeſſion zu treiben, die geringern Kram- und Kaufdiener, Handwerks-Geſellen, Dienſtbothen, und alle übrige geringe ſtädtiſche Einwohner nebſt den Officianten, welche unter 30 Rthl. Gehalt empfangen.

§. 3. Zur dritten Claſſe gehört der Landmann.

Dieſe Claſſe zerfällt wieder in vier Unterabtheilungen.

Zur erſten Abtheilung gehören die Wohlhabenden: als die Amtleute und Verwalter, Erb- und Lehnſcholzen, ingleichen Erb- und Pacht Kretſchmer, Müller und Brauer, wenn ſie nicht in Livree ſtehende Bedienten ſind, Schaafmeiſter, wohlhabende anſäßige Bauern, Handelsleute, Krämer, wie auch die Miether herrſchaftlicher Vorwerke und Rentmeiſter.

Zur

Digitized by Google

Zur zweiten Abtheilung gehören die übrigen Bauern, nehmlich die Halbhufner, welche eine halbe Bauerhufe beſitzen, die geringere Handwerker, Handelsleute und Krämer, Voigte und Robothbeſteller, die Müller in den kleinen Mühlen, geringere Schaafmeiſter, Wirthſchafts- und Korn-Schreiber, Förſter und dergleichen.

Zur dritten Abtheilung gehören die Gärtnerſtellen-Beſitzer, die herrſchaftlichen Jäger, Heideläuſer, Teichwärter, Bräuer, Köche, Gärtner, Schneider, Kutſcher und andere Livree-Bedienten.

Zur vierten Abtheilung gehören die Häusler, welche nur bloße Häuſer beſitzen, die Hausleute, ingleichen das Geſinde und die Dienſtboten, ſowohl auf den Vorwerken, als auch bey Bauern; dahin gehören auch die Söhne und Töchter der Wirthe, ſo lange ſie keine eigene Nahrung beſitzen, in Abſicht der Trauungen und Taufen. Wenn ſie aber binnen vier Wochen nach der Verheirathung eine eigene Nahrung annehmen, ſo müſſen ſie nach Qualität derſelben die taxmäßigen Stol-Gebühren entrichten.

§. 4. Nach dem Unterſchiede dieſer verſchiedenen Abtheilungen ſind der Geiſtlichkeit die Stol-Gebühren folgendermaßen zu entrichten:

1te Claſſe oder der Adelſtand.	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe					
Von der Aufbietung, Trauung und dem Einläuten.	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.
Dem Pfarrer . . .	5	—	—	2	—	—	1	—	—			
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	2	—	—	—	24	—	—	12	—			
Wenn auch die Trauung auſſer der Parochie geſchicht; ſo bekommt der Pfarrer dennoch, weil ihm der Opfergang allein gehört, den Opfergang bezahlt.												
den Kirchen-Bedienten . .	1	—	—	—	15	—	—	10	—			
Wenn ſich die Braut von ihrem ordentlichen Pfarrer trauen läßt;												

	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe				
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.		
läßt: ſo wird dem Pfarrer des Bräutigams für das Aufgebot entrichtet	2	—	—	1	—	—	—	15	—		
Den Kirch-Bedienten . .	—	15	—	—	10	—	—	5	—		
Für jedes bey den Trauungen angezündete Licht, wird ohne Unterſchied der Claſſen an die Kirchen entrichtet . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Jngleichen beim Einläuten der Braut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—

2te Claſſe oder der Bürgerſtand.

Jn den Städten 1ter und 2ter Claſſe.

	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
a) Von den Aufbiethungen.												
dem Pfarrer	—	9	—	—	5	—	—	3	—	—	2	—
den Kirchen-Bedienten .	—	3	—	—	1	8	—	1	—	—	—	8
b) Für die Trauung.												
dem Pfarrer . . .	—	24	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen, wenn die Trauung außer der Pfarrthey geſchieht . . .	—	12	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—
den Kirchenbedienten . .	—	8	—	—	5	4	—	4	—	—	2	8
der Kirche für jedes brennende Licht	—	1	6	—	1	6	—	1	—	—	1	—

	1te			2te			3te			4te		
	Claſſe						Claſſe					
	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.	Rtl.	ſgl.	d.
c) Für das Einläuten.												
dem Pfarrer . . .	—	4	—	—	2	—	—	1	—	—	—	8
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	2	—	—	1	—	—	—	6	—	—	3
den Kirchen-Bedienten .	—	1	4	—	—	10	—	—	4	—	—	3
3te Claſſe oder der Bauernſtand.												
a) Für die Aufbiethung.												
dem Pfarrer . . .	—	9	—	—	5	—	—	3	—	—	3	—
den Kirchen-Bedienten .	—	3	—	—	1	8	—	1	—	—	1	—
b) Für die Trauung.												
dem Pfarrer . . .	—	24	—	—	16	—	—	12	—	—	8	—
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen, wenn die Trauung außerhalb der Parochie geſchieht . . .	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—
den Kirchen-Bedienten .	—	8	—	—	5	4	—	4	—	—	2	8
der Kirche für jedes brennende Licht, ohne Unterſchied der Claſſen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
c) Für das Einläuten ohne Unterſchied der Abtheilungen.												
dem Pfarrer . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
der Kirche für das Licht .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Im

Digitized by Google

Im Allgemeinen wird in Abſicht der Trauungen noch bemerkt, daß, wenn vor der Trauung das gewöhnliche Lied Veni Creator zu ſpielen verlangt wird: ſo muß dieſes dem Organiſten oder den Muſicis und dem Balkentreter beſonders bezahlt werden.

Wenn die Verlobten nicht von ihrem eigenen, ſondern von einem fremden Pfarrer getraut werden; ſo müſſen ſie für das Atteſt, daß unter ihnen kein canoniſches Hinderniß obwaltet, und zwar ohne Unterſchied der Abtheilungen zahlen

in der Claſſe des Adels		10 ſgl.
. . . .	Bürgerſtandes	5 —
. . . .	Bauerſtandes	4 —

Ob aber eine ſolche Beſcheinigung wegen nicht vorhandener canoniſcher Hinderniſſe nöthig ſey oder nicht, hängt lediglich von der Beurtheilung desjenigen ab, welcher die Trauung zu verrichten hat.

Es können daher die Pfarrer ihren Kirchkindern dergleichen Atteſte wider ihren Willen, und ohne ihr ausdrückliches Verlangen nicht aufdringen. Es iſt auch hierunter die Beſcheinigung der entrichteten Stol-Gebühren, oder des geſchehenen Aufgebots nicht zu ziehen, als welches unentgeldlich zu ertheilen iſt, jedoch müſſen dergleichen Scheine wegen geſchehener Aufbietung nicht eher als bis das dreimalige Aufgebot wirklich erfolgt iſt, ertheilt, auch ſolches denſelben ausdrücklich eingerückt werden, damit demjenigen, welcher die Trauung zu verrichten hat, über die vorhandene dreimalige Aufbiethung, eine zuverläßige Gewißheit zukommen möge.

Wenn die Verlobten nicht in ihrer ordentlichen Parochie getraut werden; ſo muß doch die Aufbietung, ſowohl in foro des Bräutigams, als auch in foro der Braut von dem wirklichen Pfarrer geſchehen, und müſſen dieſem, wenn Copulandi auch von den Aufbiethungen diſpenſirt würden, davon die Stol-Gebühren eben ſo, als wenn das dreimalige Aufgeboth wirklich geſchehen wäre, entrichtet werden.

§. 5. Es werden bey der Trauung noch folgende Regulativ-Grundſätze feſtgeſetzt;

1) Wer einen Trauſchein oder ein Zeugniß über die wirklich geſchehene Trauung verlangt, der muß dafür eben ſo viel, als für die Trauung ſelbſt bezahlen, mit Ausſchluß des Opferganges. Es kann aber ein Trauſchein nur auf Verlangen der Getrauten gegeben, ihnen aber niemals wider ihren Willen aufgedrungen werden.

2) Da der Parochie der Braut die Trauung zuſteht; ſo muß, wenn die Trauung in einer andern Parochie geſchieht, in welcher ſich nicht etwa die Braut ſeit einem Viertel-Jahr mit der Abſicht daſelbſt zu verbleiben, aufgehalten, dieſelbe, ſie mag in ihre Parochie zurückkehren oder nicht, ihrem rechtmäßigen Pfarrer annoch die Stol-Gebühren und den Opfergang geben.

3) Wenn der Bräutigam und die Braut in verſchiedenen Parochien leben, ſo müſſen ſie die Taxe für die Aufbiethung in beiden Parochien, und nach den Sätzen, welche die perſönliche Taxe eines jeden beſtimmt, das Trauen aber nach den Sätzen, welche in Abſicht des Bräutigams Platz greifen, und zwar das Letztere nur allein dem Parochus der Braut bezahlen.

Wenn ſich aber Braut und Bräutigam in derſelben Parochie aufhalten, und alſo beides nur einfach bezahlt werden darf: ſo wird die Taxe allemal nach der Condition des Bräutigams, ſowohl bey der Aufbiethung als Trauung entrichtet.

4) Die Trauung gebühret zwar dem Pfarrer der Braut, gehört aber der Bräutigar zum Militair-Gerichtsbarkeit, ſo muß die Trauung vom Feld- oder Garniſon-Prediger geſchehen; gehört hingegen der Bräutigam zum Civil- und die Braut zum Militair-Stande, ſo ſteht die Trauung dem Pfarrer des Orts zu, zu deſſen Kirchſprengel der Bräutigam gehört.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Für das Kindtaufen ſind folgende Gebühren zu bezahlen.	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
1te Claſſe der Adelſtand.												
dem Pfarrer mit Einſchluß der Einläutung . . .	1	10	—	—	20	—	—	10	—	—	—	—
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen, und wenn die Taufe außer der Parochie verrichtet wird . . .	—	20	—	—	10	—	—	5	—	—	—	—
den Kirchen-Bedienten . .	—	12	—	—	6	—	—	3	—	—	—	—
der Kirche für das Licht bey der Taufe ohne Unterſchied der Abtheilung . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
dito beym Einläuten. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
2te Claſſe der Bürgerſtand. Erſte Abtheilung der Städte.												
Von der Taufe.												
dem Pfarrer . . .	—	12	—	—	8	—	—	5	—	—	2	6
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	6	—	—	4	—	—	2	6	—	1	3
den Kirchenbedienten . .	—	4	—	—	2	8	—	1	8	—	—	10
Fürs Einläuten der Kindbetterin dem Pfarrer . . .	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	2	—	—	1	6	—	1	—	—	—	6
den Kirchen-Bedienten . .	—	1	4	—	1	—	—	—	8	—	—	4
denſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2

Zweyte Abtheilung der Städte.	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
Von der Taufe.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
dem Pfarrer	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—
den Kirchen-Bedienten . .	—	2	8	—	2	—	—	1	4	—	—	8
Vom Einläuten.												
dem Pfarrer	—	2	—	—	1	6	—	1	—	—	—	6
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	1	—	—	—	9	—	—	6	—	—	3
den Kirchen Dienern . .	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2
denſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	1
der Kirche für das Licht in beiden Abtheilungen der Städte bey dem Taufen . .	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	—	6
desgleichen beym Einläuten .	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	—	6
3te Claſſe der Bauernſtand.												
Von der Taufe.												
dem Pfarrer	—	6	—	—	4	—	—	3	—	—	1	6
demſelben ein Opfergang oder anſtatt deſſen . . .	—	3	—	—	2	—	—	1	6	—	—	9
den Kirchen-Dienern . .	—	2	—	—	1	4	—	1	—	—	—	6
Vom Einläuten ohne Unterſchied der Abtheilungen.												
dem Pfarrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
den Kirchen-Dienern . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
Vom Lichte bey Kindtaufen und bey dem Einläuten der Kindbetterin	—	1	—	—	1	—	—	—	6	—	—	6

Wenn

Wenn gleichwohl der Opfergang für die Geiſtlichkeit und für die Kirchendiener oben beſtimmt iſt: ſo darf doch, wenn dieſer bey den Trauungen, Taufen und Einläuten nicht gänzlich nach der Taxe entrichtet würde, das Fehlende nicht eingefordert werden, ſondern es müſſen die Empfänger mit dem, was zum Opfergang gegeben worden, zufrieden ſeyn.

§. 7. In Abſicht der Taufe werden noch folgende Grundſätze feſtgeſetzt:

1) Die Taufe ehelicher Kinder gebührt dem Pfarrer des Vaters, wenn auch die Eltern von verſchiedener Religions-Parthey ſind, ohne Unterſchied, es mögen Söhne oder Töchter ſeyn.

2) Die Taufe bey unehelichen Kindern kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

3) Für die Taufe eines unehelichen Kindes darf der Pfarrer nicht ein Mehreres an Stolgebühren, als für die Taufe eines ehelichen Kindes nach den Beſtimmungen der Abtheilungen und des Standes, zu welchem die Mutter gehört, fodern.

4) Steht in beyden Fällen der Taufe der Vater unter der Militair-Gerichtsbarkeit: ſo muß die Taufe vom Feld- und Garniſon-Prediger, ohne Unterſchied der Religions-Parthey des Vaters verrichtet werden; doch können die Kinder der beurlaubten Soldaten an Orten, wo kein Feld- oder Garniſon-Prediger exiſtirt, von dem Pfarrer des Orts, jedoch unentgeldlich getauft werden.

5) Iſt die Niederkunft nicht an dem Orte geſchehen, wo der gewöhnliche Pfarrer ſich aufhält; ſo kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

6) Kinder armer Leute und Invaliden, welche von milden Beyträgen leben, desgleichen Findel-Kinder, muß der Pfarrer unentgeldlich taufen.

7) Wenn ein Kind die Nothtaufe erhält: ſo ſollen dem Pfarrer nur alsdann die Stolgebühren gegeben werden, wenn das Kind am Leben bleibt.

8) Gevatterbriefe kann ein jeder ſchreiben.

9) Wenn ein Taufſchein gefordert würde; ſo muß für das Schreiben deſſelben und für Beydrückung des Kirchen-Siegels ohne Unterſchied der Perſonen bezahlt werden . . . . . 5 ſgl.

Es muß aber dem Pfarrer der 6 Ggr. Stempelbogen, auf welchem der Trauſchein geſchrieben ſeyn muß, als eine baare Auslage, noch beſonders vergütet werden.

§. 8.

§. 8.
Von den Begräbniſſen.

	1te			2te			3te			4te		
	Claſſe						Claſſe					
1te Claſſe, der Adelſtand.	Rtl.	ggl.	d'.	Rtl.	ggl.	d'.	Rtl.	ggl.	d'.	Rtl.	ggl.	d'.
a) Für eine ſtille Beyſetzung, die ſich ein jeder nach Willkühr wählen kann, Perſonen, die über 21 Jahr alt geworden ſind, oder bereits von ihren Aeltern durch eigene Oeconomie oder Wirthſchaft abgeſondert oder verheirathet waren, es ſey auf dem Lande oder in den Städten,												
dem Pfarrer . . .	2	—	—	1	—	—	—	10	—	—	—	—
demſelben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geſchieht, anſtatt deſſen . . .	1	—	—	—	15	—	—	5	—	—	—	—
den Kirchenbedienten . .	—	20	—	—	10	—	—	3	6	—	—	—
b) Für eine ſolche Beyſetzung von minderjährigen Perſonen, nehmlich vom zurückgelegten 7ten Jahre bis zum 21ten ihres Alters,												
dem Pfarrer	1	—	—	—	15	—	—	10	—	—	—	—
demſelben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Pfarrey geſchieht, anſtatt deſſen . . .	—	15	—	—	7	6	—	5	—	—	—	—
den Kirchendienern . .	—	10	—	—	5	—	—	3	4	—	—	—
c) Noch für eine ſolche Beyſetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters,												

dem

	1te			2te			3te			4te		
	Claſſe						Claſſe					
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d''
dem Pfarrer . . .	—	15	—	—	10	—	—	8	—	—	—	—
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	7	6	—	5	—	—	4	—	—	—	—
den Kirchendienern . .	—	5	—	—	3	4	—	2	8	—	—	—
2te Claſſe, der Bürgerſtand.												
Erſte Abtheilung der Städte.												
a) Für eine ſtille Beyſetzung dergleichen Perſonen, welche bereits über 21 Jahr alt, oder verheirathet waren, oder ihre eigene Oeconomie hatten.												
dem Pfarrer . . .	1	—	—	—	20	—	—	10	—	—	5	—
demſelben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außer der Parochie geſchieht, ſtatt deſſen	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
den Kirchendienern . .	—	10	—	—	6	8	—	3	6	—	1	8
b) Für eine ſolche Beyſetzung von Perſonen unter 21 Jahren, nehmlich vom zurückgelegten 7ten bis zum 21ſten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer . . .	—	18	—	—	12	—	—	6	—	—	4	—
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	9	—	—	6	—	—	3	—	—	2	—
den Kirchendienern . .	—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	1	4
c) Für eine ſolche Beiſetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters.												

Digitized by Google

	1te Classe			2te Classe			3te Classe			4te Classe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
dem Pfarrer . . .	—	8	—	—	4	—	—	3	6	—	2	6
demſelben ein Opfergang oder ſtatt deſſen . . .	—	4	—	—	2	—	—	2	—	—	1	3
den Kirchendienern . .	—	2	8	—	1	4	—	1	2	—	—	10
Zweyte Abtheilung der Städte.												
a) Für eine ſtille Beiſetzung dergleichen Perſonen, die bereits 21 Jahre zurückgelegt haben.												
dem Pfarrer . . .	—	24	—	—	16	—	—	8	—	—	4	—
demſelben ein Opfergang, oder wenn das Begräbniß außerhalb der Parochie geſchieht, ſtatt deſſen	—	12	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
den Kirchendienern . .	—	8	—	—	5	4	—	2	8	—	1	4
b) Für eine ſolche Beyſetzung derjenigen Perſonen vom zurückgelegten 7ten bis zum 21ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer . . .	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	7	6	—	5	—	—	2	6	—	1	3
den Kirchendienern . .	—	5	—	—	3	4	—	1	8	—	—	10
c) Für eine ſolche Beyſetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer . . .	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	6
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	3	—	—	1	6	—	1	—	—	—	9
den Kirchendienern . .	—	2	—	—	1	—	—	—	8	—	—	6

3te Claſſe, der Bauernſtand.	1te	Claſſe		2te	Claſſe		3te	Claſſe		4te	Claſſe	
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
a) Für eine ſtille Beyſetzung dergleichen Perſonen, welche bereits über 21 Jahr alt oder verheirathet waren, oder ihre eigene Oeconomie hatten.												
dem Pfarrer	—	18	—	—	9	—	—	5	—	—	3	—
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	9	—	—	4	—	—	2	6	—	1	6
den Kirchendienern . .	—	6	—	—	3	—	—	1	8	—	1	—
b) Für eine ſolche Beyſetzung von Perſonen vom zurückgelegten 7ten bis zum 21ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer	—	12	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	6	—	—	3	—	—	2	—	—	1	—
den Kirchendienern . .	—	4	—	—	2	—	—	1	4	—	—	8
c) Für eine dergleichen Beyſetzung von Kindern bis zum 7ten Jahre ihres Alters.												
dem Pfarrer	—	9	—	—	5	—	—	3	—	—	2	—
demſelben ein Opfergang, oder ſtatt deſſen . . .	—	4	6	—	2	6	—	1	6	—	1	—
den Kirchendienern . .	—	3	—	—	1	8	—	1	—	—	—	6

Wenn aber nach den Kirchen-Geſetzen in Neuſchleſien ein Theil der Einkünfte aus den Begräbniſſen der Kirche zufallen ſoll; ſo wird, um bey der Einführung dieſer neuen Taxe die Kirche nicht zu verkürzen, feſtgeſetzt: daß der Kirche von einem öffentlichen Begräbniſſe, welches ein Geiſtlicher begleitet, über die oben feſtgeſetzte Taxe für das Kirchen-Perſonale, noch für das Kreuz bezahlt wird, und zwar:

 a) Vom

Digitized by Google

	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
a) Vom Begräbniſſe der Adelichen oder höhern Standes-Perſonen über ſieben Jahr . . .	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	—	—
b) Von dem Bürgerſtande 1ter Abtheilung der Städte .	—	12	—	—	9	—	—	6	—	—	3	—
c) Von dem Bürgerſtande 2ter Abtheilung der Städte .	—	8	—	—	6	—	—	4	—	—	2	—
d) Vom Bauernſtande . .	—	6	—	—	4	—	—	2	—	—	1	—

Von den Kindern aber unter ſieben Jahren wird nur die Hälfte dieſer Gebühren an die Kirchen Caſſe entrichtet.

Da ferner die Kirchen in dortiger Gegend bisher für den Begräbnißplatz etwas unter der Benennung „Pokladne„ erhalten haben, ſo ſoll für den Begräbnißplatz auch fernerhin zum Kirchen-Aerario bezahlt werden:

	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
a) Von dem Adelſtande . .	1	—	—	—	20	—	—	10	—	—	—	—
b) „ „ Bürgerſtande .	—	12	—	—	10	—	—	8	—	—	6	—
c) „ „ Landmanne .	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—

Von Kindern unter ſieben Jahren wird nur die Hälfte dieſer Taxe an die Kirchen-Caſſe entrichtet.

Die Anfertigung der Gräber in den Kirchen, wie auch die Beyſetzung der Leichen in den Grüften der Kirchen, wird von nun an auf das ſtrengſte verbothen, doch können die Familien und Perſonen, die eigene Grüfte in der

Kirche

Kirche beſitzen, in denſelben begraben werden, wobey aber die vorgeſchriebenen Vorſichts-Maasregeln beobachtet werden müſſen.

Der Todtengräber erhält für die Anfertigung des Grabes, es ſey in der Stadt oder auf dem Lande, von Perſonen über ſieben Jahr alt

im Sommer	6 ſgl.
im Winter	8 —

Von Perſonen unter ſieben Jahren

im Sommer	4 ſgl.
im Winter	6 —

Er muß aber ſolches ſchlechterdings Drey ſchleſiſche Ellen tief graben.

§. 9. Da es an vielen Orten gebräuchlich iſt, daß auch die Schul-Caſſe für den Gang der Schulkinder bey Begräbniſſen etwas erhält, ſo ſoll ins künftige

1) für den Gang der ganzen Schule, wenn ein öffentliches Begräbniß von zwey oder mehrern Geiſtlichen verrichtet wird, an die Schul-Caſſe entrichtet werden:

	1te Claſſe			2te Claſſe			3te Claſſe			4te Claſſe		
	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.	Rtl.	ſgl.	d'.
A. vom Adelſtande	—	20	—	—	15	—	—	10	—	—	—	—
B. vom Bürgerſtande der 1ſten Claſſe der Städte	—	15	—	—	10	—	—	5	—	—	2	6
C. vom Bürgerſtande der 2ten Claſſe der Städte	—	12	—	—	8	—	—	4	—	—	2	—
D. vom Landmanne	—	10	—	—	6	—	—	3	—	—	1	6

2) Für den Gang der halben Schule, wenn ein öffentliches Begräbniß unter Begleitung nur Eines Geiſtlichen geſchieht, wird von den obigen Sätzen nur die Hälfte an die Schul-Caſſe bezahlt.

Da indeß dergleichen öffentliche Beerdigungen von der Willkühr der Beſteller abhängen; ſo muß, wenn dieſe kein öffentliches Begräbniß verlan-

Digitized by Google

gen, mit dem, was ſie freywillig an die Schulcaſſe geben, vorlieb genommen werden.

§. 10. Endlich bey den öffentlichen Beerdigungen werden diejenigen Actus, die von der Willkühr der Erben oder Executoren des Verſtorbenen abhängen, nur alsdann bezahlt, wenn ſie verlangt werden, und zwar folgendermaßen:

	Rt.	ſgl.	d'.
1) Für den Pſalm de Profundis oder Laudate in dem Leichenhauſe			
dem Pfarrer nebſt Collecte	—	8	—
dem Organiſten	—	2	—
2) Für die Proceßion bey Abhalung der Leiche aus dem Sterbehauſe, oder doch über die Pforten des Kirchhofes hinaus,			
dem Pfarrer, wenn er perſönlich mitgeht . .	1	—	—
jedem andern begleitenden Geiſtlichen . . .	—	15	—
dem Organiſten	—	8	—
Wenn aber die Proceſſion blos von der Pforte des Kirchhofes bis in die Kirche geführt würde, wird nur die Hälfte obiger Taxe No. 1. und 2. bezahlt.			
Für das Abſingen des Pſalms Miserere			
dem Pfarrer	—	4	—
den übrigen Geiſtlichen	—	3	—
dem Organiſten	—	2	6
3) Für das Läuten in den Städten mit Drey Glocken .	—	8	—
in den Dörfern	—	4	—
Für das Läuten in den Städten, wo mehr als Drey Glocken ſind	—	12	—
in den Dörfern	—	6	—
Von den Gebühren für das Läuten bekommt das Kirchen-Aerarium Zwey Drittel und der Glöckner Ein Drittel.			
4) Für ein Officium oder Vigiliae 3 nocturnorum cum Invitatorio et laudibus,			
jedem Geiſtlichen, welcher ſingt	—	20	—
dem Organiſten oder Cantor	—	13	6

Für

	Rt.	ſgl.	d'.
Für ein Officium 1 nocturni cum laudibus die Hälfte obiger Taxe.			
5) Für ein geſungenes Requiem mit Aſſiſtenz			
dem Geiſtlichen	1	—	—
dem Aſſiſtenten	—	20	—
dem Organiſten	—	10	—
dem Balkenzieher, wenn die Meſſe mit der Orgel begleitet wird	—	3	—
Für eine geſungene Votiv-Meſſe mit Aſſiſtenz			
dem Geiſtlichen	—	20	—
den beyden Aſſiſtenten	—	12	—
dem Organiſten	—	5	—
dem Balkenzieher wie oben	—	2	—
Für jede ſtille Meſſe	—	10	—
Sollte noch jemand andere Geiſtliche, außer denen, die am Orte ſind, bey Begräbniſſen verlangen, was jedem freywillig überlaſſen wird, ſo muß in dieſem Falle dieſen Geiſtlichen für den gemachten Weg verhältnißmäßig bezahlt werden.			
6) Für eine Leichenpredigt	—	24	—
Für eine Exhorte	—	12	—
7) Für den Conduct incl. Salve Regina und der Begleitung der Leiche zum Grabe mit Collecte bey ſolennen Beerdigungen			
dem Pfarrer	—	12	—
jedem begleitenden Geiſtlichen, wenn ſie dazu gefordert würden	—	5	—
dem Organiſten	—	4	—
dem Balkenzieher, wenn das Salve mit der Orgel begleitet wird	—	1	6
Bey ordinairen Begräbniſſen aber			
dem Pfarrer	—	8	—
dem Organiſten	—	2	—

Für

	Rt.	ſgl.	d.
Für jedes Lied oder Pſalm, welches außer der Meſſe mit der Orgel geſungen wird			
dem Organiſten	—	1	—
dem Balkenzieher	—	1	—
Wenn Figural-Muſik unter dem Requiem, dem Lobamte oder während dem Pſalm Miſerere bey den Prozeſſionen aufgeführt werden ſoll: ſo muß ſich beſonders mit den Muſikanten verglichen werden.			
Wo bey einer Kirche Zwey oder mehrere Kirchendiener angeſetzt ſind, und ſie beſonders zum Geſang und Abholung der Leiche verlangt werden, ſo muß jeder nach den beſtimmten Sätzen ſeinen Theil erhalten.			
8) Der Kirche von dem Leichentuche . . .	—	1	—
derſelben von dem hölzernen Gerüſte, worauf die Leichen in der Kirche ausgeſtellt werden . . .	—	8	—
Den Kirchendienern für die Aufſtellung deſſelben muß verhältnißmäßig bezahlt werden.			
Noch der Kirche von jedem brennenden Lichte während der geſungenen Meſſe	—	2	—
während der ſtillen Meſſe	—	1	6
Von jeder brennenden Lampe während der Meſſe oder dem Singen	—	1	

Wenn es aber verlangt würde, mit Lichtern die Leiche in die Kirche zu führen, oder dieſelben während dem Officio oder Conduct brennen zu laſſen: ſo wird für dieſes nach beſondern Abkommen an die Kirche eine Entſchädigung geleiſtet; — Wo Brüderſchaften exiſtiren, und dieſe ihre Lichte dazu geben: ſo müſſen ſie von dem, was ſie dafür erhalten, den 3ten Theil zum Kirchen-Aerario abgeben. Außerdem muß für den Gebrauch verſchiedener anderer Utenſilien bey der Meſſe, als von dem Meßgewande, von dem Weine, der Hoſtie ꝛc. an die Kirche von jeder Meſſe entrichtet werden . 2 ſgl.

§. 11. In Abſicht der Begräbniſſe wird annoch folgendes feſtgeſetzt:

1) Für das Begräbniß ganz armer Perſonen, todtgebarner, oder während der

der Geburt geſtorbener Kinder, ingleichen todtgefundener Perſonen, welche unbekannt ſind, oder wenn ſie keine wohlhabende Verwandte hinterlaſſen, und die bey ihnen gefundene Baarſchaft oder der Geldwerth ihrer Sachen zu den Koſten nicht zureicht, ſoll bey Strafe des vierfachen Betrages nichts an Gebühren genommen werden.

2) Wenn der Pfarrer auf Verlangen die Leiche perſönlich vom Dorfe in die Stadt oder von einem Orte zum andern begleitet; ſo iſt es nöthig, ſich darüber mit ihm und den Kirchendienern beſonders zu einigen.

3) Jede Leiche kann auf Erfordern auch bey einer andern Kirche zur Erde beſtattet, es müſſen aber dem Pfarrer der Parochie die Gebühren nach der Taxe unverkürzt gezahlt werden.

4) Dagegen dürfen die Pfarrer, durch deren Kirchſprengel die Leiche geführt wird, nichts fordern, es müßte denn deren Begleitung, das Geläute der Glocken, oder eine andere Ceremonie ausdrücklich verlangt werden, wofür alsdenn mit denſelben in Gemäßheit dieſer Stol-Taxe eine beſondere Uebereinkunft zu treffen wäre.

5) Die Beerdigungen der ehelichen Kinder von Aeltern verſchiedener Religion geſchehen, ſo wie die Taufen, bey dem Pfarrer des Vaters.

§. 12. Außer den oben beſtimmten Gebühren werden dem Pfarrer annoch jährlich Vier Opfergänge, nehmlich zu Oſtern, Pfingſten, Weihnachten und an dem Einweihungsfeſte der Kirche, ingleichen wird ihnen ein Umgang am Neujahr geſtattet, und verſteht es ſich von ſelbſt, daß den Pfarrern der Zehend, zu welchem ſie berechtigt ſind, jedoch der Perſonal-Zehend von dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben worden (welcher nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel XI. §. 921. gänzlich unterſagt iſt), ausgenommen, von den Zehendpflichtigen auch fernerhin unweigerlich entrichtet werden müſſe.

§. 13. Kein zu einer fremden Pfarrey gehörender Geiſtlicher darf irgend eine der mit Stolgebühren belegten Handlungen eher verrichten, bis ihm ein ſchriftliches Atteſt des competenten Pfarrers beygebracht worden, daß derſelbe, was ihm zukomme, erhalten habe; dagegen iſt jeder Pfarrer verbunden, ein ſolches Atteſt unweigerlich auszuſtellen, wenn er die ihm nach der Taxe zukommenden Stolgebühren erhalten hat, widrigenfalls der Betrag bey den

Orts Gerichten niedergelegt und das Begräbniß, die Trauung oder Taufhandlung auf Verlangen verrichtet werden wird. Für dergleichen Atteſte darf auch keine beſondere Bezahlung genommen werden, und der competente Pfarrer darf nach erhaltener Befriedigung ſeine Einwilligung nicht verſagen; es muß jedoch die Handlung, es ſey nun Trauung, Taufe oder Begräbniß, in das Kirchenbuch der competenten Kirche eingetragen werden.

§. 14. Wenn es von dem competenten Pfarrer verlangt wird, daß er eine dergleichen geiſtliche Handlung, als ein Begräbniß, eine Taufe oder Trauung in der Kirche eines fremden Pfarrers verrichte: ſo muß dazu vorher die Einwilligung des Pfarrers, in deſſen Kirche die Handlung vorgenommen werden ſoll, beygebracht, ſolche kann aber nicht verſagt werden, wenn dem fremden Pfarrer die Hälfte der vorgeſchriebenen Gebühren gegeben wird, wogegen aber dem Pfarrer, der die Handlung verrichtet, von ſeinen Gebühren nichts verkürzt werden darf.

§. 15. Wer in einem fremden Kirchſprengel eine eigene oder Familien-Gruft beſitzt, dem ſteht es frey, ſich oder ſeine Angehörige dort beyſetzen zu laſſen, jedoch muß auch in dieſem Falle der Pfarrer, dem das Begräbniß eigentlich zukam, die vollen Gebühren erhalten.

§. 16. Sollte jemand an einer anſteckenden Krankheit geſtorben ſeyn, ſo, daß von dem Transporte der Leiche eine Verbreitung der Anſteckung zu befürchten wäre; ſo ſoll der Körper durchaus und ohne alle Rückſichten da zur Erde geſtattet werden, wo das Ableben erfolgt iſt, und nur dem Pfarrer und der Kirche kommen die Gebühren zu, wo das Begräbniß geſchieht.

§. 17. Für ein Atteſt über das erfolgte Begräbniß einer Leiche, und zwar für das Schreiben und Beſiegeln deſſelben, ſoll nicht mehr gefordert werden, als vom Adel 1ſter und 2ter Claſſe, Zehn Silbergroſchen, von Andern ohne Unterſchied Fünf Silbergroſchen, jedoch muß das Stempelpapier beſonders bezahlt werden.

§. 18. Mit dem Tage der Publication dieſer Verordnung verliehren für die katholiſche Geiſtlichkeit in Neuſchleſien alle bisherigen Stolgebühren-Taxen ihre Gültigkeit, und jeder Geiſtliche iſt ſchuldig und verbunden, ſich nach der gegenwärtigen Vorſchrift auf das genaueſte zu achten, und ſoll ſich nicht beykommen laſſen, durch irrige Auslegung davon abzugehen, oder mehr als feſtge-

Digitized by Google

feſtgeſetzt zu verlangen; bey Erlegung des vierfachen Betrages deſſen, was er mehr genommen, und ſämmtlicher Koſten.

Wornach ſich auf das genaueſte zu achten.

§. 19. Wir befehlen demnach Unſern Landes-Collegiis, beſonders aber dem Fürſtbiſchöflichen Vicariat-Amt zu Breslau, aufs pünktlichſte ſowohl die Pfarrer und Curatos, als auch einen jeden, der wegen der Actuum Ministerialium etwas zu fordern oder zu entrichten hat, nach dieſen Vorſchriften handeln zu laſſen, und tragen dem Officio Fisci auf, fleißig zu inviligiren, daß unter keinerley Vorwand gegen dieſe Stol-Taxe gehandelt, und den hier ertheilten Verordnungen zuwider gelebt werde.

Urkundlich unter Unſerer Allerhöchſt eigenhändigen Unterſchrift und beygedrucktem Inſiegel. Gegeben Berlin, den 1ten Dezember 1804.

(L.S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf von Hoym.

No. XCVI.

d. d. Breslau den 6ten Dec. 1804.

Circulare

wegen Reviſion der Flüſſe zur Verminderung der Gefahr bey Ueberſchwemmungen.

An ſämmtliche Landräthe, imgl. mut. mut. an ſämmtliche Waſſerbau-Bediente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch ſind diejenigen Vorſchriften bekannt, welche die Schleſiſche Mühlen-Ordnung vom 28ten Auguſt 1777., wegen möglichſter Verminderung der Gefahr bei Ueberſchwemmungen und Anwachſen des Waſſers in Strömen

 enthält

enthält, wohin beſonders die richtige Anfertigung der Mark-Pfähle, die Ziehung der Schleußen zur gehörigen Zeit, und die ſchleunige Benachrichtigung der unterliegenden Gegenden beym Wachſen des Waſſers §. 5. gehört.

Da nun verlautet, daß dieſen Verordnungen nicht allenthalben gehörig nachgelebt werde, ſo iſt dato dem Kriegsrath und Ober-Deich-Inſpector Neuwertz, und ſämmtlichen Deich-Inſpectoren hieſigen Cammer-Departements, aufgegeben worden, die ſie betreffende Flüſſe zu revidiren, den vorgefundnen Mängeln baldigſt abzuhelfen, oder wenn Hinderniſſe dabei obwalten, ſolche zu unterſuchen und über deren Abhelfung Vorſchläge zu machen.

Indem Wir Euch ſolches bekannt machen, geben Wir Euch zugleich auf, den zu dieſer Reviſion in Euerm unterhabenden Creiſe beorderten Waſſer-Bau-Officianten gehörig zu aſſiſtiren. Sind ꝛc.

No. XCVII.

d. d. Breslau den 13ten Dec 1804.

Avertissement

wegen verbotener Einfuhre des Kräuſel- und Kratzen-Draths ꝛc.

Da beſchloſſen worden, die Einfuhre des weiß geſottenen oder unächten Gold- und Silber-Draths, imgleichen des meßingenen Kräuſel- und Kränzel-Draths ſowohl aus der Fremde als aus Weſtphalen, in Erwägung daß ſolcher von den einländiſchen Fabriquen eben ſo gut geliefert werden kann, in Schleſien künftig nicht mehr ſtatt finden zu laſſen, ſo wird ſolches dem handelnden Publico hiermit bekannt gemacht.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inſerirt worden.

No.

No. XCVIII.

d. d. Brieg den 17ten December 1804.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend die Publication der Declaration vom 27ten October 1804. wegen Ueberlaſſung des Grund und Bodens an die Bergbau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen.

Publicatum per Circulare der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer vom 17ten Jannar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir zu Vermeidung aller Inconvenienzien für gut gefunden haben, sub dato Berlin den 27ten October d. J. eine Declaration wegen Ueberlaſſung des Grund und Bodens an die Berg-Bau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen emaniren zu laſſen; ſo laſſen Wir Euch davon, um Euch nach dem Inhalte derſelben gehörig zu achten, ein Exemplar zufertigen. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nach dem allgemeinen Landrechte, Theil 2, Titel 16, und den Provinzial-Berg-Ordnungen, ſind zwar die Grund-Eigenthümer verbunden, den zum Berg-Bau erforderlichen Grund und Boden an die Berg-Bau treibenden Gewerke zu überlaſſen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht beſonders und ausdrücklich gedacht iſt, welche nach Einführung der ſchiffbaren Canäle und der künſtlichen eiſernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger als bisher die Ueberlaſſung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verſchiedentlich Streitigkeiten entſtanden, welche dem Berg-Bau und dem Abſatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich geweſen ſind; ſo haben Wir für nöthig gefunden, dieſem Mangel durch eine Declaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden ſeyn ſoll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Berg-Bau treibenden Gewerke zu überlaſſen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beſchränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der beſondere Weg oder die beſondere Niederlage dem Berg-Bau ſo unentbehrlich ſind, daß ohne dieſelben der Berg-Bau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgeſetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben ſo nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweiſung dazu von dem Ober-Berg-Amte nach der zweckmäßigſten Richtungs-Linie und an den ſchicklichſten Stellen, den Local-Umſtänden und den Bedürfniſſen des Bergwerks angemeſſen, geſchehen, und die Breite der Schienen- und Schiebe-Wege ſo gering als möglich beſtimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rückſicht genommen werden, wenn ein anderer gleichguter, dem Grund-Eigenthümer aber unſchädlicherer, Ausweg vorhanden iſt.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Colliſion mit einem andern Gewerbe, ſollen aber allein die Krieges- und Domainen-Cammern und das Ober-Berg-Amt der Provinz, nach gemeinſchaftlich unterſuchter Sache, entſcheiden, und wenn ſie ſich deshalb nicht einigen können, ſoll von beiden an die vorgeſetzte Departements des General ꝛc. Directorii zur gemeinſchaftlichen verfaſſungsmäßigen Beſtimmung eines oder des andern dieſer beiden ſtreitigen Puncte, berichtet werden.

§. 4.

Der reſpective von dem Ober-Berg-Amte oder von demſelben und der Krieges- und Domainen-Cammer, auch deren höheren Behörden geſchehenen Anweiſung, muß ſich der Grund-Eigenthümer unterwerfen, und ſoll in Anſehung der darüber etwa entſtehenden Beſchwerden, blos ein Recurs an die, dem Ober-Berg-Amte oder der Krieges- und Domainen-Cammer vorgeſetzte Behörde, und alſo kein förmlicher Proceß ſtatt finden, außer in den Fällen,

wo

Digitized by Google

wo derſelbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſe, oder eines beſondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte. Es müſſen aber

§. 5.

die Berg-Bau treibenden Gewerke die Grund-Eigenthümer für den zu überlaſſenden Grund und Boden nach der Beſtimmung des allgemeinen Landrechts, Theil 2, Titel 16, §. 112—116^{b} vollſtändig entſchädigen, welche Entſchädigung in Entſtehung eines gütlichen Abkommens, von dem Ober-Berg-Amte, nach dem Gutachten ſachverſtändiger Perſonen beſtimmt werden muß. Wenn aber über das ſolchergeſtalt zu arbitrirende Entſchädigungs-Quantum für die Grund-Eigenthümer ein Streit entſtehet; ſo ſoll derſelbe von den ordentlichen Landes-Juſtiz-Collegiis der Provinz inſtruiret und entſchieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen ſoll inzwiſchen dadurch nicht aufgehalten werden, ſondern dieſelben gegen einſtweilige Berichtigung der billigmäßig beſtimmten Entſchädigung, auf Verlangen der Berg-Gewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geſchehen.

Nach dieſer Declaration hat ſich nun das Juſtiz- und das Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii genau zu achten, die Bekanntmachung derſelben zu verfügen, und die Collegia zur Befolgung derſelben anzuweiſen. Gegeben Berlin, den 27ten October 1804.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck. Graf von Reden.

No.

No. XCIX.

d. d. Breslau den 19ten Dec. 1804.

Königl. Cammer-Reſcript

wegen Ablieferung der zum Zuchthauſe condemnirten Verbrecher, nach ausgeſtandener Strafzeit, bis zur bemerkten Verbeſſerung in das Correctionshaus.

An die Briegſche Arbeitshaus-Direction.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da abſeiten Unſrer hieſigen Ober-Amts-Regierung bei Inquiſiten nach Umſtänden dahin erkannt werden wird, daß die Verbrecher, welche wegen ihrer Beſſerung obſervirt werden ſollen, zwar zum Zuchthauſe auf beſtimmte Zeit condemnirt, jedoch nach Ablauf dieſer Strafzeit in das Correctionshaus, auf ſo lange bis ſich die Vorſteher dieſer letztern Anſtalt von ihrer Beſſerung überzeugt haben, gebracht werden ſollen; ſo werdet Ihr, ſobald ſolches in der Entlaſſungs-Ordre speciell beſtimmt iſt, jedesmal dem Vorſteher des Correctionshauſes van der zeitherigen Aufführung des Verbrechers Nachricht zu geben haben, damit letzterer ſeine Beobachtungen nur fortſetzen darf, und zu ſeiner Zeit auf Entlaſſung des ſich Beſſernden antragen kann. Sind ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem Wir aus Eurem, zufolge Reſcripts vom 8ten m. praet. bei Uns unterm 29ten ejd. eingereichten Bericht, in Betreff der Zurückbehaltung der Verbrecher bis zu ihrer bemerkten Beſſerung in den Zuchthäuſern, des mehrern Eure Anträge erſehen haben, ſo laſſen Wir Euch hiermit zum Beſcheide ertheilen: daß, ob zwar die Anwendung der in dem §. 12. der Verordnung, wegen Beſtrafung der Diebſtähle, gegebne Vorſchrift: daß nehmlich die

Digitized by Google

die Verbrecher nicht eher entlaſſen werden können, bis die Vorgeſetzten der Beſſerungsanſtalten ſich überzeugt haben, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebeſſert worden und im Stande ſey ſich auf eine ordentliche Art zu ernähren, von daher einigen Schwierigkeiten unterworfen zu ſeyn ſcheint, weil gegen Diebe und Verbrecher nach dem Hof-Reſcript vom 3ten März c. nicht mehr auf das Correctionshaus, ſondern auf das Zuchthaus erkannt werden ſoll, und ſich von der Direction des Zuchthauſes keine zuverläßige Nachricht von der bewirkten Beſſerung der Beſtraften erwarten läßt, ſich doch dieſe Schwierigkeiten beheben laſſen, wenn diejenigen Verbrecher, die wegen ihrer Beſſerung obſervirt werden ſollen, nach Vorſchrift des angezogenen Reſcripts, auf eine, gemäß dem Landrechte genau zu beſtimmende Zeit zwar in das Zuchthaus verurtheilt, jedoch nach Verlauf dieſer Zeit in das Correctionshaus auf ſo lange, bis ſich die Beſſerungs-Anſtalten von ihrer erfolgten Beſſerung überzeugt haben, gebracht werden. Der Zuchthaus-Direction wird alsdenn obliegen, den Vorſtehern des Correctionshauſes von der Verbrecher zeitherigen Aufführung Nachricht zu geben, damit die Vorgeſetzten dieſer Anſtalt ihre weitern Bemerkungen nur fortſetzen dürfen und zu ſeiner Zeit auf deren Entlaſſung antragen können. Sind ꝛc.

Gegeben Breslau den 12ten Juni 1804.

An

das Criminal-Collegium zu Breslau.

Digitized by Google

No. C.

d. d. Breslau und Brieg den 22ten December 1804.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen Escortirung der Verbrecher durchs Militaire.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 15ten und 31ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen Transportirung der Verbrecher, um das häufige Entweichen derſelben zu verhindern, Allerhöchſt feſtzuſetzen befunden, ſolches geben Wir Euch aus beikommendem an Unſere Ober-Schleſiſche Ober-Amts-Regierung dieſerhalb sub dato Berlin den 6ten hujus erlaſſenen Reſcript zur Nachricht und Befolgung mit mehrerem zu erſehen. Sind ꝛc.

Circulare
an ſämmtliche Magiſträte und
Patrimonial Gerichte.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Veranlaſſung einer wegen des häufigen Entweichens von Verbrechern auf den Transporten, geleiſteten Immediat-Anzeige, iſt durch eine Cabinets-Ordre vom 3ten d. Monats verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande, oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren iſt, ſolches bis zur nächſten Garniſon von den Bürgern und Bauern geſchehen müſſe, hiernächſt aber ein Unterſchied unter ſolchen Verbrechern gemacht werden ſolle, die als Mörder, Brandſtifter, Räuber, gefährliche Diebe, oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr ſetzen, transportirt werden, und andern von denen eine ſo große Gefahr nicht zu beſorgen iſt, in-

dem

Digitized by Google

dem erſtere hinführo, um der mehrern Sicherheit willen, vom Militair weiter bis an den Ort ihrer Beſtimmung transportirt werden ſollen; wohingegen der Transport der letztern nach wie vor den Bürgen oder Bauern überlaſſen bleibt. Anbey iſt zugleich feſtgeſetzt, daß die Koſten des Militair-Transports in allen Fällen, wo ſolcher bisher den Civil-Behörden obgelegen hat, auch von dieſen getragen werden müſſen.

Wir machen Euch ſolches, und daß die Militair-Behörden hiernach inſtruirt worden, zur Nachricht und genauen Achtung bekannt, mit dem Befehl, Eure Unterbehörden darnach ebenfalls zu inſtruiren und anzuweiſen. Berlin den 6ten December 1804.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

von Goldbeck.

An

die Regierungen zu Breslau und Brieg.

No. CI.

d. d. Breslau den 30ten December 1804.

Circulare

die Tragung der Cordons von Forſtbedienten betreffend.

An ſämmtliche Forſt-Aemter Bresl. Cammer-Departements, imgleichen mut. mut. an den Ober-Forſtmeiſter und General-Fiscal.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon auf ein Immediat-Geſuch der Ober-Förſter im Poſenſchen Cammer-Departement, nicht nur dieſen Forſt-Bedienten,

dienten, ſondern auch allen Forſt-Officianten, welche anjezt die Erlaubniß dazu gehabt, die Tragung des Cordons, wie bisher, nachzugeben, in Anſehung des Porte-épée aber feſtzuſetzen geruhet, daß es hierunter bey der beſtehenden Vorſchrift verbleiben ſoll; ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Nachricht hierdurch bekannt machen ꝛc. Sind ꝛc.

Samm-

Digitized by Google

Sammlung

aller

in dem ſouverainen Herzogthume Schleſien und der demſelben incorporirten Grafſchaft Glatz

in

Finanz- Polizey- Sachen ꝛc.

ergangenen und publicirten

Verordnungen, Edicte, Mandate, Reſcripte ꝛc.

vom 1ſten Januar bis Ende des Jahres 1805.

D 3

Digitized by Google

Digitized by Google

No. CII.

d. d. Breslau und Glogau den 2ten Januar 1805.

Circulare

wegen Aufgreifung verdächtiger Perſonen durch Militair-Commandos und beßerer Haltung der Nachtwachen.

An ſämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die jetzt im hieſigen Cammer-Departement häufig vorkommenden Diebſtähle und der Umſtand, daß ſogar Reiſende unter Weges, ſo wie unlängſt die von Löwenberg nach Greiffenberg fahrende Poſt angefallen worden, machen es nothwendig, die Aufgreifung des im Lande herumſtreifenden liederlichen Geſindels, zuverläßiger als geſchiehet, zu bewürken. Dieſen Endzweck ſoviel als möglich zu erreichen, haben Wir die General-Inſpecteurs der Schleſiſchen Infanterie und Cavallerie, Unſers Herrn Fürſten von Hohenlohe Ingelfingen Liebden, und Unſere General-Lieutenants von Dolffs, von Grawert und von Köhler dato aufgefordert, die unter ihrer Inſpection befindliche Militair-Behörden anzuweiſen, diejenigen Commando's, welche aus den Garniſonen in Dienſt-Angelegenheiten abgeſchickt werden, zu inſtruiren, alle ihnen unterweges aufſtoßende verdächtige Perſonen zu arretiren und an den Magiſtrat der nächſten Stadt zur ſtrengſten Unterſuchung abzuliefern; ſo wie nach erfolgter Rückſprache mit Euch und den Orts-Magiſtráten von Zeit zu Zeit Patrouillen durch die benachbarten Wälder und verdächtige Straßen zu ſchicken. Letzteres habt Ihr den Garniſon-Chefs, auf deren Anſuchen, bekannt zu machen.

Pergatur an die Steuer-Räthe: (Sobald nun die Militair-Commandos aufgegriffene verdächtige Perſonen an die Magiſtráte abliefern, haben letztere ſolche zur ſtrengſten Unterſuchung zu ziehen und nur diejenigen wieder auf freyen Fuß zu ſtellen, welche ſich als unverdächtig ſofort zu legitimiren vermögen,

mögen, wohingegen wider alle, die dies zu thun nicht im Stande ſind, die Inquiſition fortgeſetzt, und Acta demnächſt, wenn ſie keines Delicti ſpecialis zu überführen geweſen, an Unſere ꝛc. Cammer zur Deciſion, im Fall des Gegentheils aber an die competente Ober-Amts-Regierung zur Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeſandt werden müſſen.)

Da auch ſoviel Diebſtähle nicht Statt finden können, wenn die Nachtwächter ihre Schuldigkeit beobachten, die Dörfer (Städte) mit hinlänglichen Nachtwächtern verſehen, und dieſe in gehöriger Aufſicht gehalten werden: ſo befehlen Wir Euch hierdurch, dafür zu ſorgen, daß an den Orten wo nicht Nachtwächter genug vorhanden ſind, ſogleich mehrere angeſtellt werden, welche bey eintretender Finſterniß auf ihren Poſten gehen, und ſolchen erſt mit Tages-Anbruch wieder verlaſſen müſſen. Scholz und Gerichte der Dörfer (Magiſtrate der Städte) aber und deren angeſehenſte Einwohner ſind zu verpflichten, nach einer unter ſich zu verabredenden Ordnung, jede Nacht die Wächter zu wiederholtenmalen zu revidiren, und diejenigen Wächter welche ſich eine Amts-vernachläßigung zu Schulden kommen laſſen, zur Beſtrafung anzuzeigen. Dieſer Angelegenheit kann Niemand ſich entziehen, weil jene Reviſion die allgemeine Sicherheit und die Beſchützung des Eigenthums eines jeden Einzelnen bezweckt, und nicht oft herum kommt.

Werden demohngeachtet noch Diebſtähle in der Nacht verübt, ſo iſt jedesmal mit zu unterſuchen, ob und in wie fern den Nachtwächtern und den Perſonen, welche zur Zeit des Diebſtahls die Aufſicht über die Nachtwächter gehabt, eine Vernachläßigung ihrer Amtspflicht dabey zur Laſt falle. Sobald ſolche ausgemittelt, habt Ihr Acta zur Feſtſetzung der Strafe gegen die Schuldigen anhero einzureichen.

Daß übrigens die Nachtwächter jede verdächtige das Dorf paſſirende Perſon anhalten und zum Scholzen bringen, auch beſonders auf die etwa verdächtigen Orts-Einwohner wohl Acht haben müſſen, verſteht ſich von ſelbſt. Sind ꝛc.

P. M. Nach Maasgabe dieſes Circularis ſind die diesfälligen Requiſitions-Schreiben an die General-Inſpecteurs erlaſſen worden.

No. CIII.

Digitized by Google

No. CIII.

d. d. Brieg den 4ten Januar 1805.

Königl. Ober = Amts = Regierungs = Currende wegen der in Criminal = Unterſuchungen mit der reitenden Poſt abzuſendenden Verfügungen.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges = und Domainen = Cammer vom 31ten Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zur Beförderung der Criminal = Unterſuchungen ſämmtliche Poſtämter von ihrer Behörde angewieſen worden, alle dahin gehörige Berichte, Reſcripte, Schreiben und Verfügungen, beſonders wenn ſolche einfach ſind, zur reitenden Poſt anzunehmen, wenn auf dem Couvert bemerkt worden, daß ſie mit der reitenden Poſt gehen ſollen; ſo wird Euch ſolches hiermit bekannt gemacht, um Euch darnach zu achten, und alle in Criminal = Unterſuchungen vorkommende Verfügungen mit der reitenden Poſt abgehen zu laſſen. Sind ꝛc. Brieg den 4ten Januar 1805.

Graf v. Danckelmann.

Circulare
an ſämmtliche Patrimonial = Gerichte = und Domainen = Juſtiz = Aemter; wie auch an ſämmtliche Magiſtrate.

Digitized by Google

No. CIV.

d. d. Breslau den 7ten Januar 1805.

Circulare

wegen Vorausbezahlung der Gehalte oder andrer Emolumente aus städtiſchen Caſſen.

An ſämmtliche Magiſträte Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ohnerachtet alle Vorauszahlungen von Gehalten oder andern Emolumenten ſchon längſt verbothen ſind, indem daraus offenbare Unordnungen in dem Caſſen-Weſen und oft Schaden für den Nachfolger in Officio desjenigen entſtehen, welcher Gehalt oder Emolumente im voraus erhalten hat; ſo haben Wir doch ſehr mißfällig in Erfahrung gebracht, daß von einigen Magiſträten hiergegen gehandelt worden, welche ſich denn aber auch die diesfällige Vertretung ſelbſt zuzuſchreiben haben werden.

Um nun dergleichen Irregularitäten für die Zukunft vorzubeugen, befehlen Wir Euch hiermit, überhaupt bey eigner Vertretung keine Ausgabe, es ſey aus welcher Caſſe es wolle, früher zu leiſten als ſie wirklich gefällig iſt, und ſelbſt die Emolumente des Commiſſarii loci, Creis-Calculatoris, Bau-Inſpectoris, oder wer ſonſt Gehalt oder Emolumente aus der Cämmerey oder Sportel-Caſſe zu erhalten hat, bey Strafe des Erſatzes, aus der Sportel-Caſſe nicht voraus zu bezahlen ſind. Sind ꝛc.

No. CV.

d. d. Breslau und Glogau den 13ten Januar 1805.

Circulare

wegen Reviſion der Garniſon-Brodt-Verpflegungs-Magazine.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind binnen kurzer Zeit bey mehreren Brodt-Verpflegungs-Maga-

Magazinen in den Garniſons-Städten beträchtliche Defecte entdeckt worden, welche vorzüglich nur dadurch haben entſtehen können, daß die Magiſträte, der ihnen in der diesfälligen Inſtruction vom 16ten Dezember 1799. aufgelegten Verbindlichkeit uneingedenk, ſich um das Verpflegungs-Weſen wenig oder gar nicht bekümmern, ſich auf das Gebahren der Special-Rendanten lediglich verlaſſen, und die monatlichen ſo wie die jährlichen Abſchlüße, ohne vorherige Prüfung deren Richtigkeit, und ohne ſich vorher zu überzeugen, ob und in welchem Verhältniß die nachgewieſenen Beſtände vorhanden ſind, auf gerathewohl atteſtiren.

Wiewohl nun die Verantwortlichkeit der Magiſträte, für jedes irregulaires Gebahren des Rendanten, und ihre Vertretung der bey den Brodt-Verpflegungs-Magazinen ſich ergebenden Defecte, ſchon durch dieſe ihre Nachläßigkeit ſattſam begründet iſt, und ſie ſich es alſo ſelbſt beyzumeſſen haben, wenn ſie in ſolchen Fällen zur Unterſuchung gezogen, und nächſt der ſie erwartenden Ahndung, auch zum Erſatz aller und jeder Ausfälle bey dem Magazin, condemniret werden: ſo wollen Wir doch ſelbigen die Erfüllung ihrer Obliegenheiten bey dem Garniſon-Brodt-Verpflegungsweſen wiederholentlich erinnerlich machen, und ſie vor den ſonſt unausbleiblichen Folgen der Sorgloſigkeit warnen laſſen.

Ihr erhaltet daher hiermit den Auftrag, an ſämmtliche Magiſträte in den Garniſon-Städten Eures Departements, die Veſtungen ausgenommen, hiernach mit Verweiſung auf die obgedachte Inſtruction, eine geſchärfte Ordre zu erlaſſen, demnächſt aber auch Eurerſeits, bey Bereiſung Eures Departements und Reviſion der Magiſträte in gedachten Städten, Euer Augenmerk auch vorzüglich auf die Bearbeitung des Brodt-Verpflegungsweſens zu richten, die Magazine auf den Grund der von Unſerm Proviant-Amt revidirten Extracte jedesmal zu unterſuchen, und im Fall Ihr Unordnung dabey, oder ſogar Defecte findet, ohne Verzug davon Anzeige zu machen. Sind ꝛc.

No. CVI.

d. d. Breslau den 16ten Januar 1805.

Circulare

wegen Abſchaffung der von den Schäfern gehaltenen Deputat-Kühe.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Mehrere Guthsbeſitzer klagen über den Nachtheil, der dadurch verurſacht wird, daß die Schäfer ſich von der ihrem Bedünken nach ihnen zuſtehenden Befugniß, eigne Kühe zu halten, und ſtatt deſſen auf ein beſtimmtes verhältnißmäſſiges Deputat von Milchſpeiſe geſetzt zu werden, nicht abbringen laſſen wollen.

Es iſt einleuchtend, daß bey dieſer Einrichtung die von gewiſſenloſen Schäfern verübte Entwendung des für die Schafe und beſonders für die Lämmer beſtimmten Futters, auch bey ſehr genauer Aufmerkſamkeit nicht verhindert werden kann, und daß ſolches auf die Schafzucht und Güte der Wolle einen nachtheiligen Einfluß haben muß.

Wir ſetzen daher hiermit feſt, daß von Trinitatis dieſes Jahres an keinem Schäfer erlaubt ſeyn ſoll, deshalb den Dienſt zu verlaſſen, weil ſein Brodherr dieſe Veränderung vornehmen, und ſtatt der zeither nachgegebenen Kühe bey freyem Futter, ein verhältnißmäßiges Deputat von Milchſpeiſe nach Belieben einführen will, und ſoll vielmehr der dieſer Einrichtung ſich nicht unterwerfende Schäfer nach Befund der Umſtände dafür beſtraft werden. Ihr habt dieſe Feſtſetzung in dem Creiſe Eurer Inſpection (in den Städten des Euch anvertrauten Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CVII.

Digitized by Google

No. CVII.

d. d. Breſlau den 26. Januar 1805.

Circulare

wegen des Garn-Verkehrs zwiſchen Schleſien und Südpreußen.

An ſämmtliche Landräthe an der Südpreußiſchen Grenze, desgleichen an die Steuerräthe des 1ten 4ten 7ten und 8ten Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um ein gegenſeitiges nützliches Garn-Verkehr zwiſchen Schleſien und Südpreußen, welches zeither durch die unrichtigen Garn-Weiffen in der letztgedachten Provinz gehindert wurde, zu befördern, iſt beſchloſſen worden: beym Kauf und Verkauf des Garns in Südpreußen die Schleſiſche Weiffe einzuführen. Da nun hiernach die Südpreußiſche Krieges- und Domainen-Cammern gehörig inſtruirt, auch angewieſen worden, darauf zu halten, daß jedes Stück Garn das Maas, auch die richtige Faden- und Gebind-Zahl nach der ſchleſiſchen Weiffe enthalte; ſo laſſen Wir Euch ſolches mit dem Befehl bekannt machen, das handelnde Publicum in Eurem Departement hievon gehörig benachrichtigen zu laſſen. Sind ꝛc.

No. CVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 28ten Januar 1805.

Königl. Cammer-Verordnung

betreffend die Räumung des Leinen-Pfades an den Ströhmen auf öffentliche Koſten.

An den Kriegesrath und Ober-Deich-Inſpector Neuwertz, ingleichen an die übrigen Deich-Inſpectores.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey Gelegenheit einer im Bialyſtokſchen Cammer-Departement entwor-

entworfenen Strom- und Ufer-Ordnung, in welcher angenommen worden, daß die Räumung des Leinpfades den Grundbeſitzern obliege, hat die Geſetz-Commiſſion die Meinung geäußert, daß gedachte Räumung auf öffentliche Koſten aus den Strom-Gefällen bewerkſtelliget werden müßte.

Da nun dieſe Meinung von Unſrer Allerhöchſten Perſon als eine geſetzliche Vorſchrift ſanctioniret worden; ſo wird Euch ſolches hiermit bekannt gemacht, um bey dem Bericht über die Räumung dieſer Pfade und der anzufertigenden Anſchläge, Euch darauf beziehen zu können. Sind ꝛc.

No. CIX.

d. d. Glogau den 28ten Januar 1805.

Circulare

die Bereiſung ſämmtlicher Flüße und Bäche, und Reviſion der daran liegenden Mühlen betreffend.

An ſämmtliche Deich-Inſpectoren, ingleichen mut. mut. an den Ober-Deich-Inſpector Neuwertz und an ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Euch ſind diejenigen Vorſchriften hinlänglich bekannt, welche die Schleſiſche Mühlen-Ordnung vom 28ten Auguſt 1777., wegen möglichſter Verminderung der Gefahr bey Ueberſchwemmungen und Anwachſen des Waſſers in den Strömen enthält, wohin beſonders die richtige Anfertigung und Setzung der Mark-Pfähle, die Ziehung der Schleußen zur gehörigen Zeit, und die ſchleunige Benachrichtigung der unterliegenden Gegenden beym Wachſen des Waſſers §. 5. gehöret.

Da nun verlautet, daß dieſen Verordnungen nicht überall nachgelebet werde; ſo geben Wir Euch hierdurch auf, gemeinſchaftlich mit den Kreis-Landräthen, welche dato hiervon benachrichtiget worden, ſo wie dies ohne Eure gewöhnliche Dienſtgeſchäfte zu vernachläßigen geſchehen kann, ſucceſſive jeden Fluß und Bach in Eurem Departement zu bereiſen, und von deren Beſchaf-

Beſchaffenheit eine genaue hiſtoriſche Beſchreibung, jedoch ohne koſtſpielige Aufnahme zu fertigen.

Um nun aber durch dieſe Bereiſungen den größtmöglichſten Nutzen zu bewirken; ſo habt Ihr in Euren Beſchreibungen der Flüße und Bäche vorzüglich folgende Notizen aufzunehmen:

1) Bey jeder Mühle iſt zu bemerken, der Nahme des erblichen Eigenthümers, ob ſie Dominial- oder eine Pachtmühle iſt, wieviel ſie Zins giebt, ob ſie ober- oder unterſchlächtig, wieviel Gänge ſie hat, wie das Waſſerbette beſchaffen und ob ein Freygerinne dabey iſt; ob außer dem Wehr Schleuſſen im obern Waſſer vorhanden, wie der Mühlgraben und ſeine Ufer beſchaffen, wie breit, wie tief ſie ſind, was daran zu verbeſſern, oder ob darüber von dem Müller oder der Gemeinde Klagen geführt worden;

2) muß die Höhe der Schützen auf dem Fachbaum und die Weite der Gerinne der Fluthſchleußen und Wehre genau ausgemeſſen und mit dem Niveau das Gefälle vom Fachbaum bis auf das untere Waſſer genommen, die Höhe der Räder bemerkt, auch nachgewieſen werden, ob und wieviel Widerwog ſie haben, in welchem letztern Fall, bis zur nächſten unterhalb liegenden Mühle nivellirt, und wenn deren hohe Spannung daran Schuld iſt, alles genau notirt werden muß;

3) iſt es nöthig, die bereits vorhandnen Mark- und Sicher-Pfähle zu vermerken, und das darüber aufgenommene Protocoll abſchriftlich den Befunds-Protocollen, welche von den Dominiis und Scholz und Gerichten zu unterſchreiben, beyzufügen.

Wenn Ihr auf dieſe Weiſe mit der genauen Bereiſung eines Flußes oder Baches, ſoweit derſelbe Euer Departement durchfließt, zu Ende ſeyd; ſo habt Ihr die von Euch zu verabfaſſende hiſtoriſche Beſchreibung deſſelben, nebſt den Bereiſungs-Protocollen, an Unſern Krieges- Rath und Ober-Deich-Inſpector Neuwertz zu Breslau einzuſenden, und Euch in Eurem Begleitungs-Bericht gutachtlich zu erklären, auf welche Weiſe den vorgefundenen Mängeln am ſicherſten und baldigſten abgeholfen werden könne, welcher ſodann die, die Bereiſung jedes einzelnen Flußes oder Baches betreffende Verhandlungen, mit ſeinem Gutachten über die vorzunehmende Verbeſſerungen begleis

begleitet, an Unſere ꝛc. Cammer zu deren Deciſion und weitern Verfügung befördern wird.

Ueber die von Euch wegen dieſes Geſchäftes ins Verdienen gebrachte Diäten, habt Ihr eine Liquidation zu fertigen, und zu ſeiner Zeit an Unſere ꝛc. Cammer einzureichen. Sind ꝛc.

No. CX.

d. d. Breslau den 1ten und Glogau den 13ten Februar 1805.

Circulare

wegen der zu liquidirenden Auslagen bey den mit Reiſen beſchäftigten Officianten.

An ſämmtliche Membra eines hochlöblichen Cammer-Collegii, ingleichen an ſämmtliche Bau-Bediente.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir es billig finden, den Räthen und Subalternen bey Unſern Schleſiſchen Landes-Collegiis, ingleichen den Land- und Waſſerbau-Bedienten, verſchiedene bey ihren Dienſtreiſen vorkommende Auslagen, nach den in andern Provinzen angenommenen höhern Sätzen zu vergüten, wornach alſo nunmehr

1) die Räthe bey den Landes-Collegien 12 ggr. Wagenmiethe pr. Tag, die Subalternen 8 ggr.

2) auf jede Station von 2 Meilen, für jedes reglementsmäßige Vorſpann-Pferd 1 ggr. an Trinkgeld,

3) die Vergütigung des Bothenlohnes für die Beſtellung des Vorſpanns, liquidiren dürfen; ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt machen, um Euch in vorkommenden Fällen hiernach zu richten. Sind ꝛc.

No. CXI.

Digitized by Google

No. CXI.

d. d. Brieg den 4ten Febr. und Breslau den 1ten März 1805.

Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende die Verwaltung der Erbſchafts = Stempel = Angelegenheiten betreffend.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges = und Domainen=Cammer vom 29ten März und 8ten April 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Von dem wegen Verwaltung der Erbſchafts = Stempel = Angelegenheiten unterm 18ten October 1804. ergangenen Circulari laſſen Wir Euch in der Anlage 1 Exemplar zufertigen, mit dem gnädigſten Befehl, Euch nach den Vorſchriften deſſelben auf das genaueſte zu achten, und die erſtere nach den Vorſchriften dieſes Edicts eingerichtete Stempel = Tabelle in den erſten 8 Tagen des Monats Juni 1805. bey 2 Rthl. Strafe anhero einzureichen. Uebrigens gereicht Euch zur Nachricht, daß die Evangeliſche Geiſtlichkeit durch das hieſige Ober = Conſiſtorium, die Katholiſche aber durch Unſere Breslauſche Cammer, und die Juden = Aelteſten ebenfalls durch dieſe Behörde angewieſen worden, im Anfange des Monats Juny d. J. die erſte Quartal = Todten = Liſte einzureichen. Sind ꝛc.

Königl. Breslauſche (Briegſche) Ober = Amts = Regierung.

Circulare
an ſämmtliche Patrimonial Gerichte und Domainen = Juſtiz = Aemter.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bey der bisherigen Beobachtung des Erfolgs der, nach Vorſchrift des neuen Stempel = Geſetzes vom 17ten September 1802. geſchehenen, Verwaltung Unſerer landesherrlichen Stempel = Einkünfte, iſt unter andern bemerklich geworden, daß die genaue Erfüllung der geſetzlichen Vorſchriften, in

Digitized by Google

in Anſehung der Stempel-Abgaben von Collateral- und andern Erbſchaften, vorzüglich durch die Ober- und Unter-Gerichte am ſicherſten und vollſtändigſten zu erreichen, und daß es daher am rathſamſten ſey, den Gerichten das Geſchäft, für die Berichtigung der Erbſchafts-Stempel-Gefälle zu ſorgen, welches ſie, in Anſehung der Erbfälle, die von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen ſind, folglich ohnehin ſchon größtentheils geführt haben, auch in Anſehung der übrigen Erbfälle, auf den Grund der Todten-Liſten, vornehmlich in die Hände zu geben, und in ſo fern die Beſtimmung abzuändern, welche §. 7. der nähern Anweiſung vom 17ten September 1802, in Beziehung auf anzuordnende beſondere Kreis-Stempel-Fiskäle, enthalten iſt.

Dieſemnach verordnen Wir und ſetzen hiermit als allgemeine Vorſchrift feſt:

1. Sollen die, respective für die Provinzial-Hauptſtädte und für einzelne Kreiſe, bereits ernannten, oder noch zu beſtellenden Stempel-Fiskäle mit der speziellen Controllirung der Erbſchafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, mithin auch die, §. 7. der nähern Anweiſung erforderte, genaue Liſte, von allen Sterbefällen in ihren Diſtrikten, nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiskäle, dieſer Einrichtung ungeachtet, nach wie vor, wie ſolches ohnehin im Allgemeinen ihres Amtes iſt, über die Befolgung der Stempel-Geſetze zu wachen, Acta in den Regiſtraturen, gelegentlich auch in Beziehung auf die Erbſchafts-Stempel-Sachen, nachzuſehen, die Contraventionen, welche ſie entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempel-Geſetze beſtimmte Belohnung zu genieſſen haben.

Die §. 15. der nähern Anweiſung verordnete Einſendung der Todten-Liſten an die Fiskäle fällt daher von nun an weg. Dagegen

2. ſind alle Prediger, ohne Unterſchied der Religion, ſowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, verbunden, in den erſten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Dezember, März, Junius und September, eine vollſtändige Liſte der, in dem verfloſſenen Quartale, geſtorbenen Perſonen, ſie mögen Erwachſene oder Kinder geweſen ſeyn, nach dem beygefügten Formular, bey den Gerichten ihres Wohnorts, oder ihrer Parochie, bey Vermeidung der, in den Verordnungen vom 1ſten

1ſten Januar 1748 und 12ten Dezember 1752 ſchon beſtimmten, Strafe von Zehn Thaler ohnfehlbar einzureichen.

Sämmtliche Conſiſtoria werden hiermit befehliget, die ihnen untergeordneten Inſpectores und Prediger hierzu anzuweiſen.

Um den Zweck der Einförmigkeit gewiß zu erreichen, iſt der Abdruck des gedachten Formulars verordnet, und die Haupt-Stempel-Cammer zu Berlin angewieſen worden, einem jeden Conſiſtorio das erforderliche Quantum davon, auf Verlangen, zur Mittheilung an die einzelnen Prediger, ein für allemal, zu deren Richtſchnur, zukommen zu laſſen.

Den Predigern kann zwar geſtattet werden, die Rubriken jenes Formulars durch die Küſter ausfüllen zu laſſen, jedoch müſſen ſie ſelbſt die Todten-Liſten, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterſchreiben.

Eine gleiche Verbindlichkeit, zur Einreichung der Todten-Liſten, bey den Gerichten des Wohnorts, haben auch die Juden-Aelteſten, in in Abſicht der verſtorbenen Perſonen jüdiſcher Nation. Die Kriegs-und Domainen-Kammern, welche von fernerer Controlirung der Erbſchafts-Stempel-Gefälle, in jüdiſchen Erbfällen, diſpenſirt werden, haben ſelbige des Endes mit Anweiſung zu verſehen, auch ihnen das Schema zur Todten-Liſte mitzutheilen.

3. Die von den Predigern und Juden-Aelteſten quartaliter einzureichenden Todten-Liſten ſollen von den Gerichten, bey Anfertigung der Erbſchafts-Stempel-Tabellen, zum Grunde gelegt, und, aus den Erſtern, alle Todesfälle ohne Ausnahme in die letztere übertragen werden.

Die Gerichte müſſen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlaſſenſchaften, in allen ihnen, durch die Todten-Liſten, bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormundſchaftliche Erbregulirung ſtatt finden, oder nicht, nach den Vorſchriften des Stempel-Edikts von 17ten September 1802. § 20 bis 24, prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden iſt, dies in den Erbſchafts-Stempel-Tabellen, sub Rubrica: Bemerkungen, verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die, von den Erben, Legatarien und resp. Donatarien zu erlegenden, Stempel-Gefälle geſetzlich beſtimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wann

Digitized by Google

die Löſung des Stempels geſchehen, und wie ſolche nachgewieſen worden. Kann, in einzelnen Fällen, die Stempel-Berichtigung nicht, binnen der §. 24. l. c. beſtimmten Friſt, erfolgen, ſo muß der Grund davon in der Tabelle bemerkt werden.

4. Sämmtliche Unter-Gerichte müſſen eine Reinſchrift der von ihnen gefertigten Erbſchafts-Stempel-Tabellen, nebſt den Todten-Liſten, worauf ſich ſelbige gründen, halbjährlich, und zwar längſtens in den erſten Acht Tagen der Monate Dezember und Junius, an das ihnen vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium, unter der portofreyen Rubrik: Herrſchaftliche-Stempel-Sachen, unfehlbar einſenden, worauf letzteres mit Nachdruck zu halten hat.

5. Die Ober-Gerichte haben die Erbſchafts-Stempel-Tabellen ihrer Untergerichte, ſo wie ſie eingehen, mit den Todten-Liſten zu vergleichen, zu revidiren, und das Erforderliche, wegen forderſamſter Erledigung der Erinnerungen, an die Untergerichte zu verfügen, und, wie dies geſchehen, in den Unter-Gerichts-Tabellen zu vermerken.

6. Von den Todesfällen eximirter Perſonen führen die Ober-Gerichte ſelbſt, je nachdem die Erblaſſer ihren perſönlichen Gerichts-Stand bey ihnen gehabt haben, eine vollſtändige Liſte, die ſich, theils auf die Todten-Liſten und theils auf die Berichte der Unter-Gerichte, welche dieſe, von dem Ableben eximirter Perſonen in der Provinz, jedesmal zu erſtatten haben, gründen muß. In Anſehung der Unterſuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieſer Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und Vervollſtändigung ihrer Tabelle durch die nöthigen Bemerkungen, verfahren ſie übrigens, wie ad 3 vorgeſchrieben iſt.

7. Die Ober-Gerichte reichen hiernächſt ſowohl ihre eigene Erbſchafts-Stempel-Tabelle, als die von den Unter-Gerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen, halbjährlich, im März und September, beym Stempel-Departement des General-Directorii zur Reviſion ein, wobey jedesmal im Begleitungs-Berichte mit angezeigt werden muß, ob die Todten-Liſten mit den Unter-Gerichts-Tabellen eingekommen, und darauf, bey Reviſion der letztern, gehörig Rückſicht genommen worden ſey.

8. Alle

Digitized by Google

8. Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführte, imgleichen alle, theils von den Ober-Gerichten ſelbſt, und theils von Seiten des Stempel-Departements, monirte Fälle, müſſen resp. von den Ober- und Unter-Gerichten, je nachdem den Erſtern oder den Letztern die Stempel-Berichtigung, oder Erledigung der Erinnerungen, zunächſt obliegt, in Nachtrags-Tabellen gebracht, und durch Einreichung derſelben, mit den nächſten Erbſchafts-Stempel-Tabellen nachgewieſen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden ſey.

9. Um mehr Einförmigkeit in den Gang dieſes Geſchäfts zu bringen, ſollen künftig ſämmtliche Erbſchafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen nach den beygefügten Formularen eingerichtet werden.

Von dieſen Tabellen wird ein jedes Landes-Juſtiz-Collegium das von ihm anzuzeigende Quantum von der Haupt-Stempel-Cammer zufertigt erhalten, welches erforderlich ſeyn wird, um einem jeden Gerichte ein Exemplar von jedem Schema zur künftigen Norm mitzutheilen.

10. Um die Gerichte, wegen ihrer bey dieſem Geſchäfte habenden Bemühungen, verhältnißmäßig zu belohnen, wollen Wir, vom aufkommenden Betrage aller erbſchaftlichen Stempel-Gefälle, für Ober- und Unter-Gerichte, eine Tantième von fünf pro Cent in Gnaden bewilligen, welche in der Art vertheilet werden ſoll, daß
   a. davon die Unter-Gerichte, und zwar jedes von dem Betrage, der durch ſeine Bemühung aufkommt, vier pro Cent erhalten;
   b. dem Ober-Gericht einer jeden Provinz aber, ſowohl das Eine pro Cent, welches hiernach, von der Totalität der, durch ſeine Unter-Gerichte aufgebrachten, Summe übrig bleibt, als auch volle fünf pro Cent von demjenigen, ſo in Erbfällen ſeines eigenen Reſſorts erlegt worden, beygelegt werden.

11. Den Ober-Gerichten wird allenfalls, unter Genehmigung ihrer vorgeſetzten Behörde, überlaſſen, einem zuverläßigen Rathe oder Subaltern-Bedienten, in einer beſtimmten Art, die Verwaltung dieſer Stempel-Geſchäfte ſpecialiter zu übertragen, und ihn darauf beſonders anzuweiſen.

Digitized by Google

12. Bey Einrichung der Erbſchafts-Stempel-Tabellen beym Stempel-Departement des General-Directorii, müſſen die Ober-Gerichte die Procente, für ſich und die Unter-Gerichte, ſummariſch liquidiren, ſo daß, aus der Liquidation, der Betrag für jedes einzelne Gericht zu erſehen iſt. Nach erfolgter Reviſion der Tabellen bey gedachtem Departement, ſoll ſodann jedesmal die Kriegs- und Domainen-Cammer der Provinz, zur Zahlung des liquidirten und durch die Tabellen juſtifizirten Betrags, an das Ober-Gericht derſelben Provinz, angewieſen und dem letztern überlaſſen werden, die ſeinen Unter-Gerichten davon gebührende Antheile auszuzahlen.

Von den bisherigen allgemeinen Vorſchriften ſollen nur folgende Ausnahmen ſtatt finden.

13. In Anſehung der hieſigen Reſidenz, ſoll es nehmlich, bey der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hieſigen Stempel-Fiskalate die Controllirung der Berichtigung der Erbſchafts-Stempel-Gefälle, in allen Erbfällen, die ſich durch Abſterben hieſiger Einwohner ereignen, ausſchließend obliegt, lediglich ſein Bewenden behalten.

Sämmtliche hieſige Ober- und Unter-Gerichte, namentlich das Kammer-Gericht, das Kurmärkſche Pupillen-Collegium, das General-Auditoriat, das franzöſiſche Ober-Gericht, die Vormundſchafts-Deputation des hieſigen Magiſtrats, das Stadt-Gericht und das Juſtiz-Amt Mühlenhof, ſind daher von Führung einer Erbſchafts-Stempel-Controlle, in Hinſicht auf hieſige Todes- oder Erbfälle, diſpenſirt, wenn gleich ſie verpflichtet bleiben, für die Berichtigung der Stempel-Gebühren, in allen zu ihrer Cognition kommenden Erbfällen, gehörig zu ſorgen und die Erb-Intereſſenten anzuhalten, ſich, wegen Erlegung der Stempel-Gefälle, beym hieſigen Stempel-Fiskalate auszuweiſen.

Die Todten-Liſten aus den hieſigen Parochien ſind daher, nach wie vor, dem hieſigen Stempel-Fiskalate von den Predigern mitzutheilen, ſo wie es auch dabey bleibt, daß die Erbſchafts-Stempel-Tabellen des hieſigen Fiskalats bey der Haupt-Stempel-Cammer übergeben, und von dieſer bey dem Stempel-Departement des General-Directorii eingereicht werden.

Bey

Bey dieſer Verfaſſung, kann den hieſigen Ober- und Unter-Gerichten von demjenigen, ſo durch die Bemühung des hieſigen Fiskalats aufkommt, keine Tantième zufließen. Da nun aber hiernach dem Kammer-Gerichte eine geringere Prämie, als andern Landes-Juſtiz-Collegiis, zu Theil werden würde, ungeachtet daſſelbe für den promten Eingang der Tabellen ſeiner zahlreichen Unter-Gerichte ſorgen, ſolche revidiren, moniren und die Untergerichte beſcheiden muß; ſo wollen Wir demſelben von dem, durch ſeine Unter-Gerichte bewirkten, Ertrage, ſtatt des ad 10. beſtimmten Einen Procents, überhaupt Zwey Procent, mithin, außer jenem Einen Procent, noch Eins beſonders bewilligen, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Unter-Gerichte nichts deſtoweniger zum Genuſſe der auf ſie vertheilten Vier Procent gelangen, und dem Kammer-Gericht, gleich andern Ober-Gerichten, Fünf Procent von denjenigen Erbſchafts-Stempel-Gefällen gebühren, welche in ſeinem Jurisdictions-Bezirk, außerhalb Berlin, in Erbfällen eximirter Perſonen, erlegt werden, wenn die Regulirung des Nachlaſſes nicht zum Reſſort des Kurmärkſchen Pupillen-Collegii gehöret.

14. Da das Oſtpreußiſche und das ebengedachte Kurmärkſche Pupillen-Collegium für ſich beſtehende Landes-Collegia ſind, ſo müſſen dieſelben, von allen Erbfällen, welche bey ihnen regulirt werden, jedoch Letzteres nur in ſo fern, als die Erbfälle ſich nicht in Berlin ereignet haben, beſondere Erbſchafts-Stempel-Tabellen nach dem vorgeſchriebenen Schema führen, und dieſe, ſo wie die übrigen Landes-Juſtiz-Collegia, halbjährlich an das General-Stempel-Departement, mittelſt Berichts, einſenden. Von dem hierdurch zu verificirenden Stempel-Ertrage wird auch ihnen eine zu liquidirende Prämie von Fünf Procent bewilligt.

So wenig die Oſtpreußiſche Regierung, als das Kammer-Gericht, dürfen daher Erbfälle, die zum Reſſort der genannten obervormundſchaftlichen Behörden gehören, in ihre Erbſchafts-Tabellen aufnehmen.

Uebrigens

15. finden Wir für nöthig, die Verordnung vom 3ten November 1773 hiermit zu erneuern, daß kein Unter-Gericht von einem Bauer oder gemeinen Manne, außer dem Erbſchafts-Stempel-Satze, Strafe beytreiben, ſondern,

ſondern, in Contraventions-Fällen, die Sache an das vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Collegium gelangen laſſen ſoll.

16. Ferner wird hiermit allen Gerichten unterſagt, den Erb-Intereſſenten, wegen der Stempel-Berichtigung, außer der Abgabe ſelbſt, Koſten zu verurſachen.

17. In Anſehung der Aufſicht der Regiſtratoren, Journaliſten und Stempel-Rezeptoren, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers, bey den Juſtiz-Collegien, verbleibt es bey der Beſtimmung des Stempel-Geſetzes und der dafür ausgeſetzten Belohnungen, nach wie vor.

Hiernach habt Ihr Euch allergehorſamſt zu achten, und die Euch ſubordinirten Gerichte, (Fiskäle und Aelteſten der Judenſchaften), (Inſpectores und Prediger), anzuweiſen und zu beſcheiden. Sind Euch in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, am 18ten October 1804.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. d. Schulenburg. v. Goldbeck. v. Thulemeier. v. Maſſow.

Circulare
an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia, Krieges- und Domänen-Cammern, und Conſiſtoria, exclusive Ansbach, Bayreuth, Neufchatel und Oſtfriesland, betreffend die Verwaltung der Erbſchafts-Stempel-Angelegenheiten.

Schema

(Schema zur Todtenliſte.)

Liſte

der im Quartale vom zu Verſtorbenen

No.	Namen, Stand und Alter der Verſtorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präſumtiven Erben.

  Schema

Digitized by Google

(Schema zur Erbſchafts=

No.	Namen, Stand und Todestag der Erblaſſer.	Ganzer Betrag des Nachlaſſes. Rthlr.	Gr.	Namen der Erben und Legatarien, mit der Bemerkung ob Erſtere Teſtaments=oder Inteſtat=Erben ſind.

Digitized by Google

Stempel-Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen.		Betrag des gelöſeten Collateral-As- und Descendenten-Stempels.		Bemerkungen. Hierunter iſt zu verzeichnen: 1) Wann der Stempel gelöſet, oder wie die Stempellöſung nachgewieſen worden. 2) Wie lebenslängliche Renten, oder Nutzungen, zu Capital, imgleichen 3) Wie, bey der Inteſtat-Erbfolge unter Eheleuten das der Collateral-Stempel-Abgabe unterworfene ein Drittel des Nachlaſſes berechnet worden. 4) Wenn die Zahlung eines Aversional Quanti ſtatt gefunden, weshalb ſolches, nach §. 22. des Edicts, für geſetzmäſſig und zulänglich zu erachten ſey. 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

(Schema zur

No.	No. aus der Haupt-Tabelle.	Namen, Stand und Todestag der Erblaſſer.	Ganzer Betrag des Nachlaſſes Rthlr.	Gr.	Namen der Erben und Legatarien, mit der Bemerkung: ob Erſtere Teſtaments- oder Inteſtat-Erben ſind.

Nachtrags-Tabelle.)

Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtniſſe und Schenkungen von Todeswegen.		Betrag des gelöſeten Collateral-Ab- und Deſcendenten-Stempels.		Bemerkungen. Hierunter iſt zu verzeichnen: 1) Wann der Stempel gelöſet, oder wie die Stempellöſung nachgewieſen worden 2) Wie lebenslängliche Renten, oder Nutzungen, zu Capital, imgleichen 3) Wie, bey der Inteſtat-Erbfolge unter Eheleuten, das der Collateral-Stempel-Abgabe unterworfene ein Drittel des Nachlaſſes berechnet worden. 4) Wenn die Zahlung eines Averſional-Quanti ſtatt gefunden, weshalb ſolches, nach §. 22. des Edicts, für geſetzmäßig und zulänglich zu erachten ſey. 5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.
Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

No. CXII.

d. d. Breslau und Glogau den 5ten Februar 1805.

Circulare

die Maasregeln gegen fehlerhafte Schutzpocken-Impfung betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, imgleichen mut. mut. an das Collegium medicum und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da zur Verhütung fehlerhafter Schutzpocken-Impfung zu reſolviren befunden worden,

> daß alle Medicinal- oder andere Perſonen, welchen die Ausübung der Vaccination verſtattet iſt, bey 50 Rthlr. Strafe die zur Impfung erforderliche Lymphe, im trocknen Zuſtande, einzig und allein aus dem hieſigen Impf-Inſtitute, gegen Erſtattung der Auslagen, verſchreiben ſollen;

ſo machen Wir Euch ſolches hierdurch mit dem Befehl bekannt, dieſe Unſere Feſtſetzung den Dominiis, Creis-Phyſico, Geiſtlichen, Aerzten, Chirurgen und Hebammen Eures unterhabenden Creiſes ſofort publiciren zu laſſen. Sind ꝛc.

No. CXIII.

d. d. Glogau den 7ten und Breslau den 17ten Februar 1805.

Circulare

wegen genauer Bezeichnung der portofreyen Sachen auf dem Couvert.

An ſämmtliche Land- auch Kriegs- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Domainen- und Forſtämter, Salzfactoreyen ꝛc.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es wird mit größtem Mißfallen bemerkt, daß auf die verſchie-

dentlich ergangenen Verordnungen, nach welchen bey den portofrey anhero einzuſendenden Sachen allezeit der ſpecielle Inhalt, außerhalb auf dem Couvert, verzeichnet, mithin die bloße Rubrique H. S. oder ex officio hierunter niemals für zureichend angenommen werden ſoll, faſt nie mehr beobachtet werden. Wie nun hierdurch Unſer Poſt-Intereſſe gefährdet wird, und Wir dadurch veranlaßt werden, ſothane Verordnungen von neuem ernſtlich einzuſchärfen; ſo habt Ihr Euch darnach ſowohl ſelbſt zu achten, als auch die Euch untergeordnete Behörden zu deren Befolgung anzuhalten. Sind ꝛc.

No. CXIV.

d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 21ten Februar 1805.

Circulare
wegen Transportirung der Verbrecher durch das Militare.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau, an das Officium Fisci, und an die Landes-Inquisitoriate.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Im Verfolg des unterm 24ten Dezember a. pr. ergangenen Circularis, wegen der unmittelbar angeordneten Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militair, wird Euch hierdurch bekannt gemacht, daß die Commandanten der resp. Garniſonen, an welche Verbrecher zum Transport abgeliefert werden, um ſelbige ſo lange, bis über dieſe Angelegenheit ein allgemeines Regulativ feſtgeſetzt wird, nicht in Verlegenheit gerathen zu laſſen, vor der Hand bis auf weitere Ordre nicht verbunden ſind, Verbrecher zum Transport anzunehmen, wenn ihnen nicht zugleich von der Civil-Behörde die Transport-Koſten entrichtet, auch für die Verpflegung der Verbrecher auf dem Transporte geſorget worden.

Ihr habt Euch nun hiernach zu achten (addatur bey den Steuer-Räthen: auch die Magiſträte Eures Departements darnach zu inſtruiren) und wird, wie

es

Digitized by Google

es in der Folge ſowohl wegen der Transport- als der Verpflegungs-Koſten zu halten, durch ein beſonderes Regulativ noch näher beſtimmt werden; bis dahin aber verbleibt jede Gerichts-Obrigkeit, welche Verbrecher zum militairiſchen Transport an die ihr zunächſt gelegene Garniſon abliefert, ſchuldig, ſowohl die Transport-Koſten dem Commandanten der Garniſon, gegen deſſen Quitung zu entrichten, als auch für die Verpflegung der Verbrecher während des Transports zu ſorgen. Sind ꝛc.

No. CXV.

d. d. Brieg den 18ten und Breslau den 19ten Februar 1805.

Ober-Amts-Regierungs-Currende

daß die zu einer Fabrik-Anſtalt gegebene Fonds niemalen zur Erbtheilung kommen, ſondern nur dem Erben zufallen ſollen, welcher die Fabrike übernimmt.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe vom 8. März 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben durch eine den 3ten November 1804 erlaſſene Cabinetsordre den bisher bey dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommenen Grundſatz:

> daß alle zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrik-Anſtalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, ſondern nur allein demjenigen der Erben zufallen ſollen, welcher die Fortſetzung der Fabrik übernimmt,

zu genehmigen und zu beſtätigen geruht.

Es wird Euch daher ſolches, um in vorkommenden Fällen Euch darnach zu achten, hiedurch bekannt gemacht. Sind ꝛc.

No. CXVI.

Digitized by Google

No. CXVI.

d. d. Breslau den 19. Februar 1805.

Circulare

wegen Befreyung der unzünftigen Oder-Schiffer von der Paraphen-Abgabe.

An die Land- und Steuer-Räthe der an der Oder belegenen Creiſe und Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da bereits unterm 18ten Januar c. a. an den hieſigen Magiſtrat verfügt worden, daß den unzünftigen Oder-Schiffern die Befreyung von der Paraphen-Abgabe bewilliget iſt, und Wir dieſe Befreyung auch auf die Oder-Schiffer in den andern Städten, und in den an der Oder belegenen Creiſen auszudehnen befunden haben; ſo machen Wir Euch dieſen Erlaß zu Eurer Nachricht und Achtung hiermit bekannt. Sind ꝛc.

No. CXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 19ten Februar 1805.

Circulare

betreffend die Reſſort-Verhältniſſe zwiſchen Cameral- und Acciſe-Behörden.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe, ingleichen mut. mut. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch Anlaß einiger zwiſchen Magiſtràten und Acciſe-Behörden entſtandenen Irrungen, iſt nunmehr zur Norm feſtgeſezt worden:

daß zwar den Acciſe-Behörden zuſteht, in ſolchen Angelegenheiten, welche blos und allein die Entrichtung bereits feſtſtehender landesherrlicher

Digitized by Google

Acciſe-und Zollgefälle betreffen, nicht aber zugleich in ein anderes Dienſt-Reſſort einſchlagen, die Einwohner eines Orts ohne vorgängige Requiſition der Orts-Obrigkeit vorzuladen, auf welche unmittelbare Vorladung auch einzelne Orts-Einwohner erſcheinen und ſich vernehmen laſſen müſſen;

Dagegen aber müſſen in allen Angelegenheiten, welche vermiſchten Reſſorts ſind, wohin z. B. Brauurbars-Sachen gehören, die offiziellen Verhandlungen nicht nur ſchriftlich, und insbeſondere keine Vorladung der Orts-Einwohner ohne beſtimmte Requiſition des Magiſtrats geſchehen, ſondern es müſſen auch alle mit den Partheyen nöthige perſönliche Verhandlungen gemeinſchaftlich mit der Orts-Obrigkeit gepflogen werden.

Ihr habt Euch daher hiernach zu achten (bey den Steuer-Räthen) und die Magiſträte Eures Departements darnach zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CXVIII.

d. d. Breslau und Glogau den 24ſten Februar 1805.

Circulare

wegen Feſtſtellung eines Soſtri für unbeſoldete Medicinal-Perſonen, wenn ſie in Criminal-Unterſuchungen wider unvermögende Inquiſiten adhibiret werden.

An ſämmtliche Land-Räthe, ingleichen mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe, an den Magiſtrat zu Breslau und ſämmtliche Inquiſitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da feſtzuſetzen befunden worden:

1) daß weder beſoldete noch unbeſoldete Medicinal-Perſonen für ärztliche und chirurgiſche Hülfe bey kranken unvermögenden Inquiſiten einige Remuneration zu fordern berechtigt ſeyn,

2) hin-

2) hingegen unbeſoldete Medicinal-Perſonen, wenn ſie in Ermangelung gerichtlicher Aerzte oder Chirurgen zu Obductionen und ähnlichen gerichtlichen Verhandlungen in Criminal-Fällen unvermögender Inquiſiten adhibirt werden, die Hälfte der Sätze, welche Phyſici und Chirurgi bey vermögenden Inquiſiten liquidiren dürfen, zugebilliget werden ſollen;

ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch mit dem Befehle bekannt machen, dieſe Beſtimmungen den Medicinal-Perſonen und ſämmtlichen Gerichts-Aemtern zur Nachachtung zu publiciren. Sind ꝛc.

No. CXIX.

d. d. Breslau den 28ten Februar 1805.

Reglement

für die Brunnen-Bade- und Molken-Cur-Anſtalt zu Reinerz.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen und Glogauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 10ten April 1805.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen, Unſer allergnädigſter Herr, haben die Verbeſſerungen der Anſtalten bey Geſundbrunnen und Bädern in Dero ſouverainem Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz, zum Wohl Dero getreuen Unterthanen, ſtets einen beſondern Gegenſtand Dero landesväterlichen Fürſorge ſeyn laſſen. Durch die veranſtaltete Unterſuchung ſachkundiger Männer iſt das Publicum von deren eigentlichen Beſtandtheilen nicht nur gründlich unterrichtet, ſondern auch über deren zweckmäßigen Gebrauch vollſtändig und deutlich belehret worden.

Behufs der guten Aufnahme der Cur-Gäſte ſind ſolche Einrichtungen und Verbeſſerungen vorgenommen worden, um ihnen den Aufenthalt ſo bequem und angenehm zu machen, als es die örtlichen Verhältniſſe geſtattet haben.

Digitized by Google

§. 1.

Erweitertes und verbeſſertes Brunnen, und Bade Etabliſſement zu Reinerz.

Bey dem erprobten Nutzen der heilſamen Mineral-Quellen bey der Immediat-Stadt Reinerz, zur Erhebung und Erleichterung vieler körperlicher Leiden und Uebel, haben Seine Königliche Majeſtät von Preußen ſich bewogen befunden, der dabey befindlichen Trink- und Bade-Anſtalt Ihre landesväterliche Protection und Unterſtützung vorzüglich angedeihen zu laſſen, und zu deren Verbeſſerung, Erweiterung und Verſchönerung beträchtliche Zuſchüſſe aus Dero Caſſen zu bewilligen.

§. 2.

Damit combinirte Molken-Cur-Anſtalt.

Um dem noch vermißten Bedürfniſſe einer öffentlichen Molken-Cur-Anſtalt abzuhelfen, iſt ſolche mit gedachter Trink- und Bade-Anſtalt um ſo mehr zu combiniren befunden worden, als die Molken-Viehheerde auf den dortigen hohen Gebirgen vorzüglich gute Gebirgetriften findet, und der vor wenig Jahren entdeckte und gefaßte neue Trinkbrunnen, ſeiner Beſtandtheile und ganz eigenthümlichen lauen Temperatur wegen, nach dem Befunde einſichtsvoller praktiſcher Aerzte, zur Vermiſchung mit den Molken ganz vorzüglich geeignet iſt.

§. 3.

Was bis jetzt zur Erweiterung und Verbeſſerung der Anſtalt geſchehen.

Die beyden Hauptbrunnen, der alte und neue, ſind zum Gebrauch der Trink-Gäſte mit geräumigen Gebäuden von Bindwerk verſehen, die einen gleich angenehmen als bequemen Verſammlungs-Ort gewähren.

Das maſſive Bade-Haus enthält dermalen 20 Wannen und eben ſo viel dabey befindliche Cabinets zum Aus- und Ankleiden. Der Badende kann mittelſt zweyen mit meſſingenen Hähnen verſehenen Röhren, die den Wannen kaltes und warmes Waſſer zuführen, die Temperatur des Bades nach ſeinem Bedürfniß ſelbſt beſtimmen.

Zu Logis für die Gäſte ſind zwey maſſive geräumige Wohnhäuſer, jedes von zwey Etagen erbauet, und in dem einen derſel-

ben

ben für ſämmtliche Oeconomie-Bedürfniſſe geſorgt, auch ein Speiſe-Saal und Billard-Zimmer angebracht worden.

Für die geſellſchaftlichen Zuſammenkünfte, Vergnügungen und den Tanz, iſt ein eigenes Gebäude mit einem großen geräumigen Geſellſchafts-Saal beſtimmt, welcher auch vorzüglich den Molken und Brunnen trinkenden Gäſten bey ungünſtiger Witterung einen Vereinigungs-Ort gewähren ſoll, weshalb zur höchſt nothwendigen Schonung der Bruſtkranken das Tabackrauchen in ſelbigem nicht geſtattet werden kann.

Auf die einſt erforderliche größere Erweiterung der Anſtalt iſt bereits Rückſicht genommen, auch wird zur Bequemlichkeit der in der Anſtalt wohnenden Gäſte, noch auf Erbauung einiger Stall-Gebäude, Wagen-Remiſen, Schuppen u. ſ. w., vorgedacht werden, ſobald die Fonds dazu vorhanden ſind.

Das Etabliſſement ſelbſt iſt mit einer Garten-Anlage umgeben, die in wenig Jahren die Annehmlichkeit des Aufenthaltes erhöhen wird.

Die Verbindung des Etabliſſements mit der Stadt iſt durch einen chausſéemäßig angelegten Fahrweg, und für die Fußgänger durch einen beſonders etablirten Weg, der auf beyden Seiten mit Bäumen bepflanzt iſt, hergeſtellt. Der Fußſteig gewährt zu jeder Zeit trockene bequeme Promenade, die jedoch dem Gebrauch der Reitenden und Fahrenden ſtets verſchloſſen bleibt.

Zur Verpflegung des der Anſtalt gehörigen Molken-Viehes iſt das in einiger Entfernung erbaute Oeconomie-Gebäude mit Stallungen, deſſen Umgebungen dem Vieh die geſündeſten Kräuter darbieten, beſtimmt.

§. 4.

Nothwendigkeit eines Reglements für dieſe Anſtalt.

Da alſo für dieſe Anſtalt ſo viel gethan worden, daß durch eine ordnungsmäßige Adminiſtration und zweckmäßige Aufſicht deren Selbſtſtändigkeit fundirt, ihr verdienter Ruf nicht nur erhalten, ſondern auch die höhere Aufnahme mit Zuverläßigkeit erwartet werden kann; ſo iſt ſelbige gleich den andern Brunnen- und

Bade-Anſtalten mit einem beſondern Reglement verſehen zu laſſen beſchloſſen worden.

Seine Königliche Majeſtät ſetzen, ordnen und befehlen dahero:

§. 5.

Aufſicht durch eine beſondere Brunnen-Commiſſion.

Zur Erhaltung einer guten Ordnung und Entfernung alles willkührlichen eigenmächtigen Verfahrens, eine beſondere Brunnen- und Bade-Commiſſion anzuſtellen.

Der Commissarius loci ſoll bey ſelbiger den Vorſitz haben, der Bade-Medicus erſtes, der erſte Bade-Inſpector zweytes, der Bade-Oeconomie-Inſpector drittes, und der Bade-Apotheker viertes Mitglied derſelben ſeyn.

§. 6.

Vertheilung der Arbeiten unter die Mitglieder.

Dem Krieges- und Steuerrath, als Commiſſario von Seiten der Landes-Behörde, liegt ob, darauf zu ſehen, daß alles Angeordnete vorſchriftsmäßig in Vollziehung gebracht wird, und die Commiſſion bey Ausübung ihrer Pflichten durch nichts beirret noch behindert werden kann.

Das ſpecielle Detail aber, oder die Ausführung des Reglements auf der Stelle, gehört gemeinſchaftlich für den Bade-Medicus und die übrigen Mitglieder der Commiſſion.

Die Bade-Commiſſion muß ſich während der Cur-Zeit wöchentlich wenigſtens einmal verſammeln, und von ihren Verhandlungen dem Commissario loci in der Regel alle Monate, in wichtigen und bedenklichen Fällen aber ſofort Bericht erſtatten.

Iſt der bey den Collegiis medicis zur Bereiſung und Reviſion der ſchleſiſchen Brunnen- und Bade-Anſtalten ernannte Commiſſarius gegenwärtig, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er dieſen Verhandlungen beywohnen kann.

Allgemeine Angelegenheiten der Anſtalt, Vorſchläge zu deren Verbeſſerung und höhere Aufnahme, ſind der vorgeſetzten Landes-Behörde allein durch den Commissarium loci in Vortrag zu bringen, weil derſelbe von allem und jedem ſtets vollſtändigſt informirt ſeyn muß.

Ueber

Digitized by Google

Ueber Gegenſtände, die entweder zur mediciniſchen Polizey gehörig ſind, oder doch darauf Bezug haben, hat der Krieges- und Steuerrath mit dem oben erwähnten Commissario regio ſtets de Concert zu handeln, und in dergleichen Angelegenheiten der Landes-Behörde blos gemeinſchaftliche Reſultate in Vortrag zu bringen.

Bey denen von dem Commissario loci mit der Commiſſion abzuhaltenden Conferenzen iſt das letzte Mitglied als Protocollant zu adhibiren.

§. 7.

Allgemeine Obliegenheiten der Commiſſion.

Die gemeinſchaftlichen und beſondern Pflichten der Commiſſion ſind en detail in der einem jeden Mitgliede ertheilten beſondern Inſtruction enthalten.

Allgemeine Obliegenheit derſelben iſt es, jedem Cur-Gaſt mit zuvorkommender Höflichkeit und Beſcheidenheit zu begegnen, die zur Anſtalt gehörigen Unterbedienten und deren Gehülfen zu einem gleichmäßigen Betragen nachdrücklichſt anzuhalten, auch insbeſondere darauf zu ſehen, daß die zur Anſtalt gehörigen Gebäude und darinn befindlichen Meubles und Utenſilien, ſo wie die äußern Anlagen, ſtets in gutem Stande erhalten und nicht beſchädiget werden, auch überhaupt überall Ordnung und Reinlichkeit herrſche und jedem Uebelſtande auf der Stelle abgeholfen werde.

§. 8.

Pflichten des Bade-Medici.

Der Bade-Medicus iſt verpflichtet, vom Anfange bis Ende der Curzeit am Orte gegenwärtig zu ſeyn. Jeder Cur-Gaſt, und beſonders Patienten, haben ohne Unterſchied des Standes und ſonſtigen Diſtinction auf ſeinen Rath und unverdroſſenen Beyſtand gleichen Anſpruch.

Sobald die Anſtalt in der Art erweitert ſeyn wird, daß auch für die Aufnahme ekelhafter oder mit anſteckenden Uebeln behafteter Kranken geſorgt werden kann; ſo iſt es die Pflicht des Bade-Medicus, ſolche Maaßregeln zu treffen, daß ſelbige den übrigen Cur-

Digitized by Google

Cur-Gäſten auf keine Weiſe läſtig, oder wohl gar deren Geſundheit nachtheilig werden.

§. 9.

Bade-Billets.

Er hat den Zuſtand jedes Kranken, wenn er von ſelbigem hierzu aufgefordert wird, zu unterſuchen, die ihm zuträgliche Cur-Methode zu beſtimmen, auf allen Fall aber jedem Kranken ein Bade-Billet, welches von der Bade-Inſpection zu contraſigniren, zu ertheilen, da ohne ſolches Niemand zum Gebrauch der Trinkmolken- und Bade-Cur zu admittiren.

§. 10.

Gute und billige Medicamente und untadelhafte Molken.

Ferner hat der Bade-Medicus dafür zu ſorgen, daß die Patienten aus der in der Stadt befindlichen Apotheke mit guten untadelhaften Medicamenten nach billigen Preiſen promt bedienet werden, der Apotheker die Molken nach Vorſchrift ſtets aufs Beſte fertiget und den Gäſten unverdorben überliefert.

§. 11.

Pflichten des erſten Bade-Inſpectoris.

Dem erſten Bade-Inſpector liegt die Führung der Correſpondenz ob; er eröffnet alle an die Bade-Commiſſion adreſſirte Briefe, übernimmt die Beſtellungen der Quartiere, ſowohl für die Anſtalt ſelbſt, als in der Stadt, antwortet mit nächſter Poſt, und giebt über Alles die erforderten beſtimmten Nachrichten. Ferner hat er darauf zu attendiren, daß in der Anſtalt den in dem Reglement enthaltenen Polizey-Vorſchriften aufs genaueſte nachgekommen, und allen und jeden Unordnungen bey Zeiten aufs beſte vorgebeugt wird.

Die Erhebung der eingehenden Gelder, deren Verausgabung, ſo wie die Führung und Legung der Bade-Rechnungen, die dem Commissario loci alljährlich Anfangs November zur Abnahme vorzulegen, gehört mit zu den Haupt-Verrichtungen des erſten Bade-Inſpectoris, und wird er dieſerwegen auf ſeine erhaltene beſondere Amts-Inſtruction hierdurch ausdrücklich verwieſen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Pflichten des Bade-Oeconomie-Inspectors.

Der das Oeconomie-Weſen reſpicirende zweyte Bade-Inſpector hat vorzüglich für Erhaltung einer ſteten Ordnung und Reinlichkeit in denen zum Etabliſſement gehörigen Brunnen-Gebäuden, dem Badehauſe, Wohnhäuſern, dem Geſellſchafts-Saal und der Garten-Anlage, ſo wie beſonders auch dafür zu ſorgen, daß die Brunnen-Häuſer nach beendigtem Trinken jedesmal verſchloſſen werden, damit deren Verunreinigung verhindert und für Unkundige die Gefahr des Erſtickens in den ſo mächtigen Gas-Schichten abgewendet wird. Die Bade-Meiſter und Meiſterinnen muß er unter ſteter Aufſicht halten, und demnächſt darauf Acht geben, daß die Bade-Stunden ordentlich gehalten werden, Niemand ohne gelöſten Zettel zum Bade admittiret wird, die Unter-Officianten überhaupt ſtets zur Stelle, ordentlich und attent ſind, und keine Plackereyen vorfallen können.

Ganz vorzüglich hat er dafür zu ſorgen, daß die Gäſte bey der öffentlichen Tafel gut bewirthet und ordentlich bedient, auch zur Zufriedenheit derſelben alles nur mögliche geleiſtet wird.

§. 13.

Obliegenheiten des Bade-Apothekers.

Der Bade-Apotheker muß die Bade-Gäſte mit untadelhafter guter Medizin ſtets prompt und für billige Preiſe bedienen.

Als Mitglied der Brunnen-Commiſſion hat er vorzüglich darauf zu attendiren, daß das der Anſtalt gehörige Molkenvieh nach Vorſchrift verhalten und aufs beſte abgewartet wird. Die Anfertigung der Molken nach erhaltener Inſtruction liegt ihm vorzüglich ob. Solche müſſen ſtets unter ſeiner Aufſicht gefertiget, und deren Vertheilung unter die Cur-Gäſte nach Beſtellung beſorgt werden. Außerdem iſt er verpflichtet, jede andere künſtliche Molken nach Vorſchrift der Aerzte oder des Bade-Arztes zu bereiten, wofür er ſich den höhern Koſten-Betrag von dem Cur-Gaſte einzufordern hat. Er hat darauf zu ſehen, daß die Molken und die Milch der Eſelinnen täglich um halb 6 Uhr des Morgens in dem Etabliſſement anlangen. Bey Füllung des Brunnens und Ver-

 ſchlieſſung

ſchließſung der Flaſchen, ſo ihm allein hiermit übertragen wird, muß er ſich genau nach der deshalb gegebenen Vorſchrift richten, und ſo liegt es ihm vorzüglich ob, darüber zu wachen, daß weder durch tiefes Graben, noch andere Verſuchs-Arbeiten in der Nähe der Anſtalt, den Quellen geſchadet wird. Ueber die zur Molkenfertigung erhaltene Milch und die davon gefertigte Molken, hat er das tägliche Regiſter ordnungsmäßig zu führen und wegen der Erhebung und Berechnung der Gelder nach der ihm ertheilten beſondern Vorſchrift aufs pünktlichſte zu verfahren.

§. 14.

Anmeldung der Gäſte.

Wer ſich der Anſtalt bedienen will, hat ſich an die Bade-Commiſſion zu wenden, und beſtimmt anzuzeigen:

1) Zu welcher Zeit er im Bade ankommen, und wie lange er ſich aufhalten will.
2) Ob er Quartier in der Anſtalt, oder falls ſelbige ſchon durchaus beſetzt ſeyn ſollten, in der Stadt, auch bey wem, zu erhalten wünſcht.
3) Wie viel Zimmer er bedarf.
4) Wie viel Perſonen mitkommen, und wie viele ſich davon des Bades oder Molken, oder beyder zuſammen bedienen wollen.

§. 15.

Wenn die Beſtellung der Quartiere zu machen.

Dergleichen Anmeldungen müſſen in der Regel wenigſtens vier Wochen vor der Ankunft geſchehen, Beſtellungen von einem Jahre aufs andere ſollen zu Vermeidung der Unordnung nicht angenommen werden.

§. 16.

Dem ſich Meldenden iſt mit erſter Poſt zu antworten.

Der erſte Bade-Inſpector, der, wie ſchon erwähnt worden, jedes Beſtellungs-Schreiben mit umgehender Poſt beantworten muß, iſt verbunden, beſtimmt zu melden, ob dem Anverlangen ganz, oder in welcher Art nur genüget werden kann, und wie viel an Wohnungs-Miethe wöchentlich zu bezahlen.

§. 17.

Digitized by Google

§. 17.

Ganz ſchwache Kranke haben das Vorrecht, die beſten und bequemſten Quartiere angewieſen zu verlangen.

Wird bey der Beſtellung des Quartiers zugleich gemeldet, daß der Ankommende ſehr elend ſey und andere Hülfe bedürfe, um nach dem Bade zu kommen: ſo hat die Commiſſion dafür nach Möglichkeit zu ſorgen, daß dergleichen Patienten die nächſten und bequemſten Wohnungen angewieſen werden.

§. 18.

Beſtimmung wegen der Kranken, welche verhindert werden, die Anſtalt an der feſtgeſetzten Zeit zu verlaſſen.

Falls das für einen neuen Cur-Gaſt beſtimmte Quartier bey deſſen Ankunft noch von Kranken beſetzt bleiben müßte, weil dem Befinden des Arztes nach, ſolches noch nicht verlaſſen werden kann; hat die Commiſſion für ein anderes angemeſſenes Unterkommen zu ſorgen, und der Angekommene wird ſich ſolches willig gefallen zu laſſen haben.

§. 19.

Bezahlung der Miethe.

Die taxmäßige Miethe hat Jeder von dem zu ſeiner Ankunft in der Anſtalt beſtimmten Tage an zu bezahlen, ein gleiches findet auch wegen der bey privatis geſchehenen Wohnungs-Beſtellungen Statt.

§. 20.

Wie lange das beſtellte Quartier dem Gaſte vorbehalten bleibt.

Um den nachkommenden Gäſten wegen ihres Unterkommens zu proſpiciren, auch die Anſtalt keinem Verluſte zu exponiren, iſt keinem Gaſte das Logis länger als acht Tage offen zu halten. Nach deren Verlauf ceſſirt aller Anſpruch darauf. Wer ſpäter kommt, hat es ſich, falls das beſtellte Logis bey ſeiner Ankunft bereits beſetzt ſeyn ſollte, gefallen zu laſſen, ein anderes anzunehmen, und die Miethe für die bereits verfloſſenen acht Tage zu bezahlen. Der ganz ausbleibende Gaſt aber hat, wenn ihm das beſtellte Quartier offen gehalten worden iſt, für die ganze Zeit, auf die er gemiethet hat, den Mieth-Zins unweigerlich zu entrichten, und den Geld-Betrag der Commiſſion unerinnert poſtfrey einzuſenden.

§. 21.

Gäſte, welche ſich blos zum Vergnügen ein-

Wegen des vorjetzt noch mangelnden Ueberfluſſes an Wohnungen in den publiquen Bade-Gebäuden können diejenigen, wel-

finden, können in der öffentlichen Anſtalt ſich nicht einmiethen.

che ſich zum bloßen Vergnügen einfinden, um ſo weniger darin ein Logis angewieſen erhalten, da ſelbige der größern Bequemlichkeit wegen vorzugsweiſe für eigentliche Patienten beſtimmt bleiben müſſen.

§. 22.

Folgen der nicht beobachteten Regel.

Wer es unterläßt, an die Commiſſion ſich zu rechter Zeit zu wenden, und auf vorgedachte Art zu correſpondiren, hat es ſich ſelbſt beyzumeſſen, wenn ihm bey ſeiner unerwarteten Dahinkunft kein Logis nach Wunſch angewieſen werden kann, und er ſich mit einem weniger bequemen begnügen muß.

§. 23.

Meldung der Gäſte bey der Ankunft.

Der ankommende Bade-Gaſt, er mag ſein Quartier in der Stadt oder in der Anſtalt beſtellt haben oder verlangen, giebt von ſeiner Ankunft dem erſten Bade-Inſpector Nachricht, um das für ihn beſtimmte Quartier angewieſen zu erhalten, zeigt aber zugleich ſeinen Namen, Charakter und Wohnort an, damit die an die Behörden einzuſendenden Bade-Liſten richtig angefertiget werden können.

§. 24.

Meldung des Angekommenen bey der Polizey.

Jeder Wirth iſt verpflichtet, den angekommenen Bade-Gaſt bey der Polizey-Inſpection, des nehmlichen Tages, nach ſeinem Namen, Stand, Charakter, Provinz und Wohnort, nebſt dem zu ihm gehörigen Perſonale, ſofort zu melden, und der Bade-Oeconomie-Inſpector hat wegen der in den publiquen Gebäuden angekommenen Fremden der Polizey-Inſpection alle 24 Stunden gleichfalls einen richtigen Melde-Zettel zu übergeben.

§. 25.

Welche ſich der Päſſe wegen perſönlich zu legitimiren gehalten ſind.

Cur-Gäſte gemeinen Standes haben bey der Ankunft in dem Polizey-Amte ſich ſogleich perſönlich zu melden, und alldort durch beglaubte Päſſe und Zeugniſſe ihrer Orts-Obrigkeit ſich zu legitimiren.

§. 26.

Digitized by Google

§. 26.

Dem Brunnen-Medico iſt die Ankunft jeden Cur-Gaſtes ſofort anzuzeigen. Die Bade-Inſpection hat daher mittelſt beſondern Billets die Angekommenen nach Stand und Charakter, mit deutlicher Vermerkung des Quartiers, jedesmal ſofort ſchriftlich melden zu laſſen.

Dem Brunnen-Arzt iſt die Ankunft jedes Cur-Gaſtes zu melden.

§. 27.

Zur Vermeidung aller und jeder Irrungen iſt es keinem Gaſte geſtattet, das einmal bezogene Quartier eigenmächtig zu verändern oder umzutauſchen, ohne davon der Bade- und Polizey-Inſpection Anzeige zu machen. Jeder Wirth iſt verbunden, alle dergleichen Logis-Veränderungen dem Polizey-Amte bald anzuzeigen, bey 12 Ggr. Strafe zur Armen-Caſſe, und dieſes muß ſowohl vom Wirth des ab- als zuziehenden Fremden geſchehen.

Eigenmächtige Logis-Veränderungen ſind unerlaubt.

§. 28.

Bey gleicher Strafe hat jeder Wirth den Abgang jedes Brunnen- und Bade-Gaſtes bey der Polizey anzuzeigen.

Der völlige Abgang des Gaſtes muß bei Strafe gemeldet werden.

§. 29.

Jedes öffentliche Bade-Quartier iſt mit den benöthigten Bettſtellen, Tiſchen und Stühlen zu verſehen. Der, welcher außer dieſen zur Wohnung gehörigen Utenſilien ein beſſeres Ameublement, Vorhänge, Spiegel, Sophas, Kommoden, Schreibtiſche, Bette verlangt, hat bey der Beſtellung des Logis ſolches bald mit anzuzeigen, dafür aber auch beſonders zu bezahlen, und ſich mit dem Bade-Oeconomie-Inſpector deshalb abzufinden.

Beſorgung der nothwendigſten Bequemlichkeiten.

§. 30.

In den publiquen Wohnungen wird dem Ankommenden ein Verzeichniß der darin vorhandenen nothwendigen oder verlangten Meubles und Utenſilien zur Unterſchrift vorgelegt, nach welchem beym Abgange alles eben ſo wieder überliefert oder das Verlorne oder Beſchädigte ergänzt und erſetzt wird.

Uebernahme der vorfindlichen Meubles nach einem beſondern Verzeichniſſe.

§. 31.

Wohnungs-Miethe.

Die Wohnungs-Miethe iſt nach der von der Landes-Behörde feſtgeſetzten Taxe zu bezahlen, und muß ſolche über jeder Wohnung deutlich notirt befunden werden.

§. 32.

Wie es mit Vermiethung der Privat-Wohnungen zu halten.

Ohne Meldung und ſchriftlichen Erlaubniß-Schein der Bade-Inſpection, (welcher jedoch unentgeldlich ertheilet werden muß) darf kein Bürger oder Unterthan ein Quartier an einen Bade-Gaſt vermiethen, und findet der Regel nach dieſe Vermiethung erſt dann ſtatt, wenn die publiquen Bade-Quartiere bereits völlig beſetzt ſind, oder der Cur-Gaſt ſchlechterdings in der Anſtalt nicht wohnen mag.

§. 33.

Die Bade-Commiſſion hat dafür zu ſorgen, daß die Gäſte in den Privat-Wohnungen mit der Miethe nicht unbillig behandelt werden.

Ohnerachtet es jedem Wirthe überlaſſen bleibt, ſich wegen der zu zahlenden Wohnungs-Miethe mit den ankommenden Gäſten zu einigen, und eine eigentliche Taxe dabey nicht ſtatt findet, muß dennoch von der Bade-Commiſſion mit Nachdruck darauf gehalten werden, daß keine übertriebene unbillige Forderungen ſtatt finden. Denn obgleich jedem Wirth eine angemeſſene Miethe vergönnt iſt, und dabey die zu leiſtenden kleinen Mühwaltungen mit in Anſchlag gebracht werden können; ſo können jedoch ſolche übertriebene Forderungen der bloßen Willkühr nicht geſtattet werden, und iſt vorkommenden Falls der Magiſtrat verpflichtet, der Brunnen-Commiſſion zur billigen Ermäßigung und Feſtſetzung allen obrigkeitlichen Beyſtand zu leiſten.

§. 34.

Stunden zum Baden.

Die Stunden zum Baden ſind früh von 5 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr. Des Sonntags wird blos von 5 bis 9 Uhr Morgens gebadet, den Nachmittag bleibt das Bade-Haus geſchloſſen.

§. 35.

Wahl der Bade-Stunden.

So lange das Bad nicht mit Gäſten überhäuft iſt, können die Bade-Gäſte die Stunden ſich nach Belieben wählen, außerdem aber

aber müſſen die ſpäter Ankommenden ſich mit den Stunden begnügen, die noch unbeſetzt und frey ſind.

Das Ab- und Zulaufen im Bade-Hauſe während dem Baden muß zum Beſten der Kranken durchaus nicht geſtattet, auch zu Vermeidung der Zugluft die Thüren zugehalten werden. Die Bade-Stunden ſind genau zu halten, jeder Bade-Gaſt muß ſich zu deren Anfang bald einfinden, und eben ſo zu rechter Zeit das Bad wieder verlaſſen, weshalb der Bade-Meiſter gegen den Ablauf jeder Stunde ein Signal geben muß.

§. 36.

Wannen- und Brunnen-Geld.

Von Bade-Meiſtern und Meiſterinn iſt Niemand ins Bad zu admittiren, der von der Bade-Inſpection nicht den benöthigten Zettel gelöſet und abgegeben hat.

Die Regulirung der Bäder- und Molken-Taxe, und was jeder Cur-Gaſt für den Gebrauch der Trinkquelle zu entrichten hat, hängt von der Beſtimmung der Landes-Behörde ab.

Wer zum alleinigen Gebrauch für ſeine Perſon eine ganz neue Wanne verlangt, hat ſolche zu bezahlen, behält ſie ſodann aber zu ſeiner Diſpoſition.

§. 37.

Für das Son-lagement der Armuth ſoll ſo-bald als mög-lich geſorgt werden.

Sobald die dereinſtige Erweiterung der Anſtalt es geſtattet, ſoll geſorgt werden, daß auch die Armuth daran erwünſchten Theil nehmen kann.

Wegen der Domeſtiquen ſoll alsdann in ſo weit ähnliche Fürſorge dahin getroffen werden, um für gemilderte Koſten die Cur gebrauchen zu können.

§. 38.

Armen-Fond oder Caſſe.

Der Erreichung des beabſichtigten Zwecks um ſo früher näher zu kommen, ſoll, wie in allen andern Bädern, auch bey dieſer Anſtalt bald eine beſondere Armen-Caſſe errichtet werden, aus deren Fond arme nothleidende Bade-Gäſte, welche nicht im Stande ſind, während der Cur-Zeit ſich aus eigenen Mitteln zu erhalten,

in

in wie weit es angeht, unterſtützt, wenigſtens die nöthigen Medicamente unentgeldlich verabreicht erhalten ſollen.

§. 39.

Präſentation des Armen-Buches bei den Gäſten.

Jeder Bade-Gaſt wird nach ſeinen Kräften zur Fundirung dieſes milden Inſtituts ſicher gern concurriren, und beym Abgange aus dem Bade in das ihm vom Bade-Inſpector zu überreichende Armen-Buch eigenhändig dasjenige verzeichnen, was ſeine Wohlthätigkeit darzureichen gewilliget war.

§. 40.

Circulation der Armen-Büchſe bei den öffentlichen Gaſtmählern.

Bey den öffentlichen Gaſtmählern, Piqueniks, Bällen und übrigen Veranſtaltungen zu öffentlichen Vergnügungen ꝛc. iſt die Armen-Büchſe von Perſon zu Perſon herumzutragen, weil es ſich vorausſehen läßt, daß der Bade-Gaſt ſolches nicht für eine Störung des öffentlichen Vergnügens halten, ſondern er vielmehr deſſen höhern Genuß bey Erleichterung der Leiden hülfsbedürftiger Armen empfinden wird.

§. 41.

Die Armen-Büchſe befindet ſich unter dem doppelten Beſchluß des Medici und der Bade-Inſpectoren.

Die Armen-Büchſe ſoll unter dem doppelten Beſchluß des Brunnen-Arztes und der Bade-Inſpectoren gehalten werden.

Die Vertheilung und Anweiſung der Armen-Gelder iſt nach der Hülfsbedürftigkeit vorzunehmen. Dies kann nie einſeitig, ſondern nur von der Commiſſion gemeinſchaftlich und unter Approbation des Commissarii loci geſchehen, der für die zweckmäßige Verwendung derſelben vorzüglich verantwortlich bleibt.

§. 42.

Legung der Armen-Rechnung und deren Vorlezung an die beytragenden Gäſte.

Die gehörig juſtificirte Armen-Rechnung bleibt dem Commissario loci Anfangs November alljährlich zur Abnahme einzureichen.

Jedem beitragenden Bade-Gaſte ſteht es frey, ſich die Rechnungen darüber jederzeit zur Durchſicht vorlegen zu laſſen, um ſich von der zweckmäßigen Verwendung der Gelder ſelbſt zu überzeugen.

§. 43.

Digitized by Google

§. 43.

Dagegen wird allen und jeden Bettlern, wes Standes ſie auch ſeyn oder zu ſeyn vorgeben, und unter welchem Charakter, Nahmen oder Masque ſie auch verſteckt ſeyn, oder ſich produciren mögen, auf das nachdrücklichſte alles Anlaufen, oder auch ſogenannte renomirte Betteln und eigenmächtige Collecten-Sammeln, ſowohl auf dem Speiſe-Saale als an den öffentlichen Verſammlungs-Orten unterſaget. Das Betteln iſt völlig unerlaubt.

§. 44.

Jeder Bade-Gaſt wird es billig finden, zur Belohnung der bei der Anſtalt angeſtellten Officianten und Gehülfen für ihre während der Cur-Zeit habenden Bemühungen einen Beitrag zu leiſten, der von der Behörde unter ſelbige verhältnißmäßig vertheilt werden ſoll. Ohne eines jeden Freigebigkeit vorgreifen zu wollen, wird dieſer Beitrag für den Bemittelten auf Sechs Reichsthaler, für den weniger Bemittelten auf drei Reichsthaler beſtimmt, notoriſch Arme hingegen geben nichts. Die Zahlung geſchieht an den Oeconomie-Inſpector, der auch darüber auf der Bade-Rechnung mit quittirt, in eine hiezu beſonders etablirte Caſſe, die unter dem alleinigen Beſchluß des Commissarii loci ſteht, der ſolche nach beendigter Bade-Cur öffnet, den vorgefundenen Beſtand nach den Duplicaten der quittirten Rechnungen der Bade-Gäſte unterſucht, und nach Anweiſung der Landes-Behörde die Vertheilung machen wird. Ob zwar der Bade-Arzt ſeinen Antheil hiervon ebenfalls erhält; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Kranke, die ſich ſeiner zur fortwährenden Cur bedient haben, verbunden bleiben, ihn dafür beſonders zu belohnen. Honorarium der bei der Bade- und Molken-Anſtalt angeſetzten Officianten.

§. 45.

Die Bade-Meiſter und Meiſterinnen ſind in allen Obliegenheiten der Bade-Commiſſion ſubordiniret, haben die Anordnungen des Brunnen-Arztes insbeſondere aufs pünktlichſte zu befolgen, und müſſen durch zuvorkommendes höfliches Betragen bei Pflichten der Bade-Meiſter und Meiſterinnen.

allen Dienſtleiſtungen, die allgemeine Zufriedenheit zu befördern unausgeſetzt bemüht ſeyn.

Jede Vernachläßigung ihrer Pflicht, oder deren gefließentliche Verletzung, iſt nachdrücklichſt zu ahnden, und dem Befinden nach mit der Dienſt-Entlaſſung zu beſtrafen.

§. 46.

Deren ſtete Gegenwart während der Bade-Stunden.

Sie müſſen während der Bade-Stunden unausgeſetzt im Bade gegenwärtig ſeyn, um nicht nur ihres Orts mit auf Ordnung zu halten, ſondern auch den ſchwächlichen Kranken beim Ein- und Ausbaden Beiſtand leiſten zu können.

§. 47.

Im Bade-Hauſe u. den Wannen muß ſtets die größte Reinlichkeit herrſchen.

Die Erhaltung der größten Reinlichkeit im Bade-Hauſe, beſonders die vollkommenſte Sauberkeit der Wannen und dabei befindlichen Cabinets, bleibt eine ihrer Haupt-Obliegenheiten, und muß alles, was Ekel erregen kann, vermieden und ohne Verzug fortgeſchafft werden.

Insbeſondere haben ſie dafür zu ſtehen, daß die Wannen, welche Bade-Gäſte für den eignen Gebrauch ſich anſchaffen, ſtets ſich dazu parat befinden, und von Niemand andern zum Gebrauch benutzt werden.

§. 48.

Die Commiſſion hat für die nöthigen Lebens-Bedürfniſſe zu ſorgen.

Die Bade-Commiſſion muß ſtets bemüht ſeyn, es zu bewürken, daß Lebensmittel aller Art gut und in hinlänglicher Menge für den täglichen Bedarf, ſowohl des Traiteur als derjenigen Gäſte, welche eigene Menage machen, ſtets vorhanden ſind.

§. 49.

Der Magiſtrat hat derſelben deshalb die thätigſte Aſſiſtence zu leiſten.

Der Magiſtrat iſt verbunden, hierunter auf deren Requiſition die prompteſte und thätigſte Aſſiſtence zu leiſten, auch dafür zu ſorgen, daß in der Anſtalt ſelbſt Brodt und Semmel-Waare, ſo wie die gewöhnlichſten Material-Bedürfniſſe zu jeder Zeit öffentlich feil geboten werden.

§. 50.

Im Speiſe-Saal muß

Der Bade-Oeconomie-Inſpector hat zu ſorgen, daß im Speiſe-

Digitized by Google

Speiſe-Saal der Anſtalt Mittags und Abends öffentliche Wirths-Tafel gehalten und mit beſter Ordnung ſervirt wird. Dazu gehört nächſt guten gar gekochten Speiſen, beſonders reines Tiſchzeug, ſauber gehaltene Löffel, Meſſer, Gabeln und Trink-Geſchirre, imgleichen eine ordentliche, geräuſchloſe, prompte Bedienung. Mittags und Abends ſtets öffentliche Wirths-Tafel gehalten werden.

§. 51.

Delicateſſen ſind von einer dergleichen Tafel von Niemand zu erwarten. Eine ſchmackhafte Suppe, gargekochtes Fleiſch, rein ausgeleſenes Gemüſe, einige Abwechſelung in Brühen ꝛc. ſind aber Erforderniſſe, deren Gewährung jeder Bade-Gaſt zu verlangen berechtiget iſt. Vorſchriften wegen der zu liefernden Speiſen.

§. 52.

Die Vorſchriften, wornach der Mittags- und Abend-Tiſch einzurichten, und was dafür zu bezahlen, ſind aus dem von der Landes-Behörde approbirten Contract des Traiteurs und der alljährlich regulirten Taxe zu entnehmen. Der Contract mit dem Traiteur iſt öffentlich auszuhängen.

Die Commiſſion hat alſo zu veranſtalten, daß der beſtehende Contract nebſt der Taxe, ſowohl in des Traiteurs Wohnung als an den frequenteſten Orten, zur erforderlichen Kenntniß der Gäſte ausgehangen wird.

§. 53.

Den Gäſten, welche nicht an der gemeinſchaftlichen Tafel, ſondern auf ihren Zimmern ſpeiſen wollen, iſt das Eſſen eben ſo, wie im Speiſe-Saale, durch ihre Bedienung zur feſtgeſetzten Zeit verabfolgen zu laſſen. Die Gäſte ſind auf Verlangen auch auf ihren Zimmern zu bedienen.

§. 54.

Die Mittags-Tafel muß Punkt 12 Uhr, der Abend-Tiſch aber Schlag 7 Uhr beſorgt ſeyn. Speiſeſtunden.

Der allgemeinen Ordnung wegen kann einzelnen zu gefallen kein anderes Arrangement getroffen werden, es ſey denn, daß in einzelnen Fällen von der geſammten Geſellſchaft eine Aenderung verlangt werden ſollte.

Digitized by Google

§. 55.

Aufſicht des Kochs und Bedienung der Patienten mit beſondern Speiſen.

Auf die genaueſte Befolgung dieſes hat die Commiſſion mit Nachdruck zu halten, auch dafür zu ſorgen, daß jeder Patient, nach der Anordnung des Medici, auf Verlangen mit eigenen Speiſen, jedoch gegen beſondere mit dem Traiteur zu verabredende Bezahlung, gut bedienet werde.

§. 56.

Der Brunnen-Arzt hat die Servirung ungeſunder Speiſen nicht zu geſtatten, u. die Küchen-Geräthe wegen ihrer Unſchädlichkeit ſelbſt, oder durch den Apotheker zum öftern revidiren zu laſſen.

Wegen der Wahl und Zubereitung der Speiſen hat der Traiteur die Anordnungen des Bade-Arztes zu befolgen, welchem es auch obliegt, die Küchen-Geräthſchaften, in Betreff ihrer Unſchädlichkeit, zum öftern ſelbſt nachzuſehen, oder durch den Apotheker revidiren zu laſſen, und insbeſondere auf die beſte Verzinnung des kupfernen Küchen-Geräthes zu halten.

§. 57.

Beſtellte Gaſtmahle.

Wer beſondere Gaſtmahle, Pikeniks, Frühſtücke ꝛc. veranſtalten und dazu des Bade-Traiteurs ſich bedienen will, hat ſich mit ihm der Beſorgung wegen privatim abzufinden.

§. 58.

Im öffentlichen Speiſe-Saale ſind Tafeln zu diverſen Preiſen nicht zu geſtatten.

Dem Traiteur iſt es verboten, an den gewöhnlichen Speiſe-Stunden in dem öffentlichen Speiſe-Saal Tafeln zu verſchiedenen Preiſen ſerviren zu dürfen. Wer von ihm koſtbarern Mittags- und Abend-Tiſch, als der Contract beſaget, verlanget, hat ſich mit ihm darüber zu vergleichen, die allgemeine Ordnung aber darf dadurch nicht geſtört werden.

§. 59.

Wein- und Bierſchank u. Billard bleibt dem Bade-Traiteur erlaubt.

Der Wein- und Bier-Schank, ſo wie der Verkauf aller Sorten gebrannter Waſſer, die Haltung eines Billards, bleibt dem Traiteur fürs Bad erlaubt. Die Bade-Commiſſion hat darauf zu attendiren, daß der Wein zu billigen Preiſen verſchenkt wird, und der Brunnen-Arzt hat beſonders darauf zu ſehen, daß keine verfälſchte, der Geſundheit nachtheilige Weine und ſonſt ſchädliche Getränke von dem Bade-Traiteur oder ſonſt Jemanden debitiret werden.

§. 60.

Digitized by Google

§. 60.

Sollte der Traiteur ſich beikommen laſſen, bei den Getränken oder andern Lebensmitteln eine Verfälſchung vorzunehmen, oder wenn ſolche verdorben und der Geſundheit nachtheilig ſind, etwas davon zu verkaufen, trift ihn im erſtern Falle, außer den in den allgemeinen Geſetzen darauf ſtehenden Strafen, noch eine beſondere Geldſtrafe zur Armen-Caſſe von 5 Rthlr., im Wiederholungsfalle aber ſeine gänzliche Entfernung, und daß der mit ihm abgeſchloſſene Contract dadurch von ſelbſt auf ſeine alleinige Gefahr für aufgehoben geachtet werden ſoll. Strafe bei Verfälſchung der Getränke und Lebensmittel.

§. 61.

Es ſoll zwar jedem Bade-Gaſte frei ſtehen, zur blos eigenen Conſumtion, gegen Entrichtung der Gefälle, fremde ausländiſche Biere ſich kommen zu laſſen. Sonſt aber iſt Niemand, und insbeſondere der Traiteur, nicht befugt, auswärtige Biere zum Verkauf ſich kommen zu laſſen. Es iſt ihm blos erlaubt, Stadt-Bier zu halten, und nach der jedesmaligen Taxe zu verſchenken, weil der ſtädtiſchen Brau-Commune das Bier-Ausſchrots-Recht in die Bäder zuſtehet, und ſolches keinesweges beeinträchtiget werden darf; dagegen muß aber gedachte Commune ſich angelegen ſeyn laſſen, ein ſchmack- und nahrhaftes Bier zu liefern, worauf der Magiſtrat und die Bade-Commiſſion beſonders zu halten hat. Der Verkauf des Bieres.

§. 62.

Der Bade-Traiteur iſt berechtiget, den Debit des Cudover-Brunnens und anderer Mineral-Wäſſer gegen eine billig mäßige Proviſion zu betreiben. Erſtern muß er beſonders zum Gebrauch der Bade-Gäſte ſtets friſch im Vorrath haben, und die Anſchaffung der andern nach Erfordern des Arztes, jederzeit bei Zeiten beſorgen. Verkauf des Cudover-Brunnens und fremder Mineral-Waſſer.

Kein im Beſtande gebliebener Brunnen aus dem vergangenen Jahre darf verkaufet werden, und hat der Bade-Traiteur bei den Beſtellungen ſich vorzuſehen, und deshalb vor Schaden zu hüten.

Digitized by Google

§. 63.

Die mißverſtandene Bade-Freiheit kann nicht ſtatt haben.

Alles, was den allgemeinen Landes-Polizei-Geſetzen und Anordnungen zuwider iſt, was zum Mißvergnügen, Störung der Ruhe, Zufriedenheit und des geſelligen Vergnügens, ſowohl im Allgemeinen, als einzelner Perſonen, gereichen kann, muß ſorgfältig vermieden werden, und hat dahero jeder Bade-Gaſt ſich zu hüten, durch Vorſpiegelung einer angeblichen mißgedeuteten, eingebildeten ſogenannten Bade-Freiheit, ſich Immunitäten zueignen oder anmaaßen zu wollen, die den geſetzlichen Vorſchriften entgegen ſind, oder wodurch der Ruf der Anſtalt im mindeſten gefährdet werden kann.

§. 64.

Folgen eines ungeſitteten Betragens.

Derjenige, welcher ſich ſo weit vergehen oder vergeſſen ſollte, durch Zänkereien, ungeſittete Redensarten, oder wohl gar Thätlichkeiten, das allgemeine Vergnügen und Ruhe zu ſtören, iſt des fernern Gebrauchs der Anſtalt unwürdig zu achten, und der ihm vorgeſetzten Inſtanz ohne Verzug zur Anzeige zu bringen.

§. 65.

Unzuläſſige Abſonderung der Stände.

Jeder, der ſich ſittlich und anſtändig verhält, hat auf den Gebrauch der Anſtalt und der zur allgemeinen Erholung und zum Vergnügen beſtimmten Partieen völlig gleichgeltende Anſprüche. Es ſoll dahero dabei keine Abſonderung nach Claſſen, Stand oder Vermögen, oder anderen äußeren Verhältniſſen ſtatt finden.

Die Wannen ſind darum ohne Unterſchied, je nachdem die Gäſte ankommen, anzuweiſen, und das Verdrängen der Vorangekommenen in keiner Rückſicht zu geſtatten.

§. 66.

Tabakrauchen.

Innerhalb der Brunnen-Gebäude und des Bade-Hauſes iſt das Tabackrauchen ſo wenig erlaubt, als in dem Geſellſchafts-Saale.

§. 67.

Seitengewehr.

Keinem Cur-Gaſt, er ſey vom Militair- oder Civil-Stande, iſt es erlaubt, bei den Bädern Seitengewehr zu tragen.

§. 68.

Digitized by Google

§. 68.

Alles Mitbringen und freie Herumlaufen der Hunde in den Salon ſowohl, als Speiſe-Saal, öffentlichen Spatzierplätzen, auch ſonſtigen Verſammlungs- und Vergnügungs-Orten iſt nicht zu geſtatten, und ſind weder die Schoos-Hündchen der Damen, noch die Wagen-Spitze davon auszunehmen. Das freie Herumlaufen der Hunde iſt verboten.

§. 69.

Für jeden, der die Anſtalt beſucht, wird es dahero zum Polizei-Geſetz, gar keine Hunde von Hauſe mitzubringen. Sie ſind daher nicht mitzubringen.

§. 70.

Die Orts-Einwohner, am allerwenigſten Bade-Officianten, dürfen ihre Hunde frei herumlaufen laſſen, und wird jeder, welcher Hunde halten muß, auf die deshalb ſchon ergangenen Polizei-Verordnungen, und die darinn comminirte geſetzliche Strafe erinnert und verwieſen. Einheimiſche dürfen ebenfalls die Hunde nicht frei herumlaufen laſſen.

§. 71.

Niemand ſoll in den Bädern und der umliegenden Gegend mit Schießgewehr gehen, oder wohl gar zur Beeinträchtigung der Forſten Wild ſchießen, bei der in der Forſt- und Jagd-Ordnung feſtgeſetzten Strafe. Schießgewehr u. Schießen.

Noch weniger kann in den Bädern oder deren Nähe das Schießen mit Windbüchſen nach dem Ziele, oder zu andern Abſichten geduldet werden, bei Confiscation des Gewehres und 10 Rthl. Strafe zur Armen-Caſſe.

§. 72.

Wiewohl die Gäſte nicht beſchränkt werden müſſen, Luſtbarkeiten anzuſtellen und ſich möglichſt zu divertiren; ſo iſt doch zu verhüten, daß dadurch Niemand beläſtiget und in ſeiner Ruhe geſtöret wird. Aller Unfug, wildes Geſchrei, nächtliche Schwärmerei und Lärm dürfen dahero nicht geſtattet werden. Die Anſtellung von allerhand öffentlichen Luſtbarkeiten ſoll jedoch nicht verhindert werden.

§. 73.

Den Wirthshaus-Beſitzern iſt nicht nachzugeben, länger als bis 10, ſpäteſtens 11 Uhr Abends Tanz und Geſellſchaften zu halten, Die Wirthshäuſer müſſen ſpäteſtens um

Digitized by Google

11 Uhr geſchloſſen werden.

ten, bei 3 Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe. Jedesmahl, wenn Muſik gehalten wird, iſt dahero Viſitation abzuhalten, und ſollen hierunter keine Ausflüchte, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, angenommen werden.

§. 74.

Warum Domeſtiquen ebenfalls zu rechter Zeit zu Hauſe ſeyn müſſen.

Domeſtiquen müſſen vor 11 Uhr ſchlechterdings zu Hauſe ſeyn, weil nicht geſtattet werden darf, daß die Hauswirthe die Thüren durch die Nacht offen halten, wodurch liederlichem Geſindel Gelegenheit zum Einſchleichen und Stehlen gegeben, und dergeſtalt ſowohl ihr als ihres Gaſtes Eigenthum Preis gegeben wird, und der Ort in ſchlechten Ruf gebracht werden kann. Eben ſo wenig kann dem nächtlichen Herumſchwärmen des Geſindes nachgeſehen werden, zumal jede Herrſchaft, beſonders an Cur-Orten, ihrer Bedienung des Nachts noch mehr als am Tage benöthiget iſt.

§. 75.

Feuerwerke.

Niemanden ſtehet frei, Schwärmer und Raqueten oder Feuerwerk anzuzünden, weder bei den Brunnen, noch in den Environs des Bades, bei 10 Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe.

Will indeſſen eine ganze Geſellſchaft dergleichen zu ihrem Vergnügen beſorgen laſſen; ſo iſt ſolches der Bade-Commiſſion zuvor zu melden, um einen gefahrloſen ſchicklichen Platz dazu anweiſen zu können.

§. 76.

Der Verkauf von Feuerwerken u dazu gehörigen Sachen iſt in den Bädern ſowohl als in der Stadt nicht nachzugeben.

Der öffentliche Verkauf aller Arten und Sorten von Feuerwerken iſt daher in den Bädern ſowohl als in der Stadt verboten, dergleichen Leute, welche ſolche herumtragen, ſogleich abzuweiſen, und im Wiederbetretungsfalle mit Confiscation der Waaren zu beſtrafen.

§. 77.

Fremde, welche Künſte zeigen, müſſen die magiſtratualiſche Er-

Ohne beſondern magiſtratualiſchen Erlaubniß-Schein dürfen Seiltänzer, äquilibriſche, mechaniſche oder gymnaſtiſche rc. Künſte, ausländiſche Thiere rc. nicht produciret werden, weil dem Stadt-Magiſtrat obliegt, auf Beobachtung der allgemeinen Landes-Polizei-

zei-Verordnungen zu wachen, und es ſeiner Beurtheilung überlaſſen bleiben muß, ob dergleichen Leuten, der Verfaſſung und allgemeinen Sicherheit gemäß, die Producirung ihrer Spiele oder Künſte zu geſtatten oder zu verſagen iſt. laubniß haben.

§. 78.

Störung der Ordnung der Bade-Einrichtungen durch Militair-Perſonen iſt dem Gouvernement zu Glatz anzuzeigen.

Der Brunnen-Commiſſion liegt die Handhabung und Aufrechthaltung der Bade-Einrichtungen gegen Jedermann ob. Diejenigen, welche ſich der eingeführten Ordnung opponiren ſollten, ſind der vorgeſetzten Inſtanz, die vom Militair-Stande aber dem Gouvernement zu Glatz anzuzeigen.

§. 79.

Beleidigung. Selbſtrache.

Glaubt ſich ein Gaſt durch einen Brunnen-Officianten oder Jemand anders beleidiget; ſo hat er ſeine Beſchwerden zur weitern Veranlaſſung, entweder bei der Commiſſion, oder der ſonſt competenten Behörde anzubringen, und den Umſtänden angemeſſene Genugthuung zu erwarten.

Niemand aber darf, bei der der Selbſtrache folgenden geſetzlichen Strafe, ſich beikommen laſſen, ſich ſelbſt Satisfaction verſchaffen, oder an einem Bade-Officjanten, ſelbſt dem Geringſten, irgend eine Thätlichkeit verüben zu wollen, bei noch beſonderer fiscaliſchen Ahndung.

§. 80.

Alle Hazard-Spiele ſind verboten.

Es iſt Pflicht der Bade-Commiſſion, und beſonders des Magiſtrats, alle anweſende Gäſte jedes Standes auf die emanirte Verordnungen und Geſetze gegen die Hazard-Spiele aufmerkſam zu machen, in der Hoffnung, daß ſich jeder warnen laſſen, und nicht in den Fall ſetzen werde, ſie ſelbſt und die Polizei, die zur Handhabung der Geſetze, gegentheils ihr Anſehen zu behaupten, pflichtmäßig verbunden iſt, verantwortlich zu machen.

§. 81.

Schnelles Reiten u. Fahren kann nicht geſtattet werden.

Einem jeden, er ſey wer er wolle, iſt das ſchnelle Fahren und Reiten auf den Straßen in der Stadt, auf den Fuß- und Fahrwegen nach dem Bade, und beim Etabliſſement ſelbſt, ein für alle-

mal, und wenn dadurch auch kein Schade geſchiehet, bei einer Geldſtrafe von 3 Rthlr. zur Armen-Caſſe unterſagt.

Sollte aber ſogar Schaden und Unglück daraus entſtehen, ſo ſoll der Uebertreter nicht allein zur Erſetzung des Schadens, ſondern auch noch, bei Meldung an die höhere Behörde, zu einer verhältnißmäßigen Geld- oder Leibes-Strafe nach Befinden verurtheilt werden.

§. 82.

Alles Fahren und Reiten in der groſſen Allee u. der Garten-Anlage iſt verboten.

In der aus der Stadt nach dem Bade angelegten groſſen Allee, ſo wie in der Garten-Anlage des Bades, iſt alles Reiten und Fahren bei 3 Rthlr. Strafe zur Armen-Caſſe verboten.

§. 83.

Auf Feuer u. Licht muß ſtets geachtet werden.

Von Seiten des Polizei-Amtes und der Commiſſion iſt den Hausbeſitzern oft in ernſtliche Erinnerung zu bringen, daß Niemanden geſtattet ſey, weder in ſeinem noch ſeiner Nachbarn Häuſern, auf den Ober-Böden, Kammern, Stallungen, noch heimlichen Gemächern Tabak zu rauchen, noch bei Nachtzeit mit brennenden Lichtern an vorbenannte Orte zu gehen, ſondern daß ſolches mit Laternen von Blech, die mit ganzen Glasſcheiben verſehen, nur geſchehen darf.

§. 84.

Strafe der Verwahrloſung.

Wer überführt wird, aus unzeitiger Nachſicht, Gefälligkeit oder Gewinn, wider dieſes Verbot handeln zu laſſen, oder ſelbſt gehandelt zu haben, ſoll im erſten Contraventions-Falle mit 2 Rthlr., im zweiten Falle mit 5 Rthlr. beſtrafet werden, wovon die eine Hälfte der Armen-Caſſe, die andere Hälfte aber dem Denuncianten unter Verſchweigung ſeines Nahmens zugebilligt wird.

§. 85.

Aufführung der Domeſtiquen.

Jeder Bade-Gaſt hat, wie es ſich von ſelbſt verſteht, für die Aufführung ſeiner Domeſtiquen zu haften, ihnen allen Unfug zu verbieten, wenn von Brunnen-Officianten Klage eingehet, ſie ſogleich zu beſtrafen und Satisfaction zu gewähren, jeden Schaden aber unter Vorbehalt des eigenen Regreſſes unverweigerlich

zu

Digitized by Google

zu erſetzen. Insbeſondere aber ſind Domeſtiquen für dem verbotwidrigen Tabakrauchen, beſonders auf den Böden, in und bei Stallungen, nachdrücklichſt zu warnen, und im Betretungsfalle ſchärfſtens zu beſtrafen. Dem Bade-Oeconomie-Inſpector liegt deshalb ganz vorzüglich ob, durch die Unterbedienten ſorgſamſt darauf attendiren zu laſſen, und ſelbſt zum öftern unvermuthete Reviſiones in den Bade-Häuſern, beſonders auf den obern Böden und beideren Lagerſtätten vorzunehmen.

§. 86.

Führung einer Bade-Liſte.

Damit ein jeder von den Gäſten wiſſen könne, wer von ihnen abgegangen oder in der Anſtalt angekommen, ſoll der Oeconomie-Inſpector täglich eine genaue Liſte aller angekommenen und abgegangenen Cur-Gäſte fortführen, und an einem ſchicklichen Orte des Salons aushängen. Aus der Liſte muß der Nahme, Stand und Charakter des Gaſtes, der Tag ſeiner Ankunft und ſeines Abganges, und wo er logirt, beſtimmt und deutlich entnommen werden können.

§. 87.

Berichtigung der Bade-Caſſe bei der Abreiſe.

Bei der Abreiſe bezahlt jeder Cur-Gaſt die taxmäßige Miethe, Brunnen- und Molken-Koſten, ſo wie das feſtgeſetzte Douceur für die Bade-Officianten und Gehülfen, gegen eine von beiden Bade-Inſpectoren unterſchriebene Quittung. Das zugleich mitvorzulegende Duplicat derſelben, welches zum Rechnungs-Belage erforderlich, hat der Cur-Gaſt zu unterſchreiben.

§. 88.

Douceur für den Bade-Diener, wenn er die Ankunft oder Abreiſe melden müſſen.

Wer ſich des Bade-Dieners zu Meldung ſeiner Ankunft oder Abreiſe bedienen will, hat ſich mit demſelben dafür abzufinden, oder ſolches gegentheils durch ſeine eigene Domeſtiquen beſorgen zu laſſen.

§. 89.

Abdruck des Reglements und Anſchaffung deſſelben durch die Bade-Gäſte.

Damit Niemand von den Cur-Gäſten um ſo weniger mit der Unbekanntſchaft dieſes Reglements ſich entſchuldigen kann, ſoll jedem neu ankommenden Gaſte bald bei der Anweiſung ſeines Quartiers ein geheftetes gedrucktes Exemplar deſſelben eingehändiget wer-

den, wofür 3 Sgr. zu bezahlen ſind, und iſt von der Commiſſion dahero darauf zu halten, daß [illegible] ein hinlänglicher Vorrath der gedruckten Exemplarien vorhanden iſt.

Seine Königliche Majeſtät von Preußen ꝛc. befehlen ſchlüßlich, daß dem Inhalt dieſes Reglements von Jedermann, wes Standes, Würden und Charakter im Militair- oder Civil-Stande er ſeyn möge, in allen Punkten auf das genaueſte nachgelebt werden ſoll, und erwarten dahero von Dero Schleſiſchem Etats-Miniſterio und der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer, daß auf deſſen Befolgung nachdrücklichſt gehalten, und das Weitere darnach jederzeit beſorget werden wird.

Zu Urkund deſſen haben Wir gegenwärtiges Reglement auf Unſern Allerhöchſten Special-Befehl vollziehen und mit dem Königlichen Inſiegel bedrucken laſſen.

Signatum Breslau, den 28. Februar 1805.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

Graf v. Hoym.

No. CXX.

d. d. Breslau und Glogau den 7ten März 1805.

Circulare

betreffend die Errichtung der Waagen bei den Dorf-Mühlen.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da von Seiten der Dorfbewohner noch immer darüber geklagt wird, daß bei dem einen Müller weniger Mehl von gleicher Getreideart und Menge geliefert wird, als bei dem andern, und eine Bevortheilung der Mahlgäſte von Seiten der Müller hierunter verſiren muß; ſo glauben Wir dieſen

Klagen

Digitized by Google

Klagen am beſten dadurch abhelfen zu können, daß, ſo wie in den Städten, auch auf dem Lande, wo Mühlen ſind, Waagen errichtet werden, worauf das zur Mühle gebrachte Getreide und das zurückgegebene Mehl nebſt Kleien gewogen werden muß, und ſo ein jeder Mahlgaſt auf der Stelle beſtimmt wiſſen kann, was ihm gebührt.

Um zu dieſem Zweck zu gelangen, habt Ihr daher zu unterſuchen, wo und in welcher Art in Eurem Kreiſe dergleichen Waagen auf die wohlfeilſte Art, ob von den Dominiis oder von den Gemeinen oder Müllern errichtet werden können und müſſen, und wie die Anſchaffungs-Koſten, ſo wie die Unterhaltungskoſten durch ein billiges Waagegeld wieder zu erhalten ſeyn durften; auch wer zum Waagemeiſter und Rechnungsführer anzuſtellen iſt, und über alles dieſes binnen hier und längſtens 8 Wochen gutachtlich zu berichten. Sind ꝛc.

No. CXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 9. März 1805.

Circulare

die von 24 Stunden auf 12 Stunden herabgeſetzte Wartezeit der Anſpänner betreffend.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die Bemerkung, daß die in dem Vorſpann-Reglement d. d. 29ten December 1742. und deſſen §. 20. enthaltene Feſtſetzung, wornach die Vorſpannpflichtigen verbunden ſind, 24 Stunden lang auf dem Relais die Reiſenden zu erwarten, ſehr läſtig für erſtere iſt, hat Uns veranlaßt, auf Mittel vorzudenken, durch deren Anwendung den Vorſpannpflichtigen ſo viel Erleichterung als möglich hierunter angedeihen möge.

Bei den Reiſen Unſrer Suite, Unſrer Generals und Staatsminiſter, wie nicht weniger bey dem Marſch-Vorſann, kann keine Abkürzung der Reglements-

glementsmäßig beſtimmten Wartezeit in Anwendung kommen, und muß es hierinn bey der Feſtſtellung des Eingangs erwähnten Reglements belaſſen werden.

Alle und jede übrige Reiſende aber anlangend, ſo verordnen Wir hiermit, daß a dato publicat. dieſer Unſerer Verfügung an, die Vorſpänner die Reiſenden nur 12 Stunden auf dem Relais zu erwarten ſchuldig ſeyn ſollen, und nach Ablauf dieſer Zeit, wenn die Reiſenden nicht eingetroffen, mit dem bereits angeordneten Obrigkeitlichen Atteſt,

„daß ſie 12 Stunden vergeblich auf dem Relais gewartet"

nach Hauſe zurückkehren können, wofür ſie, ſo wie bisher in dergleichen Fällen geſchehen, auch ferner die halbe ordonanzmäßige Vergütigung zu erwarten haben. Wir laſſen Euch daher hierdurch anbefehlen, ſämmtliche Gerichts-Scholzen im Creiſe Eurer Inſpection, zur weitern Bekanntmachung an die Vorſpannpflichtigen, desgleichen die Vorſpann-Beſteller, und das Euch untergeordnete Creis-Steuer-Amt hiernach auf das genaueſte zu inſtruiten. Sind ꝛc.

No. CXXII.

d. d. Breslau den 15ten März 1805.

Circulare

betreffend die zur Habhaftwerdung der dem Todtſchlagen entronneren tollen Hunde zu treffenden policeylichen Maasregeln.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da wir von Ober-Landes-Polizey wegen feſtzuſetzen befunden: daß, ſobald ein toller Hund dem Todtſchlagen entronnen, die Communität oder die Gemeinde, worinnen ſolches geſchehen, oder wo derſelbe

ſonſt

Digitized by Google

ſonſt zuerſt bemerkt wird, ſich hierbey nicht beruhigen ſoll; ſondern zur Abwendung der Gefahr dem Hunde zu Pferde oder zu Fuße nachſetzen und die benachbarten Dorfſchaften davon avertiren laſſen ſoll;
So laſſen Wir Euch ſolches zur weitern Bekanntmachung in Eurem Kreiſe (Departement) hierdurch zu wiſſen fügen, und wollen Wir bey dieſer Gelegenheit zugleich die bekannten Struviſche Tafeln, welche die Kennzeichen der Tollheit und das Verhalten, wenn Jemand von einem tollen Hunde gebiſſen worden, näher lehret, hiermit empfehlen, womit jedes Dorf (Stadt) zu verſehen ſeyn wird, da der zu Anſchaffung derſelben erforderliche Koſten-Aufwand nur geringfügig iſt. Sind ꝛc.

No. CXXIII.

d. d. Breslau und Glogau den 18ten März 1805.

Circulare

das Einfuhr-Verbot des fremden Beuteltuchs betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben zwar bereits durch das Circulare vom 21ten Juny 1797 die Feſtſetzungen des Zoll-Tarifs von 1788, nach welchen kein ausländiſches Beuteltuch eingelaſſen werden ſoll, in Erinnerung gebracht, und den Einlaß des ausländiſchen Beuteltuchs aufs ſchärfſte unterſagt. Da ſich jedoch der hieſige Zeug-Fabricant Erasmus Müller beſchweret hat, daß, ohnerachtet der wiederholten Verbothe der Einfuhr und des Handels mit fremdem Beuteltuche, dennoch mit ſolchem zu ſeinem Nachtheil ein Schleichhandel getrieben werden ſoll; ſo werdet Ihr hierdurch angewieſen, ſämmtlichen (Magiſträten Eures Departements) Scholzen und Dorfgerichten des Kreiſes Eurer Inſpection, ſtrenge Wachſamkeit auf die aus fremden Ländern, beſonders aus Sachſen und Ungarn einwandernden Müllerburſchen anzubefehlen, denſelben zur

Digitized by Google

zur Pflicht zu machen, alle diejenigen welche fremdes Beuteltuch zum Handel bey ſich finden laſſen, anzuhalten und in das nächſte Acciſe-Amt abzuliefern; ingleichen den Müllern wiederholt und bei nahmhafter Strafe zu verbiethen, fremdes Beuteltuch von Herumträgern und Reiſenden zu kaufen. Sind ꝛc.

No. CXXIV.

d. d. Breslau und Glogau den 9ten April 1805.

Circulare

die bei dem Transport gefährlicher Verbrecher durch das Militare feſtgeſetzten Transport- und Verpflegungs-Sätze betreffend.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe, ingl. an den Magiſtrat zu Breslau und an die Inquisitores publicos.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir machen Euch in Verfolg der Circular-Verordnung d. d. Glogau den 12ten und Breslau den 21ten Februar c., wegen Transportirung gefährlicher Verbrecher durch das Militair, hierdurch bekannt, daß in Anſehung der diesfälligen Transport und Verpflegungs-Koſten folgendes beſtimmt und feſtgeſetzt werden:

1. ſoll, da dieſe Transports eine neue Laſt für das Militair ſind, und immediate unterm 3ten December a. pr. verordnet werden, daß die Koſten ſolcher Transporte in allen Fällen wo ſolche bisher den Civil-Behörden obgelegen haben, von dieſen getragen werden müſſen, den Unterofficiers und Gemeinen auf den Hin- und Rückmarſch eine Zulage von 4 Ggr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bei ſtarken Transporten ein Officier commandirt werden muß, dieſem 1 Rthl. für den Tag baar bezahlt, und ein Reitpferd zu ſeinem Fortkommen unentgeldlich geſtellt werden;

2. müſſen

Digitized by Google

2. müſſen zu Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren in der Regel die Civil-Gefängniſſe benutzt, und die Verbrecher bei ihrer Ankunft in dem Nachtquartier den Civil-Behörden übergeben, auch von dieſen an ſolchen Orten, wo keine Garniſon iſt, die Bewachung allein, in den Garniſons-Städten aber mit Concurrenz des Militairs veranſtaltet und endlich

3. wenn den Transporten der Verbrecher ein Civil-Begleiter mitgegeben wird, dieſem die Verpflegung derſelben und die Bezahlung der Transport-Koſten lediglich überlaſſen; in Fällen aber, wo kein Civil-Begleiter mitgehet, ſämmtliche Verpflegungs-Koſten der Verbrecher, und auch die Transport-Koſten für die ganze Tour dem erſten Commando, welches ſie übernimmt, vorſchußweiſe eingehändiget, über die Verwendung dieſer Gelder ein förmlicher Transport-Zettel angelegt, und dieſer nebſt dem etwa verbleibenden Beſtande, ſobald der Transport ſeinen Beſtimmungsort erreicht, von dort aus, der abſendenden Behörde übermacht werden.

Hierbei verſteht ſich von ſelbſt, daß die Koſten des Militair-Transports von den Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müſſen, welche zum Transport verpflichtet ſind, und ſolchen bisher haben beſorgen laſſen müſſen, und daß, wenn die Abſendung von den Inquiſitoriaten nach den Straf-Anſtalten geſchiehet, der Transport auf Koſten desjenigen verrichtet werde, der zu Tragung der Unterſuchungs-Koſten verbunden iſt.

Uebrigens müſſen dem Militair in jedem Fall die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieſes ſich in Anſehung der zum Transport zu commandirenden Subjecte hiernach richten könne.

Nach allem dieſem habt Ihr Euch nicht nur ſelbſt genau zu achten, ſondern auch ſolches in dem Creiſe Eurer Inſpection (den Magiſträten in den Städten Eures Departements) gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt auch mittelſt Ober-Amts-Regierungs-Currende d. d. Brieg den 8ten April 1805 an ſämmtliche Domainen- und Juſtiz-Aemter und Patrimonial-Gerichte erlaſſen worden.

Digitized by Google

No. CXXV.

d. d. Breslau den 9ten April 1805.

Circulare

wegen des Transports der hier aufgegriffenen, nach der Mark Brandenburg gehörigen Vagabonden.

An ſämmtliche Inquisitores publicos Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da die hier zu Lande aufgegriffenen, angeblich aus der Mark gebürtigen Vagabonds, nicht, wie zeithero üblich geweſen, mittelſt ſogenannten Schubes an ihr Forum in der Mark ohne vorhergegangene Correſpondence mit derjenigen Gerichts-Obrigkeit daſelbſt, welche den Vagabonden wieder anzunehmen ſchuldig, brevi manu fernerhin dahin abgeliefert werden ſollen: ſo laſſen Wir Euch hierdurch anbefehlen, in jedem ſolchen Falle an Unſere Kriegs- und Domainen Cammer von der Nothwendigkeit, einen dergleichen Vagabonden in ſeine Heimath nach der Mark zurückzuſchicken, Bericht zu erſtatten, und ſodann mit der Abſendung derſelben ſo lange Anſtand zu nehmen, bis Ihr über die Art und Weiſe, wie dieſer Transport zu bewerkſtelligen, von Seiten Unſerer ꝛc. Cammer nähere Inſtruction werdet erhalten haben. Sind ꝛc.

No. CXXVI.

Digitized by Google

No. CXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 22ten April 1805.

Circulare

betreffend die Paraphen-Abgabe der Juden, die Häuſer beſitzen.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da auf den Grund des neuen Stempel-Edicts §. 30. die Hausbeſitzenden Juden ſeither nicht nur mit 5 Rthlr., ſondern auch außerdem noch, nach Verhältniß der Größe ihres Handels, beſonders zur Paraphen-Abgabe gezogen worden ſind, der vorgedachte §. 30. des neuen Stempel-Edicts jedoch weiter nichts beſagt, als daß die General-privilegirten 10 Rthl., die übrigen Handeltreibende oder Häuſerbeſitzende Gemeinglieder aber 5 Rthl. entrichten ſollen: ſo laſſen Wir Euch hierdurch bekannt machen, daß vom Etats-Jahre 180⅚ an, dieſe doppelte Paraphen-Abgabe wegfallen, und dagegen von den General-privilegirten 10 Rthlr., von den übrigen Handlungtreibenden oder Häuſerbeſitzenden Juden nur 5 Rthlr. eingezogen werden ſoll. Sind ꝛc.

No. CXXVII.

d. d. Breslau den 29ten April 1805.

Circulare

die Entſcheidung bey vorfallenden Getreide-Contraventionen betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Um die Entſcheidung der vorfallenden Getreide-Contraventionen mehr

zu beſchleunigen, wird hiermit feſtgeſetzt, daß die Krieges- und Steuer-Räthe, und mithin Ihr in Eurem Departement, alle durch die Magiſtrate unterſuchte Getraide-Contraventionen, ſie betreffen Ausfuhr, Aufkaufferei, Probehandel, Brandtweinbrennen aus Roggen, verbotwidriges Mahlen auf Grenz-Mühlen, und welcher Art ſie ſind, ohne Rückſicht der Größe des objecti contraventionis in 1ter Inſtanz, salvo recursu an Unſere ꝛc. Cammer zu entſcheiden haben.

Dieſer frei ſtehende Recurs muß jedem Contravenienten bei Publication des Steuerräthlichen Erkenntniſſes 1ter Inſtanz bekannt gemacht werden.

Iſt jedoch das Steuerräthliche Erkenntniß auf Confiscation des Getraides ausgefallen, ſo muß auch, ſelbſt wenn der Recurs ergriffen wird, das Getraide vorläufig den Meiſtbiethenden verkauft und das gelöſete Geld ad depositum des Magiſtrats genommen werden.

Zur nähern Beſtimmung des Denuncianten-Antheils in den Fällen, wo das ganze Confiſcat dem Denuncianten verheißen iſt, als welches bey aller würklichen Ausfuhr und dringendem Verdacht derſelben feſtſtehet, wird jedoch feſtgeſetzt:

daß, wofern der Denunciat conſtirt und im Stande iſt, außer der Strafe des confiſcirten Getraides auch noch Unterſuchungs-Koſten und ſonſtige Auslagen zu bezahlen, jeder Denunciat anzuhalten iſt, außer den baaren Auslagen welche ſeine Contravention veranlaßt hat, und den feſtſtehenden Stempel-Gebühren, auch noch $\frac{1}{12}$ des Betrags der Loſung aus dem Confiſcat, mithin 2 Ggr. pr. Rthlr. der Loſung aus dem Confiſcat für den Magiſtrat als Judicium inquirens, und $\frac{1}{16}$ mithin 1 Ggr. 6 pf. von jedem Rthlr. der Loſung aus dem Confiſcat als den dem Commissario loci zukommenden Straf-Antheil zu bezahlen, denn auf Koſten der bei dergleichen Unterſuchungen mühſam beſchäftigten Magiſtrate und Steuer-Rath hat das Denuncianten-Antheil bey dergleichen Contraventionen nicht vergrößert werden ſollen. Vielmehr fallen außer der eigentlichen Strafe die Unterſuchungs- und Erkenntniß-Koſten immer den ſtraffällig befundenen Inculpaten zur Laſt und jeder Denunciat iſt zur Bezahlung dieſer Koſten verpflichtet.

Entſpringt

Digitized by Google

Entſpringt jedoch der Contravenient, oder iſt er ſonſt nicht auszumitteln, oder außer Stande dieſe Koſten zu bezahlen, ſo muß vorerwähntes Antheil des Magiſtrats und des Commissarii loci, ſo wie alle baaren Auslagen von dem Quanto der Loſung erſt abgezogen werden, und den Ueberreſt erhält der Denunciant.

Hiernächſt wird feſtgeſetzt, daß bei allen Arten von Getraide-Contraventionen, außer denen der Ausfuhr, das zeither ſo verſchieden beſtimmt geweſene Denuncianten-Antheil, welches bald die Hälfte, bald $\frac{1}{3}$ bald $\frac{1}{4}$ beträgt, nunmehro durchgängig, (die gegen die Geſetze begangene Getraide-Contravention beſtehe in Aufkaufferei, oder Probehandel, oder Mahlen ohne Mahl-Atteſt auf Grenzmühlen, oder worinn ſie wolle) auf die Hälfte der von dem Contravenienten zu erlegenden geſetzlichen Strafe hiedurch beſtimmt wird.

Uebrigens muß jeder Magiſtrat jede bey ihm angezeigte Getraide-Contravention ſofort, innerhalb 24 Stunden nach geſchehener Denunciation, unterſuchen, und ſogleich als die Unterſuchung geendiget iſt, noch an demſelben Tage wo das letzte Acten-Stück eingegangen iſt, und acta geſchloſſen worden, an den Commissarium loci acta mittelſt Berichts zur Entſcheidung einſenden, und jeder von dem Magiſtrat zur Entſcheidung einberichtete Fall muß längſtens binnen 3 Tagen a die insinuationis von dem Steuerrath in 1ter Inſtanz entſchieden werden. Hiernach habt Ihr Euch alſo zu achten. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. CXXVIII.

d. d. Breslau den 30ten April 1805.

Circulare

wegen Inſtandſetzung der ſtädtiſchen Gefängniſſe.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe des Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet hiermit Aufgabe, ſobald es ſich thun läßt, unter Zuziehung des ſtädtiſchen Bau-Inspectoris, ſämmtliche Städte Eures Departements zu bereiſen und zu unterſuchen:

1. ob in jeder derſelben ein ſogenanntes Civil-Gefängniß ſich befindet, worinnen die transportirten Verbrecher, inſofern ſie auf ihrer Tour eine Nacht am Orte zubringen müſſen, ſicher verwahrt werden können?
2. ob in den Städten, zum allerwenigſten aber in den Creis-Städten, ein ganz ſicheres Gefängniß von der Art vorhanden iſt, daß darinn doch einige Criminal-Verbrecher, einige Zeit hindurch abgeſondert von einander, ſicher und feſt verwahrt werden können.
3) Wieviel da, wo weder die ad 1. benannten Civil-Arreſte, noch auch Vorzugsweiſe, jedoch nur in den Creisſtädten die ad 2. gedachten Criminal-Gefängniſſe vorhanden ſind, die Koſten zur ſofortigen Inſtandſetzung derſelben betragen werden.

Da in Bezug auf die im Betreff des Transports grober Verbrecher durch das Militair neuerdings ergangenen Verordnungen, ſo Euch ſchon communiciret worden, die Exiſtenz eines Civil-Gefängniſſes, in welchem auf dem Transport begriffene Verbrecher, wenigſtens eine Nacht über, verwahrt werden können, in jeder Stadt erforderlich, ſodann aber in Hinſicht der vorſeienden Verbeſſerung der Criminal-Gerichts-Verfaſſung unumgänglich nothwendig iſt, daß wenigſtens in den Creisſtädten, ein zur ſichern Aufbewahrung einiger Criminal-Verbrecher auf einige Zeit qualificirtes feſtes Gefängniß vorhanden ſey; ſo iſt die ſchleunige Inſtandſetzung der ad. 1. gedachten Civil-Arreſte in allen Städten und die Inſtandſetzung der ad. 2. erwähnten Criminal-

Gefäng-

Digitized by Google

Gefängniſſe in den Creisſtädten, in ſo fern dergleichen nicht ſchon würklich vorhanden, unumgänglich nöthig, und werden die hierzu erforderlichen Koſten um ſo mehr von den Cämmereien müſſen beſtritten werden, als es ſchon längſt zu den polizeilichen Bedürfniſſen gehört, daß in allen Städten doch wenigſtens ein Bürger-Arreſt und in den Creis-Städten ein ſicheres Gefängniß, worinn auch würkliche Criminal-Verbrecher einige Zeit feſt aufbewahrt werden können, vorhanden ſey.

Und da höchſter Verordnung zufolge die Inſtandſetzung gedachter Arreſt- und Gefängniß-Oerter, wenigſtens der Gefängniſſe in den Creis-Städten, bis Ende Auguſt c. vollendet ſeyn muß, ſo liegt Euch ob, über die oben ad 1. und 2. aufgeſtellten Fragen, den Zuſtand der Gefängniſſe betreffend, und Einreichung der von dem Bau-Inſpectore anzufertigenden Anſchläge der zur Inſtandſetzung ſothanen Gefängniſſe in den Städten, wo deren nicht vorhanden ſeyn ſollten, erforderlichen Koſten, allerſpäteſtens binnen 6 Wochen ohnfehlbar anhero zu berichten.

Uebrigens wird Euch auch zur Pflicht gemacht zu unterſuchen, ob überall die zur Aufbewahrung und zum Transport der Verbrecher erforderlichen Schließgeräthſchaften, welche bey dergleichen Transporten von Garniſon zu Garniſon mitgegeben und wieder zurückgebracht werden müſſen, vorhanden ſind, oder nicht; letztern Falles auch die Veranſtaltung zu treffen, daß dieſe Geräthſchaften, da, wo ſie fehlen, auf Koſten der Cämmerei unverzüglich angeſchafft werden, und hierüber unter einem mit anhero zu berichten. Sind ꝛc.

No. CXXIX.

Digitized by Google

No. CXXIX.

d. d. Breslau und Glogau den 3ten May 1805.

Circulare

wegen Befreiung der jüdiſchen Brodtherren auf das erſte Jahr von Erlegung der Schutz-Gefälle, für die bei ihnen untergebrachte, aus der Corrections-Anſtalt zu Schweidnitz entlaſſene vagabonde Juden.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer- auch Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da für die Zukunft feſtgeſetzt worden, daß die jüdiſchen Brodtherrn, bei denen die nach ihrer im Schweidnitzer Corrections-Hauſe ausgeſtandenen Strafzeit entlaſſene vagabonden Juden untergebracht worden, von Erlegung der Schutz-Gefälle für dergleichen aus dieſer Corrections-Anſtalt entlaſſene Juden, auf das erſte Jahr befreiet, mithin für dergleichen Famulos binnen ſolcher Zeit dieſe Abgaben erlaſſen ſeyn ſollen; ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Bedeutung (der Juden-Aemter in den Städten Eures Departements, bei vorkommenden Fällen ſich hiernach zu achten) an die Landräthe (der in Eurem Creiſe ſich aufhaltenden jüdiſchen Brodtherrn) hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXXX.

d. d. Breslau den 4ten May 1805.

Miniſterial-Reſcript

wegen der Beyträge zu den Kirchen- Pfarr- und Schulbauten.

An beyden Schleſiſche Krieges- und Domainen-Cammern.

Einem hochlöblichen Collegio communicire ich in der abſchriftlichen Beilage, die auf den Grund einer Königl. Allerhöchſten Cabinetsordre von dem Königl. General-

General-Directorio erlaſsne Circular-Verordnung, wegen Beſtimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirch-Pfarr- und Schul-Bauten, zu deſſen Nachricht und Direction in vorkommenden Fällen.

Graf von Hoym.

Circulare.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir Allerhöchſt ſelbſt haben mittelſt Cabinets-Ordre vom 18ten Februar c. feſtzuſetzen geruhet, daſs künftig die Kirchen-Pfarr- und Schulbauten, wenn über die Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen Zweifel oder gar Streitigkeiten entſtehen ſollten, hierdurch nicht aufgehalten, ſondern vom Ober-Conſiſtorium, wenn Streit darüber entſtehet, ein proviſoriſcher Vertheilungs-Plan beſtimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die damit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden ſoll. Hiernach habt Ihr Euch nun zu achten und vorkommendenfalls zu verfahren, ſo wie Euch auch zur Nachricht gereicht, daſs von Seiten Unſers geiſtlichen Departements dieſerhalb gleichfalls das Nöthige verfügt worden iſt. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 16ten April 1805.

Auf Special-Befehl.

v. Voſs. v. Schrötter. v. Reden. v. Angern. v. Diethert. v. Stein.

An
ſämmtliche vom General-Directorio
reſſortirende Cammern.

Digitized by Google

No. CXXXI.

d. d. Breslau und Glogau den 6. May 1805.

Circulare

wegen der Vorkehrungen zur Abwendung der Feuersbrünſte und Bewürkung einer zweckmäßigen Reviſion der Feuerſtellen auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Unſere Allerhöchſte Perſon unmittelbar zur Abwendung der leider auf dem Lande noch häufig vorkommenden Feuersbrünſte und zur Bewürkung einer zweckmäßigen Reviſion der Feuerſtellen zu befehlen geruhet hat, daß die Dorf-Gerichte bey ſothaner Reviſion nicht nur den Hauswirth ſelbſt, ſondern auch deſſen Nachbar perſönlich künftig zuziehen, auch dieſer authoriſirt werden ſolle, auf die Befolgung der getroffenen Anordnungen und auf die Abſtellung der gemachten Ausſtellungen mit zu wachen, die Saumſeligen aber den Dorf-Gerichten, und wenn dieſe dagegen nicht Vorkehrungen treffen ſollten, dem Landrath des Kreiſes anzuzeigen: Als befehlen Wir Euch hiermit ſo gnädig als ernſtlich, die pünktlichſte Befolgung dieſer Vorſchrift und die Anweiſung der Euch untergebnen Dorf-Gerichte darnach; ſo wie Wir Euch denn auch hiermit wiederholt anweiſen, auf Befolgung der ſchon erlaſſenen ſo vielfältigen Verordnungen zur Verhütung des Feuers mit aller Strenge zu halten. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. CXXXII.

d. d. Breslau den 7ten May 1805.

Circulare

wegen Abhelfung der bisherigen Mängel bei den Chauſſée-Bauten.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König rc.

Unſern rc. Wir entnehmen aus den eingegangenen Berichten von den Wege-Bereiſungen, daß die Chauſſée Gräben größtentheils zu ſchmal und zu feicht gemacht worden, und die Chauſſées zum Theil zu wenig, zum Theil aber auch zu viel Wölbung erhalten haben.

Um dieſen Mängeln abzuhelfen, geben Wir Euch daher hiermit auf, dafür zu ſorgen, daß

1. die Chauſſée-Graben, welche außer der Waſſerableitung auch zur Conſervation der Straße dienen müſſen, ſo tief angelegt werden, als es das jedesmalige Terrain erlaubt, jedoch aber dergeſtalt, daß das Waſſer darinn nicht ſtehen bleibt, und daß die Fuhrleute und Bauern, aus Furcht vor dem Umwerfen, abgehalten werden, ſo nahe wie bisher an die Ränder zu fahren, damit die Graben nicht nach und nach wieder ganz zugedrückt werden können, und die Straße ihre gehörige Form behält, und daß
2. eine zwei Ruthen-breite Chauſſée bei gutem Materiale 15 Zoll, bei ſchlechtem aber 18 bis 20 Zoll in der Mitte Wölbung bekommt und weder mehr noch weniger hat.

Wir bringen außerdem mißfällig in Erfahrung, daß ſich Creiß-Planeurs mit Verdingungen bey Wegebauten, Unſrer diesfälligen an ſämmtliche Einſaßen Eures unterhabenden Creiſes unterm 9ten Januar 1798 erlaßenen Currende zuwider, einlaſſen, und ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen.

Da dieſes Gebahren geſetzwidrig iſt, und zu Betrügereien Anlaß giebt, ſo befehlen Wir Euch in Folge gedachter Currende hiermit, Euren unterhaben-

Digitized by Google

den Wegebau-Aſſiſtenten und Planeurs, alle dergleichen Verdingungen bey Caſſation zu unterſagen, um in der Folge ſich nicht mehr mit leeren Ausflüchten entſchuldigen zu können. Sind ꝛc.

No. CXXXIII.

d. d. Breslau den 15ten May 1805.

Circulare

betreffend die Maasregeln gegen die Bevortheilung der Müller beym Vermahlen der Röthe.

1. An ſämmtliche Landräthe, ingl. mut. mut. an ſämmtliche Steuer-Räthe, an den Magiſtrat zu Breslau und an die Acciſe- und Zoll-Directiones zu Breslau und Neiſſe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Zu künftiger Begegnung der Bevortheilungen, denen die Röthe-Anbauer von den Müllern beym Vermahlen ihrer Producte zeither ausgeſetzt geweſen, ſind folgende Modalitäten feſtgeſetzet worden:

1. ſollen die Müller von allem Röthe-Handel nunmehro gänzlich entfernt und blos auf den Anbau der rohen und ungedörrten Röthe, welche vor dem Auswerfen zu ſchätzen, und in dieſem Zuſtande von ihnen zu verkaufen iſt, bei Strafe der Confiscation, in Contraventions-Fällen, eingeſchränket werden.
2. Wird die bisherige zu einem Theil mit Staubröthe geſchehene Abgeltung der Müller aufgehoben, und ſtatt deſſen ein Mahl-Geld von 3 ſgl. pro Stein, incl. des Trinkgeldes für den Mülſcher feſtgeſetzet, wobei aber die Müller gehalten bleiben, ſoviel Röthe als ſie zugewogen bekommen, an Gewicht wieder zurückzuliefern, und dem Eigenthümer der Röthe, wenn die Wurzeln vermahlen ſind, die Staubröthe ſammeln zu helfen.
3. Sollen die Wurzeln vor dem Pulvern, da wo Waage und Gewicht, die geaicht ſeyn müſſen, vorhanden ſind, von dem Orts-Schulzen abgewogen, notirt

Digitized by Google

notirt und dies Wiegen nachher mit der vermahlenen Röthe wiederholet werden, oder wo dieſe Waage nicht vorhanden, die Wurzeln in Gegenwart des Müllers und des Röthe Eigenthümers abgewogen und nach dem Mahlen dem Eigenthümer wieder zugewogen werden. Zu dem Ende ſind die Müller zu Anſchaffung von Waage und Gewichte die geaichtet und von Zeit zu Zeit hierüber revidirt werden müſſen, zu verbinden. Es iſt aber den Müllern zur Anſchaffung der Waage und Gewichte ein beſtimmter Termin von acht Wochen zu ſetzen, und bei deſſen fruchtloſem Ablauf dieſe Anſchaffung durch den Landrath zu beſorgen, und ſind die Koſten dafür von den Müllern allenfalls executive beizutreiben.

4. Soll die Höhe des Waſſerſtandes auf dem Röthe-Gange durch dazu angewieſene Waſſerbauverſtändige beſtimmt und in den Mühlen zu Jedermanns Wiſſenſchaft und damit die Mahlgäſte den Waſſerſtand beurtheilen können, angeſchlagen werden; auch ſind endlich

5. die Dominia und große Gemeinden, wo viel Röthe gebauet wird, zu Anlagen von Röthe-Roßmühlen, gegen nachzuſuchende, ſo lange bis das nöthige Mahlwerk gehörig befördert werden kann, ohnentgeldlich zu ertheilende Conceſſionen, auch zu gleichmäßiger Anſchaffung von Waage und Gewichte aufzumuntern.

Wir laſſen Euch daher ſolches zur weitern Publication in Eurem Creiſe an die Müller, Dominia und Gemeinden, wo Röthe gebaut wird, hierdurch zu Eurer Direction bekannt machen. Sind ꝛc.

2) An den Kriegsrath Ober-Deich-Inſpector Neuwerk.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. In Verfolg des wegen der Flußbereiſung erhaltenen Befehls vom 6. December v. J. tragen wir Euch annoch hiermit auf, die Höhe des Waſſerſtandes auf den Röthegängen durch Waſſerbauverſtändige beſtimmen und ſolche in den Mühlen anſchlagen zu laſſen, damit ſich die Mahlgäſte darnach richten, und vor den Bevortheilungen der Müller ſicher ſtellen können. Sind ꝛc.

No. CXXXIV.

Digitized by Google

No. CXXXIV.

d. d. Breslau den 19ten May 1805.

Circulare

wegen höherer Beſteuerung der in die neuſchleſiſche Städte zur Conſumtion eingehenden Getränke.

An die neuſchleſiſche Landräthe, und an den Krieges- und Steuer-Rath von Drake.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben eine höhere Beſteuerung der vom platten Lande zur Conſumtion in die Neuſchleſiſche Städte gehenden Getränke beſchloſſen, und ſetzen darüber folgendes feſt:

1. beſtimmen Wir den beſtehenden Tarif-Satz auf das Bier aus Unſern Amts-Brauereien um ⅓ geringer und ohne Unterſchied, woher es vom platten Lande kommt, mit 18 Ggr. Brandenb. von einer Tonne zu 100 Berliner Quart,

2. verordnen Wir, daß vom Garniec Brandtewein

ſtatt des erſten Satzes von	8 Gr.	pohln.	12 Gr.	pohln.	
- - zweiten - -	12 —	—	18 —	—	
- - dritten - -	18 —	—	27 —	—	
- - vierten - -	21 —	1 Fl.	1 —	—	9 d'.
- - fünften - -	24 —	1 —	6 —	—	; —

genommen, jedoch als Ausnahme von der Regel hierbei nachgegeben werden ſoll, daß alle Unſere Amts- und Dominial-Brau- und Brennereien, die zum Verlag ſtädtiſcher Schankhäuſer, entweder ausſchließlich oder cumulative berechtiget ſind, nach wie vor nur die Abgabe der ſtädtiſchen Fabrication zu zahlen.

3. Legen Wir auf eine Tonne von 100 Berliner Quart engliſch Oel und Porter einen Impoſt von 4 Rthlr.

4. Soll von dem fremden zur Conſumtion eingehenden Brandtwein, ohne Rückſicht auf deſſen Stärke, ein einziger Conſumtions-Steuerſatz von 6 Ggr per Garniec entrichtet, und außerdem noch dafür der Eingangs-Zoll mit 3 d'. per Garniec erhoben, auch

5. ein

Digitized by Google

5. ein gleicher Satz mit Ausſchluß des Eingangs-Zolles dann genommen werden, wenn ſolcher Spiritus vom platten Land einkommt, der gar kein Gewicht nach dem Aerometer zeigt.

Ihr habt dieſe Sätze in dem Kreiſe Eurer Inſpection gehörig bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CXXXV.

d. d. Breslau und Glogau den 27ten May 1805.

Avertissement

wegen verbotener Woll-Ausfuhre.

Publicatum durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter, und durch das Circulare d. d. Breslau den 5ten July 1805.

Da Sr. Königl. Majeſtät Allerhöchſt Selbſt mittelſt Cabinets-Ordre vom 5ten März c. die bisher ſtatt gehabte Freyheit, aus Süd- und Neu-Oſtpreußen die Wolle Seewärts über Danzig und Elbingen auszuführen, wieder aufgehoben und dabei zugleich die Erneuerung des allgemeinen Verbots der Ausfuhre der Wolle in allen Ihren Staaten zu befehlen geruht haben: ſo werden dem Publico die diesfälligen Verordnungen wieder in Erinnerung gebracht, nämlich das Edict vom 20ten December 1770 und die Circular-Verordnung d. d. Breslau vom 22ten und d. d. Glogau 31ten Auguſt 1789, ſo wie das Circulare d. d. Breslau den 6ten und d. d. Glogau 15ten Auguſt 1795, in Betreff der Woll-Exportation durch Hütung der Schaafe über der Grenze, item das Circulare d. d. Breslau den 3ten May 1797 in Betreff der Verſendung der Schleſiſchen Wolle in die übrigen Königl. Provinzen, und das unterm 18ten November 1802 erlaſſene Avertiſſement, nach welchen Verordnungen folgendes feſtſtehet:

1) Verſuchte oder ſchon vollbrachte Exportation wird mit Confiscation der Wolle oder Erſatz ihres Werths beſtraft.

2) Pferde

Digitized by Google

2) Pferde und Wagen oder Schiffs-Gefäße, worauf die Exportation geſchießet, werden ebenfalls confiscirt.

3) Tuch-Kaufleute oder Tuchfabriken-Unternehmer gehen noch überdies ihrer Handels-Befugniß verluſtig.

4) Fuhrleute, Schiffer und deren Knechte, oder andere Perſonen, auch ſelbſt ausländiſche, welche ſich zur Exportation gebrauchen laſſen, ſollen mit ein- bis dreijähriger Zuchthaus-Arbeit beſtraft werden.

5) Auf die Entſchuldigung, daß der Verkauf von Wirthſchafts-Beamten, ohne Vorbewußt der Dominien geſchehen, wird keine Rückſicht genommen.

6) Der Wirthſchafts-Beamte wird mit ein- bis dreyjähriger Veſtungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt, wenn erwieſen wird, daß er die Wolle exportirt habe, und muß die geordnete Geldſtrafe aus eigenem Vermögen erlegen.

7) Juden, denen überhaupt der Handel mit Schleſiſcher Wolle gänzlich verboten iſt, welche ſich auf unterſchleiflicher Woll-Ausfuhr betreten laſſen, ſollen mit Erlegung des doppelten Werths der Wolle, auch mit Veſtungs-Strafe und Verluſt des Toleranz-Scheins beſtraft werden.

8) Dominia und Schäferey Beſitzer, welche ihre Wolle ohne die vorgeſchriebenen Modalitäten verkaufen, und ſich über den geſetzmäßigen Verkauf derſelben nicht vorſchriftmäßig legitimiren können, verfallen in eine Strafe von 2 Rthlr. pro Stein.

9) Von den Geldſtrafen, ſo wie von der Löſung aus den verkauften Confiscatis, erhält der Denunciant die Hälfte und ſein Name bleibt verſchwiegen; die andre Hälfte wird nach Abzug der Unterſuchungs-Koſten unter Poenalia verrechnet.

Signatum Breslau und Glogau, den 27ten May 1805.

No. CXXXVI.

Digitized by Google

No. CXXXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 3ten Juni 1805.

Circulare

betreffend die beſſere und regelmäßigere Bepflanzung der Chauſſeen und Landſtraßen mit Bäumen.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die auffallenden Mängel bei den Chauſſee-Bepflanzungen hieſiger Provinz machen es nothwendig zu ihrer Abſtellung die zweckmäßigſten Maasregeln zu ergreifen. Ihr werdet daher hierdurch ernſtgemeſſenſt angewieſen,

> alle Frühjahre und Herbſte, wenn die Setzzeit der Bäume eingetreten, die Chauſſeen und Landſtraßen Eures Creiſes zu bereiſen und nachzuſehen, was zur Unterhaltung der Alleen geſchehen, ob z. B. zur Ergänzung der fehlenden Bäume bereits die Löcher gegraben, und ob für taugliche Bäume und die dazu nöthigen Pfähle bereits geſorgt worden.

Findet Ihr, daß die erforderlichen Anſtaltungen nicht gemacht ſind, ſo authoriſiren Wir Euch hiermit:

> ſofort und ohne weitere Anfrage die fehlenden Bäume auf Koſten eines jeden ſaumſeligen Accolä pflanzen zu laſſen, und ſo nächſt den Betrag der Koſten von denen zum platten Lande gehörigen Accolis nöthigenfalls executive beizutreiben, in Anſehung der ſtädtſchen beackerten Einwohner aber habt Ihr den Steuerrath des Bezirks zu requiriren, den liquidirten Koſtenbetrag von den Individuis durch die Magiſträte einziehen und berichtigen zu laſſen.

Hiernach habt Ihr durchgängig und pünktlich zu verfahren und dadurch der Verantwortung zu entgehen, zu der Ihr außerdem gezogen werden müßet. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. CXXXVII.

d. d. Breslau den 6ten Juni 1805.

Circulare

wegen der Juden-Trauſcheine.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben wegen der Juden-Trauſcheine unterm 27ten December 1788 ein Regulativ erlaſſen, das von den Juden-Aemtern jeꜩt wenig mehr befolgt wird, und daher vermuthen läßt, daß ſolches bei ihnen in Vergeſſenheit oder wohl gar abhanden gekommen. Wir finden daher für gut, daſſelbe zu republiciren, indem Wir Euch befehlen, deſſen Inhalt, den Wir hier ausführlich herſeꜩen laſſen, allen Juden-Aemtern Eures Departements von neuem zur genaueſten Achtung bekannt zu machen.

1. Die Töchter der Juden können uneingeſchränkt im Lande heirathen, ſie mögen ſchon verheirathetes Geſchwiſter haben oder nicht.
2. Der zweite Sohn der Juden kann ebenfalls heirathen, wenn er darthun kann,
   a. daß er eine anſehnliche oder nüꜩliche Fabriken-Anſtalt unterſtüꜩe oder anlege,
   b. daß er in einer oberſchleſiſchen Stadt, in der Juden wohnen dürfen, eine wüſte Stelle maſſiv bebaue, oder
   c. daß er, wenn er auf dem platten Lande wohnt, wenigſtens 200 bis 300 Rthlr. und wenn er in einer Stadt wohnt, wenigſtens 500 Rthl. Vermögen beſiꜩe. Jedoch kann den Juden das Etabliſſement auf dem platten Lande da nur nachgegeben werden, wo es zeither erlaubt iſt, und wo ihnen frei ſteht, Brau- und Brandtwein-Brennereien zu pachten. Sonſt aber ſoll die Verbreitung der Juden auf dem platten Lande nicht befördert werden.
3. Der dritte und vierte Sohn eines tolerirten oder privilegirten Juden darf außerhalb Breslau ebenfalls heirathen, wenn nachgewieſen werden

kann,

Digitized by Google

kann, daß der dritte Sohn 1500 Rthlr. der vierte 3000 Rthlr, und ſonach die übrigen 1500 Rthlr. mehr als die vorhergehende beſitzen; welches Vermögen aber nicht durch bloße Verſicherung, ſondern durch überzeugende Urkunden bewieſen werden muß, oder daß ſie eine oder die andere der sub litt. a. oder b. erwähnten erwähnten Bedingungen erfüllen, und iſt von jedem Fall an Unſern ꝛc. Cammer zu berichten.

Der dritte und vierte Sohn, ſo wie die übrigen Söhne, müſſen auch außer den hier feſtgeſetzten Bedingungen, noch eine Abgabe für den Trauſchein, und zwar der dritte Sohn von 50 Rthlr. der vierte Sohn von 100 Rthlr. und ſo jeder der folgenden 50 Rthlr. mehr an die hieſige Haupt-Manufactur-Caſſe entrichten.

An die Judenſchaften darf hiervon nichts beſondres erlaſſen werden. Dies iſt lediglich eine Vorſchrift für die Juden-Aemter, um bei jedem Juden, der bereits verheiratheter Geſchwiſter hat, und einen Trauſchein verlangt, zu unterſuchen, unter welchen der vorgeſchriebenen Bedingungen ihm ſolcher ertheilt werden kann. Dem Supplicant iſt die auf ihn paſſende Bedingung bekannt zu machen, und er darüber zu vernehmen, ob er ſie erfüllen kann oder nicht, wovon ſodann anhero zu berichten iſt. Sind ꝛc.

No. CXXXVIII.

d. d. Glogau den 29ten Juny und Breslau den 29ten July 1805.

Circulare

die Erbſchafts-Stempel-Berichtigung betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Bei der Nachweiſung der Erbſchafts-Stempel-Berichtigung, iſt bisher hier und da das unrichtige Verfahren der Stempelpflichtigen Erbnehmer dadurch bemerkbar worden, daß ſie zu Bekundung der geſchehenen geſetzlichen Stempel-Zahlung, Quittungen oder Atteſte der Stempel-Caſſen-Ren-

Digitized by Google

danten, bei welchen dieſe ſtatt gefunden, beigebracht, nicht aber den Betrag der berichtigten Stempel-Gebühr in Stempel-Papier von dem Rendanten empfangen, und dieſes leztere zur Aſſervation und Caſſation ad acta des Gerichts oder derjenigen Behörde, wobei ſie ſich über die Stempelberichtigung ausweiſen müſſen, producirt haben.

Bei dieſem Verfahren iſt die Stempel-Kaſſe in Gefahr, von pflichtvergeßnen Stempel Rendanten bevörtheilt zu werden.

Um dieſem vorzubeugen, iſt ſämmtlichen Juſtiz-Behörden und Pupillen-Collegiis aufgegeben worden, künftighin zur Nachweiſung der Erbſchafts-Stempel-Berichtigung, keine Quittungen oder Atteſte der Stempel-Rendanten über die geſchehene Stempel-Löſung anzunehmen, wenn ſolche nicht mit demjenigen Erbſchafts-Stempel verſehen ſind, deſſen Löſung ſie beſcheinigen ſollen. Zu Erlangung dieſes Zwecks aber befehlen Wir Euch, ſämmtliche Special-Stempel-Rendanten in den Städten Eures Departements von dieſer Feſtſetzung zu unterrichten, ihnen alſo auf das gemeſſenſte zu injungiren, daß ſie forthin keine Quittungen oder Atteſte über geſchehene Erbſchafts-Stempel-Berichtigung, auf ungeſtempelt Papier ertheilen, wenn ſie aber zu dergleichen Beſcheinigungen aufgefordert werden, ſolche nur auf Stempel-Papier, vom Betrage des in jedem Fall zu erlegenden Erbſchafts-Stempel-Quanti, bei Vermeidung des Nachtheils ausſtellen ſollen, daß im entdeckten Unterlaſſungs-Fall eine intendirte Veruntrennung vermuthet werden würde. Sind ꝛc.

No. CXXXIX.

d. d. Breslau den 1ten July 1805.

Circulare

wegen der zu beziehenden Canzley-Gebühren bei den vorfallenden Getreide-Contraventionen.

An ſämmtliche Steuer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf das von einigen Steuerräthen angebrachte Geſuch, ihnen

wegen

Digitized by Google

wegen der im Circulare vom 29ten April c. ohne Ausnahme übertragenen Entſcheidung der Getraide-Contraventionen eine Remuneration zu bewilligen, iſt von Uns, wenn gleich ſie ihren Antrag mit dem nichtigen Grunde, daß durch dieſe neue Anordnung ihr Officium prägraviret worden, zu unterſtützen bemühet geweſen ſind: da doch ihr Officium ſich auf keine beſtimmte Quantität von Arbeiten einſchränket, dennoch zu ihrer Aufmunterung und in billiger Hinſicht beſchloſſen worden, ihnen, auf ſo lange das Circulare vom 29ten April c. beſtehen wird, außer dem nach dem erwähnten Circulare competirenden $\frac{1}{10}$, annoch die Hälfte der Cammer-Canzlei-Gebühren, nehmlich $\frac{1}{2}$ Ggr. von der Auctions-Loſung, oder dem Werth und reſp. Marktpreis des Confiscats zuzubilligen; die andere Hälfte der Canzlei-Gebühren muß aber zur Entſchädigung derjenigen, unter welche ſolche ſonſt vertheilet worden, ſo wie die Siegelgelder, mit 4 Gr. pr. Thaler von dem ſonſtigen Cammer-Canzlei-Gebühren-Betrag, an den hieſigen Cammer-Canzlei-Sportel-Caſſen-Rendanten vierteljährig überſandt und prompt beigetrieben werden, indem nach dem Circulare vom 2ten October 1790, die Contravenienten, außer der zuerkannten Strafe, noch dergleichen Gebühren entrichten müſſen, und ſolche von dem Straf-Quanto oder von dem Confiscat nicht in Abzug gebracht werden ſollen, und hiernach die Getraide-Contravenienten nicht durch die temporelle Anordnung, wonach die Steuerräthe ohne Ausnahme in dergleichen Contraventionen den Befund abzufaſſen haben, gewinnen können, welches der Fall ſeyn würde, wenn dieſe Gebühren wegfallen ſollten.

Da aber nach dem Circulare vom 26ten December 1796 die Steuerräthe auch ſonſt ſchon in ſolchen Getraide-Contraventions-Sachen, wo das angehaltene Getraide nicht über 10 Schfl. beträgt, das Erkenntniß abgefaßt haben, und alſo in Betreff dieſer ihr Officium durch das oft erwähnte Circulare vom 29ten April c. nicht vermehrt worden iſt; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß bei dieſen Unterſuchungen die Steuerräthe nicht die Hälfte der Cammer-Canzlei-Gebühren erhalten können, ſondern daß ſolche, ganz auf oben beſtimmte Weiſe, nebſt den Siegelgeldern dem Cammer-Canzlei-Sportel-Rendanten zu übermachen ſind.

In den Fällen, wo das ganze Confiscat dem Denuncianten verheißen iſt, und wo Contravenient nicht auszumitteln, oder nicht im Stande iſt dieſe

 Gebühren

Digitized by Google

Gebühren zu bezahlen, werden übrigens, nach analoger Beſtimmung des Circularis vom 29ten April c. dieſe Gebühren von dem Quanto der Loſung erſt abgezogen und nur der Ueberreſt wird an den Denuncianten verabfolgt. Auch iſt temporell feſtgeſetzt worden, daß, weil durch die neue Anordnung, wonach die Steuerräthe ohne Unterſchied des Quanti und ohne Ausnahme in Getraide-Contraventions-Sachen erkennen, mehreren, welche an den Cammer-Canzlei-Gebühren participiren, ein Nachtheil erwächſt, in den Getraide-Contraventions Recurs-Sachen nunmehr ½ Ggr. pro Thaler von dem Confiscat oder der Strafe und die Siegelgelder hiervon bei Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer genommen werden ſollen, jedoch nur ſo lange, als die neue Anordnung aus dem Circulare vom 29ten April c. dauert. Sind ꝛc.

No. CXL.

d. d. Breslau und Glogau den 4ten July 1805.

Circulare

die Erhöhung der Copeyen der Lehr- und Geburtsbriefe wie auch der Kundſchaften betreffend.

An ſämmtliche Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir allergnädigſt reſolviret haben, die Copeyen der Lehr- und Geburtsbriefe mit 2 Ggr. und die Kundſchaften um 1 Ggr in Hinſicht, daß die Preiſe des dazu erforderlichen Papiers und die Druckkoſten ſeit Einführung der gedruckten Lehr- und Geburtsbriefe, wie auch Kundſchaften im Jahr 1747, weit über die Hälfte geſtiegen ſind, dergeſtalt zu erhöhen, daß die Copey der Lehr- und Geburtsbriefe, jede mit 6 Ggr. und die Kundſchaft mit 11 Ggr., von nun an bezahlt werden ſoll; ſo wird Euch ſolches hierdurch bekannt gemacht, mit dem allergnädigſten Befehl, die Magiſtrāte Eures Departements und durch ſelbige die in jeder Stadt angeſtellten Special Rendanten hiernach anzuweiſen. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. CXLI.

d. d. Breslau den 9ten July 1805.

Circulare

wegen des Einimpfens der Schaaf-Pocken.

An ſämmtliche Landräthe hieſigen und Glogauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Obgleich das Pocken-Uebel bis jetzt unter den Schaaf-Heerden im Breslauſchen Cammer-Departement nur ſehr ſelten ſich gezeigt hat, ſo iſt doch ein allgemeineres Einreißen deſſelben möglich, und daher in Betracht der ſchädlichen Folgen nothwendig, ſich zu belehren, wie dieſem Uebel am ſicherſten vorzubeugen und Einhalt zu thun ſey.

Das die Gefahr am ſicherſten abwendende Mittel, iſt das Einimpfen der Pocken bei den Schaafen. Um die über dieſen, für jeden Landwirth wichtigen Gegenſtand, nöthige Belehrung zu erhalten, laſſen Wir Euch daher

1. auf die von dem Profeſſor Siebel zu Berlin herausgegebne Schrift, über die Schaafpocken und deren Einimpfung, aufmerkſam machen, da die darinn gelehrte Impf-Methode eben ſo leicht als ſicher iſt, um dieſe Schrift den Landwirthen Eurer Inſpection zu empfehlen.
2. Euch aufgeben, den Landwirthen zu eröffnen, daß gedachte Siebelſche Schrift, von welcher Ihr anliegend ein Exemplar erhaltet, in der Creis-Regiſtratur befindlich ſey, daß ſie ſelbiges auf eine kurze Zeit daraus entlehnen, und ſich ſo über dieſe wichtige Angelegenheit belehren können.

Hierbei habet Ihr

3. die Guthsherrſchaften und Pächter zu verpflichten, alsdann wenn ſich Pocken in den Schaafheerden zeigen, ſogleich ſowohl Euch als dem Kreis-Phyſiko Anzeige davon zu machen, damit Ihr darüber förderſamſt an Unſere ꝛc. Cammer berichten, letztern aber anweiſen könnet unter Eurer Aufſicht die Noth-Impfung zu veranlaſſen; auch zu begutachten, ob es rathſam ſey, zu einer Präcautions-Impfung Anſtalten zu treffen;

damit

Digitized by Google

damit in dem Falle, daß ſolches nothwendig, alle Creis-Inſaßen davon unterrichtet, und insbeſondere die benachbarten Schäfereien-Beſitzer zu Vorſichts-Maasnehmungen aufgefordert werden können.

Damit auch nicht durch Schaafe, aus fremden Schäfereien und Provinzen, die Pocken oder auch eine andere anſteckende Krankheit, in eine reine Heerde gebracht werden, ſo ſetzen Wir

4. hierdurch feſt, daß dergleichen fremde, unter eine andre Heerde zu miſchenden Schaafe, zuvor durch einen Sachverſtändigen genau unterſucht werden müſſen; ob ſie etwa die Pocken oder ein anderes Uebel, mitbringen; und bis ſolches geſchehen, in einem beſondern Stalle untergebracht werden müſſen.

Ihr habet alſo auch dieſerhalb die nöthige Aufforderung zu erlaſſen, da mancher Käufer von Schaafen nicht mit genugſamer Vorſicht zu Werke gehet, ſich ſelbſt dadurch zwar am meiſten, aber auch zugleich der Nachbarſchaft Schaden zufügt. Sind ꝛc.

No. CXLII.

d. d. Breslau den 16ten July 1805.

Circulare

wegen der Porto-Freyheit bei unvermögenden Inquiſitions-Sachen.

An ſämmtliche Inquisitores publicos ingl. an ſämmtliche Mediat-Regierungen, und an den General-Fiscal Berger.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir haben mehrmals bemerket, daß bei unvermögenden Inquiſitions-Sachen das reſervirte Porto nach liquidiret, daß ſolches nachher aus Verſehen feſtgeſetzt, und dadurch denen Patrimonial-Gerichten, welche in subsidium die Koſten zahlen müſſen, eine Laſt aufgebürdet worden, welche widergeſetzlich iſt. Denn durch die Circular-Verordnung vom 10ten März

1797

Digitized by Google

1797 iſt §. 4. die Unſern Gerichtsſtellen bei unvermögenden Inquiſitions-Sachen zugeſtandene Poſt-Freiheit, auch auf die ſtädtiſche Patrimonial-Gerichte ausdrücklich ausgedehnet.

Wir befehlen Euch daher hierdurch, bei offenbar unvermögenden Inquiſitions-Sachen, die auf die Poſt zu gebenden Sachen unter der Aufſchrift: (unvermögende Inquiſitions-Sachen:) abgehen, mithin in ſolchen Fällen kein Porto notiren zu laſſen, und wenn Fälle eintreten, wo es ungewiß iſt, ob der Inquiſit unvermögend iſt, oder nicht, das Porto zwar zu notiren, alsdenn aber wenn ſich am Ende findet, daß der Inquiſit würklich unvermögend iſt, dieſes notirte Porto wieder nieder zu ſchlagen, keinesweges aber ſolches in die General-Koſten-Liquidation aufzunehmen. Sind ꝛc.

No. CXLIII.

d. d. Breslau den 16. July und Glogau den 2. Auguſt 1805.

Circulare

wegen Beſtimmung der Beiträge der Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schulbauten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an das General-Vicariat-Amt, die Decanos der übrigen Diöceſen und an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Nachdem mittelſt Unſerer Allerhöchſten Cabinets-Reſolution vom 18ten Februar d J. feſtgeſetzt worden:

daß, wenn wegen der von den Eingepfarrten und Compatronen zu den Kirchen-Pfarr- und Schul-Bauten zu leiſtenden Beiträge Streit entſtehet, der Bau ſelbſt dadurch hinführo nicht aufgehalten, ſondern, je nachdem es katholiſche oder lutheriſche Kirchen betrift, reſpective von Unſerer Cammer oder dem Ober-Conſiſtorio ein proviſoriſcher Vertheilungs-Plan beſtimmt, und ohne gerichtliches Verfahren exequirt, denen aber, die da-

mit nicht zufrieden ſind, der Weg Rechtens dagegen nachgelaſſen werden ſoll;

ſo laſſen Wir Euch ſolches zur Publication in Eurem Creiſe (in den Städten Eures Departements), hierdurch nachrichtlich bekannt machen. Sind ꝛc.

No. CXLIV.

d. d. Breslau den 25ten July 1805.

Circulare

wegen der Würkſtuhlgelder für einländiſche Tuch-Fabricanten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe Breslauſchen Cammer-Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt für nöthig erachtet worden, die bisher befolgten Grundſätze, bei Bewilligung der Stuhlgelder auf Würkſtühle für einländiſche Tuchmacher, dem jetzigen Zuſtande der ſchleſiſchen Tuchmanufactur gemäß, abzuändern.

Dieſemnach werden die Circularia vom 1ten Juny 1764 und 5ten July 1795 dahin erklärt:

daß bei Ertheilung der Stuhlgelder für einländiſche Tuchmacher, dieſelbe Einſchränkung ſtatt finden ſoll, wie bei den anziehenden ausländiſchen Tuchmachern; welchem zufolge:

a) Die Stuhlgelder auf 10 Rthlr. feſtgeſetzt werden:

b) Wer ſolche verlangt, muß ſeine Bitte binnen Jahresfriſt vom Tage ſeines Etabliſſements anbringen,

c) muß er Bürger geworden und verheirathet ſeyn;

d) Zeugniſſe beibringen, daß er ſein Handwerk wohl verſtehe, und die zum Betrieb deſſelben nöthigen Kräfte beſitze;

e) Seine und ſeiner Angehörigen gute Aufführung nachweiſen;

f) ſich

Digitized by Google

f) ſich während der erſten 3 Jahre den Reviſionen des Fabriquen-Inſpectoris unterwerfen;

g) auch erhält er das Geld nicht in die Hände, ſondern es wird ihm dafür der Stuhl in natura, oder ſtatt deſſen für dieſes Geld Wolle angeſchaft.

Ihr habt demnach dieſe Feſtſetzungen, bei Anträgen um Bewilligung der Stuhlgelder, gehörig zu beobachten. Sind ꝛc.

No. CXLV.

d. d. Breslau den 28ten July 1805.

Publicandum

wegen des Einbringens Kayſerlicher Böhmen und anderer geringhaltigen Münzſorten.

Es entſteht darüber viele Beſchwerde, daß geringhaltige Kaiſerliche Böhmen hier im Lande eingewechſelt, und damit der Weber, Garnſammler, Spinner, Tagelöhner, Arbeitsleute, Dienſtboten und Handwerker bezahlt und abgelohnt werden. Da nun ſolches, wie überhaupt das Einbringen ſchlechter Scheidemünze und das Agiotiren mit dieſer Münzſorte bereits in dem Edicte vom 3ten December 1751, und in dem Circulare vom 1ten November 1803 verbothen iſt; ſo wird hiermit dieſes Verboth erneuert und Jedermann gewarniget, fremde verrufene Scheidemünze ins Land zu bringen, mit dem Agiotiren derſelben ſich abzugeben, oder gar mit ſolchem Gelde Spinner, Weber, Tagelöhner, Arbeitsleute, Dienſtbothen, Handwerker und Landleute zu bezahlen, widrigenfalls in Gemäsheit der angeführten Verordnungen, reſpective das eingebrachte fremde verrufene Geld wird confiscirt und in Betreff des ausgegebenen an benannte Perſonen, auf Erlegung des vierfachen Betrages wird erkannt werden.

Das Confiscatum, und wenn das fremde geringhaltige Geld bereits in die dritte Hand gebracht worden, deſſen Werth, und im Falle ſelbiges zur Bezahlung der gedachten Weber, Spinner, Tagelöhner und dergleichen Leute

Digitized by Google

verwandt worden, das quadruplum des ausgegebenen, fällt übrigens dem Denuncianten allein zu, und außerdem haben die Contravenienten noch dem Magiſtrat, als Judicium inquirens, 2 Ggr. vom Reichsthaler an Strafe, und dem Commissario loci $\frac{1}{16}$, mithin 1 Ggr. 6 pf., als den demſelben zukommenden Straf-Antheil zu entrichten.

P. M. Dieſes Publicandum iſt durch ein Circulare an die Land- und Steuer-Räthe an der Grenze, und an mehrere andere Behörden erlaſſen und den Zeitungen und Intelligenz-Blättern inſeriret worden.

No. CXLVI.

d. d. Breslau den 8ten und Brieg den 12ten Auguſt 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Niſtel an den Fiscum.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 16ten und 23ten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Ihr erhaltet in der Anlage 1 Exemplar der von Uns Allerhöchſt Selbſt vollzogenen Verordnung über die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Niſtel an den Fiscum, sub dato Berlin den 21. Juny c. a. mit dem Befehl, Euch nach dem Inhalt derſelben gebührend zu achten. Sind ꝛc.

Circulare
an ſämmtliche Domainen-
Juſtiz-Aemter und Patrimonial-
Gerichte ꝛc.

Bey

Bey der landesväterlichen Fürſorge, welche Seine Königliche Majeſtät von Preußen unabläßig auf das Wohl aller Höchſtdero getreuen Unterthanen wenden, iſt Allerhöchſtdenenſelben der Nachtheil nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchſtdero Staaten, in welchen nach Provinzialgeſetzen oder Statuten die Succeſſion in Heergeräthe, Gerade und Niftel ſtatt findet, den geſetzlich zu einer Verlaſſenſchaft berufenen Erben daraus entſtehet, wenn ſolches in Ermangelung dererjenigen Perſonen, welchen nach dieſen Geſetzen und Statuten Heergeräthe, Gerade oder Niftel zukommt, dem Fisco anheim fällt.

Aus beſonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieſer Anſpruch des Fisci nur ſelten und dann eintritt, wenn der Erblaſſer unterlaſſen hat, durch Verfügungen unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Seine Königliche Majeſtät daher denſelben hiemit aufgeben.

Allerhöchſtdieſelben verordnen daher und ſetzen hiemit feſt:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen geſetzlich berufene Erben zu einer Erbſchaft vorhanden ſind, Fiscus an dasjenige, was in derſelben an Heergeräthe, Gerade und Niftel begriffen ſeyn möchte, niemals fernerhin Anſprüche machen, ſondern in Ermangelung der nach Provinzialgeſetzen und Statuten zur beſonderen Succeſſion in dieſelben berufenen Verwandten, ſolches alles im Nachlaſſe und demjenigen, welcher die übrige Verlaſſenſchaft bekömmt, verbleiben ſolle.

Zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes wollen Allerhöchſtdieſelben jedoch hiermit ausdrücklich feſtſetzen, daß Allerhöchſtdero Abſicht hiebey keinesweges dahin gerichtet iſt, durch dieſe Verordnung den Kämmereien, Korporationen oder andern Privatperſonen, welchen in ſolchen Fällen aus Geſetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Niftel zuſtehet, dieſe ihre Gerechtſame zu entziehen, indem ſolche ihnen vor wie nach ungeſchmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

Seine Königliche Majeſtät befehlen übrigens Jedermann, insbeſondere aber ſämmtlichen Landes-Collegiis, Magiſtråten und Gerichts-Obrigkeiten,

 ſich

ſich nach dieſer Verordnung in vorkommenden Fällen gebührend zu achten, zu welchem Ende ſolche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſoll.

Gegeben Berlin den 21ſten Juny 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

No. CXLVII.

d. d. Breslau den 11ten Auguſt 1805.

Königl. Cammer = Reſcript

wegen des illegalen Verfahrens bei der Taufe der Kinder von Eltern verſchiedener Religionen.

An das Fürſtl. Biſchöfliche Vicariat-Amt zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Auf Euer Anfragen vom 3ten May d. J.

1. ob es den Eltern verſchiedener Religionen, ihre Ehen mögen vor oder nach der Publication der Declaratoria geſchloſſen worden ſeyn, frei ſtehe, ihre Kinder, wo es ihnen gefällt, taufen zu laſſen? und
2. Wie es in Sterbe-Fällen mit der Beerdigung ſolcher Kinder gehalten werden ſoll? ob nehmlich die Kinder aus Ehen welche nach der Declaratoria geſchloſſen werden, von dem Seelſorger des Vaters beerdigt werden ſollen, oder ob es den Eltern freiſtehe, ſie, wo es ihnen gefällt, beerdigen zu laſſen?

laſſen Wir Euch hierdurch zum Beſcheide ertheilen, daß die Taufe in der Regel, wenn die Eltern verſchiedener Religion ſind, und ſich hierüber nicht einigen können, von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden muß. Hiermit ſtimmt auch die von Euch allegirte, von Unſerm hieſigen Ober-Conſiſtorio an den Inſpector John erlaſſene Vorbeſcheidung vom 30ten Januar v. J. überein; denn dieſelbe enthält nur den Beiſatz:

daß,

Digitized by Google

daß, wenn die Eltern verſchiedener Confeſſion darüber einig ſind, die Taufe ihres Kindes gegen die eigentliche Regel, nicht dem Pfarrer des Vaters zu übertragen, alsdenn es bei dieſer Einigung zu belaſſen ſey.

Dies folgt aber aus der Euch unterm 22ten Auguſt pr. zugefertigten Declaratoria vom 23ten July ejd. a., nach welcher bei der Taufe der Kinder von Eltern verſchiedener Confeſſion eben dies ſtatt finden ſoll, was durch die Declaratoria vom 21ten November 1803 und reſp. 28ten Januar v. J. wegen des Religions-Unterrichts feſtgeſetzt worden iſt; und daſelbſt ſtehet ausdrücklich: daß Niemand ein Recht hat den Eltern zu wiederſprechen, ſo lange ſie über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig ſind.

Was übrigens Eure Frage in Anſehung der Begräbniſſe der Kinder von Eltern verſchiedener Religion betrift, ſo finden daher auch in Abſicht der Begräbniſſe analogiſch die nämlichen Grundſätze ſtatt. Sind ꝛc.

No. CXLVIII.

d. d. Breslau den 12ten Auguſt 1805.

Circulare

wegen der Beobachtung der aus den Zucht- und Armen-Häuſern entlaſſenen Züchtlinge.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe Breslauſchen Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Durch das Circulare vom 31. May 1783 und durch die Inſtruction vom 27. März 1797, ſo wie durch das Publicandum vom 28. October 1803 iſt bereits feſtgeſetzt,

daß und in welcher Art auf die Aufführung und Beſchäftigung der aus den Zucht- und Beſſerungs-Häuſern entlaſſenen Sträflinge 1 Jahr lang eine beſondre polizeiliche Aufſicht von den Orts-Obrigkeiten geführt werden ſoll.

Leider

Leider aber zeigen mehrere Beiſpiele, daß die Orts-Obrigkeiten ihrer Pflicht hierin ſehr unvollſtändig genügen.

Ihr habt daher ſämmtliche Grundherrſchaften und Dorfgerichte Eures Creiſes, und ſämmtliche Magiſtrate Eures Departements, aufzufordern, ihrer Pflicht hierin genauer nachzukommen, und 1 Jahr lang wöchentliche Erkundigung über den Fleiß und die Aufführung dergleichen aus dem Zuchthauſe zu Brieg oder Jauer, oder aus dem Corrections-Hauſe zu Schweidnitz und aus der Straf-Claſſe der Creutzburger Armen- und Arbeitshäuſer entlaſſener, in Dienſt oder Arbeit gebrachter Sträflinge einzuziehen, und darüber vierteljährig an Euch zu berichten. Dieſe Berichte ſind jederzeit von den Orts-Obrigkeiten gegen Ende März, Ende Juny, Ende September und Ende December an Euch einzuſenden, und ſodann von Euch Anfang Januar, Anfang April, Anfang July und Anfang October eine Liſte von ſämmtlichen Entlaſſenen dieſer Art, mit Bemerkung ihrer Aufführung, unter folgenden Rubriken der Direction des Zucht- oder Beſſerungshauſes, worinn die Entlaſſene verhaftet geweſen, zu übermachen:

Nahmen des entlaſſenen Züchtlings	Ort ſeines dermaligen Aufenthalts	Zeit wenn er entlaſſen worden	In welcher Art er gegenwärtig ſeinen Unterhalt erwirbt u. wie er ſich aufführt

wonächſt die Directionen der betreffenden Straf-Inſtitute aus dieſen einzelnen Liſten, eine General-Liſte anfertigen und anhero einreichen werden. Sind ꝛc.

No. CXLIX.

Digitized by Google

No. CXLIX.

d. d. Breslau den 31ten Auguſt 1805.

Königl. Ober=Amts=Regierungs=Currende wegen Notirung des Poſt=Porto in Criminal=Unterſuchungs=Sachen.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges= und Domainen=Cammer vom 19ten September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Es iſt verſchiedentlich bemerkt worden, daß bei wirklich unvermögenden Inquiſitions-Sachen dennoch von den Inquirenten das reſervirte Porto nachliquidirt, in die General-Koſten-Liquidation aufgenommen, und in dieſer zum Präjudiz der Gerichte, ſo in subsidium die Koſten tragen müſſen, mit feſtgeſetzt worden iſt. Da ſolches jedoch der sub dato Berlin den 10ten März 1797 ergangenen Circular-Verordnung für ſämmtliche Poſt-Aemter, nach deren §. 4. in unvermögenden Inquiſiten Sachen die denen Königlichen Gerichts-Stellen angediehene Porto-Freiheit auch auf die Städtiſchen und Patrimonial-Jurisdictiones ausgedehnt ſeyn ſoll, zuwiderläuft, ſo werdet ihr hiermit angewieſen, in offenbar unvermögenden Inquiſitions-Fällen die auf die Poſt zu gebenden Sachen unter der Aufſchrift: unvermögende Inquiſions-Sachen gehen, mithin in ſolchen Fällen kein Porto notiren zu laſſen, gleichwie wenn Fälle eintreten, wo es ungewiß iſt, ob der Inquiſit vermögend iſt oder nicht, das Porto zwar notirt, alsdann aber, wenn ſich am Ende findet, daß der Inquiſit wirklich unvermögend iſt, dieſes notirte Porto niedergeſchlagen, keinesweges aber in die General Koſten-Liquidation aufgenommen werden muß. Gegenwärtige Currende habt Ihr übrigens gewöhnlichermaaßen zu unterzeichnen. Sind ꝛc.

An
ſämmtliche Dominia ꝛc.

No. CL.

d. d. Berlin den 10ten September 1805.

Circulare

wegen der den Inquiſitoribus publicis bewilligten Civil-Uniform.

An ſämmtliche Juſtiz-Collegia.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ereignet ſich oft der Fall, daß die Dienſtführung bey den Inquiſitoriaten dadurch erſchweret wird, daß es den dabey angeſtellten Officianten an einem Mittel fehlt, ſich auf der Stelle zu legitimiren, und daß Uebelgeſinnte dieſen Vorwand ergreifen, dieſelben in Ausführung ihrer Dienſtgeſchäfte zu verhindern, oder gar ſich denſelben thätlich zu widerſetzen.

Dieſem Uebel möglichſt vorzubeugen, haben wir mittelſt Cabinets-Ordre vom 25. July c. für die bey den Inquiſitoriaten angeſtellte Officianten eine Civil-Uniform zu bewilligen geruhet.

1.

Dieſe Uniform ſoll in der sub. lit. d. §. 12. des Reglements wegen der unmittelbar angeordneten Civil Uniformen für die Landes-Juſtiz-Collegia vom 14ten Februar 1804. vorgeſchriebenen Polizey-Uniform beſtehen, mit dem Unterſchied: daß überall, wo bey den Polizey-Uniformen Gold vorgeſchrieben iſt, bey den Criminal-Gerichts-Uniformen Silber getragen wird.

Die Knöpfe erhalten die Umſchrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht.

2.

Da die Uniform den ſämmtlichen bey den Inquiſitoriaten angeſtellten Officianten beygelegt wird, ſo treten folgende Abſtufungen ein:

a) Der Director des Inquiſitoriats erhält die in dem gedachten Reglement §. 8. lit. C. sub. Nro. II. bezeichnete Stickerey.

b) Die Inquiſitores publici erhalten die Stickerey sub Nro. III., nach

lit. d.

Digitized by Google

lit. d. ohne daß es einen Unterſchied macht, ob ſie Raths-Character haben oder nicht.

c) Die Actuarien erhalten die Stickerey sub Nro. IV. nach lit. e.

d) Die Criminal-Commiſſarien, Regiſtratoren, Canzley-Inſpectoren, Canzliſten tragen die vorgeſchriebene Uniform ohne alle Stickerey, jedoch mit Einem Epaulet von Silber, worauf der ſchwarze Adler geſtickt iſt.

e) Die Criminal-Boten tragen dieſe Uniform ohne Stickerey, ohne Epaulet mit einem Schild auf der Bruſt, worauf ſich der Königl. Adler mit der Inſchrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

befindet, und am Säbel ein Porte-épée von blau und gelber Wolle.

3.

Als Interims-Uniformen werden Röcke von der vorgeſchriebenen Form mit Carmoſinrothen Kragen, und den Uniform-Knöpfen, ohne farbigte Ermel-Aufſchläge, und mit beliebigen Unter-Kleidern getragen.

4.

Bey denjenigen Dienſtgeſchäften, bey welchen die Officianten der Inquiſitoriate unkenntlich ſeyn müſſen, tragen ſie unter der Weſte an einem ſchwarzſeidenen Bande, eine runde ſilberne Platte, von der Größe und vom Werth eines Thalers, welche auf der Vorderſeite den Preußiſchen Adler, und auf der Rückſeite die Junſchrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

enthält.

5.

Dieſe Platten ſollen vom Director des Inquiſitoriats oder vom erſten Inquiſitor in ſichere Verwahrung gehalten, den betreffenden Officianten nur gegen ſein Recipiſſe zu dem beſondern Auftrag, zu welchem ſie erforderlich ſind, verabfolgt, und nach deſſen Ausrichtung ſofort wieder abgeliefert werden.

6.

Uebrigens finden alle diejenigen Vorſchriften Anwendung, welche in dem Reglement de 14ten Februar 1804 enthalten ſind.

Wir befehlen Euch daher dieſe Civil-Uniform bey den Inquiſitoriaten Eu-

Digitized by Google

res Departements einzuführen, mit dem Bemerken, daß nur bloß den Inquiſitoriaten, nicht aber den ſonſt mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beſchäftigten Gerichts-Perſonen, Commiſſarien oder Fiskälen dieſe Auszeichnungen bewilligt worden ſind, und habt Ihr zu veranſtalten, daß durch die öffentlichen Blätter der Provinz jedermann angewieſen werde, den auf dieſe Art kenntlich gemachten Criminal-Officianten alle Hülfe zu leiſten, und ſich denſelben, bey Vermeidung der auf den Widerſtand gegen die Obrigkeit verordneten Criminal-Strafen nicht zu widerſetzen. Sind ꝛc.

Berlin, den 10ten September 1805.

Auf Seiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Special-Befehl.

v. Goldbeck.

Circular
an ſämmtliche Juſtiz-Collegia.

No. CLI.

d. d. Breslau den 10ten September 1805.

Circulare

wegen Abſtellung des in Neuſchleſien überhandnehmenden unbefugten Conſulirens.

An ſämmtliche Neuſchleſiſche Land- und Cammer-Räthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es ſind ſeit einiger Zeit von Unſern Neuſchleſiſchen Amts-Unterthanen ſehr häufig Beſchwerden über ihre Schuldigkeiten und wider die Beamten bei Uns eingereicht worden, welche von Winkelſchreibern concipirt waren und ſich bei veranlaßter Unterſuchung ungegründet, oder doch entſtellt und übertrieben befunden haben; es iſt Uns auch angezeigt worden, daß es in dortiger Gegend unbefugte Conſulenten gebe, welche die Gemeinden zum Ungehorſam

Digitized by Google

horſam wider ihre Obrigkeit und zu Beſchwerden aufwiegeln. Um dieſem Unfuge zu ſteuern, befehlen Wir Euch, die zu Unſern Domainen-Aemtern gehörende Gemeinden in Eurem Creiſe gemeſſenſt anzuweiſen, daß, wenn ſie vermeinen, in Betreff der Dienſte oder andrer Präſtationen, oder durch die Beamten beeinträchtigt zu ſeyn, ſie ſich mit ihren Klagen, entweder an den competenten Cammerrath, oder an die Amtsgerichte, oder an Euch wenden ſollen. Ihr habt Ihnen die Verſicherung zu geben, daß ihre Beſchwerden zum Protocoll genommen und unterſucht werden würden, ſie dagegen auf das ernſtlichſte zu warnen, daß ſie ſich nicht mit Ruheſtörern, boshaften Rathgebern und Winkelſchreibern einlaſſen, oder ſich wohl gar durch ſolche zur Verweigerung der hergebrachten Schuldigkeiten und zum Ungehorſam verleiten laſſen, anſonſt ſie kein Gehör finden, vielmehr zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden würden. Sodann habt ihr in Eurem Creiſe das Verbot des unbefugten Conſulirens bekannt zu machen, und dabei hinzuzufügen: daß derjenige, welcher ohne Authoriſation ſich in die Angelegenheiten der Gemeinden miſchen, denſelben Vorſtellungen verfertigen, und ſolche an Uns befördern, oder wohl gar die Gemeinden zu Beſchwerden, oder zum Ungehorſam reitzen würde, als Ruheſtörer mit nachdrücklicher Leibes- oder Zuchthausſtrafe belegt werden ſoll; dagegen müßt Ihr die Gemeinden welche ſich an Euch wenden mit ihren Beſchwerden hören, ſelbige, wenn ſie ſich nicht bald zufrieden ſtellen laſſen, ſchriftlich vernehmen und die Verhandlungen zur weitern Verfügung an Uns einſenden. Wir haben einen gleichen Befehl an den Landrath von Heppen und an die Cammerräthe und Domainen-Juſtiz-Aemter ergehn laſſen, und erwarten von Euch, daß Ihr auf die Ruheſtöhrer und Winkelſchreiber genau invigiliren, und ſie zur Unterſuchung ziehen werdet. Sind ꝛc.

Digitized by Google

No. CLII.

d. d. Breslau den 13ten und Glogau den 14ten September 1805.

Circulare

wegen verbotener Ausfuhr der Pferde und aller Sorten Getreides ins Ausland.

An ſämmtliche Land- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Da wir Allerhöchſt ſelbſt aus bewegenden Urſachen die Ausführung der Pferde ins Ausland, bei einhundert Ducaten Strafe für jedes Stück, und nach Maasgabe gravirender Umſtände, noch beſonderer Leibesſtrafe, zu verbieten für gut befunden, auch das Verbot der Ausfuhr des Getraides aller Sorten, des Mehles, Malzes, Kartoffeln, Erbſen und aller Hülſenfrüchte, ſo wie aller aus Getraide gefertigten, ohnedies jetzt von Roggen im Lande nicht erlaubten Fabrikate, als Brandtwein und dergleichen ins Ausland bei Strafe der Confiscation ſowohl des ausgeführten Gegenſtandes dieſer Art, als auch der zum Ausführen gebrauchten Pferde und Wagen, zu erneuern für nöthig erachtet haben; ſo fügen Wir Euch ſolches mit dem Befehl zu wiſſen, das Verbot in Eurem unterhabenden Creiſe (in den Städten Eures Departements) bekannt zu machen und bei eigner Verantwortung auf das genaueſte darauf Acht zu haben, daß dagegen nicht contraveniret werde. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt auch mittelſt Avertiſſements in den Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden.

No. CLIII.

Digitized by Google

No. CLIII.

d. d. Breslau und Glogau den 16ten September 1805.

Circulare

betreffend die Dominial-Abgaben der Bleicher und Weber auf dem platten Lande.

An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die zeither von vielen Dominiis eingeforderte Abgabe von den Gewerbe treibenden Bleichern und Webern auf dem platten Lande hat bereits zu mancherley Klagen und Beſchwerden Anlaß gegeben. So wenig Wir nun auch geneigt ſind, den wohl fundirten Dominial-Rechten zu nahe zu treten, ſo haben Wir doch nicht Umgang nehmen können, den Grund der erwähnten Forderungen näher unterſuchen zu laſſen; da ſich denn folgende Bemerkungen ergeben haben:

a) die Forderung des Bleichzinnſes wird darauf gegründet, daß dem Ruſtical-Einſaſſen verſtattet wird, das als Eigenthum der Grundherrſchaft ihr zugehörige Waſſer zu ſeinem Bleichgewerbe zu benutzen, und weil angeblich durch das Bleichen die Fiſcherey leiden ſoll, und wird dieſer Zinns nicht etwa von den Pachtbleichern auf grundherrſchaftlichen Bleichen, ſondern von jedem Ruſtical-Einſaſſen erlegt, ſobald er auf ſeinem eignen oder gemietheten Ruſtical-Grund und Boden das Bleichen treibt.

b) Der Weberſtuhl-Zinns wird außer den übrigen Ruſtical-Abgaben jedes Ruſtical-Stellenbeſitzers oder Einliegers, wenn ſelbiger die Weberei als Gewerbe treibt, nach der Anzahl der Stühle und oft mit 12 ſgl. pr. Stuhl erhoben.

Beide Arten von Abgaben fließen weder ex nexu subditelae noch ex jurisdictione, ſondern ſind eigentliche Gewerbe-Abgaben.

Dies erhält daraus, weil jeder Ruſtical-Einſaß, er ſey Stellenbeſitzer oder Einlieger, blos als ſolcher ex nexu subditelae oder ex jurisdictione, ohne Rückſicht, ob er bleicht oder webt, ſeine Abgabe dem Dominio entrichtet,

Digitized by Google

tet, und als ſolcher dem Dominio in vorkommenden geſetzlichen Fällen zur Laſt fällt z. B. wenn er delinquirt, und die dadurch verurſachte Koſten aus ſeinem Vermögen nicht bezahlen kann. Denn der Umſtand, daß ein ſolcher Ruſtical-Einſaſſe bleicht oder webt, begründet weder jenes rechtliche Verhältniß des Dominii, noch ändert er es.

Was ins beſondere den Waſſerzins der Bleicher betrift, ſo benutzt der Ruſtical-Einſaße das Waſſer zum Bleichen, woſern hier nicht auf das Bleichen als ein Gewerbe Rückſicht genommen wird, faſt in derſelben Art, wie er das Waſſer zur Reinigung der Wäſche benutzt. Hier iſt von keinem Wehre, von keiner dem Dominio nachtheiligen Waſſerableitung, von keiner Uferbeſchädigung, von keinem Verderben der Fiſcherey die Rede, ſondern der Ruſtical-Einſaße breitet auf ſeinem eignen Grund und Boden ſeine Leinewand aus, und bleicht ſie ohne Nachtheil des Dominii mittelſt des Waſſers der Dorfbach. Oft gehört nicht einmal das Waſſer auf der Stelle dem Dominio, es hat zuweilen nicht einmal die Fiſcherey an dem Orte, und doch wird der Bleichzinns gefordert, und daß die Fiſcherey insbeſondere durch das Bleichen nicht den vorgeblichen Schaden leidet, beweiſen die Forellen in allen zum Leinwand bleichen benutzten Gebürgswäſſern. Daß endlich dieſer Bleichzinns blos von den Bleichern als Gewerbe gefordert wird, erhellt noch mehr daraus, weil dieſer Zinns alsdenn nicht erhoben wird, wenn ein Ruſtical-Einſaß blos ſeine eigne Haus-Leinwand bleicht.

Noch unverkennbarer iſt es, daß der Weberſtuhl-Zinns eine bloße Gewerbe-Abgabe iſt, denn jeder Gärtner, Häusler, Einlieger entrichtet als ſolcher für ſich, ſeine Frau, Kinder und Geſinde ſeine Dominial-Abgaben, auch ohne daß er webt, und das zufällig hinzukommende Gewerbe des Webers ändert weder den Nexum subditelae noch das Jurisdictions-Verhältniß.

Wie nun vorſtehendem zufolge, gedachte Bleichzinnsen und Weberſtuhlgelder unſtreitig eigentliche Gewerbe-Abgaben ſind, ſo gehört das Recht, das Gewerbe andrer zu beſteuern, zu dem eigentlichen Beſteurungs-Rechte im engern Sinn, und iſt ein Regale, welches ausſchließend dem Staate zur Beſtreitung der nöthigen Staats-Ausgaben zuſtehet.

Allgem. L. R. 2ter Theil 13ter Tit. §. 15.

Nun ſoll zwar nach dem 641. §. Tit. 9. Theil 1. des Allgemeinen Land-

Rechts

Digitized by Google

Rechts Jedermann bei den im Jahre 1740 gegen den Fiscum ruhig beſeſſenen Rechten geſchützt werden, jedoch darf nach dem darauf folgenden §. 642. dieſes Beſitz-Recht nicht zum Nachtheil eines dritten gebraucht werden. Wenn alſo Bleicher und Weber über dieſes in Rede ſtehende Beſteurungs-Recht der Grundherrſchaften klagen, ſo kann der bloße Beſitz vom Jahre 1740 die Grundherrſchaften bei dieſem Rechte nicht ſchützen.

Der Umſtand, daß Grundherrſchaften von den Müllern und Fleiſchern dergleichen Zinnſen ziehen, beruhet theils auf der ſpeciellen Reluition der einzeln Handwerker, theils darauf, daß insbeſondre der Müller würklich das in Dominio der Grundherrſchaft befindliche Waſſer durch Wehr-Anlagen ſo benutzt, daß die Grundherrſchaft in deſſen Gebrauche eingeſchränkt wird.

Hierzu kommt, daß das Recht Mühlen anzulegen gewöhnlich nur der Grundherrſchaft verliehen worden. Aus dieſem ſpeciellen Gewerb-Zinns-Recht, fließt alſo noch kein allgemeines Beſteurungsrecht der Grundherrſchaften und alſo kein rechtlicher Grund für die Bleichzinnſen und Weberſtuhl-Gelder.

Wenn aber auch den Grundherrſchaften kein allgemeines Beſteurungs-Recht zuſtehet, jedoch von Seiten des Fiſci gegen die Erhebung dieſer Bleichzinnſen und Weberſtuhlgelder deshalb kein Einwand gemacht werden will, weil eine Grundherrſchaft ſchon im Normal-Jahre 1740 dieſe Arten von Abgaben erhoben hat, ſo gehören alsdenn die von den Bleichern und Webern dagegen erhobnen Beſchwerden lediglich zum Wege Rechtens, und es wird darauf ankommen, in wie fern die Grundherrſchaft durch Kaufbriefe, Urbarien und Verjährung, das Recht dieſer Abgaben von jedem dermalen exiſtirenden Contribuenten zu fordern erweiſen kann.

Da indeſſen dieſe beide Arten von Dominial-Abgaben eine ſehr läſtige Beſteurung der Induſtrie einer für Schleſiens Total-Gewerbe ſo wichtigen Volksclaſſe ſind; da ferner dieſe Dominial-Abgabe beſonders in der Art nachtheilig iſt, weil ſie deſto größer wird, je fleißiger ein Weber oder Bleicher mit Frau und Kindern arbeitet, und alſo den Fleiß gewiſſermaßen niederdrückt; da endlich dieſe beide Arten von Abgaben allmählig in den Dörfern eingeführt werden, wo ſie ehemals nicht ſtatt gefunden, indem das Weben und Bleichen ſich immermehr in Orte, wo es ſonſt nicht betrieben worden, verbreitet; ja

da Uns neulich erſt wieder die Erfahrung belehrt hat, daß Grundherrſchaften auch von den Cattundruckern, Bleichern und Webern, womit man ſeit kurzem unter ihren Jurisdictionen ſich zu beſchäftigen angefangen hat, eine gleiche Gewerbsſteuer einzuführen verſuchten, ſo finden Wir für nöthig, dem fernern Verbreiten dieſes anmaaßenden Beſteurungsrechts der Grundherrſchaften Schranken zu ſetzen, und ſetzen hiermit ausdrücklich feſt:

daß keine Grundherrſchaft ſich anmaßen ſoll, außer den eigentlichen Grundzinnſen, und ſonſtigen ex nexu subditelae oder ex jurisdictione ihr zuſtehenden Dominial-Abgaben, insbeſondre noch von dem Gewerbe der Stellenbeſitzer oder Einlieger Abgaben zu erheben, und ſolchergeſtalt ein blos dem Landesherrn zuſtehendes Gewerbe-Beſteurungsrecht ſich zuzueignen, ausgenommen von denjenigen einzelnen Arten von Gewerben, in Rückſicht derer eine Grundherrſchaft ſchon im Jahre 1740 dieſes Beſteurungsrecht rechtmäßig ausgeübt hat.

Wir tragen Euch demnach auf (die Grundherrſchaften Eures Kreiſes, in den Städten Eures Departements) hiernach umſtändlich zu belehren und ihnen letztgedachte Unſere Willensmeinung zur Nachachtung bekannt zu machen. Sind ꝛc.

No. CLIV.

d. d. Breslau den 28ten September 1805.

Avertissement
wegen höherer Impoſtirung der Magneſia.

Da mit Allerhöchſter Genehmigung feſtgeſetzt worden, daß die Magneſia, ingl. diejenige, welche auf der im Fürſtenthum Hildesheim beim Salzwerk Salzgitter befindlichen chemiſchen Fabrique zubereitet wird, in den alten Provinzen dieſſeits der Weſer mit 4 Ggr. pro Pfund impoſtiret werden ſoll, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

P. M. Dieſes Avertiſſement iſt durch die Zeitungen und Intelligenzblätter zur Publication gekommen.

No. CLV.

Digitized by Google

No. CLV.

d. d. Breslau den 6ten October 1805.

Publicandum

wegen der Strafe auf das aufgefangene und entwendete Flößholz.

Da es wegen vieler angezeigten Contraventionen ſehr in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheinet, daß ſich Niemand unterſtehen ſoll, von dem geflößten Holze, bei einer Strafe von 8 Ggr. für jeden Kloben, irgend etwas zu entwenden, ſondern wenn er dergleichen, es ſey nun durch Ueberſchwemmung oberhalb, oder durch Fortſchwimmen oder Verſenken unterhalb der verſchiedenen Verſatzungen auffängt, es gegen 1½ d'. Auffange Geld pr. Kloben, den Königl. Flößerei-Beamten anzuzeigen gehalten iſt, ſo wird ſolches dem Publicum, um ſich für Schaden zu hüten, hiermit von neuem bekannt gemacht.

No. CLVI.

d. d. Breslau den 7ten und Glogau den 30ten October 1805.

Circulare

wegen der Sitz-Annahme- und Loslaſſungs-Gebühren in Unterſuchungs-Sachen gegen unvermögende Acciſe-Verbrecher und Defraudanten.

An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da nunmehr nach vorgängigem Concert Unſers in Schleſien dirigirenden

rigirenden Miniſter mit dem General-Acciſe- und Zoll-Departement, wegen der für die auf Verfügung der Acciſe- und Zoll-Behörden in die ſtädtiſchen Gefängniſſe abgelieferten Inculpaten, zu bezahlenden Arreſt-Gebühren, feſtgeſetzt worden iſt.

1. daß in würklichen Acciſe- und Zoll-Criminal-Verbrechen bei unvermögenden Inquiſiten und wenn die Koſten aus den Acciſe-Caſſen berichtiget werden müſſen, der Cämmerei und den Stockmeiſtern weder Annahme noch Loßlaſſungs-Gebühren, auch der Cämmerei keine Sitz-Gebühren, ſondern Sitz-Gebühren dem Stockmeiſter nur in dem Falle bewilliget werden können, wenn derſelbe in keinem Salario fixo ſteht, widrigenfalls ihm nur Lagerſtrohgeld, und weiter nichts, vergütiget werden darf;
2. daß in bloßen Acciſe-Contraventions- und Defraudations-Fällen, in ſo fern ein Confiſcatum vorhanden, und ſolches zur Deckung ſämmtlicher Koſten und Gebühren, inclusive des Denunciaten-Antheils hinlänglich iſt, Annahme- und Loslaſſungs- und Sitz-Gebühren berichtiget werden ſollen;
3. daß aber, wofern die Inhaftaten unvermögend ſind, auch das Confiscatum weder zur Deckung der Gefälle, noch der baaren Auslagen hinreichend iſt, und die Denunciaten nur mit einer Gefängnißſtrafe von wenigen Tagen belegt werden, keine Annahme- und Loslaſſungs- ſondern nur Sitz-Gebühren mit 1 Ggr. für jeden Tag zu paſſiren; jedoch
4. für den Fall, daß die Dauer des Arreſtes 14 Tage überſteigt, außer den Arreſt-Gebühren, auch Annahme- und Loslaſſungs-Gebühren liquidiret, und ohne Rückſicht, ob das Confiscatum hinreicht oder nicht, bezahlet werden ſollen:

ſo laſſen Wir Euch ſolches hierdurch bekannt machen, mit dem Befehle, hiernach die Magiſträte und Stadt-Gerichte Eures Departements zu inſtruiren. Sind ꝛc.

No. CLVII.

Digitized by Google

No. CLVII.

d. d. Breslau den 18ten October 1805.

Circulare

wegen der geiſtlichen und weltlichen milden Stiftungen.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus dem Generali von den milden Stiftungen auf den Dörfern, und den ihnen hierbei gleichzuachtenden unaccisbaren Städten, welches aus den im Verfolg des Circularis vom 13ten November 1804 eingegangenen landräthlichen Berichten angelegt worden, hat ſich ergeben, daß dieſe milden Stiftungen zum Theil ſehr anſehnlich ſind, und noch nicht ſämmtlich unter genaue Controlle des Staats geſetzt worden. Sie können ſich unter den beiden Abtheilungen, in geiſtliche und weltliche Stiftungen, am beſten verwalten und überſehen laſſen. In Abſicht des Kirchen-Vermögens ſind bereits im Verfolg des Edicts vom 14ten Julii 1793 und des Circularis vom 22. Sept. 1800, die diesfälligen Vorſchriften dahin vollſtändig realiſirt, daß die Rechnungen von den Kirchen, wo Unſerer Allerhöchſten Perſon, einem Immediat-Magiſtrat, oder einer Communität das Jus Patronatus zuſteht, zur Reviſion unſerer Krieges- und Domainen-Cammer geſchickt, und von ſämmtlichen katholiſchen Erzprieſtern ein ſummariſcher Extract über den Vermögens-Zuſtand der unter ihnen ſtehenden Kirchen, jährlich eingeſandt werden muß; es bleibt aber zur vollſtändigen Ueberſicht aller übrigen geiſtlichen Stiftungen nothwendig, daß mit ihnen in ähnlicher Art verfahren werde, wie denn auch wegen der ſämmtlichen weltlichen milden Stiftungen darauf zu attendiren iſt, daß ihre Verwaltung zweckmäßig geſchehe, dem Willen des Stifters genüget und die Sicherſtellung der Fonds beobachtet werde.

Es wird daher wegen der milden geiſtlichen Stiftungen eines jeden Creiſes, wohin bekanntlich ſämmtliche Dorfſchaften, nebſt den unaccisbaren Städten gehören, hiermit feſtgeſetzt, und zwar

a) in Abſicht der katholiſchen milden Stiftungen dieſer Art, daß

 1. alle

1) alle dieſe Stiftungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, und auf heilige Meſſen, Anniversaris, Prozeſſionen, Predigten und Andachts-Uebungen jeder Art, Behufs öffentlicher gottesdienſtlicher Handlungen oder für die Pfarrer, Capellane und Kirchenbedienten beſtimmt, oder zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen, Kapellen, Altäre, Stationen auf Kreuzwegen und andere geiſtliche Denkmähler der Heiligen fundirt worden ſeyn, desgleichen ſämmtliche Fonds, welche außer dem Kirchenvermögen noch zur Pfarrthei ꝛc. beſonders gehören, in die jährlichen Kirchen-Rechnungen aufzunehmen, und bei der Abnahme dieſer Rechnungen in eben der Art, wie ſolches hauptſächlich wegen der Kirchen im Edict vom 14ten July 1793 vorgeſchrieben worden, in Abſicht der Sicherheit ihrer Capitalien und ihrer fundationsmäßigen Verwendung genau zu revidiren ſind;

2) daß es vorläufig vom Befund des Pfarrers und der Vorſteher und von der Entſcheidung des Erzprieſters abhängen ſoll, in wie fern nach den verſchiednen Beſtimmungen dieſer Fundationen, ſolche in der Kirchen-Rechnung ſelbſt, unter beſondern Rubriquen nachzuweiſen, oder durch Special-Rechnungen, hauptſächlich wenn bei ſolchen einzelnen Stiftungen andere Adminiſtratores exiſtiren, zu juſtificiren, und als Beilage der Kirchen-Rechnung zu accludiren ſind;

3) daß jedoch auf jeden Fall die Schul-Caſſen-Rechnung beſonders zu fertigen, weil nach dem neuen Schul-Reglement vom 18ten May 1801 beſondere Schulvorſteher exiſtiren, auch nicht der Erzprieſter, ſondern der Schulen-Inſpector dieſe Rechnungen abzunehmen hat, und von Seiten der Biſchöflichen Behörden beſondere Schulen-Commiſſionen ernannt worden ſind. Es ſollen deshalb auch alle milden Stiftungen, welche für arme Schüler des Orts, ingleichen die Stipendia für ſtudirende junge Leute auf andern Schulen außerhalb des Orts, in dieſe Schul-Caſſen-Rechnungen zur vollſtändigen Uebersicht der Verwaltung, entweder unter einem, oder beſonders aufgenommen werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn nun auf dieſe Art ſämmtliche Stiftungen, welche katholiſche Kirchen-Pfarrthey- und Schulen-Verhältniſſe betreffen, in Abſicht ihrer zweckmäßigen Verwendung genau controllirt werden können, ſo habt Ihr die ad 1. bemerkten Fundationes Eures Creiſes, in ſo fern ſie aus den eingereichten Deſignationen bereits erhellen, dem Erzprieſter, ſo wie die ad 3. dem Schulen-Inſpectori des Diſtricts bekannt zu machen, auch den diesfälligen Verzeichniſſen diejenigen Stiftungen dieſer Art, welche Euch nach der Zeit der Einreichung jener Deſignationen noch bekannt geworden, beizufügen, und auf dieſe Weiſe vollſtändige Einleitungen zu treffen, daß ſämmtliche milde katholiſche geiſtliche Stiftungen, nach Maasgabe des Edicts vom 14ten July 1793 und des Reglements vom 15ten May 1801 berechnet und durch die befohlenen Extracte und Protocolle zur genauen Ueberſicht der obern Behörden gelangen, indem dato von Seiten Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer die Biſchöflichen Schulen-Commiſſionen in Bezug auf die Schulen- und Stipendien-Fundationen, ſo wie das Fürſtbiſchöfliche General-Vicariat-Amt zu Breslau, nebſt den Decanen der übrigen Diöceſen angewieſen worden, die Schulen-Inſpectores und die Erzprieſter zur reſp. weitern Verfügung an die Pfarrer und Vorſteher zu bedeuten, dieſe ſämmtlichen Fundationen genau berechnen, die Pupillarmäßige Sicherheit der Kapitalien ſorgfältig beobachten, auf treue Verwendung der Zinnſen ſtrenge halten, und ſich durch die einzuſendende Protocolle und Extracte von einer geſetzlichen, dem Willen des Stifters angemeſſenen Adminiſtration informiren zu laſſen auch durch nachdrückliche Verfügungen den etwa dabei befundnen Mängeln ſchleunig abzuhelfen.

b) In Abſicht der lutheriſchen geiſtlichen milden Stiftungen, liegt zwar den Ober-Conſiſtoriis die nähere Aufſicht über deren zweckmäßige Verwaltung ob;

da aber Unſere Krieges- und Domainen-Cammern von Landes-Polizey wegen auch dahin zu vigiliren haben, daß dergleichen milde Stiftungen ihrer Beſtimmung gemäs verwendet werden, ſo habt

Ihr,

Digitized by Google

Ihr, im Fall ſich in Eurem Inſpections-Creiſe dergleichen lutheriſche milde Stiftungen befinden, von denen Ihr noch nicht überzeugt ſeyd, daß ſie gehörig berechnet werden, den lutheriſchen Creis-Inſpectoren ſolche anzuzeigen, und iſt von Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer ſämmtlichen Ober-Conſiſtoriis anheimgeſtellt worden, in wie fern dieſelben nöthig finden, die Creis-Inſpectores noch beſonders anzuweiſen, in ähnlicher Art, wie bei katholiſchen geſchieht, ſämmtliche auf Kirchen-Pfarr- und Schul- oder Stipendien-Anſtalten gehende Fundationes, in eine oder mehrere Rechnungen bringen, und die Sicherheit der Capitalien ſo wie deren ſtiftungsmäßige Benutzung durch Extracte genau nachweiſen zu laſſen.

Wegen der ſodann noch übrig bleibenden weltlichen milden Stiftungen, nehmlich der für Hoſpitäler, Arme und Kranke, und wie ſie ſonſt Nahmen haben, wird Euch im Creiſe Eurer Inſpection die ſpecielle Aufſicht über ſolche hiermit übertragen. Ihr habet Euch daher von jeder Grundherrſchaft die Sicherſtellung der Fonds genau nachweiſen, und in Ermangelung pupillarmäßiger Sicherheit Euch ſofort deren vollſtändige Bewirkung angelegen ſeyn zu laſſen, auch darauf zu dringen, daß bei jeder dieſer weltlichen milden Stiftung taugliche Vorſteher angeſtellt, jährlich von ihnen Rechnung gelegt und ſolche von den Dominiis abgenommen, die beträchtlichen Capitalien und Documente ad Depositum judiciale genommen, und Euch jährlich ein Extract zur Ueberſicht des ganzen Fundations-Vermögens und ſeiner Sicherheit eingereicht werde.

Mit Ende Martii jeden Jahres erwarten Wir künftig aus jedem Creiſe, und alſo auch von Euch, einen Haupt-Extract der weltlichen milden Stiftungen, und giebt hierbei mehrgedachtes Edict vom 14ten July 1763 gute analogiſche Leitung, womit noch die Generalien wegen der Armen-Caſſen, insbeſondere das Reglement vom 14ten December 1747 in Verbindung zu ſetzen ſind.

Da dergleichen weltliche milde Stiftungen in verſchiednen Creiſen ſehr beträchtlich ſind, auch eine gute Verwaltung und Aufſicht bei ſelbigen zu neuen Funda-

Digitized by Google

Fundationen die beſte Aufmunterung iſt; ſo habet Ihr, ſo mühſam und kleinlich auch dies Geſchäft bei manchen Stiftungen ausfallen wird, dennoch keinen Fleiß zu ſparen, um auch bei dieſen ſehr wohlthätigen Dispoſitionen die Ueberzeugung ihrer zweckmäßigen Verwendung vollſtändig erreicht zu ſehen. Sind ꝛc.

P. M. Dieſes Circulare iſt dem Fürſtbiſchöflichen General-Vicariat-Amte, den Decanen der übrigen Diöceſen und der Fürſtbiſchöflichen Schulen-Commiſſion zur Nachricht und Achtung in Abſchrift communicirt, auch an die Landräthe, in deren Creiſen Kirchen gelegen, die sub jure regio patronatus ſtehen, ſo wie an die Königl. Domainen-Aemter wegen der Aemter-Kirchen, nach Maasgabe dieſes Circularis das Erforderliche erlaſſen worden.

2) An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Aus abſchriftlich hier mit folgendem Circulare an ſämmtliche Landräthe hieſigen ꝛc. Cammer-Departements, werdet Ihr erſehen, was wegen der geiſtlichen und weltlichen milden Stiftungen auf den Dörfern und unaccisbaren Städten dato erlaſſen worden iſt. Gleiche Nothwendigkeit exiſtiret, das diesfällige Fundations-Vermögen in den accisbaren Städten gut verwaltet zu wiſſen, und obſchon in den meiſten Immediat-Städten das Rechnungsweſen bei ſämmtlichen dieſen Stiftungen zweckmäßig controlliret wird, ſo wollen Wir Euch doch hiermit wiederholt anweiſen, genau darauf zu halten, daß jede geiſtliche Stiftung durch die Kirchen-Rechnungen, jede Schul- und Stipendien-Fundation durch beſondre Schul-Caſſen-Rechnungen, und jede Hoſpital-Kranken- und Armen-Stiftung wieder durch ſeparirte Rechnungen gehörig dargelegt, für die Sicherheit der Capitalien geſetzlich geſorgt, und das ganze Adminiſtrations-Verhältniß derſelben aufs beſte controlliret werde.

Da von den Immediat Städten dergleichen Rechnungen bereits eingehen, und wo einige noch ausgeblieben ſind, gleichfalls an Unſere Krieges- und Domainen Cammer eingeſandt werden müſſen; ſo wird es leicht ſeyn, dieſe ganze Geſchäfts-Branche daſelbſt in Gemäsheit des Circularis vom 22ten Septem-

der 1800 in Richtigkeit zu ſetzen: Wegen der Mediat-Städte habt Ihr bei den Dominiis und Magiſtraten darauf zu dringen, daß jede milde Stiftung durch taugliche Vorſteher adminiſtrirt, und in ähnlicher Art wie in den unaccisbaren Städten und den Dörfern ſicher geſtellt und berechnet werde; auch habet Ihr Euch bei dieſen accisbaren Mediat-Städten nicht mit der Abnahme der Rechnungen von dieſen Geiſtlichen- und Schulen-Stiftungen zu befaßen, da ſie reſp. bei den katholiſchen Kirchen- und Schulen-Rechnungen verhandelt werden, und durch die Extracte der Erzprieſter und Protocolle der Schulen-Inſpectoren zur Kenntniß Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer gelangen und bei den lutheriſchen ein gleiches durch die Creis-Inſpectoren zur weitern Verfügung Unſrer Ober-Conſiſtorien geſchieht; jedoch müſſet Ihr Euch mit der Abnahme der Rechnungen von den weltlichen milden Stiftungen in den accisbaren Mediat-Städten jährlich befaſſen, und gleichfalls von deren Vermögen und deſſen geſchehener Sicherſtellung einen Extract von ſämmtlichen dergleichen Städten Eures Departements, mit Ende März jeden Jahres an Unſere Krieges- und Domainen-Cammer einſenden, damit auch von Seiten dieſer Inſtanz, die dem Staate zuſtehende Oberaufſicht über die ſämmtlichen milden Stiftungen dieſer Städte ſorgfältig beobachtet werden könne. Sind ꝛc.

No. CLVIII.

d. d. Breslau den 18ten October 1805.

Circulare

wegen der Phyſicat-Geſchäfte auf den Geiſtlichen Jurisdictionen in der Stadt und den Vorſtädten zu Breslau.

An ſämmtliche Geiſtliche und Stifts-Jurisdictiones.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt uns Anzeige gemacht worden, daß bei den auf den Jurisdictionen der Stifts Aemter im Stadt Bezirk vorgekommnen Criminal-Fällen zu den erforderlichen Medicinisch-Chirurgiſchen Beſichtigungen, Sectionen

Digitized by Google

nen und Obductionen nicht die Stadt-Phyſici adhibirt, ſondern daß die Verrichtung dergleichen mediciniſch gerichtlichen Handlungen andern, als gerichtlichen Aerzten und Chirurgen nicht approbirten und beſonders dazu angeſtellten Medicinal Perſonen überlaſſen werden. Es gehört nun ſowohl nach Vorſchrift der Medicinal-Ordnung vom 14ten März 1744 §. 21. als auch nach Inhalt der von Unſrer hieſigen Ober-Amts-Regierung erlaſſenen Currende vom 30ten October 1789 und des dahin Bezug haben Circularis Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer vom 27ten May 1790, die Beſichtigung und Obduction der Leichen in Criminal-Fällen principaliter zu den Amts-Functionen der angeſtellten reſp. Creis- und Stadt-Phyſicorum, welche auf dergleichen gerichtliche Actus mit verpflichtet, auch vor ihrer Anſtellung in Betreff der hierzu erforderlichen Qualitäten erſt beſonders geprüft werden müſſen. Nur in höchſtdringenden Fällen, wenn der betreffende Phyſicus irgend eines Hinderniſſes wegen nicht zur gehörigen Zeit erlangt werden kann, iſt es durch die Gen. Medicinal-Ordnung §. 21. und das Circulare vom 27ten October 1755, ſo wie durch die ſchon oben allegirte Verordnung den Criminal-Jurisdictionen nachgelaſſen worden, an die Stelle des verhinderten Phyſici, ſich eines andern approbirten Arztes oder Regiments-Chirurgi zu dergleichen gerichtlichen Handlungen zu bedienen. Selbſt aber auch für dieſen Fall iſt durch das Circulare vom 27ten May 1790 Kornſche Sammlung Band 23 pag. 240 feſtgeſetzt worden, daß die von dergleichen ſubſtituirten Aerzten ausgeſtellten Gutachten und visa reperta, jedesmal dem Creis-Phyſico oder reſp. Stadt-Phyſico zur weitern Beſorgung cummunicirt werden ſollen.

Dieſemnach ſeyd alſo auch Ihr, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, verbunden, in allen dergleichen gerichtlichen Ereigniſſen, in welchen Ihr die Adhibition eines gerichtlichen Arztes bedürft, Euch dazu der angeſtellten in Eid und Pflicht genommenen reſp. Creis- und Stadt-Phyſicorum hinführo der Regel nach zu bedienen, es ſey denn daß in ſchleunigen Fällen die Herbeiholung des Phyſici mit großen Hinderniſſen oder unverhältnißmäßigen Koſten verknüpft ſey.

Wollt Ihr hingegen von der in der Medicinal-Ordnung §. 17. den Mediat-Herrſchaften nachgelaſſenen Freiheit, für ihren Jurisdictions-Bezirk einen eignen gerichtlichen Arzt zu conſtituiren, Gebrauch machen, ſo iſt Euch ſol-

Eee 2 ches,

Digitized by Google

ches, in ſo weit von Beſichtigungen, Sectionen und Obductionen in Criminal-Fällen, jedoch mit Ausſchluß der allgemeinen Medicinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, deren Reſpicirung lediglich den Amts Functionen der Creis- und Stadt-Phyſicorum vorbehalten bleibt, die Rede iſt, zwar unbenommen; doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß ein in ſolcher Qualität anzuſtellendes Subject zuförderſt bei Unſerm Collegio Medico, gleich jedem Creis- und Stadt-Phyſico geprüft, approbirt und vereidet werden muß. So lange Ihr daher einen dergleichen gerichtlichen Arzt nicht legali modo conſtituirt habet, muß es bei der Verordnung, wornach alle gerichtliche Beſichtigungen, Sectionen und Obductionen reſp. von den Land- und Stadt-Phyſicis vorgenommen werden müſſen, bei Vermeidung der angedrohten willkührlichen Strafe ſein Bewenden behalten. Sind ꝛc.

No. CLIX.

d. d. Breslau den 24ten October 1805 und Glogau den 14ten Januar 1806.

Circulare
die Anlegung lebendiger Hecken und Zäune betreffend.

An ſämmtliche Land-Bau-Inſpectores, in deren Departement Domainen-Aemter oder Stadt-Güther ſind.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Es iſt ſchon vorlängſt und beſonders im Jahre 1756 dahin getrachtet worden, durch Abſchaffung der hölzernen Verzäunungen und Anlegung lebendiger Zäune und Hecken nicht nur Holz zu erſparen, ſondern auch mehreres zu gewinnen. Die deshalb erlaſſene Verfügungen haben aber bisher nicht den gewünſchten Erfolg gehabt. Da jedoch der Holzmangel täglich größer wird, ſo muß hierbei mit mehrerem Ernſte auf Einſchränkungen gedacht werden. Zu dem Ende ſollen die General Pächter mit Nachdruck zu den ihnen nach den Pacht-Contracten obliegenden Verbindlichkeiten in Anſe-

hung

hung anzulegender lebendiger Zäune und Hecken angehalten werden, und es iſt daher nöthig zu wiſſen, wieviel die vorhandnen Verzäunungen nach Ruthen betragen? wie ſolche gegenwärtig beſchaffen ſind? mit welchen Holzarten ſolche in lebendige Zäune verwandelt werden können, und worinn die Hinderniſſe beſtehen, welche den Abänderungen an dieſen oder jenen Stellen im Wege ſtehen? ob vielleicht an neuen Orten lebendige Zäune mit Vortheil und zum Beſten der Wirthſchaft angelegt werden können, und ob die dazu erforderlichen Pflanz-Reiſer aus den Forſten zu erhalten ſind?

Dieſes zu unterſuchen und die Beantwortung dieſer Fragen wird Euch hiermit aufgetragen, doch habt Ihr dieſe Unterſuchung bei Gelegenheit Eurer ſonſtigen Bereiſungen der Königl. Domainen-Aemter und Cämmerei-Güther vorzunehmen, dazu vorzüglich die Forſt-Beamten und auch die General-Pächter und Beamten zu ziehen, welche beide dato hierzu angewieſen ſind. Sind ꝛc.

P. M. Nach Maasgabe dieſes Circularis iſt auch das nöthige an die Forſt-Aemter und an die Domainen-Amts-Pächter erlaſſen, und den Steuer-Räthen anbefohlen worden, die Magiſtrate mit Ernſt dahin anzuhalten, daß ſie die anbefohlene Anlegung lebendiger Zäune und Hecken möglichſt betreiben.

No. CLX.

d. d. Breslau den 29ten October 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende wegen Einſchränkung der Fidei Commisse.

Publicatum per Circulare der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe vom 26ten November 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir fügen hiermit zu wiſſen, daß die Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 4. §. 39. nach welcher der weſentliche Inhalt der Stif-

Digitized by Google

tungs-Urkunde eines Fidei commisses durch einen auch einſtimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben noch abgeändert werden kann, von Uns näher dahin eingeſchränkt und abgeändert worden:

daß der Deſcendent oder Seitenverwandſchaft des dritten Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien Fidei commisses, wozu ſie berufen iſt, durch einen Familien-Schluß, ſo wie er nach dem Landrechte erfordert wird, von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Publicandi ab, nachgelaſſen iſt.

Wornach ſich ein jeder zu achten hat. Sind ꝛc.

An
ſämmtliche Dominia und Domainen-
Juſtiz-Aemter.

P. M. Dieſe Verfügung iſt auch per Publicandum der Südpreußiſchen Regierung zu Kaliſch d. d. Kaliſch den 5ten November in Neuſchleſien bekannt gemacht woden.

No. CLXI.

d. d. Breslau und Glogau den 4ten November 1805.

Publicandum

wegen Aufgreifung der bettelnden Handwerksburſchen und ausländiſcher Bettler.

Die große Menge bettelnder Handwerksburſchen und ausländiſcher Bettler, womit das Publicum hieſiger Provinz gegenwärtig ſo überläſtig heimgeſucht wird, haben Seine Königl. Majeſtät von Preußen, Unſern Allergnädigſten Herrn, veranlaßt, mittelſt Cabinets-Ordre vom 19ten October d. J. feſtzuſetzen:

daß alle fechtende Handwerksburſche, ingleichen alle auf Betteln betroffene Ausländer, wenn ſie zum Soldaten-Dienſt tauglich ſind, ſofort an die nächſte Garniſon zur Einziehung bei den Depots abgeliefert werden ſollen; jedoch muß jederzeit ein kurzes ſummariſches Unterſuchungs-Protocoll

tocoll, von dem Magiſtrat der Stadt, wo ein ſolcher Bettler aufgegriffen wird, oder wenn er auf dem Lande aufgegriffen worden, von dem nächſten Magiſtrat aufgenommen werden, worin blos die Thatſache des Bettelns und die Qualität des Bettlers, ob er ein Handwerksburſche oder ein Ausländer iſt, zu erörtern iſt.

Mit Uebermachung dieſes Protocolls wird ein ſolcher aufgegriffener Bettler an die nächſte Garniſon, woſern er nicht augenſcheinlich zum Soldaten-Dienſt untauglich iſt, zur Einziehung abgeliefert.

Abſchrift des Protocolls muß an die betreffende Krieges- und Domainen-Cammer eingeſchickt, und in zweifelhaften Fällen bei derſelben vorher noch angefragt werden.

Mangel an Gelegenheit zur Arbeit, Unzulänglichkeit des Handwerks-Geſchenks zur nothdürftigen Subſiſtenz, ſollen nicht zur Entſchuldigung der ſtraffälligen Betteley dienen; denn wenn Jemand wegen ſeiner nothdürftigen Subſiſtenz in Verlegenheit geräth, muß er ſich ſofort bei der Obrigkeit des Orts, wo er in ſolche Verlegenheit geräth, um Arbeit oder Unterſtützung melden, aber keinesweges betteln.

Jede Orts-Obrigkeit wird hingegen hierdurch auf das ernſtlichſte befehligt, mit angeſtrengter Sorgfalt dahin zu ſehen, daß die bei ihr ſich meldenden Hülfsbedürftigen, wenn es Gelegenheit am Orte zur Arbeit giebt, in Arbeit gebracht, oder durch nothdürftige Unterſtützung in Stand geſetzt werden, von Ort zu Ort bis an den Ort ihrer Beſtimmung im Lande, oder über die Grenze zu gelangen.

Mit den einländiſchen Bettlern, ſo wie mit denjenigen Handwerksburſchen und ausländiſchen Bettlern, die zum Soldaten-Dienſt untauglich ſind, iſt nach den bereits beſtehenden Geſetzen zu verfahren. Breslau und Glogau, den 1ten November 1805.

(L.S.)

Königl. Preuß. Breslauſche und Königl. Preuß. Glogauſche Krieges- und Domainen-Cammer.

P. M. Dieſes Publicandum iſt mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. durch die Zeitungen und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht worden.

No. CLXII.

Digitized by Google

No. CLXII.

d. d. Breslau den 10ten November 1805.

Circulare

die Fertigung des Kraus-Tobacks und deſſen Verkauf von den Tobacks-Spinnern betreffend.

An ſämmtliche Krieges- und Steuer-Räthe und m. m. an den Magiſtrat zu Breslau.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da feſtzuſetzen befunden worden, daß den Tobacks-Spinnern zwar die Fabrication des Kraus-Tobacks erlaubt ſeyn ſoll, daß ſie aber nach Vorſchrift des Publicandi vom 29ten Juny 1802, indem ſie ſo wenig wie die Kaufleute zu Führung eigener Fabriquen-Etiquette berechtiget ſind, den Kraus-Toback nicht anders als loſe und nicht in die gewöhnlichen Verkaufs-Paquete eingeſchlagen, verkaufen dürfen; ſo laſſen Wir Euch ſolches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt machen, und habt Ihr hiernach die Tobacks-Spinner und Fabricanten in den Städten Eures Departements anweiſen zu laſſen. Sind ꝛc.

P. M. Vorſtehendes Circulare iſt auch der Accise- und Zoll-Direction zu Breslau und Neiſſe communiciret worden, um die Accise- und Zoll-Aemter davon zu benachrichtigen.

No. CLXIII.

Digitized by Google

No. CLXIII.

d. d. Glogau den 16. und Breslau den 26. November 1805.

Circulare

betreffend die Reviſion der Waarenlager der Materialiſten und Droguiſten.

An ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, ingl. m. m. an den Magiſtrat zu Breslau und an das Officium Fiſci.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Das Reglement vom 29ten Auguſt 1803, nach welchem ſich die Materialiſten und Droguiſten bei dem Debit der Arzney-Waaren richten ſollen, hat zu der Anfrage, ob alle und jede mit Material-Waaren handelnde Kaufleute ſich der in dieſem Reglement angeordneten Reviſion ihrer Waarenlager zu unterwerfen verbunden, Anlaß gegeben, zugleich aber auch Beſchwerden der Kaufleute über die darinn §. 6. feſtgeſtellten Reviſions-Gebühren-Sätze herbeigeführet.

Wir haben darauf dieſes Reglement dahin zu declariren reſolviret:

1. daß unter die Materialiſten und Droguiſten, deren Waarenlager revidiret werden ſollen, ſämmtliche übrige Kaufleute, welche mit den in dem Reglement und deſſen Verzeichniß ſub A. ſpecificirten Waaren handeln, zu rechnen,
2. daß auch die Gros-Händler ſich der geſetzlichen Reviſion ihrer Waaren-Lager zu unterwerfen verbunden,
3. daß forthin die in dem §. 6. des Reglements den ſchleſiſchen Collegiis medicis ausgeſetzten Reviſions-Gebühren-Hebung darum hinwegfallen ſolle, weil die Collegia medica in den übrigen Preuß. Provinzen von den Materialiſten-Reviſionen keine Gebühren beziehen und nur allein es bey den dem Reviſori und dem ihm aſſiſtirenden Apotheker im Reglement nach Verſchiedenheit der Städte, verheißenen Gebühren, jedoch mit der Maasgabe zu belaſſen, daß, wenn mehrere dergleichen Materialiſten-Viſitationen an einem Tage abgehalten worden, oder abgehalten werden können,

Digitized by Google

können, den Viſitatoren nach dem Umfange ihrer Bemühung bei jeder ſolchen Reviſion, die das Reviſions-Protocoll beurtheilen läßt, von den Collegiis medicis nur die Hälfte oder nach Bewandniß der Umſtände nur der dritte Theil der Reglementsmäßigen Gebühren-Sätze zugebilliget werden dürfe.

Ihr habt demnach, (an die Landräthe) dem Creis-Phyſico dieſe Declaration bekannt zu machen, und auf deren Befolgung zu halten. Sind ꝛc. (an die Steuer-Räthe) die Stadt-Phyſicos, Apotheker, Materialiſten und Droguiſten in den Städten Eures Departements nach dieſer Declaratoria zu inſtruiren und auf die Befolgung ſothaner Vorſchrift zu halten. Sind ꝛc.

No. CLXIV.

d. d. Brieg den 21ten und Breslau den 22ten November 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende

betreffend den Abſchoß von dem der Invaliden-Caſſe zugeſprochenen Vermögen der deſertirten Soldaten und Cantoniſten.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20ten December 1805 und 22ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Indem Euch die sub dato Berlin den 17ten October c. Allerhöchſt vollzogene Verordnung:

den Abſchoß von dem der Invaliden-Caſſe zugeſprochenen Vermögen der deſertirten Soldaten und Cantoniſten betreffend,

anliegend

Digitized by Google

anliegend zur Erſehung vorgelegt wird, laſſen Wir Euch zugleich anbefehlen, nach dem Inhalt derſelben Euch aufs genaueſte zu achten. Hieran ꝛc. Brieg den 21ten und Breslau den 22ten November 1805.

Königl. Preuß. Ober⸗Amts⸗Regierung.

Circulare
an ſämmtliche Dominia und Juſtiz⸗Aemter, ſo wie an die Domainen⸗Juſtiz⸗Aemter.

Seine Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben ſich vortragen laſſen, daß in Beziehung auf die Vorſchrift des Allgemeinen Land⸗Rechts Theil 2, Titel 20, §. 467. welches feſtſetzt, daß das Vermögen der Deſerteurs und ausgetretenen Enrollirten und Cantoniſten dem Fisco zuerkannt werden ſoll, und die Vorſchrift der Allgemeinen Gerichts⸗Ordnung Theil 1, Titel 36, §. 30. 37. 38. und 39., welche die Ausantwortung dieſes Vermögens an die General⸗Invaliden⸗Caſſe befiehlt, Zweifel darüber entſtanden ſind, ob und in wie fern die Dominia für berechtigt zu achten, von dem Vermögen derſelben oder den ihnen zufallenden, der General⸗Invaliden⸗Caſſe zugeſprochenen Erbſchaften, den ſonſt üblichen Abzug oder Abſchoß inne zu behalten. Da inzwiſchen die Intention der hieher gehörigen ältern Geſetze, namentlich des erneuerten Edicts vom 24ten September 1749, und des Edicts vom 17ten November 1764 dahin gehet, daß unter keinem Vorwande jemand an das confiscirte Vermögen eines deſertirten Soldaten oder Cantoniſten einigen Anſpruch machen ſolle, und von dergleichen dem Fisco als Strafe verfallenem Vermögen nirgend in den Geſetzen ein Abfahrts⸗ oder Abſchoß⸗Geld nachgelaſſen iſt: ſo wollen Allerhöchſtdieſelben, nach vorher darüber eingeholtem Gutachten der Geſetz⸗Commiſſion, hiermit ausdrücklich feſtſetzen:

daß in Zukunft kein Dominium befugt ſeyn ſoll, von dem der General⸗Invaliden⸗Caſſe gerichtlich zugeſprochenen Vermögen eines deſertirten Soldaten oder Cantoniſten, den ſonſt üblichen Abzug, und von den der gedachten Caſſe zugeſprochenen einem deſertirten Soldaten oder Cantoniſten zufallenden Erbſchaften, den ſonſt üblichen Abſchoß inne zu behalten.

Digitized by Google

Seine Königliche Majeſtät befehlen allen Militair- und Civil-Behörden ſich nach dem Inhalt dieſer Declaration überall zu achten, zu welchem Ende ſolche durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, und von Allerhöchſtdenenſelben eigenhändig unterzeichnet worden iſt.

Signatum Berlin den 17ten October 1805.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck.

No. CLXV.

d. d. Breslau den 22ten und Brieg den 25ten November 1805.

Königl. Ober-Amts-Regierungs-Currende,

betreffend das Publicandum wegen Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels ihrer Grundſtücke.

Publicatum per Circularia der Breslauſchen Krieges- und Domainen-Cammer vom 20ten December 1805 und 22ten Januar 1806.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Da Wir ein Publicandum, betreffend die Verpflichtung der Eigenthümer zur Berichtigung des Beſitztitels ihrer Grundſtücke sub dato Berlin den 1ten October d. J. durch den Druck emaniren zu laſſen, für gut gefunden; ſo wird Euch ſolches hierneben zur genaueſten Nachachtung zugefertigt. Sind ꝛc.

Gegeben (Breslau den 22ten) (Brieg den 25ten) November 1805.

Königl. Preuß. Ober-Amts-Regierung.

An
die Magiſtråte im Departement der Breslauſchen und Ober-Schleſiſchen Ober-Amts-Regierung.

Publican-

Digitized by Google

Publicandum

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: wie zwar, um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundſtücke zu verhüten, im Allgemeinen Land-Recht Th. 1. Titel 10. §. 12. 13. 14. und beſonders in der Allgemeinen Hypotheken-Ordnung für Unſere geſammten Staaten Titel 2. Abſchnitt 2. pag. 33 §. 51. und 52. vorgeſchrieben worden, daß jeder neue Erwerber ſein Beſitzrecht in das Hypotheken-Buch eintragen zu laſſen ſchuldig, ihm zu dem Ende, wenn er damit ſäumig iſt, eine verhältnißmäßige Friſt zur Angabe und Berichtigung ſeines Titels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiscaliſchen Strafe beſtimmt, wenn ſelbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beigetrieben, Fiscus gegen den Beſitzer excitirt, und derſelbe durch dieſen zum Ausweis ſeines Beſitztitels angehalten werden ſolle.

Es hat ſich inzwiſchen in der Anwendung gezeigt, daß dieſe Vorſchriften den eigentlichen Verhältniſſen nicht angemeſſen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft geweſen ſind.

Das gemeine Beſte wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grund-Eigenthums befördert. Allein das meiſte Intereſſe dabei hat unſtreitig der Eigenthümer ſelbſt, ſo wie der, welcher ſein beſonderes Recht gegen den letztern ſicher zu ſtellen beabſichtiget, und das Intereſſe des Staats iſt für ſich allein zu entfernt, um den in den bisherigen obenerwähnten geſetzlichen Vorſchriften enthaltenen abſoluten Zwang zu Berichtigung des Beſitztitels rechtfertigen zu können. Aus dieſen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Juſtiz-Deputation der Geſetz-Commiſſion, folgende geſetzliche Beſtimmungen von nun an, an die Stelle der erſtern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Land-Rechts über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches beſtimmen, oder darauf Bezug nehmen, treten zu laſſen.

1.

Wer ein Grundſtück eigenthümlich erwirbt, iſt ſchuldig; binnen Jahresfriſt nach der Erwerbung, ſeinen Beſitztitel beim Hypotheken-Buche eintragen zu laſſen.

Digitized by Google

2.

Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rückſicht des mit dem eigenthümlichen Beſitz gewiſſer Grundſtücke verknüpften eximirten Gerichtsſtandes, bei Cautionen, Arreſten und dergl. verbunden ſind, und iſt nach dieſer verſäumten Friſt verpflichtet, das Doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen.

3.

Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Real-Leiſtungen oder Abgaben, Amts- oder Vormundſchaftliche Behörden wegen Sicherheits-Beſtellungen, fiscaliſche Stationen wegen derjenigen Grundſtücke, die nicht im allgemeinen freyen Verkehr ſind, oder ein Dritter bei einem ihm ausdrücklich ertheilten oder geſetzlich ſtillſchweigenden Pfandrechte ein Intereſſe dabei, daß der Beſitzer ſeinen Beſitztitel berichtige, ſo muß das Gericht den letztern auf deſſen Verlangen dazu ſofort anhalten.

4.

Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Berichtigung des Beſitztitels weiter nicht.

Wir befehlen Jedermann, beſonders aber den ſämmtlichen Landes-Juſtiz-Collegiis, Gerichten und übrigen Behörden, welchen die Führung der Hypotheken-Bücher anvertraut iſt, ſich nach dieſem Publicando genau zu achten, und ſoll daſſelbe zu dem Ende durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Berlin den 1ten October 1805.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.) v. Goldbeck.

No. CLXVI.

Digitized by Google

No. CLXVI.

d. d. Breslau und Glogau den 29ten November 1805.

Circulare

wegen der Wegebauten auf ſtädtiſchen Territoriis.

1) An ſämmtliche Landräthe.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Die ſchlechte Beſchaffenheit der Straßen auf ſtädtiſchen Territoriis, und die wenige Sorgfalt, mit welcher die Reparaturen derſelben zeithero ausgeführt worden ſind, hat Uns veranlaßt, zur Beſeitung der hierunter obgewalteten Hinderniſſe hiermit feſtzuſetzen:

daß von nun an die Landräthe auch die Anordnung und Direction der Wegebauten auf ſtädtiſchen Territoriis bis an die Vorſtädte, wie bei allen übrigen Straßen auf dem platten Lande, übernehmen ſollen.

Ihr habt künftig daher bei einem mangelhaften ſtädtiſchen Wege, durch das Magiſtrats-Mitglied, welches das Bau-Departement hat, oder bei wichtigern Bauten, durch den ſtädtiſchen Bau-Inſpector, einen Anſchlag anfertigen zu laſſen, mit dem Magiſtrate gemeinſchaftlich feſtzuſetzen, wer zu dieſen Bauten zu concurriren verbunden iſt, und im Fall Ihr Euch mit demſelben nicht einigen könnt, mit dem Krieges- und Steuer-Rath gemeinſchaftlich an Uns zur Entſcheidung zu berichten.

Die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien ꝛc. bleibt Euch allein überlaſſen, und habt Ihr Uns hiervon, ſo wie von den übrigen Creisbauten, Bericht zu erſtatten, und in dem bisherigen Termin-Bericht, bei der Deſignation von gebauten Chauſſeen, die auf ſtädtiſchem Territorio beſonders aufzuführen.

Im allgemeinen muß bei der Direction dieſer Bauten, wie bei den Creisbauten, nach dem Wege-Reglement von 1767, nach dem Zoll-Reglement von 1789 und nach dem Circulare d. d. Breslau den 7ten April und Glogau den 13ten July 1802, welches letztere genau angiebt, unter welchen Umſtänden die Städte Creishülfe erhalten können, verfahren werden.

Wenn

Digitized by Google

Wenn Ihr über irgend ein Individuum der Communität, wegen Vernachläßigung der ihm obliegenden Wegebauten, oder wegen ſeiner Weigerung hierzu eine Klage habt, ſo habt Ihr vom Magiſtrat deſſen Beſtrafung nach den Geſetzen zu verlangen, und Euch zu überzeugen, ob ſie vollzogen wird, und wenn der Magiſtrat Eurer Requiſition nicht genügt, hiervon dem Steuerrath Anzeige zu machen, und dann im Nichtbefolgungsfalle an Uns zu berichten.

2) An ſämmtliche Krieges- und Steuerräthe.

Unſern ꝛc. Es iſt feſtzuſetzen befunden worden, daß künftig der Landrath, der Wege-Director, oder der, welcher die Aufſicht über die Wege im Creiſe hat, auch die Aufſicht über die ſtädtiſchen Wege in folgender Art übernehmen ſoll:

daß er bei einem ſchadhaften ſtädtiſchen Wege durch ꝛc. bis verbunden iſt, und wenn er ſich mit dem Magiſtrat nicht einigen kann, darüber mit Euch gemeinſchaftlich an Uns zur Entſcheidung zu berichten hat; daß die Ausführung und Direction des Baues, Auswahl der Materialien ꝛc. den Landräthen allein überlaſſen bleibt; daß im allgemeinen bei ꝛc. bis werden ſoll; daß wenn der Landrath oder Wege-Director über irgend ein Individuum der Communität wegen Vernachläßigung der ihm obliegenden Wegebauten oder wegen ſeiner Weigerung hierzu eine Klage hat, er deſſen Beſtrafung nach den Geſetzen vom Magiſtrat verlangen, und ſich über ihre Vollziehung ſelbſt überzeugen, und wenn der Magiſtrat ſeiner Requiſition nicht genügt, er Euch hiervon Anzeige machen ſolle.

Dieſe Verfügungen haben Wir aus dem Grunde für nöthig erachtet, weil die Wege auf ſtädtiſchen Territoriis, wenige Städte ausgenommen, in ſo ſehr ſchlechter Beſchaffenheit ſind, und die Landräthe bei ihren öftern Reiſen in officio, ſich über den Zuſtand der ſtädtiſchen Straßen öfter überzeugen können, als es Eure übrigen Dienſt-Geſchäfte zulaſſen. Sind ꝛc.

No. CLXVII.

Digitized by Google

No. CLXVII.

d. d. Breslau und Glogau den 29ſten November 1805.

Publicandum

wegen bewilligten Fangegeldes für wieder eingebrachte entwichene Gefangene.

Sr. Königl. Majeſtät von Preußen ꝛc. haben mittelſt Cabinets-Ordre vom 12ten v. M., aus landesväterlicher Vorſorge für die Sicherheit Ihrer Unterthanen, welche durch die aus den Feſtungen entwichenen Inquiſiten gefährdet werden kann, feſtzuſetzen geruhet: daß für die Wiedereinbringung eines jeden aus einer Feſtung entwichenen Gefangenen, ein Fangegeld von 5 Rthlr. von dem Gouvernement der Feſtung vorgeſchoßen, und alljährlich zur Wiedererſtattung bei den übrigen Liquidationen für die Gefangnen mit in Berechnung gebracht werden ſoll. Aus gleichem Grunde iſt auch reſolviret worden, auf die Wiedereinbringung eines jeden aus den Zucht- und Beſſerungshäuſern, ſo wie aus den Landesherrlichen Inquiſitoriats-Gefängniſſen entlaufenen Arreſtanten ein Fangegeld von 5 Rthl. feſtzuſetzen, welches jederzeit die Gefängniß-Anſtalt, in welche der Entwichene wieder zurückgebracht worden, vorzuſchießen hat, und dieſer aus dem etwanigen Vermögen des Arreſtanten und im Unvermögensfalle und wenn das Entweichen durch die Schuld der Aufſeher der Gefängniß-Anſtalt veranlaßt, oder von dieſen nicht würkſam genung verhütet worden, von den Officianten der Gefängniß-Anſtalt, außerdem aber aus dem Polizey-Strafgelder-Fond erſetzt werden ſoll; dagegen haben diejenigen, welche demohngeachtet den vielfach ergangnen Verordnungen zuwider ſich unterfangen, dergleichen entlaufene Inquiſiten und Sträflinge zu verheimlichen und zu beherbergen, die ſtrengſte Ahndung zu gewärtigen. Wornach ſich Jedermann zu richten und zu achten hat.

P. M. Der Inhalt dieſes Publicandi iſt auch mittelſt Circularis an ſämmtliche Land- und Steuer-Räthe, Inquisitores publicos, Arbeitshäuſer ꝛc. unter eben dem dato bekannt gemacht worden.

Digitized by Google

No. CLXVIII.

d. d. Breslau den 2ten December 1805.

Circulare

wegen der Maasregeln gegen den Holzhandel der dazu unberechtigten Perſonen.

An ſämmtliche an der Oder belegene Land-Räthe Breslauſchen Departements.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wir geben Euch hierdurch auf, ſofort in Eurem unterhabenden Kreiſe bekannt zu machen, daß, wenn den ergangenen Verboten entgegen, Holz aus Privat-Forſten von unconceſſionirten und überhaupt unberechtigten Händlern erkauft würde, dieſelben bei der Entdeckung angehalten werden ſollten, außer der ſonſt verwirkten Strafe dieſes Holz Unſrer hieſigen Haupt-Holz-Hofs-Adminiſtration durch Unſere Haupt-Flößerey-Adminiſtration zum Verkauf für Unſere Taxe auf ihre Rechnung zu übergeben, und habt Ihr Eurerſeits auf die Befolgung dieſes Mandati Acht zu geben. Sind ꝛc.

No. CLXIX.

Digitized by Google

No. CLXIX.

d. d. Breslau den 3ten December 1805.

Circulare

wegen künftiger Ausſtellung der Getraide-Bedarfs-Atteſte.

An ſämmtliche Landräthe der Grenz-Creiſe an der öſterreichiſchen Grenze.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Unſern ꝛc. Wie Ihr aus der abſchriftlichen Beilage mit mehrerem erſehen werdet, machet die Neiſſer Acciſe- und Zoll-Direction in Abſicht der Form der Getraide-Bedarfs Atteſte verſchiedene Anträge, die Wir ganz zweckmäßig finden und Euch daher befehlen:

1) nach Maasgabe des Paſſus No. 1. und 2. die Bedarfs-Atteſte gleichmäßig auszufertigen; dagegen muß

2) die 5te Rubrik sub e. entweder von dem Acciſe-Amte des Einkaufsortes, oder von einem dem Acciſe-Amte an Markttagen beizuordnenden Magiſtratualen ausgefüllt werden;

3) dieſe neuen gleichförmigen Atteſte ſind vom Januar 1806 an auszuſtellen, und gegen Zurückgabe der alten Atteſte den Grenz-Dörfern mit Abzug des bis Ende December bereits abgeführten Getraides zu behändigen, daher Ihr in die Rubrik sub e, dieſer neuen Atteſte, nach dem letzten diesjährigen Markttage ſelbſt zu inſeriren habt, wie viel nach Maasgabe der alten Atteſte, Getraide bereits bis Ende December 1805 erkauft worden.

 4) Iſt

4) Iſt in Erwägung zu ziehen und möglichſt darauf zu halten, daß die von dem Landrath Neiſſer Creiſes getroffene Vorkehrung, wornach ein Schulze oder Gerichtsmann des Grenzdorfes allemal die Einkäufer des Grenzdorfes auf den jedem Grenzdorfe anzuweiſenden Getraide-Markt begleitet, durchgängig eingeführt werde.

Sind ꝛc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google